



Radebeul, 24.06.2019

Beschluss VV 02/2019

52. Sitzung der Verbandsversammlung am 24.06.2019, TOP 2

(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge [Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge]:

Satzungsbeschluss

Beschlusstext:

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, beschließt die Verbandsversammlung folgende Satzung:

§ 1

Die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge [Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge] in der am 24.06.2019 gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung VV 01/2019 Nummer 2 beschlossenen Fassung wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Die Regionalplaninhalte werden mit der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Regionalplans durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes wirksam.

Begründung:

Wesentliche Rechtsgrundlagen für das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans sind das Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) sowie das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes. Von der Anwendungsvorschrift der Raumordnung in den Ländern gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

geändert worden ist, wurde über das gesamte Aufstellungsverfahren hinweg kein Gebrauch gemacht. Maßgeblich für diesen Satzungsbeschluss sind daher die einführend im Beschlusstext genannten Gesetzesfassungen.

Regionalpläne werden von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossen und bedürfen der Genehmigung der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde. Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde in Sachsen ist das Sächsische Staatsministerium des Innern. Das Wirksamwerden des Regionalplans erfordert entsprechende Bekanntmachungsschritte. Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat in seiner Verbandssatzung den Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes als sein Veröffentlichungsorgan bestimmt.

Anlage:

Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung VV 01/2019 Nr. 2 vom 24.06.2019

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



M. Geisler
Verbandsvorsitzender

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR REGIONALENTWICKLUNG
01095 Dresden

Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Herrn Verbandsvorsitzenden
Landrat Michael Geisler
Meißner Str. 151a
01445 Radebeul

- gegen Empfangsbekanntnis -

Handwritten: *Alles*

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge Verbandsgeschäftsstelle	
11. Juni 2020 <i>Life</i>	
<i>bes. akte</i>	Posteingangs-Nr.: <i>407</i>
<i>2. HZSchr. RP</i>	

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Peter Rösler

Durchwahl
Telefon +49 351 564-50411
Telefax +49 351 564-50405
(Abt.)

Peter.Roesler@
smr.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
24.06.2019

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-2414/11/15-2020/40499

Dresden, den
08.06.2020

**Genehmigung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes
(RPV) Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2. Gesamtfortschreibung vom
24.06.2019)**

Antrag auf Genehmigung vom 24. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender,

auf Ihren o. g. Antrag erlässt das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung folgenden

Bescheid:

1. Die von der Versammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge am 24. Juni 2019 beschlossene 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird mit folgender Maßgabe genehmigt:

Die Ausführungen in der Begründung zu diesem Bescheid zum Kapitel Windenergienutzung und zu den Karten sind im weiteren Verfahren zu beachten.

2. Dieser Bescheid ist der textlichen Darstellung des Regionalplans voranzustellen.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

MACH WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Regionalentwicklung
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smr.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf www.smr.sachsen.de

Gründe:

I.

Am 25. September 2013 fasste die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Oberes Elbtal/Osterzgebirge den Aufstellungsbeschluss über die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Mit dem Aufstellungsbeschluss war die Maßgabe verbunden, das bereits in Aufstellung befindliche Kapitel zur Windenergienutzung in die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu integrieren.

Die Öffentlichkeit wurde von der Planaufstellung mit öffentlicher Bekanntmachung vom 27. November 2013 im Sächsischen Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger Nr. 50 vom 12. Dezember 2013 unterrichtet. Der Amtliche Anzeiger im Sächsischen Amtsblatt ist das gemäß Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zu nutzende Veröffentlichungsorgan des Verbandes.

Ein erstes Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur Mitwirkung an der Ausarbeitung des Planentwurfs und zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts, erstmalig auch über das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen, begann am 24. August 2015 und endete am 16. Oktober 2015. Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 8. Juli 2015 im Sächsischen Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger Nr. 33 vom 13. August 2015 wurde dieses Verfahren öffentlich bekannt gemacht. Die Auswertung der Ergebnisse des ersten Beteiligungsverfahrens nach § 7 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes und die Erarbeitung des Planentwurfs inklusive Umweltbericht erstreckte sich über die Jahre 2016 und 2017.

Mit Beschluss vom 14. September 2017 wurde der Planentwurf für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 9 und 10 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands freigegeben. Das Verfahren sowie die Auslegung des Planentwurfs mit Begründung und Umweltbericht sowie weiteren zweckdienliche Unterlagen vom 1. November 2017 bis 31. Januar 2018 wurden mit Bekanntmachung vom 29. September 2017 im Sächsischen Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger Nr. 42 vom 19. Oktober 2017 öffentlich bekannt gegeben. Die Planauslegung erfolgte bei der Landesdirektion Sachsen, den beiden Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, der Stadt Dresden sowie in der Verbandsgeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Im Auslegungszeitraum wurde der Planentwurf außerdem über das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen in das Internet eingestellt. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2017 wurden die Träger öffentlicher Belange über den Entwurf in Kenntnis gesetzt und um Abgabe von Stellungnahmen gebeten. Gleichzeitig erging die Aufforderung an die Träger öffentlicher Belange mit Umweltbezug um Stellungnahme zum Umweltbericht. Die vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf wurden in der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands am 25. September 2018 beraten und im Ergebnis wurde veranlasst, dass aufgrund der Änderungen im Festlegungsteil ein erneutes Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes durchzuführen ist. Dazu wurde der geänderte Planentwurf insgesamt erneut ausgelegt. Die Öffentlichkeit wurde darüber mit öffentlicher Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 im Sächsischen Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger Nr. 44 vom 1. November 2018 unterrichtet. Mit Schreiben vom 5. November

2018 unterrichtete der Regionale Planungsverband die Träger öffentlicher Belange über die Auslegung und leitete diesen den geänderten Planentwurf nebst Umweltbericht zu. Im Zeitraum vom 12. November 2018 bis 12. Dezember 2018 lag der geänderte Planentwurf, in dem die Änderungen besonders kenntlich gemacht waren, mit Begründung, Umweltbericht und den weiteren Unterlagen erneut an den oben genannten Stellen öffentlich aus und war im Internet abrufbar.

Die im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens nach §§ 9 und 10 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Entwurf sowie die Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung waren zuletzt Beschlussgegenstand der Verbandsversammlung am 24. Juni 2019. An diesem Tag beschloss die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge als Satzung. Zugleich wurde die Vorlage des als Satzung beschlossenen Planes zur Genehmigung bei der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde beschlossen.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge in Form des Satzungsbeschlusses vom 24. Juni 2019 ging im Sächsischen Staatsministerium des Innern am 24. Juni 2019 ein. Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat die Frist zur Genehmigung mit Bescheid vom 18. Dezember 2019 um sechs Monate verlängert.

Das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans wurde nach den bis zum 28. November 2017 geltenden Raumordnungsgesetzen von Bund und Land abgeschlossen.

II.

Die Genehmigung wird auf Grundlage des § 7 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes erteilt.

Die Zuständigkeit als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde ist auf das Staatsministerium für Regionalentwicklung übergegangen.

Die Herstellung des Benehmens mit den sachlich betroffenen Staatsministerien hat ergeben, dass von diesen keine genehmigungsrelevanten Bedenken geltend gemacht wurden.

Der vom zuständigen Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge aufgestellte Regionalplan ist verfahrensfehlerfrei zustande gekommen.

Zum Inhalt des Regionalplans gilt Folgendes:

Kapitel 1.1 Zentrale Orte und Verbünde

Gegen die Festlegung der Grundzentren bestehen keine Bedenken. Soweit Kriterien des Ziels 1.3.8 des Landesentwicklungsplans 2013 unterschritten werden, ist dies aus raumstrukturellen Gründen gerechtfertigt.

Z 1.1.3 hält den insbesondere durch Ziel 1.3.1 und Kapitel 6 des Landesentwicklungsplans 2013 gesteckten Rahmen ein.

Kapitel 1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion

Gegen die Festlegung der Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion bestehen keine Bedenken. Grundsatz 1.4.2 des Landesentwicklungsplans 2013 selbst enthält keine Vorgaben für die Regionalplanung bei der Festlegung. Die sich aus der Begründung ergebenden Anforderungen sind als Orientierungswerte zu verstehen.

Kapitel 1.3 Regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen

Gegen die Festlegung der regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen bestehen keine Bedenken.

Kapitel 2.1 Regionalentwicklung

Die textlichen Festlegungen erfolgen als Grundsätze, denen keine rechtlichen Bedenken entgegenstehen.

Kapitel 2.1.1 Regionale Kooperation

Gegen die Festlegungen bestehen keine Bedenken.

Kapitel 2.1.2 Räume mit besonderem Handlungsbedarf

Gegen die Festlegung der Bergbaufolgelandschaften des Uranerzbergbaus, des Steinkohlebergbaus und des Erzbergbaus als „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf“ in Karte 5 des Regionalplans bestehen keine Bedenken. Die Räume mit besonderem Handlungsbedarf sind in Karte 3 des Landesentwicklungsplans 2013 festgelegt. Gemäß Ziel 2.1.3.2 des Landesentwicklungsplans 2013 sind die Gebiete der Bergbaufolgelandschaften durch die Träger der Regionalplanung räumlich und sachlich zu konkretisieren. Die Festlegung der sanierungsbedürftigen Bereiche der Bergbaufolgelandschaft erfolgt im Regionalplan in Ausformung der Karte 3 des Landesentwicklungsplans 2013.

Kapitel 2.2.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Der Handlungsauftrag aus dem Landesentwicklungsplan 2013, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren festzulegen, wird umgesetzt.

Kapitel 2.2.2 Fluglärm

Gegen die Festlegung des Siedlungsbeschränkungsbereichs bestehen keine Bedenken.

Gemäß Ziel 2.2.1.12 des Landesentwicklungsplans 2013 können in den Regionalplänen Gebiete innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereiches festgelegt werden, innerhalb derer Bauleitplanungen zulässig sind, die der Erhaltung, der Erneuerung, der Anpassung oder dem Umbau von vorhandenen Ortsteilen mit Wohnbebauung dienen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Voraussetzungen bei der Festlegung der Ausnahmen in Ziel 2.2.2.1 beachtet worden sind.

Kapitel 2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft

Gegen die Festlegungen im Kapitel 2.3.1 bestehen keine Bedenken. Insbesondere kann die Konzeption bei der Auswahl der Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe als bedarfsorientiert eingeschätzt werden.

Kapitel 2.3.2 Tourismus und Erholung

Gegen die Grundsätze im Kapitel 2.3.2 bestehen keine Bedenken.

Kapitel 3 Verkehrsentwicklung

Gegen die Festlegungen im Kapitel 3 bestehen keine Bedenken.

Soweit vom Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vorgebracht wurde, dass für Festlegungen ein Bedarf nicht bestände, führt dies weder zu einem Wegfall der Planerforderlichkeit noch lässt sich daraus ein Abwägungsfehler ableiten. Die im Regionalplan vorgenommene Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dient in erster Linie der Flächensicherung und unterliegt der überfachlichen und überörtlichen Entscheidungskompetenz des Regionalen Planungsverbands im Rahmen seiner Planungshoheit.

Die Konfliktlösung in Ziel 3.1 zu Gunsten der Neubaustrecke Dresden-Prag ist zulässig. Entsprechendes gilt für Ziel 3.2.

Kapitel 4.1.1 Ökologisches Verbundsystem/Arten- und Biotopschutz/Fließgewässer

Gegen die Festlegungen im Kapitel 4.1.1 bestehen keine Bedenken.

Kapitel 4.1.2 Kulturlandschaft

Gegen die Festlegungen im Kapitel 4.1.1 bestehen keine Bedenken.

Kapitel 4.1.3 Boden und Grundwasser

Gegen die Festlegung bestehen keine Bedenken.

Kapitel 4.1.4 Hochwasservorsorge

Gegen die Festlegung bestehen keine Bedenken.

Kapitel 4.1.5 Siedlungsklima

Gegen die Festlegung der Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie der Frisch- und Kaltluftbahnen bestehen keine Bedenken.

Kapitel 4.2.1 Landwirtschaft

Gegen die Festlegung bestehen keine Bedenken. Insbesondere wird die Vorgabe aus Ziel 4.2.1.1 des Landesentwicklungsplanes 2013 umgesetzt.

Kapitel 4.2.2 Wald und Forstwirtschaft

Gegen die Festlegung bestehen keine Bedenken. Eine unterstützende Funktion bei der Erreichung des Waldmehrungsziels gemäß Ziel 4.2.2.1 des Landesentwicklungsplans kann festgestellt werden.

Kapitel 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung

Gegen die Festlegungen bestehen keine Bedenken. Die Systematik bei der Auswahl der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie der Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten ist nicht zu beanstanden. Zudem kann nicht festgestellt werden, dass insgesamt nicht ausreichend Gebiete festgelegt wurden oder dass bei einzelnen nicht festgelegten Gebieten eine Verengung des Planungsspielraums bestanden hat, die nur die Festlegung des Gebiets als rechtsfehlerfreie Entscheidung geboten hätte.

Kapitel 5.1.1 Windenergienutzung

Die vom Bundesverwaltungsgericht vorgegebene Systematik wurde eingehalten. Der Nutzung der Windenergie wird substantiell Raum verschafft. Zudem wird der regionale Mindestertrag des zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 von 410 GWh/a gesichert.

Harte Tabuzonen

TH 10

Im Ergebnis ist es zutreffend, dass Siedlungsfläche einschließlich Umspannwerken im baurechtlichen Außenbereich und Deponien nicht für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen. Dies dürfte aber eher auf rechtlichen als auf tatsächlichen Gründen beruhen.

§ 38 des Baugesetzbuches betrifft die Zulassung der Deponie selbst, nicht aber die Zulassung aller sonstiger Vorhaben auf dem Deponiegelände.

Der Hinweis in Spalte 2 erscheint überflüssig,

TH 11

Es wird davon ausgegangen, dass Bebauungspläne gemeint sind, die nicht die Anforderungen des § 30 des Baugesetzbuches erfüllen.

Der Hinweis in Spalte 2 erscheint überflüssig,

TH 14

Der Ausschluss dürfte allein auf rechtlichen Gründen beruhen.

TH 15a, b und c

Der Ausschluss dürfte allein auf rechtlichen Gründen beruhen.

TH 16a

Der Ausschluss dürfte allein auf rechtlichen Gründen beruhen.

TH 17

Der Ausschluss dürfte allein auf rechtlichen Gründen beruhen.

TH 18

Der Ausschluss dürfte allein auf rechtlichen Gründen beruhen.

TH 19

Der Ausschluss dürfte allein auf rechtlichen Gründen beruhen.

Die Berechnung im Anschluss an die Tabelle zu den harten Tabukriterien auf Seite 149 erscheint nicht schlüssig. Die Steuerung der Windenergienutzung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches umfasst nur den Außenbereich. Folglich können die harten Tabukriterien auch nur den Außenbereich betreffen. Hat der Außenbereich einen Regionsanteil von 86 % und wird zu 56 % von harten Tabukriterien überdeckt, bedeutet dies für die Gesamtfläche der Planungsregion eine Inanspruchnahme von 48 % durch harte Tabukriterien.

Somit umfassen die 62 % aus Satz 1 die Flächenanteile der Planungsregion, in der sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches nach den §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches richtet, und die von den harten Tabukriterien überdeckte Fläche.

Weiche Tabuzonen

TW 05b

Das unterstrichene Wort „und“ bedeutet, dass die Ausnahme nur Vorbelastungen betrifft, die aus dem Zusammentreffen von Autobahn und Gewerbe/Industrie(gebiet?) mit genehmigungsbedürftiger Anlage resultieren.

TW 10b und TW 10c

Bestandteil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils können auch Industriegebiete sein. Da in Industriegebiete Wohnbebauung vorhanden sein kann, kann TW 10b einen Mindestabstand um Industriegebiete auslösen, obwohl Windkraftanlagen dem Grunde nach innerhalb der Gebiete zulässig sind.

TW 10c und folgende

Aus der Tabelle selbst ergibt sich nicht, was mit „moderne Windenergieanlagen“ gemeint ist.

TW 10e

Nach TW 10e können einzelne Vorhaben, zum Beispiel ein Kleingarten, den Mindestabstand auslösen, wenn sie nicht (bauplanungsrechtlich) als Sondergebiet gesichert sind.

Es wird davon ausgegangen, dass das Tabukriterium im Zusammenhang mit TW 10b zu sehen ist, also nur die Sondergebietsausweisungen nach § 10 der Baunutzungsordnung gemeint sind. Dies ergibt sich ausdrücklich nicht aus der Formulierung des TW 10e.

Für die Berechnung der von den Tabuzonen überdeckten Flächenanteile auf Seite 165 gilt das oben Gesagte entsprechend.

Gegen die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Einzelfallabwägung bestehen keine Bedenken.

Kapitel 5.1.2 Netzausbau

Gegen die Festlegung bestehen keine Bedenken.

Kapitel 5.2 Wasserversorgung

Gegen die Festlegung bestehen keine Bedenken.

Karten

Das Planzeichen grundzentraler Verbund auf Karte 1 (Raumstruktur) entspricht keinem Planzeichen der Anlage 1 der Sächsischen Planzeichenverordnung. Darüber hinaus wird das Planzeichen grundzentraler Verbund auf Karte 7 verwendet.

Das Planzeichen Korridor Neubau (Straßenverkehr) auf Karte 2 (Raumnutzung) wurde nicht „... um das Punktsymbol ergänzt“. Es wurde vielmehr ein zusätzliches Punktsymbol für kleinräumige, auf Grund der noch nicht bestimmten Trassenführung nicht linear darstellbare Korridore eingeführt. Dies ist redaktionell in der Legende der Raumnutzungskarte deutlich zu machen ist (optische Trennung vom Liniensymbol in der Legende und unterscheidbare Benennung).

Für diese zeichnerischen Festlegungen sind nach § 1 der Sächsischen Planzeichenverordnung die Planzeichen gemäß Anlage 1 und 2 der Sächsischen Planzeichenverordnung zu verwenden.

Die Maßgabe beruht auf folgender Erwägung:

Die Ausführungen zur Windenergienutzung betreffen Inhalte der Begründung, die abwägungsrelevant sein können. Es obliegt der Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes, wie auf diese Ausführungen reagiert wird. Insofern muss der Regionale Planungsverband beurteilen, ob eine Abhilfe durch redaktionelle Änderungen der Begründung erfolgen kann oder ob der erneute Eintritt in den Abwägungsvorgang erforderlich ist. Teilweise beruhen die Ausführungen, zum Beispiel diejenigen zu TW 05b, auch nur auf Zweifeln daran, dass das in der Begründung formulierte tatsächlich gemeint ist.

Die Ausführungen zu den Karten dürften durch Änderungen umzusetzen sein, die rein redaktionellen Charakter haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes.

III.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, in 01099 Dresden, schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, ist sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an das Verwaltungsgericht Dresden zu senden. Nähere Informationen dazu erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de oder auf der Internetseite des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs www.egvp.de.

Mit freundlichen Grüßen



Max Winter
Abteilungsleiter
Landesentwicklung, Vermessungswesen



Radebeul, 30.06.2020

Beschluss VV 02/2020

54. Sitzung der Verbandsversammlung am 30.06.2020, TOP 5

(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Genehmigungsbescheid zum Regionalplan (2. Gesamtfortschreibung vom 24.06.2019)

Beschlusstext:

1. Die Verbandsversammlung nimmt den Genehmigungsbescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 8. Juni 2020 mit der Maßgabe
„Die Ausführungen in der Begründung zu diesem Bescheid zum Kapitel Windenergienutzung und zu den Karten sind im weiteren Verfahren zu beachten.“
zur Kenntnis und stellt in Umsetzung der Maßgabe fest:
 - A Die geforderten Änderungen bezüglich der Karten betreffen insgesamt zwei in den Festlegungskarten 1 und 2 sowie in der Erläuterungskarte 7 verwendete Planzeichen und sind somit redaktioneller Art.
 - B Die Ausführungen zur Windenergienutzung betreffen Inhalte der Begründung, denen durch Änderungen im Begründungs-text, wie aus Anlage 2 ersichtlich, abgeholfen werden kann. Die Änderungen dienen ausschließlich der Klar- und Richtigstellung bei der textlichen Beschreibung der zur Anwendung gekommenen Tabuzonen und resultieren aus der sehr engen rechtlichen Verzahnung von Bauplanungsrecht und Steuerungsplanung für die Windenergienutzung auf der regionalplanerischen Ebene. Sie sind ebenfalls von redaktioneller Natur.
2. Die unter Nr. 1 benannten Änderungen sind durch die Verbandsgeschäftsstelle in den Karten 1, 2 und 7 und in der Begründung zum Kapitel Windenergienutzung, gemeinsam mit den weiteren aus Anlass des Genehmigungsbescheides für notwendig erachteten Klarstellungen, umzusetzen. Bei Bedarf sind weitere Änderungen durch die Verbandsgeschäftsstelle außerhalb des Festlegungsteils bis zur Planausfertigung nicht ausgeschlossen, so diese redaktioneller Art sind und damit nicht in die inhaltliche Substanz des Regionalplans eingreifen.

Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, nach Einarbeitung der Änderungen alle für das Wirksamwerden des Regionalplans notwendigen Schritte einzuleiten bzw. zu veranlassen.

Begründung:

Die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans wurde durch die Verbandsversammlung am 24. Juni 2019 als Satzung beschlossen. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung der 2. Gesamtfortschreibung wurde am 24. Juni 2019 beim damals noch zuständigen Sächsischen Staatsministerium des Innern gestellt. Mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 18. Dezember 2019 wurde die Frist zur Genehmigung um sechs Monate verlängert und schließlich mit Bescheid vom 8. Juni 2020 des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung, auf das die Zuständigkeit zwischenzeitlich übergegangen ist, wurde der Regionalplan genehmigt.

Die Genehmigung wurde mit der unter Ziffer 1 des Beschlusses aufgeführten Maßgabe verbunden. Die Genehmigungsbehörde hat dabei offen gelassen, ob die Umsetzung der Maßgabe abwägungsrelevant ist. Das Ergebnis der Prüfung der Maßgabe führt zu den unter Ziffer 1 benannten Ergebnissen.

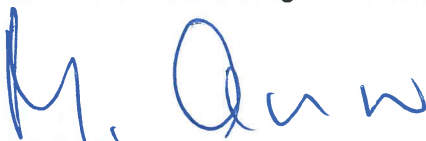
Bereits mit Beschluss VV 03/2019 hatte die Verbandsversammlung den Verbandsvorsitzenden beauftragt, die zum Wirksamwerden des Plans erforderlichen Schritte einzuleiten, sofern die Genehmigung ohne Maßgaben erteilt wird oder die Maßgaben nur redaktionelle Änderungen umfassen, die nicht in die Festlegungssubstanz des Plans eingreifen.

Die vorliegende Beschlussfassung erfolgt vorsorglich im Interesse der Rechtssicherheit des Plans.

Anlagen:

1. Bescheid zur Genehmigung des Regionalplans des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2. Gesamtfortschreibung vom 24.06.2019) durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung vom 8. Juni 2020
2. Auszug aus der Begründung zum Kapitel Windenergienutzung der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge in der Fassung vom 24.06.2019 mit Kenntlichmachung der in Umsetzung der Maßgabe des Genehmigungsbescheides für erforderlich erachteten Änderungen und weiteren, aus Anlass des Genehmigungsbescheides für notwendig erachteten Klarstellungen

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Anlage 2

zum Beschluss VV 02/2020

Auszug aus der Begründung zum Kapitel Windenergienutzung der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge in der Fassung vom 24.06.2019 mit Kenntlichmachung (rot markiert) der in Umsetzung der Maßgabe des Genehmigungsbescheides für erforderlich erachteten Änderungen und weiteren aus Anlass des Genehmigungsbescheides für notwendig erachteten Klarstellungen

Harte Tabuzonen (TH) (Schritt 1)

Die harten Tabuzonen stellen Bereiche dar, in denen die Windenergienutzung tatsächlich oder rechtlich ausgeschlossen ist. Sie sind einer Abwägung durch den Plangeber entzogen.

Nr.	harte Tabuzone	tatsächlicher/rechtlicher Grund
TH 01	<p>Europäisches Vogelschutzgebiet: SPA-Gebiet, wenn in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung ein regional bedeutsames Rastgebiet und/oder eine der folgenden, gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindlichen Vogelarten benannt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baumfalke • Bekassine • Birkhuhn • Fischadler • Kiebitz • Kornweihe • Kranich • Rohrdommel • Rohrweihe • Rotmilan • Rotschenkel • Schwarzmilan • Schwarzstorch • Seeadler • Sumpfohreule • Uhu • Wachtelkönig • Wanderfalke • Weißstorch • Wespenbussard • Wiedehopf • Wiesenweihe • Ziegenmelker <p>Rastvögel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Graugans • Kiebitz • Lachmöwe • Saatgans • Singschwan <p>Die aufgeführten sogenannten planungsrelevanten Arten sind der Studie: „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ 2012, Herausgeber: Deutscher Naturschutzring, sowie dem „Neuen Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten von 2015 entnommen bzw. durch die Naturschutzbehörden benannt worden. Weitere in der Literatur benannte planungsrelevante Arten sind nicht in den Erhaltungszielen der SPA-Gebiete in der Planungsregion aufgeführt.</p> <p>Kartenhinweis: Karte C des Anhangs sowie Karte 20</p>	<p>Gemäß § 22 Satz 7 SächsNatSchG ist „der Zweck der Unterschutzstellung die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in den Erhaltungszielen genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten in Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der Vogelarten und ihrer Lebensräume in den Europäischen Vogelschutzgebieten“.</p> <p>Der Planungsverband hat eine Einzelfallprüfung für jedes die Region betreffende SPA-Gebiet anhand der Erhaltungsziele der Grundschutzverordnungen durchgeführt. Dabei wurde der Nachweis von in der Wissenschaft anerkannten planungsrelevanten Arten (gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindlichen Vogelarten) und/oder das Vorhandensein von potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten innerhalb und randlich des SPA-Gebietes als ein für die Erhaltungsziele maßgeblicher Bestandteil gewertet.</p> <p>Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG „sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.“</p> <p>Daher wird beurteilt, dass durch den Betrieb von i. d. R. 3 Windenergieanlagen und mehr in einem VREG im jeweiligen SPA-Gebiet regelmäßig eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und somit eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes eintritt; die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG von dem Verbot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.</p> <p>Der Regionale Planungsverband hat im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte eine einzelfallbezogene Prognose mit dem Ergebnis angestellt, dass Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in den in der Planungsregion befindlichen SPA-Gebieten praktisch ausgeschlossen ist.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die in den Erhaltungszielen der einzelnen SPA-Gebiete benannten, planungsrelevanten Vogelarten, ihre Bedeutung hinsichtlich eines repräsentativen Mindestbestandes für eine Art bzw. der Einordnung als TOP 5 – Art sowie deren Zugehörigkeit zu einem regionalen Dichtezentrum der jeweiligen Vogelart können der Anlage 8 des Anhangs des Regionalplans entnommen werden.</p>

Nr.	harte Tabuzone	tatsächlicher/rechtlicher Grund
TH 02	Nationalpark (NP) Kartenhinweis: Karte C des Anhangs sowie Karte 20	<p>Der Nationalpark Sächsische Schweiz ist gleichzeitig ein FFH- und SPA-Gebiet mit dem Vorkommen von planungsrelevanten Arten.</p> <p>Gemäß § 24 Abs. 3 BNatSchG „sind Nationalparke unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen.“ (s. TH03)</p> <p>Die Verordnung über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz beinhaltet ein absolutes Verbot der Errichtung baulicher Anlagen. Besondere Gründe für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG oder Gestattungen nach § 39 SächsNatSchG von diesem Verbot sind bei i. d. R. 3 Windenergieanlagen und mehr in einem VREG nicht erkennbar.</p> <p>Die Rechtsprechung hat die Zuordnung der naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorie Nationalpark zu den harten Tabuzonen als rechtmäßig anerkannt (OVG Berlin, Urteil vom 24.02.2011 – OVG 2 A 2.09, bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11).</p> <p>Der Regionale Planungsverband hat im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte eine einzelfallbezogene Prognose mit dem Ergebnis angestellt, dass Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Nationalpark Sächsische Schweiz praktisch ausgeschlossen ist.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die in der Nationalparkverordnung Sächsische Schweiz sowie in den Erhaltungszielen dieses SPA-Gebietes benannten, planungsrelevanten Vogelarten sowie ihre Bedeutung hinsichtlich eines repräsentativen Mindestbestandes für eine Vogelart bzw. der Einordnung als TOP 5 – Art können den Anlagen 8 und 10 des Anhangs des Regionalplans entnommen werden.</p>
TH 03	Naturschutzgebiet (NSG) Kartenhinweis: Karte C des Anhangs sowie Karte 20	<p>Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG „sind in NSG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“</p> <p>Die jeweiligen Rechtsverordnungen der NSG beinhalten ein absolutes Verbot für die Errichtung baulicher Anlagen. Besondere Gründe für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG oder Gestattungen nach § 39 SächsNatSchG von diesem Verbot sind bei i. d. R. 3 Windenergieanlagen und mehr in einem VREG nicht erkennbar.</p> <p>Die Rechtsprechung hat die Zuordnung der naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorie Naturschutzgebiet zu den harten Tabuzonen als rechtmäßig anerkannt (OVG Berlin, Urteil vom 24.02.2011 – OVG 2 A 2.09, bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11).</p> <p>Der Regionale Planungsverband hat im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte eine einzelfallbezogene Prognose mit dem Ergebnis angestellt, dass Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Naturschutzgebiet Sächsische Schweiz praktisch ausgeschlossen ist.</p>

Nr.	harte Tabuzone	tatsächlicher/rechtlicher Grund
		<p>rungswerte eine einzelfallbezogene Prognose mit dem Ergebnis angestellt, dass Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in den in der Planungsregion befindlichen Naturschutzgebieten praktisch ausgeschlossen ist.</p> <p><u>Hinweis:</u> Von den 53 NSG in der Planungsregion sind 50 NSG gleichzeitig ein FFH- und/oder ein SPA-Gebiet mit dem Vorkommen von planungsrelevanten Arten. Die restlichen 3 NSG („Kutschgeteich Moritzburg“, „Ziegeleigruben Prohlis und Torna“ und „Schwarzbachtal“) sind gemäß Rechtsverordnung i. V. m. der LfULG-Artdatenbank Lebensraum von planungsrelevanten Fledermausarten (Sommer- und Winterquartiere). Die in den NSG-Verordnungen sowie in den Erhaltungszielen der relevanten SPA- und FFH-Gebiete benannten, planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten sowie ihre Bedeutung hinsichtlich eines repräsentativen Mindestbestandes für eine Vogelart bzw. der Einordnung als TOP 5 - Art können den Anlagen 8, 9 und 10 des Anhangs des Regionalplans entnommen werden.</p>
TH 04	entfallen	
TH 05	entfallen	
TH 06	entfallen	
TH 07	entfallen	
TH 08	<p>Uferbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand bis 50 m von der Uferlinie.</p> <p>Kartenhinweis: Karte 21</p>	<p>Gemäß § 61 BNatSchG „dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden.“</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen kann dort auch nicht gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG ausnahmsweise zugelassen werden, da die durch die Windenergieanlagen in einem VREG entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die ökologische Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, bereits in Anbetracht der Fundamentgröße (Durchmesser bis zu 30 m, Tiefe bis zu 4 m) moderner Windenergieanlagen* erheblich sind.</p>
TH 09	<p>10 m breiter Gewässerrandstreifen (über TH 08 hinausgehend)</p> <p>Kartenhinweis: Karte 21</p>	<p>Nach § 24 Abs. 3 SächsWG besteht im Gewässerrandstreifen ein Verbot für die Errichtung baulicher Anlagen. Der Gewässerrandstreifen beträgt im baulichen Außenbereich 10 m. Für die Errichtung von Windenergieanlagen kann dort auch nicht gemäß § 38 Abs. 5 WHG eine widerrufliche Befreiung erteilt werden, da die durch Windenergieanlagen in einem VREG entstehenden Beeinträchtigungen des Gewässerrandstreifens hinsichtlich seiner ökologischen Funktionen sowie der Sicherung des Wasserabflusses bereits in Anbetracht der Fundamentgröße (Durchmesser bis zu 30 m, Tiefe bis zu 4 m) moderner Windenergieanlagen* erheblich sind.</p>

Nr.	harte Tabuzone	tatsächlicher/rechtlicher Grund
TH 10	Siedlungsfläche, Umspannwerke im baurechtlichen Außenbereich, Deponien Hinweis: Das tatsächliche Plangebiet stellt nur der baurechtliche Außenbereich dar. Kartenhinweis: Karte 17	tatsächlich rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche Deponien fallen unter den § 38 BauGB; demnach finden die §§ 29 bis 37 BauGB keine Anwendung. Deponien gehören damit nicht dem Außenbereich an, auf den sich der Planvorbehalt aus § 35 BauGB bezieht.
TH 11	für Siedlungszwecke überbaubare Grundstücksfläche auf der Grundlage eines rechtskräftigen Bebauungsplanes im baurechtlichen Außenbereich Hinweis: Das tatsächliche Plangebiet stellt nur der baurechtliche Außenbereich dar. Kartenhinweis: Karte 20	rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehender Planbereich
TH 12a	750 m Abstand: <ul style="list-style-type: none"> • zur Wohnbebauung im reinen Wohngebiet nach § 3 BauNVO sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Bebauungsplans • zur schutzbedürftigen Bebauung im Kur- und Klinikgebiet (sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO) sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Bebauungsplans Hinweis: thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 10a Kartenhinweis: Karte 17	Nach BImSchG i. V. m. TA Lärm beträgt hier der Immissionsrichtwert 35 dB(A) nachts. Nach der Rechtsprechung darf der Planungsträger bei der Prognose, welche Mindestabstände zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm erforderlich sind, auf Erfahrungswerte zurückgreifen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.2.2011, Az. OVG 2 A 2.09, bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11). Dabei erscheint gemäß Rechtsprechung eine „worst case“-Betrachtung (Annahme einer Vielzahl der lautesten Windenergieanlagen an den Gebietsgrenzen) als unzulässig (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 03.12.2015, 12 KN 216/13). Der Abstand zwischen Mastfuß einer Windenergieanlage und der 35 dB(A)-Isophonenlinie wurde gemäß einer eigenen Recherche aus vorliegenden Schallschutzgutachten für sechs moderne Windenergieanlagen* auf den Standorten Streumen, Alt-lommatzsch, Wölkisch, Mautitz, Sadisdorf und Mohorn mit jeweils etwa 2 MW installierter Leistung und Gesamthöhen von rd. 150 m bezüglich der Kategorie „Reines Wohngebiet“ ermittelt. Die zugrundeliegenden Schallschutzgutachten wurden mit dem Programm WindPRO berechnet. Im Ergebnis sind die Isophonenlinien für 35 dB(A) maßstabsgetreu in einer Karte dargestellt. Somit können konkrete Abstandswerte in Metern ermittelt werden. Der pauschale Abstandswert von 750 m berücksichtigt auch mögliche Abschaltzeiten oder einen nächtlichen schallreduzierten Betrieb und ist hier der mit Sicherheit immissionschutzrechtlich einzuhaltende Mindestabstand ³³ .

³³ Der Abstandswert der harten Tabuzone TH 12a = 750 m [Annahme: 1 WEA (2 bis 3 MW, Rotordurchmesser 100 m, Nabenhöhe 140 m) im schallreduzierten Nachtbetrieb inkl. Sicherheitszuschlag: L_{WA} = 103,5 dB(A)] entspricht auch den immissionschutzfachlichen Berechnungen von Dipl.-Ing. D. Piorr, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2013.

Nr.	harte Tabuzone	tatsächlicher/rechtlicher Grund
TH 12b	<p>450 m Abstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Wohnbebauung im allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Bebauungsplans • zur schutzbedürftigen Bauung im Sondergebiet, das der Erholung dient nach § 10 BauNVO sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Bebauungsplans <p><u>Hinweis:</u> thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzonen TW 10b bzw. TW 10c</p> <p>Kartenhinweis: Karte 17</p>	<p>Nach BImSchG i. V. m. TA Lärm beträgt hier der Immissionsrichtwert 40 dB(A) nachts.</p> <p>Nach der Rechtsprechung darf der Planungsträger bei der Prognose, welche Mindestabstände zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm erforderlich sind, auf Erfahrungswerte zurückgreifen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.2.2011, Az. OVG 2 A 2.09, bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11). Dabei erscheint gemäß Rechtsprechung eine „worst case“ - Betrachtung (Annahme einer Vielzahl der lautesten Windenergieanlagen an den Gebietsgrenzen) als unzulässig (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 03.12.2015, Az. 12 KN 216/13).</p> <p>Der Abstand zwischen Mastfuß der Windenergieanlage und der 40 dB(A)-Isophonenlinie wurde gemäß einer eigenen Recherche aus vorliegenden Schallschutzgutachten für sechs moderne Windenergieanlagen* auf den Standorten Streumen, Alt-lommatzsch, Wölkisch, Mautitz, Sadisdorf und Mohorn mit jeweils etwa 2 MW installierter Leistung und Gesamthöhen von rd. 150 m bezüglich der Kategorie „Allgemeines Wohngebiet“ ermittelt. Die zugrundeliegenden Schallschutzgutachten wurden mit dem Programm WindPRO berechnet. Im Ergebnis sind die Isophonenlinien für 40 dB(A) maßstabsgetreu in einer Karte dargestellt. Somit können konkrete Abstandswerte in Metern ermittelt werden.</p> <p>Der pauschale Abstandswert von 450 m berücksichtigt auch mögliche Abschaltzeiten oder einen nächtlichen schallreduzierten Betrieb und ist somit hier der mit Sicherheit immissionsrechtlich einzuhaltende Mindestabstand³⁴.</p>
TH 12c	<p>300 m Abstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Wohnbebauung im Dorf- und Mischgebiet und urbanen Gebiet nach §§ 5, 6 und 6a BauNVO sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Bebauungsplans • zur Wohnbebauung im baurechtlichen Außenbereich • zur Wohnbebauung im Gewerbe-/ Industriegebiet nach §§ 8 und 9 BauNVO <p>(Abstand zu Wohnbebauung in Gewerbegebieten wird im Einzelfall entschieden)</p> <p><u>Hinweise:</u> Immissionsschutzfachlich wird die Wohnbebauung im baurechtlichen Außenbereich wie „Dorf- und Mischgebiet“ behandelt.</p> <p>thematisch passende Ergänzung durch</p>	<p>Nach BImSchG i. V. m. TA Lärm beträgt hier der Immissionsrichtwert 45 dB(A) nachts.</p> <p>Nach der Rechtsprechung darf der Planungsträger bei der Prognose, welche Mindestabstände zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm erforderlich sind, auf Erfahrungswerte zurückgreifen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.2.2011, Az. OVG 2 A 2.09, bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11). Dabei erscheint gemäß Rechtsprechung eine „worst case“ - Betrachtung (Annahme einer Vielzahl der lautesten Windenergieanlagen an den Gebietsgrenzen) als unzulässig (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 03.12.2015, Az. 12 KN 216/13).</p> <p>Der Abstand zwischen Mastfuß der Windenergieanlage und der 45 dB(A)-Isophonenlinie wurde gemäß einer eigenen Recherche aus vorliegenden Schallschutzgutachten für sechs moderne Windenergieanlagen* auf den Standorten Streumen, Alt-lommatzsch, Wölkisch, Mautitz, Sadisdorf und</p>

³⁴ Der Abstandswert der harten Tabuzone TH 12b = 450 m [Annahme: 1 WEA (2 bis 3 MW, Rotordurchmesser 100 m, Nabenhöhe 140 m) im schallreduzierten Nachtbetrieb inkl. Sicherheitszuschlag: $L_{WA} = 103,5 \text{ dB(A)}$] entspricht auch den immissionschutzfachlichen Berechnungen von Dipl.-Ing. D. Piorr, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2013.

Nr.	harte Tabuzone	tatsächlicher/rechtlicher Grund
	weiche Tabuzonen TW 10b, TW 10c und TW 10d Kartenhinweis: Karte 17	Mohorn mit jeweils etwa 2 MW installierter Leistung und Gesamthöhen von rd. 150 m bezüglich der Kategorie „Dorf- und Mischgebiet“ ermittelt. Die zugrundeliegenden Schallschutzgutachten wurden mit dem Programm WindPRO berechnet. Im Ergebnis sind die Isophonenlinien für 45 dB(A) maßstabsgetreu in einer Karte dargestellt. Somit können konkrete Abstandswerte in Metern ermittelt werden. Der pauschale Abstandswert von 300 m berücksichtigt mögliche Abschaltzeiten oder einen nächtlichen schallreduzierten Betrieb und ist somit hier der mit Sicherheit immissionschutzrechtlich einzuhaltende Mindestabstand ³⁵ .
TH 13	Trinkwasserschutzgebiet (TWSG) Zone I (Fassungszone) Hinweis: thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 03 Kartenhinweis: Karte 21	Die jeweilige Rechtsverordnung enthält ein Verbot baulicher Anlagen; die Verbote ergeben sich aus § 52 WHG i. V. m. der konkreten Wasserschutzgebietsverordnung, die auf Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik (gemeinsam mit der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser erarbeitetes Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) - Arbeitsblätter W 101 und W 102, Bonn, 2006) festgesetzt wurde. Gemäß Regelwerk des DVGW „muss die Ausdehnung der Zone I von einem Brunnen allseitig mindestens 10 m, von einer Quelfassung oder Sickerleitung in Richtung des zuströmenden Grundwassers mindestens 20 m betragen.“ Bei Fundamentgrößen (Durchmesser bis zu 30 m, Tiefe bis zu 4 m) moderner Windenergieanlagen* inklusive Zuwegung und Kranstellplatz ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 52 Abs. 1 WHG nicht zutreffen bzw. der Schutzzweck gefährdet ist, wenn nicht sogar obsolet wird, da die innere Schutzzone zum größten Teil überbaut werden würde.
TH 14	überregionale Trinkwasserfernleitung (ab DN 600) einschließlich eines Schutzstreifens beidseitig der Leitungstrasse von 5 m Kartenhinweis: Karte 2 „Raumnutzung“ sowie Karte 21	tatsächlich bzw. rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung umfasst auch die zugehörigen Schutzstreifen. Laut DVGW Arbeitsblatt 400-1 Technische „Regeln Wasserverteilungsanlagen“ beträgt die Schutzstreifenbreite für Nennweiten über DN 600 10 m, also 5 m beiderseits der Leitungstrasse. Die Errichtung betriebsfremder Bauwerke ist innerhalb des Schutzstreifens verboten.
TH 15a	Bundesautobahn und beidseitig jeweils 40 m-Randstreifen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn Hinweis: thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 14a	tatsächlich bzw. rechtlich (Randstreifen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG - Anbauverbot für Hochbauten jeder Art) für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche

³⁵ Der Abstandswert der harten Tabuzone TH 12c = 300 m [Annahme: 1 WEA (2 bis 3 MW, Rotordurchmesser 100 m, Nabenhöhe 140 m) im schallreduzierten Nachtbetrieb inkl. Sicherheitszuschlag: $L_{WA} = 103,5 \text{ dB(A)}$] entspricht auch den immissionschutzfachlichen Berechnungen von Dipl.-Ing. D. Piorr, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2013.

Nr.	harte Tabuzone	tatsächlicher/rechtlicher Grund
	Kartenhinweis: Karte 18	
TH 15b	Bundes- und Staatsstraße sowie diesbezüglich planfestgestellte bzw. genehmigte, noch nicht realisierte Vorhaben und ein beidseitig jeweils 20 m breiter Randstreifen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn <u>Hinweis:</u> thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 14b Kartenhinweis: Karte 18	tatsächlich bzw. rechtlich (Randstreifen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 SächsStrG - Anbauverbot für Hochbauten jeder Art) für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche
TH 15c	Kreisstraße sowie diesbezüglich planfestgestellte bzw. genehmigte, noch nicht realisierte Vorhaben und ein beidseitig jeweils 20 m breiter Randstreifen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn <u>Hinweis:</u> thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 14b Kartenhinweis: Karte 18	tatsächlich bzw. rechtlich (Randstreifen gemäß § 24 Abs. 1 SächsStrG - Anbauverbot für Hochbauten jeder Art) für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche
TH 15d	Vorranggebiet Trasse Neubau Straße gemäß LEP, Kapitel 3 (pauschal 20 m breites Band) Kartenhinweis: Karte 18	rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche Eine Abweichung von diesem landesplanerischen Ziel erscheint nicht möglich, da regelmäßig die Grundsätze der Planung berührt sein werden.
TH 16a	Anlagen des öffentlichen Schienenverkehrs sowie diesbezüglich planfestgestellte, noch nicht realisierte Vorhaben (pauschal 20 m breites Band) und ein beidseitig jeweils 50 m breiter Randstreifen zu Eisenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind <u>Hinweis:</u> thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 15 Kartenhinweis: Karte 18	tatsächlich bzw. rechtlich (gemäß § 3 Abs. 1 Landesbahngesetz - Anbauverbotszone für bauliche Anlagen) für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche
TH 16b	Vorranggebiet Trasse Neubau Eisenbahninfrastruktur gemäß LEP, Kapitel 3 (pauschal 20 m breites Band) Kartenhinweis: Karte 18	rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche Eine Abweichung von diesem landesplanerischen Ziel erscheint nicht möglich, da regelmäßig die Grundsätze der Planung berührt sein werden.
TH 17	Hochspannungsfreileitung sowie diesbezüglich planfestgestellte, noch nicht realisierte Vorhaben einschließlich eines Schutzstreifens beidseitig der Leitungsachse von 25 m bei 110 kV-Leitungen, 30 m bei 220 kV-Leitungen und 35 m bei 380 kV-Leitungen <u>Hinweis:</u> thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzonen TW 16a und TW 16b	tatsächlich bzw. rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung umfasst auch die zugehörigen Schutzstreifen)

Nr.	harte Tabuzone	tatsächlicher/rechtlicher Grund
	Kartenhinweis: Karte 19	
TH 18	überregionale und raumbedeutsame Ferngasleitung (ab DN 600) einschließlich eines Schutzstreifens beidseitig der Leitungssachse von 5 m und zugehörige oberirdische Gasversorgungsanlage Hinweis: thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzonen TW 17a und TW 17b Kartenhinweis: Karte 19	tatsächlich bzw. rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung umfasst auch die zugehörigen Schutzstreifen)
TH 19	Flugplätze (Flughafen, Landeplätze und Segelfluggelände): Rollbahnen bzw. Start- und Landeflächen Hinweis: thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzonen TW 19a und TW 19b Kartenhinweis: Karte 22	tatsächlich rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche
TH 20	Flächen mit zu geringem Winddargebot (mittlere Energieleistungsdichte in 100 m ü. G. kleiner als 200 W/m ² gemäß Windportal Sachsen) Kartenhinweis: Karte 22	tatsächlich für die Windenergienutzung nicht nutzbare Fläche Flächen mit zu geringem Winddargebot sind zwingend den harten Tabuzonen zuzurechnen, da diese aus tatsächlichen Gründen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen (OVG Berlin. Urteil vom 24.02.2011 - OVG 2 A 2.09, bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11). Dieser Schwellenwert wurde auch im Gutachten „Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen“. doppel Landschaftsplanung (2015), i. A. des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zu Grunde gelegt.

* Moderne Windenergieanlagen erreichen Gesamthöhen von 150 m bis 200 m und mehr und verfügen über eine installierte Leistung von 2 MW bis 4 MW und mehr.

Der baurechtliche Außenbereich hat einen Regionsanteil von rund 86 %. Der Anteil der harten Tabuzonen allein am baurechtlichen Außenbereich beträgt rund 56 %.

Die o. g. harten Tabuzonen überdecken in Summe rund 62 48 % der Regionsfläche. Zusammen mit den Flächenanteilen der Planungsregion, in der sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches nicht nach § 35 BauGB richtet, werden 62 % der Regionsfläche überdeckt.

Weiche Tabuzonen (TW) (Schritt 1)

Die weichen Tabuzonen stellen Bereiche dar, in denen nach den planerischen Vorstellungen des Planungsträgers keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Sie sind einer Abwägung zugänglich.

In die Auswahl der weichen Tabuzonen und die nach Ermittlung der Windpotenzialflächen noch erforderliche Einzelfallabwägung sind u. a. folgende Aspekte einzubeziehen:

Gemäß G 5.1.5 LEP sollen bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung u. a. berücksichtigt werden:

- die Windhöufigkeit der Gebiete
- bestehende technogene Vorbelastungen der Landschaft, insbesondere Autobahnen und andere Infrastrukturtrassen sowie die durch den Braunkohlenabbau geprägten Gebietsregionen
- Lagen, welche nicht in besonderer Weise die Kulturlandschaft prägen
- die Möglichkeiten der Netzeinspeisung
- das besondere Interesse, Altanlagen durch Neuanlagen zu ersetzen (Repowering) und
- die lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen, auch im Hinblick auf einen hinreichenden Abstand zu Wohngebieten

Des Weiteren soll gemäß G 5.1.5 LEP die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen.

Im „Gemeinsamen Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird eine Differenzierung der Wohnabstände nach Baugebieten empfohlen: „Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit. Bei der Festlegung von Mindestabständen zur nächstgelegenen Wohnbebauung soll das immissionsrechtlich bereits gebotene Mindestabstandsmaß in Abhängigkeit von den siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen der einzelnen Planungsregionen erkennbar überschritten werden.“

Mit der Wahl des Wohnabstandes kann in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge aufgrund der Siedlungsstruktur und der hohen Einwohnerdichte die für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche sehr wesentlich beeinflusst werden. Zudem kommt diesem unter dem Aspekt der Akzeptanz durch die Bevölkerung eine besondere Schlüsselstellung innerhalb der weichen Tabuzonen zu. Anliegen ist es deshalb, prioritär die Spielräume für einen größtmöglichen Siedlungsabstand mit Blick auf die Erreichung des regionalen Mindestenergieertrages von 410 GWh/a unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen auszuloten.

Deshalb wurde die weiche Tabuzone Wohnabstand im Hinblick auf die erforderliche Zielerreichung vorab sukzessive ermittelt.

Als Ausgangsbasis erfolgte eine pauschale Berechnung der für die Erreichung des regionalen Mindestenergieertrages (410 GWh/a) benötigten Vorrang- und Eignungsgebietsfläche. Es wird von der Annahme ausgegangen, dass pro installierter Leistung von 1 MW rund 5 ha Fläche benötigt werden³⁶; ferner wird ein mittlerer Referenzanlantentyp mit einer installierten Leistung von 3 MW und einem Referenzertrag von 9,8 GWh/a zu Grunde gelegt. Die durchschnittliche Jahresvolllaststundenzahl für bestehende Windenergieanlagen in Sachsen für das Referenzjahr 2011 betrug 1644 h/a³⁷ – das sind rund 61 % des angenommenen Referenzertrages, also 5,97 GWh/a. Pauschal müssten sich demnach in der Planungsregion 69 Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten befinden. Diese Windenergieanlagen würden über rund 207 MW installierte Leistung verfügen. Im Ergebnis dieser pauschalen Berechnung müssten die Vorrang- und Eignungsgebiete einen Flächenumfang von rund 1.000 ha aufweisen; das sind rund 0,29 % der Regionsfläche bzw. rund 0,34 % der Fläche des baurechtlichen Außenbereichs der Planungsregion bzw. 0,77 % des baurechtlichen Außenbereichs

³⁶ so (rd. 5 ha pro 1 MW) auch in: Energieatlas Bayern, 2014 sowie in der IWES „Studie zum Potenzial der Windenergienutzung an Land“, 2011, i. A. des BV Windenergie e. V. und in Bosch & Partner: „Räumlich differenzierte Flächenpotenziale für erneuerbare Energien in Deutschland“, Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, BMVI-Online-Publikation Nr. 08/2015; hier: Tabelle 32; und EINIG, K. u. a.: „Wieviel Platz die Windkraft braucht“, in „neue Energie“ 08/2011, S. 34-37.

³⁷ Quelle: Landesentwicklungsbericht Sachsen 2015, Kap. 4.3, S. 115, SMI 2016 i. V. m. der Jahresstatistik des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

nach Abzug der harten Tabuzonen. Diese Fläche wird sich noch etwas reduzieren, da moderne bestehende Windenergieanlagen an einem Standort meist geringere Abstände untereinander aufweisen und somit der theoretisch angesetzte Flächenbedarf „pro installierter Leistung von 1 MW rund 5 ha Fläche“ geringer ausfällt.

In einem ersten Schritt wurde für jegliche Wohnbebauung ein 2.000 m - Abstand gewählt. Unter Beachtung der harten Tabuzonen würde bei einem 2.000 m - Abstand von jeglicher Wohnbebauung in der Planungsregion nur rund 750 ha Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Allerdings befinden sich diese ermittelten Flächen vollständig innerhalb geschlossener Waldgebiete in der Sächsischen Schweiz und im Tharandter Wald, die der Windenergienutzung entgegenstehende Waldfunktionen besitzen. Damit könnte der landesplanerische Auftrag, eine abschließende Planung der Windenergienutzung durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zu realisieren und damit den regionalen Mindestenergieertrag zu erreichen, nicht erfüllt werden.

In einem zweiten iterativen Schritt würde bei Überlagerung aller harten und der nachfolgend dargestellten weichen Tabuzonen bei einem generellen Abstand von 1.000 m zu jeglicher Wohnbebauung (darüber hinaus zu „reinen Wohngebieten“ und „Kur- und Klinikbereichen“: 1.200 m) in der Summe eine nur etwa 400 ha umfassende Windpotenzialfläche (bei Berücksichtigung einer 10 ha umfassenden Mindestgröße einer Windpotenzialfläche) verbleiben; das ist weniger als die Hälfte der pauschal erforderlichen Fläche für den zu erreichenden regionalen Mindestenergieertrag.

Daher wurde in einem dritten Schritt unter Beachtung der technogenen Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen der Abstand zur jeweils betroffenen Wohnbebauung auf 750 m reduziert. Hintergrund ist einerseits der Vertrauensschutz für Kommunen und Investoren und der Wille der Betreiber für ein Repowering und andererseits die Möglichkeit, die dort befindlichen modernen Windenergieanlagen in die VREG einbeziehen und somit auch in die Prognoserechnung aufnehmen zu können. Dadurch vermindert sich außerdem die Notwendigkeit, neue, noch nicht mit Windenergieanlagen bestandene Flächen als VREG festlegen zu müssen. Bei Überlagerung aller harten Tabuzonen und einem Wohnabstand von 1.200 m zu „reinen Wohngebieten“ und „Kur- und Klinikbereichen“ sowie einem sonstigen Wohnabstand von 1.000 m, der bei Windenergieanlagen im Bestand auf 750 m reduziert wird, würden rund 95 % der Regionsfläche nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Bei Hinzuziehung der nachfolgend dargestellten weichen Tabuzonen würden 99,6 % der Regionsfläche nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen bzw. würde in der Summe eine etwa 1.300 ha umfassende Potenzialfläche verbleiben. Hierbei ist zu beachten, dass insbesondere die Ergebnisse der naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Einzelfallprüfung sowie der Einzelfallprüfung unter dem Aspekt der raumordnerischen Konzentration (methodischer Arbeitsschritt Nr. 2e) noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

Bei Anwendung der so ermittelten Wohnabstände als weiche Tabuzone scheint eine Zielerreichung möglich. Somit sind diese Abstände als weiche Tabuzonen in die Planungsmethodik aufgenommen worden.

Als **weiche Tabuzonen** wurden nach gegenwärtigem Kenntnisstand gewählt:

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
TW 01	<p>Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung: FFH-Gebiet, wenn im Managementplan und/oder im Atlas der Säugetiere Sachsens bzw. in der Artdatenbank des LfULG und/oder bei Überlagerung mit einem NSG in dessen Rechtsverordnung das Vorkommen einer der folgenden, gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindlichen Fledermausarten aufgeführt worden ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Großer Abendsegler • Kleiner Abendsegler • Rauhaufledermaus • Zwergfledermaus • Zweifarbfledermaus 	<p>Gemäß § 22 Satz 7 SächsNatSchG ist der Zweck der Unterschutzstellung die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Schutzzweck genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten in Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung.</p> <p>Die als Vorkommen im Managementplan und/oder im Atlas der Säugetiere Sachsens bzw. in der Artdatenbank des LfULG und/oder bei Überlagerung mit einem NSG in dessen Rechtsverordnung benannten, gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindlichen Fledermausarten sowie deren Zugehörigkeit zum jeweiligen FFH-Gebiet können der Anlage 9 des Anhangs des Regionalplans entnommen werden.</p> <p>Der Nachweis von in der Wissenschaft anerkannten planungsrelevanten Arten (also gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindlichen Fledermausarten) sowie das Vorhandensein von Fledermaus-</p>

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> • Breitflügel-Fledermaus • Mückenfledermaus • Nordfledermaus. <p><u>Hinweis:</u> Die aufgeführten planungsrelevanten Arten sind der Studie: „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ 2012, Herausgeber: Deutscher Naturschutzring, entnommen bzw. durch die Naturschutzbehörden benannt worden. Für weitere in der Literatur benannte planungsrelevante Arten wurde in den Managementplänen der FFH-Gebiete und/oder im Atlas der Säugetiere Sachsens bzw. in der Artdatenbank des LfULG und/oder bei Überlagerung mit einem NSG in dessen Rechtsverordnung kein Vorkommen aufgeführt.</p> <p>Kartenhinweis: Karte C des Anhangs sowie Karte 20</p>	<p>quartieren und potenziellen Fledermauszugkorridoren innerhalb und randlich des FFH-Gebietes wurde als ein für den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteil gewertet.</p> <p>Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG „sind alle <i>Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.</i>“</p> <p>Der Planungsverband geht daher aus, dass durch i. d. R. 3 Windenergieanlagen und mehr in einem VREG in den FFH-Gebieten regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes eintreten würde. Um einen erheblichen Konflikt zwischen den Belangen des Artenschutzes und den Belangen der Windenergienutzung vorsorglich zu vermeiden, werden die FFH-Gebiete als weiche Tabuzone bestimmt. Im Ergebnis erfüllen in der Planungsregion alle FFH-Gebiete die Kriterien für eine weiche Tabuzone.</p> <p><u>Hinweis:</u> Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind <i>„Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“</i> aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind hier allerdings nicht aufgeführt und kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Daher wurden die FFH-Gebiete nicht als harte Tabuzone bewertet.</p>
TW 02	<p>Landschaftsschutzgebiet (LSG)</p> <p><u>Ausnahmen:</u> Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten, für die in der Vergangenheit eine naturschutzrechtliche Befreiung ausgesprochen worden ist, einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer 500-m-Zone um Windenergieanlagenbestand kleiner 100 m Gesamthöhe (betrifft das LSG „Oberes Osterzgebirge“ mit den Windenergieanlagenstandorten Neuhermsdorf, Hausdorf, Sadisdorf und Dittersdorf sowie das LSG „Unteres Osterzgebirge“ mit dem Windenergieanlagenstandort Breitenau) • einer 1.000 m-Zone um Windenergieanlagenbestand mit Gesamthöhe von 100 m (betrifft das LSG „Oberes Osterzgebirge“ mit dem Windenergieanlagenstandort Sadisdorf) • einer 1 km breiten und jeweils 2,5 km langen Vorbelastungszone 	<p>Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG „sind in einem LSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“</p> <p>Um einen erheblichen Konflikt zwischen den Belangen des Landschaftsschutzes und den Belangen der Windenergienutzung vorsorglich zu vermeiden, werden die Landschaftsschutzgebiete als weiche Tabuzone bestimmt.</p> <p>Auch wenn in der Rechtsverordnung von einigen Landschaftsschutzgebieten ein ausdrückliches Verbot von hohen baulichen Anlagen bzw. von Windenergieanlagen festgelegt ist, wird aus Gründen der Rechtssicherheit des Planes auf die Aufnahme dieser LSG als harte Tabuzone verzichtet.</p> <p><u>Ausnahmen:</u> Für die benannten Windenergieanlagenstandorte in den LSG wurde bereits eine naturschutzrechtliche Befreiung ausgesprochen bzw. bzgl. einer Altanlage am Standort Hausdorf wurde diese bei der Neufestsetzung des LSG „Oberes Osterzgebirge“ in das LSG einbezogen. Demnach ist bereits in der Vergangenheit eingeschätzt worden, dass Windenergieanlagen an diesen konkreten Standorten dem Schutzzweck des LSG nicht grundsätzlich widersprechen bzw. zuwiderlaufen und somit in Konsequenz neue Windenergieanlagen an diesen Standorten, zumal die Altanlagen eine wesentliche technogene Vorbelastung darstellen, nicht unter den Verbotstatbestand des</p>

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
	<p>entlang einer Autobahn (ausgehend vom Windenergieanlagenbestand), wenn sich Windenergieanlagen im 1 km-Bereich von einer Autobahn befinden</p> <p>(betrifft das LSG „Unteres Osterzgebirge“ mit dem Windenergieanlagenstandort Breitenau)</p> <p>Kartenhinweis: Karte 20</p>	<p>§ 26 Abs. 2 BNatSchG fallen.</p> <p>Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist notwendig, kann aber erst im Genehmigungsverfahren nach BImSchG entschieden werden. Adressat der Befreiungsvorschrift ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will (VGH Mannheim, Urteil v. 13.10.2005, Az.: 3 S 2521/04). Erst hier liegen konkrete Angaben zu Anlagentyp, Anlagenstandort, Anlagenhöhe und Anlagenanzahl sowie zu Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen etc. vor. Erst auf dieser Grundlage kann eine sachgerechte Abwägung zwischen öffentlichem Interesse der Windenergienutzung und dem Schutzzweck des LSG erfolgen.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde des hier betroffenen Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat im Regionalplan-Beteiligungsverfahren bereits eine Befreiung auf der nachfolgenden Vorhabenzulassungsebene in Aussicht gestellt, allerdings mit der Empfehlung, eine Höhenbeschränkung von 100 m Gesamthöhe der Windenergieanlagen festzusetzen.</p> <p>Der Planungsverband hat daraufhin für alle Windpotenzialflächen, in denen ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergieanlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurde der Sichtraum, unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichtraum bei Realisierung einer Prognoserechnung (unter Beachtung der Gesamthöhenbeschränkung aus Z 5.1.1), ermittelt. Im Ergebnis konnte bezüglich der 5 im Landschaftsschutzgebiet befindlichen Windpotenzialflächen festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo bezüglich der Standorte Neuhermsdorf (um rd. 6 bzw. 8 Prozentpunkte), Breitenau (um rd. 4 bzw. 5 Prozentpunkte), Hausdorf und Sadisdorf (um jeweils rd. 1 Prozentpunkt) vergrößern und bezüglich des Standortes Dittersdorf sogar (um rd. 1 Prozentpunkt) geringfügig verkleinern würde. Dabei muss berücksichtigt werden, dass sich die Referenzanlagenstandorte in den Windpotenzialflächen meist nicht, wie noch die Bestandsanlagen, auf einer Kuppe befinden. Daher ist infolge der Ausnahmen nicht mit einer erheblichen Verschlechterung des Landschaftsbildes im LSG zu rechnen.³⁸</p> <p>Die Dimensionierung der Ausnahmezonen entspricht pauschal der 10-fachen Gesamthöhe der vorhandenen Windenergieanlagen; das ist der sogenannte Nahbereich, in dem die Windenergieanlage vordergründig wirkt.</p>

³⁸ s. dazu Kap. 3.3.1.8 FB LRP inkl. Karten 3.3-05, 3.3-07, 3.3-10, 3.3-12 und 3.3-14, jew. Variante A (Bestand) und Variante B (Prognose)

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
		<p>Das Zusammentreffen des Windenergieanlagenstandortes Breitenau mit der Vorbelastungszone der Autobahntrasse A 17 (Meidung von Offenlandarten aufgrund der akustischen Störwirkung und der optischen Scheucheffekte, die von stark frequentierten Straßen [ab 10.000 Kfz/Tag] ausgehen³⁹), rechtfertigt im Zusammenhang mit den o. g. Ausführungen die dargestellte Ausnahme. Die Länge von 2,5 km orientiert sich am mittleren Wirkungsbereich der vorhandenen Windenergieanlagen</p>
TW 03	<p>Trinkwasserschutzgebiet Zone II (engere Schutzzone) Kartenhinweis: Karte 21</p> <p>Hinweis: thematisch passende harte Tabuzone TH 13a</p>	<p>Die jeweilige Rechtsverordnung enthält ein Verbot baulicher Anlagen; die Verbote ergeben sich aus § 52 WHG i. V. m. der konkreten Wasserschutzgebietsverordnung, die auf Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik (gemeinsam mit der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser erarbeitetes Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) – Arbeitsblätter W 101 und W 102, Bonn, 2006) festgesetzt wurde.</p> <p>In der Zone II wird eine Befreiungsmöglichkeit gemäß § 52 Abs. 1 WHG nicht von vornherein ausgeschlossen, aber der Planungsverband geht davon aus, dass ein Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung aufgrund der mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundenen Beeinträchtigungen, des Einsatzes wassergefährdender Stoffe beim Betrieb sowie den Risiken von Schadensfällen mit Gefährdungspotenzial für die zu schützenden Gewässer in der Zone II im erheblichen Konflikt mit einer Wassergewinnung i. S. von Vorsorge zur Vermeidung und Verminderung von Risiko- und Schadenspotenzialen sowie zur Gewährleistung des Grundwasserzuflusses steht bzw. aus raumordnerischer Sicht der Wassergewinnung der Vorrang eingeräumt wird.</p>
TW 04	<p>Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz s. Plansatz Z 4.1.1.1 Kartenhinweis: Karte 2 „Raumnutzung“</p>	<p>Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz bilden das Grundgerüst des regionalen ökologischen Verbundsystems; sie sind aufgrund ihrer aktuellen biotischen und abiotischen Ausstattung geeignet, die nachhaltige Sicherung von (Teil-)Populationen oder Individuen standort- und naturraumtypischer Arten und deren Lebensräume zu gewährleisten und können selbst Ausgangsbereiche für Wiederbesiedlungsprozesse sein.</p> <p>Eine Abwägung zwischen dem hier verfolgten Anliegen des Arten- und Biotopschutzes und den Belangen der Windenergienutzung ist erfolgt. Die somit raumordnerisch auch gegenüber dem Belang Windenergienutzung endabgewogene Letztentscheidung zu Gunsten der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz würde bei Überlagerung mit Raumnutzungsansprüchen zur Windenergienutzung mit diesen regelmäßig im erheblichen Konflikt stehen. Um diesen Konflikt vorsorglich zu vermeiden, werden die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz als weiche Tabuzone bestimmt.</p>

³⁹ Quelle dazu: Bosch & Partner et al. 2009: Abschätzung der Ausbaupotenziale der Windenergie an Infrastrukturachsen und Entwicklung von Kriterien der Zulässigkeit, i. A. des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bzw. Forschungszentrum Jülich PTJ

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
TW 05a	<p>Wald mit mindestens einer der folgenden besonderen Waldfunktionen (Stand 01/2018), soweit er nicht bereits Bestandteil einer harten Tabuzone ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • besondere Bodenschutzfunktion • besondere Anlagenschutzfunktion • besondere Wasserschutzfunktion • besondere Hochwasserschutzfunktion • besondere lokale Klimaschutzfunktion • besondere regionale Klimaschutzfunktion • Restwaldfläche in waldarmer Region • Wald mit besonderer Generhaltungsfunktion • Forstlicher Erntebestand und Samenplantage • Wald für Forschung und Lehre • Landschaftsbildprägender Wald • Dokumentationsfläche historische Waldbauform • besondere Denkmalschutzfunktion • besondere Erholungsfunktion • besondere Biotopschutzfunktion <p>Kartenhinweis: Karte 16</p>	<p>Gemäß § 8 Abs. 2 SächsWaldG soll die Genehmigung für eine Waldumwandlung versagt werden, wenn sie mit den Zielen nach § 6 Abs. 1 SächsWaldG nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für den Naturhaushalt, die forstwirtschaftliche Produktion, die Erholung der Bevölkerung oder für den Biotop- oder Artenschutz im Sinne des Naturschutzgesetzes von vorrangiger Bedeutung ist.</p> <p>Gemäß G 5.1.5 LEP <i>soll bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen.</i> Gemäß Begründung dieses Plansatzes <i>sollen die RPV bei der Beurteilung der ausgewählten Waldfunktionen die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gemäß der Waldfunktionenkartierung im Freistaat Sachsen heranziehen.</i></p> <p>Die weiche Tabuzone greift damit auch die mit Schreiben des Staatsbetriebes Sachsenforst vom 28.12.2012 gegebenen „Empfehlungen für die RPV aus forstfachlicher Sicht für die Bewertung der Standort-eignung von Waldflächen bei der Ausweisung von VREG zur Nutzung der Windenergie“ auf.</p> <p>Bei Überlagerung von VREG Windenergienutzung mit Waldflächen, die die benannten besonderen Waldfunktionen besitzen, würde regelmäßig durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Funktionen bzw. ein Waldverlust auftreten. Um diesen Konflikt vorsorglich zu vermeiden, werden diese Waldbestände als weiche Tabuzone bestimmt.</p>
TW 05b	<p>Waldbestand, der über TW 05a hinausgeht, soweit er nicht bereits Bestandteil einer harten Tabuzone ist</p> <p><u>Ausnahme:</u> 500 m umfassender Umkreis um eine technogene Vorbelastung (Autobahn <u>und</u> Gewerbe-/Industriegebiet nach §§ 8 und 9 BauNVO mit genehmigungsbedürftiger Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG)</p> <p>Kartenhinweis: Karte 16</p>	<p>Gemäß G 5.1.5 LEP <i>soll bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden.</i></p> <p>Gemäß § 6 Abs. 1 SächsWaldG <i>ist Wald nach seiner Fläche und räumlichen Verteilung so zu erhalten oder zu gestalten, dass er die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes möglichst günstig beeinflusst und dem Schutz vor natürlichen oder zivilisatorischen Gefahren dient.</i></p> <p><u>Ausnahme:</u> Durch die Inanspruchnahme von Waldbeständen in dieser Ausnahmezone sowie aufgrund der Lage dieser technologischen Vorbelastungen, i. d. R. entfernt von zusammenhängenden Wohnbebauungen, kann ein Beitrag zur Erreichung der Zielstellung zur Windenergienutzung geleistet werden, wobei dadurch auf andere, aber nicht bereits technologisch vorbelastete sowie i. d. R. siedlungsfernere Windpotenzialflächen verzichtet werden kann.</p> <p>Ein 500 m umfassender Umkreis um die technologischen Vorbelastungen definiert sich aus dem Störraum hinsichtlich Luftverschmutzung, Lärm- und Lichtimmission, der durch die Vorbelastungen (Emittenten) verursacht wird.</p>

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
TW 06	Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz - landschaftsprägende Erhebung <i>s. Plansatz Z 4.1.2.2</i> Kartenhinweis: Karte 3 „Kulturlandschaft“	In Anbetracht der Gesamthöhe moderner Windenergieanlagen* sowie der von ihnen ausgelösten Unruhe durch die Drehbewegung der Rotorblätter stellen Windenergieanlagen bei Lage auf einer landschaftsprägenden Erhebung eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die Dominanz der landschaftsprägenden Erhebung würde durch die Windenergieanlagen unmittelbar zerstört bzw. dadurch abgelöst werden, so dass die Windenergieanlagen selbst den umgebenden Landschaftsraum dominieren. Eine Abwägung zwischen dem hier verfolgten Anliegen des Schutzes des Landschaftsbildes und den Belangen der Windenergienutzung ist erfolgt. Die somit raumordnerisch auch gegenüber dem Belang Windenergienutzung endabgewogene Letztentscheidung zu Gunsten der Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz - landschaftsprägende Erhebung würde bei Überlagerung mit Raumnutzungsansprüchen zur Windenergienutzung mit diesen regelmäßig im erheblichen Konflikt stehen. Um diesen Konflikt vorsorglich zu vermeiden, werden die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz – Landschaftsprägende Erhebung als weiche Tabuzone bestimmt.
TW 07	Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz - Kleinkuppenlandschaft <i>s. Plansatz Z 4.1.2.2</i> Kartenhinweis: Karte 3 „Kulturlandschaft“	Die in der Kleinkuppenlandschaft zahlreich vorhandenen bewaldeten Kleinkuppen, einzelne Feldgehölze und Gebüsche, Teiche mit Röhrichten, Hecken und Baumreihen sowie der Wechsel zwischen Acker- und Wiesenflächen prägen und gliedern dieses abwechslungsreiche Landschaftsbild. Für Mitteleuropa sind diese Landschaften in ihrer Kleinräumigkeit einmalig, was ihre regionale Bedeutsamkeit begründet. Mit der Wahrnehmung bzw. Überschaubarkeit einer Landschaft steigt ihre visuelle Verwundbarkeit. In Anbetracht der Gesamthöhen moderner Windenergieanlagen* sowie der von ihnen ausgelösten Unruhe durch die Drehbewegung der Rotorblätter würden diese bei Lage innerhalb der Kleinkuppenlandschaft eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Eine Abwägung zwischen dem hier verfolgten Anliegen des Schutzes des Landschaftsbildes und den Belangen der Windenergienutzung ist erfolgt. Die somit raumordnerisch auch gegenüber dem Belang Windenergienutzung endabgewogene Letztentscheidung zu Gunsten der Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz – Kleinkuppenlandschaft würde bei Überlagerung mit Raumnutzungsansprüchen zur Windenergienutzung mit diesen regelmäßig im erheblichen Konflikt stehen. Um diesen Konflikt vorsorglich zu vermeiden, werden die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz – Kleinkuppenlandschaft als weiche Tabuzone bestimmt.
TW 08	Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz - Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmalen in weiträumig sichtexponierter Lage <i>s. Plansatz Z 4.1.2.1</i> Kartenhinweis: Karte 3 „Kulturlandschaft“	Die historisch gewachsene Siedlungsstruktur der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist in der Landschaft durch weiträumig sichtexponierte Dominanten wie Türme von Kirchen, Burgen und Schlössern mit prägnanten Silhouetten und charakteristischen Baukubaturen erlebbar. Diese Dominanten sind untrennbare Bestandteile der Kulturlandschaft. Moderne Windenergieanlagen* stellen im Landschaftsraum weithin sichtbare Elemente dar, deren Wahrnehmung durch die in Bewegung befindlichen Rotoren noch

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
		<p>verstärkt wird. Stehen sie in markanten Sichtachsen vor oder hinter einem historischen Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage, so kann dieser dadurch optisch entwertet werden. Dies reicht von einer eingeschränkten Wahrnehmbarkeit des Kulturdenkmals durch Überschneidung oder Hinterschneidung bis zu einer Entwertung durch das Erzeugen völlig neuer Größenverhältnisse raumbeherrschender Elemente. Nicht nur direkte Über- oder Hinterschneidung von Kulturdenkmälern beeinträchtigt diese, auch die seitliche Zuordnung kann zum Nachteil für das Denkmal werden, da die Dominanz der Windenergieanlage zu stark wird, damit alle Aufmerksamkeit auf sich zieht und gewohnte Proportionen gesprengt werden.</p> <p>Eine Abwägung zwischen dem hier verfolgten Anliegen des Schutzes des Landschaftsbildes und den Belangen der Windenergienutzung ist erfolgt. Die somit raumordnerisch auch gegenüber dem Belang Windenergienutzung endabgewogene Letztentscheidung zu Gunsten der Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz - Sichtbereiche von und zu historischen Kulturdenkmälern würde bei Überlagerung mit Raumnutzungsansprüchen zur Windenergienutzung mit diesen regelmäßig im erheblichen Konflikt stehen. Um diesen Konflikt vorsorglich zu vermeiden, werden die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz – Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmälern in weiträumig sichtexponierter Lage als weiche Tabuzone bestimmt.</p>
TW 09	<p>Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz - Sichtexponierter Elbtalbereich</p> <p>s. Plansatz Z 4.1.2.3</p> <p><i>Hinweis:</i> nur rund 60 % des sichtexponierten Elbtalbereichs befinden sich im planungsrelevanten baurechtlichen Außenbereich</p> <p>Kartenhinweis: Karte 3 „Kulturlandschaft“</p>	<p>Der Sichtexponierte Elbtalbereich stellt einen für die Region charakteristischen Landschaftsausschnitt dar, der in seiner Eigenart und Schönheit prägend für diesen Kulturlandschaftsbereich ist. Seine Festlegung basiert auf einer Analyse der zahlreich vorhandenen und sich vielfach überlagernden wertvollen Sichtbeziehungen im Elbtalbereich. Diese Sichtstandorte sind größtenteils in das vorhandene touristische Wegenetz integriert.</p> <p>In Anbetracht der Gesamthöhen moderner Windenergieanlagen* sowie der von ihnen ausgelösten Unruhe durch die Drehbewegung der Rotorblätter stellen sie bei Lage im Sichtexponierten Elbtalbereich eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die Dominanz insbesondere der kulturhistorisch geprägten Elbhänge würde durch Windenergieanlagen unmittelbar zerstört bzw. abgelöst werden, indem die Windenergieanlagen selbst den umgebenden Landschaftsraum dominieren.</p> <p>Eine Abwägung zwischen dem hier verfolgten Anliegen des Schutzes des Landschaftsbildes und den Belangen der Windenergienutzung ist erfolgt. Die somit raumordnerisch auch gegenüber dem Belang Windenergienutzung endabgewogene Letztentscheidung zu Gunsten der Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz – Sichtexponierter Elbtalbereich würde bei Überlagerung mit Raumnutzungsansprüchen zur Windenergienutzung mit diesen regelmäßig im erheblichen Konflikt stehen. Um diesen Konflikt vorsorglich zu vermeiden, werden die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz – Sichtexponierter Elbtalbereich als weiche Tabuzone bestimmt.</p>

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
TW 10a	<p>1.200 m Abstand: (inklusive TH 12a)</p> <ul style="list-style-type: none"> zur Wohnbebauung im reinen Wohngebiet nach § 3 BauNVO sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Bebauungsplans zur schutzbedürftigen Bebauung im Kur- und Klinikbereichgebiet nach § 11 BauNVO sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Bebauungsplans <p>Kartenhinweis: Karte 17</p>	<p>Gemäß „Gemeinsamen Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen; vorsorglich wird ein 1.200 m-Abstand gewählt, da ein besonders hoher Schutzanspruch für derartige gebietliche Nutzungen besteht. „So besteht beispielsweise in einem bestehenden und geplanten Kur- und Klinikgebiet oder in einem bestehenden oder geplanten reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.“</p> <p>Mit diesem vorsorglich gewählten 1.200 m umfassenden Abstand sollen schädliche Einwirkungen auf die hier besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit der Bevölkerung durch die kontinuierlich über Jahre auftretenden akustischen (Lärm) und optischen (Rotorblattbewegung, Schattenwurf) Beeinträchtigungen, die von in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen ausgehen, verhindert werden. Zudem wird hier eine Plankontinuität gegenüber der TF Wind verfolgt.</p>
TW 10b	<p>1.000 m Abstand: (inklusive TH 12b)</p> <ul style="list-style-type: none"> zur Wohnbebauung in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Bebauungsplans Ausnahme: Wohnbebauung in einem Gewerbe-/Industriegebiet nach §§ 8 und 9 BauNVO zur schutzbedürftigen Bebauung im Sondergebiet, das der Erholung dient nach § 10 BauNVO sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Bebauungsplans <p>Kartenhinweis: Karte 17</p>	<p>Es besteht ein entsprechend hoher Schutzanspruch für Wohnbebauung im bauplanungsrechtlichen Innenbereich sowie im Planbereich.</p> <p>Neben der Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten sollen mit diesem 1.000 m umfassenden Abstand vorsorglich schädliche Einwirkungen auf die hier hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit der wohnenden- bzw. erholungssuchenden Bevölkerung durch die kontinuierlich über Jahre auftretenden akustischen (Lärm) und optischen (Rotorblattbewegung, Schattenwurf) Beeinträchtigungen, die von in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen ausgehen, verhindert werden.</p> <p>Der Abstand ist des Weiteren Abwägungsergebnis einer sukzessiv ermittelten Abstandsberechnung einerseits hinsichtlich des zu erbringenden substanziellen Raumes für die Windenergienutzung und andererseits hinsichtlich der vorsorglichen Vermeidung von schädlichen Umwelteinflüssen auf die Bewohner.</p>
TW 10c	<p>750 m Abstand: (inklusive TH 12b)</p> <ul style="list-style-type: none"> zur Wohnbebauung in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Bebauungsplans, <u>wenn bereits ein VRG Windenergienutzung aus der TF Wind vorliegt oder Windenergieanlagen im Abstandsreich bis kleiner 1.000 m zur Wohnbebauung eines Ortsteils bestehen bzw. genehmigt worden sind</u> 	<p>Der geringere Abstand von 750 m im Vergleich zur TW 10b begründet sich aus der technologischen Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen (Immissionen, Landschaftsbildbeeinträchtigung) sowie aus der vorhandenen Zuwegung und Netzeinspeisemöglichkeit. Weiterhin können dadurch bestehende moderne Windenergieanlagen* in das Vorrang- und Eignungsgebiet einbezogen und in die Prognoserechnung für die Erreichung des regionalen Mindestenergieertrages aufgenommen werden. Darüber hinaus wird dabei der Möglichkeit für ein Repowering Rechnung getragen. Mit dieser Regelung folgt der Planungsverband den Empfehlungen zum Bestandsschutz für bestehende VREG des Gemeinsamen Erlasses des SMI und SMWA über Mindestabstände</p>

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
	<p><u>Ausnahme:</u> wenn unterhalb dieses Abstands bereits moderne Windenergieanlagen* errichtet worden sind</p> <p>Kartenhinweis: Karte 17</p>	<p>zwischen Wohngebieten und VREG Wind vom 20.11.2015: „Für bestehende VREG sollen die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden.“ Es besteht eine Plankontinuität gegenüber der TF Wind.</p> <p><u>zur Ausnahme:</u> In diesem Fall ist die Genehmigungsfähigkeit bereits in einem BImSchG-Verfahren positiv festgestellt worden. Gemäß Rechtsprechung (Niedersächsisches OVG, Urteil v. 28.01.2010, 12 KN 65/07) stellt die Überlegung, die Flächenauswahl und den Zuschnitt der Gebiete an dem vorhandenen Bestand auszurichten, eine planerisch vernünftige Erwägung dar, die nachvollzogen werden kann.</p>
TW 10d	<p>750 m Abstand: (inklusive TH 12c)</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Wohnbebauung außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils <p><u>Ausnahme:</u> wenn unterhalb dieses Abstands bereits moderne Windenergieanlagen* errichtet worden sind</p> <p>Kartenhinweis: Karte 17</p>	<p>Gemäß Rechtsprechung muss der im Außenbereich Wohnende grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Anlagen und ihren Störwirkungen rechnen. Mit diesem auf 750 m reduzierten Abstand zur Wohnbebauung in nicht planungsrechtlich gesicherten Baugebieten sollen vorsorglich schädliche Einwirkungen auf die Gesundheit der Wohnbevölkerung durch die kontinuierlich über Jahre auftretenden akustischen (Lärm) und optischen (Rotorblattbewegung, Schattenwurf) Beeinträchtigungen, die von in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen ausgehen, verhindert werden.</p> <p><u>zur Ausnahme:</u> In diesem Fall ist die Genehmigungsfähigkeit bereits in einem BImSchG-Verfahren positiv festgestellt worden. Gemäß Rechtsprechung (Niedersächsisches OVG, Urteil v. 28.01.2010, 12 KN 65/07) stellt die Überlegung, die Flächenauswahl und den Zuschnitt der Gebiete an dem vorhandenen Bestand auszurichten, eine planerisch vernünftige Erwägung dar, die nachvollzogen werden kann.</p>
TW 10e	<p>600 m Abstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu Kleingartenanlagen nach § 1 BKleingG • zu Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten, wenn sie nicht bauordnungsrechtlich als Sondergebiet nach § 10 BauNVO gesichert sind <p>Kartenhinweis: Karte 17</p>	<p>In Kleingärten, Wochenendhäusern, Ferienhäusern und Campingplätzen, die nicht bauordnungsrechtlich gesichert sind, besteht gegenüber diesbezüglich bauordnungsrechtlich gesicherten Gebieten nur ein geringerer Schutzanspruch der sich dort Aufhaltenden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können Windenergieanlagen gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB als unbenannter Belang verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von ihrer Höhe und von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke ausgeht. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe einer geplanten Windenergieanlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.</p> <p>Der 600 m Abstand entspricht pauschal der dreifachen Gesamthöhe einer modernen Windenergieanlage*.</p>

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
TW 11a	<p>Vorranggebiet Rohstoffabbau</p> <ul style="list-style-type: none"> • zuzüglich eines 300 m-Abstandes um Festgesteinsabbauflächen, sofern der Abbau nicht im Tiefbau erfolgt <p>s. Kapitel 4.2.3</p> <p>Kartenhinweis: Karte 18 und Karte 2.3-12 FB LRP</p>	<p>Für die vorsorgende raumordnerische Sicherung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen wurden Vorranggebiete Rohstoffabbau festgelegt.</p> <p>Eine Abwägung zwischen dem hier verfolgten Anliegen des Rohstoffabbaus und den Belangen der Windenergienutzung ist erfolgt. Die somit raumordnerisch auch gegenüber dem Belang Windenergienutzung endabgewogene Letztentscheidung zu Gunsten der Vorranggebiete Rohstoffabbau würde bei Überlagerung mit Raumnutzungsansprüchen zur Windenergienutzung mit diesen regelmäßig im erheblichen Konflikt stehen. Um diesen Konflikt vorsorglich zu vermeiden, werden die Vorranggebiete Rohstoffabbau als weiche Tabuzone bestimmt.</p> <p>Die 300 m-Abstandsfläche stellt einen Vorsorgeabstand hinsichtlich der Gefahrenabwehr (Erschütterung und Steinschlag durch Sprengungen) dar. Dieser Vorsorgeabstand zu Festgesteinsabbauflächen folgt den Empfehlungen aus dem Abstandserlass NRW mit Stand vom 06.06.2007.</p>
TW 11b	<p>Fläche mit zugelassenem bergrechtlichen Betriebsplan und nach anderen Gesetzen genehmigte Rohstoffgewinnungsfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> • zuzüglich eines 300 m-Abstandes um Festgesteinsabbauflächen, sofern der Abbau nicht im Tiefbau erfolgt <p>Kartenhinweis: Karte 18</p>	<p>In den fachrechtlich bereits genehmigten Rohstoffabbauflächen besteht bereits eine Nutzung bzw. wird der Rohstoffabbau i. d. R. im Geltungszeitraum des Regionalplans in Anspruch genommen werden.</p> <p>Windenergieanlagen bedürfen neben dem eigentlichen Fundament noch einer Zufahrts- sowie Kranabstellfläche. Sie benötigen ferner aus Standsicherheitsgründen eine baurechtliche Abstandsfläche entsprechend der Gesamthöhe der Windenergieanlage.</p> <p>Aufgrund dieser Flächeninanspruchnahme kann davon ausgegangen werden, dass ein VREG Windenergienutzung mit i. d. R. 3 Windenergieanlagen und mehr regelmäßig dem Rohstoffabbau entgegensteht.</p> <p>Die 300 m-Abstandsfläche stellt einen Vorsorgeabstand hinsichtlich der Gefahrenabwehr (Erschütterung und Steinschlag durch Sprengungen) dar. Dieser Vorsorgeabstand zu Festgesteinsabbauflächen folgt den Empfehlungen aus dem Abstandserlass NRW mit Stand vom 06.06.2007</p>
TW 11c	<p>Baubeschränkungsgebiet nach § 107 BBergG</p> <p>Kartenhinweis: Karte 18</p>	<p>Ein Baubeschränkungsgebiet wird festgesetzt, wenn eine volkswirtschaftliche Bedeutung des jeweiligen Bodenschatzes für die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen besteht und wenn die Notwendigkeit einer umfassenden Nutzung der Lagerstätte dem Wohle der Allgemeinheit dient. Der Planungsverband geht davon aus, dass ein VREG Windenergienutzung regelmäßig die Durchführung bergbaulicher Maßnahmen erschweren würde.</p>
TW 12	<p>Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz (Funktion Abfluss bzw. Herstellung Abfluss)</p> <p>s. Plansatz Z 4.1.4.2</p> <p>Kartenhinweis: Karte 4 „Vorbeugender Hochwasserschutz“</p>	<p>Zur planerischen Vorsorge zur Gewährleistung des Hochwasserabflusses sowie zur Vermeidung und Verminderung von Risiko- und Schadenspotenzialen wurden Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Funktion Abfluss bzw. Herstellung Abfluss) festgelegt.</p> <p>Eine Abwägung zwischen dem hier verfolgten Anliegen des Hochwasserschutzes und den Belangen der Windenergienutzung ist erfolgt und in Anlage 2 des Regionalplans dokumentiert. Die somit raumordnerisch auch</p>

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
		<p>gegenüber dem Belang Windenergienutzung endabgewogene Letztentscheidung zu Gunsten der Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Funktion Abfluss bzw. Herstellung Abfluss) würde bei Überlagerung mit Raumnutzungsansprüchen zur Windenergienutzung mit diesen regelmäßig im erheblichen Konflikt stehen. Um diesen Konflikt vorsorglich zu vermeiden, werden die Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Funktion Abfluss bzw. Herstellung Abfluss) als weiche Tabuzone bestimmt.</p>
TW 13	<p>Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG und § 72 SächsWG</p> <p>Kartenhinweis: Karte 4 „Vorbeugender Hochwasserschutz“ sowie Karte 21</p>	<p>Gemäß § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung baulicher Anlagen untersagt. Unter in § 78 Abs. 2 WHG näher definierten Bedingungen ist die Ausweisung neuer Baugebiete möglich, aber der Planungsverband geht davon aus, dass ein VREG Windenergienutzung mit i. d. R. 3 Windenergieanlagen und mehr in einem Überschwemmungsgebiet im erheblichen Konflikt mit dem Hochwasserschutz steht. Aus raumordnerischer Sicht wird dem Hochwasserschutz der Vorrang eingeräumt.</p>
TW 14a	<p>100 m Abstand beidseitig zu einer Bundesautobahn (inklusive TH 15a)</p> <p>Kartenhinweis: Karte 18</p>	<p>Gemäß Begründung zu G 5.1.5 LEP soll zum Schutz bislang nicht vorbelasteter Landschaftsräume bei der Konzentrationsplanung grundsätzlich ein Abstand zum äußeren Fahrbahnrand der Autobahn von 100 m zu Grunde gelegt werden. Diese Empfehlung bildet die fachliche Grundlage für den regionalplanerischen Vorsorgeabstand, der über die harte Tabuzone TH 15a hinausgeht.</p>
TW 14b	<p>80 m Abstand beidseitig zu Bundes-, Staats- und Kreisstraße sowie zu planfestgestellter Bundes-, Staats- und Kreisstraße (inklusive TH 15b bzw. TH 15c)</p> <p>Kartenhinweis: Karte 18</p>	<p>In Analogie zur weichen Tabuzone 100 m-Abstand zur Autobahn (TW 14a) wird ein 80 m Vorsorgeabstand zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen als weiche Tabuzone vorgesehen.</p>
TW 14c	<p>Vorranggebiet Straße Neubau und Vorranggebiet Trasse Neubau Straße gem. LEP - pauschal 200 m breites Band (inklusive TH 15d)</p> <p>Kartenhinweis: Karte 2 „Raumnutzung“ sowie Karte 18</p>	<p>Die raumordnerische Sicherung von Straßenneubauvorhaben der Fachplanung erfolgt durch die Festlegung von Vorranggebieten Straße Neubau. Dadurch kann ein effizientes und leistungsfähiges Straßenverkehrssystem entwickelt werden. Eine Abwägung zwischen dem hier verfolgten Anliegen des Straßenneubaus und den Belangen der Windenergienutzung ist erfolgt. Die somit raumordnerisch auch gegenüber dem Belang Windenergienutzung endabgewogene Letztentscheidung zu Gunsten der Vorranggebiete Straße Neubau würde bei Überlagerung mit Raumnutzungsansprüchen zur Windenergienutzung mit diesen regelmäßig im erheblichen Konflikt stehen. Um diesen Konflikt vorsorglich zu vermeiden, werden die Vorranggebiete Straße Neubau als weiche Tabuzone bestimmt.</p> <p>Die pauschal angenommene 200 m umfassende Trassenbreite ergibt sich aus der Tatsache, dass eine Feintrassierung der Straße noch aussteht.</p>
TW 15	<p>100 m Abstand beidseitig zu aktiver öffentlicher Bahnstrecke (inklusive TH 16a)</p> <p>Kartenhinweis: Karte 18</p>	<p>Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE), Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen vom 18.06.2012: „Es sollte unter Berücksichtigung der Höhe moderner Anlagen, schwingungsdämpfender Maßnahmen und</p>

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
		anderer Nebenbestimmungen eine Anpassung der Empfehlungen des Eisenbahnbundesamtes (zweifacher Rotordurchmesser, mindestens Gesamtanlagenhöhe) überprüft werden.“ Die Empfehlung der Bund-Länder-Initiative Windenergie an das Eisenbahnbundesamt bildet die fachliche Grundlage für den regionalplanerischen Vorsorgeabstand.
TW 16a	100 m Abstand beidseitig einer Hochspannungsfreileitung sowie von diesbezüglichen planfestgestellten, noch nicht realisierten Vorhaben (inklusive TH 17) Kartenhinweis: Karte 19	Gemäß den Empfehlungen der überarbeiteten Norm für Freileitungen vom November 2015 –DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-3), Punkt DE 3.2.1 soll der Mindestabstand zwischen Turmachse und äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung der Summe aus Rotorradius und waagrecht spannungsabhängigen Mindestabstand und Arbeitsraum für Montagekräne an der Windenergieanlage entsprechen. Bei pauschaler Annahme von 60 m für den Rotorradius und 30 m für den spannungsabhängigen Mindestabstand sowie 10 m Abstand zwischen Trassenmittellinie und äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung wird der vorsorgliche Abstandswert auf 100 m festgelegt.
TW 16b	150 m Abstand um Umspannwerk an einer Hochspannungsfreileitung entsprechend TW 16a Kartenhinweis: Karte 19	Anlagenkipphöhe = Abstandswert in Anlehnung an die im „Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Berechnung der Ertragsprognose für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen“ vom Juni 2015 enthaltene mittlere Referenzanlage (Gesamthöhe 150 m).
TW 17a	30 m Abstand beidseitig zu einer überregionalen und raumbedeutsamen Ferngasleitung (ab DN 600) (inklusive TH 18) Kartenhinweis: Karte 19	Dieser regionalplanerische Vorsorgeabstand berücksichtigt eine Festlegung des DVGW-Sachverständigen der ONTRAS in Anwendung des DVGW-Rundschreibens G 04/04 „Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen“ vom 28.09.2004: „Abstand zur Ferngasleitung = $0,1063 \times \text{Windenergieanlagen-Nabenhöhe} + \text{maximale Abmessung der Gondel}/2 + 2 \text{ m} + \text{die Hälfte der Schutzstreifenbreite}$ “. Hier zu Grunde gelegte Nabenhöhe von 110 m – in Anlehnung an die im „Handlungsleitfaden des SMWA über die Berechnung der Ertragsprognose für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen“ vom Juni 2015 dargestellte mittlere Referenzanlage. Diese Empfehlung bildet die fachliche Grundlage für den regionalplanerischen Vorsorgeabstand.
TW 17b	160 m Abstand zu oberirdischer Gasversorgungsanlage an einer überregionalen und raumbedeutsamen Ferngasleitung (ab DN 600) Kartenhinweis: Karte 19	Dieser regionalplanerische Vorsorgeabstand berücksichtigt eine Festlegung des DVGW-Sachverständigen der ONTRAS in Anwendung des DVGW-Rundschreibens G 04/04 „Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen“ vom 28.09.2004: „Abstand zu oberirdischer Gasversorgungsanlage = $\text{Windenergieanlagen} - \text{Gesamthöhe} + 10 \text{ m}$ “ Abstandswert in Anlehnung an die im „Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Berechnung der Ertragsprognose für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen“ vom Juni 2015 dargestellte mittlere Referenzanlage mit Gesamthöhe 150 m. Diese Empfehlung bildet die fachliche Grundlage für den regionalplanerischen Vorsorgeabstand.

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
TW 18	<p>5 km - Umfeld der Radaranlage des Deutschen Wetterdienstes am Flughafen Dresden (Aufgaben nach § 4 Abs. 1 DWD-Gesetz)</p> <p>Kartenhinweis: Karte 21</p>	<p>Ein wesentlicher Bestandteil des Messnetzes des Deutschen Wetterdienstes ist der aus 17 Wetterradarsystemen bestehende deutschlandweite Radarverbund mit einem zusätzlichen Qualitätssicherungsradar (QSR), welcher als einziges Messverfahren eine flächen-deckende Niederschlagsmessung erlaubt. Da Wetterradarsysteme Niederschläge bis zu einer Entfernung von über 150 km erfassen sollen, werden sie, ähnlich wie die Windenergieanlagen, an exponierten Standorten aufgestellt.</p> <p>Aufgrund ihrer Höhe können Windenergieanlagen in die von den Wetterradarsystemen beobachtete Atmosphäre hineinragen und deren Messwerte negativ beeinflussen. Der Deutsche Wetterdienst setzt bei der Bewertung des Einflusses von Windenergieanlagen auf die Radarsysteme internationale Richtlinien der Weltorganisation für Meteorologie (ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe, 2009) um. Hierbei wurde im Anhang 4 gefordert, dass der nähere Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von Windenergieanlagen zu halten ist (DWD: Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes – Abstandsanforderungen und Höhenbeschränkungen, Revision 1.4 vom 25.01.2013).</p> <p>Seit November 2015 steht die internationale Richtlinie der Weltorganisation für Meteorologie als 3. Ausgabe zur Verfügung. Zwar ist der Anhang 4 dieser dritten Ausgabe des ICAO EUR DOC 015 weggefallen, aber der Regionale Planungsverband geht dennoch davon aus, dass eine 5 km umfassende Pufferzone um die Wetterradaranlage im Sinne der Vorsorge vertretbar ist.</p>
TW 19a	<p>Bauschutzbereich Flughafen Dresden gemäß § 12 LuftVG sowie die Strecken zwischen den Pflichtmeldepunkten für den Sichtflugverkehr und dem Flughafen Dresden mit jeweils 1.000 m links und rechts dieser Strecken und einem 2 km umfassenden Puffer um die Pflichtmeldepunkte (inklusive TH 19)</p> <p>Kartenhinweis: Karte 22</p>	<p>gemäß der Bekanntmachung des SMWA zum Bauschutzbereich für den Flughafen Dresden vom 26.11.2007 (Sächs. Amtsblatt Nr. 50 vom 13.12.2007) Das OVG Bautzen, Urteil vom 07.04.2005, Az.: 1 D 2/03, Punkt 2.4.3.5 stellt als rechtmäßig fest: <i>„Dass in den gemäß §§ 12 und 17 LuftVG festgelegten Bauschutzbereichen die Errichtung baulicher Anlagen nicht abschließend verboten, sondern nur einem Erlaubnisvorbehalt unterworfen ist, steht der Wertung dieser Flächen als Vorabausecheidungskriterium nicht entgegen, sondern ist von der planerischen Befugnis, das Entstehen problematischer Situationen in Einzelzulassungsverfahren von vornherein zu vermeiden, umfasst. Dafür spricht insbesondere auch, dass nach der aktuellen Entwicklung davon ausgegangen werden darf, dass künftige Windenergieanlagen regelmäßig eine Höhe erreichen werden, aufgrund derer ihre Errichtung sogar außerhalb von Bauschutzbereichen der Zustimmungspflicht der Luftverkehrsbehörde bedarf.“</i></p> <p>Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat eine „Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren“ vom 18.10.2016 bekannt gemacht. Demnach <i>„ist von einer Gefährdung des an- und abfliegenden Flugverkehrs nach Sichtflugregeln grundsätzlich dann auszugehen, wenn luftrechtlich relevante Bauwerke</i></p>

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
		<p><i>oder sonstige Anlagen innerhalb eines Bereiches von 1.000 m zu jeder Seite der festgelegten Flugverfahren errichtet werden sollen. Im Bereich um Pflicht- und Bedarfsmeldepunkte trifft dies für einen Radius von 2.000 m zu.</i>“ Es ist also davon auszugehen, dass von modernen Windenergieanlagen* innerhalb dieser weichen Tabuzone grundsätzlich eine Gefährdung des Flugverkehrs ausgehen kann. Die weiche Tabuzone wird deshalb vorsorgend zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit festgesetzt.</p>
<p>TW 19b</p>	<p>von der oberen Luftfahrtbehörde definierte Bereiche um Landeplätze und Segelfluggelände (gemäß Schreiben vom 14.08.2012; zuletzt bestätigt mit Schreiben v. 14.11.2018) (inklusive TH 19)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrslandeplatz Riesa-Göhlis und Verkehrslandeplatz Großenhain: bis zur 2. Horizontalfläche einschließlich An- und Abflugfläche (nach fortgeltendem Bauschutzbereich „Klasse A“ der ehemaligen DDR) • Sonderlandeplatz Pirna Pratzschwitz und Segelfluggelände Riesa-Canitz: 2.500 m seitlich zu Start- und Landebahn sowie 2.500 m in Verlängerung der Start- und Landebahn (nach § 17 LuftVG) • Sonderlandeplatz Mohorn und Sonderlandeplatz Pretzschendorf: 1.500 m seitlich zu Start- und Landebahn sowie 1.500 m in Verlängerung der Start- und Landebahn <p><u>Ausnahme:</u> Windenergieanlagenstandorte in Randlagen dieser Bereiche (betrifft Windenergieanlagen auf den Standorten Streumen, Mautitz, Mohorn und Colmnitz)</p> <p>Kartenhinweis: Karte 22</p>	<p>Diese weiche Tabuzone ist zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt sowie zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass von Windenergieanlagen innerhalb dieser weichen Tabuzone grundsätzlich eine Gefährdung des Flugplatzverkehrs auftritt.</p> <p><u>zur Ausnahme:</u> Die Ausnahme für Windenergieanlagen, die sich innerhalb einer pauschalen Abstandsfläche bzw. weichen Tabuzone befinden, ist durch die Rechtsprechung als rechtmäßig beurteilt worden; so im Urteil des BVerwG vom 24.1.2008, Az.: 4 CN 2.07): „Wenn bereits eine Anzahl von Windenergieanlagen konzentriert genehmigt worden ist, ist eine detaillierte Untersuchung der Auswirkungen der Windenergieanlagen erfolgt und eine schematische Handhabung des Schutzabstandes nicht sachgerecht.“</p> <p>Diese Windenergieanlagen besitzen bereits eine Genehmigung nach BImSchG, die eine verkehrsflugrechtliche Genehmigung einschließt.</p>
<p>TW 20</p>	<p>3 km - Umfeld um Flugsicherungsanlage nach § 18a LuftVG</p> <ul style="list-style-type: none"> • DER → Radaranlage Dresden (Flughafen Dresden) • DVORDME → Flugnavigationsanlage Dresden (Freital – Niederhermsdorf) • DVORDME → Flugnavigationsanlage Hermsdorf (Sebnitz – Hinterhermsdorf) <p>Kartenhinweis: Karte 22</p>	<p>Gemäß § 18a LuftVG soll keine Störung von Flugsicherungseinrichtungen durch Bauwerke verursacht werden.</p> <p>Bei der Bestimmung des Abstandswertes folgt der Regionale Planungsverband der gutachterlichen Aussage: „Grundsätzlich gehen von Windenergieanlagen außerhalb eines 3 km-Schutzradius keine nachweisbaren Störwirkungen auf UKW-Drehfunkfeuer aus.“ [Gutachten zum Ausbau der Windenergie in Schutzbereichen von Flugsicherungsanlagen, TU Berlin, 2014, i. A. der Länder Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz].</p>

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
TW 21	Seismologische Messstation Berggießhübel des Deutschen Seismologischen Regionalnetzes (GRSN) 3 km - Umfeld Kartenhinweis: Karte 22	Mit dem vorsorglichen Abstand sollen störende Einflüsse durch von Windenergieanlagen erzeugte Bodenschwingungen auf die seismologische Messung extrem schwacher, durch seismologische Vorgänge im Untergrund herrührender Bodenbewegungen (Erhöhung des Stör- und Rauschpegels) auf ein annehmbares Maß vermindert werden.

* Moderne Windenergieanlagen erreichen Gesamthöhen von 150 m bis 200 m und mehr und verfügen über eine installierte Leistung von 2 MW bis 4 MW und mehr.

Der baurechtliche Außenbereich hat einen Regionsanteil von rund 86 %. Der Anteil der harten und weichen Tabuzonen am baurechtlichen Außenbereich beträgt 99,57 %.

Die o. g. weichen Tabuzonen überdecken gemeinsam mit den harten Tabuzonen sowie mit den Flächenanteilen der Planungsregion, in der sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches nicht nach § 35 BauGB richtet, in Summe 99,6 % der Regionsfläche.



Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionalplan

Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2. Gesamtfortschreibung 2020

beschlossen als Satzung durch Beschluss VV 02/2019 der Verbandsversammlung am 24.06.2019
genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung vom 08.06.2020
wirksam seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen
Amtsblattes Nr. 38/2020 vom 17.09.2020

Die Kapitel 4, 5.1.1 und 5.2 wurden für unwirksam erklärt.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung **Festlegungen der Kapitel 4, 5.1.1 und 5.2 sind unwirksam** 6

LEITBILD SOWIE FESTLEGUNGEN UND BEGRÜNDUNGEN

Abkürzungsverzeichnis	11
I. LEITBILD FÜR DIE ENTWICKLUNG DER REGION OBERES ELBTAL/ OSTERZGEBIRGE ALS LEBENS- UND WIRTSCHAFTSRAUM	13
II. ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER RAUMORDNUNG	19
1 Raumstrukturelle Entwicklung	19
1.1 Zentrale Orte und Verbünde	19
1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion	25
1.3 Regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen	35
2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung	36
2.1 Regionalentwicklung	36
2.1.1 Regionale Kooperation	36
2.1.2 Räume mit besonderem Handlungsbedarf	43
2.2 Siedlungsentwicklung	48
2.2.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	48
2.2.2 Fluglärm	50
2.3 Wirtschaftsentwicklung	53
2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft	53
2.3.2 Tourismus und Erholung	58
3 Verkehrsentwicklung	66
4 Freiraumentwicklung	73
4.1 Freiraumschutz	73
4.1.1 Ökologisches Verbundsystem/Arten- und Biotopschutz/Fließgewässer	73
4.1.2 Kulturlandschaft	81
4.1.3 Boden und Grundwasser	96
4.1.4 Vorbeugender Hochwasserschutz	104
4.1.5 Siedlungsklima	113
4.2 Freiraumnutzung	115
4.2.1 Landwirtschaft	115
4.2.2 Wald und Forstwirtschaft	124
4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung	128
5 Technische Infrastruktur	136
5.1 Energieversorgung	136
5.1.1 Windenergienutzung	137
5.1.2 Netzausbau	171
5.2 Wasserversorgung	172

Für Kapitel und Teilkapitel des Landesentwicklungsplanes, die in der Gliederung des Regionalplanes nicht enthalten sind, wird auf der regionalen Ebene kein weiterer Konkretisierungsbedarf im Sinne normsetzender Grundsätze und Ziele gesehen.

Anlagen

Anlage 1	Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung
Anlage 2	Abwägungsmatrix
Anlage 3	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gemäß Kapitel Bergbau und Rohstoffsicherung
Anlage 4	Dokumentation der Abwägungsbegründung und -ergebnisse zu den Windpotenzialflächen
Anlage 5	Datenblätter zu den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung
Anlage 6	Betroffenheit vom demografischen Wandel – Methodik und Ergebnisse

Karten **Festlegungen der Kapitel 4, 5.1.1 und 5.2 sind unwirksam**

Festlegungskarten

Karte 1	Raumstruktur
Karte 2	Raumnutzung
Karten 2.1 bis 2.17	Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung
Karte 3	Kulturlandschaft
Karte 4	Vorbeugender Hochwasserschutz
Karte 5	Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf
Karte 6	Boden- und Grundwassergefährdung

Erläuterungskarten

Karte 7	Nahbereiche der Zentralen Orte
Karte 8	Regionale Kooperation
Karte 9	Altbergbau
Karte 10	Regionale Grünzüge
Karte 11	Tourismus und Erholung
Karte 12	Radverkehr
Karte 13	Ökologisches Verbundsystem
Karte 14	Sichtexponierter Elbtalbereich
Karte 15	Windenergienutzung -Tabuzonen und Windpotenzialflächen
Karten 16 bis 22	Windenergienutzung - ausgewählte Tabuzonen
Karte 23	Landschaftsgliederung
Karte 24	Landwirtschaft - regional bedeutsame Tierhaltungsstandorte

ANHANG: Fachplanerische Inhalte des Landschaftsrahmenplanes

1. Einleitung
2. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele (sektorales Zielkonzept)
3. Integriertes Entwicklungskonzept
4. Umsetzung der Ziele durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
5. Das aktuelle Schutzgebietssystem in der Region
6. Landschaftspflege
7. Arten- und Biotopschutz
8. Biotopverbund

Anlagen des Anhangs

- | | |
|-----------|---|
| Anlage 1 | Abwägungsmatrix Integrationskarte |
| Anlage 2 | FFH-Gebiete |
| Anlage 3 | SPA-Gebiete |
| Anlage 4 | Nationalpark und Naturschutzgebiete |
| Anlage 5 | Landschaftsschutzgebiete |
| Anlage 6a | Naturdenkmale Stadt Dresden |
| Anlage 6b | Flächennaturdenkmale Landkreis Meißen |
| Anlage 6c | Flächennaturdenkmale Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge |
| Anlage 7 | Repräsentative Ziel- und Leitarten der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge |
| Anlage 8 | Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten in den Erhaltungszielen der SPA-Gebiete |
| Anlage 9 | Vorkommen von planungsrelevanten Fledermausarten in den Managementplänen und/oder im Atlas der Säugetiere Sachsens bzw. in der Artdatenbank des LfULG und/oder bei Überlagerung mit einem NSG/NP in dessen Rechtsverordnung |
| Anlage 10 | Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten in NSG/NP-Rechtsverordnungen sowie in der Artdatenbank des LfULG |

Karten des Anhangs

- | | |
|---------|--|
| Karte A | Integrationskarte |
| Karte B | Kulturlandschaft |
| Karte C | Schutzgebiete nach Naturschutzrecht |
| Karte D | Handlungsbedarf in den Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz |

UMWELTBERICHT

und Verträglichkeitsprüfung mit den Natura 2000-Gebieten

als gesonderter Teil der Begründung gemäß § 2 Abs. 2 SächsLPIG i. V. mit § 9 Abs. 1 ROG

nur auf CD

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 11 Abs. 3 ROG

Der Fachbeitrag Landschaftsrahmenplanung ist unter <https://rpv-elbtalosterz.de> abrufbar.

Einleitung

Rechtsgrundlagen, Aufgabe und Inhalt des Regionalplans

Am 31. August 2013 ist die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (Landesentwicklungsplan 2013 – LEP 2013) vom 14. August 2013 (SächsGVBl. S. 582) in Kraft getreten. Damit wurde der bis dahin gültige Landesentwicklungsplan für den Freistaat Sachsen aus dem Jahr 2003 abgelöst.

Gleichzeitig erhielt der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge als Träger der Regionalplanung die Aufgabe, den seit 19. November 2009 verbindlichen Regionalplan einschließlich der Teilfortschreibung des Regionalplans bezüglich der Grundsätze und Ziele zur Windenergienutzung aus dem Jahr 2003 an die Vorschriften des gültigen Landesentwicklungsplans anzupassen (Z 7.1 LEP) und dabei in verantwortungsvoller Weise den veränderten Rahmenbedingungen und aktuellen Entwicklungen in der Planungsregion Rechnung zu tragen.

Rechtsgrundlagen sind neben dem Landesentwicklungsplan 2013 das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) und das Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174) in ihrer jeweils bis zum 28. November 2017 geltenden Fassung. Von der Anwendungsvorschrift der Raumordnung in den Ländern gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, wurde bis einschließlich Satzungsbeschluss bei keinem der gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritte des Planverfahrens Gebrauch gemacht. Entsprechend beziehen sich alle in diesen Vorbemerkungen, im Inhaltsverzeichnis und im Plan mit allen seinen Bestandteilen enthaltenen diesbezüglichen Rechtsbezüge auf den oben benannten Gesetzesstand.

Planungsgebiet ist gemäß § 9 Abs. 1 SächsLPIG die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit der Kreisfreien Stadt Dresden und den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Der Regionalplan als regionaler Raumordnungsplan gibt mit seinen Zielen und Grundsätzen für die gleichnamige Planungsregion einen verbindlichen Rahmen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, insbesondere für die räumlichen Nutzungen und Funktionen in den Bereichen der Ökologie, Wirtschaft, Siedlung und Infrastruktur vor. Sein Hauptanliegen ist es, den Handlungsrahmen für eine nachhaltige Regionalentwicklung zu geben, in dem sich die räumlich differenzierten Leistungspotenziale der Region wirtschaftlich entfalten können, auf möglichst gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen der Region hingewirkt wird und die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft gesichert werden können.

Der Regionalplan enthält Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung und ist auf einen Zeithorizont von etwa 10 Jahren ausgerichtet. Sein Regelungsinhalt sowie die Anforderungen an die Normqualität und die unterschiedliche Bindungswirkung der Ziele und Grundsätze ergeben sich aus den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften des Raumordnungsgesetzes, des Landesplanungsgesetzes des Freistaates Sachsen sowie des Landesentwicklungsplans 2013.

Nach § 4 Abs. 1 SächsLPIG haben die Regionalen Planungsverbände als zuständige Planungsträger für ihre Planungsregion im Regionalplan die Grundsätze und Ziele übergeordneter Planungsebenen auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft, des regionalen Leitbildes sowie der Raumentwicklung räumlich und sachlich auszuformen. Die Regionalpläne müssen sich in die angestrebte Entwicklung des Landes

einfügen, wie sie sich aus dem Landesentwicklungsplan sowie aus den für die Raumordnung und Landesentwicklung bedeutsamen Entscheidungen des Landtags, der Staatsregierung und der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde ergibt.

Für das Aufstellungsverfahren des Regionalplans gelten die Bestimmungen des Landesplanungsgesetzes und des Raumordnungsgesetzes, insbesondere § 6 SächsLPIG sowie §§ 9 und 10 ROG.

Der Regionalplan besteht aus einem Text- und einem Kartenteil. Der Textteil orientiert sich mit seiner Gliederung am Landesentwicklungsplan Sachsen 2013.

Das unter dem Gliederungspunkt I. verankerte Leitbild für die Entwicklung der Planungsregion entfaltet im Unterschied zu den anderen Kapiteln des Regionalplans keine Bindungswirkung nach § 4 ROG, enthält aber Leitvorstellungen mit programmatischem Inhalt für die räumliche Entwicklung und ist nicht zuletzt auch Maßstab und strategische Zielrichtung für die konkreten Inhalte des Regionalplans. Es soll zu einer regionsweiten konsensbildenden Identifikation mit den regionalpolitischen Zielstellungen beitragen.

Der Gliederungspunkt II. enthält die textlichen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge einschließlich deren Begründungen.

Ziele der Raumordnung sind mit Z, Grundsätze der Raumordnung mit G gekennzeichnet. Dem Textteil ist ein Abkürzungsverzeichnis beigelegt. Auf ein eigenes Glossar mit Erläuterungen zu wesentlichen im Plan verwendeten Fachbegriffen der Raumordnung wird verzichtet, da ein solches im Landesentwicklungsplan enthalten ist. Wenige darüber hinaus gebrauchte Begrifflichkeiten werden in den Kapiteln bzw. Teilkapiteln, in denen sie vorkommen, erläutert.

Der Kartenteil enthält Karten mit zeichnerischen Festlegungen sowie nachrichtlich übernommenen Darstellungen, die der Begründung und dem besseren Verständnis von Festlegungen dienen.

Mit dieser 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge wird der bereits mit dem Regionalplan 2009 eingeschlagene Weg einer Deregulierung und Verschlankeung der formellen Raumordnungsplanung fortgeführt. Das bedeutet, dass mit dem Regionalplan im Wesentlichen nur das einer formellen Regelung unterworfen wird, wofür es aus der überörtlichen und überfachlichen Sicht einen entsprechenden Regelungsbedarf gibt bzw. entsprechende Handlungsaufträge in den übergeordneten Normen und insbesondere im Landesentwicklungsplan bestehen. Doppelregelungen mit Fachgesetzen und dem Landesentwicklungsplan werden weitgehend vermieden. Insofern erfahren Inhalte, die bereits im Landesentwicklungsplan geregelt sind und unter Beachtung der regionalen Spezifika auch keiner weiteren Ausformung und Konkretisierung bedürfen, keine Wiederholung. Aus diesem Grund sind Landesentwicklungs- und Regionalplan in ihrer Anwendung immer als Einheit zu sehen und sollten nicht losgelöst voneinander betrachtet und angewendet werden. Allerdings werden im Interesse der Anwenderfreundlichkeit einzelne Ziele des Landesentwicklungsplans nachrichtlich in den Regionalplan übernommen, sofern sie einen konkreten Auftrag an die Regionalplanung enthalten bzw. bestimmte Handlungsoptionen oder -einschränkungen für zeichnerische Festlegungen, die erst mit dem Regionalplan zu treffen sind, beinhalten. Diese ausgewählten Ziele des Landesentwicklungsplans sind als nachrichtliche Übernahme jeweils in Kursivschrift am Beginn des jeweiligen Kapitels zu finden.

Jegliche Bezugnahmen im Regionalplan auf den Landesentwicklungsplan beziehen sich auf den Landesentwicklungsplan 2013 (LEP 2013). Aus Gründen der Vereinfachung wird jedoch in der Regel auf die Benennung der für sein In-Kraft-Treten stehenden Jahreszahl verzichtet.

Primärintegration des Landschaftsrahmenplans

Nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, übernimmt der Regionalplan gleichzeitig auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans. Durch die frühzeitige Integration wird gewährleistet, dass die raumordnerischen Festlegungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Grundsätze und Ziele der Raumordnung gesichert werden können und landschaftsrahmenplanerische Erfordernisse Verbindlichkeit erlangen.

Die nicht raumordnerisch relevanten Inhalte der Landschaftsplanung, deren Bindungswirkung sich aus dem Sächsischen Naturschutzgesetz ergibt, sind dem Regionalplan als Anhang beigefügt.

Umweltprüfung

Nach § 9 ROG und § 2 Abs. 2 SächsLPIG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. In dem dabei zu erstellenden Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Raumordnungsplans mit seinen Zielen und Grundsätzen auf die Umwelt haben wird, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Da der Regionalplan zugleich auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans übernimmt, dokumentiert der Umweltbericht gleichermaßen die Umweltprüfung des Landschaftsrahmenplans. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 SächsLPIG umfasst die Umweltprüfung zugleich auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete nach § 36 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

In einigen wenigen Fällen weichen die Festlegungen im Regionalplan in Status oder Konfiguration von den im Umweltbericht ersichtlichen geprüften Festlegungen ab. Grund dafür ist, dass im Zuge der Umweltprüfung erhebliche Umweltbeeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnten. Zur Minderung der Konfliktsituation wurden entsprechende Empfehlungen für die betreffenden regionalplanerischen Festlegungen gegeben, denen auch gefolgt wurde.

Der Umweltbericht ist dem Regionalplan als gesonderter Teil der Begründung beigefügt.

Verhältnis des Regionalplans zur Fach-/Bauleitplanung

Der Regionalplan hat wie Raumordnungspläne generell überörtlichen und fachübergreifenden Charakter und ist daher von **Fachplanungen** abzugrenzen. Soweit die Fachplanungen raumbedeutsame Inhalte aufweisen, sind die Träger dieser Fachplanungen nach § 4 ROG und gegebenenfalls nach den im jeweiligen Fachrecht enthaltenen besonderen Raumordnungsklauseln an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gebunden. Eine wichtige Raumordnungsklausel enthält das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634). Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die **Bauleitpläne** der Gemeinden den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung unterliegen daher nicht der bauleitplanerischen Abwägung. Diesen rechtlichen Möglichkeiten der Einschränkung der kommunalen Planungshoheit stehen Mitwirkungsrechte der Gemeinden bei der Aufstellung des Regionalplans gegenüber.

Bindungswirkung der Festlegungen des Regionalplans

Ziele der Raumordnung sind zu beachten sowie Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG gelten die Ziele und Grundsätze für öffentliche Stellen und für private Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, an denen öffentliche Stellen mehrheitlich beteiligt sind oder deren jeweilige Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, unmittelbar. Bei behördlichen Entscheidungen über Planungen und Maßnahmen sonstiger Privater gelten die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, wenn es sich um Planfeststellungen oder Genehmigungen mit der Wirkung von Planfeststellungen handelt, und bei anderen Entscheidungen nach Maßgabe der für diese Entscheidungen geltenden Bestimmungen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung erlangen darüber hinaus Geltung über die sogenannten Raumordnungsklauseln in Fachgesetzen und -verordnungen.

Die **Ziele** des Regionalplans sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Je nach Konkretisierungsgrad lassen die Ziele nachfolgenden Planungen Spielräume zur Ausformung und Umsetzung. „**Ist-Ziele**“ sind als Festlegung zwingend verbindlich; sie können nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (§ 16 SächsLPlIG) überwunden werden. „**Soll-Ziele**“ sind als Festlegung gleichfalls zwingend verbindlich, enthalten aber für den Plananwender ein sogenanntes Restermessen, das es ihm erlaubt, in atypischen Fällen ohne Zielabweichungsverfahren von der Planaussage abweichen zu können. Ein atypischer Fall liegt dann vor, wenn bei objektiver Betrachtung des konkreten Einzelfalls ein Festhalten am Ziel unter Beachtung der Gesamtaussage des Plans nicht gerechtfertigt erscheint. Diese Fälle sind in der Begründung mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit benannt. **Hinwirkungsziele** hingegen beziehen sich auf Planungen oder Maßnahmen, deren Umsetzung nicht im Machtbereich der Adressaten der Regionalplanung liegt. Diese werden aber verpflichtet, ihre Einflussmöglichkeiten (zum Beispiel durch Förderprogramme) auf die Stellen, die die Planungen und Maßnahmen umsetzen können, zu nutzen.

Die **Grundsätze** des Regionalplans sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Die zeichnerischen Festlegungen in Form von Gebietsbezeichnungen umfassen insbesondere Vorrang-, Vorbehalts- sowie Vorrang- und Eignungsgebiete.

- **Vorranggebiete** nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung.
- **Vorbehaltsgebiete** nach § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG sind Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung.
- **Vorrang- und Eignungsgebiete** sind eine Kombination aus Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG und Vorranggebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG. Dabei sind Eignungsgebiete Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen geeignet, städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind und die mit dem jeweiligen Eignungsgebiet bestimmte Nutzung an anderer Stelle im Planungsraum ausschließen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Landesplanungsgesetz darf die Festlegung von Eignungsgebieten nur in Verbindung mit der Festlegung von Vorranggebieten zugunsten der betreffenden Nutzung erfolgen.

Ziele und Grundsätze des Regionalplans sind geeignet, einen effizienten und zielgerichteten Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz zu unterstützen. Die konkrete Mittelbewilligung, Bewertung – auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten – und zeitliche Einordnung der Maßnahmen obliegt jedoch in jedem Falle den zuständigen Behörden. Insoweit haben Ziele und Grundsätze der Raumordnung keine präjudizierende Wirkung für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Landes oder anderer Stellen bzw. auf den Zeitpunkt der Realisierung. Ein Anspruch, insbesondere gegen den Freistaat Sachsen oder kommunale Körperschaften auf Realisierung, Finanzierung oder finanzielle Förderung kann aus den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans nicht abgeleitet werden.

Abkürzungsverzeichnis

Gesetze und Verordnungen

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBergG	Bundesberggesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundesbodenschutzverordnung
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
LEP	Landesentwicklungsplan 2013
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
ROG	Raumordnungsgesetz
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsDSchG	Sächsisches Denkmalschutzgesetz
SächsLPIG	Sächsisches Landesplanungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SächsStrG	Sächsisches Straßengesetz
SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPG	(Bundes-) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Sonstige Abkürzungen

AB	Ausschlussbereich
ABS	Arten- und Biotopschutz
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
BBK	Bodenbelastungskarte
BGBI	Bundesgesetzblatt
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
EW	Einwohner
FB LRP	Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
G	Grundsatz
GZ	Grundzentrum

GZV	grundzentraler Verbund
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LHD	Landeshauptstadt Dresden
LK	Landkreis
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MEI	Landkreis Meißen
MORO	Modellvorhaben der Raumordnung
MZ	Mittelzentrum
Natura 2000	Kohärentes Europäisches Schutzgebietsnetz zum Schutz wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume
NP	Nationalpark
NSG	Naturschutzgebiet
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OVG	Oberverwaltungsgericht
OZ	Oberzentrum
RL	Richtlinie
RPV	Regionaler Planungsverband/Regionale Planungsverbände
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SMWA	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
SOE	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
TF Wind	Teilfortschreibung des Regionalplans bezüglich der Grundsätze und Ziele zur Windenergienutzung aus dem Jahr 2003
TH	harte Tabuzone
TöB	Träger öffentlicher Belange
TW	weiche Tabuzone
TWSG	Trinkwasserschutzgebiet
VBG	Vorbehaltsgebiet
VREG	Vorrang- und Eignungsgebiet
VRG	Vorranggebiet
WEA	Windenergieanlage
WEN	Windenergienutzung
WF	Wasserfassung
WPF	Windpotenzialfläche
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet
WW	Wasserwerk
Z	Ziel

I. LEITBILD FÜR DIE ENTWICKLUNG DER REGION OBERES ELBTAL/ OSTERZGEBIRGE ALS LEBENS- UND WIRTSCHAFTSRAUM

Die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit der Landeshauptstadt Dresden als Zentrum ist ein attraktiver und hochwertiger Lebens-, Wirtschafts- und Kulturraum an der Grenze zur Tschechischen Republik, der auf der Grundlage

- **einer breit gefächerten Wirtschaftsstruktur und herausgehobenen Ausstattung mit Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen und einem damit verbundenen vielfältigen Arbeitsplatzangebot,**
- **einer in allen Teilen der Region qualitätvollen und bedarfsgerechten Infrastrukturausstattung sowie**
- **einer in allen Teilen der Region intakten Umwelt und der in ihrer Einzigartigkeit und Vielfalt liebenswerten Kulturlandschaft**

weitere Zuwanderung generieren kann und gute Zukunftsperspektiven für Unternehmen und Wissenschaftseinrichtungen eröffnet.

Für die überregionale Ausstrahlung der Region erweist sich die Landeshauptstadt Dresden als international renommiertes Zentrum für Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung und als Wirtschaftszentrum weiter gefestigt und gestärkt. Sie unterstützt im Zuge der Beförderung regionaler Zusammenarbeit zum gegenseitigen Nutzen eine Teilhabe ihres näheren und weiteren Umlandes an den die Stadt kennzeichnenden Wachstumsprozessen.

Sicherung einer starken Wirtschaft und vielfältigen Wirtschaftsstruktur für wohnortnahe Arbeitsplätze und finanzielle Gestaltungsspielräume bei der weiteren Entwicklung

Eine leistungs- und wettbewerbsfähige sowie breit aufgestellte Wirtschaft in Stadt und Landkreisen ist Basis für eine nachhaltig positive Wirtschaftsentwicklung und sichert eine hohe Lebensqualität in allen Teilen der Region. Das Vorhandensein vielfältiger Einrichtungen von Wissenschaft und Forschung sowie ein enges Zusammenwirken von Wissenschaft und Wirtschaft zeichnen die Region besonders aus.

Die überregionale Bedeutung der Landeshauptstadt Dresden als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort mit herausragenden Kompetenzen in zukunftssträchtigen und auf Hochtechnologien ausgerichteten Branchen wie Mikroelektronik/Informations- und Kommunikationstechnologie, Nanotechnologie/Neue Werkstoffe sowie Life Sciences/Biotechnologie sowie als Ziel des Städte- und Kulturtourismus weit über die Regionsgrenzen hinaus ist gefestigt und ausgebaut und zeigt entsprechende Ausstrahlungseffekte in die umgebenden Landkreise hinein.

Auch in den ländlichen Räumen werden wohnortnahe Arbeitsplätze erhalten und neu geschaffen. Dazu leisten

- die stabilen industriellen Kerne mit dem Industriebogen im Landkreis Meißen, um Glashütte/Müglitztal, Neustadt in Sachsen/Sebnitz und Wilsdruff,
 - Gewerbe, Handwerk, Tourismus und Naherholung, für die in allen Teilen der Region weitere regionale Potenziale erschlossen werden sowie
 - eine vielfältig strukturierte Land-, Forst- und Teichwirtschaft als traditionelle Wirtschaftszweige
- ihren Beitrag.

In ihren vielfältigen Facetten gewinnt ebenso die Gesundheitswirtschaft an Bedeutung und ist mit ihrer Versorgungsfunktion ein wichtiger Faktor für Arbeitsplätze und Wertschöpfung.

Die klein- und mittelständischen Wirtschaftsunternehmen sind weiterhin das stabile Rückgrat der regionalen Wirtschaft. Für deren Entwicklung werden den jeweiligen Standortanforderungen entsprechend bedarfsgerecht Erweiterungsflächen bereitgestellt. Aber auch für größere Unternehmen wird die Region, nicht zuletzt unterstützt durch funktionierende Branchennetzwerke, zunehmend interessant. Dafür erhöht die Region kontinuierlich und zielgerichtet ihre Attraktivität hinsichtlich der harten und weichen Standortfaktoren. Größere Ansiedlungsflächen für Unternehmen von regionaler und überregionaler Bedeutung werden im regionalen Kontext vorrangig in den Zentralen Orten oder auch in Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion und möglichst in interkommunaler Abstimmung bereitgestellt.

Regionale Besonderheiten wie Sächsischer Weinbau, Porzellanherstellung, Glashütter Uhrenproduktion oder die mit internationaler Beteiligung stattfindenden Wintersportwettkämpfe in Altenberg werden für eine überregionale Ausstrahlung der Region genutzt.

Der Bedarf an Fachkräften ist durch eine qualitativ hochwertige Schul- und Berufsausbildung sowie eine attraktive Bleibe- bzw. Lebensperspektive für Absolventen, Rückkehrer und Zuwanderer langfristig gedeckt. Berufsbildende Einrichtungen sind insbesondere auch für den ländlichen Raum, ausgerichtet am Bedarf der die Wirtschaft prägenden Branchen, langfristig in den Mittelzentren gesichert.

Die Region präsentiert sich offen und erweist sich als Anziehungspunkt für in- und ausländische Fachkräfte und Investoren.

Für eine leistungsfähige und umweltgerechte Landwirtschaft als wichtigster Bodennutzer wird der Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche gemindert. Regionale Liefer- und Absatzbeziehungen für die Land-, Forst- und Teichwirtschaft werden intensiviert und deren Rolle in der Landschaftspflege gestärkt. Der Umfang der ökologischen Bewirtschaftung wird ausgebaut.

Durch einen maßvollen, raumverträglichen und die Spezifik ihrer Teilräume berücksichtigenden Ausbau der erneuerbaren Energien in Verbindung mit der Erhöhung der Energieeffizienz und Energieeinsparung insbesondere im Verdichtungsraum als räumlichen Schwerpunkt des Energieverbrauchs, verbindet die Region ihren Beitrag zum Klimaschutz mit wirtschaftlichen Effekten. Insbesondere in den ländlichen Räumen werden die wirtschaftlichen Potenziale der erneuerbaren Energien zunehmend auch mit einem spürbaren wirtschaftlichen Mehrwert für die Kommunen erschlossen.

Die Voraussetzungen für den übernachtungsgebundenen Tourismus in den einzelnen Reisedestinationen werden u. a. im Hinblick auf die klimatischen Veränderungen zukunftsfähig gestaltet und grenzüberschreitend weiterentwickelt. Insbesondere im peripheren grenznahen Raum trägt der Tourismus auch zu einer Stabilisierung der Siedlungsstruktur und von einzelnen Ortschaften bei.

Sowohl der Städtetourismus in Dresden als auch der Kurzzeit- und längerfristige Tourismus im engeren und weiteren Umland der Landeshauptstadt Dresden profitieren voneinander durch entsprechende Organisationsstrukturen und Vernetzung. Durch eine Weiterentwicklung und Intensivierung der gemeinsamen bzw. abgestimmten Entwicklung neuer Produkte sowie eine gemeinsame bzw. koordinierte Vermarktung werden Synergien erschlossen, um die Übernachtungszahlen zu stabilisieren bzw. zu erhöhen.

Regionale Besonderheiten von Natur, Kultur, Historie und Wirtschaft werden für die weitere Profilierung des Tourismus durch Angebot und Vermarktung in Wert gesetzt und dabei auch

die vielfältigen Potenziale des ländlichen Raumes für seine stärkere Partizipation an der touristischen Wertschöpfung in allen Teilen der Region einbezogen.

Gestaltung des demografischen Wandels für eine hohe Lebensqualität und nachhaltige Entwicklung in allen Teilen der Region

Die Region sichert und entwickelt die für sie charakteristischen hochwertigen Lebensbedingungen als wichtigen Standortfaktor weiter, um im Wettbewerb der Regionen die in den letzten Jahren erzielten Wanderungsgewinne auch weiterhin generieren und Zuzügler in der Region halten zu können. Die bedarfsgerechte Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum, eine in allen Teilen der Region hochwertige und breit gefächerte Bildungslandschaft mit traditionsreichen und in Sachsen teilweise einzigartigen Bildungseinrichtungen, eine hochwertige und an die geänderte Bevölkerungsstruktur angepasste Gesundheitsversorgung sowie ein breites Angebot an Kunst und Kultur i. V. m. einer guten Erreichbarkeit in Stadt und Landkreisen sind dafür wichtige Schlüsselfaktoren.

Nicht nur Dresden, sondern auch die Landkreise profitieren vom Bevölkerungszuzug, indem dieser nicht allein von nur wenigen Umlandgemeinden im Verdichtungsraum getragen wird. Funktionsfähige und lebendige Zentren in den ländlichen Räumen tragen mit einer hohen Wohnortattraktivität entscheidend zu einer Stabilisierung dieser Räume bei. Das Prinzip der dezentralen Konzentration durch ein leistungsfähiges und stabiles Netz Zentraler Orte bis hin zu den Grundzentren ist auch angesichts der dennoch in großen Teilen des ländlichen Raumes weiterhin erwarteten deutlichen demografischen Veränderungen infolge Alterung und Bevölkerungsrückgang dort ein wichtiger Grundpfeiler für die Sicherung und effektive Organisation der Daseinsvorsorge. Darüber hinaus werden in den einzelnen Gemeinden die Veränderungsprozesse durch eine Ausnutzung der vorhandenen Spielräume bei der Anpassung von Infrastrukturen und Entwicklung innovativer und unkonventioneller Angebote bewältigt. Dazu werden auch die sich bietenden Potenziale interkommunaler und regionaler Kooperation, des Zusammenwirkens von öffentlicher Hand und privaten Dienstleistern sowie zivilgesellschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements umfassend erschlossen.

Bei Entscheidungen über die weitere Entwicklung von Schulstandorten wird deren besonderer sozialer und gesellschaftlicher Funktion für die jeweilige Standortgemeinde über den unmittelbaren Bildungsauftrag hinaus Rechnung getragen. Durch bewusstes Kombinieren und Konzentrieren von verschiedenen Infrastrukturen an dafür geeigneten Standorten werden auch in den Gemeinden des ländlichen Raumes ohne zentralörtliche Funktion soziale Ankerpunkte geschaffen und wirtschaftliche Synergien erschlossen.

Auch im ländlichen Raum ist die Bedienung in der Fläche durch den ÖPNV bedarfsgerecht gewährleistet, indem der Busverkehr auch in dünner besiedelten Teilräumen nicht ausschließlich auf den Schülerverkehr ausgerichtet ist, eine bessere Vertaktung v. a. mit dem Schienennetz erfolgt und flexible und alternative Bedienformen vorhandene Linienverkehre ergänzen. Insbesondere in den peripheren ländlichen Räumen werden Wege zum Erhalt einer angemessenen Erreichbarkeit unter Einbeziehung von Kommunen und Bürgern vor Ort konzipiert und beschritten, um so den regionalen Bedürfnissen vor Ort besser Rechnung zu tragen und zu akzeptierten Lösungen bei der Sicherstellung der Mobilität zu gelangen.

Sowohl ein hohes Maß an Familienfreundlichkeit als auch Attraktivität für ein Leben im Alter zeichnen die Region aus. Ein familien- und altersgerechtes sowie barrierefreies Infrastrukturangebot ist dafür ein wichtiger Baustein.

Bei der Bereitstellung von Infrastrukturen stellen sich die Städte und Gemeinden für einen größtmöglichen Effekt auch auf die altersstrukturelle Spezifik der für sie typischen Wanderungsströme ein.

Der Zugang zu modernen und leistungsfähigen Informations- und Kommunikationstechnologien ist für Bürger und Unternehmen in allen Städten und Gemeinden der Region flächendeckend gewährleistet und hilft dabei, neue Angebotsformen besser zu nutzen und bestehende Angebotsdefizite vor Ort auszugleichen.

Die vielfältigen Herausforderungen in Verbindung mit überwiegend jungen Zuzüglern aus dem Ausland werden unter längerfristiger Perspektive insbesondere im ländlichen Raum als eine mögliche Chance für eine Milderung der demografischen Probleme erkannt und genutzt. Auch hierfür besitzen das Netz der Zentralen Orte und die Entwicklung der notwendigen infrastrukturellen Angebote in diesen Zentren im Zusammenhang mit einer guten Erreichbarkeit eine Schlüsselstellung.

Für eine erfolgreiche Integration bezüglich Wohnen, Bildung und in den Arbeitsmarkt ist eine sektoral übergreifende Vernetzung von öffentlichen und privaten Stellen über regionale Managementprozesse etabliert. Eine durch die Zivilgemeinschaft getragene Integration in das gesellschaftliche Leben in den Städten und Dörfern trägt dazu bei, Zugezogene auch langfristig zu halten.

Flächensparende und ressourcenschonende integrierte Entwicklung von Siedlung und Infrastruktur sowie eine an die Folgen des Klimawandels angepasste Flächen- und Landnutzung für einen leistungsfähigen Naturhaushalt und eine attraktive Kulturlandschaft mit robuster Siedlungsstruktur und vielfältigen Nutzungs- und Naherholungsmöglichkeiten

Die Region ist sich ihrer außerordentlich hohen naturräumlichen, kulturhistorischen und kulturlandschaftlichen Vielfalt und ihrer diesbezüglichen Besonderheiten für eine hohe Attraktivität bewusst und geht mit ihnen, unterstützt durch vielfältige Aktivitäten und Maßnahmen der Umweltbildung, behutsam um. Heimat- und Kulturgeschichtliches in den einzelnen Teilregionen wird bewahrt und gepflegt und wirkt identitätsstiftend für die Bewohner. Der Erhalt kulturhistorischer Stadt- und Dorfkerne sowie regionaltypischer Dorf- und Baustrukturen wird gezielt mit einer sensiblen Weiterentwicklung dieser und der Aufwertung des Wohnumfeldes verbunden.

Der Schutz von Natur und Umwelt mit den zum Teil in Mitteleuropa einmaligen Landschaften, wie der Sächsischen Schweiz und dem Moritzburger Kleinkuppengebiet, sowie ihre natur- und landschaftsverträgliche Nutzung unter Einschluss eines schonenden Umgangs mit den natürlichen Ressourcen haben einen hohen Stellenwert. Bestehende Beeinträchtigungen der Schutzgüter insbesondere infolge von Bergbau und Industrie werden durch entsprechende Sanierungsmaßnahmen beseitigt bzw. minimiert und in ihren Folgen für Natur und Umwelt begrenzt.

Die Integration von Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung und eine damit größtmögliche Schonung des Freiraumes ist durch das System der Zentralen Orte und Achsen grundsätzlich vorgezeichnet und bildet das Grundgerüst dafür, Siedlung und Infrastruktur im notwendigen Einklang miteinander effektiv und flächensparend weiterzuentwickeln. Notwendige Neubaumaßnahmen, die unvermeidbar in den vorhandenen Freiraum eingreifen, werden umweltschonend und raumverträglich so geplant und durchgeführt, dass sie sich in die historisch gewachsene Siedlungsstruktur sowie in die vorhandenen Naturräume einfügen und Beeinträchtigungen minimiert werden. Entsiegelungsmaßnahmen tragen v. a. im Rahmen des erforderlichen Eingriffsausgleichs dazu bei, die Flächenneuanspruchnahme so weit wie möglich zu kompensieren. Insbesondere in den schrumpfenden Städten und Gemeinden, aber auch in den wachsenden Kommunen wird bei der weiteren Siedlungsentwicklung neben einem aktiven Freiflächenschutz einer konsequenten Innen- vor Außenentwicklung durch Mobilisieren von Baulücken und Revitalisierung von Brachen

Rechnung getragen, um so die Flächenneuanspruchnahme zu begrenzen und damit v. a. den weiteren Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche zu minimieren.

Insbesondere beim Straßenbau hat Ausbau Vorrang vor Neubau.

Bei der Wiedernutzung brachgefallener Flächen wird die Entscheidung immer im Einzelfall getroffen und kann ggf. auch zugunsten des Wiederherstellens wichtiger Freiraumfunktionen, wie Rückgewinnung von Retentionsraum oder Aufwertung von siedlungsklimatisch wertvollen Frisch- oder Kaltluftbahnen, ausfallen. Einen hohen Stellenwert nehmen eine auf allen Ebenen agierende verantwortungsvolle Planung und deren Umsetzung gegen die weitere Verschärfung bzw. zur Minderung von Hochwasserrisiken ein, die dabei nicht vordergründig und einseitig auf technische Schutzmaßnahmen setzt.

Für im Außenbereich notwendige Vorhaben stellen die regionalen Freiraumfunktionen eine wichtige Orientierung bei der konkreten Standortfindung einschließlich der Verortung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen dar.

Unter Einbeziehung naturschutzrechtlich gesicherter Gebiete und unter besonderer Beachtung des europäischen Netzes „Natura 2000“ wird für eine wirksame Freiraumvernetzung das regionsweite Netz von für den Arten- und Biotopschutz reservierten Flächen gezielt weiterentwickelt. Notwendig werdende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zum Zwecke von deren ökologischer Aufwertung verstärkt auf diese Flächen gelenkt und deren Verbundfunktion gestärkt.

Sowohl konzeptionell als auch durch Umsetzung konkreter Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen wird Vorsorge dafür getroffen, dass Schäden und Beeinträchtigungen durch die Folgen des Klimawandels möglichst gering gehalten und Entwicklungschancen genutzt werden. Hierfür arbeiten öffentliche Stellen mit privaten Akteuren eng zusammen und wirken auf eine den klimatischen Veränderungen angepasste Landnutzung bzw. angepasste Bewirtschaftungsweise hin. Begrenzung von Erosion und wild abfließendem Wasser in den Regionen des Berg- und Hügellandes stellen dabei einen wichtigen Handlungsschwerpunkt dar. Insbesondere die Land-, Forst- und Wasserwirtschaft kommen hier ihrer besonderen Verantwortung nach.

Nicht zuletzt im Hinblick auf eine zunehmende Überwärmung in den Siedlungsbereichen in und um Dresden werden Potenziale für eine naturgebundene Naherholung außerhalb der traditionellen Tourismusregionen besser erschlossen und stärker genutzt. Sie tragen dort auch zu wirtschaftlichen Effekten bei und wirken in Spitzenzeiten gleichzeitig einer Überlastung der durch Tagestouristen stark frequentierten Räume, wie der Sächsischen Schweiz, entgegen.

Festigung des Zusammenhalts in der Region und stabile Verankerung der Region in Deutschland und Europa

Die Region ist sich der Bedeutung inner- und überregionaler Kooperation und Kommunikation zur Bewältigung der Herausforderungen für eine erfolgreiche regionale Entwicklung bewusst.

Dazu wird die bereits bestehende enge Kooperation von Dresden und Umland im Rahmen der Erlebnisregion Dresden weiter vorangebracht und über den engeren Stadt-Umland-Bereich hinaus auf Kreisbasis schrittweise weiter ausgebaut, um die Region Dresden in einem größeren Maßstab als einen einheitlichen Wirtschafts- und Lebensraum mit seinen vielfältigen Potenzialen und wechselseitigen Verflechtungen zum Nutzen von Stadt und Umland gemeinsam zu entwickeln, zu gestalten und zu vermarkten. Dabei besitzt ebenso die

Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen, insbesondere mit dem am Ballungsraum Dresden Anteil habenden Landkreis Bautzen, einen wichtigen Stellenwert.

Darüber hinaus pflegen insbesondere die Akteure aus der Landeshauptstadt den Kontakt zu den sächsischen Oberzentren und zur Metropolregion Mitteldeutschland für eine projektorientierte Zusammenarbeit.

Für die Regionalentwicklung und interkommunale Abstimmung und Kooperation in den ländlichen Räumen leisten die Regionalmanagements einen herausragenden Beitrag im Rahmen einer breiten Palette von Handlungsfeldern und helfen u. a. mit, aktionsorientierte Ziele der Regionalplanung gemeinsam mit den Landnutzern umzusetzen.

Die grenzüberschreitenden Kontakte und Kooperationen insbesondere zur Tschechischen Republik sowohl auf den verschiedenen räumlichen Ebenen als auch in den verschiedenen Sektoren helfen, weitere Entwicklungspotenziale zu erschließen. Der Ausbau wirtschaftlicher und kultureller Kontakte und Beziehungen, der Schutz von Natur und Umwelt sowie eine abgestimmte bzw. gemeinsame Erschließung naturräumlicher und kulturlandschaftlicher/kulturhistorischer Potenziale für Tourismus und Naherholung sind dabei wichtige Handlungsfelder. Von der Landeshauptstadt Dresden gemeinsam mit der Euroregion Elbe/Labe sowie den Grenzkommunen und weiteren öffentlichen und privaten Akteuren werden entsprechende Aktivitäten vorangebracht und unterstützt. Auf der Ebene der Raumplanung werden durch entsprechende gegenseitige Informationen sowie grenzüberschreitende Abstimmungen und Konzepte dazu wichtige räumliche Voraussetzungen geschaffen.

Mit dem Ziel einer stärkeren Einbindung der Region in Deutschland und Europa setzt sich die Region v. a. für eine verbesserte Anbindung an die Metropolen und Ballungszentren ein. Diesbezüglich unterstützt sie unter dem Blickwinkel der Anbindung Dresdens und einer effektiven verkehrlichen Verknüpfung in die Region das Vorankommen der Planungen zu einer raum- und umweltverträglichen neuen Schnellbahntrasse in Richtung Prag und Südosteuropa und verbindet dies konsequent mit dem Einsatz für Maßnahmen zur Bekämpfung des Schienenlärms im gesamten Oberen Elbtal.

Aufgrund der im Vergleich mit anderen Großstädten fehlenden herausgehobenen Netzknotenfunktion Dresdens im Schienenfernverkehr besitzt der Flughafen Dresden als Standortfaktor v. a. für Wirtschaft, Wissenschaft sowie Kunst und Kultur eine unentbehrliche Rolle. Er ist in seiner Funktion v. a. als Zubringerflughafen für die großen Knoten des internationalen Flugverkehrs entsprechend stabilisiert und gestärkt.

Mit einer hohen Anbindungsqualität v. a. der Mittelzentren im ländlichen Raum an die Landeshauptstadt Dresden bestehen wichtige Voraussetzungen einer Partizipation des ländlichen Raumes an den Entwicklungen von Dresden und dem Verdichtungsraum. Ein gesicherter direkter Anschluss des Mittelzentrums Riesa an den Schienenfernverkehr und an das ICE-Netz stellt darüber hinaus für den ländlichen Raum im Norden der Planungsregion einen unentbehrlichen Standortfaktor dar.

Innerhalb des Verdichtungsraumes werden neben der weiteren, v. a. qualitativen Entwicklung eines integrierten Nahverkehrsangebots mit dem S-Bahnnetz als Rückgrat zunehmend neue Formen für den Individualverkehr (Car-Sharing, Radschnellwege) zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs vorangebracht bzw. Wege dafür bereitet.

In touristisch und naturschutzrechtlich sensiblen Räumen wie der Sächsischen Schweiz werden Wege zu einer sanften Mobilität weiter beschritten.

Mit einem gut ausgebauten Radwegenetz im Rahmen eines funktionierenden Umweltverbundes nimmt die Bedeutung des Radverkehrs insgesamt weiter zu.

II. ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER RAUMORDNUNG

1 Raumstrukturelle Entwicklung

1.1 Zentrale Orte und Verbünde

Z 1.3.8 LEP Grundzentren sind in den Regionalplänen zur Ergänzung der Ober- und Mittelzentren festzulegen, wenn die Festlegung zur Netzergänzung der grundzentralen Versorgung in zumutbarer Entfernung erforderlich ist. Hierzu sind in den Regionalplänen auf der Grundlage sozioökonomischer Daten Nahbereiche darzustellen. Die Festlegung von Grundzentren ist nur zulässig, wenn diese Gemeinden hinreichend leistungsfähige Versorgungs- und Siedlungskerne aufweisen, eine Funktion als ÖPNV-Knotenpunkt erfüllen und die nachfolgenden Einwohnerzahlen nicht unterschreiten:

- mindestens 15.000 Einwohner im Verflechtungsbereich innerhalb des Verdichtungsraumes,
- mindestens 7.000 Einwohner im Verflechtungsbereich im ländlichen Raum.

Diese Einwohnergrenzen dürfen dann unterschritten werden, wenn besondere raumstrukturelle Bedingungen die Festlegung der Grundzentren erfordern und eine angemessene grundzentrale Versorgung auf andere Weise nicht gesichert werden kann.

Z 2.2.1.2 LEP Soweit zur Konzentration der zentralörtlichen Funktionen erforderlich, sollen in den Regionalplänen Versorgungs- und Siedlungskerne festgelegt werden mit der Folge, dass die Ansiedlung zentralörtlicher Einrichtungen außerhalb dieser Kerne unzulässig ist. Außerhalb der Kerne sind Einrichtungen mit spezifischen Standortanforderungen ausnahmsweise zulässig. Bei der Festlegung der Versorgungs- und Siedlungskerne sind zentrale Versorgungsbereiche der Gemeinden zu berücksichtigen.

Karte: Die Grundzentren sind in Karte 1 „Raumstruktur“ festgelegt. Das Oberzentrum und die Mittelzentren aus dem LEP sind in Karte 1 „Raumstruktur“ nachrichtlich dargestellt. Die Nahbereiche der Zentralen Orte sind in Karte 7 „Nahbereiche der Zentralen Orte“ dargestellt.

Z 1.1.1 Grundzentren sind die Gemeinden

- im Landkreis Meißen: Gröditz, Lommatzsch, Nossen, Nünchritz, Radeburg, Zeithain sowie im Verbund Lampertswalde, Schönfeld und Thiendorf,
- im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge: Altenberg, Bad Gottleuba-Berggießhübel, Bad Schandau, Glashütte, Heidenau, Klingenberg, Königstein, Neustadt in Sachsen, Sebnitz, Stolpen und Wilsdruff.

Z 1.1.2 Versorgungs- und Siedlungskerne sind folgende Ortsteile von Grundzentren:

Ortsteil	Grundzentrum	Landkreis
Gröditz	Gröditz	Meißen
Lommatzsch	Lommatzsch	
Nossen	Nossen	
Nünchritz	Nünchritz	
Radeburg	Radeburg	
Zeithain	Zeithain	
Lampertswalde, Schönfeld, Thiendorf	Grundzentraler Verbund Lampertswalde-Schönfeld-Thiendorf	

Ortsteil	Grundzentrum	Landkreis
Altenberg	Altenberg	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge
Bad Gottleuba, Berggießhübel	Bad Gottleuba- Berggießhübel	
Bad Schandau	Bad Schandau	
Glashütte	Glashütte	
Heidenau	Heidenau	
Höckendorf, Klingenberg	Klingenberg	
Königstein	Königstein	
Neustadt in Sachsen	Neustadt in Sachsen	
Sebnitz	Sebnitz	
Stolpen	Stolpen	
Wilsdruff	Wilsdruff	

Z 1.1.3 Die Grundzentren sollen in ihren Versorgungs- und Siedlungskernen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches die Voraussetzungen zur Sicherung der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des allgemeinen und täglichen Bedarfs und der sozialen und medizinischen Grundversorgung erhalten bzw. ausbauen.

Begründung

zu Z 1.1.1

Grundzentren sichern durch ihre Ergänzungsfunktionen zu den im LEP festgelegten höherrangigen Zentralen Orten die Nahversorgung flächendeckend für die gesamte Regionsbevölkerung unter dem Aspekt einer zumutbaren Erreichbarkeit der Versorgungseinrichtungen bzw. der Entfernung zu den Versorgungseinrichtungen.

Im LEP ist die Festlegung von Grundzentren in den Regionalplänen an die Erforderlichkeit zur Netzergänzung gebunden, wenn die Erreichbarkeit der Versorgungs- und Siedlungskerne der Mittel- und Oberzentren von Gemeinden ohne diesen zentralörtlichen Status in zumutbarer Entfernung nicht mehr gegeben ist. Entfernungsdefizite sind demzufolge das bestimmende Festlegungserfordernis für netzergänzende Grundzentren.

Für die Bestimmung der zumutbaren Entfernung von Wohnstandorten zu Versorgungs- und Siedlungskernen zur Sicherung der Nahversorgung bilden die in den „Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN), Ausgabe 2008“ verwendeten Zielgrößen für die Erreichbarkeit von Grundzentren mit dem PKW (max. 20 min.) eine praktikable und begründete Richtgröße. In Anwendung dessen ergibt sich als zumutbare Entfernung eine Distanz von max. 12 km. In dieser Richtgröße wird neben der verwendeten Durchschnittsgeschwindigkeit sowohl die Zugangszeit von der Wohnungstür zum PKW als auch die Abgangszeit vom Auto zur Versorgungseinrichtung sowie die Parksuchzeit mit berücksichtigt.

Die sich daraus ergebenden Unzumutbarkeiten in der Entfernung zum nächstgelegenen Versorgungs- und Siedlungskern eines Mittelzentrums/des Oberzentrums sind für die nachfolgenden Gemeinden teilweise (einzelne Ortsteile) oder vollständig nachweisbar und können mit der Festlegung der im Ziel benannten Gemeinden als netzergänzende Grundzentren beseitigt werden.

Stadt/Gemeinde (Ortsteile) mit Erreichbarkeitsdefiziten zum nächstgelegenen Mittelzentrum (MZ) / Oberzentrum (OZ)	nächstgelegenes MZ / OZ	ergänzendes Grundzentrum (GZ)
Landkreis Meißen		
Stadt Gröditz	Großenhain, Riesa	Gröditz
Gemeinde Röderaue	Großenhain	
Gemeinde Wülknitz	Großenhain, Riesa	
Stadt Lommatzsch (u. a. Churschütz, Lommatzsch, Wuhnitz)	Meißen, Riesa	Lommatzsch
Gemeinde Stauchitz (u. a. Ibanitz, Prosit, Steudten)	Riesa	
Gemeinde Diera-Zehren (Oberlommatzsch)	Meißen	
Gemeinde Käbschütztal (Kleinprausitz, Nössige)	Meißen	

Stadt/Gemeinde (Ortsteile) mit Erreichbarkeitsdefiziten zum nächstgelegenen Mittelzentrum (MZ) / Oberzentrum (OZ)	nächstgelegenes MZ / OZ	ergänzendes Grundzentrum (GZ)
Stadt Nossen	Meißen	Nossen
Gemeinde Klipphausen (Miltitz, Munzig, Rothschönberg, Tanneberg)	Meißen	
Gemeinde Nünchritz (Diesbar-Seußlitz)	Großenhain	Nünchritz
Gemeinde Diera-Zehren (Löbsal, Nieschütz)	Meißen	
Gemeinde Ebersbach (u. a. Ebersbach, Naunhof, Rödern)	Großenhain	Radeburg
Stadt Radeburg (u. a. Bärnsdorf, Berbisdorf, Radeburg)	Radebeul	
Gemeinde Zeithain (Cottewitz, Jacobsthal, Kreinitz)	Riesa	Zeithain
Gemeinde Lampertswalde (u. a. Blochwitz, Brößnitz, Schönborn)	Großenhain	Verbund Lampertswalde-Schönfeld-Thiendorf
Gemeinde Schönfeld	Großenhain	
Gemeinde Thiendorf	Großenhain	
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge		
Stadt Altenberg	Dippoldiswalde	Altenberg
Gemeinde Hermsdorf/E. (Neuhermsdorf)	Dippoldiswalde	
Stadt Bad Gottleuba- Berggießhübel (alle Ortsteile außer Forsthaus)	Pirna	Bad Gottleuba-Berggießhübel
Gemeinde Bahretal (u. a. Gersdorf, Göppersdorf, Wingendorf)	Pirna	
Stadt Liebstadt (u. a. Liebstadt, Herbergen, Waltersdorf)	Dippoldiswalde, Pirna	
Stadt Bad Schandau	Pirna	Bad Schandau
Stadt Hohnstein (Goßdorf, Kohlmühle, Waitzdorf)	Pirna	
Gemeinde Rathmannsdorf	Pirna	
Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna	Pirna	
Stadt Glashütte (u. a. Dittersdorf, Johnsbach, Schlottwitz)	Dippoldiswalde	Glashütte
Stadt Liebstadt (u. a. Döbra, Großröhrsdorf, Seitenhain)	Pirna	Heidenau
Stadt Dohna (u. a. Borthen, Burgstädtel, Röhrsdorf)	Pirna	
Gemeinde Müglitztal (u. a. Maxen, Mühlbach, Schmorsdorf)	Dippoldiswalde, Pirna	
Gemeinde Dorfhain	Dippoldiswalde	Klingenberg
Gemeinde Klingenberg (u. a. Colmnitz, Klingenberg, Pretzschendorf)	Dippoldiswalde	
Stadt Tharandt (Grillenburg)	Freital	
Gemeinde Gohrisch	Pirna	Königstein
Stadt Königstein/Sächsische Schweiz	Pirna	
Gemeinde Rathen	Pirna	
Gemeinde Rosenthal-Bielatal	Pirna	
Gemeinde Struppen (Weißig)	Pirna	
Stadt Hohnstein (u. a. Cunnersdorf, Ehrenberg, Hohnstein)	Pirna	Neustadt in Sachsen
Stadt Neustadt in Sachsen	Pirna	
Stadt Hohnstein (Ulbersdorf)	Pirna	Sebnitz
Stadt Sebnitz	Pirna	
Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach (u. a. Dobra, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Stürza)	Pirna	Stolpen
Stadt Hohnstein (Hohburkersdorf, Rathewalde, Zeschnig)	Pirna	
Stadt Stolpen	Pirna	
Gemeinde Klipphausen (u. a. Klipphausen, Röhrsdorf, Taubenheim)	Coswig, Meißen	Wilsdruff
Stadt Wilsdruff (u. a. Herzogswalde, Mohorn, Wilsdruff)	Freital	

Die Ermittlung der Nahbereiche der Zentralen Orte ist aufgrund sich vielfältig überlagernder Einzugsbereiche der zentralörtlichen Einrichtungen problematisch und wird durch die mittlerweile großen gemeindlichen Einheiten und eine teilweise sehr große Anzahl an Ortsteilen der einzelnen Kommunen erschwert. Zur Ermittlung der Nahbereiche sind deshalb neben dem Ziel der Beseitigung

von unzumutbaren Entfernungen (Optimierung des flächendeckenden Zugangs zu Einrichtungen der grundzentralen Versorgung) folgende weitere Kriterien zu berücksichtigen:

- die Arbeitspendlerverflechtungen zwischen den Zentralen Orten und ihren unmittelbaren nicht-zentralörtlichen Nachbargemeinden (ist nur auf Gemeindebasis möglich),
- die Lagebeziehungen zu den jeweiligen Versorgungs- und Siedlungskernen,
- bestehende Verwaltungseinheiten, insbesondere derzeit bestehende Verwaltungsgemeinschaften (Gemeinden mit grundzentraler Funktion bzw. Verwaltungsgemeinschaften, deren erfüllende Gemeinde eine grundzentrale Funktion hat, werden in der Regel als einheitliche Nahbereiche festgelegt).

Die im Ergebnis der Anwendung o. g. Bestimmungskriterien ermittelten Nahbereiche sind in Karte 7 „Nahbereiche der Zentralen Orte“ dargestellt.

Der Erhalt der Tragfähigkeit der zentralörtlichen Einrichtungen der Grundzentren ist eine grundlegende Voraussetzung zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit. Als Kriterium für die Tragfähigkeit zentralörtlicher Einrichtungen werden im LEP

- mindestens 15.000 Einwohner im Verflechtungsbereich/Nahbereich innerhalb des Verdichtungsraumes,
- mindestens 7.000 Einwohner im Verflechtungsbereich/Nahbereich im ländlichen Raum

benannt. Diese Voraussetzungen stellen sich derzeit in den Nahbereichen der Grundzentren folgendermaßen dar:

Grundzentrum	weitere, ganz oder teilweise (t) dem Nahbereich zugeordnete Gemeinden	Einwohner
Gröditz	Röderaue, Wülknitz	11.886
Lommatzsch	Diera-Zehren (t), Käbschütztal (t), Stauchitz (t)	ca. 8.000
Nossen	Klipphausen (t)	ca. 12.100
Nünchritz	Diera-Zehren (t), Glaubitz	ca. 8.500
Radeburg	Ebersbach (t)	ca. 10.600
Zeithain		5.839
Grundzentraler Verbund Lampertswalde-Schönfeld-Thiendorf		8.244
Altenberg	Hermsdorf/E.	9.026
Bad Gottleuba-Berggießhübel	Bahretal (t), Liebstadt	ca. 9.200
Bad Schandau	Hohnstein (t), Rathmannsdorf, Reinhardtshof-Schöna	ca. 6.500
Glashütte		6.771
Heidenau	Dohna (t), Müglitztal (t)	ca. 25.000
Klingenberg	Dorfhain, Hartmannsdorf-Reichenau (t), Tharandt (t)	ca. 8.600
Königstein	Gohrisch, Rathen, Rosenthal-Bielatal, Struppen	8.638
Neustadt in Sachsen	Hohnstein (t)	ca. 14.400
Sebnitz	Hohnstein (t)	ca. 10.400
Stolpen	Dürrröhrsdorf-Dittersbach (t), Hohnstein (t)	ca. 10.100
Wilsdruff	Klipphausen (t)	ca. 20.200

Quelle: eigene Berechnungen auf Grundlage a) Einwohnerzahlen für Gemeinden: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Gemeindestatistik 2016 (Stand 31.12.2015); b) Einwohnerzahlen für Ortsteile: Grunddaten des Zensus 2011 des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen, 2014

Die nicht ausschließlich auf der Grundlage administrativer Abgrenzungen ermittelten grundzentralen Verflechtungsbereiche (Nahbereiche) können nur in Form von sich überlagernden Nahbereichen dargestellt, die Einwohnerzahlen demzufolge nur näherungsweise ermittelt werden.

Die Tragfähigkeit der zentralörtlichen Einrichtungen der Versorgungs- und Siedlungskerne der Grundzentren Bad Schandau, Glashütte und Zeithain können trotz formaler Unterschreitung des Einwohnerkriteriums ihrer Nahbereiche infolge der Tourismusfunktion mit hohen Übernachtungszahlen (Bad Schandau) bzw. als Industriestandort mit hoher Einpendlerzahl (Glashütte, Zeithain) als gesichert angenommen werden.

Insbesondere erhebliche Erreichbarkeitsdefizite infolge großer Entfernungen zum nächstgelegenen Mittelzentrum erfordern für den dünn besiedelten ländlichen Raum östlich von Großenhain die Festlegung eines Grundzentrums. Mangels einer ausreichend großen und leistungsstarken Gemeinde ist die notwendige versorgungsräumliche Sicherung des Gebietes nur im Verbund der Gemeinden Lampertswalde, Schönfeld und Thiendorf zu gewährleisten. Die vorhandenen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen in den drei Gemeinden ergänzen sich auch unter Erreichbarkeitsgesichtspunkten gut. Lampertswalde und Thiendorf sind des Weiteren leistungsstarke Wirtschaftsstandorte. Die Konkretisierung der Funktionsteiligkeit ist in einem Entwicklungskonzept enthalten, das von den drei Gemeinden auf der Basis des am 19.11.2007 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Zusammenarbeit im grundzentralen Verbund erarbeitet worden ist und auch gegenwärtig die Richtschnur für die übergemeindliche Zusammenarbeit zur Sicherung der grundzentralen Funktionen bildet. Für eine auch weiterhin langfristig tragfähige Entwicklung der ländlichen Kommunen in diesem Raum sollte dieses in den nächsten Jahren mit Blick auf aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen fortgeschrieben werden.

Für die im peripheren Grenzraum zur Tschechischen Republik gelegenen Grundzentren Sebnitz und Neustadt in Sachsen lassen sich in Bezug auf den in der Begründung zu Z 1.3.4 LEP benannten angestrebten Erreichbarkeitswert von 45 Minuten im öffentlichen Verkehr deutliche Defizite für beide Städte und deren Nahbereich feststellen. Damit verbunden sind erhöhte Anforderungen an beide Grundzentren, die ansonsten nur mit erhöhtem zeitlichen Aufwand erreichbaren mittelzentralen Einrichtungen in Pirna zumindest teilweise selbst vorzuhalten. Ein seit 2012 bestehender Kooperationsvertrag zwischen beiden Städten hilft, diese besonderen Herausforderungen gemeinsam zu bewältigen. Zur Stärkung dieses unmittelbar an der Staatsgrenze zu Tschechien, im äußersten Nordosten/Osten gelegenen Teils des Landkreises Sächsische Schweiz/Osterzgebirge, der im Landesentwicklungsplan dem mit besonderem landesplanerischen Handlungsbedarf versehenen grenznahen Raum zugeordnet ist, sollte deshalb bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2013 die Wiedereinführung eines mittelzentralen Verbundes beider Städte geprüft werden.

zu Z 1.1.2

Das Vorhandensein leistungsfähiger Versorgungs- und Siedlungskerne ist gemäß Z 1.3.8 LEP eine der Grundvoraussetzungen zur Festlegung von Grundzentren. Die aufgeführten Ortsteile als Versorgungs- und Siedlungskerne der Grundzentren weisen Einrichtungen verschiedener Versorgungs- und Betreuungsbereiche in gebündelter Form auf, die ihre Wahrnehmung der Funktionen als Grundzentrum weitgehend sichern. Des Weiteren stellen alle diese Ortsteile ÖPNV-Knotenpunkte dar, d. h. es verlaufen zwei oder mehr ÖPNV-Linien durch diese Orte bzw. haben ihre Anfangs-/Endpunkte in den Ortsteilen und sichern damit die Erreichbarkeit für die im Nahbereich befindlichen Gemeinden/Ortsteile.

zu Z 1.1.3

Der Landesentwicklungsplan 2013 regelt mit Ziel 1.3.1 die Aufgaben der Zentralen Orte abstrakt, ohne auf die hierarchische Stufung des zentralörtlichen Systems und die differenzierten Aufgaben der einzelnen Stufen näher einzugehen. Mit dem Ziel werden deshalb die von den Grundzentren zu sichernden Versorgungsfunktionen konkretisiert und verbindlich ausgeformt. Vor allem soll damit ein dauerhaft stabiles Netz an möglichst ausreichend frequentierten Einrichtungen gesichert werden, mit dem für alle Bevölkerungsgruppen auch des ländlichen Raumes der Zeit- und Erreichbarkeitsaufwand zur Nutzung dieser Einrichtungen minimiert und damit wesentliche Voraussetzungen für gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilen der Planungsregion, auch unter den langfristig bestehenden Rahmenbedingungen rückläufiger Bevölkerungszahlen, erhalten werden.

Insbesondere im ländlichen Raum ist der Erhalt der Grundzentren mit ihren vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen als Ankerpunkte für die langfristige wirtschaftliche, soziale und versorgungsräumliche Entwicklung des ländlichen Raumes von vorrangiger Bedeutung. Gerade die Gemeinden mit grundzentralen Funktionen hatten in den vergangenen 12 bis 14 Jahren jedoch sehr hohe Bevölkerungsrückgänge zu verzeichnen, die zu ca. 70 % durch Wanderungsverluste begründet

sind. Diese Wanderungsverluste werden durch ihre selektive Wirkung in den nächsten Jahren/Jahrzehnten eine überdurchschnittliche Veränderung der Altersstruktur zuungunsten jüngerer Altersgruppen und damit auch zunehmende Sterbefallüberschüsse zur Folge haben, was die Tragfähigkeit ihrer Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen weiter verringern und im Folgenden auch die flächendeckende Nahversorgung großer Teile des ländlichen Raumes in Frage stellen kann. Eine Vermeidung dieser für die absehbare Zukunft sich abzeichnenden Entwicklung erfordert in den kommenden Jahren ein deutliches Bekenntnis zur Stärkung dieser Gemeinden, insbesondere in Form ihrer finanziellen Ausstattung und einer Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen zum weiteren Erhalt ihres überörtlichen Infrastrukturangebots für Versorgungs-, Betreuungs- und Bildungsaufgaben.

1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion

G 1.4.2 LEP *In den Regionalplänen können Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion festgelegt werden.*

Karte: Die besonderen Gemeindefunktionen sind in Karte 1 „Raumstruktur“ festgelegt. Die besondere Gemeindefunktion „Verteidigung“ aus dem LEP ist in Karte 1 „Raumstruktur“ nachrichtlich dargestellt.

Z 1.2.1 Als Gemeinden mit der besonderen Funktion „Gewerbe“ werden festgelegt:

- die Grundzentren bzw. Gemeinden im grundzentralen Verbund Gröditz, Lampertswalde, Nossen, Nünchritz, Radeburg, Thiendorf, Zeithain, Glashütte, Klingenberg, Königstein, Neustadt in Sachsen, Sebnitz, Stolpen und Wilsdruff
- die Gemeinde Glaubitz

Die Zuweisung der besonderen Gemeindefunktion „Gewerbe“ an Stolpen erfolgt aufschiebend bedingt. Sie darf erst bei Vorliegen eines konkreten Ansiedlungsinteresses am Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe GE09 südlich Langenwolmsdorf in Anspruch genommen werden.

Z 1.2.2 Als Gemeinden mit der besonderen Funktion „Bildung“ werden festgelegt:

- die Grundzentren Nossen, Sebnitz und Wilsdruff
- die Gemeinde Moritzburg und die Stadt Tharandt

Z 1.2.3 Als Gemeinden mit der besonderen Funktion „Tourismus“ werden festgelegt:

- die Grundzentren Nünchritz, Altenberg, Bad Gottleuba-Berggießhübel, Bad Schandau, Königstein, Sebnitz und Stolpen
- die Gemeinden bzw. Städte Moritzburg, Weinböhla, Gohrisch, Hohnstein, Lohmen, Rathen und Tharandt

Z 1.2.4 Als Gemeinden mit der besonderen Funktion „Gesundheit“ werden festgelegt:

- die Grundzentren Bad Gottleuba-Berggießhübel und Bad Schandau
- die Gemeinde Kreischa

Z 1.2.5 Als Gemeinde mit der besonderen Funktion „Sport“ wird das Grundzentrum Altenberg festgelegt.

Begründung

Gemäß der Begründung zu Kapitel 1.4 LEP ist eine besondere Gemeindefunktion eine Funktion, die den wirtschaftlichen und sozialen Charakter einer nichtzentralörtlichen Gemeinde dominiert und in ihrer raumstrukturellen Wirkung deutlich über die eigene Gemeinde hinausgeht oder die in Grundzentren eine deutlich herausgehobene Funktion gegenüber den anderen Aufgaben eines Grundzentrums hat. Durch G 1.4.2 LEP ist es den Regionen erlaubt, zusätzlich zu den Zentralen Orten Gemeinden mit besonderen Funktionen festzulegen, in denen in Bezug auf die jeweilige Funktion eine über den Eigenbedarf hinausgehende Entwicklung zulässig ist. Der Regionale Planungsverband macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und legt die folgenden besonderen Gemeindefunktionen fest:

- Gewerbe
- Bildung
- Tourismus
- Gesundheit
- Sport

Für die Funktionen „Gewerbe“, „Tourismus“ und „Bildung“ sind im LEP in der Begründung zu G 1.4.2 Orientierungskriterien vorgegeben worden. Der Regionale Planungsverband hat für die Funktion

„Gewerbe“ das Kriterium 3 dahingehend präzisiert, dass eine Industrieansiedlung mit mehr als 250 Beschäftigten entsprechend Begründung zu Z 2.3.1.3 LEP als landesweit/regional bedeutsame Industrieansiedlung mit hohem Arbeitskräfte- und Flächenbedarf und die im Regionalplan festgelegten Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe als geeignete Flächenpotenziale für Großansiedlungen angesehen werden. Bei der Funktion „Bildung“ ist das Kriterium 2 aus der Begründung zu G 1.4.2 LEP modifiziert und das Kriterium 3 nicht angewendet worden.

zu Z 1.2.1

Zunächst wurde an Hand der zu Grunde gelegten Kriterien eine Vorauswahl getroffen, welche Gemeinden für die Zuweisung der besonderen Funktion „Gewerbe“ grundsätzlich in Frage kommen. Die Kriterien sind:

- über 400 Arbeitsplätze (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort) je 1.000 Einwohner in der Gemeinde und gleichzeitig ein Anteil von Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe (ohne Bauwirtschaft) von mehr als 30 % oder
- bestehende Industrieansiedlung mit mehr als 250 Beschäftigten oder
- regionalplanerisch gesicherte Fläche für eine künftige industrielle Großansiedlung.

Die Anwendung dieser Kriterien führt zu folgendem Ergebnis:

Gemeinde	Arbeitsplätze je 1.000 EW ¹	Anteil verarbeitendes Gewerbe ²	bestehende Industrieansiedlung > 250 Beschäftigte ³	regionalplanerisch gesichertes Flächenpotenzial für Großansiedlung
Glaubitz	504	43 %	-	-
Gröditz	353	37 %	Schmiedewerke Gröditz GmbH	-
Lampertswalde	630	39 %	Kronospan GmbH	-
Nossen	432	19 %	-	48 ha
Nünchritz	430	64 %	Wacker-Chemie AG	32 ha
Radeburg	467	36 %	-	28 ha
Thiendorf	423	12 %	-	27 ha
Zeithain	328	38 %	Salzgitter Mannesmann Rohr Sachsen GmbH	-
Glashütte	433	70 %	Lange Uhren GmbH, Glashütter Uhrenbetrieb GmbH	-
Wilsdruff	453	16 %	Eberspächer Exhaust Technology Wilsdruff GmbH & Co. KG	23 ha
Königstein	797	36 %	Papierfabrik Louisenthal GmbH	-
Klingenberg	258	43 %	AB Elektronik Sachsen GmbH	-
Neustadt in Sachsen	325	27 %	Capron GmbH	44 ha
Sebnitz	311	31 %	Robert Bosch Elektrowerkzeuge GmbH	-
Stolpen	244	19 %	-	59 ha

Quellen: ¹ Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Stand 30.06.2015; ² Bergbau und verarbeitendes Gewerbe ohne Bauwirtschaft, eigene Berechnung auf der Grundlage von Daten des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen, Stand 30.09.2015; ³ IHK Dresden, Firmendatenbank, Stand 2016

Für alle nach den oben stehenden Kriterien in Frage kommenden Gemeinden wurde zusätzlich entsprechend Begründung zu Grundsatz 1.4.2 LEP geprüft, ob ein regionalplanerisches, überörtliches Regelungserfordernis vorliegt. Ein solches Erfordernis kann z. B. dann gegeben sein, wenn bestimmte Gemeinden, die keine höherrangigen Zentralen Orte sind, aufgrund ihrer Lagegunst besondere Entwicklungschancen erwarten lassen, diese aufgrund geeigneter Flächenpotenziale und überschaubarer Raumnutzungskonflikte voraussichtlich auch wahrnehmen und auf diese Weise umliegende Gemeinden mit Arbeitsplätzen mitversorgen können.

Die Ergebnisse dieser Prüfung stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

a) Industriebogengemeinden Glaubitz, Gröditz, Lampertswalde, Nünchritz, Radeburg, Thiendorf, Zeithain

Im ländlichen Raum im Norden und Osten des Landkreises Meißen haben sich mehrere industriell geprägte Gemeinden herausgebildet, zu denen die oben genannten zählen. Dort und in ihrem Umfeld hat sich ein speziell auf die Anforderungen des verarbeitenden Gewerbes eingestelltes Arbeitskräftepotenzial entwickelt. Darüber hinaus erlaubt das Umfeld kleinerer Gemeinden häufig mehr Spielräume bei der Ansiedlung neuer Unternehmen als es in größeren Zentren mit ihrem engen Nebeneinander verschiedener Funktionen und der Konzentration von Verkehrsströmen möglich ist. Aus diesem Grund sind die genannten Gemeinden im ländlichen Raum des Landkreises Meißen für industrielle Neuansiedlungen grundsätzlich attraktiv. Deutlich wird dies darin, dass hier seit den 90er Jahren mehrere größere Ansiedlungen bzw. Ausbaumaßnahmen bestehender Unternehmen erfolgt sind (u. a. Kronospan in Lampertswalde, Ervin Industries in Glaubitz, Ausbau Wacker-Chemie in Nünchritz, MITRAS Composites Systems in Radeburg). Die Industriegemeinden bilden gemeinsam mit den Mittelzentren Riesa und Großenhain das wirtschaftliche Rückgrat im nördlichen Landkreis Meißen. Der Landkreis hat zur Koordinierung der Aktivitäten, u. a. zur Verbesserung der Infrastruktur und zur besseren Vermarktung, ein Konzept zum Industriebogen im Landkreis Meißen aufgestellt und der Entwicklung damit auch einen überörtlichen, konzeptionellen Rahmen gegeben.

In den Betrieben der genannten Gemeinden finden zahlreiche Arbeitskräfte aus den benachbarten Gemeinden Beschäftigung. Sie nehmen die industrielle Funktion im überörtlichen Maßstab für andere Gemeinden mit wahr, was auch zukünftig gesichert werden soll.

Alle genannten Gemeinden liegen an regionalen bzw. überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen. Mit Ausnahme von Glaubitz sind sie auch Grundzentren. Somit wird durch die Zuweisung der Funktion „Gewerbe“ an die genannten Gemeinden das Zentrale-Orte-System nicht konterkariert, sondern in sinnvoller Weise ergänzt. In den Industriebogengemeinden gibt es auch noch potenzielle Flächen für die Ansiedlung weiterer Industrieunternehmen. Für einen weiteren Ausbau der gewerblichen Funktionen entsprechend dem Entwicklungskonzept zum Industriebogen im Landkreis Meißen ist die Festlegung der besonderen Gemeindefunktion „Gewerbe“ im Regionalplan erforderlich.

Der Zugang zum Autobahnnetz ist über die Bundesstraßen 98 und 169 gegeben, teilweise jedoch stark ausbaubedürftig. Zur Verbesserung der Anbindung liegen bereits Planungen für Verkehrsbaumaßnahmen vor, die auch im Bundesverkehrswegeplan verankert sind. Darüber hinaus kreuzen sich mehrere Eisenbahnstrecken im Bereich des Industriebogens.

Radeburg befindet sich wie alle anderen Gemeinden des Industriebogens zwar ebenfalls im ländlichen Raum, ist jedoch nicht peripher gelegen und weist deutliche Fühlungsvorteile zum Oberzentrum Dresden auf. Durch die Nähe zu Dresden tritt für Radeburg neben der Funktion, den ländlichen Raum mit Arbeitsplätzen zu versorgen, auch die Funktion hinzu, industrielle Ansiedlungen zu ermöglichen, die auf die Nähe zur oberzentralen Infrastruktur (z. B. Flughafen) angewiesen sind, jedoch aufgrund ihrer Größe oder ihres Zuschnitts nicht oder nur mit erheblichen Komplikationen im Oberzentrum angesiedelt werden könnten.

b) Nossen und Wilsdruff

Nossen und Wilsdruff sind Grundzentren im ländlichen Raum westlich von Dresden, die verkehrsgünstig an der Autobahn 4 und am Schnittpunkt überregionaler und regionaler Verbindungs- und Entwicklungsachsen liegen. Beide Gemeinden weisen zwar eine hohe Arbeitsplatzdichte auf, sind jedoch im Gegensatz zu den Gemeinden des Industriebogens durch niedrigere Anteile des verarbeitenden Gewerbes gekennzeichnet.

Aufgrund ihrer Lage an den Autobahnen 4 bzw. 14 und an Achsenschnittpunkten bieten Nossen und Wilsdruff sehr gute Entwicklungspotenziale für industrielle Nutzungen. Während Nossen vor allem zu einer Stärkung des Arbeitsplatzangebotes im peripheren ländlichen Raum beitragen kann, grenzt Wilsdruff an das Oberzentrum Dresden und ist daher, ähnlich wie Radeburg, insbesondere für die Auf-

nahme von Industriebetrieben geeignet, für die im Oberzentrum keine zufriedenstellenden Flächenangebote bestehen, die jedoch der Nähe der oberzentralen Infrastruktur bedürfen bzw. Synergieeffekte mit Dresdner Unternehmen suchen. Lagegunst und vorhandene Nachfrage haben in Wilsdruff bereits zu einer industriellen Großansiedlung geführt (Eberspächer). Eine zweite potenzielle Großansiedlung (B. Braun) ist in Realisierung. Damit wurde ein Funktionswandel hin zum verarbeitenden Gewerbe eingeleitet, der sich mittelfristig auch in den statistischen Daten (steigender Anteil des verarbeitenden Gewerbes) niederschlagen wird.

Die umliegenden Mittelzentren Meißen, Coswig, Radebeul und Freital weisen einen ungünstigeren Zugang zum Autobahnnetz und damit zum überregionalen Schwerverkehrsnetz auf als Nossen und Wilsdruff.

Beide Kommunen haben regionalplanerisch gesicherte Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe. Damit ist auch ein umfangreiches Flächenpotenzial für Erweiterungen nachgewiesen.

c) Klingenberg

Klingenberg ist Standort eines industriellen Großbetriebs (AB Elektronik Sachsen). Darüber hinaus weist die Gemeinde einen hohen Beschäftigtenanteil im verarbeitenden Gewerbe auf, der in der Planungsregion nur noch von Glashütte und Nünchritz überboten wird. Klingenberg ist Grundzentrum und liegt an einer überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse, die der Eisenbahnstrecke Dresden – Chemnitz folgt und die Möglichkeit eines Anschlusses an das überregionale Eisenbahnnetz bietet. Die Zuweisung der besonderen Gemeindefunktion „Gewerbe“ dient auch der wirtschaftlichen Stärkung des peripheren ländlichen Raums im Westen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Grenzbereich zum Landkreis Mittelsachsen.

d) Glashütte

Glashütte ist Grundzentrum im ländlichen Raum im südlichen Teil des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. In Glashütte hat sich die Uhrenindustrie zu einem überörtlichen Arbeitsplatzschwerpunkt entwickelt, der für den nationalen und internationalen Bedarf produziert. Sowohl die Arbeitsplatzdichte als auch die Prägung durch verarbeitendes Gewerbe sind hoch. Zwei Großbetriebe der Uhrenindustrie sind in der Stadt ansässig.

Von 1990 bis 2008 gab es 12 Neugründungen bzw. Ansiedlungen von Zweigbetrieben der Uhrenherstellung. Aus Vermarktungsgründen erfolgten diese ausschließlich hier und sind nicht in anderen Gemeinden realisierbar. Die Uhrenindustrie in Glashütte dient in einem deutlich überörtlichen Maßstab der Versorgung mit Arbeitsplätzen.

Um Glashütte als Arbeitsplatzschwerpunkt zu sichern und weiter auszubauen und die Rolle der Uhrenindustrie in diesem peripheren ländlichen Raum weiter zu stärken, ist die Zuweisung der Funktion „Gewerbe“ an Glashütte notwendig.

e) Stolpen

Stolpen ist Grundzentrum, weist aber weder eine hohe Arbeitsplatzdichte noch einen hohen Anteil von verarbeitendem Gewerbe auf. Die Stadt ist auch kein Standort eines Großbetriebes. Eine industrielle Prägung ist demnach nicht vorhanden. In Stolpen wurde jedoch im Regionalplan ein Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe als Vorranggebiet festgelegt. Für die künftige Ansiedlung eines Großbetriebes auf der regionalplanerisch gesicherten Fläche benötigt Stolpen das Recht, über den Bedarf des eigenen Nahbereichs hinaus Bauflächen bereitzustellen. Daher wird Stolpen die besondere Gemeindefunktion „Gewerbe“ zugewiesen.

Aufgrund der bisher fehlenden gewerblichen Prägung von Stolpen erfolgt die Funktionszuweisung jedoch nur aufschiebend bedingt. Das bedeutet, dass die Funktion erst dann rechtlich wirksam wird, wenn sich ein konkretes Ansiedlungsinteresse auf der als Vorsorgestandort im Regionalplan festgelegten Fläche abzeichnet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Gemeindefunktion „Gewerbe“ für Stolpen, so dass die Stadt die Ausweisung von Bauflächen am Bedarf ihres Nahbereiches auszurichten hat.

f) Königstein

Königstein ist Grundzentrum. Die Stadt ist stark durch den Tourismus geprägt, hat aber auch eine Tradition als Industriestandort. Sie erfüllt die bestandsorientierten Kriterien für die Zuweisung der Gemeindefunktion „Gewerbe“. Die Arbeitsplatzdichte ist hoch und der Anteil des verarbeitenden Gewerbes ebenfalls. Darüber hinaus ist Königstein Standort einer industriellen Großansiedlung.

In der Umgebung von Königstein befindet sich der Nationalpark Sächsische Schweiz. Ein Nationalpark ist mit starken Einschränkungen für die gewerbliche Entwicklung verbunden. Um eine ausgewogene Raumentwicklung sicherzustellen ist es erforderlich, außerhalb des Nationalparks Flächen für die gewerbliche Entwicklung zur Verfügung zu stellen. Im Zuge des Sanierungsbergbaus werden in den nächsten Jahren große, baulich vorgeprägte Flächen frei. Zur Nutzung dieser Flächen für neue gewerbliche Ansiedlungen, die in ihrer umfangreichen Bedeutung auch den Nahbereich überschreiten, benötigt Königstein die besondere Gemeindefunktion „Gewerbe“.

g) Neustadt in Sachsen und Sebnitz

Neustadt in Sachsen und Sebnitz sind Grundzentren in einem peripheren ländlichen Raum. Arbeitsplatzdichte und Anteil der Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe sind deutlich erhöht, liegen jedoch unterhalb der landesplanerischen Orientierungskriterien für die Zuweisung der besonderen Gemeindefunktion „Gewerbe“. Neustadt in Sachsen und Sebnitz waren jedoch bis zum Beginn der 1990er Jahre Industriestädte und Standorte von überregionaler Bedeutung (Landmaschinenbau bzw. Kunstblumenherstellung). Die Stadtbilder sind daher industriell geprägt. Die laut Statistik fehlende Prägung durch verarbeitendes Gewerbe ging infolge des Zusammenbruchs der alten Industrien verloren. Mit der Capron GmbH in Neustadt in Sachsen und der Robert Bosch Elektrowerkzeuge GmbH in Sebnitz haben sich heute erneut zwei industrielle Großansiedlungen entwickelt.

Neustadt in Sachsen, Sebnitz und ihr Umland gehören zu den Agenturbezirken im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mit den höchsten Arbeitslosenquoten. Es besteht daher ein Handlungsbedarf, diesen Teil des ländlichen Raums besonders zu stärken. Im Raum östlich von Pirna gibt es neben Neustadt in Sachsen und Sebnitz keine anderen industriell geprägten Kerne. Daher wird auch im Sinne der Ausgewogenheit der regionalen Entwicklung ein Bedarf gesehen, hier regionalplanerisch einen Rahmen für den Ausbau der Industriefunktion zu setzen. Höherrangige Zentrale Orte, die diese Funktion ausüben könnten, existieren in der Umgebung nicht, denn Neustadt in Sachsen und Sebnitz sind bis zum Jahr 2003 selbst Mittelzentren gewesen.

Neustadt in Sachsen verfügt darüber hinaus auch über ein besonderes Entwicklungspotenzial. Im Regionalplan ist ein Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe festgelegt. Über die Staatsstraße 156 und die Bundesstraße 98 besteht eine gute Anbindung an das Autobahnnetz. Auf dem Weg zur Autobahn müssen mit Ausnahme eines Randbereiches von Rammenau keine anderen Ortschaften durchfahren werden. Bedingt wäre langfristig auch eine eisenbahnseitige Erschließung möglich. Auf Industriebrachen existieren weitere Flächenpotenziale für die Neuansiedlung von verarbeitendem Gewerbe.

Die besondere Gemeindefunktion „Gewerbe“ dient auch dazu, die mit Gewerbe und Industrie eng zusammenhängenden Berufsschulen in Neustadt in Sachsen und Sebnitz, die sich größtenteils in privater Trägerschaft befinden, in ihrer weiteren Entwicklung zu sichern.

zu Z 1.2.2

Aufbauend auf den im LEP empfohlenen Festlegungskriterien wird bei der Funktionszuweisung für die besondere Gemeindefunktion „Bildung“ dem Aspekt der Überörtlichkeit einer Einrichtung in der jeweiligen Schulart eine besondere Bedeutung beigemessen. Darüber hinaus finden auch die im LEP in Kapitel 6.3 *„Erziehung und Bildungswesen, Wissenschaft“* enthaltenen landesplanerischen Ziele zur weiteren Sicherung und Entwicklung von Standorten der einzelnen Schularten Berücksichtigung. Die Sicherung und Stärkung des Netzes der Zentralen Orte, insbesondere im ländlichen Raum, ist dabei eine wichtige Prämisse.

Den Festlegungen der besonderen Gemeindefunktionen „Bildung“ in der Planungsregion liegen damit die folgenden Kriterien zugrunde:

- Standort einer Hochschuleinrichtung

In Z 6.3.10 LEP heißt es: *„Die bestehenden Universitäten, Kunst- und Fachhochschulen sowie die staatlichen Studienakademien der Berufsakademie Sachsen sind nur an ihren vorhandenen Standorten weiterzuentwickeln.“*

In der Begründung zu diesem Ziel wird ausgesagt, dass die Universitäten, Kunst- und Fachhochschulen und die Staatlichen Studienakademien der Berufsakademie Sachsen über ihre eigentlichen Bildungs- und wissenschaftspolitischen sowie künstlerischen Aufgaben hinaus wichtige strukturpolitische Funktionen erfüllen und die Attraktivität der Städte und Regionen mit prägen sowie Abwanderungen entgegenwirken. Weiter heißt es, dass der Freistaat Sachsen über

eine ausgebaute und bedarfsgerechte Hochschulinfrastruktur verfügt und aufgrund der demografischen Entwicklung absehbar ist, dass die Studentenzahlen im Freistaat zurückgehen werden und daher kein Bedarf für zusätzliche Hochschulstandorte erkennbar ist. Um eine Schwächung der traditionellen Hochschulstandorte zu vermeiden, sind Neubauten und Erweiterungen sowie weitere Entwicklungsmaßnahmen der bestehenden Hochschulen und Studienakademien deshalb nur dort umzusetzen, wo diese Einrichtungen bereits vorhanden sind, was auch Baumaßnahmen an anderen Standorten im Bereich der jeweiligen Kommune einschließt.

Zur Herstellung der notwendigen Konsistenz zwischen diesen Aussagen einerseits und dem Ziel 2.2.1.6 des LEP andererseits, wonach die Siedlungsentwicklung über den Eigenbedarf hinaus nur in Zentralen Orten entsprechend ihrer Hierarchie und in Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion zulässig ist, wird Gemeinden, die über eine derartige Einrichtung verfügen, deshalb die Funktion „Bildung“ zuerkannt. Eine überörtliche Bedeutung ist Einrichtungen der akademischen Ausbildung – und das erst recht außerhalb von Ober- und Mittelzentren – immanent. Damit erhalten die Stadt Tharandt als Standort der Fachrichtung Forstwissenschaften der Technischen Universität Dresden und die Gemeinde Moritzburg als Standort der Evangelischen Fachhochschule die besondere Gemeindefunktion Bildung, um die weitere Entwicklung der jeweiligen Einrichtung in diesen beiden nichtzentralen Gemeinden auch zukünftig zu gewährleisten.

Eng verbunden mit dem am Standort Tharandt angesiedelten forstwissenschaftlichen Institut ist das Sächsische Landesarboretum Forstbotanischer Garten mit der Walderlebniswerkstatt „Sylvaticon“, dessen Entwicklung ebenfalls mit durch diese Funktionszuweisung gesichert wird.

- Standort eines Gymnasiums in einem Grundzentrum des ländlichen Raums

In Ziel 6.3.5 LEP heißt es: „Gymnasien sollen in Ober- und Mittelzentren sowie bei tragfähigem Einzugsbereich in Grundzentren mit besonderer Funktion im Bildungsbereich (Gymnasium) zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können Gymnasien auch in anderen Gemeinden geführt werden, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.“ Damit kommt grundsätzlich für Grundzentren, die über ein Gymnasium verfügen, eine Festlegung als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion Bildung in Betracht. Aufgrund der im ländlichen Raum gegenüber dem Verdichtungsraum geringeren Bevölkerungs- und Siedlungsdichte und der weitaus größeren räumlichen Ausdehnung der Verflechtungsbereiche der für den ländlichen Raum relevanten Mittelzentren kommt der Sicherstellung einer angemessenen Erreichbarkeit der gymnasialen Schulbildung im ländlichen Raum eine besondere Bedeutung zu. Gymnasien in öffentlicher Trägerschaft befinden sich im ländlichen Raum der Planungsregion in den Grundzentren Nossen, Sebnitz und Wilsdruff. Die Situation für diese drei Standorte stellt sich wie folgt dar:

Das Gymnasium in Nossen hat einen Einzugsbereich, der sich neben dem Schüleraufkommen aus Nossen selbst über große Teile des Meißner Hochlandes und der Lommatzcher Pflege erstreckt. Von den auswärtigen Schülern kommt der größte Anteil aus der Gemeinde Klipphausen. Eine Reihe von Schülern kommt auch aus dem benachbarten Landkreis Mittelsachsen. Das Gymnasium besitzt insoweit aus Gründen des Erhalts der Lebensqualität im linkselbischen peripheren ländlichen Raum des Landkreises Meißen eine wichtige Ergänzungsfunktion zu den vorhandenen Standorten in den umgebenden Mittelzentren.

Die Schüler des Gymnasiums Sebnitz kommen außer aus Sebnitz selbst v. a. aus den Städten Neustadt in Sachsen, Bad Schandau und Hohnstein, aber auch Stolpen, Gohrisch und Dürrröhrsdorf-Dittersbach gehören zum Einzugsgebiet. Das nächste Gymnasium befindet sich im Mittelzentrum Pirna. Ohne einen Gymnasialstandort im Nordosten des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge würde der angestrebte Richtwert zur Erreichbarkeit für Gymnasien aus diesem Teil des Landkreises nicht eingehalten werden können. Zum Erhalt der Lebensqualität in diesem peripheren Grenzraum des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist das Gymnasium damit aus raumordnerischer Sicht von besonders herausgehobener Bedeutung, die nicht vordergründig im Zusammenhang mit Tragfähigkeitsaspekten gesehen werden sollte.

Mit der Fortschreibung des Schulnetzplans des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurde 2014 vom Landkreis der Neubau eines Gymnasiums im Grundzentrum Wilsdruff beschlossen. Hintergrund der Entscheidung ist ein im Mittelbereich Freital stark angewachsener Bedarf, der vom Weißeritzgymnasium in Freital nicht mehr gedeckt werden kann. Aufgrund der prosperierenden Entwicklung in der Stadt Wilsdruff in Nachbarschaft zu Freital und Dresden, die als Mittel- bzw. Oberzentrum ebenfalls ein Bevölkerungswachstum zu verzeichnen haben und in den kommenden Jahren deshalb auch von einem steigenden Bedarf für Gymnasialplätze ausgehen, wurde die Standortentscheidung für dieses Grundzentrum getroffen. Der Standort besitzt im

Wesentlichen eine Entlastungsfunktion insbesondere für das benachbarte Mittelzentrum Freital; perspektivisch ist diese auch für Teile des Oberzentrums nicht auszuschließen. Eine Gefährdung der Tragfähigkeit von Gymnasien dieser höherrangigen Zentralen Orte ist nicht zu befürchten.

In Bezug auf Oberschulen empfiehlt der LEP als Kriterium, dass diese mindestens eine Dreizügigkeit für die Zuweisung der besonderen Gemeindefunktion Bildung aufweisen sollten. Die Analyse zeigt jedoch, dass das anteilige Schüleraufkommen aus anderen Gemeinden als der Standortgemeinde bei mehrzügigen Oberschulen nicht unbedingt größer als bei zweizügigen Oberschulen ist. Auch verfügen nahezu alle Oberschulen in nichtzentralen Orten vor allem im ländlichen Raum über einen überörtlichen Einzugsbereich.

Der LEP nimmt mit seinem Ziel 6.3.4¹ eine erkennbare Stufung in der Wichtung von Schulstandorten vor, indem er außerhalb von Ober- und Mittelzentren diese in Grundzentren und Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion vom Bestehen eines tragfähigen Einzugsbereichs abhängig macht, beide Kategorien jedoch – ohne Differenzierung – wiederum den übrigen Gemeinden in der Standortpriorität voranstellt. Mit Blick auf die demografischen Veränderungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Schullandschaft v. a. im ländlichen Raum wird nach sorgfältiger Abwägung vor dem Hintergrund der Sicherung von Schulstandorten vor allem in Grundzentren des ländlichen Raumes auf ein Festlegungskriterium für die besondere Gemeindefunktion „Bildung“ im Bereich der Oberschulen verzichtet.

Für Schulen in freier Trägerschaft werden mit dem Regionalplan keine raumordnerischen Festlegungen getroffen.

zu Z 1.2.3

Für die Festlegung der besonderen Gemeindefunktion „Tourismus“ sind im LEP folgende Orientierungskriterien vorgegeben:

- Kurortstatus oder staatlich anerkannter Erholungsort (auch nur für einzelne Ortsteile) oder
- über 80 Übernachtungen pro Gästebett und Jahr und mindestens 50.000 Übernachtungen pro Jahr oder
- Standort überregional bedeutsamer Freizeiteinrichtungen mit entsprechendem Flächenbedarf und Verkehrsaufkommen (jährliche Besucherzahl > 150.000)

Aus der Anwendung dieser Kriterien ergibt sich folgendes Bild:

Gemeinde	Status als staatlich anerkannter Kur- oder Erholungsort (2018) ¹	Übernachtungen pro Gästebett (2015) ²	Übernachtungen (2015) ²	Standort überregional bedeutsamer Freizeiteinrichtung ³
Nünchritz	ja (Diesbar-Seußlitz)	keine Angabe, da nur 2 Betriebe		nein
Altenberg	ja (Altenberg, Oberbärenburg, Schellerhau)	163	371.850	nein
Bad Schandau	ja (Bad Schandau, Krippen, Ostrau)	194	365.798	nein
Bad Gottleuba-Berggießhübel	ja (Bad Gottleuba, Berggießhübel)	222	261.611	nein
Königstein	nein	180	95.387	ja (Festung)
Neustadt in Sachsen	nein	170	25.621	bedingt (Bad)
Sebnitz	ja (Hinterhermsdorf, Sebnitz, Altendorf, Lichtenhain, Mitteldorf, Ottendorf, Saupsdorf)	107	152.012	nein
Wilsdruff	nein	133	91.493	nein
Moritzburg	nein	137	69.516	ja (Schloss)

¹ „Oberschulen sollen in Ober- und Mittelzentren sowie bei tragfähigem Einzugsbereich in Grundzentren sowie in den Gemeinden mit besonderer Funktion im Bildungsbereich Oberschulen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können Oberschulen auch in anderen Gemeinden geführt werden, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.“

Gemeinde	Status als staatlich anerkannter Kur- oder Erholungsort (2018) ¹	Übernachtungen pro Gästebett (2015) ²	Übernachtungen (2015) ²	Standort überregional bedeutender Freizeiteinrichtung ³
Weinböhla	ja (Weinböhla)	176	69.285	nein
Gohrisch	nein	130	111.098	nein
Hohnstein	ja	104	67.686	nein
Kreischa	nein	249	434.261	nein
Lohmen	nein	138	33.225	ja (Bastei)
Rathen	ja	148	99.179	nein
Stolpen	nein	82	20.819	ja (Burg)
Tharandt	ja (Fördergersdorf, Grillenburg, Kurort Hartha, Pohrsdorf, Spechtshausen)	84	20.017	nein

Quellen: ¹ Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Änderung der Liste der Kur- und Erholungsorte im Freistaat Sachsen vom 22. Januar 2018; ² Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Gemeindestatistik 2016; ³ Landestourismusverband Sachsen

Die Prüfung des regionalplanerischen Regelungserfordernisses stellt sich wie folgt dar:

Anders als bei der Funktion „Gewerbe“ ist die Bewertung der Funktion „Tourismus“ nicht sinnvoll an das Zentrale-Orte-System koppelbar. Tourismus kann sich, mit Ausnahme bestimmter Einrichtungen wie Freizeitparks, nur dort entwickeln, wo das nötige landschaftliche Potenzial dafür besteht. Beim Tourismus handelt es sich außerdem immer um eine überörtliche Funktion.

Bei Gemeinden mit dem Status eines staatlich anerkannten Kur- oder Erholungsortes kann generell davon ausgegangen werden, dass ein regionalplanerisches Regelungserfordernis vorliegt. Der Kurort- und Erholungsortstatus wird nur an Orte verliehen, in denen bereits eine touristische Infrastruktur vorhanden ist. Darüber hinaus bekundet eine Gemeinde mit der Beantragung eines solchen Status' die Absicht, den entsprechenden Ortsteil auch künftig touristisch zu entwickeln. Dazu gehört der Ausbau der touristischen Infrastruktur mit Beherbergungseinrichtungen und Freizeitanlagen. Aus diesem Grunde steht das Kriterium „Kur- oder Erholungsortstatus“ im Landesentwicklungsplan auch an erster Stelle.

Das zweite Kriterium, die Kombination aus einer jährlichen Übernachtungszahl von mehr als 50.000 bei mehr als 80 Übernachtungen pro Gästebett und Jahr, erfüllen außer den meisten Kur- und Erholungsorten noch Moritzburg, Gohrisch, Königstein, Kreischa und Wilsdruff.

Königstein und Moritzburg sind gleichzeitig Standorte überregional bedeutsamer Freizeiteinrichtungen mit mehr als 150.000 Besuchern pro Jahr (Festung, Schloss), so dass die hervorgehobene Stellung der Tourismusfunktion für beide außer Frage steht.

Bei Wilsdruff ist davon auszugehen, dass die hohen Übernachtungszahlen stark mit der hervorgehobenen Bedeutung als Wirtschaftsstandort in Zusammenhang stehen, die bereits zur Zuweisung der Funktion „Gewerbe“ geführt hat. Daneben wurde Wilsdruff auch die besondere Gemeindefunktion „Bildung“ zugewiesen. Aus regionalplanerischer Sicht heben sich diese beiden Funktionen in Wilsdruff gegenüber dem Tourismus deutlich hervor, so dass von einer Festlegung der besonderen Gemeindefunktion „Tourismus“ für Wilsdruff abgesehen wurde.

In Kreischa befinden sich mehr als 70 % der Bettenkapazität der Gemeinde in Kliniken, so dass die Zuweisung der besonderen Gemeindefunktion „Gesundheit“ nicht nur zutreffender ist als die Funktion „Tourismus“, sondern diese auch klar dominiert.

Gohrisch ist ebenfalls Klinikstandort. Dort sind im Gegensatz zu Kreischa jedoch weniger als 5 % des gesamten Bettenangebotes Klinikbetten. Darüber hinaus war Gohrisch bis 2014 staatlich anerkannter Luftkurort (die Neuprädikatisierung wurde von der Gemeinde nicht beantragt). Bei Gohrisch ist daher von einer starken touristischen Prägung auszugehen, was eine Zuweisung der Funktion „Tourismus“ statt der Funktion „Gesundheit“ rechtfertigt.

Was das dritte Kriterium anbelangt, so verfügt Neustadt in Sachsen zwar mit seinem Bad über eine Freizeiteinrichtung mit mehr als 150.000 Besuchern jährlich, es liegen jedoch keine Anhaltspunkte

dafür vor, dass das Besucheraufkommen zum überwiegenden Teil nicht den Nahbereich der Stadt als Quelle hat. Aus regionalplanerischer Sicht steht zudem für Neustadt in Sachsen die Gemeindefunktion „Gewerbe“ gegenüber der Funktion Tourismus im Vordergrund.

Die Gemeinde Lohmen verfügt zwar nicht über eine entsprechende Freizeiteinrichtung im engeren Sinne, jedoch befindet sich in der Gemeinde mit der Bastei der mit 1,5 Millionen Besuchern jährlich am stärksten frequentierte Aussichtspunkt aller Nationalparks in Deutschland. Sie stellt damit zweifelsfrei eine überregional bedeutsame touristische Attraktion dar. Bei dem oben benannten Besucheraufkommen ist davon auszugehen, dass die durch die Gemeinde zu bewältigenden Anforderungen an den Ausbau der Infrastruktur mit denen überörtlicher Freizeiteinrichtungen vergleichbar sind.

Die Stadt Stolpen verfügt mit der Burg Stolpen über eine Freizeiteinrichtung, die in der Vergangenheit mit ca. 200.000 Besuchern jährlich weit über der Zielmarke lag. In der Zwischenzeit hat sich die Besucherzahl der Burg halbiert. Die Stadt Stolpen plant jedoch für die Zukunft eine Wiederinwertsetzung der Burg als überregionaler Anziehungspunkt. Für die damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen wird die besondere Gemeindefunktion „Tourismus“ zugewiesen.

zu Z 1.2.4

Die Region ist Standort mehrerer großer Gesundheitseinrichtungen, die an die Bereitstellung von Bauflächen und die Infrastruktur besondere Anforderungen stellen. Die Gesundheitseinrichtungen dienen nicht in erster Linie der Versorgung der eigenen Gemeindebevölkerung oder des Nahbereichs. Im Regionalplan wird deshalb davon Gebrauch gemacht, über die im LEP genannten besonderen Gemeindefunktionen hinaus auch die Funktion „Gesundheit“ festzulegen.

Als Kriterien, ab wann von einer besonderen Prägung einer Gemeinde durch die Funktion „Gesundheit“ ausgegangen werden soll, wurden festgelegt:

- Anzahl der vollstationären Betten in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen > 400 und
Verhältnis der Anzahl der vollstationären Betten in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationsreinrichtungen zur Anzahl der Betten in gewerblichen Übernachtungseinrichtungen > 20 : 100 und
- Anzahl der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ≥ 2

Das erste Kriterium bringt zum Ausdruck, dass die Gesundheitsfunktion in der betroffenen Gemeinde aufgrund ihres Umfangs eine überörtlich wahrnehmbare Bedeutung hat. Mit dem zweiten Kriterium wird vor allem sichergestellt, dass die Funktion innerhalb der Gemeinde eine herausgehobene Bedeutung insbesondere gegenüber der touristischen Funktion hat. Das dritte Kriterium ist ein Indiz dafür, dass es für die Gesundheitsfunktion in der Gemeinde eine breitere Basis gibt.

Aus den genannten Kriterien ergibt sich die Festlegung der besonderen Gemeindefunktion Gesundheit für Kreischa, Bad Gottleuba-Berggießhübel und Bad Schandau:

Gemeinde	Anzahl der vollstationären Betten in Kliniken ¹	Verhältnis der Anzahl der vollstationären Klinikbetten zur Anzahl der Übernachtungsbetten insgesamt ²	Anzahl der Kliniken ¹
Kreischa	1.244	72 : 100	4
Bad Gottleuba – Berggießhübel	776	64 : 100	2
Bad Schandau	422	23 : 100	2

Quelle: ¹ Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Jahresdurchschnitt 2014; ² eigene Berechnung auf der Basis von Daten des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen mit Stand der Übernachtungsbetten insgesamt v. Juli 2014

Durch die überörtliche Funktion der Gesundheitseinrichtungen ist ein regionalplanerischer Regelungsbedarf gegeben. Die Funktion Gesundheit umfasst über die genannten Einrichtungen hinaus auch Bildungsstätten, die dem Gesundheitsbereich zuzuordnen sind. Dies sind z. B. Ausbildungsstätten für Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Sporttherapeuten, Logopäden oder Krankenpfleger. Die enge Verzahnung zwischen den Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und den Ausbildungsstätten für Gesundheitsberufe unterstreicht nochmals diesen regionalplanerischen Regelungsbedarf.

zu Z 1.2.5

In Gemeinden mit internationalen Wettkampfstätten und überregionalen Trainingsstützpunkten bzw. Leistungszentren bestehen besondere Anforderungen an die Entwicklung ihrer Infrastruktur, die sich nicht aus dem Bedarf für die eigene Bevölkerung bzw. für die Bevölkerung des Nahbereichs ableiten. Dem wird im Regionalplan mit der Zuweisung der besonderen Gemeindefunktion „Sport“ Rechnung getragen.

Die Festlegung der besonderen Gemeindefunktion „Sport“ stützt sich auf folgende Kriterien:

- Standort einer international renommierten Wettkampfstätte und Austragungsort internationaler Wettkämpfe und Meisterschaften oder
- Standort von Sportclubs/-gemeinschaften mit internationalen Spitzenkräften und Standort eines Sportgymnasiums

Die Stadt Altenberg genießt im Wintersport vor allem in den Disziplinen Bob, Rennschlitten/Skeleton und Biathlon auch international eine hohe Wertschätzung. Die Stadt ist mit ihrer kombinierten Bob-/Rennschlittenbahn ein international renommierter Wettkampfstandort für diese Disziplinen und Austragungsort internationaler Wettkämpfe und Meisterschaften. Sie ist darüber hinaus Standort von Sportclubs/-gemeinschaften des Wintersports mit internationalen Spitzenkräften und Standort eines Sportgymnasiums mit einem großen Einzugsgebiet.

Mit der Zuweisung der Funktion soll insbesondere auch die weitere Entwicklung der bereits in den Kriterien benannten Einrichtungen, deren Funktion weit über den Nahbereich hinausgeht, gesichert werden.

1.3 Regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen

Z 1.5.3 LEP *In den Regionalplänen sind die überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen durch regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen zu ergänzen.*

Karte: Die regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind in Karte 1 „Raumstruktur“ festgelegt. Die überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen aus dem LEP sind in Karte 1 „Raumstruktur“ nachrichtlich dargestellt.

Z 1.3.1 Als regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind festgelegt:

- [Riesa –] Zeithain – Großenhain – Lampertswalde-Schönfeld-Thiendorf – (Königsbrück – Bautzen)
- (Torgau – Belgern-Schildau) – Riesa – Lommatzsch – Nossen – (Freiberg)
- Meißen – Riesa / Lommatzsch
- Nossen – Meißen – Radeburg
- Meißen – Wilsdruff – Dippoldiswalde – Glashütte
- [Dresden –] Wilsdruff – (Freiberg)
- [Dresden –] Heidenau – Glashütte – Altenberg
- Dresden – Stolpen – Neustadt in Sachsen – (Rumburk/Varnsdorf, CZ)
- [Pirna – Königstein –] Bad Schandau – Sebnitz – (Rumburk/Varnsdorf, CZ)
- Pirna – (Radeberg)
- Sebnitz – Neustadt in Sachsen – (Bischofswerda – Kamenz)
- Dippoldiswalde – (Frauenstein – Olbernhau)

Begründung

Mit Ziel 1.5.3 des LEP ist den Regionalen Planungsverbänden der Auftrag zur Festlegung regional bedeutsamer Verbindungs- und Entwicklungsachsen in Ergänzung der überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen erteilt worden. Diese Achsen stellen die räumlichen Verflechtungen von Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren dar, konkret die Anbindungen der Grundzentren an die Mittelzentren der Planungsregion sowie an Mittelzentren benachbarter Planungsregionen und Zentren benachbarter Bundesländer sowie der Tschechischen Republik. Sie erfüllen im Verdichtungsraum vorrangig Ordnungsfunktionen, im ländlichen Raum vorrangig Erschließungsfunktionen. Achsenabschnitte im Zuge überregional bedeutsamer Verbindungs- und Entwicklungsachsen werden durch eckige Klammerausdrücke und Achsenabschnitte außerhalb der Planungsregion mit runden Klammern gekennzeichnet.

Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind nicht identisch mit einzelnen Elementen der Bandinfrastruktur wie Straßen oder Eisenbahnlinien. Sie bilden einen räumlich bestimmten Korridor für Bandinfrastrukturelemente, vor allem der Verkehrs-, der Energie- und Wasserversorgungs- und teilweise der Telekommunikationsinfrastruktur und haben auch im Regionalplan einen relativ hohen Schematisierungsgrad. Sie müssen in der Planungspraxis in Form konkreter Trassenführungen von Verkehrs- und weiteren bandartigen Infrastrukturen sowie in Form der Bestimmung von Trassen mit Ausbauerfordernissen strukturgerecht ausgeformt werden.

2 Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung

2.1 Regionalentwicklung

2.1.1 Regionale Kooperation

Karte: Die regionale Differenzierung hinsichtlich der Betroffenheit vom demografischen Wandel sowie die Abgrenzung der Aktionsräume der Regionalentwicklung „Erlebnisregion Dresden“ und „Region Dresden“ sind in Karte 8 „Regionale Kooperation“ dargestellt.

G 2.1.1.1 Regionale Kooperationen sollen, sofern sie räumlich und inhaltlich geeignet sind, zur Umsetzung raumplanerischer Vorgaben beitragen.

G 2.1.1.2 Durch Kommunen, Behörden sowie Träger und Akteure der Regionalentwicklung soll im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten die Umsetzung der in den Zielen 4.1.2.4, 4.1.2.9, 4.1.4.3, 4.2.1.1, 4.2.1.2, 4.2.1.4 bis 4.2.1.8 und 4.2.2.2 genannten Maßnahmen zur Landbewirtschaftung, Landnutzungsänderung bzw. zur Landschaftsgestaltung und -pflege unterstützt und befördert werden.

G 2.1.1.3 Regionale Kooperationen sollen die Erfordernisse sowohl des Klimaschutzes als auch der Anpassung an die Folgen des Klimawandels einbeziehen. Hierzu zählen u. a.:

- Sensibilisierung und Informationstransfer,
- Unterstützung von Aufforstungs- und Waldumbaumaßnahmen,
- Unterstützung von Maßnahmen zur Schaffung von Retentionsräumen,
- Unterstützung von Maßnahmen zum Schutz des Oberbodens vor Wassererosion,
- Unterstützung von Maßnahmen zur großräumigen Biotopvernetzung,
- Koordinierung von Maßnahmen zum Hochwasserschutz in grenzüberschreitenden Flusseinzugsgebieten.

G 2.1.1.4 Zur Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels in schrumpfenden Regionen sollen durch geeignete Kooperationsprojekte

- Informationen vermittelt,
- die Siedlungs- und Versorgungskerne der Zentralen Orte gestärkt,
- ehrenamtliche Strukturen gestärkt und unterstützt,
- die interkommunale Zusammenarbeit ausgebaut und neue Handlungsfelder der interkommunalen Zusammenarbeit erschlossen werden.

Insbesondere in Räumen mit hoher Betroffenheit durch den demografischen Wandel sollen auch innovative Möglichkeiten zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge erschlossen werden.

G 2.1.1.5 Die regionale Kooperation im Stadt-Umland-Bereich der Stadt Dresden soll dazu beitragen, kommunale Aufgaben gemeindeübergreifend besser zu lösen und die Region mit ihren Potenzialen zum Arbeiten, Wohnen und Erholen zu stärken.

In die Aktivitäten zur Entwicklung von Naherholungsmöglichkeiten und Freizeitangeboten sowie zur Wohnbauflächenentwicklung sollen die in der Begründung genannten Erfordernisse einbezogen werden.

G 2.1.1.6 Die regionale Kooperation auf der Ebene der Region Dresden soll v. a. zur wirtschaftlichen Stärkung der Region und ihrer Teilräume beitragen.

Begründung

Regionale Kooperationen stellen Netzwerke von regionalen Akteuren dar. Diese Akteure kommen sowohl aus dem öffentlichen Bereich (z. B. Landkreise, Gemeinden und deren Verwaltungen) als auch aus der Privatwirtschaft (z. B. Unternehmen) und der Zivilgesellschaft (z. B. Verbände und Vereine sowie sonstige Interessenvertreter). Das Ziel von regionalen Kooperationen besteht in der gemeinsamen Bewältigung von Problemen des Gemeinwohls (vgl. auch Glossar LEP zum Begriff Regional Governance). Vereinbarungen zur Zusammenarbeit, regionale Entwicklungs- und Handlungskonzepte, Entwicklungsstrategien (z. B. LEADER-Entwicklungsstrategien) und Modellvorhaben stellen die konzeptionellen Grundlagen von regionalen Kooperationen dar, die im weiteren Prozess durch Projekte und Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Bildung und das Wirken regionaler Kooperationen erfolgt allein auf freiwilliger Basis und durch das Engagement ihrer Akteure. Sie stellen informelle Instrumente der Raumentwicklung dar.

Informelle Instrumente der Raumentwicklung können dazu beitragen, die im LEP aufgeführten Handlungsschwerpunkte und darauf aufbauend die im Leitbild für die Entwicklung der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge konkretisierten Entwicklungsziele (vgl. Kapitel II LEP und Kapitel I Regionalplan) umzusetzen. Grundsätzlich ist es wünschenswert, wenn sich dazu breit aufgestellte Kooperationsnetzwerke bilden, die sowohl in den ländlichen Räumen als auch in den Verdichtungsräumen die Bewältigung teilräumlicher Aufgaben auf Grundlage integrierter Strategie- und Handlungskonzepte initiieren und umsetzen (vgl. G 2.1.1.2 LEP). Regionale Kooperationen im Sinne dieses Kapitels können jedoch nicht von „oben“ verordnet, sondern müssen von den Akteuren gewollt und vorangetrieben werden, um gemeinsam zu einer Lösung zu gelangen. Mit den in den Grundsätzen G 2.1.1.3 und G 2.1.1.4 benannten Erfordernissen werden Schwerpunkte aus regionaler Sicht aufgeführt, die in Konzeptionen von Regionalen Kooperationen aufgegriffen und durch konkrete Projekte und Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Sie sind Ergebnisse von Modellvorhaben, die in der Planungsregion durchgeführt worden sind. Da diese Projekte selbst Akteursprozesse waren, erfolgte eine Konzentration auf ausgewählte Handlungsfelder, die durch die Akteure als besonders dringlich gesehen wurden, von diesen aber in einer begrenzten Zeit auch bearbeitet werden konnten. Daher kann den formulierten Erfordernissen zwar eine Schwerpunktsetzung, nicht aber eine Vollständigkeit zugewilligt werden.

zu G 2.1.1.1

Entsprechend § 13 SächsLPIG in Verbindung mit § 13 ROG sollen die Träger der Landes- und Regionalplanung zur Vorbereitung oder Verwirklichung der Raumordnungspläne mit den hierfür maßgeblichen öffentlichen und privaten Stellen und Personen zusammenarbeiten oder auf deren Zusammenarbeit hinwirken. Regionale Kooperationen sind dabei geeignet, die Zusammenarbeit zu organisieren und entsprechende konzeptionelle Grundlagen aufzustellen und umzusetzen.

Raumplanerische Vorgaben in Form von Zielen und Grundsätzen leiten sich aus den Handlungserfordernissen von Raum- und Entwicklungsplanungen ab. Diese werden insbesondere durch die o. g. Handlungsschwerpunkte des LEP und das dem Regionalplan vorangestellte Leitbild gebildet.

Mit dieser Festlegung soll sichergestellt werden, dass die im Rahmen der Regionalen Kooperation erarbeiteten konzeptionellen Grundlagen, sofern sie raumordnerisch relevant sind, übergeordnete Planungen aufgreifen und mit den daraus entwickelten Projekten und Maßnahmen zu ihrer Umsetzung beitragen.

Durch eine enge Verzahnung von formellen und informellen Instrumenten wird dabei erreicht, dass diese miteinander abgestimmt sind und sich nicht widersprechen.

zu G 2.1.1.2

Bei den im Plansatz aufgeführten Zielen handelt es sich um sogenannte Hinwirkungsziele, „deren Umsetzung nicht im Machtbereich des Adressaten liegt. Dieser kann daher nur verpflichtet werden, seine Einflussmöglichkeiten (z. B. Förderprogramme) auf die Stellen zu nutzen, die die Planungen und Maßnahmen umsetzen können“ (vgl. Glossar zum LEP „Ziele der Raumordnung“). Mit dem Plansatz wird ein aktionsorientierter Ansatz verfolgt, der auf die Umsetzung konkreter Maßnahmen abzielt. Soweit die Kommune nicht selbst Flächeneigentümer ist, kann sie für die Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen jedoch geeignete Rahmenbedingungen schaffen. Die Nutzung der Instrumente der Regionalentwicklung (z. B. LEADER-Entwicklungsstrategien, interkommunale

Zusammenarbeit), die auch Behörden und private Akteure mit einschließt, ist für die Initiierung und den Erfolg von Umsetzungsmaßnahmen unabdingbar.

zu G 2.1.1.3

Bereits für den Zeitraum 1971 bis 2014 können für das Klima in Sachsen signifikante Änderungen nachgewiesen werden. Wichtige Anzeichen dafür sind die Zunahme der Globalstrahlung und der Jahresmitteltemperatur, geänderte Niederschlagsmengen und eine Häufung von Extremniederschlägen. Die Entwicklung der Region wird auch zukünftig vom Klimawandel beeinflusst werden. Auf Basis des aktuell für Sachsen verfügbaren Klimamodells WEREX V muss u. a. mit folgenden Klimaveränderungen gerechnet werden²:

- Anstieg der Jahresmitteltemperatur um etwa 3 K, insbesondere im Winter (um etwa 4,3 K)
- Zunahme der Anzahl von Trocken- und Hitzetagen
- Abnahme des Jahresniederschlags um etwa 10 %, insbesondere im Sommer (um etwa 40 %)
- Abnahme der klimatischen Wasserbilanz um etwa 220 mm bis in den negativen Bereich

Zum Umgang mit dem Klimawandel bedarf es sowohl Anstrengungen hinsichtlich des Klimaschutzes als auch wirksamer Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Beides sollte gemeinsam betrachtet werden, weil es in den Zielen und Wechselwirkungen durchaus Konflikte geben kann. Die benannten Handlungserfordernisse stellen Ergebnisse von Projekten dar, bei denen der Regionale Planungsverband selbst Projektträger oder an der Projektarbeit beteiligt war (Projekt KLIMAFit im Rahmen des Modellvorhabens der Raumordnung „Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel“, grenzüberschreitende bzw. transnationale EU-Projekte ELLA, LABEL und CROSS-DATA, Forschungsverbundvorhaben REGKLAM).

Die Änderung in der Landnutzung ist vor allem Aufgabe der unmittelbar betroffenen Landeigentümer und Landnutzer sowie ggf. der Träger von Flurbereinigungsverfahren. Regionale Kooperationen zur Umsetzung von LEADER-Entwicklungsstrategien³ können insbesondere durch Konzepte, Netzwerkmanagement und Bildungsprojekte dazu beitragen, zu sensibilisieren und konkrete Vorhaben zur Anpassung der Landnutzung an die Folgen des Klimawandels zu initiieren.

Darüber hinaus sollen die zuständigen Akteure in Bund, Land und Kommunen die Möglichkeiten der grenzübergreifenden Zusammenarbeit für ein koordiniertes Handeln bei Maßnahmen zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz in grenzüberschreitenden Flusseinzugsgebieten nutzen.

zu G 2.1.1.4

Der demografische Wandel ist insbesondere durch Bevölkerungsschrumpfung und -alterung gekennzeichnet. Während die Alterung der Bevölkerung die gesamte Region betrifft, ist ein deutlicher Rückgang der Bevölkerungszahlen v. a. im ländlichen Raum zu erwarten. Unter dem Aspekt der Gewährleistung der Daseinsvorsorge führen rückläufige Bevölkerungszahlen sehr häufig zu Auslastungsproblemen technischer und sozialer Infrastruktur. Im Extremfall müssen Einrichtungen geschlossen werden, da die Tragfähigkeit nicht mehr gewährleistet werden kann. Es kommt zu einer Ausdünnung dieser Einrichtungen, was eine schlechtere Erreichbarkeit und steigende Kosten zur Folge hat. Der Regionale Planungsverband hat sich im Rahmen des Modellvorhabens der Raumordnung (MORO) „Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge“ insbesondere mit Aspekten des demografischen Wandels im ländlichen Raum befasst. Im Ergebnis des MORO wurde durch die Akteure eine Regionalstrategie Daseinsvorsorge erarbeitet, die Handlungserfordernisse und Lösungsansätze in den Handlungsfeldern

- Perspektiven für ältere Menschen,
- Bildung,
- Erreichbarkeit/Mobilität und
- Brandschutz.

vermittelt. Die im Grundsatz aufgeführten Erfordernisse enthalten hierbei in verallgemeinerter Form Grunderkenntnisse, die auf alle Handlungsfelder und Teile der Region angewendet werden können.

² Periode 2071-2100 gegenüber der der Periode 1971-1990; vgl. Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan, Kapitel 2.5.7

³ Eine Übersicht zu den LEADER-Gebieten ist im Internetportal des SMUL zum Ländlichen Raum in Sachsen enthalten: http://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum/

So können regionale Kooperationen im Zuge eines gerechten Lasten-Nutzen-Ausgleichs auch mit der Schaffung entsprechend günstiger Rahmenbedingungen dazu beitragen, dass Einrichtungen in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte weiterhin gesichert und entwickelt werden können (vgl. Z 1.1.3). Dazu zählen beispielsweise die finanzielle Unterstützung beim Ausbau von Räumlichkeiten oder eine standörtliche Konzentration verschiedener Einrichtungen.

Die Ergänzung der staatlichen Daseinsvorsorge mit ehrenamtlichen Angeboten funktioniert auf lange Sicht nur, wenn ehrenamtliche durch hauptamtliche Strukturen begleitet, organisiert und unterstützt werden. Wesentliche Aspekte dabei sind der Aufbau einer Wertschätzungskultur sowie von Bildungsangeboten.

Konkrete Aufgaben der Daseinsvorsorge, für die eine interkommunale Zusammenarbeit zunehmend an Bedeutung gewinnt, können u. a. sein:

- gemeinsame Brandschutzplanung
- Koordinierungsstellen für niederschwellige Hilfen für ältere Menschen
- Unterstützungsnetzwerke für Mobilitätsangebote
- gemeinsame Bildungsplanung

Insbesondere in Räumen mit einer tendenziell hohen Betroffenheit vom demografischen Wandel sind innovative⁴ Lösungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge nötig. Zu einer Analyse der Betroffenheit kann die Karte 8 „Regionale Kooperation“ herangezogen werden. Die Grundlage zur Ermittlung der Betroffenheit stellt ein eigens dafür berechneter Index aus den Komponenten Bevölkerungsentwicklung, Alterung und Siedlungsstruktur (vgl. Anlage 6 zum Regionalplan: Methodik zur Ermittlung der demografischen Betroffenheit und Ergebnisse) dar:

- **Bevölkerungsentwicklung:** Die Entwicklung der Gesamtbevölkerungszahl verändert die Nachfrage nach altersübergreifenden Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge. Zu diesen gehören sowohl technische Infrastrukturen, z. B. Straßen, Wasser- und Energieversorgung, Abwasser- und Müllentsorgung als auch soziale Infrastrukturen, z. B. Bildungs-, Gesundheits-, Kultur-, Freizeit- und Versorgungseinrichtungen. Eine Schrumpfung der Gesamtbevölkerung führt zu Auslastungs- und Finanzierungsproblemen und hat Angebotsverschlechterungen sowie steigende Kosten für Anbieter und Nutzer zur Folge.
- **Altersstruktur:** Die Nachfrage und Finanzierung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge hängt auch von der Altersstruktur der Bevölkerung ab. So hat die Anzahl der unter 20-Jährigen einen Einfluss auf das Vorhandensein von Krippen, Kindergärten, Grundschulen, weiterführenden Schulen, Angeboten der Jugendarbeit und auf die Ausrichtung des ÖPNV; die Anzahl der über 65-Jährigen insbesondere auf das Vorhandensein von Pflege- und Betreuungsinfrastrukturen, einer wohnortnahen Versorgung und von ÖPNV-Angeboten. Demgegenüber ist die Altersgruppe der 20-65-Jährigen weit weniger auf diese altersspezifischen Angebote im näheren Wohnumfeld angewiesen.
Die Zunahme der Bevölkerungsgruppe der unter 20-Jährigen wird als ein Indikator für eine zunehmend wachsende Bevölkerung aufgefasst und wirkt daher grundsätzlich einer demografischen Betroffenheit entgegen.
- **Siedlungsstruktur:** Je dünner und disperser ein Raum besiedelt ist, desto höher ist der Aufwand, diesen mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu erschließen. Umgekehrt bedeutet dies, dass mit zunehmender Dichte und Kompaktheit eines Raumes die Ausstattung mit technischer Infrastruktur effizienter und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur erleichtert wird.

In der Analyse wurden alle Werte einzeln vor ihrer Aggregation gepolt, standardisiert und gemäß ihrer Gewichtung additiv zusammengefasst. Im Einzelnen beinhalten die Komponenten folgende Indikatoren und Gewichte:

⁴ Als „innovativ“ sollen dabei solche Lösungen verstanden werden, die in den jeweiligen Räumen „neu“ und „anders als bisher“ sind (vgl. Begriffsdefinition nach www.duden.de) und deren Nutzen und Umsetzbarkeit bereits (z. B. in anderen räumlichen Zusammenhängen) nachgewiesen wurde (in Anlehnung an vergleichbare Begriffsdefinitionen der LEADER-Entwicklungsstrategien).

Komponente	Indikator	Polung	Gewicht
Bevölkerungs-entwicklung	2000-2014 (Zuwachs der Einwohneranzahl der Gemeinde in %)	-	1/5
	2014-2030 in %	-	1/5
Altersstruktur	Veränderung der Altersstruktur 2000-2014 - unter 20-Jährige in % - 65-Jährige und älter in %	- +	1/5
	Veränderung der Altersstruktur 2014-2030 - unter 20-Jährige in % - 65-Jährige und älter in %	- +	1/5
Siedlungsstruktur	- Bevölkerungsdichte (Einwohneranzahl pro Gesamtfläche der Gemeinde) - Siedlungsdichte (Einwohneranzahl pro Siedlungs- und Verkehrsfläche der Gemeinde)	- -	1/5

Quellen: Regionaldaten der Gemeindestatistik sowie Daten der 6. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (Variante 2) des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen

Die Polung stellt die Richtung des Wirkens auf die demografische Betroffenheit dar. Beispielsweise wird mit der Zunahme der Einwohnerzahl einer Gemeinde deren demografische Betroffenheit vermindert, was einer negativen Polung entspricht. Mit der Gewichtung kann bestimmt werden, welche Komponente (oder welcher Indikator) einen besonderen Einfluss haben soll. Entsprechend der Empfehlung der Analyse werden alle Indikatoren gleichgewichtet (jeweils 1/5).

Im Ergebnis wurde für jede Gemeinde ein standardisierter Indikator ermittelt. Wenn der Indikator einen Wert größer Null aufweist, dann besteht eine überdurchschnittliche demografische Betroffenheit, Werte unter Null weisen auf eine unterdurchschnittliche demografische Betroffenheit hin.

Eine hohe Betroffenheit vom demografischen Wandel weist auf einen besonderen Handlungsbedarf hin. Gemäß des Plansatzes sollen hier auch innovative Möglichkeiten zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge erschlossen werden. Diese können u. a. sein:

- **Schaffung multifunktionaler Versorgungsstützpunkte ergänzend zum Zentrale-Orte-System**
Multifunktionale Versorgungsstützpunkte sollen v. a. die Versorgung des täglichen Bedarfs sicherstellen und gut erreichbar sein. Wenn es gelingt, in diesen Versorgungsstützpunkten mehrere Funktionen zu bündeln (z. B. Verkaufsstelle und gesundheitliche Angebote), können Synergieeffekte genutzt und die Wirtschaftlichkeit verbessert werden. Versorgungsstützpunkte sollen mit dem ÖPNV oder alternativen Mobilitätsangeboten gut erreichbar sein.
- **Schaffung von alternativen bzw. flexiblen Mobilitätsangeboten**
Alternative (z. B. Bürgerbus, Mobilitätszentrale) und flexible (z. B. Rufbus, ALITA) Mobilitätsangebote sollen ÖPNV-Angebote in nachfrageschwachen Zeiten (z. B. Schulferien, Wochenende) ergänzen, so dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge in annehmbarer Zeit erreicht werden können. Mobilitätsangebote sollen auf die Bedürfnisse aller Personengruppen ausgerichtet sein.
- **Erhalt von Grundschulstandorten durch Einführung jahrgangsübergreifenden Unterrichts**
Grundsätzlich besteht für Grundschulen die Möglichkeit, auch jahrgangsübergreifenden Unterricht anzubieten. Dadurch kann der Erhalt kleiner Standorte ermöglicht werden. Schulträger sollen bei Bedarf gemeinsam mit ihren Grundschulen derartige Möglichkeiten ausloten und ihre Aktivitäten bündeln. Bei der Planung sollen sowohl verstärkt Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit als auch die Entwicklung der Kindertagesstätten (einschließlich der Horte) einbezogen werden (kommunale Bildungsplanung).

Zur Umsetzung von Vorhaben zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge unter den Bedingungen des demografischen Wandels sollen im ländlichen Raum auch die Fördermöglichkeiten zur Umsetzung von LEADER-Entwicklungsstrategien genutzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch steigende Bevölkerungszahlen mit Anpassungsprozessen einhergehen, deren Bewältigung besondere Herausforderungen für die betroffenen Kommunen darstellen. Diese führen jedoch zu Handlungserfordernissen, die nicht mit diesem Plansatz erfasst werden.

zu G 2.1.1.5 und G 2.1.1.6

Die Abstimmung von öffentlichen Aufgaben im Stadt-Umland-Bereich zählt zu den wesentlichen Handlungsfeldern der raumordnerischen Zusammenarbeit (vgl. G 2.1.1.3 LEP).

Die Region besitzt mit der Landeshauptstadt Dresden ein starkes Oberzentrum, welches in Verbindung mit den in den umliegenden Landkreisen ebenfalls vielfältig vorhandenen Stärken und Potenzialen über eine hohe überregionale Ausstrahlung und Anziehungskraft verfügt. Entsprechend ist nach der 6. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen für die Stadt Dresden und für einige Umlandkommunen bis 2030 mit einem weiteren Anstieg der Bevölkerung und insbesondere auch der jüngeren Altersgruppen zu rechnen.

Für eine hohe Lebensqualität sind Wirtschaft und Infrastruktur im Einklang mit den natürlichen Lebensgrundlagen und der die Region kennzeichnenden attraktiven Kulturlandschaft bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Hierbei spielt die Zusammenarbeit zwischen Oberzentrum und regionalem Umfeld in den unterschiedlichen Dimensionen und verschiedenen Bereichen eine wichtige Rolle. So können im Bereich Wohnen und Daseinsvorsorge notwendige Planungsgrundlagen oder auch Planungen, die nicht an Gemeindegrenzen Halt machen, miteinander abgestimmt oder gar gemeinsam auf den Weg gebracht und diese zum möglichst gegenseitigen Vorteil der beteiligten Kommunen gestaltet werden. Aufgrund der besonders im Verdichtungsraum Dresden bestehenden vielfältigen und intensiven Verflechtungen kommt hierfür in erster Linie der unmittelbare Stadt-Umland-Bereich (nahes Umland) in Betracht. In nicht unbedeutendem Maße wächst die Nachfrage nach Wohnraum aber auch in Kommunen des „weiteren“ Umlandes (Landkreisebene). Eine hohe Wohnortattraktivität i. V. mit einer guten Verkehrsanbindung sind dafür wesentliche Faktoren. Unter Wahrung des zentralörtlichen Netzes tragen im Sinne des Leitbildes (s. Kapitel I) darauf ausgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten entscheidend zur Stabilisierung der ländlichen Räume bei. Im Rahmen der bestehenden regionalen Kooperationen kann deshalb sowohl im engeren als auch im weiteren Stadt-Umland-Bereich diesen Erfordernissen Rechnung getragen werden.

Für den engeren Stadt-Umland-Bereich der Stadt Dresden besteht mit der Erlebnisregion seit 2003 eine Kooperation zwischen der Stadt Dresden und den umliegenden Gemeinden. In ihr als einem informellen Verwaltungsnetzwerk sind fast alle Nachbarkommunen der Landeshauptstadt zuzüglich einiger weiterer Städte und Gemeinden organisiert. Die Abstimmung in den verschiedenen Handlungsfeldern soll sowohl Entwicklungserfordernissen zwischen Stadt und Umland als auch innerhalb des Umlandbereiches Rechnung tragen. Schwerpunkte der Zusammenarbeit stellten in der Vergangenheit Aktivitäten im Bereich Naherholung und Freizeit dar, da die Potenziale in Summe geeignet sind, für ein breites Spektrum von Zielgruppen entsprechende Angebote bereit zu halten. Diese waren:

- ein eigens für die Region konzipiertes Rad- und Wanderwegenetz
- familienfreundliche Freizeitangebote
- vielfältige Angebote an kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten und kulturellen Veranstaltungen

Darauf aufbauend sollen in Anbetracht der Erfordernisse des Klimawandels (Zunahme von Hitzetagen und Tropennächten) die Naherholungsangebote entsprechend angepasst und den dafür in Betracht kommenden ausgedehnten Waldgebieten und Badegewässern soll hierzu noch mehr Bedeutung zugemessen werden (siehe auch Plansatz G 2.3.2.9).

Mit weiteren Projekte, die sich dem Leitbild der Erlebnisregion zuordnen lassen, soll die Zusammenarbeit gefestigt, den besonders intensiven räumlichen Verflechtungen im Verdichtungsraum Rechnung getragen und die Region insgesamt im Interesse der in ihr lebenden Menschen vorangebracht werden.

Im weiteren Stadt-Umland-Bereich arbeiten seit 2004 die Stadt Dresden und die Landkreise der Planungsregion sowie der in der Nachbarregion angrenzende Landkreis Bautzen mit seinem westlichen Teil als Region Dresden zusammen. Unter dem Leitbild „Region Dresden: zusammen wachsen“ wurde 2007 für die Region Dresden ein Regionales Entwicklungskonzept verabschiedet. Auch wenn das Ansinnen der Region Dresden zur Institutionalisierung der regionalen Zusammenarbeit mit dem Hauptziel einer regionalen Wirtschaftsförderung so noch nicht realisiert wurde, sollten Bemühungen zur Stärkung der Wirtschaftskraft der Region und ihrer Teilräume weiterhin im Fokus der

Regionalen Kooperation stehen. Dazu soll die Stadt-Land-Partnerschaft in der Region zum gegenseitigen Vorteil vorangebracht und bereits vorhandene Projekte (z. B. Entwicklungskonzept zum Industriebogen im Landkreis Meißen) dauerhaft gesichert werden. Darüber hinaus gilt es, neue Projekte auf den Weg zu bringen. Hierbei kommt es darauf an, Prozesse und Entwicklungen in ihrer räumlichen Dimension rechtzeitig zu erkennen und die Zusammenarbeit themenspezifisch und regional zu organisieren. So steht das Thema „Fachkräftemangel“ im engen Zusammenhang mit den demografischen Veränderungen. Eine gemeinsame Fachkräftewerbung kann hier eine regionale Lösungsmöglichkeit darstellen und bereits bestehende Bemühungen (u. a. Demografieleitbild Wirtschaft und Arbeit 2030 des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Projekt „Ab in die Wachstumsregion Dresden“) bündeln. Mit einer Zusammenarbeit darüber hinaus auch in weiteren Handlungsfeldern kann die Attraktivität der Region hinsichtlich ihrer harten und weichen Standortfaktoren weiter erhöht werden.

2.1.2 Räume mit besonderem Handlungsbedarf

Bergbaufolgelandschaften

Z 2.1.3.2 LEP In den Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlebergbaus, des ehemaligen Uranerzbergbaus, des sonstigen Erzbergbaus und des Steinkohlebergbaus sollen ganzheitliche, regional beziehungsweise bei Bedarf länderübergreifend abgestimmte Entwicklungsstrategien erarbeitet und umgesetzt werden. Sanierungsmaßnahmen sind so durchzuführen, dass vielfältig nutzbare, attraktive, weitgehend nachsorgefreie und ökologisch funktionsfähige Bergbaulandschaften bei Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit entstehen und bergbaubedingte Nutzungseinschränkungen begrenzt werden. Diese Gebiete sind durch die Träger der Regionalplanung räumlich und sachlich zu konkretisieren.

Karten: Die Bergbaufolgelandschaften des Uranerzbergbaus, des Steinkohlebergbaus und des Erzbergbaus sind in Karte 5 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf“ festgelegt.

Folgende nachrichtliche Übernahmen sind in Karte 9 „Altbergbau“ dargestellt:

- Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen
- Wismut-Altbergbau
- Anpassungsflächen gemäß § 110 BBergG
- Entwässerungsstollen

G 2.1.2.1 Für die baulich genutzten Flächen am Standort der Wismut GmbH in Königstein/Leupoldishain, die nicht mehr für die Sanierung benötigt werden, sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nachnutzung geschaffen werden.

G 2.1.2.2 Für die im Zusammenhang mit dem Altbergbau stehenden Halden und Industriellen Absetzanlagen (IAA) soll eine landschaftsgerechte und, sofern bekannt, auf konkrete Nachnutzungsziele orientierte nachträgliche Wiedernutzbarmachung erfolgen. Langfristige Nachsorgearbeiten müssen weiterhin gewährleistet werden.

Begründung

Die Festlegung der sanierungsbedürftigen Bereiche der Bergbaufolgelandschaft erfolgt in Ausformung der in der Karte 3 des LEP „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ dargestellten Gebiete. Dabei werden Gebiete dann nicht in die Festlegungen des Regionalplans einbezogen, wenn sich hinsichtlich des Ausmaßes und der Intensität keine raumordnerischen Handlungserfordernisse ableiten lassen.

Dies betrifft:

- Altbergbaugebiet Schmiedeberg auf Grundlage von Hohlraumgebieten des ehemaligen Sadsdorfer Bergbaureviers mit Pingel und der Zinnerzklüfte bei Niederpöbel sowie von Gebieten des Wismut-Altbergbaus
- Altbergbaugebiet Bahretal auf Grundlage von Hohlraumgebieten im Bereich des Kalksteinbruches Borna sowie von Hohlraumgebieten im Bereich des Seidewitztales (u. a. Augusta-Eisensteinfundgrube mit Hauswaldstollen)
- Altbergbaugebiet Bad Gottleuba–Berggießhübel auf Grundlage von Hohlraumgebieten des ehemaligen Erzbergbaus

Standort Freital/Dresden-Gittersee/Bannewitz: Bergbaufolgelandschaft des Steinkohlebergbaus und des Uranerzbergbaus

Der Standort liegt in einem Altbergbauggebiet des ehemaligen Steinkohlebergbaus. Zur Abgrenzung der Bergbaufolgelandschaft wurden das Gebiet der nachgewiesenen unterirdischen Hohlräume in Zusammenhang mit dem Altbergbauggebiet des ehemaligen Steinkohlebergbaus, die Anpassungsflächen nach § 110 BBergG und sonstige relevante Halden- und Schachtkomplexe der ehemaligen Urankohleförderung herangezogen.

Mit dem Abschluss der untertägigen Sanierung (im Wesentlichen durch Verwahren und Abwerfen von Grubenbauen und Schächten) wurde eine dauerhafte Lösung zum Wasseraustrag der seit 1995 gefluteten Gruben geschaffen. Hierzu wurde ein zusätzlicher, rund 3 km langer Stollen („Wismut-Stolln“) aufgeföhren, der das Grubenwasser aus dem Revier Dresden-Gittersee in den Elbestollen („Tiefer Elbstolln“) einleitet. Durch die Ableitung der Flutungswässer wird der Flutungswasserstand dauerhaft bei 120 m NN gehalten. Der in der Karte 9 angedeutete Verlauf des Elbestollens hat als Hauptentwässerungsstollen für das Altbergbauggebiet wesentliche Bedeutung. Da seine Funktionsfähigkeit zu erhalten ist, müssen Gebietsentwicklungs- und Baumaßnahmen auf dessen teilweise recht oberflächennahen Verlauf Rücksicht nehmen. Aufgrund seiner linienhaften Struktur wurde er nicht in die Festlegung des Gebietes mit einbezogen, er ist aber in der Karte 9 „Altbergbau“ in nachrichtlicher Übernahme dargestellt.

Im Bereich der übertägigen Sanierung konnte der Rückbau der Gebäude im Wesentlichen abgeschlossen werden. Folgende Sanierungsmaßnahmen sind noch durchzuführen bzw. abzuschließen:

- Sanierung der Industriellen Absetzanlage (IAA) Teich 4 in Freital (in Realisierung)
- Planung und Sanierung der Collmberghalde in Dresden

Hinsichtlich der bereits sanierten Halden machen sich auch zukünftig eine Nachsorge und Umweltüberwachung erforderlich.

Standort Königstein/Leupoldishain: Bergbaufolgelandschaft des Uranerzbergbaus

Zur Abgrenzung der Bergbaufolgelandschaft wurde die Anpassungsfläche nach § 110 BBergG herangezogen.

Mit der gesteuerten Flutung konnte nach den technischen und organisatorischen Vorarbeiten im Januar 2001 begonnen werden.

Einen wesentlichen Bestandteil der Flutung stellt die umfangreiche Flutungswasseraufbereitung mit dem Ziel dar, eine geordnete Beseitigung bzw. Immobilisierung der Schadstoffe zu erreichen. Ein weiterer Anstieg der Flutungswässer, bei dem auch der aus Sicht der Trinkwassernutzung bedeutende 3. Grundwasserleiter erreicht wird, kann erst beim Unterschreiten entsprechender Konzentrationswerte ermöglicht werden. Nach jetzigem Planungsstand ist ein Abschluss der Flutung noch nicht absehbar. Dies bedingt auch, dass die Verwahrung der Schlüsselgrundhalde noch nicht abgeschlossen werden kann, da dorthin weiterhin Stoffe aus der Wasseraufbereitung verbracht werden müssen.

Die baulichen Anlagen sollen bis auf die Wasseraufbereitungsanlage und die dafür benötigten baulichen Einrichtungen abgerissen und rekultiviert werden.

Zinnerzbergbau in Altenberg: Bergbaufolgelandschaft des Erzbergbaus

Die Festlegung der Bergbaufolgelandschaft erfolgt für zwei Teilgebiete:

a) Gebiet der ehemaligen Zinnerzaufbereitung und der Altenberger Pinge

Zur Abgrenzung der Bergbaufolgelandschaft wurden die Anpassungsfläche nach § 110 BBergG in diesem Gebiet sowie das Gebiet des Europarks Altenberg, die Tiefenbachhalde und die Schwarzwasserhalden herangezogen.

Die Bergbaufolgelandschaft ist Teil der Montanlandschaft Altenberg – Zinnwald, die als nominiertes Gut Bestandteil der Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří ist und daher touristische Potenziale aufweist, die für die weitere Entwicklung nutzbar gemacht werden können (vgl. G 2.3.2.3).

Im Bereich der Altenberger Pinge findet aufgrund untertägiger Vorgänge und Erosion ständig Nachbruch statt, eine touristische Nutzung ist deshalb nur in Abstimmung und mit Genehmigung des Sächsischen Oberbergamtes möglich.

Der erste Bauabschnitt des Gewerbegebietes „Europark“ befindet sich in der Vermarktung, geplant ist die Erweiterung durch einen 2. Bauabschnitt.

Die Tiefenbachhalde wurde 1998 aus der Bergaufsicht entlassen und wird gewerblich genutzt.

Für die sogenannten Schwarzwasserhalden besteht das Sanierungserfordernis, das Entwässerungssystem dauerhaft instandzusetzen.

Hinsichtlich der Entwässerung des Gebietes Altenberg hat der zwischen 1991 und 1993 aufgefahrene Entwässerungsstollen mit seinem Mundloch im Tal der Kleinen Biela wesentliche Bedeutung und muss daher dauerhaft erhalten bleiben.

b) Gebiet der Bielatalhalde

Zur Abgrenzung der Bergbaufolgelandschaft wurde die Anpassungsfläche gemäß § 110 BBergG unter Einbeziehung des westlich der Halde verlaufenden Umleitungsstollens herangezogen.

Die mit dem Zinnerzbergbau in Zusammenhang stehende Spülhalde der Industriellen Absetzanlage (IAA) Bielatal wurde endverwahrt und rekultiviert (Spülsee und verfüllte Haldenbereiche mit Sukzessionsflächen). Dabei wurden auch Hochwasserschutzanlagen einbezogen. Für die Halde besteht ein Monitoring.

Im Bereich der Lithium-/Zinnerzlagerstätten im Raum Altenberg besteht Interesse an einer aktuellen Erkundung und Bewertung der Erzvorräte. Hintergrund sind die infolge der erhöhten Nachfrage stark gestiegenen Weltmarktpreise für Lithium, Zinn und weitere Begleitrohstoffe. Die derzeitige bergbauliche Sanierung im Bereich der festgelegten Bergbaufolgelandschaft „Zinnerzbergbau Altenberg“ erfolgt nach bergbaulichen Betriebsplänen, die unabhängig von einer späteren Wiederaufnahme des Bergbaus abzuschließen sind.

Altbergbaugesamt Dippoldiswalde

Zur Abgrenzung der Bergbaufolgelandschaft wurden die Hohlraumgebiete im Stadtgebiet und in dessen Außenbereich herangezogen. Die Festlegung macht sich erforderlich, da die bauliche Entwicklung des Mittelzentrums Dippoldiswalde durch Einschränkungen des Altbergbaus erheblich beeinträchtigt ist. Auf der anderen Seite stellt das Altbergbaugesamt ein bedeutendes Zeugnis der hochmittelalterlichen Silberbergwerke dar, die als nominiertes Gut Bestandteil der Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří sind (vgl. G 2.3.2.3). Diese Potenziale können für die touristische Entwicklung der Stadt genutzt werden.

zu G 2.1.2.1

Ein Abschluss der übertägigen Sanierung des Standortes der Wismut GmbH in Königstein/Leupoldisheim ist aufgrund des o. g. Weiterbetriebs der Wasseraufbereitung gegenwärtig noch nicht absehbar. Grundsätzlich besteht das Sanierungsziel von Wismut-Standorten darin, Flächen für die forstwirtschaftliche oder gewerbliche Nachnutzung bereitzustellen. Die konkreten Nachnutzungsmöglichkeiten der einzelnen Flächen ergeben sich dabei aus der Abschlussdokumentation der durchgeführten Sanierung.

Aus regionalplanerischer Sicht ist im Zusammenhang mit den in räumlicher Hinsicht vorhandenen umfangreichen Restriktionen für eine gewerbliche Entwicklung im Landkreis der gewerblichen Nachnutzung auf den Flächen der nicht mehr benötigten baulichen Anlagen weiterhin der Vorzug zu geben. Die planerischen Grundlagen zur Entwicklung dieses Gebietes oder von Teilbereichen sollten in enger Zusammenarbeit zwischen der Stadt Königstein und der Wismut GmbH erarbeitet werden.

zu G 2.1.2.2

Ein Problem stellen gegenwärtig Halden und Industrielle Absetzanlagen dar, für die im Rahmen der Sächsischen Hohlraumverordnung (SächsHohlRV) das Sächsische Oberbergamt zur Gefahrenabwehr tätig wird (soweit sie nicht noch unter Bergaufsicht stehen). Über die Gefahrenabwehr hinaus besteht ein regionalplanerisches Interesse, diese Gebiete einer sinnvollen Nachnutzung zuzuführen. Dabei sollen auch Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien geprüft werden. Langfristige Nachsorgearbeiten müssen auch nach Abschluss der Rekultivierung ermöglicht werden. Hierzu zählen v. a. der Erhalt und der Zugang von/zu Messstellen. Für industrielle Absetzanlagen bestehen dauerhaft Nutzungseinschränkungen. Eine Bebauung mit tiefgehender Gründung und Eingriff in die Aufbereitungsrückstände ist nicht zulässig. Zudem bestehen durch den weichen Untergrund fast immer Standsicherheitsprobleme.

Grenznahe Gebiete

Karte: Die grenznahen Gebiete sind in Karte 3 des LEP „Räume mit besonderem Handlungsbedarf“ dargestellt.

G 2.1.2.3 Städte und Gemeinden in den grenznahen Gebieten sollen durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit ihre Fähigkeiten und Potenziale bündeln und ergänzen, um gemeinsam ihre Aufgaben besser erfüllen zu können. Dazu sollen sowohl grenzübergreifende Entwicklungskonzepte von benachbarten Gemeinden als auch von Städtenetzen aufgestellt werden.

G 2.1.2.4 Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit soll zur Entwicklung des Umgebungslandes als Wirtschafts- und Urlaubsregion beitragen.

G 2.1.2.5 Zur weiteren grenzübergreifenden Entwicklung der wirtschaftlichen und touristischen Beziehungen soll die Öffnung weiterer Straßenverbindungen angestrebt werden.

Begründung

Für die Entwicklung der Städte und Gemeinden im grenznahen Gebiet zur Tschechischen Republik bestehen trotz der Durchlässigkeit der Grenze Hemmnisse und Defizite aufgrund ihrer peripheren Lage. Auf der anderen Seite handelt es sich bei diesem Raum um wertvolle Natur- und Kulturlandschaften (z. B. Umgebungslandschaft, Montanregion, Sächsisch-Böhmische Schweiz), die auf die Entwicklung des Tourismus einen positiven Einfluss haben. Darüber hinaus bestehen Potenziale der grenzübergreifenden interkommunalen Zusammenarbeit sowohl benachbarter Grenzgemeinden als auch der etwas weiter entfernt liegenden Wirtschafts-, Bildungs- und Kulturzentren. Durch die gezielte Ausschöpfung dieser Potenziale soll die Entwicklung des grenznahen Gebietes positiv beeinflusst werden. Bezüglich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im touristischen Bereich wird auf Kapitel 2.3.2 verwiesen.

zu G 2.1.2.3

Gemäß der Begründung zu Ziel 2.1.3.5 des LEP sind Stadt- und Dorfentwicklungsplanungen eine gute Möglichkeit, um zu strukturellen Verbesserungen sowohl in der Stadt bzw. Gemeinde als auch in deren unmittelbarem Umfeld beizutragen. Von den in der Begründung genannten potenziellen grenzüberschreitenden Kooperationen wird unter dem Gesichtspunkt gemeinsamer Handlungsfelder eine vertiefende Zusammenarbeit insbesondere folgender Grenzgemeinden vorgeschlagen:

deutsche Gemeinde	tschechische Gemeinden	Handlungsfelder der Zusammenarbeit
Altenberg	Dubí (Eichwald)	<ul style="list-style-type: none"> • Kurwesen • Wander- und Wintertourismus • Bergbautradition (Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří) • neue Bergbauinteressen (Lithium-/Zinn-/Wolframerz, Fluss-/Schwerspat) • Nutzung wirtschaftlicher Potenziale (Europark Altenberg) • Landschaftsschutz
	Krupka (Graupen)	
	Moldava (Moldau)	
Bad Gottleuba-Berggießhübel	Petrovice (Petersdorf)	<ul style="list-style-type: none"> • Wandertourismus • Poststraßentourismus • Trinkwasserschutz (Talsperre Gottleuba) • Landschaftsschutz
Rosenthal-Bielatal	Jílové (Eulau)	<ul style="list-style-type: none"> • Wandertourismus (u. a. Hoher Schneeberg) • Landschaftsschutz

deutsche Gemeinde	tschechische Gemeinden	Handlungsfelder der Zusammenarbeit
Bad Schandau	Hřensko (Herrnskretschen)	<ul style="list-style-type: none"> • Wandertourismus • Bootstourismus • Landschaftsschutz (Nationalpark) • Hochwasserschutz
Sebnitz	Dolní Poustevna (Niedereinsiedel)	<ul style="list-style-type: none"> • Wandertourismus • Kultur • Nutzung wirtschaftlicher Potenziale • Hochwasserschutz • Landschaftsschutz • Kulturlandschaft Umgebndeland
Neustadt in Sachsen	Lobendava (Lobendau)	<ul style="list-style-type: none"> • Wandertourismus • Nutzung wirtschaftlicher Potenziale • Kulturlandschaft Umgebndeland

Darüber hinaus bieten sich auch Städtetnetze an, denen aufgrund ihrer Lage an einer regionalen oder überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse (vgl. Kapitel 1.3) besondere Entwicklungsaufgaben zugeschrieben werden können. Dabei sollte auf bereits bestehende Städtepartnerschaften, wie z. B. Pirna – Děčín sowie Dippoldiswalde – Bílina aufgebaut werden.

zu G 2.1.2.4

Die Bauweise der charakteristischen Umgebndehäuser (Kombination aus Block- und Fachwerkhaus) entstand im 18. Jahrhundert und ist typisch für eine ganze Landschaft, die in der Planungsregion im grenznahen Bereich der Sächsischen Schweiz und des Oberlausitzer Berglandes anzutreffen ist. Die in Europa einmalige Bauweise reicht darüber hinaus in die nordböhmischen Bereiche (vgl. Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan Kapitel 2.6.1) und ist insbesondere auch prägend für den östlich an die Planungsregion angrenzenden Schluckenauer Zipfel in der Tschechischen Republik. Der Erhalt und die Pflege der noch vorhandenen Umgebndehäuser ist gemeinsames Anliegen sowohl im deutschen als auch im tschechischen Teil des Grenzraumes. Mit dem Umgebndehaus als identitätsstiftende Gemeinsamkeit können weitere Potenziale genutzt werden. Die Entwicklung einer grenzübergreifenden Wirtschafts- und Urlaubsregion ist Ziel eines für das Umgebndeland bereits 2007 entwickelten Entwicklungskonzepts (Auftraggeber Landkreis Löbau-Zittau). Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere von Gemeinden und Akteuren der Wirtschaft kann hierbei wesentliche Entwicklungsimpulse geben.

zu G 2.1.2.5

Das Vorhandensein von Straßen und Wegen ist eine wesentliche infrastrukturelle Voraussetzung für den Zugang zu Einrichtungen der Wirtschaft, der Daseinsvorsorge sowie der Erreichung touristischer Ziele. Mit dem Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union 2004 und nach Erfüllung des Schengener Abkommens ist der Ausbau weiterer grenzüberschreitender Straßenverbindungen möglich geworden. Im Rahmen einer grenzübergreifenden Arbeitsgruppe wurden dabei mehrere Straßenverbindungen sowohl von tschechischer als auch von deutscher Seite auf Realisierbarkeit geprüft. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird insbesondere die Schaffung einer zusätzlichen grenzüberschreitenden Straßenverbindung im Raum Neustadt in Sachsen/Sebnitz zur besseren Anbindung des Schluckenauer Zipfels als notwendig eingeschätzt. Mit dem Plansatz wird zum Ausdruck gebracht, dass die Öffnung weiterer Straßenverbindungen im Sinne der Entwicklung des grenznahen Gebiets ist, auch wenn dem im Einzelnen noch fachliche Restriktionen entgegenstehen können.

2.2 Siedlungsentwicklung

2.2.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Z 2.2.1.8 LEP *In den Regionalplänen sind siedlungsnah, zusammenhängende Bereiche des Freiraums mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten als Regionale Grünzüge festzulegen.*

Zur Verhinderung des Zusammenwachsens dicht beieinander liegender Siedlungsgebiete, insbesondere im Zuge von Achsen, sind Grünzäsuren festzulegen. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.

Z 1.5.4 LEP *Die Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren zu gliedern und zusammenhängende siedlungsnah Freiräume sind zu sichern.*

Karte: Die Regionalen Grünzüge sowie die Grünzäsuren sind in Karte 2 „Raumnutzung“ festgelegt. In Karte 10 „Regionale Grünzüge“ sind die Regionalen Grünzüge inklusive Benennung der jeweils zutreffenden Landschaftsfunktionen auf dem dazugehörigen Beiblatt dargestellt.

Begründung

zu den Regionalen Grünzügen

Gemäß Begründung zum Ziel 2.2.1.8 des LEP sind Regionale Grünzüge und Grünzäsuren nicht nur ein Instrument zur Gliederung der Siedlungsstruktur, sondern insbesondere auch als ein Instrument zur Freiraumstruktur (im Sinne von § 8 Abs. 5 Nr. 2 ROG) mit Sicherungs- und Koordinierungsfunktion anzusehen. Daher können den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren folgende Funktionen zukommen:

- *Gliederung von Siedlungsgebieten*
- *Schutz vor Zersiedelung der Landschaft*
- *Stärkung der Erholungsfunktion*
- *Verbesserung des lokalen Klimas und der Lüfthygiene*
- *Schutz und Verbesserung des Wasserhaushaltes*
- *Erhalt und Stärkung natürlicher Kohlenstoffspeicher*
- *Bodenschutzfunktion*
- *Stärkung des Biotopverbundes*
- *Stärkung der biologischen Vielfalt*
- *Bewahrung bedeutsamer Sichtbeziehungen*

Ein Regionaler Grünzug wird i. d. R. bei Lage im Verdichtungsraum oder in verdichteten Bereichen im ländlichen Raum oder im Korridor von Verbindungs- und Entwicklungsachsen (hoher Siedlungsdruck) bei Vorhandensein von mindestens drei der folgenden Kriterien siedlungsnah festgelegt:

1. Gebiet mit sehr hohem bis mittlerem Grundwasserzufluss (Grundwasserzufluss: ab 175 mm/a) (s. Karte 2.4-14 FB LRP)
2. Frischluftentstehungsgebiet und Frischluftbahn (s. Karte 5 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf“)
3. Kaltluftentstehungsgebiet und Kaltluftbahn (s. Karte 5 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf“)
4. Hochwasserentstehungsgebiet (s. Karte 4 „Vorbeugender Hochwasserschutz“)
5. Gebiet zur Verbesserung des Wasserrückhalts (s. Karte 4 „Vorbeugender Hochwasserschutz“)
6. wassererosionsgefährdetes Gebiet (s. Karte 5 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf“)
7. besonders stark wassererosionsgefährdetes Gebiet (s. Karte 5 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf“)
8. Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz (s. Karte 2 „Raumnutzung“)

9. Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz (s. Karte 2 „Raumnutzung“)
10. unzerschnittener verkehrsarmer Raum mit einer besonders hohen Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz sowie für die landschaftsbezogene Erholung (s. Karte 5 LEP)
11. Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz (s. Karte 4 „Vorbeugender Hochwasserschutz“)
12. Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz (s. Karte 4 „Vorbeugender Hochwasserschutz“)
13. Vorranggebiet Waldmehrung (s. Karte 2 „Raumnutzung“)
14. Vorranggebiet Landwirtschaft (s. Karte 2 „Raumnutzung“)
15. Waldgebiet des Verdichtungsraums (s. Karte 2.6-18 FB LRP)
16. Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung (s. Karte 6 „Boden- und Grundwassergefährdung“)
17. Vorranggebiet Wasserversorgung (s. Karte 2 „Raumnutzung“)
18. Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung (s. Karte 2 „Raumnutzung“)

Die Regionalen Grünzüge besitzen eine Mindestgröße von 10 ha.

Die konkreten Plansätze zu den als Kriterien für die Regionalen Grünzüge hinzugezogenen gebietlichen Festlegungen gelten unabhängig davon primär weiter.

zu den Grünzäsuren

Anlass für die Festlegung einer Grünzäsur ist die Gefahr einer so dichten Annäherung von Siedlungskörpern, dass eine visuelle Strukturierung nicht mehr gewährleistet ist. Als Siedlungskörper in diesem Sinne werden in sich geschlossene besiedelte Bereiche verstanden, die visuell als zusammengehörig empfunden werden.

In der Region erfolgt die Festlegung einer Grünzäsur bei Lage innerhalb von Achsen und/oder bei übergemeindlicher Betroffenheit in der Regel bei einer Siedlungsannäherung von ca. 1.000 m bis 200 m, soweit nicht bereits ein Regionaler Grünzug festgelegt ist. Bei einem Siedlungsabstand unter 200 m ist die siedlungsgliedernde Funktion i. d. R. nur noch eingeschränkt oder nicht mehr wahrnehmbar, so dass ein raumordnerisches Eingreifen nicht mehr wirken kann.

Raumbedeutsame bauliche Planungen oder Maßnahmen, die das Gebiet einer Grünzäsur betreffen, sind dann als funktionswidrig zu beurteilen, wenn im konkreten Einzelfall bei Realisierung der Planungen oder Maßnahmen die noch vorhandene optische Gliederung Siedlungskörper – Freiraum – Siedlungskörper nicht mehr wahrnehmbar sein wird.

Die funktionsgerechte Ausformung der nur als Symbol dargestellten Grünzäsur muss unter Beachtung siedlungsstruktureller und freiraumbezogener Anforderungen im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Entscheidende Begleitfaktoren für die Ausformung der Grünzäsur bilden die bestehenden Naturraumpotenziale (beispielsweise hohe Grundwasserneubildung, wertvolle Lebensräume für Flora und Fauna), die vorhandene landschaftsgerechte Nutzung (z. B. Wiesenbereich mit Solitärbäumen und Streuobstbeständen) sowie die vorhandene Geomorphologie (z. B. Vorhandensein eines den Siedlungskörper gliedernden Höhenrückens).

Eine optimale Grundlage für die Ausformung von Grünzäsuren im Rahmen konkretisierender Planungen bilden die Analyse und Inhalte des Landschaftsplanes zur spezifischen naturräumlichen Situation und daraus resultierende freiraumbezogene Funktionen.

2.2.2 Fluglärm

Z 2.2.1.11 LEP In den Regionalplänen ist für die Verkehrsflughäfen der Siedlungsbeschränkungsbereich festzulegen. Dem Siedlungsbeschränkungsbereich ist mindestens die Umhüllende der Fluglärmkonturen mit einem äquivalenten Dauerschallpegel von 55 dB(A) für den Tag und 50 dB(A) für die Nacht zu Grunde zu legen.

Z 2.2.1.12 LEP Innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereiches sind neu für Bebauung vorgesehene Flächen im Rahmen der Bauleitplanung

- in den Flächennutzungsplänen nur als gewerbliche Bauflächen und
- in den Bebauungsplänen nur als Industrie- und Gewerbegebiete gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig.

In den Regionalplänen können Gebiete innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereiches festgelegt werden, innerhalb derer Bauleitplanungen zulässig sind, die der Erhaltung, der Erneuerung, der Anpassung oder dem Umbau von vorhandenen Ortsteilen mit Wohnbebauung dienen.

Karte: Der Siedlungsbeschränkungsbereich für den Flughafen Dresden sowie die Ausnahmen von der Siedlungsbeschränkung sind in Karte 2 „Raumnutzung“ festgelegt.

Z 2.2.2.1 Die Baubeschränkungen nach Z 2.2.1.12 LEP gelten nicht in den Gebieten:

- Dresden-Rähnitz, An den Ellerwiesen
- Dresden-Klotzsche, Travemünder Straße
- Dresden-Hellerau, Finkensteig
- Dresden-Trachau, Am Trachauer Bahnhof

Begründung

zum Siedlungsbeschränkungsbereich

Der Freistaat Sachsen erteilt mit Ziel 2.2.1.11 des LEP den Auftrag, in den Regionalplänen Siedlungsbeschränkungsbereiche in der Umgebung von Verkehrsflughäfen festzulegen. Begründet wird dieser Eingriff in die kommunale Planungshoheit mit dem Schutz der Allgemeinheit vor Lärm (Begründung zu Z 2.2.1.11 und Z 2.2.1.12 LEP). In der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist der Verkehrsflughafen Dresden betroffen.

In Ziel 2.2.1.11 des LEP sind Mindestkriterien für die Ausdehnung des Siedlungsbeschränkungsbereiches vorgegeben. Der im Regionalplan festgelegte Siedlungsbeschränkungsbereich entspricht diesen Mindestkriterien. Von der Möglichkeit, nach eigenem Ermessen einen größeren Siedlungsbeschränkungsbereich festzulegen, z. B. um Nachtflugverkehr stärker zu berücksichtigen, macht der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge keinen Gebrauch, da am Flughafen Dresden kein uneingeschränkter Nachtflugverkehr zugelassen ist.

Die dem Siedlungsbeschränkungsbereich zugrunde liegende Fluglärmkontur wurde im Auftrag des LfULG im April 2012 berechnet und stellt die Umhüllende der Bereiche dar, in denen bei Zugrundelegung der prognostizierten Flugbewegungen tagsüber von 6 bis 22 Uhr äquivalente Dauerschallpegel von mehr als 55 dB(A) und nachts von 22 bis 6 Uhr von mehr als 50 dB(A) auftreten können.

Auf der Ebene der Regionalplanung ist der Erhalt der Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens Dresden zu berücksichtigen (Begründung zu Z 2.2.1.11 und Z 2.2.1.12 LEP). Entsprechend den „Hinweisen zur Ermittlung von Planungszonen zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen nach dem Fluglärmgesetz (Flughafen-Fluglärm-Hinweise)“ des Länderausschusses für Immissionsschutz in der Fassung vom 14./15.09.2011 soll möglichst „die im wirtschaftlich und politisch angestrebten Endausbauzustand zu erwartende Nutzung des Verkehrsflughafens“ berücksichtigt werden. Die aktuelle Abfertigungskapazität des Flughafens liegt bei 3,5 Millionen Passagieren und 10.000 Tonnen Luftfracht jährlich. Durch einen Ausbau des Terminals ist sie auf 4,5 Millionen Passagiere erweiterbar. Der Endausbauzustand wird dementsprechend durch die Anzahl von 75.000 Flugbewegungen charakterisiert. Für eine darüber hinausgehende planerische Sicherung wird kein Bedarf gesehen, da

die Anzahl der Flugbewegungen am Flughafen Dresden seit 2013 bei ca. 30.000 pro Jahr stagniert und die Flugbewegungen nachts seit 2008 die Anzahl von 2.000 pro Jahr nicht mehr überschritten hat. Es ist daher nicht absehbar, dass für den Flughafen Dresden über die bereits planerisch gesicherte Abfertigungskapazität hinaus noch Erweiterungsbedarf entstehen wird.

zu Z 2.2.2.1

Gegenüber dem Regionalplan von 2009 hat sich der Siedlungsbeschränkungsbereich um den Flughafen Dresden, in dem neu für Bebauung vorgesehene Flächen nur als gewerbliche Bauflächen zulässig sind, erheblich vergrößert. Vorhaben im Siedlungsbeschränkungsbereich, die der Erhaltung, Erneuerung, Anpassung oder dem Umbau vorhandener Ortsteile mit Wohnbebauung dienen, sollen deshalb insbesondere bei Vorliegen einer fortgeschrittenen Planung oder einer Fördermittelzusage im Sinne des Vertrauensschutzes zu Ende geführt werden dürfen. Rechtsgrundlage dafür ist Satz 2 in Ziel 2.2.1.12 LEP.

Die im Regionalplan festgelegten Ausnahmen sind in der folgenden Tabelle erläutert:

Ortsbezeichnung	Fläche in ha	Beschreibung
Dresden-Rähnitz, An den Ellerwiesen	14,9	Der 1997 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 1 Dresden-Hellerau, Rähnitz soll geändert werden, um ihn an den inzwischen veränderten Bedarf anzupassen. Die Möglichkeit, bei dieser Umplanung auf einer Teilfläche „An den Ellerwiesen“ weiterhin gemischte Bauflächen planen zu dürfen, soll dabei erhalten bleiben. Bei der Änderung von Baufenstern ist nicht auszuschließen, dass teilweise auch Bereiche überplant werden müssen, die bisher als Grün- oder Verkehrsfläche festgesetzt sind.
Dresden-Klotzsche, Travemünder Straße	9,5	Der Geltungsbereich des 2015 in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. 200, Dresden-Klotzsche, Travemünder Straße lag bisher fast vollständig außerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereiches und würde künftig etwa zur Hälfte in den geänderten Siedlungsbeschränkungsbereich hineinfallen. Der in Kraft getretene Bebauungsplan soll geändert werden, weil einige Baufenster und Freiflächen aus funktionellen Gründen anders angeordnet werden müssen als bisher geplant. Bei der Änderung von Baufenstern ist nicht auszuschließen, dass teilweise auch Bereiche überplant werden müssen, die bisher als Grün- oder Verkehrsfläche festgesetzt sind.
Dresden-Hellerau, Finkensteig	0,9	Im Jahr 2005 hat die Stadt Dresden den Bebauungsplan Nr. 317 Dresden-Hellerau Nr. 11, Boltenhagener Straße/Finkensteig aufgestellt, der u. a. die Schaffung von 2,2 ha Wohnbaufläche vorsah. Eine Baulandentwicklung in dieser Größenordnung wird an diesem Standort inzwischen nicht mehr verfolgt. Es besteht jedoch weiterhin die Absicht, die an der Ostseite der Straße Finkensteig bereits vorhandene Bebauung durch eine Neubebauung der Straßenwestseite mit maximal 10 Wohneinheiten zu ergänzen.
Dresden-Trachau, Am Trachauer Bahnhof	1,6	Der in den 1990er Jahren aufgestellte B-Plan Nr. 10 DD-Trachau Nr. 1, Alttrachau lag bisher innerhalb des Bereiches erhöhter Fluglärmbelastung (Fluglärmkontur B), in dem eine Mischbebauung zulässig war. Durch die Änderung des Siedlungsbeschränkungsbereiches sind in diesem Bereich künftig keine Mischbauflächen mehr zulässig. Damit liegt eine Betroffenheit durch die Veränderung des Siedlungsbeschränkungsbereiches vor. Aufgrund der Hochwassergefährdung des Geländes will die Stadt Dresden den Bebauungsplan nicht mehr für den gesamten bisherigen Geltungsbereich weiterverfolgen. Aus städtebaulichen Gründen soll aber die vorhandene Randbebauung abgerundet werden. Dazu ist eine neue Planung erforderlich. Diese wurde mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3028, Dresden-Trachau Nr. 6, Hufewiesen Alttrachau, eingeleitet. Der neue Bebauungsplan ersetzt den inzwischen aufgehobenen B-Plan Nr. 10. Bis zum Abschluss des Verfahrens ist eine Festlegung als Ausnahme im Regionalplan erforderlich.

Rähnitz, Klotzsche, Hellerau und Trachau sind vorhandene Ortsteile der Stadt Dresden mit Wohnbebauung. Dies wird aus den Darstellungen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan von 1999 deutlich. Die Ausnahmen haben eine Anpassung der vorhandenen Ortsteile zum Ziel. Sie dienen der

Berücksichtigung der gesundheitlichen Gefahr durch Fluglärm. In den genannten Ortsteilen sind Bauleitplanverfahren abgeschlossen bzw. begonnen worden, die in einem wesentlich größeren Umfang neue Wohnbauflächen vorsehen. Ziel der Stadt Dresden ist es, diese Planungen durch an die Fluglärmbelastung angepasste Planungen zu ersetzen. So soll nur noch auf einigen der ursprünglich geplanten Flächen, die sich an die bereits vorhandene Bebauung anschließen, eine Wohnbebauung als städtebaulicher Abschluss geplant werden.

Die festgelegten Ausnahmen wurden im Oktober 2014 durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als oberste Immissionsschutzbehörde des Freistaates Sachsen und die Flughafen Dresden GmbH als Betreiber des Flughafens akzeptiert.

Hinweis: Die von der Stadt Dresden ebenfalls als notwendige Ausnahmen beantragten Flächen Dresden-Rähnitz, Am Ilshengraben (1,3 ha); Dresden-Trachenberge, Weinbergstraße (0,9 ha) und Dresden-Mickten, Lommatzcher Straße (4,6 ha) wurden nicht in den Regionalplan aufgenommen, da diese bereits in rechtskräftigen Bebauungsplänen als Bauflächen ausgewiesen oder die Flächen nach § 34 BauGB bebaubar sind. Sie unterliegen deshalb nicht den Bestimmungen zur Siedlungsbeschränkung nach Z 2.2.1.12 LEP.

2.3 Wirtschaftsentwicklung

2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft

Z 2.3.1.3 LEP *Durch die Träger der Regionalplanung ist die Flächensicherung für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben mit überregionaler Bedeutung zu unterstützen. Dazu sollen Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe als Schwerpunktbereiche für Siedlungsentwicklungen im Regionalplan festgelegt werden.*

Z 2.3.1.4 LEP *Der Festlegung von Vorsorgestandorten für Industrie und Gewerbe ist eine am voraussichtlichen Bedarf orientierte Konzeption zu Grunde zu legen. In den Regionalplänen sind Festlegungen zur Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Vorsorgestandorte zu treffen.*

Karte: Die Vorranggebiete Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe sind in Karte 2 „Raumnutzung“ festgelegt.

Bereits rechtskräftige Gewerbe- und Industriegebiete, die noch über zusammenhängende freie Flächenkapazitäten von mindestens 25 ha für potenzielle Großansiedlungen verfügen, sind in Karte 2 „Raumnutzung“ zur Information dargestellt.

Begriff: Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe sind Gebiete, deren Flächenfestlegung eine Mindestgröße von 25 ha nicht unterschreiten soll und die zur Ansiedlung von überregional bedeutsamen Industrie- und Gewerbebetrieben vorgesehen sind. Sie stellen Schwerpunktbereiche für Siedlungsentwicklung gemäß § 4 Abs. 2 SächsLPIG dar. Ihre Festlegung im Regionalplan erfolgt in Form von Vorranggebieten.

Z 2.3.1.1 Die Aufstellung von qualifizierten Bebauungsplänen zur Ausformung der Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe kann nur bei nachgewiesenem konkreten Ansiedlungsbegehren erfolgen. Dabei sind Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe so zu nutzen, dass sie der Ansiedlung von großflächigen überregional bedeutsamen Industrie- und Gewerbebetrieben dienen. Eine Inanspruchnahme zur Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe, auch nur in Teilen der Fläche, ist nicht zulässig.

G 2.3.1.2 Für die Gewerbeentwicklung der Gemeinden der Nationalparkregion Sächsische Schweiz soll neben den Standorten in den Zentralen Orten das Gewerbegebiet „Am Bahnhof“ (Kohlbergstraße) in Lohmen genutzt werden.

Begründung

zu den Vorsorgestandorten Industrie und Gewerbe

In der Begründung zu Ziel 2.3.1.3 LEP ist als Orientierungsgröße für großflächige überregional bedeutsame Industrie- und Gewerbebetriebe neben der Schaffung von mindestens 250 Arbeitsplätzen ein Flächenbedarf von mindestens 5 ha benannt. Danach stehen in der Planungsregion derzeit folgende Industrie- und Gewerbegebiete (mit teilweise nur eingeschränkter Nutzung als Gewerbegebiet) zur Verfügung, die noch über freie Parzellen dieser Größe verfügen:

Bezeichnung	Gemeinde	noch verfügbare Gesamtfläche in ha	größte Parzelle (mindestens 5 ha) in ha
Landkreis Meißen			
Industrie- und Gewerbegebiet Glaubitz	Glaubitz	20	9
Industriegebiet Flugplatz	Großenhain	14	11
Gewerbepark Klipphausen	Klipphausen	8	6
Logistikzentrum Deutschenbora	Nossen	5	5
Zeithainer Industriepark	Zeithain	40	40
Baustoffindustriepark Zeithain	Zeithain	7	5
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge			
Gewerbegebiet „Am Bahnhof“	Dürrröhrsdorf- Dittersbach	9	6
Gewerbegebiet „Am Bahnhof“	Lohmen	12	12

Quelle: www.invest-in-saxony.de (Zugriff am 09.04.2019) und Regionalkataster, 2019

Lediglich acht Gewerbegebiete bieten grundsätzlich noch die Möglichkeit, überregional bedeutsame Gewerbebetriebe (mindestens 5 ha) anzusiedeln.

Nur der Zeithainer Industriepark (fett markiert) kann aufgrund seiner Größe als Schwerpunktbereich für Siedlungsentwicklung (mindestens 25 ha verfügbare Gesamtfläche) angesehen werden (s. Begründung zu Z 2.3.1.4 LEP). Dieses Gebiet wird zur Information im Regionalplan dargestellt.

Im Interesse einer langfristigen Standortvorsorge resultiert daraus die Notwendigkeit, entsprechend geeignete Potenzialflächen als Vorsorgestandorte regionalplanerisch zu sichern, um im Bedarfsfalle die Ansiedlung von großflächigen, überregional bedeutsamen Gewerbebetrieben zu ermöglichen.

Im Unterschied zu dem durch Bauleitplanungen bereits gesicherten Schwerpunktbereich der obigen Tabelle (Zeithainer Industriepark) stehen jedoch die regionalplanerisch zu sichernden Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe der Ansiedlung von kleinteiligem Gewerbe nicht zur Verfügung.

Der Bedarf an geeigneten Potenzialflächen wird im Besonderen noch dadurch unterstrichen, dass auch Dresden als Oberzentrum kaum über Angebote derartiger Flächen verfügt und daher im regionalen Kontext auf Angebote im Umland angewiesen ist. Im Zusammenhang mit großflächigen Schutzgebieten und den für größere Gewerbeansiedlungen eher schwierigen topografischen Gegebenheiten, insbesondere im Süden der Planungsregion, sind derartige Flächenpotenziale ein rares Gut, was eine Flächensicherung im Regionalplan im besonderen Maße begründet. Mit der Standortvorsorge für großflächige Gewerbebetriebe soll gewährleistet werden, dass einerseits mit Grund und Boden sparsam umgegangen wird und andererseits für die wirtschaftliche Entwicklung genügend Flächenpotenziale für differenzierte Standortanforderungen vorhanden sind.

Grundsätzlich wird an dem mit dem Regionalplan 2009 erstmalig entwickelten Konzept zur Flächenfindung festgehalten. Die ermittelten Flächen wurden im Rahmen dieser Fortschreibung hinsichtlich der Einhaltung der verschiedenen Kriterien kritisch überprüft. Dies trifft ebenso auf neue Potenzialflächen zu. In Anwendung dieser Methodik wird deutlich, dass sich im Stadtgebiet von Dresden keine neuen Flächen finden lassen, wodurch sich eine Flächenfestlegung auf die Landkreise beschränkt. Planerisches Anliegen war es dabei, eine annähernde Gleichverteilung der festzulegenden Potenzialflächen in den Landkreisen zu erreichen.

Die Flächenprüfung erfolgte im Wesentlichen in folgenden Schritten:

a) Überprüfung, inwiefern sich die Fläche an folgenden positiven Standortbedingungen orientiert:

- 2-km-Umkreis um Autobahn-Anschlussstellen
- 1-km-Korridor um Bundes- und Staatsstraßen im Zuge überregionaler und regionaler Achsen
- 2-km-Umkreis um den Flughafen Dresden und Verkehrslandeplätze sowie Häfen
- günstige siedlungsstrukturelle Einbindung (Zentrale Orte und Verbünde, gewerbliche Vorprägung)
- Erweiterungsmöglichkeiten im Anschluss an vorhandene Industrie- und Gewerbebestände

- Straßen- und ggf. Schienenanbindung ist bereits vorhanden oder möglich

b) Nachweis der Geländeeignung:

- im Tiefland: maximal 2 % Hangneigung
- im Hügel- und Bergland: maximal 5 % Hangneigung

c) Ermittlung von Ausschluss- und Restriktionsbereichen

Neben den durch Siedlungen oder Infrastruktur bereits blockierten Gebieten (Ausnahme Brachflächen) stehen folgende Ausschlussbereiche für Flächenfestlegungen grundsätzlich nicht zur Verfügung:

- fachrechtlich geschützter Bereich entsprechend der jeweiligen Schutzverordnung wie Naturschutzgebiet, Natura 2000-Gebiet, Naturdenkmal, Landschaftsschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Hochwasserentstehungsgebiet, Trinkwasserschutzgebiet, Denkmalschutzgebiet
- genehmigte Bauleitplanung sowie anderweitig fachrechtlich genehmigte bzw. planfestgestellte Maßnahme

Hinsichtlich der regionalplanerischen Abwägung kam grundsätzlich die in Anlage 2 zum Regionalplan enthaltene Abwägungsmatrix zur Anwendung.

Die folgenden Restriktionsbereiche mit konkurrierenden Funktionen und Nutzungen stehen im Regelfall einer Flächenfestlegung entgegen, wobei in der Einzelabwägung nach entsprechender Prüfung jedoch Abweichungen im Sinne einer Planungsentscheidung zugunsten der Gewerbeflächenfestlegung grundsätzlich möglich sind:

- Waldbestand
- Regionaler Grünzug bzw. Grünzäsur
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz *)
- Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz (Elemente entsprechend Kapitel 4.1.2) *)
- Vorranggebiet Waldmehrung*)
- Vorranggebiet Landwirtschaft*)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung*)
- Vorranggebiet Rohstoffabbau*)
- Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten*)
- Vorbehaltsgebiet Rohstoffe*)
- Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung*)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Straße*)**)
- Vorranggebiet Stadtbahn*)**)
- Vorbehaltsgebiet Eisenbahn*)
- Vorranggebiet Neubau Eisenbahn gemäß Z 3.3.6 / Karte 4 LEP
- Vorranggebiet verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse*)**)
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz*)
- Gebiet zur Verbesserung des Wasserrückhalts
- unzerschnittener verkehrsarmer Raum mit einer besonderen Wertigkeit gemäß Z 4.1.1.2/ Karte 5 LEP
- Kaltluftentstehungsgebiet/Kaltluftbahn sowie Frischluftbahn
- besonders stark wassererosionsgefährdetes Gebiet
- regionaler Schwerpunkt der Fließgewässerrenaturierung
- Fläche mit sonstigen bergbaulichen Restriktionen (z. B. Bergwerksrechte)
- fachrechtliche Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren von Einzelvorhaben im fortgeschrittenen Planungsstadium

*) jeweils Gebietsansprüche

**) Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der linienhaften Infrastruktur haben auf die zu ermittelnden Flächen eine zerschneidende Wirkung, wobei die gesetzlichen Regelungen zu Anbauverbots- und Beschränkungszone beachtet werden müssen. Sie können im Einzelfall aber auch die verkehrliche Anbindung des Standortes verbessern und stellen in diesem Falle eine positive Standortbedingung dar → Einzelfallprüfung im besonderen Maße erforderlich

d) Abstimmung mit den betreffenden Gemeinden und Landkreisen

Der Abstimmung mit den betreffenden Städten und Gemeinden sowie den Landkreisen bzw. deren Wirtschaftsförderungseinrichtungen wurde bei der Festlegung der Gebiete eine besondere Bedeutung beigemessen. So wurde eine Entscheidung für die Festlegung nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Standortgemeinde getroffen.

Folgende Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe werden festgelegt:

Nr.	Festlegung	Bezeichnung	Stadt/Gemeinde	Fläche	Bemerkung
Landkreis Meißen					
GE01	VRG	südlich Starbach	Nossen	48 ha	
GE02	entfallen				
GE03	VRG	südlich Radeburg	Radeburg	28 ha	
GE04	VRG	nördlich Thiendorf	Thiendorf	27 ha	
GE05	VRG	südlich Mautitz	Riesa	39 ha	
GE06	VRG	südöstlich Nünchritz	Nünchritz	32 ha	
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge					
GE07	entfallen				
GE08	VRG	westlich Niederrottendorf	Neustadt in Sachsen	44 ha	
GE09	VRG	südlich Langenwolmsdorf	Stolpen	59 ha	Reduzierung im südlichen Bereich im Ergebnis der Umweltprüfung
GE10	VRG	östlich Dippoldiswalde	Dippoldiswalde	28 ha	
GE11	VRG	westlich Kesselsdorf	Wilsdruff	23 ha	abweichend von der Mindestgröße von 25 ha

zu Z 2.3.1.1

Unter Verweis auf die Begründung zu Z 2.3.1.4 LEP hat die Ausformung [der Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe] in der Bauleitplanung nach konkretem Bedarf zu erfolgen. Dieser konkrete Bedarf ergibt sich erst dann, wenn ein konkretes Ansiedlungsbegehren nachgewiesen werden kann. Erst zu diesem Zeitpunkt ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB möglich, da die auf das jeweilige Vorhaben zutreffenden Standortanforderungen bekannt sind und durch Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 9 BauGB umgesetzt werden können. Da sich für qualifizierte Bebauungspläne die Zulässigkeit eines Vorhabens allein danach bestimmt, ob es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (§ 30 Abs. 1 BauGB), sollten die Festsetzungen hinreichend konkret auf das jeweilige Großvorhaben zugeschnitten sein. Entsprechend der Zweckbestimmung der Vorsorgestandorte kommen Gewerbe- und Industriegebiete nach § 8 und § 9 BauNVO in Betracht.

Eine Flächenkonkretisierung der Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe in der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) ist auch ohne Nachweis des konkreten Bedarfs möglich, wobei der spezielle Sicherungszweck jedoch eindeutig benannt werden sollte. Bei der Konkretisierung sind ggf. noch erforderliche Pufferbereiche zu angrenzenden Nutzungen zu beachten, die unter Umständen zu weiteren Flächeneinschränkungen führen können.

Alternativ sind im Flächennutzungsplan auch andere Ausweisungen (z. B. Landwirtschaftsfläche) möglich, sofern gewährleistet bleibt, dass die spätere Inanspruchnahme damit nicht unmöglich gemacht wird.

Um die Zeitdauer zwischen Ansiedlungsbegehren und Umsetzen der Investition zu reduzieren, steht es der Kommune frei, durch entsprechende Analysen und Gutachten einzelne standörtliche Konflikte bereits im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung zu bearbeiten.

Des Weiteren soll der Plansatz sicherstellen, dass die entsprechend der beschriebenen Methodik ermittelten Flächen nur für großflächige überregional bedeutsame Industrie- und Gewerbebetriebe genutzt werden können. Als Kriterien dienen dabei die in der Begründung zu Ziel 2.3.1.3 LEP genannten Orientierungsgrößen:

- Schaffung von mindestens 250 Arbeitsplätzen und
- benötigter Flächenbedarf von mindestens 5 ha

Als kleinteiliges Gewerbe werden Industrie- und Gewerbebetriebe angesehen, die nicht die genannten Orientierungsgrößen erreichen. Für die Ansiedlung dieser Betriebe stehen die in den Kommunen vorhandenen Gewerbeflächen bzw. im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu schaffenden Flächenpotenziale zur Verfügung.

In Übereinstimmung mit dem Ziel wird die Ansiedlung von Unternehmen unabhängig ihrer Größe gesehen, soweit sie der Großansiedlung nachgeordnet erfolgt und diese Unternehmen als Zulieferer oder mit anderen unmittelbaren Verbindungen zur Großansiedlung nützlich oder notwendig sind.

zu G 2.3.1.2

Die Städte und Gemeinden innerhalb der Nationalparkregion Sächsische Schweiz sind bezüglich ihrer gewerblichen Entwicklung aufgrund der ökologisch sensiblen Landschaft und deren Schutzstatus eingeschränkt. Aus diesem Grunde haben geeignete Flächen an verkehrsgünstigen Standorten außerhalb bzw. am Rande der Nationalparkregion besondere Bedeutung für die gewerbliche Entwicklung in dieser Region.

Neben der vorrangigen Inanspruchnahme der gewerblichen Standorte in den Zentralen Orten im Umfeld der Nationalparkregion, insbesondere im Mittelzentrum Pirna, sollen die Möglichkeiten zur überörtlichen Ansiedlung vor allem im bereits genehmigten Gewerbegebiet „Am Bahnhof“ in der Gemeinde Lohmen genutzt werden. Hier stehen noch mehr als 10 ha zur Ansiedlung zur Verfügung. Das Gewerbegebiet grenzt unmittelbar an die Nationalparkregion an und befindet sich verkehrsgünstig gelegen an der regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse MZ Pirna – (Radeberg).

2.3.2 Tourismus und Erholung

G 2.3.3.1 LEP *Für die Stärkung der Tourismuswirtschaft sollen die räumlichen Voraussetzungen verbessert werden. Hierbei sollen die Schwerpunkte auf eine Qualitätssteigerung und auf wettbewerbsfähige Tourismusangebote gelegt werden. Dabei sollen sich alle tourismusrelevanten Vorhaben und Projekte in die jeweilige Destinationsstrategie einfügen.*

Karte: In Karte 11 „Tourismus und Erholung“ sind als nachrichtliche Übernahme dargestellt:

- die für die Planungsregion relevanten touristischen Destinationen
- touristische Straßen
- staatlich anerkannte Kur- und Erholungsorte sowie Ausflugsorte
- nominierte Güter der „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“ (symbolhaft)

Die Festlegung von Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion „Tourismus“ ist der Karte 1 „Raumstruktur“ zu entnehmen. Die Darstellung des überregionalen Wander- und Reitwegenetzes ist Bestandteil des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan (Karte 2.6-19). Die nominierten Güter der „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“ einschließlich ihrer Pufferzonen sind in Karte B des Anhangs „Kulturlandschaft“ in nachrichtlicher Übernahme dargestellt.

G 2.3.2.1 Entlang der touristischen Straßen und in ihrer unmittelbaren Umgebung soll die weitere thematische Ausgestaltung durch Erlebnisangebote und deren Vernetzung unterstützt werden.

G 2.3.2.2 Die weitere touristische Entwicklung soll durch die Erschließung, Aufwertung und stärkere touristische Inwertsetzung historischer, technischer und industrieller Denkmale sowie deren Vernetzung qualitativ verbessert werden.

G 2.3.2.3 Die nominierten Güter der „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“ sollen als Beitrag für den außergewöhnlichen universellen Wert der Region erhalten und von damit unverträglichen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.

G 2.3.2.4 Der grenzüberschreitende Tourismus zur Tschechischen Republik soll durch geeignete Maßnahmen in den touristischen Kooperationsräumen „Sächsisch-Böhmische Schweiz“ und „Erzgebirge/Krušnohoří“ weiterentwickelt werden.

G 2.3.2.5 Im Bereich der Elbe sollen die infrastrukturellen Voraussetzungen zur raumverträglichen Entwicklung von Einrichtungen des Wassersports und Wassertourismus geschaffen werden. Größere Einrichtungen sollen vorrangig in Zentralen Orten eingeordnet werden.

G 2.3.2.6 Fern-, Haupt- und Gebietswanderwege sollen in ihrer touristischen Bedeutung erhöht und durch Orts-, Verbindungs- und Rundwanderwege ergänzt werden. Dabei soll die Entwicklung von qualitativ hochwertigen sowie von rollstuhlgerichten Wanderwegen favorisiert werden. Markierte Wanderwege sollen verstärkt an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs angebunden werden.

G 2.3.2.7 Landesweite Fernreitrouen sollen mit regionalen und lokalen Reitrouen so ergänzt werden, dass reittouristische Einrichtungen und touristische Sehenswürdigkeiten eingebunden werden können.

G 2.3.2.8 In den vom Naherholungs- und Ausflugsverkehr stark frequentierten Gemeinden mit der besonderen Gemeindefunktion Tourismus sowie in den Ausflugsorten sollen für die Durchführung von Maßnahmen der Verkehrsberuhigung des motorisierten Individualverkehrs die Voraussetzungen geschaffen werden.

G 2.3.2.9 Die in der Planungsregion vorhandenen Waldgebiete und naturnahen Badegewässer sollen unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in ihrer Nutzbarkeit und Erreichbarkeit verbessert werden, damit sie in ihrer Funktion als Naherholungsräume für naturgebundene Erholung insbesondere für den Verdichtungsraum gestärkt werden können.

Begründung

Entsprechend Grundsatz 2.3.3.1 Satz 2 und 3 LEP sollen die Schwerpunkte der touristischen Entwicklung auf Qualitätssteigerung sowie auf wettbewerbsfähige Tourismusangebote gelegt werden. Der Umsetzung dieses Grundsatzes dienen vor allem Destinationsstrategien. Destinationen stellen touristische Zielgebiete dar, in denen alle Aktivitäten touristischer Entwicklung konzentriert werden und die eigenverantwortliche strategische Geschäftseinheiten darstellen. Die Planungsregion hat entsprechend der Tourismusstrategie Sachsen 2025 Anteil an drei touristischen Destinationen/ Reisegebieten (vgl. Karte 11 „Tourismus und Erholung“), für die von den Destinationsmanagementorganisationen entsprechende Destinationsstrategien aufgestellt wurden. Folgende Produktlinien/ Themen stellen Zielgrößen der Destinationsstrategien dar:

Destination	Produktlinien/Themen
Sächsische Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> • Aktivurlaub mit den Schwerpunkten Wandern (Leuchtturm Malerweg) und Radfahren (Leuchtturm Elberadweg) • Familienurlaub • Kultur (Schwerpunkte Felsenbühne, Festivals, Burgen und Schlösser, historische Städte) • Barrierefreier Tourismus als Zukunfts- und Entwicklungsthema • Kulinarik und Wellness als unterstützende Themen <p>Nachhaltigkeit ist entsprechend des Leitbildes eine Querschnittsaufgabe.</p> <p>Quellen: Destinationsstrategie Sächsische Schweiz 2017, herausgegeben vom Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V., 09/2016; Tourismusleitbild 2025 für die Sächsische Schweiz, herausgegeben vom Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V., 06/2015</p>
Dresden-Elbland	<p>Seit März 2017 besteht für die Regionen Dresden und Sächsisches Elbland die gemeinsame Marke „Dresden-Elbland“. Ziel ist das Zusammenwachsen beider Regionen zu einer ganzheitlichen und leistungsfähigen Destination. Folgende gemeinsame Themenfelder wurden ausgewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kultur: Historie & Moderne, Kunst, Museen, vom Mittelalter bis zu Zukunftsprojekten der Kreativwirtschaft (Kulturkraftwerk Mitte, Hellerau, Porzellanmanufaktur) • Natur: Weinstraße, Elbe, Naturheilkunde/ Gesundheitstradition, hohe Erlebnis-Dichte und Vielfalt an Naturlandschaften • Architektur: Meisterwerke aus acht Jahrhunderten • Industrie-/Wirtschaftsgeschichte • Musik: gemeinsame Musiktradition und lebendiges Musikleben • Verkehr: Elberadweg, Sächsische Dampfschiffahrt, Standseilbahn, Schmalspurbahnen, ÖPNV • Kulinarik: Wein, Bier, regionale Produkte und Marken • Aktiv: Radfahren, Wandern, Wassersport <p>Quelle: Destinationsstrategie Sächsisches Elbland/Dresden-Elbland, 3. Auflage, herausgegeben vom Tourismusverband Sächsisches Elbland e.V., 10/2016</p>
Erzgebirge	<p>Produktlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlebnis Bergbau & Kulturschätze: Bergbaukultur als Alleinstellungsmerkmal, Montane Kulturlandschaft Erzgebirge, Silberstraße, Bergstädte, Kirchen, Besucherbergwerke, Bergparaden, Schlösser, Burgen, Museen, Musikveranstaltungen

Destination	Produktlinien/Themen
	<ul style="list-style-type: none"> • Traditionshandwerk & Weihnachtswunderland: hochwertige Holzkunst, Schauwerkstätten, Weihnachtsausstellungen, Weihnachtsmärkte, Bergparaden • Eisenbahnromantik & Oldtimerträume: Schmalspurbahnen, Museen, Erlebnistage • Industrie-/Wirtschaftsgeschichte • Sportlich & vital in (h)erzreicher Natur: Wintersportgebiet, Wanderregion, sportlich motivierte Radtouristen (z. B. Mountainbiker), Gesundheitsangebote, Erholung in Kurorten und Sport-/Wellnesshotels Zusatzthemen: <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitstourismus: in Zusammenarbeit mit Kur- und Erholungsorten der Region • Heimatgenuss: regionale Produkte, erzgebirgische Gastronomie Quelle: Destinationsstrategie Erzgebirge, herausgegeben vom Tourismusverband Erzgebirge e. V., 10/2016

Die Entwicklungsziele in den Destinationen bilden die Basis für die Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus in der Region. Zur Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für die Stärkung der Tourismuswirtschaft (G 2.3.3.1 Satz 1 LEP) werden ergänzend zu den Plansätzen des Kapitel 2.3.3 LEP sowie den Grundsätzen G 2.3.2.1 - G 2.3.2.9 des Regionalplans folgende Ansatzpunkte gesehen:

- Festlegung von Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion Tourismus (Z 1.2.3)
- Festlegungen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Kapitel 2.1.2 – Grenznahe Gebiete)
- Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Radweg (Kapitel 3)
- Festlegung zur touristischen Nutzung von Elementen der Kulturlandschaft (Z 4.1.2.9)

Entsprechend G 2.3.3.6 LEP soll durch die Regionalplanung die Flächensicherung für die Errichtung größerer Ferienhausgebiete mit überregionaler Bedeutung (> 50 Wohneinheiten oder > 100 Betten) unterstützt werden. Dazu sollen bei Bedarf Schwerpunktbereiche für Siedlungsentwicklung als Vorsorgestandorte für den Tourismus festgelegt werden. Entsprechend den Beteiligungsergebnissen zum Vorentwurf des Regionalplans wird seitens der Destinationsmanagementorganisationen hierzu kein Bedarf gesehen. Auch gibt es nach Analyse von Marktforschungsstudien eher Anzeichen dafür, dass die Attraktivität von Bungalowdörfern zugunsten von individuellem Wohnen zurückgeht. Mit Verweis auf die historisch entstandene Angebotsstruktur an Ferienhäusern und -wohnungen soll der Bedarf in erster Linie durch eine bessere Ausnutzung vorhandener Ferienwohnungen und -häuser sowie durch Pensionen und Hotels abgedeckt werden. Von einer Flächensicherung für touristische Vorsorgestandorte wird daher abgesehen.

zu G 2.3.2.1

Touristische Straßen (Ferienstraßen) sind aufgrund ihres überregionalen Bekanntheitsgrades und ihrer Vermarktung geeignet, wesentliche Entwicklungsimpulse für die bestehenden Tourismusregionen sowie für deren Verbindung und thematische Vernetzung zu geben.

In der Region sind folgende touristische Straßen vorhanden:

- „Sächsische Weinstraße“
- „Sächsisch-Böhmische Silberstraße“ mit Fortführung im Landkreis Mittelsachsen
- „Deutsche Alleenstraße“ mit Anbindung an die Landkreise Mittelsachsen und Nordsachsen

Mit den touristischen Straßen werden wertvolle Elemente der Kulturlandschaft, z. B. Weinberge, Zeugnisse des ehemaligen Bergbaus und Baumalleen, erlebbar gemacht und ein Beitrag für deren öffentlicher Wahrnehmung und Schutz geleistet (vgl. Kapitel 4.1.2).

Besondere Bedeutung hat die Erhaltung und Förderung des Weinbaus entlang der „Sächsischen Weinstraße“. Hierzu wurden gemäß Kapitel 4.1.2 Weinbaugeprägte Hanglagen festgelegt, die entsprechend Z 4.1.2.4 zu erhalten bzw. wiederherzustellen sind. Die Sächsische Weinstraße dient zusammen mit dem Sächsischen Weinwanderweg der besseren Erlebbarkeit der kulturlandschaftlich interessanten und landschaftsästhetisch sehr reizvollen Potenziale.

Mit der weiteren thematischen Ausgestaltung durch Erlebnisangebote wird eine stärkere Inwertsetzung der bestehenden Potenziale entlang der touristischen Straßen und damit eine qualitative Verbesserung des touristischen Angebotes ermöglicht.

zu G 2.3.2.2

In der Region gibt es eine Vielzahl historischer, technischer und industrieller Denkmale, die aus touristischer Sicht Potenziale für Erlebnisangebote darstellen. Im Sinne einer „erlebbarer Industriekultur“⁷ können diese zur Stärkung des Tourismus insbesondere im ländlichen Raum beitragen. Mittlerweile wurden v. a. durch das Engagement einzelner Regionalinitiativen verschiedene Vernetzungsprojekte, wie „Historische Poststraße“, „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“ (vgl. hierzu auch Plansatz G 2.3.2.3), „Via regia“, Geopark „Sachsens Mitte“ (Bereich des Tharandter Waldes und der umliegenden Kommunen), initiiert, die eine stärkere Inwertsetzung dieser Potenziale anstreben. Durch den Plansatz soll für derartige Projekte ein unterstützender Rahmen gegeben werden.

zu G 2.3.2.3

Für die Entwicklung des Tourismus im Erzgebirge bergen die Zeugen der vorausgegangenen Bergbaugeschichte erhebliche Potenziale. Die deutsch/tschechische „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“ befindet sich auf dem Weg zur Anerkennung als UNESCO-Weltkulturerbe. Mit dem Abschluss des Antragsverfahrens kann im Jahr 2019 gerechnet werden. Ein besonderes Charakteristikum der Montanregion ist die „nachhaltige Prägung einer ganzen Landschaft durch das Montanwesen, die bis heute an einer Vielzahl originaler historischer Sachzeugen sowie landschaftlicher, kultureller und wirtschaftlicher Merkmale der Region abzulesen ist.“⁸

In der Planungsregion sind folgende nominierte Güter und deren Objekte Bestandteil der Antragstellung⁹ (Die Nummern beziehen sich auf die Karte 11 „Tourismus und Erholung“):

Nr.	nominiertes Gut (component part)	Objekte (principle elements)	Stadt/Gemeinde
1	Hochmittelalterliche Silberbergwerke Dippoldiswalde	Hochmittelalterliche Silberbergwerke (archäologische Stätte)	Dippoldiswalde
2	Montanlandschaft Altenberg-Zinnwald	Bergbaugebiet am Neufang	Altenberg
		Zwitterstock Tiefer Erbstolln	
		Altenberger Pinge	
		Wäsche IV	
		Aschergraben	
		Arno-Lippmann-Schacht	
3	Verwaltungszentrum Lauenstein	Vereinigt Zwitterfeld zu Zinnwald mit dem Tiefer-Hilfe-Gottes-Stolln und dem Tiefer-Bünau-Stolln	
4a	Montanlandschaft Freiberg	Schloss Lauenstein	
4b		Stadtkirche Lauenstein	
		Freiberger Mulde	Nossen
		Rothschönberger Stolln mit dem Stollnmundloch und dem „Unteren Röschenmundloch“	Klipphausen

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Umfeld der ausgewählten Objekte können potenziell mit Beeinträchtigungen der nominierten Bestandteile und ihrer Umgebung verbunden sein und sollen daher vermieden werden, um den Welterbestatus nicht zu gefährden. Im Welterbeantrag sind zu den nominierten Gütern (Ausnahme Nr. 1, da komplett untertägig) Kern- und Pufferzonen vorgesehen (s. Karte B des Anhangs „Kulturlandschaft“). Hinsichtlich des Konfliktmanagements wurde

⁷ Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Hrsg.) (2019): Tourismusstrategie Sachsen 2025, S. 11.

⁸ Albrecht, H. Ehrentraut, J. Hansell, F.: Die Montanregion Erzgebirge auf dem Weg zum Welterbe. Förderverein Montanregion Erzgebirge e.V. in Kooperation mit dem Regionalmanagement Erzgebirge/WFE GmbH, Freiberg, S.14-15.

⁹ Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins „Welterbe Montanregion Erzgebirge e. V.“ vom 26.06.2017 zur Antragstellung

ein mehrstufiges Verfahren vorgesehen, um eine frühzeitige Identifizierung von Konflikten zu ermöglichen.

zu G 2.3.2.4

Die touristischen Kooperationsräume „Sächsisch-Böhmische Schweiz“ und „Erzgebirge/Krušnohoří“ stellen auf deutscher Seite zugleich grenznahe Gebiete dar, deren Potenziale als Freizeit-, Erholungs- und Fremdenverkehrsraum entwickelt werden sollen (vgl. Z 2.1.3.4 LEP). Die Sächsisch-Tschechische Grenzraumstudie sieht dazu im Handlungsfeld „Entwicklung und Vermarktung des gemeinsamen Tourismusstandortes“ für die beiden Kooperationsräume u. a. folgende Schwerpunkte¹⁰:

- Gestaltung und Verknüpfung des grenzübergreifenden Wanderwege-, Radwege- und Wintersportnetzes sowie einheitliche Beschilderung und abgestimmte Besucherlenkung in ökologisch sensiblen Zonen
- Abstimmung zum naturschutzverträglichen Verlauf der Kammloipe bzw. Ausgestaltung des Hauptwanderweges Zittau-Wernigerode (Kammweg) und die Verbesserung der Verknüpfung mit dem Loipenverbund bzw. Wanderwegenetz
- Ausbau von ganzjährigen und winterunabhängigen Aktivangeboten im Kontext zum Klimawandel
- Erschließung der Potenziale durch entsprechende ÖPNV-Angebote wie Ski/Rad-Bus und Rad-Bahn
- Bewerbung der „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“ als UNESCO-Weltkulturerbe
- Einbindung Altenbergs als Sportzentrum mit internationaler Bedeutung

Bei der touristischen Zusammenarbeit wird der gegenseitigen Information und Abstimmung zu vorgesehenen Maßnahmen bis hin zur Entwicklung grenzüberschreitender Angebote und dem Ausbau der Kontakte auf kommunaler Ebene, unterstützt durch die Tourismusverbände und die Euroregion Elbe/Labe, eine besondere Bedeutung beigemessen.

zu G 2.3.2.5 – G 2.3.2.7

Gemäß G 2.3.3.10 Satz 1 LEP soll das touristische Wegenetz qualitativ verbessert und in seiner Nutzbarkeit gesichert werden. Die folgenden Grundsätze befassen sich mit dem Wander- und Reitwegenetz sowie mit den infrastrukturellen Grundlagen des Wassertourismus. Bezüglich des Radtourismus wird auf Kapitel 3.8 des LEP verwiesen, in dessen Umsetzung die Radverkehrskonzeption für den Freistaat (2014) erstellt wurde, die mit dem darin enthaltenen SachsenNetz Rad die radtouristische Grundlage darstellt. Sofern sich daraus ein raumordnerischer Sicherheitsbedarf ergab, werden in Anwendung von G 3.8.1 LEP im Regionalplan Vorranggebiete Radweg festgelegt. In der Begründung zum Kapitel 3 des Regionalplans sind hierzu weitere Erläuterungen enthalten. In Karte 12 „Radverkehr“ sind die Radfernwege (SachsenNetz Rad I) und regionalen Hauptradrouten (SachsenNetz Rad II) dargestellt.

zu G 2.3.2.5

Entsprechend G 2.3.3.7 LEP sollen der Wasser- und Aktivtourismus als attraktive Angebote des Tourismus in dafür geeigneten Regionen ausgebaut und weiter entwickelt werden.

Der breite Elbestrom im landschaftlich attraktiven Elbtal, das sich regionsübergreifend sowohl im Norden als auch in Richtung Tschechische Republik fortsetzt, bietet sich für eine touristische Nutzung an. Die Elbe verfügt über beste Voraussetzungen für die Entwicklung des Wassersports und des Wassertourismus, insbesondere für Wasserwanderer. Die raumverträgliche Entwicklung des Bootstourismus entlang der Elbe stellt eine sinnvolle Erweiterung der vorhandenen touristischen Nutzungen, wie dem Wander- und Radtourismus, dar und ist unter Beachtung der fachspezifischen Belange (v. a. Natur- und Landschaftsschutz, Hochwasserschutz, Schifffahrt) möglich. In dem von der Bundesregierung verabschiedeten „Gesamtkonzept Elbe“ (2017) sind hierzu weitere Eckpunkte (z. B. Gewährleistung einer Tauchtiefe von 1,4 m) benannt. Nachholbedarf hinsichtlich der infrastrukturellen Ausstattung für den segel-, muskel- und motorbetriebenen Wasserwandertourismus besteht im gesamten Elbebereich der Planungsregion, insbesondere aber unterhalb von Dresden. Hierzu gehören u. a. Anlegemöglichkeiten, Möglichkeiten der Ver- und Entsorgung sowie eine entsprechende land- und

¹⁰ Bergfeld, A. (Hrsg.) (2013): Sächsisch-Tschechische Grenzraumstudie. Zusammenfassende Analyse und Entwicklungsstrategie. Leibniz-Institut für Länderkunde e. V., Leipzig, S. 76ff.

wasserseitige Beschilderung. Die Verbesserung der wassertouristischen Infrastruktur soll neben der Beseitigung von Angebotslücken auch dazu dienen, touristisch interessante Orte und Sehenswürdigkeiten in Flussnähe für Wasserwanderer attraktiver zu machen. Bei der Weiterentwicklung sind die Synergieeffekte im Zusammenhang mit dem Radtourismus auf dem Elberadweg zu nutzen (z. B. Rastplätze, Gaststätten, Übernachtungsmöglichkeiten). Aufgrund der erhöhten infrastrukturellen Anforderungen (Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur) sollen größere Einrichtungen (z. B. Wassersporthäfen, -zentren) vorrangig in Zentralen Orten eingeordnet werden.

zu G 2.3.2.6

In der Region ist ein Netz von weit mehr als 3.000 km markierten Wanderwegen (eigene Erhebungen) vorhanden. Hervorzuheben sind dabei aufgrund ihres gebietsverbindenden Charakters die Fern-, Haupt- und Gebietswanderwege, deren touristische Bedeutung durch eine entsprechende Beschilderung und Anbindung touristischer Angebote sowie durch eine entsprechende Vermarktung weiter erhöht werden soll.

Dazu gehören u. a.¹¹:

Europäische Fernwanderwege

- Europäischer Fernwanderweg E3 (Atlantik – Ardennen – Erzgebirge – Karpaten – Schwarzes Meer)
- Europäischer Fernwanderweg Eisenach – Budapest (EB)

Nationale Fernwanderwege (auch als Weitwanderwege bezeichnet)

- Wanderweg der Deutschen Einheit (WDE)
- Nationaler Fernwanderweg Görlitz – Greiz
- Nationaler Fernwanderweg Ostsee – Saaletalsperren
- Nationaler Fernwanderweg Zittau – Wernigerode
- Ökumenischer Pilgerweg – Via Regia
- Sächsischer Jakobsweg an der Frankenstraße

Hauptwanderwege

- Kammweg Erzgebirge – Vogtland
- Malerweg
- Sächsischer Weinwanderweg

Überregionale und regionale Gebietswanderwege

- Gebietswanderweg „Lausitzer Schlange“
- Rundwanderweg der Erlebnisregion Dresden
- weitere, nicht immer mit thematischer Bezeichnung versehene Wanderwege

Mit dem Ausbau des markierten Wanderwegenetzes wird nicht nur die Erholungsfunktion verbessert, sondern auch die touristische Nutzung der Gebiete auf bestimmte Wege konzentriert. Diese Bündelung trägt zur Schonung ökologisch sensibler Landschaftsräume bei.

Zur Entwicklung von qualitativ hochwertigen Wanderwegen können die verschiedenen Wanderwegeprädikate herangezogen werden, denen entsprechende Zertifizierungskriterien zugrunde liegen, z. B. „Wanderbares Deutschland“ des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V., „Wandersiegel“ des Deutschen Wanderinstituts e. V.¹².

Die Entwicklung von rollstuhlgerechten Wanderwegen ermöglicht die Teilhabe von behinderten Menschen am Naturerleben, stellt aber besondere Anforderungen an notwendige Wegebaumaßnahmen. Das Angebot an zertifizierten barrierefreien Wegen stellt ein Kriterium dar, um als Premium-Wanderregion vom Deutschen Wanderinstitut e. V. anerkannt zu werden (www.wanderinstitut.de).

Die Nutzung von Haltestellen des ÖPNV als Ausgangspunkte für markierte Wanderwege unterstützt die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs und führt zu einer besseren Auslastung der öffentlichen Verkehrsmittel.

¹¹ orientiert an: Landestourismusverband Sachsen e. V. (2017): Fachplanung touristische Wanderwege im Freistaat Sachsen S. 31ff

¹² ebd., S. 41ff

zu G 2.3.2.7

Im Freistaat Sachsen besteht ein landesweites Reitwegenetz, das aus Fernreitrouten, regionalen und lokalen Reitrouten besteht. Diese Reitrouten stellen eine Verbindung der verschiedenen Reitregionen dar, die vor allem durch die in den verschiedenen Waldgebieten nach § 12 SächsWaldG ausgewiesenen Reitwege gebildet werden.

Das Reitwegenetz in Sachsen hat bereits einen hohen Umsetzungsstand erreicht. Es umfasst in der Planungsregion insgesamt eine Länge von 996 km rechtlich gesicherter Reitwege (Stand 12/2011)¹³. Es besteht jedoch noch ein erheblicher Bedarf zum Lückenschluss und für Ergänzungen insbesondere von regionalen und lokalen Reitrouten, um ein attraktives Netz an Reitwegen anbieten zu können. Darüber hinaus ist es erforderlich, auch reittouristische Einrichtungen (z. B. Reitershops, Unterkünfte, pferdehaltende Einrichtungen, Pferdehöfe) und touristische Sehenswürdigkeiten einzubinden, um einen markt- und konkurrenzfähigen Reittourismus zu entwickeln¹⁴.

Attraktive Reitwege werden im Wesentlichen durch folgende Merkmale charakterisiert:

- attraktive Landschaft
- Einbindung touristischer Zielpunkte
- huffreundlich und reiterfreundlich
- Einbindung der pferdehaltenden Einrichtungen und Reiterhöfe
- frei von Nutzungskonflikten¹⁵

Grundsätzlich sollen nur bereits vorhandene, für das Reiten geeignete Wege genutzt werden, für die eine Abstimmung sowohl mit den Fachbehörden als auch mit den Eigentümern herbeigeführt werden kann.

Soweit es sich erforderlich macht, sollen zunächst die Entwicklung und Vermarktung ausgewählter Reitrouten bzw. Reitgebiete (sogenannte „Premiumreitwege“) einen Schwerpunkt bilden, wobei die Ausrichtung der verschiedenen Tourismusdestinationen maßgebend ist¹⁶.

zu G 2.3.2.8

In Spitzenbesuchszeiten (verlängerte Wochenenden, Feiertage) zeigen sich in den vom Naherholungs- und Ausflugsverkehr stark frequentierten Gemeinden mit der besonderen Gemeindefunktion Tourismus (s. Kapitel 1.2) sowie in den nach § 7 Abs. 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG) anerkannten Ausflugsorten¹⁷ zum Teil erhebliche Überlastungserscheinungen. Diese werden in Form des motorisierten Individualverkehrs spürbar und führen letztlich nicht nur zu einer ökologischen Beeinträchtigung des Landschaftsraumes und zu einer enormen Belastung für die Einwohner der betroffenen Gebiete, sondern darüber hinaus auch zu einer Minderung der touristischen Attraktivität, v. a. für den übernachtungsgebundenen Tourismus. Alternative Lösungen können nur in einer verstärkten Nutzung des ÖPNV durch die Schaffung attraktiver Angebote einerseits (vgl. hierzu Z 2.3.3.13 LEP) und der Durchsetzung weiterer verkehrsberuhigender und verkehrslenkender Maßnahmen für den motorisierten Individualverkehr andererseits gefunden werden. Beispiele hierfür sind: Einrichtung von P+R-Plätzen, Verminderung des Durchgangsverkehrs, Gestaltung der innerörtlichen Verkehrsräume sowie ein aktives Verkehrsmanagement und andere organisatorische Maßnahmen.

Besonders hoch ist die Verkehrsbelastung durch motorisierten Individualverkehr im Raum der Nationalparkregion Sächsische Schweiz, die sich mit der Realisierung der Südumfahrung Pirna (B172n) und der damit verbesserten Anbindung an die Autobahn A17 noch verstärken wird. Im Rahmen der Aktivitäten zur Umsetzung einer „Sanften Mobilität“ in der Sächsischen Schweiz sollen öffentliche Verkehrsangebote gestärkt werden, um Anreize für ein „Umsteigen“ zu schaffen. Für folgende Maßnahmen und Projekte bestehen bereits konzeptionelle Grundlagen, sind solche geplant oder befinden sich in der Bearbeitung:

¹³ https://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum/2727.htm, Zugriff am 11.01.2019

¹⁴ Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2008): Bewertung des Reittourismus in Sachsen. In: Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Heft 24/2008, S. 61

¹⁵ ebd., S. 52

¹⁶ ebd., S. 116

¹⁷ Die An- bzw. Aberkennung als Ausflugsort wird jeweilig im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.

- Einrichtung eines Auffangparkplatzes auf dem Areal des Standortes der Wismut GmbH in Königstein/Leupoldishain (Untersuchungen im Rahmen der Machbarkeitsstudie zur Nachnutzung der Flächen des Wismut-Standortes)
- Festungsbahn Königstein (Realisierungsstudie Festungsbahn) mit den Abschnitten:
 - Innenstadt Königstein – Festungsvorplatz
 - Festungsvorplatz – Auffangparkplatz Königstein/LeupoldishainEine Stärkung des ÖPNV kann vor allem durch die Realisierung beider Abschnitte in der Gesamtkonstellation erwartet werden.
- Verlängerung der Kirnitzschtalbahn (Machbarkeitsstudie Kirnitzschtalbahn) mit den Abschnitten:
 - Lichtenhainer Wasserfall – Neumannmühle
 - Anbindung Nationalparkbahnhof Bad Schandau

Das weitere Vorantreiben der Projekte dient der Umsetzung des Grundsatzes. Eine regionalplanerische Flächensicherung ist jedoch noch nicht Bestandteil des Regionalplanes, da erst mit der weiteren Konkretisierung der einzelnen Projektplanungen ein Bedarf hierzu abgeleitet werden kann.

zu G 2.3.2.9

Waldgebiete und naturnahe Badegewässer (natürlicher Wasserzufluss, keine Fließgewässer) stellen einerseits wegen ihrer Attraktivität, Natur zu erleben und zu erfahren und andererseits wegen ihrer wohltuenden und ausgleichenden Wirkung besonders wertvolle Naherholungsräume im Umkreis der Städte dar. Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind sie außerdem im Sommer als „kühlende“ Räume in zunehmendem Maße begehrte Ausflugsziele von „hitzebetroffenen“ Stadtbewohnern. In hierzu durchgeführten Analysen (vgl. Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan: Kapitel 2.6.3 „Landschaftsbezogene Erholung“) wurden im Verdichtungsraum Dresden und dessen näherem Umfeld 30 Badestellen von naturnahen Badegewässern sowie 18 Zugangspunkte zu Wäldern hinsichtlich ihrer Erreichbarkeit und Nutzbarkeit untersucht.

Einen besonderen Schwerpunkt bildet dabei die Erreichbarkeit von Badestellen mittels ÖPNV. Hierbei wurden folgende Defizite identifiziert:

- teilweise zu hohe Reisezeit zu potenziellen Badestellen (z. B. von Dresden-Gorbitz > 30 min.)
- Badestellen teilweise nur mit Umstiegen zu erreichen (z. B. Stauseebad Cossebaude)
- teilweise zu große Entfernungen zwischen Badestelle und Haltestelle des ÖPNV (z. B. Oberer Waldteich in Boxdorf)

Bezüglich der Waldgebiete weist der Verdichtungsraum im Allgemeinen eine gute Erreichbarkeit per ÖPNV auf. Lediglich für einige Ausgangspunkte ergibt sich hinsichtlich der Reisezeiten und Umstiege noch ein Optimierungsbedarf (z. B. Dresden-Gorbitz und Dresden-Prohlis). Von allen betrachteten Ausgangspunkten kann wenigstens „ein“ Waldgebiet per Fahrrad in angemessener Zeit (max. 45 min.) erreicht werden. Die Waldgebiete Radeburger Heide und Seifersdorfer Tal lassen sich per Fahrrad jedoch nicht in dieser Zeit erreichen. Hinsichtlich der Verknüpfung von Haltestellen des ÖPNV mit Wander-/Radwegen besteht noch Verbesserungsbedarf (vgl. hierzu auch G 2.3.2.6).

Um Überlastungserscheinungen zu Spitzenzeiten zu vermeiden, sollten auch weniger bekannte aber ebenso geeignete Waldgebiete und Badegewässer in ihrer Nutzbarkeit und ihrer Bekanntheit verbessert werden. Beispielsweise könnte die Erhöhung der Bekanntheit für die Waldgebiete Radeburger Heide, das Seifersdorfer Tal und die Hirschbachheide/Wilisch zu einer verbesserten Anerkennung als Naherholungsgebiete führen.

Die Nutzbarkeit von Badegewässern ist häufig daran gekoppelt, inwiefern eine entsprechende Badeinfrastruktur (Liegewiese, bewachte Strandabschnitte, Parkplatz, Müllentsorgung etc.) vorhanden ist. Dies bedingt neben dem eigentlichen Badebetrieb zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft. In Abhängigkeit von der Größe und Intensität des Eingriffs sind dabei neben fachrechtlichen Restriktionen auch regionalplanerische Ziele (z. B. Vorranggebiete Arten und Biotopschutz, Vorranggebiete Landwirtschaft) zu beachten.

Die öffentliche Wahrnehmung der Badegewässer und Waldgebiete als Naherholungsgebiete lässt sich wesentlich verbessern, wenn sie miteinander vernetzt und gemeinsam vermarktet werden. Die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen der Erlebnisregion Dresden bzw. die Initiativen im Rahmen der LEADER-Regionen können dazu einen wirksamen Beitrag leisten (vgl. Kapitel 2.1.1 Regionale Kooperation).

3 Verkehrsentwicklung

Z 3.2.7 LEP *Bei der Fortschreibung der Regionalpläne sind die in Karte 4 als Korridore festgelegten Neubaustrecken und symbolhaft festgelegten Straßenverlegungen, Bahnübergangsbeseitigungen und Ortsumgehungen auf Grundlage der aus den Fachplanungen vorliegenden Trassen raumordnerisch zu sichern.*

G 3.8.1 LEP *Die Entwicklung eines landesweiten zusammenhängenden Radverkehrsnetzes soll auf Grundlage der Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen unterstützt werden. Dabei sollen die Anforderungen des Alltagsradverkehrs, des Schülerradverkehrs und des Radtourismus berücksichtigt werden. In den Regionalplänen sollen die Radfernwege und regionalen Hauptrouten unter Berücksichtigung der Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen in geeigneter Form raumordnerisch gesichert werden.*

Karte: In Karte 2 „Raumnutzung“ sind die Vorranggebiete Straße Neubau als Vorranggebiet Trasse Neubau (Straßenverkehr), das Vorranggebiet Straße Ausbau als Vorranggebiet Trasse Ausbau (Straßenverkehr), die Vorbehaltsgebiete Straße Neubau als Vorbehaltsgebiet Korridor Neubau (Straßenverkehr) und das Vorbehaltsgebiet Eisenbahn als Vorbehaltsgebiet Korridor Neubau (Schienenverkehr) festgelegt. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse und das Vorranggebiet Stadtbahn sind in Karte 2 „Raumnutzung“ festgelegt. In Karte 2 „Raumnutzung“ sind die Vorranggebiete Radweg als Vorranggebiet Trasse Neubau (Radverkehr) und das Vorbehaltsgebiet Radweg als Vorbehaltsgebiet Korridor Neubau (Radverkehr) festgelegt.

Festlegungen zum Verkehr aus dem LEP sowie bestehende Baurechte für überörtliche Straßenneubaumaßnahmen sind in Karte 2 „Raumnutzung“ nachrichtlich dargestellt. In Karte 12 „Radverkehr“ sind das SachsenNetz Rad sowie Untersuchungskorridore für Radschnellwege dargestellt.

Z 3.1 Innerhalb des Vorbehaltsgebietes Eisenbahn eb01 gelten mit Ausnahme der Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz, der Vorranggebiete Wasserversorgung sowie der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung die zeichnerischen Festlegungen mit dem Charakter eines Ziels der Raumordnung gegenüber dem Belang des Neubaus der Eisenbahnstrecke zwischen Heidenau und der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik bei Breitenau nur als Grundsatz der Raumordnung.

Z 3.2 Planungen und Maßnahmen zur Umsetzung der Vorranggebiete Straße bzw. Radweg, die überlappend mit Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz mit den Funktionen „Abfluss“ bzw. „Rückhalt“ festgelegt sind, sind an die Belange der Hochwasservorsorge anzupassen.

Begründung zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Straße

Kategorie und Nummer	Ortsbezeichnung
VRG ST01	A 4 Dreieck Nossen – Dreieck Dresden Nord – Regionsgrenze (Ausbau)
VRG ST02	B 98 Schönfeld
VRG ST03	S 32 Lommatzsch
VRG ST04	S 36 Wilsdruff
VBG st05	B 98 Quersa
VBG st06	B 101 Priestewitz
VRG ST07	S 88 Nünchritz
VBG st08	S 85 Lommatzsch

Nach Z 3.2.7 LEP sind bei der Fortschreibung des Regionalplans die im LEP als Korridor oder symbolhaft festgelegten Neubaustrecken auf der Grundlage der aus der Fachplanung vorliegenden Trassen raumordnerisch zu sichern, wenn zu diesem Zeitpunkt fortgeschrittene Planungen für die Trassenwahl (Linienbestätigung, abgeschlossene Vorplanungen mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Raumordnungsverfahren) vorliegen. Für die Maßnahmen B 98 Ortsumgehung Schönfeld, S 32 Ortsumgehung Lommatzsch, S 36 Verlegung westlich Wilsdruff und S 88 Verlegung östlich Nünchritz hat die Fachplanung seit In-Kraft-Treten des LEP Entscheidungen über die Trassenführung getroffen. Im Regionalplan werden die Trassen daher als Vorranggebiete festgelegt und damit vor konkurrierenden Raumansprüchen geschützt.

Mit dem Bau der Ortsumgehung Schönfeld wird das Ziel verfolgt, die Anbindung des Industriebogens im nördlichen Landkreis Meißen an die Autobahn 13 und damit auch die Funktionsfähigkeit der regionalen Verbindungs- und Entwicklungsachse zwischen Glaubitz und Königsbrück zu verbessern.

Die Maßnahmen in Lommatzsch und Wilsdruff dienen u. a. der räumlichen Trennung von überörtlichem und örtlichem Verkehr und damit der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den beiden Grundzentren. Darüber hinaus wird die Erreichbarkeit des Oberzentrums bzw. des Mittelzentrums aus dem ländlichen Raum verbessert.

Mit der Verlegung der S 88 bei Nünchritz werden folgende Zielstellungen verfolgt:

- Bedarfsumleitung WACKER-Chemie im Havariefall
- Verbesserung der Werksanbindung von WACKER-Chemie
- Optimierung der Straßennetzstruktur im Raum östlich von Nünchritz
- Entlastung der Ortsdurchfahrt Nünchritz im Zuge der Staatsstraße 88

Nach In-Kraft-Treten des LEP sind die Straßenneubauvorhaben B 98 Ortsumgehung Quersa (vordringlicher Bedarf) sowie B 101 Verlegung in Priestewitz (weiterer Bedarf mit Planungsrecht) in den Bundesverkehrswegeplan 2030 aufgenommen worden. Diese haben aus Sicht der Fachplanung den Rang überörtlich bedeutsamer Straßenbauvorhaben. Trassen wurden jedoch noch nicht bestimmt. Mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet im Regionalplan soll sichergestellt werden, dass bei Raum beanspruchenden Vorhaben die Ortsumgehungen berücksichtigt werden.

Ein Vorbehaltsgebiet wurde ebenfalls für die Verlegung der S 85 in Lommatzsch festgelegt. Das Vorbehaltsgebiet schließt sich direkt an das Vorranggebiet für die Verlegung der S 32 an. Beide Vorhaben ergänzen sich zu einer Gesamtumgehung der Ortslage Lommatzsch. Sie sind erforderlich, da ein Ausbau der Staatsstraßen innerhalb der Ortslage aufgrund der vorhandenen baulichen Zwangspunkte nicht möglich ist.

Darüber hinaus ist im Regionalplan der Abschnitt der Autobahn 4 zwischen Dreieck Nossen und der Regionsgrenze bei Hermsdorf als Vorranggebiet festgelegt. Dabei handelt es sich um den am stärksten frequentierten Autobahnabschnitt in Sachsen. Mit dem Vorranggebiet werden vorsorglich Flächen für einen künftigen Ausbau mit dem Ziel der Kapazitätserweiterung gesichert. Die Autobahn 4 ist eine der wichtigsten Verkehrsadern in Deutschland von Ost nach West und nimmt in dem als Vorranggebiet gekennzeichneten Streckenabschnitt zusätzlich regionale und örtliche Verbindungsfunktionen wahr. Bei einem künftigen Ausbau mit dem Ziel der Kapazitätserweiterung ist eine Verbreiterung der Trasse erforderlich.

Weitere Straßenausbauvorhaben werden im Regionalplan nicht raumordnerisch gesichert, da Planungsträgern bei der Ausformung raumordnerischer Festlegungen wie Vorranggebieten Waldmehrung, Vorranggebieten Landwirtschaft und anderen ein Ausformungsspielraum zusteht und geringfügige Trassenverbreiterungen, wie sie z. B. durch den Anbau von Rad- und Gehwegen oder Fahrbahnverbreiterungen entstehen können, im Rahmen dieses Ausformungsspielraums ohne Zielabweichungs- oder Regionalplanänderungsverfahren genehmigt werden können.

Folgende im LEP festgelegte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden in den Regionalplan **nachrichtlich** übernommen:

Festlegungsart	Straße	Maßnahme
VRG	B 6	Verlegung Dresden-Cossebaude
VRG	B 169	B 6 – Salbitz
VRG	S 84	Neubau Niederwartha – Meißen, Bauabschnitt 2.2 (Knotenpunkt Naundorfer Straße bis S 82)
VRG	S 84	Neubau Niederwartha – Meißen, 3. Bauabschnitt
VRG	S 177	Ortsumgehung Wünschendorf/Eschdorf (planfestgestellt, beklagt)
VRG	S 177	Verlegung südlich Großerkmannsdorf
VBG (Symbol)	B 98	Ortsumgehung Thiendorf (im Bundesverkehrswegeplan 2030 weiterer Bedarf)
VBG (Symbol)	B 98	Ortsumgehung Wildenhain (im Bundesverkehrswegeplan 2030 vordringlicher Bedarf)
VBG (Symbol)	B 98	Ortsumgehung Glaubitz (im Bundesverkehrswegeplan 2030 vordringlicher Bedarf)
VBG (Symbol)	B 169	Ortsumgehung Lichtensee (im Bundesverkehrswegeplan 2030 weiterer Bedarf)
VBG (Symbol)	B 169	Ortsumgehung Gröditz (im Bundesverkehrswegeplan 2030 nicht mehr enthalten)
VBG (Symbol)	B 170	Verlegung Dippoldiswalde – Altenberg (im Bundesverkehrswegeplan 2030 nicht mehr enthalten)
VBG (Symbol)	B 173	Ortsumgehung Mohorn (im Bundesverkehrswegeplan 2030 nicht mehr enthalten)
VBG (Symbol)	B 182	Ortsumgehung Strehla (im Bundesverkehrswegeplan 2030 weiterer Bedarf mit Planungsrecht)
VBG (Symbol)	S 80	Verlegung/Ausbau Weinböhlen (im Entwurf des Landesverkehrsplans 2030 nicht mehr enthalten)
VBG (Symbol)	S 84	Neubau Niederwartha – Meißen, 4. Bauabschnitt
VBG (Symbol)	S 88	Ausbau Röderau mit Beseitigung Bahnübergang (im Landesverkehrsplan Sachsen 2025 nicht mehr enthalten)
VBG (Symbol)	S 91	Ortsumgehung Radeburg (Westumfahrung) (im Entwurf des Landesverkehrsplans 2030 nicht mehr enthalten)
VBG (Symbol)	S 192	Ortsumgehung Grumbach

Für die folgende überörtliche Straßenbaumaßnahme besteht bereits Baurecht, so dass eine raumordnerische Sicherung nicht mehr erforderlich ist; sie ist jedoch ebenso als nachrichtliche Übernahme in Karte 2 „Raumnutzung“ dargestellt:

Straße	Maßnahme
B 172	Ortsumgehung Pirna, 3. Bauabschnitt

zum Vorbehaltsgebiet Eisenbahn

Kategorie und Nummer	Ortsbezeichnung
VBG eb01	Heidenau – Breitenau/StaatsgrenzeCZ

Im LEP ist für den Neubau einer Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsstrecke zwischen Dresden und Prag über das Erzgebirge ein Vorbehaltsgebiet in Form eines bis zu 12 km breiten Korridors festgelegt und begründet worden. Das dem Korridor zu Grunde liegende Gesamtprojekt verfolgt das Ziel, zwischen Ost- und Nordsee bzw. Schwarzem und Mittelmeer eine leistungsfähige Eisenbahnverbindung herzustellen. Zwischen Dresden und Prag kann die vorhandene Eisenbahnstrecke durch das Elbtal aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht zu einer leistungsfähigen Trasse ausgebaut werden. Zwischen Heidenau und der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik ist daher eine Neubaustrecke mit einem Basistunnel durch das Erzgebirge vorgesehen. Im Jahr 2018 wurde das Projekt der Neubaustrecke in den vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans 2030 aufgenommen.

Seit In-Kraft-Treten des LEP wurden in Vorbereitung der konkreten Projektplanung mit ihren verschiedenen Verfahrensstufen die fachlichen Überlegungen für diese neue Eisenbahnstrecke weiter vorangebracht. In diesem Zusammenhang wurde dem Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterggebirge vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Dezember 2016 ein gegenüber dem im LEP großräumig festgelegten Korridor eingegrenzter Bereich übermittelt, der mit dem Regionalplan als Vorbehaltsgebiet zwischen Heidenau und der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik bei Breitenau gesichert wird. Das schließt nicht aus, dass in den voraussichtlich mit dem Raumordnungsverfahren noch 2019 beginnenden konkreten Projektplanungen gegebenenfalls auch außerhalb des als Vorbehaltsgebiet raumordnerisch festgelegten Korridors eine mit wichtigen Belangen der Raumordnung vereinbare Trasse gefunden werden kann, die in die weitere Projektplanung Eingang findet. Sofern ein außerhalb des derzeitigen Vorbehaltsgebietes Eisenbahn favorisierter Trassenverlauf noch einer regionalplanerischen Konfliktbewältigung bedarf, kann dem im Zuge eines Teilfortschreibungsverfahrens des Regionalplans im Streckenabschnitt zwischen Heidenau und Breitenau Rechnung getragen werden.

Folgende Festlegung aus dem LEP wurde in den Regionalplan **nachrichtlich** übernommen:

Kategorie	Ortsbezeichnung
VRG Neubau Eisenbahn	Niederau – Böhla (Kockelsbergeinschnitt bzw. -tunnel)

zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse

Kategorie und Nummer	Ortsbezeichnung
VBG nb01	Strehla – (Oschatz)
VRG NB02 / VBG nb02	Wilsdruff – (Gärtitz bei Döbeln)
VRG NB03 / VBG nb03	Potschappel – Nossen
VRG NB04	Gittersee – Possendorf
VBG nb05	Dürröhrsdorf – Weißig bei Dresden
VRG NB06	Dürröhrsdorf – (Arnsdorf)
VRG NB07 / VBG nb07	Hohnstein – Lohsdorf
VRG NB08 / VBG nb08	Pirna – Herrenleite
VBG nb09	Pirna – Gottleuba
VBG nb10	Pirna – Großcotta
VRG NB11 / VBG nb11	Klingenberg – (Oberdittmannsdorf)
VRG NB12 / VBG nb12	Klingenberg – (Frauenstein)
VBG nb13	(Holzhau) – (Moldava (Moldau))

Für die Festlegung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete verkehrliche Nachnutzung Bahntrasse kamen sowohl die nach Eisenbahnrecht stillgelegten oder von Bahnbetriebszwecken freigestellten Strecken als auch solche, deren dauerhafte Betriebseinstellung zwischen 1949 und 1989 nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erfolgte, in Betracht.

Trassen für Eisenbahnstrecken sind von Ingenieuren aufwändig ermittelt und oft mit erheblichem baulichem Aufwand hergerichtet worden. Sie stellen eine räumliche Ressource dar, die insbesondere in dicht besiedelten oder in Berglandschaften im Falle einer Inanspruchnahme für andere Zwecke nicht ohne weiteres reproduzierbar ist. Deshalb besteht ein öffentliches Interesse daran, überörtliche Trassen nicht mehr in Betrieb befindlicher Eisenbahnstrecken für eine verkehrliche Nachnutzung durch künftige Generationen vorzuhalten. Neben einer Wiederaufnahme des Eisenbahnbetriebs kann dies z. B. auch eine Nutzung als Radweg, Skiweg oder Fußweg sein.

Analog zur Situation bei der raumordnerischen Sicherung anderer Ressourcen (z. B. Trinkwasser, Rohstoffe) ist dabei nicht zwangsläufig der augenblickliche oder absehbare Bedarf ausschlaggebend. Es geht um die Vorhaltung der Ressource auch für einen langfristigen, zum heutigen Zeitpunkt noch nicht absehbaren Bedarf. Inhalt der Festlegung ist nicht die Durchführung eines Verkehrsbauvorhabens, sondern der Schutz der Trasse vor Bebauung und vor fachrechtlichen Festsetzungen, die einer künftigen verkehrlichen Nutzung zuwiderlaufen könnten.

Mit dem an die Festlegung als Vorranggebiet verbundenen Ziel der Trassensicherung nicht vereinbar wären beispielsweise die Errichtung von Hochbauten, Dammschüttungen, eine Rohstoffgewinnung oder die Festsetzung von Naturschutzgebieten, wenn damit eine künftige überörtliche Nutzung für verkehrliche Zwecke erheblich behindert würde oder sogar unwiederbringlich verloren ginge. Eine landwirtschaftliche Nutzung als Wiese oder Acker ist zielkonform möglich, da dies eine Wiedernutzung als Verkehrsstrasse nicht dauerhaft ausschließt. Für die als Vorbehaltsgebiet festgelegten ehemaligen Bahntrassen gilt dies in ähnlicher Weise, nur mit dem Unterschied, dass im Regionalplan keine Letztentscheidung zu Gunsten einer verkehrlichen Nachnutzung getroffen wurde, sondern der verkehrlichen Nachnutzung bei der Abwägung mit anderen Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

Auf einigen Trassenabschnitten haben sich im Laufe der Jahre Lebensräume von Pflanzen und Tieren herausgebildet, die einem naturschutzrechtlichen Schutzstatus unterliegen. Diese sind bei einer eventuellen Aufnahme einer verkehrlichen Nutzung zu beachten und bei notwendigen Eingriffen entsprechende Genehmigungen einzuholen und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Ein Verzicht auf eine raumordnerische Trassensicherung erfolgte im Geltungsbereich des mit Verordnung vom 19.12.2011 festgesetzten Naturschutzgebietes „Trockenhänge südöstlich von Lommatzsch“. Entsprechend der Schutzgebietsverordnung ist eine Erhöhung des Ausbaugrades von Verkehrsanlagen in diesem Gebiet verboten. Ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine Befreiung ist gegenwärtig nicht erkennbar. Eine verkehrliche Nachnutzung der verbliebenen Teilflächen der Trasse ist jedoch weiterhin sinnvoll.

Folgende Festlegung aus dem LEP wurde in den Regionalplan **nachrichtlich** übernommen:

Kategorie	Ortsbezeichnung
<i>VBG verkehrliche Nachnutzung von stillgelegten Eisenbahnstrecken</i>	<i>Riesa – Nossen</i>

zum Vorranggebiet Stadtbahn

Kategorie und Nummer	Ortsbezeichnung
VRG SB01	Dresden – Wilsdruff

In der Stadt Wilsdruff und insbesondere in deren Ortsteil Kesselsdorf sind seit den 1990er Jahren größere Wohn- und Gewerbestandorte entstanden. Diese stehen zum Teil in einem engen funktionalen Zusammenhang mit der Stadt Dresden und rufen entsprechend enge räumliche Verflechtungen hervor. Dresden nimmt gemeinsam mit Freital auch die Funktion des Mittelzentrums für Wilsdruff wahr. Durch eine Verlängerung der Dresdner Stadtbahn von Pennrich nach Kesselsdorf kann ein bisher nur über die Straße angebundener Aufkommensschwerpunkt an das Stadtbahnnetz angeschlossen und eine attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr geschaffen werden, die zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen und der Erreichbarkeit des Oberzentrums führt. Die Flächenfreihaltung für eine Stadtbahn ist ebenfalls Bestandteil des Flächennutzungsplanes der Stadt Wilsdruff, des Verkehrsentwicklungsplans 2025plus der Stadt Dresden sowie des Flächennutzungsplanentwurfs der Stadt Dresden vom 3. Mai 2018.

zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Radweg

Kategorie und Nummer	Ortsbezeichnung
VRG RW01	Elberadweg Riesa
VRG RW02	Elberadweg Schänitz – Boritz
VRG RW03	Elberadweg Dresden Kaditz
VRG RW04	Elberadweg Dresden Uebigau
VRG RW05	Elberadweg Dresden Ostragehege
VRG RW06	Elberadweg Dresden Wachwitz – Niederpoyritz
VBG rw07	Müglitztalradweg Weesenstein – Geising

Der Radverkehr in der Region hat insbesondere im Verdichtungsraum in den letzten Jahren einen Bedeutungszuwachs erfahren und ist mit Blick auf die Herausforderungen von Klimaschutz und Energiewende auch in den kommenden Jahren zu stärken. Dies geht einher mit einem Ausbaubedarf der Radverkehrsinfrastruktur.

Der Freistaat Sachsen hat im Jahr 2014 eine überarbeitete Radverkehrskonzeption vorgelegt, die die fachplanerische Grundlage für den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur in der Planungsregion bildet. Darin sind u. a. Trassenführungen für Radfernwege, regionale Hauptradrouten und sonstige Strecken enthalten, die vorrangig für den touristischen Radverkehr konzipiert sind, aber auch Alltagsradverkehr aufnehmen. Radfernwege, regionale Hauptradrouten und sonstige Strecken bilden ein geschlossenes Netz, das ganz Sachsen für den Fahrradverkehr erschließt und auch Verbindungen in die benachbarten Staaten und Bundesländer beinhaltet.

Das SachsenNetz Rad ist noch nicht in allen Abschnitten realisiert. Wo noch Neubaubedarf besteht, werden im Regionalplan in der Regel Vorranggebiete festgelegt, um die benötigten Flächen gegenüber konkurrierenden Raumansprüchen freizuhalten.

Nicht Bestandteil der Radverkehrskonzeption Sachsen ist die Verlegung des Elberadwegs in Riesa auf die neben dem Fluss verlaufende Eisenbahntrasse, die im Regionalplan ebenfalls als Vorranggebiet gesichert wird. Sie dient der Vereinfachung der Wegeführung, der Erhöhung der Sicherheit für Radfahrer und Fußgänger sowie der touristischen Aufwertung durch die Führung unmittelbar am Fluss.

Für den Müglitztalradweg erfolgt im Regionalplan noch keine Letztentscheidung in Form einer Festlegung eines Vorranggebietes Radweg, da im Zuge der strategischen Umweltprüfung des Regionalplans ein Konflikt mit prioritären Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie der Europäischen Union nicht ausgeschlossen werden konnte. Für die potenziellen Neubaubauabschnitte des Müglitztalradweges wird daher ein Vorbehaltsgebiet festgelegt.

zu Z 3.1

Da eine Trassierung der Eisenbahnneubaustrecke Dresden – Prag im Abschnitt zwischen Heidenau und der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik bei Breitenau noch nicht vorliegt, andererseits aber schon absehbar ist, dass der überwiegende Teil der künftigen Trasse unterirdisch verlaufen wird, soll in dem relativ breiten Trassenkorridor im Regionalplan nicht auf die Festlegung von Vorranggebieten zur Sicherung von freiraumplanerischen Belangen verzichtet werden. § 2 Abs. 1 SächsLPIG ermächtigt die Träger der Raumordnungsplanung, Festlegungen in Raumordnungsplänen mit Bedingungen oder Befristungen zu versehen. Wenn durch Ziele der Raumordnung für ein bestimmtes Gebiet verschiedene Nutzungen oder Funktionen vorgesehen werden, die miteinander in Konflikt treten können, ist darüber hinaus die Rangfolge der Festlegungen zu bestimmen.

Für den Fall, dass das förmliche Planverfahren für die Eisenbahnneubaustrecke noch im Gültigkeitszeitraum dieses Regionalplans beginnt, wird von dieser Regelung Gebrauch gemacht und Ziel 3.1 in den Regionalplan aufgenommen. Mit diesem soll sichergestellt werden, dass im Falle eines bei der endgültigen Festlegung des Trassenverlaufs eintretenden Konfliktes zu einem regionalplanerischen Ziel zu Nutzungen oder Funktionen im Freiraum das Planverfahren ohne Zielabweichungs- oder Regionalplanänderungsverfahren weitergeführt werden kann.

Indem mit Ziel 3.3.4 LEP die Dringlichkeit des Streckenneubaus besonders betont wird, spricht dies im besonderen Maße für die Aufnahme dieses Konfliktregelungsziels in den Regionalplan.

Die im Ziel benannten Ausnahmen begründen sich wie folgt:

Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz: Bei den Planungen zur Bahntrasse sollen die Anforderungen der Hochwasservorsorge beachtet werden. Insbesondere muss vermieden werden, dass sich die Hochwassergefährdung insbesondere von besiedelten Bereichen, z. B. durch einen Wasseraufstau durch Dammbauwerke oder Brückenpfeiler in den Auen, verstärkt.

Vorranggebiet Wasserversorgung: Das Vorbehaltsgebiet für den Neubau der Eisenbahnstrecke quert im oberen Erzgebirge das Einzugsgebiet der Trinkwassertalsperre Gottleuba. Trotz des Verlaufs der geplanten Strecke in einem Basistunnel können Konflikte mit den Belangen der Trinkwassersicherung im Vorfeld nicht verlässlich ausgeschlossen werden. Der Regionalplan räumt dem Belang der Trinkwasserversorgung gegenüber dem Eisenbahnbau im Konfliktfall eine höhere Priorität ein, da er der Versorgungssicherheit in Verbindung mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit dient.

Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung: Betroffen ist ausschließlich das VREG Breitenau. Durch seine Lage auf dem Erzgebirgskamm und der in diesem Bereich bereits feststehenden unterirdischen Trassenführung in größerer Tiefe ist ein Konflikt nicht zu erwarten.

zu Z 3.2

Die Überlagerung von Zielen der Raumordnung ist nur in den Fällen zulässig, bei denen zwischen einzelnen vorrangigen Belangen generell keine Konflikte entstehen können oder für den Konfliktfall die Rangfolge der Belange geregelt wird. Im Falle der Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz mit den Funktionen „Abfluss“ und „Rückhalt“ sowie den Vorranggebieten Straße bzw. Radweg können im Einzelfall Konflikte entstehen. Die regionalplanerischen Regelungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz dienen dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vermeidung von Sachschäden. Durch Infrastrukturbauwerke dürfen weder ein Aufstau bei Hochwasser noch eine Erhöhung des Wasserstandes verursacht werden, wenn dadurch Menschen in Gefahr geraten können. Mit Z 3.2. wird klargestellt, dass die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Rang vorgehen.

Folgende Vorranggebiete Straße bzw. Radweg überlagern sich ganz oder teilweise mit Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz:

- ST01 A 4 Dreieck Nossen – Regionsgrenze (Ausbau)
- RW01 Elberadweg Riesa
- RW02 Elberadweg Schänitz – Boritz
- RW03 Elberadweg Dresden-Kaditz
- RW04 Elberadweg Dresden-Uebigau
- RW05 Elberadweg Dresden-Ostragehege
- RW06 Elberadweg Dresden-Wachwitz – Niederpoyritz

4 Freiraumentwicklung

Hinweis: Der Regionalplan übernimmt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 SächsNatSchG zugleich die Funktion des Landschaftsrahmenplans im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.

Die fachplanerischen Inhalte des Landschaftsrahmenplanes, die nicht zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich oder geeignet sind und somit nicht durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können, sind diesem Plan gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG beigefügt (s. Anhang).

4.1 Freiraumschutz

4.1.1 Ökologisches Verbundsystem/Arten- und Biotopschutz/Fließgewässer

Z 4.1.1.16 LEP *In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz festzulegen und ein großräumig übergreifender Biotopverbund zu sichern und als solcher zu kennzeichnen.*

Z 4.1.1.6 LEP *In den Regionalplänen sind Gebiete mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen und Festlegungen zur Sanierung zu treffen.*

Gebiete, in denen aufgrund der besonderen Empfindlichkeit eines oder mehrerer Schutzgüter ein hohes Gefährdungsrisiko besteht, sind als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen und Festlegungen zu Art und Umfang der Nutzungen zu treffen.

Z 4.1.1.3 LEP *Naturnahe Quellbereiche und Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte mit ihren Ufer- und Auenbereichen sowie ökologisch wertvolle Uferbereiche von Standgewässern sind in ihren Biotop- und natürlichen Verbundfunktionen zu erhalten und von jeglicher Behauung und Verbauung freizuhalten. Das gilt nicht für Vorhaben, die typischerweise in Flussauen, Flusslandschaften oder Uferbereichen von Standgewässern ihren Standort haben. Notwendige Maßnahmen des Gewässerbaus und der Gewässerunterhaltung sollen so geplant und durchgeführt werden, dass sie die Lebensraum- und Biotopverbundfunktionen des jeweiligen Fließgewässers und seiner Auen in ihrer Gesamtheit nicht beeinträchtigen.*

Z 4.1.2.3 LEP *Zur Verbesserung der Gewässerökologie sind verrohrte oder anderweitig naturfern ausgebaute Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte und Quellbereiche, sofern deren Ausbauzustand nicht durch besondere Nutzungsansprüche gerechtfertigt ist, zu öffnen und naturnah zu gestalten. Ihre Durchgängigkeit ist herzustellen. Hierzu sind in den Regionalplänen regionale Schwerpunkte als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen.*

Karten: Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sind in Karte 2 „Raumnutzung“ festgelegt. Die Vorranggebiete Waldschutz sind in Karte 2 „Raumnutzung“ als Vorranggebiete Schutz des vorhandenen Waldes festgelegt. Die Gebiete mit Funktion für den Biotopverbund sind in Karte 13 „Ökologisches Verbundsystem“ gekennzeichnet.

Die regionalen Schwerpunkte der Fließgewässerrenaturierung sind in Karte 5 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf“ festgelegt.

Die Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind in Karte C des Anhangs dargestellt.

Der Handlungsbedarf in den Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz ist in Karte D des Anhangs dargestellt.

- Begriff:** Das **ökologische Verbundsystem** im Sinne dieses Planes ist ein großräumig übergreifender Biotopverbund. Er stellt ein durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sowie Vorranggebiete Waldschutz raumordnerisch gesichertes, funktional zusammenhängendes Netz von ökologisch bedeutsamen Freiräumen dar, wobei die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sowie die sich mit diesen überlagernden Vorranggebiete Waldschutz die Kernbereiche und die Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sowie die außerhalb von Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz liegenden Vorranggebiete Waldschutz die Verbindungsbereiche des ökologischen Verbundsystems darstellen. Die Verbindungsbereiche erfüllen u. a. bedeutende Funktionen für den Lebensraumverbund großräumig lebender Wildtiere mit natürlichem Wanderungsverhalten.
- Z 4.1.1.1** Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als Kernbereiche des ökologischen Verbundsystems fungieren.
- G 4.1.1.2** Die Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sollen so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass sie als Verbindungsbereiche zu den Kernbereichen des ökologischen Verbundsystems fungieren können.
- Z 4.1.1.3** In den Bereichen der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz, die überlagernd mit Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz festgelegt sind, sind die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen so zu gestalten, dass sie sich mit den Zielen des Hochwasserschutzes vereinbaren und diese unterstützen [s. Plansätze Z 4.1.4.2 bis Z 4.1.4.4].
- G 4.1.1.4** An stark frequentierten Verkehrsstrassen, an die beidseitig Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz angrenzen und die Vernetzung von Lebensräumen durch den jeweiligen Trassenabschnitt unterbunden ist, sollen geeignete Einrichtungen (Wildbrücken, Leiteinrichtungen o. ä.) zur Wiederherstellung der ökologischen Verbundfunktion geschaffen werden.

Begründung

zu Z 4.1.1.1 und G 4.1.1.2

Gemäß Z 4.1.1.16 LEP sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz festzulegen und ein großräumig übergreifender Biotopverbund zu sichern und als solcher zu kennzeichnen.

Ausgehend von der in Karte 7 des LEP als Suchraum dargestellten Gebietskulisse eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes, den vom LfULG ermittelten Flächen mit landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund und den in der Begründung zum o. g. Ziel des LEP aufgeführten Kriterien werden die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz unter Beachtung der im Regionalplan 2009 festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft ermittelt. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz bilden gemeinsam mit den Vorranggebieten Waldschutz (s. Kapitel 4.2.2) das ökologische Verbundsystem. Die Kern- und Verbindungsbereiche besitzen einen Flächenanteil an der Planungsregion von rund 57 % (davon Kernbereich rund 40 % der Planungsregion bzw. rd. 71 % des ökologischen Verbundsystems entsprechend Karte 13).

Laut Bundesamt für Naturschutz sollen Kernbereiche den heimischen Arten stabile Dauerlebensräume sichern. Sie umfassen Reste natürlicher bzw. naturnaher und halbnatürlicher Flächen, umgeben von Puffer- und Entwicklungsflächen, die eine negative Auswirkung der intensiv genutzten Landschaft auf die Kernbereiche verhindern sollen. Letztere können für sich schützenswert sein oder ein Entwicklungspotenzial hin zu naturnahen Lebensräumen besitzen.

„Die Umsetzung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes und damit die Wiedervernetzung von Lebensräumen leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität in Sachsen (und darüber hinaus) und trägt zur Verbesserung des Zusammenhanges des Natura 2000-Netzes bei. Ein funktionierender Biotopverbund wird zukünftig vor dem Hintergrund zu erwartender Verschiebungen und Veränderungen der Lebensräume aufgrund des Klimawandels für viele Arten die unabdingbare Voraussetzung sein, um durch Wanderung und Neubesiedlung von Biotopen beziehungsweise Ökosystemen auf die Veränderungen reagieren zu können.

Die Festlegungen zum Biotopverbund konkretisieren die Grundsätze in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG, dass ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen und den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen ist, und leisten einen Beitrag zur Umsetzung der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ sowie des Programms und Maßnahmenplanes des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen (2009/2010).“ [Zitat aus der Begründung zu Z 4.1.1.16 LEP]

Folgen des Klimawandels auf Arten und Biotope

(Quelle: <http://www.umwelt.sachsen.de>, Zugriff am 16.02.2015)

Besonders gefährdet sind solche Arten und Biotope, die an kühle und feuchte Standortbedingungen angepasst sind, wie naturnahe Fichtenwälder, hochmontan-subalpine Flora und Fauna der Mittelgebirge und Moore. Die Wiederherstellung der hydrologischen Durchgängigkeit der Moore, d. h. die Beseitigung der Gräben und Barrieren, unter Einschluss der silikatischen Einzugsgebiete der Moore, ist daher eine notwendige, dringliche und effektive Maßnahme des Naturschutzes, die auch gleichzeitig dem Klimaschutz dient (Wiederherstellung der Senkenfunktion für Kohlenstoff durch Torfwachstum bzw. Reduktion der Quellenfunktion). Dabei sind die Belange der Trinkwasserqualität zu berücksichtigen. Eine Renaturierung von Mooren im Einzugsgebiet von Trinkwassergewinnungsanlagen ist nur vertretbar, wenn es zu keinem zusätzlichen und für die Trinkwassergewinnung bedeutsamen Eintrag von Huminstoffen kommen kann.

Bei wärmeliebenden und an Trockenheit angepassten Arten sind dagegen schon heute Ausbreitungstendenzen nach Norden und in höhere Lagen der Gebirge nachweisbar. Diese zeigen sich u. a. in der Einwanderung und Ausbreitung von südlichen Arten wie der Feuerlibelle, in Arealerweiterungen wärmeliebender Arten und in Veränderungen phänologischer Ereignisse (z. B. Zugbereitschaft, Zugzeiten, Brutbeginn bei Vögeln, Aufwachphase beim Siebenschläfer, Blütimeitpunkt und Blüte bei Pflanzen). In Sachsen werden über einen längeren Zeitraum mit wechselnder Intensität, aber nahezu zeitgleich, Abwanderungs- und Zuwanderungsprozesse von Arten stattfinden sowie Umbildungen von Ökosystemen erfolgen. Während dieser Umbruchs- und Übergangsphase kann mit einer Zunahme der Biodiversität gerechnet werden. Durch Flächensicherung, flexibles naturschutzfachliches Management und begleitendes Monitoring, aber auch durch die Vielfalt der Landnutzungen und der damit verbundenen landschaftlichen Strukturen können die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass auch bei fortschreitendem Klimawandel die Arten- und Ökosystemvielfalt langfristig gesichert wird.

Ziel des ökologischen Verbundsystems im Sinne dieses Planes ist es, die Verbindung zwischen Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsräumen von Tier- und Pflanzenarten zu sichern bzw. ökologisch aufzuwerten. Die linearen Biotopkorridore verknüpfen die meist isoliert in der Landschaft liegenden flächenhaft ausgeprägten Lebensräume zu einem engmaschigen Netz und dienen als Wanderwege und Ausbreitungslinien für die Besiedlung von Flora und Fauna sowie dem genetischen Austausch. Insbesondere die an den Boden gebundenen Tierarten benötigen für eine ausreichende Sicherung des Populationsaustausches lineare Biotopstrukturelemente.

Bei der Planung des ökologischen Verbundsystems wurde auf eine sinnvolle Verbindung von Biotoptypen gleicher oder ähnlicher Ausstattung Rücksicht genommen; so stehen bei dem Verbund innerhalb von Flussauen Feucht- und Wiesenbiotope sowie Auwälder im Vordergrund, in Ackerbaugebieten dagegen Hecken- und Gehölzbiotope, Streuobstwiesen, Feldraine oder Trockenrasenbiotope. Diese Verbundstrukturen stellen gleichzeitig eine hervorragende Bereicherung des Landschaftsbildes dar.

Folgende Flächen, die aufgrund ihrer aktuellen biotischen und abiotischen Ausstattung geeignet sind, die nachhaltige Sicherung von (Teil-)Populationen oder Individuen standort- und naturraumtypischer Arten und der Lebensräume zu gewährleisten und die selbst Ausgangsbereiche für Wiederbesiedlungsprozesse sein können, kommen i. d. R. zur Festlegung als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz in Betracht:

Nr.	Kriterium
1	besonders wertvolle Bereiche der in Karte 2 „Raumnutzung“ festgelegten Vorranggebiete Waldschutz (s. auch Karte 13)
2	die in Karte 7 des LEP dargestellten Kernbereiche der Gebietskulisse für die Festlegung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes sowie die vom LfULG ermittelten Kernflächen mit nationaler und landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund als Teil des Fachbeitrages zum Landschaftsprogramm (s. auch Karte 2.2-12 des FB LRP)
3	die in Karte 5 des LEP dargestellten unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) von hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (UZVR mit Nationalparkanteil, UZVR mit FFH- oder SPA-Anteil > 20 %, UZVR mit NSG-Anteil > 8 %)
4	die in Karte A 1.2 des LEP dargestellten Moore und andere organische Nassstandorte mit moortypischen Biotopen/Vegetation
5	die in Karte A 1.5 des LEP dargestellten großflächig naturnahen Waldkomplexe
6	Flächen mit der Stufe oligohemerob (naturnah), zusätzlich die Stufe mesohemerob (halbnatürlich) für stehende Gewässer, Moore und Sümpfe, Grünland und Ruderalfluren, gewässerbegleitende Vegetation, Magerrasen/Felsfluren/Zwergstrauchheiden (s. Karte „Hemerobie der Biotop- und Landnutzungstypen“ des LfULG, 2009)
7	bevorzugt genutzte Habitate der regional bedeutsamen Zielarten (s. Karte 2.2-11 des FB LRP) sowie potenzielle Lebensräume für großräumig lebende Wildtiere mit natürlichem Wanderungsverhalten (Elch, Rothirsch, Luchs und Wildkatze), deren Durchgängigkeit langfristig gesichert werden muss (s. Karte 2.2-07 des FB LRP)
8	naturnahe Auenbereiche und Teichkomplexe, die eine sehr hohe Bedeutung für die Biodiversität besitzen (s. Karte 2.2-03 des FB LRP)
9	Steillagen und Abflussbahnen – priorisiert, ab 4 ha i. V. m. den Entwicklungszielen gem. Plansatz Z 4.2.1.2 (s. „besonders stark wassererosionsgefährdeten Gebiete“ in Karte 5 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf“)
10	Nationalpark „Sächsische Schweiz“ (s. Karte C des Anhangs „Schutzgebiete nach Naturschutzrecht“)
11	FFH-Gebiete ¹⁸ (s. Karte C des Anhangs „Schutzgebiete nach Naturschutzrecht“)
12	SPA-Gebiete ¹⁹ (s. Karte C des Anhangs „Schutzgebiete nach Naturschutzrecht“)
13	Kernzonen des Naturschutzgroßprojektes Bergwiesen im Osterzgebirge (s. Karte C des Anhangs „Schutzgebiete nach Naturschutzrecht“)
14	Naturschutzgebiete – festgesetzt bzw. im Verfahren (s. Karte C des Anhangs „Schutzgebiete nach Naturschutzrecht“)
15	Flächennaturdenkmale (s. Karte C des Anhangs „Schutzgebiete nach Naturschutzrecht“)
16	besonders geschützte Biotope und Biotopkomplexe gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG)
17	für die Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente (insbesondere Hecken, Feldraine sowie Trittsteinbiotope) in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften (gem. § 21 Abs 6 BNatSchG)
18	regional bedeutsame Fledermaushabitate einschließlich Flug- und Zugbahnen (s. Karte 2.2-08 des FB LRP)
19	regional bedeutsame Avifaunahabitate einschließlich Flug- und Zugbahnen (s. Karte 2.2-10 des FB LRP)
20	Wiesenbrütervorkommen (Bekassine, Wachtelkönig, Braunkehlchen, Wiesenpieper) mit hoher Priorität aus dem Sächsischen Wiesenbrüterprojekt (s. Karte 2.2-09 des FB LRP)

18 RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

19 EG-Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG [kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 15.02.2010] i. d. F. der SPA-Grundsatzverordnungen vom 19.10.2006, 30.11.2006 und 05.12.2006 nach § 22 SächsNatSchG

Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz besitzen hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit eine differenzierte Wertigkeit, aus der sich ein unterschiedlicher Handlungsbedarf hinsichtlich Erhalt/Pflege bzw. Herstellung/Entwicklung ableiten lässt (s. Karte D des Anhangs).

Handlungsbedarf	Kriterien für die Einordnung
Erhalt und Pflege [57 % der Vorranggebietsfläche Arten- und Biotopschutz]	VRG Waldschutz Biotoptypen mit sehr hohem und hohem Wert FFH-Gebiete SPA-Gebiete Nationalpark Naturschutzgebiete Flächennaturdenkmale Naturschutzgroßprojekt Flächen mit sehr hohem Natürlichkeitsgrad
Herstellung und Entwicklung [43 % der Vorranggebietsfläche Arten- und Biotopschutz]	Biotoptypen mit mittlerem Wert Habitatverbundflächen Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial Auenbereiche mit Sanierungsbedarf

Für die Umsetzung der Handlungsbedarfe „Erhalt und Pflege“ sowie „Herstellung und Entwicklung“ sind die im Anhang „Fachplanerische Inhalte der Landschaftsrahmenplanung“ dargestellten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die in Anlage 1 dargestellten Leitbilder für Kulturlandschaftsentwicklung heranzuziehen.

Bei Überlagerung der Anspruchsflächen für Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz mit anderen flächigen Vorrangansprüchen wurde die in Anlage 2 dargestellte Methodik für die regionalplanerischen Festlegungen als Orientierungshilfe grundsätzlich angewendet.

Folgende Flächen, die zur Arrondierung, Pufferung, Ergänzung oder unter dem Aspekt der Repräsentanz erforderlich sind, kommen, soweit sie nicht bereits als Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz festgelegt sind, i. d. R. zur Festlegung als Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz in Betracht:

Nr.	Kriterium
1	die in Karte 7 des LEP dargestellten Verbindungsbereiche der Gebietskulisse für die Festlegung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes
2	verbindende Korridore zwischen potenziellen Lebensräumen für großräumig lebende Wildtiere mit natürlichem Wanderungsverhalten (Elch, Rothirsch, Luchs und Wildkatze), deren Durchgängigkeit langfristig gesichert werden muss (s. Karte 2.2-07 des FB LRP)
3	die in Karte 5 des LEP dargestellten unzerschnittenen verkehrarmen Räume (UZVR) von hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (UZVR mit LSG-Anteil > 70 %)
4	SPA- und FFH-Gebiete
5	Landschaftsschutzgebiete – festgesetzt bzw. im Verfahren (s. Karte C des Anhangs „Schutzgebiete nach Naturschutzrecht“)
6	Naturschutzgroßprojekt Bergwiesen im Osterzgebirge – Flächen außerhalb der Kernzonen (s. Karte C des Anhangs „Schutzgebiete nach Naturschutzrecht“)
7	bevorzugt genutzte Korridore der regional bedeutsamen Zielarten (Flächen mit „Brückenfunktion“ zwischen Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz unter Einbeziehung von Lebensräumen, die aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes erhaltenswert sind) (s. Karte 2.2-11 des FB LRP)
8	regional bedeutsame Fledermaushabitate einschließlich Flug- und Zugbahnen (s. Karte 2.2-08 des FB LRP)
9	regional bedeutsame Avifaunahabitate einschließlich Flug- und Zugbahnen (s. Karte 2.2-10 des FB LRP)
10	Wiesenbrütervorkommen (Bekassine, Wachtelkönig, Braunkehlchen, Wiesenpieper) aus dem Sächsischen Wiesenbrüterprojekt, wenn die Flächen für mindestens 2 Wiesenbrüter bedeutsam sind (s. Karte 2.2-09 des FB LRP)

Der Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement (ZFM) ist seit 2017 die Ökoflächenagentur Sachsens. Die durch ihn erstellte Flächenpoolkonzeption ist bei Konzentration auf die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sehr gut geeignet, das ökologische Verbundsystem nachhaltig zu stärken. Der Ökoflächenpool bietet die Möglichkeit, künftig erforderliche Kompensationsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen in ein sinnvolles Gesamtkonzept zur Entwicklung von Natur und Landschaft einzubetten, die Flächenverfügbarkeit rechtzeitig zu klären und geeignete Flächen zur Verfügung stellen zu können. In Verbindung mit einem Ökokonto können auch weniger umfangreiche Eingriffe zu größeren Kompensationsmaßnahmen beitragen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen frühzeitig bzw. schon im Vorgriff realisiert werden.

Unabhängig von der Festlegung Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz genießen rechtmäßig ausgeübte raumbedeutsame Nutzungen Bestandsschutz gemäß den jeweils einschlägigen gesetzlichen Grundlagen (z. B. BauGB, BImSchG). Raumbedeutsame Änderungen dieser Nutzungen (z. B. hinsichtlich Art, Intensität oder räumlicher Ausdehnung), die mit dem Ziel Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

Durch die Vermeidung von störenden Handlungen in den Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz sowie in deren unmittelbarer, im funktionalen Zusammenhang stehender Umgebung, wie insbesondere

- Bebauung,
- Abgrabung,
- Verlärmung,
- Entwässerung,
- Schadstoffeintrag,
- Neuanlage bzw. Erweiterung von zerschneidend wirkenden Trassen (ausgenommen normgerechte Instandsetzungen)

werden deren Funktion und Entwicklung als Kernbereiche des ökologischen Verbundsystems nachhaltig unterstützt.

Ebenso soll durch die weitgehende Vermeidung entsprechender störender Handlungen in den Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz deren Funktion und Entwicklung als Verbindungsbereiche des ökologischen Verbundsystems unterstützt werden.

Die maßstabsbedingte Konkretisierung eines Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz ist im Einzelfall nach den Auswirkungen der störenden Handlung (Art und Weise, Intensität) auf den vorhandenen Artenbestand einschließlich seines Lebensumfeldes zu bestimmen.

Vorrangfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. eine den fachgesetzlichen Regelungen entsprechende Land- und Forstwirtschaft, kann also weiterhin ohne Einschränkungen betrieben werden, soweit diese Flächen nicht bereits Bestandteile ausgewiesener Schutzgebiete sind oder dem Geltungsbereich einer Raumordnungsklausel unterliegen. Jede Nutzungsumwandlung bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen der jeweiligen Zielsetzung der Vorrangfestlegung Arten- und Biotopschutz nicht zuwider laufen. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Planungsabsicht für ein Gewerbegebiet ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz betreffen würde, denn ein Gewerbegebiet würde, allein schon durch die großflächige Bodenversiegelung, der Zweckbestimmung – Erhalt des Kernbereichs des ökologischen Verbundes – zuwider laufen.

zu Z 4.1.1.3

Die Option einer Konfliktregelung bei überlagernden Festlegungen von Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz mit Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz, wie sie gemäß LEP (S. 118) als möglich erachtet wird, wird mit diesem Plansatz in Anspruch genommen.

Die in den Plansätzen Z 4.1.4.2 bis Z 4.1.4.4 festgesetzten Handlungserfordernisse bzw. Nutzungsbeschränkungen für die Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz dienen dem Erhalt des Rückhalterausms und des Wasserabflusses. Da im vorliegenden Plan die engeren Auenbereiche i. d. R. als Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz und als Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz festgelegt sind, besteht der raumordnerische Regelungsbedarf bezüglich der Handlungserfordernisse bzw. Nutzungsbeschränkungen ebenso für die im Plansatz benannten Bereiche der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz.

Die Pflege und Entwicklung auentypischer Strukturen in fluss- und bachnahen Bereichen der Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz mit noch intakter bzw. mit Potenzial zur Wiederherstellung einer natürlichen Auendynamik dient grundsätzlich auch dem vorbeugenden Hochwasserschutz. So kann beispielsweise mit der Etablierung standortgerechter Auwälder die Retentionswirkung durch die Verringerung der Fließgeschwindigkeit eine Erhöhung der Infiltrationsfähigkeit der Aueböden und deren Wasserspeicherkapazität erreicht werden. Gleichzeitig wird durch den Wasserverbrauch der Vegetation der verfügbare Bodenspeicher ständig erneuert. Naturnah aufgebaute Wälder der Hartholzaue gehören zu den produktivsten Waldökosystemen überhaupt. Eine naturnah aufgebaute Weichholzaue bewirkt eine weitgehende Stabilisierung der Uferverläufe. Im Regelfall wird sich eine Aufforstung mit standortgerechten Gehölzen in Überschwemmungsgebieten vorteilhaft auf den vorbeugenden Hochwasserschutz auswirken. Allerdings ist bei hydraulischen Engstellen und/oder in Hauptabflussbereichen zu beachten, dass durch eine vorgesehene Auwaldbepflanzung eine Rückstauwirkung auf Siedlungsbereiche sowie Infrastruktureinrichtungen hervorgerufen werden kann. Anpflanzungen dürfen sich nicht durch Veränderung von Wasserständen, Fließgeschwindigkeiten und Strömungsrichtungen nachteilig auf Siedlungsbereiche sowie Infrastruktureinrichtungen auswirken.

Der Plansatz unterstützt damit ebenso eine Zielstellung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, dass alle europäischen Oberflächengewässer einen „guten Zustand“ erreichen sollen. Dabei bezieht sich der „gute Zustand“ auf die ökologischen und chemischen Merkmale, wozu u. a. eine für den jeweiligen Fließgewässertyp charakteristische naturnahe Ufer- und Auenstruktur sowie -vegetation zählt.

zu G 4.1.1.4

Stark frequentierte Verkehrsstrassen (Autobahnen, Bundesstraßen und mehrgleisige Bahntrassen) können die räumlich funktionalen Beziehungen von Tierlebensräumen und Tierpopulationen unterbinden. Von der Barrierewirkung sind insbesondere landgebundene Säugetierarten betroffen, die über weite Strecken dismigrieren (Dominanzverhältnisse und die aktuelle Populationsdichte sind die wohl wichtigsten Ursachen für diese Wanderungen). Aber auch Fledermäuse und Amphibien benötigen Querungshilfen, die eine Wanderung zwischen Sommer- und Winterquartier und ein Erreichen der Jagd- bzw. Nahrungs- und Reproduktionshabitate ermöglichen. Insbesondere dort, wo stark frequentierte Verkehrsstrassen beidseitig an Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz angrenzen, kann durch geeignete Einrichtungen und Biotopverbundelemente eine hohe ökologische Wirkung erreicht werden.

In diesem Zusammenhang wird auf folgende Literatur verwiesen: STIER N., STRIESE M., HÖHN F. & ROTH M. (2013): Untersuchung der Nutzung vorhandener und potenziell nutzbarer Querungsmöglichkeiten an Bundesautobahnen durch größere Säugetiere im Bereich von überregional bedeutsamen Wildtierkorridoren. Abschlussbericht Dezember 2013 – i. A. des LfULG sowie die Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen „Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse“, herausgegeben vom SMWA 2012.

zu den regionalen Schwerpunkten der Fließgewässerrenaturierung

Gemäß Z 4.1.2.3 LEP sind zur Verbesserung der Gewässerökologie verrohrte oder anderweitig naturfern ausgebaute Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte und Quellbereiche, sofern deren Ausbauzustand nicht durch besondere Nutzungsansprüche gerechtfertigt ist, zu öffnen und naturnah zu gestalten. Ihre Durchgängigkeit ist herzustellen. Hierzu sind in den Regionalplänen regionale Schwerpunkte als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen.

Gewässerbezogene Maßnahmen, wie insbesondere

- Wasserentnahmen,
- Abwassereinleitungen,
- Gewässerausbau,
- Wasserkraftnutzung sowie
- Gewässerunterhaltungsmaßnahmen

müssen in Übereinstimmung mit den in §§ 27 bis 31 WHG genannten Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer stehen. Ein guter ökologischer Zustand der oberirdischen Gewässer bzw. ein gutes ökologisches Potenzial der künstlichen und erheblich veränderten Gewässer sowie ein guter chemischer Zustand nach Wasserrahmenrichtlinie sind zu erhalten oder zu erreichen. Verschlechterungen sind zu vermeiden.

Eine naturnahe und landschaftsgerechte Gestaltung von Gewässerausbaumaßnahmen wird der ökologischen und landschaftsästhetischen Funktion der Fließgewässer sowie dem Hochwasserschutz der besiedelten Bereiche gerecht. Die naturnahe Gestaltung von Fließgewässerausbauten erfordert den Verbleib bzw. die Renaturierung eines möglichst naturnahen und hinsichtlich des Hochwasserschutzes ausreichend breiten Auenbereiches. Im Zusammenhang mit den Belangen des Artenschutzes sind der Erhalt, die Verbesserung oder die Wiederherstellung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen (z. B. geeignete Fischwanderhilfen oder Rückbau von Querverbauungen) bei der Planung und Durchführung von Gewässerausbauten zu beachten. Fließgewässer und Auenbereiche bilden das Grundgerüst des ökologischen Verbundsystems. Der Fließgewässerrenaturierung und Herstellung der Durchgängigkeit kommt deshalb auch aus Sicht des Biotopverbundes eine besondere Bedeutung zu.

In der Bestandsaufnahme nach der WRRL im Freistaat Sachsen für den Bewirtschaftungszyklus 2009 bis 2015 wurde die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit von Gewässerökosystemen nach verschiedenen Kriterien und unter Berücksichtigung der jeweils spezifischen naturraumtypischen Ausprägung des Gewässers bewertet. Gemäß dieser Bestandsaufnahme sind in der Region insbesondere bei den Komponenten Gewässerstruktur, Durchgängigkeit der Gewässer, Zustand der Fischfauna und biologische Gewässergüte teilweise erhebliche Defizite erkennbar.

Die Gewässerstruktur beschreibt die morphologische Ausprägung von Gewässern, Ufer und Auenbereich. Es werden dabei auch Störstellen, Verbau, Vegetation und Biototypen erfasst und bewertet. Die Gewässerstruktur hat wesentlichen Einfluss auf die Artenvielfalt und Selbstreinigungskraft des Gewässers sowie das Vorhandensein von Rückzugsgebieten für Fische und weitere Gewässerlebewesen bei Extremereignissen wie Hochwasser und Niedrigwasser. Eine große, naturnahe Strukturvielfalt ist insbesondere eine wichtige Grundlage für den natürlichen Erhalt eines gewässerspezifischen Fischbestandes.

Als regionale Schwerpunkte der Fließgewässerrenaturierung werden Fließgewässerabschnitte aus der Gewässerstrukturkartierung (Stand 2016) der aktuellen Bestandsaufnahme nach der WRRL im Freistaat Sachsen mit den Einstufungen „stark verändert“, „sehr stark verändert“ und „vollständig verändert“ zugrunde gelegt, wenn sie in den aktualisierten Bewirtschaftungsplänen der WRRL mit der ökologischen Zustandseinstufung mäßig oder schlechter eingestuft worden sind und sie sich innerhalb einer Anspruchsfläche eines Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz befinden sowie eine zusammenhängende Länge von mindestens 500 m aufweisen.

Für das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden erfolgte die Übernahme der diesbezüglich vorgeschlagenen kommunalen Fließgewässerabschnitte. Diese resultieren aus einem integrierten Konzept, welches die europäischen Richtlinien zum Hochwasserschutz und Risikomanagement und zur Verbesserung des ökologischen Zustandes vereint, darüber hinaus den Biotopverbund über die Vernetzung der Talräume stärkt und nicht zuletzt die Verbesserung und Stärkung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft der Fließgewässer und seiner Talräume zum Ziel hat. Hierbei sind auch die urbanen, besiedelten Bereiche der Stadtlandschaft von evidenter Bedeutung. Bei den übernommenen regionalen Schwerpunkten der Fließgewässerrenaturierung handelt es sich um Berichtsgewässer nach Wasserrahmenrichtlinie und deren Zuflüsse.

4.1.2 Kulturlandschaft

Z 4.1.1.11 LEP Die sächsische Kulturlandschaft ist im Rahmen der Regionalentwicklung unter Berücksichtigung der Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung zu gestalten. Die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung sind im Rahmen der Regionalplanung für die einzelnen Landschaftseinheiten der sächsischen Kulturlandschaft gemäß Karte 6 aufzustellen.

Z 4.1.1.12 LEP In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz festzulegen und deren charakteristische Ausprägung zu benennen. Die charakteristische Ausprägung ist entsprechend ihrer räumlichen, geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Z 4.1.1.14 LEP Es ist darauf hinzuwirken, dass landschaftsprägende Gehölze und Baumbestände entlang von Straßen, Wegen und Gewässern sowie im Offenland als Flurelemente erhalten, wiederhergestellt oder entsprechend der kulturlandschaftlichen Eigenart neu angelegt werden.

Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung

Begriff: Die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung sind ein übergeordnetes, visionäres Gesamtkonzept für die Kulturlandschaftsentwicklung. Sie orientieren sich am naturräumlichen Potenzial und der besonderen Eigenart der Landschaftseinheiten, welche sich aus den natürlichen Standortverhältnissen und der kulturhistorischen Entwicklung unter Beachtung der verschiedenen Nutzungsanforderungen herleiten.

Hinweis: Die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung wurden für folgende Landschaftseinheiten aufgestellt:

- Elbe-Elster-Niederung (Regionsanteil)
- Königsbrück-Ruhlander Heiden (Regionsanteil)
- Nordsächsisches Platten- und Hügelland (Regionsanteil)
- Großenhainer Pflege (Regionsanteil)
- Mittelsächsisches Lößhügelland (Regionsanteil)
- Mulde-Lößhügelland (Regionsanteil)
- Elbe-Durchbruchstal um Meißen, Dresdner Elbtalweitung und Randlagen
- Westlausitzer Hügel- und Bergland (Regionsanteil)
- Oberlausitzer Bergland (Regionsanteil)
- Sächsische Schweiz
- Östliches Erzgebirgsvorland
- Unteres Osterzgebirge (Regionsanteil)
- Oberes Osterzgebirge (Regionsanteil)
- Stadtlandschaft Dresden

Die gemäß Z 4.1.1.11 LEP aufgestellten Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung sind in Anlage 1 enthalten.

Karte: Die Kulturlandschaftseinheiten, auf die sich die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung beziehen, sind in Karte 23 dargestellt.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz

Die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz im Sinne des LEP, Z 4.1.1.12 umfassen:

- Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmälern in weiträumig sichtexponierter Lage
- Landschaftsprägende Erhebungen
- Kleinkuppenlandschaften
- Steinrücken-Heckenlandschaften
- Sichtexponierter Elbtalbereich mit Sichtbereichen
- Weinbaugeprägte Hanglagen
- Teichlandschaften
- Kurfürstliche Jagdgebiete
- Historische Park- und Schlossensembles

Die Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz im Sinne des LEP, Z 4.1.1.12 umfassen:

- Siedlungstypische Ortsrandlagen mit Sichtbereichen und Sichtpunkten

Karten: Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz (inklusive der relevanten Sichtpunkte) im Sinne von Z 4.1.1.12 LEP sind in Karte 3 „Kulturlandschaft“ festgelegt.

Die Mehrfachüberlagerungen von Sichtfeldern von regional bedeutsamen Sichtpunkten im Sichtexponierten Elbtalbereich sind in Karte 14 „Sichtexponierter Elbtalbereich“ dargestellt.

Darstellungen zur kulturlandschaftlichen Ausstattung sowie diesbezügliche Darstellungen nach Denkmalschutz- und Baurecht sind in Karte B des Anhangs enthalten.

Hinweise: Die Sichtpunkte des Sichtexponierten Elbtalbereichs sowie die Ausrichtung der jeweiligen schützenswerten Sichtachse des Sichtpunktes sind in Karte 2.6-15 des FB LRP dargestellt, die Sichtpunkte sind nummeriert sowie im Anhang 2.6-15 des FB LRP benannt, erläutert und bewertet.

Die Sichtpunkte zu den historischen Kulturdenkmälern in weiträumig sichtexponierter Lage sind in Karte 2.6-16 des FB LRP dargestellt und nummeriert sowie im Anhang 2.6-16 des FB LRP benannt, erläutert und bewertet.

Die Sichtpunkte der Siedlungstypischen Ortsrandlagen mit hoher Erlebbarkeit sind in Karte 2.6-17 des FB LRP dargestellt und gekennzeichnet sowie im Anhang 2.6-13 des FB LRP benannt und erläutert.

Z 4.1.2.1 Die Sichtbereiche zu den historischen Kulturdenkmälern in weiträumig sichtexponierter Lage, wie sie sich von den in Karte 3 „Kulturlandschaft“ festgelegten Sichtpunkten ergeben, sind von sichtverschattender bzw. landschaftsbildstörender raumbedeutsamer Bebauung freizuhalten.

Im bildbedeutsamen Umfeld von historischen Kulturdenkmälern in weiträumig sichtexponierter Lage sind die Sichtbereiche, wie sie sich von gestalteten Aussichtspunkten des historischen Kulturdenkmals ergeben, von landschaftsbildstörender raumbedeutsamer Bebauung freizuhalten.

Z 4.1.2.2 Die landschaftsprägenden Erhebungen, die Kleinkuppenlandschaften, die Steinrücken-Heckenlandschaften des Osterzgebirges und die Teichlandschaften sind in ihrer in der Begründung näher erläuterten charakteristischen Ausprägung zu erhalten.

- Z 4.1.2.3** Der Sichtexponierte Elbtalbereich ist in seiner in der Begründung näher erläuterten charakteristischen Ausprägung zu erhalten. Dazu sind die Sichtbereiche, wie sie sich von den in Karte 3 „Kulturlandschaft“ festgelegten Sichtpunkten ergeben, von sichtverschattender bzw. landschaftsbildstörender raumbedeutsamer Bebauung freizuhalten.
- Z 4.1.2.4** In den Weinbaugeprägten Hanglagen ist unter Beachtung naturschutzfachlicher Belange auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der traditionellen Gestaltung der Weinbauflächen und deren Einbindung in die touristische Nutzung hinzuwirken. Dazu sollen, insbesondere zur Gewährleistung des Habitat- und Biotopverbundes trockenwarmer Standorte, die alten Weinbergmauern der Terrassenhänge mit ihren umgebenden trockenwarmen Gehölzstrukturen und Trockenrasenbereichen sowie die Wald- und Gehölzbestände entlang der oberen Hangkanten erhalten und gepflegt werden.
- Z 4.1.2.5** Das Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz Kurfürstliches Jagdgebiet Moritzburg ist in seiner kulturlandschaftlichen sowie kulturhistorischen Eigenart als Ensemble aus historischem Jagd Schloss, Jagdwegenetz, Saugärten sowie Teichanlagen und Trockenmauern zu bewahren.
Das Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz Kurfürstliches Jagdgebiet Dresdner Heide ist in seiner kulturlandschaftlichen sowie kulturhistorischen Eigenart als Ensemble aus historischem Jagdwegenetz, Saugärten und der Hofewiese zu bewahren.
- Z 4.1.2.6** Die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz Historische Park- und Schlossensembles sind in ihrer kulturlandschaftlichen sowie kulturhistorischen Eigenart zu bewahren.
- G 4.1.2.7** Die Sichtbereiche zu den siedlungstypischen Ortsrandlagen, wie sie sich von den in Karte 3 „Kulturlandschaft“ festgelegten Sichtpunkten ergeben, sollen von sichtverschattender Bebauung und Aufforstung freigehalten werden.
- G 4.1.2.8** Die landschaftliche Erlebniswirksamkeit siedlungsnaher Freiräume soll erhöht werden. Dazu soll die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft durch extensive und nachhaltige Pflege ortsnaher Streuobstwiesen sowie durch Erhalt und Pflege ortstypischer Bausubstanz, wie Vierseithöfe, Fachwerkbauten und Umgebendehäuser, bewahrt bzw. durch den Neuaufbau siedlungstypischer Ortsrandstrukturen verbessert werden.
- Z 4.1.2.9** Es ist darauf hinzuwirken, dass folgende für die Region typische Elemente/ Bereiche der historisch gewachsenen Kulturlandschaft gepflegt und im Rahmen des Zumutbaren erhalten bzw. wiederhergestellt und insbesondere in die touristische Nutzung eingebunden werden, sofern dies mit den Belangen des Natur- und Denkmalschutzes vereinbar ist:
- Weinberge mit Trockenmauern und Winzerhäusern
 - Hohlwege
 - Wind- und Wassermühlen
 - Streuobstwiesen, Kopfwidenbestände und Extensivgrünland
 - Alleen
 - Teichanlagen
 - Parkanlagen und Friedhöfe
 - Steinrücken
 - Umgebendelandschaft im Oberlausitzer Berg- und Hügelland und in der Sächsischen Schweiz

- historische Bauten und Anlagen wie Schlösser, Burgen, Rittergüter, Gutshöfe, Sakralbauten, Aussichts- und Wassertürme sowie Naturbühnen
- Sachzeugen der Industrie und des historischen Bergbaus
- historische Verkehrswege und Postmeilensäulen
- die beiden Schmalspurbahnen Lößnitzgrundbahn und Weißeritztalbahn sowie die Windbergbahn
- historische Dorfkerne und Altstädte
- für die Region typische Siedlungs- und Flurformen
- archäologische Kulturdenkmale

Begründung

Gemäß Z 4.1.1.12 LEP sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz festzulegen und deren charakteristische Ausprägung zu benennen.

Bei den weiteren im Regionalplan geregelten Rechtsfolgen handelt es sich um zulässige und aus regionaler Sicht gebotene Konkretisierungen des LEP (Ziel 4.1.1.12).

Bei Überlagerung der Anspruchsflächen für Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz mit anderen flächigen Vorrangansprüchen wurde die in Anlage 2 dargestellte Methodik für die regionalplanerischen Festlegungen als Orientierungshilfe grundsätzlich angewendet.

zu Z 4.1.2.1

In der Begründung zu Z 4.1.1.12 LEP sind als mögliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz u. a. benannt:

- *Bereiche der Landschaft im bildbedeutsamen Umfeld bedeutender historischer Siedlungsstrukturen sowie historischer Anlagen,*
- *Bereiche der Landschaft von hohem landschaftsästhetischem Wert*

Im vorliegenden Plan sind diesbezüglich u. a. folgende Bereiche als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz festgelegt:

- Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmälern in weiträumig sichtexponierter Lage

Als historische Kulturdenkmale in weiträumig sichtexponierter Lage sind im Einzelnen festgelegt:

Nr.	Kulturdenkmal	Landkreis
KD01	Kirche und Schloss Strehla	MEI
KD02	Kirche Wantewitz	MEI
KD03	Schloss Hirschstein	MEI
KD04	Kirche Zehren und Kirche Zadel	MEI
KD05	Kirche Lommatzsch	MEI
KD06	Albrechtsburg Meißen	MEI
KD07	Schloss Nossen	MEI
KD08	Kirche und Schloss Moritzburg	MEI
KD09	Spitzhaus und Bismarckturm Radebeul	MEI
KD10	Friedensburg und Wasserturm Radebeul	MEI
KD11	Burg Stolpen	SOE
KD12	Festung Königstein	SOE
KD13	Burg Frauenstein*	Mittelsachsen
KD14	Kulturdenkmalbereich historisches Dresden	LHD

* Einwirkungsbereich in Planungsregion

Für folgende sichtexponierte Kulturdenkmale wurden ein oder mehrere diesbezüglich gestaltete Aussichtspunkte mit Sichtbereichen vom Kulturdenkmal ermittelt und als solche festgelegt:

- Schloss Strehla
- Albrechtsburg Meißen
- Schloss Moritzburg
- Bismarckturm und Spitzhaus Radebeul
- Friedensburg und Wasserturm Radebeul
- Burg Stolpen
- Festung Königstein
- Kulturdenkmalbereich historisches Dresden

Eine sichtverschattende Bebauung im Sinne dieses Planes liegt dann vor, wenn das Kulturdenkmal bei Errichtung von raumbedeutsamen baulichen Anlagen nicht mehr einsehbar ist.

Eine landschaftsbildstörende raumbedeutsame Bebauung im Sinne dieses Planes liegt dann vor, wenn eine raumbedeutsame bauliche Anlage aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes die Dominanz übernimmt; gewohnte Proportionen werden gesprengt. Die bauliche Anlage zieht den Blick des Betrachters an und lenkt somit vom schützenswerten Landschaftsbild ab.

Die Sichtbereiche zu den o. g. Kulturdenkmalen sind gekennzeichnet durch ein erlebbares Sichtfeld von mindestens 300 ha sowie durch auftretende Sichtfeldlängen von über 1,5 km („weiträumig sichtexponierte Lage“). Die Abgrenzung erfolgt unter Beachtung der Sichtverschattung durch Höhenzüge, Bewaldung und Bebauung. Es ist der Bereich abgegrenzt, in dem das Kulturdenkmal sichtprägend wahrgenommen wird.

In der Literatur wird für die Reichweite des anzunehmenden potenziellen (= maximalen) ästhetischen bzw. visuellen Wirkraums von dominanten Baukörpern ein maximaler Wirkraum von 10 km genannt, der zusätzlich in mehrere Zonen, z. B. Nahbereich und Fernbereich, untergliedert wird. Diese Angaben beruhen teils auf Erkenntnissen über das physiologische Sehvermögen des Menschen, teils auf empirischen Untersuchungen, teils auf normativen Setzungen bzw. Konventionen. Sie berücksichtigen auch die Tatsache, dass die Intensität der Dominanzwirkung eines Baukörpers, in Abhängigkeit von dessen Größe und Gestalt abnimmt; i. d. R. verliert ein sichtexponiertes Kulturdenkmal unter durchschnittlichen Witterungsbedingungen seine dominante Wirkung ab einer Sichtfeldlänge von etwa 5 km. Daher ist davon auszugehen, dass die Dominanzwirkung des Kulturdenkmals im Sichtfeld von Aussichtspunkten, die sich außerhalb eines 10 km umfassenden Wirkraumes befinden, i. d. R. nicht mehr besteht.

Im Einzelnen wurde jeder Sichtpunkt mit seinem jeweiligen Sichtfeld nach den folgenden Kriterien bewertet.

Bewertungskriterium	Wertungspunkte
Wahrnehmung des Kulturdenkmals im Sichtbereich	<u>3 Wertungspunkte</u> Kulturdenkmal sehr dominant im Sichtfeld, ohne störende dominante technogene Vorbelastung
	<u>2 Wertungspunkte</u> Kulturdenkmal dominant im Sichtfeld, ohne störende dominante technogene Vorbelastung
	<u>1 Wertungspunkt</u> Kulturdenkmal im Sichtfeld wahrnehmbar, aber nicht mehr dominant, ohne störende dominante technogene Vorbelastung
	<u>0 Wertungspunkte</u> Sichtverschattung des Kulturdenkmals durch Bewuchs/Relief/ Bebauung oder: Kulturdenkmal im Sichtfeld, <u>aber</u> : dominante technogene Vorbelastungen (kV-Leitung, Windenergieanlagen, Industriekomplex)

Funktion des Sichtpunktes	<u>2 Wertungspunkte</u> besonders gestalteter touristischer Aussichtspunkt (<i>Aussichtsturm, Terrasse, Informationstafel, Fernrohr; in Sächsischer Schweiz Steine, die wie Aussichtstürme angesteuert werden</i>)
	<u>1 Wertungspunkt</u> als touristischer Aussichtspunkt bzw. Ruhepunkt eingerichtet
	<u>0 Wertungspunkte</u> keine Funktion als Aussichtspunkt
Erreichbarkeit und Lage am touristischen Wegenetz	<u>2 Wertungspunkte</u> Anbindung an regionales oder nationales touristisches Wegenetz
	<u>1 Wertungspunkt</u> Anbindung an öffentlichen Weg oder Straße
	<u>0 Wertungspunkte</u> keine direkte Anbindung an öffentlichen Weg oder Straße

Von der Summe der Wertpunkte wurde der Gesamtwert des Sichtpunktes abgeleitet und wie folgt beurteilt:

- 6 und 7 Punkte entsprechen einer sehr hohen Erlebbarkeit
- 4 und 5 Punkte entsprechen einer hohen Erlebbarkeit
- 3 Punkte entsprechen einer mittleren Erlebbarkeit
- 0 bis 2 Punkte entsprechen keiner besonderen Erlebbarkeit

Von den rund 330 untersuchten Sichtpunkten zu den Kulturdenkmalen besitzen 9 % der Sichtpunkte eine sehr hohe Erlebbarkeit, über 36 % der Sichtpunkte eine hohe Erlebbarkeit, 28 % der Sichtpunkte eine mittlere Erlebbarkeit und 27 % der Sichtpunkte keine besondere Erlebbarkeit. Es wurden nur die Sichtpunkte aufgenommen, die über eine sehr hohe, hohe oder mittlere Erlebbarkeit verfügen. Die Nummerierung der einzelnen Sichtpunkte ist in Karte 2.6-16 FB LRP einsehbar; die Bewertung der einzelnen Sichtpunkte kann dem Anhang 2.6-16 FB LRP entnommen werden.

zu Z 4.1.2.2

In der Begründung zu Z 4.1.1.12 LEP sind als mögliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz u. a. benannt:

- *Bereiche der Landschaft mit regionalen Besonderheiten des Reliefs,*
- *Bereiche der Landschaft mit kleinräumiger Nutzungsvielfalt,*
- *Bereiche der Landschaft mit besonderer Prägung durch stehende Gewässer (insbesondere die sächsischen Teichlandschaften – auch zur Erhaltung der sächsischen Fischereiwirtschaft)*

Im vorliegenden Plan sind diesbezüglich folgende Bereiche als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz festgelegt:

- Landschaftsprägende Erhebungen
- Kleinkuppenlandschaften
- Teichlandschaften
- Steinrücken-Heckenlandschaft

Eine Landschaftsprägende Erhebung i. S. dieses Planes wird charakterisiert durch ihre gegenüber der natürlichen Umgebung herausragende Stellung in der Landschaft sowie durch ihre über mehrere Kilometer weithin einsehbare, das umgebende Landschaftsbild prägende Erscheinung.

Kriterien sind:

- mindestens 25 m Höhenunterschied zu benachbarten Erhebungen
- eine geschlossene Höhenlinie um die Kuppe (im 25-m-Intervall)
- keine technogene Vorprägung (Windenergieanlagen, Hochspannungsfreileitung etc.)

In Karte 3 „Kulturlandschaft“ sind die Landschaftsprägenden Erhebungen festgelegt; die Landschaftsprägenden Erhebungen können im Einzelnen dem Anhang 2.6-14 FB LRP entnommen werden.

Die in Karte 3 „Kulturlandschaft“ festgelegten Kleinkuppenlandschaften um

- Moritzburg,
- Thiendorf,
- Langebrück,
- Rossendorf und
- Bobritzsch-Pretzschendorf

werden charakterisiert durch einen auf engem Raum vorhandenen Wechsel von meist gehölzbestandenen Vollformen (Kleinkuppen und Flachrücken mit teilweise durchragender Felsbasis) mit flachen bis wannenartigen, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Hohlformen.

Kriterien sind:

- Kuppenfrequenz ab 3 Kuppen/km² inklusive eines 250 m umfassenden Umfeldes
- Mindestgröße 6 km² (ergibt sich aus dem 120°-Gesichtsfeld des Menschen auf einer Länge des wahrnehmbaren mittleren Wirkungsbereichs von 2,5 km)

Diese zahlreich vorhandenen bewaldeten Kleinkuppen, einzelne Feldgehölze und Gebüsche, Teiche mit Röhrrieten, Hecken, Baumreihen und linienhafte Gehölze sowie der Wechsel zwischen Acker- und Wiesenflächen prägen und gliedern die abwechslungsreiche Landschaft. Für Mitteleuropa ist diese Landschaft in ihrer Kleinräumigkeit einmalig und begründet damit ihre überregionale Bedeutsamkeit. Von zahlreichen am touristischen Wegenetz gelegenen Aussichtspunkten eröffnen sich weite Sichtbeziehungen in diese harmonische Kulturlandschaft.

Steinrücken-Heckenlandschaften

Als die bäuerliche Kolonisation im 12./13. Jahrhundert bis in das Osterzgebirge vordrang, entstanden sogenannte Waldhufendörfer mit Waldhufenfluren; diese waren für das Gebirge besonders geeignet. Ausgehend vom Bachlauf als Siedlungsachse wurden senkrecht dazu die meist 50 m bis 100 m breiten Hufen angelegt, welche sukzessive gerodet und ackerbaulich bewirtschaftet worden sind. Die im Ackerboden befindlichen Steine wurden dabei auf den Grenzen der Hufen gesammelt. So entstanden allmählich die Steinrücken bzw. Lesesteinwälle, die heute größtenteils mit Hecken bestanden sind.

Diese strukturreichen Steinrücken-Heckenlandschaften sind schützenswerte historische Kulturlandschaftsbereiche des Osterzgebirges. Darüber hinaus sind sie Nahrungs- und Reproduktionshabitate für die Arten der Halboffenlandschaften und bieten Schutz und Deckung. Für Arten anderer Lebensraumkomplexe stellen die überwiegend extensiv genutzten Grenzlinienhabitate Verbindungs- und Ausbreitungskorridore dar. Steinrücken gehören in Sachsen zu den besonders geschützten Biotopen (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG). Regelmäßige Pflegemaßnahmen sollen dazu beitragen, dass sich alle Sukzessionsstadien, insbesondere auf offenen Standorten mit ihrer spezifischen Flora und Fauna, regenerieren können.

In Karte 3 „Kulturlandschaft“ sind 31 Steinrücken-Heckenlandschaften festgelegt. Sie umfassen insgesamt eine Fläche von rd. 10.750 ha mit einer etwa 400 km Steinrücken-Hecken-Länge. Sie wurden i. d. R. ab einer Mindestgröße von 25 ha und ab einer Dichte von 25 m Steinrücken/Hecken pro Hektar ausgewählt.

Die heutigen Teichlandschaften sind das Resultat jahrhundertelanger kontinuierlicher Bewirtschaftung, wie der historischen Karpfenteichwirtschaft. Die Teiche der Region wurden im Verlaufe von Jahrhunderten ab dem 14. Jahrhundert durch adlige Grundherren angelegt. Die Teichlandschaften werden charakterisiert durch mehrere (mindestens 10) eng beieinander liegende flache Teiche, die ringsum durch Gehölzbestände, Feuchtwiesenkomplexe und extensiv genutztes Grünland umsäumt sind (ab 50 ha Flächenumfang je Teichlandschaft).

Neben der wirtschaftlichen Bedeutung der Fischteiche sind diese durch ihren landschaftsprägenden Charakter als Teichlandschaft für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie auch für die Erholungsnutzung von wesentlicher Bedeutung. Die touristische Nutzung der Teiche muss allerdings in einem umweltverträglichen Ausmaß erfolgen, damit die Ökosysteme nicht übermäßig belastet werden. Die Teichgebiete sind wichtige Lebensräume seltener und geschützter Pflanzen und Tiere. Des Weiteren fungieren sie als Nahrungs-, Aufenthalts- und Rastgebiet für wassergebundene Vogelarten. Die Bewirtschaftung der Teiche muss diesem hohen Stellenwert für Natur und Landschaft gerecht werden, indem eine umweltgerechte und nachhaltige Aquakultur betrieben wird, die auch mit dem Klimawandel vor neuen Herausforderungen steht (s. dazu Begründung zu Kapitel 4.2.1 – Folgen des Klimawandels auf die Landwirtschaft, letzte 5 Tirets).

Die in Karte 3 „Kulturlandschaft“ festgelegten Teichlandschaften

- Moritzburg,
- Schönfeld – Kalkreuth,
- Frauenhain – Tiefenau – Koselitz,
- Thiendorf – Stölpchen und
- Zschorna – Würschnitz

umfassen rund 100 Teiche, die etwa ein Viertel der Gesamtfläche dieser Teichlandschaften bilden. Alle fünf festgelegten Teichlandschaften befinden sich im Landkreis Meißen.

zu Z 4.1.2.3

In der Begründung zu Z 4.1.1.12 LEP sind als mögliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz u. a. benannt:

- *Bereiche der Landschaft mit besonderer Prägung durch naturnahe Fließgewässer,*
- *Bereiche der Landschaft mit regionalen Besonderheiten des Reliefs,*
- *Bereiche der Landschaft im bildbedeutsamen Umfeld bedeutender historischer Siedlungsstrukturen sowie historischer Anlagen und*
- *Bereiche der Landschaft von hohem landschaftsästhetischem Wert*

Im vorliegenden Plan sind u. a. folgende Bereiche als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz festgelegt:

- Sichtexponierter Elbtalbereich mit Sichtbereichen

Eine sichtverschattende raumbedeutsame Bebauung im Sinne dieses Planes liegt dann vor, wenn von dem in Karte 3 „Kulturlandschaft“ eingetragenen Sichtpunkt der damit in Relation stehende Elbtalbereich bei Errichtung von raumbedeutsamen baulichen Anlagen nicht mehr einsehbar ist.

Eine landschaftsbildstörende raumbedeutsame Bebauung im Sinne dieses Planes liegt dann vor, wenn eine raumbedeutsame bauliche Anlage aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes die Dominanz im Sichtbereich eines Sichtpunktes übernimmt; gewohnte Proportionen werden gesprengt. Die bauliche Anlage zieht den Blick des Betrachters an und lenkt somit vom schützenswerten Landschaftsbild im sichtexponierten Elbtal ab.

Beschreibung des Sichtexponierten Elbtalbereichs

Der Sichtexponierte Elbtalbereich stellt einen für die Region charakteristischen Landschaftsausschnitt dar, der in seiner Eigenart und Schönheit prägend für diesen Kulturlandschaftsbereich ist.

Der südlichste Abschnitt des Sichtexponierten Elbtalbereiches wird durch die Sandsteinkulisse beidseitig des Durchbruchstales der Elbe im Bereich der Sächsischen Schweiz gebildet. Seine Besonderheit im Rahmen der Festlegung Sichtexponierter Elbtalbereich gründet sich vor allem auf das einzigartige Natur- und Landschaftsbild, welches von zahlreichen Aussichtspunkten innerhalb des dichten Wanderwegenetzes erlebbar ist. Dieser Bereich befindet sich gleichzeitig innerhalb der „Nationalparkregion Sächsische Schweiz“.

Es schließt sich elbabwärts der vorwiegend kulturlandschaftshistorisch geprägte Bereich der Dresdner Elbtalweitung an. Dieser von Pirna bis zum Spaargebirge in Meißen reichende Landschaftsraum repräsentiert eine Stadtlandschaft von außerordentlicher Eigenart und hoher Dichte historischer Kulturdenkmale, da sich Landschaft und Architektur in ungewöhnlich enger und harmonischer Verbindung entwickelten. Diese Kulturlandschaft wird geprägt von den unbebauten Elbauenbereichen, den Weinbergen mit teilweiser Bewaldung sowie der lockeren Villenbebauung. Sie wurde seit den letzten hundertfünfzig Jahren in der natürlichen Beschaffenheit nicht und in der Bebauung nur unwesentlich verändert. So konnte sich das charakteristische, erhaltenswerte kulturhistorische Stadtlandschaftsbild der funktionalen und gestalterischen Reife der städtebaulichen und architektonischen Konzeptionen des 18., 19. und frühen 20. Jahrhunderts herausbilden.

Zwischen Meißen und Hirschstein schließt sich der 3. Abschnitt des Sichtexponierten Elbtalbereiches an, der wiederum durch die Verengung des Elbtals mit beidseitig relativ steil anschließenden Hangbereichen (linkselbisch vorwiegend bewaldet, rechtselbisch geprägt durch Weinbau und offengelassene Steinbrüche) charakterisiert werden kann. Auch hier eröffnen sich außerordentliche Sichtbeziehungen, die sich sowohl vom Elbtalbereich als auch von den Hangbereichen entfalten. Sie schließen die kulturhistorisch bedeutsamen Bauten Albrechtsburg und Dom in Meißen, die Schlösser

in Diesbar-Seußlitz und Neuhirschstein, Kirchen, Elbweindörfer mit ihren alten Dorfkernen sowie die südexponierte Weinberglandschaft ein.

Im anschließenden 4. Abschnitt öffnet sich das Elbtal wieder und erreicht hier den Tieflandbereich. Der besondere Reiz entsteht durch den mäandrierenden Elbeverlauf (z. B. Strehla-Paußnitzer Elbbogen), an den sich weite Auenbereiche mit historischen Dorfkernen, die Kirche in Riesa sowie Kirche und Schloss in Strehla anschließen. Auch hier bestehen noch weiträumige Sichtbeziehungen, die vor allem vom Elbestrom aus (Internationaler Elberadweg) erlebbar sind.

Bewertung des Sichtexponierten Elbtalbereichs

Die Festlegung des Sichtexponierten Elbtalbereiches basiert auf einer Analyse der zahlreich vorhandenen und sich vielfach überlagernden wertvollen Sichtbeziehungen im Elbtalbereich.

Im Rahmen dieser 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans wurde eine Evaluierung des Sichtexponierten Elbtalbereichs aus dem Regionalplan 2009 durchgeführt, da die Ermittlung und Vor-Ort-Beurteilung der Sichtpunkte und ihrer Sichtbereiche bereits vor über 15 Jahren erfolgte und sich die Erlebbarkeit der Sichtbereiche in diesem Zeitraum verändert haben kann. Im Wesentlichen geschah das durch Bewuchs und/oder Bebauung (Sichtverschattung), aber auch durch zwischenzeitlich neu hinzugekommene Sichtpunkte (z. B. sanierte Deponie Proschhübel Dresden, sky walk in Ostrau oder Aussichtsturm in Rathmannsdorf). Die äußeren Grenzen des Untersuchungsraumes für diese Festlegung werden durch die von den diesbezüglich relevanten Standorten einsehbaren höchsten Erhebungen beidseitig des Elbtals gebildet. Es konnten rund 100 neue Sichtpunkte aufgenommen werden. Etwa 1/4 der rund 400 vor Ort überprüften Sichtpunkte befinden sich im unmittelbaren elbnahen Bereich. Die anderen Sichtpunkte verteilen sich bis in die höheren Elbhangbereiche. Dabei ist die Dichte der Sichtpunkte uneinheitlich; es besteht eine Kohärenz zwischen hoher Dichte der Sichtpunkte mit einer hohen Erlebbarkeit der Landschaft. Die Sichtstandorte sind größtenteils in das vorhandene touristische Wegenetz integriert, befinden sich aber immer an öffentlich zugänglichen Straßen oder Wegen. Bei Sichtverschattung durch Bewuchs/Bebauung/Relief wurde der Sichtpunkt als solcher prinzipiell nicht weiter verfolgt (Ausnahme bei historischen, denkmalschutzrelevanten Blickbeziehungen), auch wenn er beispielsweise am touristischen Wegenetz liegt.

Im Einzelnen wurde jeder Sichtpunkt mit seinem Sichtfeld nach den folgenden Kriterien bewertet:

Bewertungskriterium	Wertungspunkte
Kriterium A Wahrnehmung des Elbtals und der Elbtalhänge bzw. Überschaubarkeit des Sichtbereichs	<u>3 Wertungspunkte</u> eindrucksvolle Fernsicht aufs Elbtal sowie teilweise bis in die Sächsische Schweiz und das Ostertgebirge
	<u>2 Wertungspunkte</u> Sicht mit Elbestrom im Sichtfeld
	<u>1 Wertungspunkt</u> Elbtal deutlich bzw. umfassend im Sichtbereich wahrnehmbar
	Abzug eines Wertungspunktes dominante technogene Vorbelastungen (kV-Leitung, Windenergieanlagen, Industriekomplex)
Kriterium B charakteristische Kulturlandschaftselemente	<u>1 Wertungspunkt</u> im Sichtbereich treten charakteristische Kulturlandschaftselemente auf (Weinberge mit Trockenmauern und Weinberghäusern, Schloss, Kirche, historischer Turm)
Kriterium C Erreichbarkeit und Lage am touristischen Wegenetz	<u>2 Wertungspunkte</u> Anbindung an regionales oder nationales touristisches Wegenetz
	<u>1 Wertungspunkt</u> Anbindung an öffentlichen Weg oder Straße

Kriterium D Funktion des Sichtpunktes	<u>3 Wertungspunkte</u> historischer bzw. besonders bedeutsamer Aussichtspunkt (<i>Burg, Schloss, Festung, Brühlsche Terrassen etc.</i>)
	<u>2 Wertungspunkte</u> besonders gestalteter touristischer Aussichtspunkt (<i>Aussichtsturm, Terrasse, Informationstafel, Fernrohr; in Sächsischer Schweiz Tafelberge, Felsplateaus, die wie Aussichtstürme angesteuert werden</i>)
	<u>1 Wertungspunkt</u> als Aussichtspunkt bzw. Ruhepunkt eingerichtet

Die Summe der einzelnen Wertpunkte ergibt den Grad der Erlebbarkeit des Sichtpunktes mit seinem Sichtfeld:

- 9 Punkte entsprechen einer äußerst hohen Erlebbarkeit
- 7 bis 8 Punkte entsprechen einer sehr hohen Erlebbarkeit
- 5 bis 6 Punkte entsprechen einer hohen Erlebbarkeit
- 3 bis 4 Punkte entsprechen einer mittleren Erlebbarkeit
- 0 bis 2 Punkte entsprechen keiner besonderen Erlebbarkeit

Von den über 400 untersuchten Sichtpunkten besitzen:

- 6 % der Sichtpunkte inklusive Sichtfeld eine äußerst hohe Erlebbarkeit (alle Fernsichtstandorte)
- 8 % der Sichtpunkte inklusive Sichtfeld eine sehr hohe Erlebbarkeit
- 36 % der Sichtpunkte inklusive Sichtfeld eine hohe Erlebbarkeit
- 26 % der Sichtpunkte inklusive Sichtfeld eine mittlere Erlebbarkeit
- 24 % der Sichtpunkte inklusive Sichtfeld keine besondere Erlebbarkeit

Es wurden nur die Sichtpunkte inklusive Sichtfeld aufgenommen, die über eine äußerst hohe, sehr hohe, hohe oder mittlere Erlebbarkeit verfügen (rund 300 Sichtpunkte – s. Karte 3 „Kulturlandschaft“).

Die Nummerierung der einzelnen Sichtpunkte sowie die Ausrichtung der jeweiligen schützenswerten Sichtachse des Sichtpunktes können der Karte 2.6-15 FB LRP entnommen werden. Die Bewertung der einzelnen Sichtpunkte ist im Anhang 2.6-15 FB LRP enthalten.

Danach wurden die jeweiligen Sichtfelder typisiert erzeugt, indem

- von Sichtpunkten mit äußerst hoher Erlebbarkeit (alle Fernsichtstandorte) ein 10 km langer und
- von allen anderen Sichtpunkten ein 5 km langer

Sichttrichter erzeugt wurden. Die Trichteröffnung entspricht dem Sichtfeld des Menschen (im Sichtfeld können bei ruhendem Kopf und bewegten Augen die Sehobjekte nacheinander fixiert werden), ist aber auch in Abhängigkeit von der vorhandenen Sichtbreite weiter gefasst worden bzw. erreicht 360 Grad bei den Sichtpunkten auf den Dresdner Altstadttürmen durch ihre Lage mittig im Elbtal.

Es ergibt sich nach Überlagerung der Sichttrichter ein maximaler Überlagerungsfaktor von 40.

Die höchsten Überlagerungsbereiche befinden sich im Raum Königstein – Bastei, Radebeul – Dresdner Altstadt – Pillnitz sowie im Raum Meißen. Die Mehrfachüberlagerungen der Sichtfelder von regional bedeutsamen Sichtpunkten im Sichtexponierten Elbtalbereich sind in Karte 14 „Sichtexponierter Elbtalbereich“ dargestellt.

Infolge der Evaluierung machte sich eine Korrektur der Außengrenze des Sichtexponierten Elbtalbereichs erforderlich, um auch den hohen rechtlichen Anforderungen des regionalplanerischen Zielcharakters der Festlegung weiterhin entsprechen zu können.

Bei der Festlegung des Sichtexponierten Elbtalbereichs wurde insbesondere beachtet, dass die Dominanzwirkung von Landschafts- bzw. Kulturlandschaftselementen ab einer Sichtlänge von etwa 5 km bei durchschnittlichen Witterungsbedingungen abnimmt.

Davon ausgenommen sind die Sichtfelder mit einer beeindruckenden Fernsicht ins Elbtal sowie teilweise bis zu den Tafelbergen der Sächsischen Schweiz und den Höhen im Osterzgebirge.

Die Abgrenzung des Sichtexponierten Elbtalbereichs orientierte sich i. d. R. an folgenden Aspekten (s. Karte 14):

- mindestens 7-fache Überlagerung der Sichtbereiche (Ausnahme unter dem Aspekt „zusammenhängende Fläche am Elbestrom“ in den Räumen Strehla, Riesa und Pirna)
- vorhandener Sichtpunkt
- markante Kuppe/Erhebung/Felsen
- markante Landmarke auf den Höhenzügen (Kirchen, Schlösser, Türme)
- Verlauf an Straße oder Deichlinie
- Nichtaufnahme bei anthropogener Vorbelastung (Wacker Chemie Nünchritz; Infineon Dresden, Bereich A 17/B 173 Kesselsdorf, Wismut Leupoldishain)

Der in Karte 3 „Kulturlandschaft“ festgelegte Sichtexponierte Elbtalbereich umfasst eine Fläche von rund 61.800 ha und wurde damit im Vergleich zu seinem Flächenumfang im Regionalplan 2009 um rund 30 % reduziert.

zu Z 4.1.2.4

In der Begründung zu Z 4.1.1.12 LEP sind als mögliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz u. a. benannt:

- *Bereiche der Landschaft mit besonderer Prägung durch historische Kulturlandschaftselemente (u. a. die durch den Weinbau geprägten Elbhänge)*

Im vorliegenden Plan sind diesbezüglich folgende Bereiche als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz festgelegt:

- Weinbaugeprägte Hanglagen

Im Einzelnen sind als Weinbaugeprägte Hanglage festgelegt:

- Diesbar-Seußlitz Lage: Heinrichsburg
- Meißen – Diera Lage: Schloss Proschwitz
- Meißen – Spaar Lage: Kapitelberg
- Weinböhma Lage: Gellertberg
- Radebeul Lagen: Paradies, Wackerbarthberg, Steinrücken und Goldener Wagen
- Dresden Lage: Bauernberge (Cossebaude)
- Dresden Lage: Königlicher Weinberg (Pillnitz, Elbschlösser)
- Pirna Lage: Königlicher Weinberg (Schlossblick)

Der traditionelle Weinbau prägt in seiner landschaftsästhetisch sehr reizvollen Erscheinung bis heute entscheidend das Landschaftsbild in den Weinbaugebieten des Elbtals. Erste urkundliche Erwähnungen über den Weinbau im Elbtal stammen aus dem 12. Jahrhundert. Seit dem frühen 17. Jahrhundert werden die Steilhänge nach Württembergischem Vorbild mit Trockenmauern befestigt.

Die Weinbaugeprägten Hanglagen befinden sich auf nach Süden geneigten Geländeterrassen. Sie werden untergliedert durch Weinbergs- und Terrassenmauern in Trockenbauweise mit Naturstein sowie durch die traditionellen Treppenanlagen am Hang. Gleichzeitig werden die Hanglagen durch viele historische Schlossanlagen, Lusthäuser, Weinberghäuschen, Pavillons sowie typische Winzerhäuser als einzeln stehende Wohnhäuser oder als Gesamtanlagen von Bauwerk-, Hof- und Gartenanlage geprägt.

Dem hohen kulturlandschaftlichen sowie landschaftsästhetischen Wert folgt die touristische Nutzung der Weinbaugeprägten Hanglagen. So ist durch die Schaffung von touristischen Routen die Erlebbarkeit dieser Landschaft bereits erhöht worden. Bei der weiteren Ausgestaltung des Wegesystems innerhalb der Weinbergflächen sollte daher auch das Wanderwegesystem mit einbezogen werden. Anstehende Probleme bei der Bewirtschaftung der Steillagen, wie Trockenmauer- und Treppeneinbrüche oder mangelnde Erschließung (Zuwegung, Strom- und Wasseranschluss, Mechanisierung), sollten von allen die Weinberglandschaft betreffenden Akteuren, also nicht nur durch die Winzer selbst, sondern gemeinsam mit den Akteuren aus Tourismus, Handel sowie Natur- und Denkmalschutz gelöst werden. Die interkommunale Abstimmung ist zu pflegen.

zu Z 4.1.2.5

In der Begründung zu Z 4.1.1.12 LEP sind als mögliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz u. a. benannt:

- *Bereiche der Landschaft im bildbedeutsamen Umfeld bedeutender historischer Siedlungsstrukturen sowie historischer Anlagen und*
- *Bereiche der Landschaft mit abwechslungsreich strukturierten Waldgebieten sowie naturnahen Wäldern mit hoher Erlebniswürdigkeit*

Im vorliegenden Plan sind diesbezüglich folgende Bereiche als Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz festgelegt:

- Kurfürstliche Jagdgebiete

Als regional bedeutsam werden die kurfürstlichen Jagdgebiete Moritzburg und Dresdner Heide festgelegt.

Kurfürstliches Jagdgebiet Moritzburg

Herzog Moritz von Sachsen ließ 1542 im wildreichen Friedewald auf einer Granitkuppe ein Jagdschloss im Stil der Renaissance errichten. Er erklärte den Friedewald, einen etwa um 1500 durch Georg den Bärtigen umfriedeten Wald, zum ausschließlichen Jagdgebiet für die Herrscher Sachsens. Fortan war die Jagd im Friedewald den Adligen vorbehalten. Moritz' Nachfolger, Kurfürst August von Sachsen, ließ Ende des 16. Jahrhunderts erste Gehege anlegen, um den Wildbestand für die zahlreichen Treib- und Parforcejagden zu sichern. Das Jagdhaus wurde von 1656 bis 1672 zum Jagdschloss Moritzburg ausgebaut. Der sächsische Kurfürst Johann Georg IV. ließ 1693 die ursprünglichen Wildgatter zu einem Tiergarten erweitern, um die Wildbestände für die zunehmenden herrschaftlichen Jagden weiter zu garantieren. Um diesen ca. 33 ha großen Tiergarten wurde eine Bruchsteinmauer errichtet; Teile davon sind erhalten geblieben und dienen noch immer als Gehegebegrenzung. Vom Hellberg mit Hellhaus aus, benannt um den offenen Raum um den Jagdmittelpunkt, durchschneiden den Tiergarten strahlenförmig acht Schneisen, so dass Parforcejagden abgehalten werden konnten. Die dabei benötigten Hunde hielt man in besonderen Ställen. Für Rot- und Rehwild entstand ein sogenannter „Hirschgarten“ und für Wildschweine ein „Saugarten“.

1723 begannen die großen Umbauarbeiten, damit aus dem ehemaligen Renaissancebau ein barockes Jagd- und Lustschloss werden konnte. August der Starke beauftragte den Architekten Matthäus Daniel Pöppelmann mit diesem Projekt. Das Jagdschloss ist vollständig von einer Terrassenanlage umgeben, die mit Statuen geschmückt ist. In ihrer Gestaltung unterstreichen die Skulpturen den Charakter von Moritzburg als Jagd- und Lustschloss.

Im Zuge der Umbauten wurden neue Teiche und Tiergehege angelegt, wie die Fasanerie mit dem strahlenförmig in Schneisen aufgeteilten Fasaneriegarten östlich des Schlosses. 1780 entstand die kurfürstliche Waldschänke als Hegerhaus für die königlichen Treibjagden. Erst um 1800 wurde durch einen Urenkel des Kurfürsten die Umgebung des Schlosses weiter in die Landschaft einbezogen. Es entstanden das Fasanenschlösschen, der Hafen und der Leuchtturm mit Mole am Niederen Großteich Bärnsdorf. Das Gesamtkunstwerk ist von großartiger baulicher Klarheit und landschaftlicher Harmonie.

Kurfürstliches Jagdgebiet Dresdner Heide

Seit dem 16. Jahrhundert war das Jagdrecht in der Dresdner Heide in alleinigem Besitz der Kurfürsten. Da die Heide auch wirtschaftlich genutzt wurde, ließ Kurfürst August im 16. Jahrhundert ein neues Wegenetz entwerfen und Revierförster einsetzen. Ausgehend vom Dresdner Saugarten wurden acht sternförmige Wege angelegt, die heute als Alte Eins bis Alte Acht bezeichnet werden. Hinzu kamen Verbindungswege zwischen diesen Flügeln. Bis Mitte des 19. Jahrhunderts mussten die Bewohner der angrenzenden Dörfer Jagddienste leisten. Für diese Zwecke entstanden weitere neue Wege, zahlreiche Brücken und Dämme sowie verschiedene jagdliche Einrichtungen. Zu diesen gehörten Saugärten (Dresdner, Langebrücker, Liegauer und Lausaer Saugarten) zur Fütterung der Wildschweine und die Hofwiese als Äsungs- und Brunftplatz des Reh- und Rotwildes; sie lieferte auch das Futter für die Wildfütterung im kurfürstlichen Jagdgebiet. Der 1568 entstandene Dresdner Jägerhof (er ist aufgrund des fehlenden räumlichen Zusammenhangs nicht im Vorranggebiet) diente als Ausgangs- und Sammelpunkt für die Jagden; gleichzeitig wurde er für die Unterbringung des Jagdpersonals, der Jagdhunde und anderer Jagdutensilien genutzt.

Der kurfürstliche Hof liebte vor allem die Parforcejagd, eine im 18. Jahrhundert aus Frankreich übernommene Hetzjagd mit zahlreichem Gefolge aus Piqueuren, Jagdjunkern, Jagdpagen, Reitknechten und Hundeburschen. Am Anfang des 19. Jahrhunderts wurde sie von der Pirsch und der Treibjagd abgelöst.

zu Z 4.1.2.6

In der Begründung zu Z 4.1.1.12 LEP sind als mögliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz u. a. benannt:

- *Bereiche der Landschaft im bildbedeutsamen Umfeld bedeutender historischer Siedlungsstrukturen sowie historischer Anlagen und*
- *Bereiche der Landschaft von hohem landschaftsästhetischem Wert*

Im vorliegenden Plan sind diesbezüglich folgende Bereiche als Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz festgelegt:

- Historische Park- und Schlossensembles

Als regional bedeutsam werden erlebbare (öffentlich zugänglich, guter Erhaltungszustand) historische Parkanlagen im Ensemble mit historischen Schlossanlagen festgelegt, die in der Denkmaldatenbank des Landesamtes für Denkmalpflege erfasst sind und i. d. R. über eine Gesamtfläche von mindestens 4 bis 5 ha verfügen. Im Einzelnen sind das die folgenden historischen Park- und Schlossensembles:

VRG Kulturlandschaftsschutz	Fläche [ha]	Gebietskörperschaft
Barockgarten Dresdner Zwinger	8	LHD
Barockgarten mit Schlossanlage Pillnitz	27	LHD
Großer Garten mit Palaisanlagen	152	LHD
Landschaftspark mit Schloss Albrechtsberg	13	LHD
Landschaftspark mit Schloss Eckberg	16	LHD
Landschaftspark mit Lingnerschloss	6	LHD
Landschaftspark mit Schloss Wachwitz	13	LHD
Schloss Diesbar-Seußlitz einschließlich Schlossgarten	5	MEI
Landschaftspark mit Schloss Hirschstein	29	MEI
Schloss Proschwitz mit Park und Weinhang	4	MEI
Barockgarten mit Palais und Altes Schloss Zabeltitz	19	MEI
Landschaftspark mit Schloss Schönfeld	6	MEI
Barockgarten mit Schloss Moritzburg und Fasanenschlösschen	102	MEI
Barockgarten mit Schloss Wackerbarths Ruh und Belvedere	9	MEI
Parkanlage mit Schloss und Rittergut Siebeneichen	35	MEI
Schlosspark mit Schloss und Rittergut Lauterbach	17	MEI
Landschaftspark mit Wasserschloss Oberau	6	MEI
Klosterparkensemble Altzella	15	MEI
Barockgarten Großsedlitz mit Schloss und Orangerie	18	SOE
Barockgarten mit Schloss Weesenstein und Parkanlage	20	SOE
Landschaftspark mit Schloss Reinhardtsgrμμα	5	SOE
Landschaftspark mit Schloss Reichstädt	6	SOE

zu G 4.1.2.7

In der Begründung zu Z 4.1.1.12 LEP sind als mögliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz u. a. benannt:

- *Bereiche der Landschaft im bildbedeutsamen Umfeld bedeutender historischer Siedlungsstrukturen sowie historischer Anlagen und*
- *Bereiche der Landschaft von hohem landschaftsästhetischem Wert*

Im vorliegenden Plan sind diesbezüglich folgende Bereiche als Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz festgelegt:

- Siedlungstypische Ortsrandlagen mit Sichtbereichen

Die Bewertung der qualitativen Erlebbarkeit der festgelegten Siedlungstypischen Ortsrandlagen begründet sich auf eine ästhetische und eine funktionale Einschätzung. Die Beurteilung der ästhetischen Wirkung stützt sich auf landschaftliche und ortsbildprägende Merkmale, die sich beim Betrachten des Ortsrandes erschließen. Die funktionale Wertung bezieht sich auf die Lage des Betrachtungsstandortes im Wege- und Straßennetz.

Folgende Kriterien werden für eine regional bedeutsame Siedlungstypische Ortsrandlage zugrunde gelegt:

- sichtbare dorftypische und gut erhaltene Bausubstanz am Ortsrand (z. B. Dorfkirchen, Drei- und Vierseithöfe, Fachwerkbauten, Rittergüter, Gutshöfe, Scheunen, Mühlen)
- den Ortsrand dominierende denkmalgeschützte Kirchen, Schlösser und Burgen
- am Ortsrand befindliche Bauerngärten, Streuobstwiesen, Kopfweiden, Solitäräume, baumbzw. heckenbestandene Wege, hölzerne Koppelzäune, Teichanlagen, Steinrücken-Hecken-Elemente, Weinhänge
- vorhandene Sichtexposition vom öffentlichen Wege- und Straßennetz aus erlebbar; Sichtpunkte sind zum überwiegenden Teil in das touristische Wegenetz eingebunden

Von den rund 190 untersuchten Ortsrandlagen wurden 65 Ortsrandlagen als Siedlungstypische Ortsrandlage festgelegt. Diese verfügen alle über eine hohe Erlebbarkeit. Eine Beschreibung der einzelnen Sichtpunkte mit hoher Erlebbarkeit kann dem Anhang 2.6-13 FB LRP entnommen werden.

Insgesamt wurden rund 400 Sichtpunkte untersucht. Davon besitzen 37 % der Sichtpunkte eine hohe und 31 % der Sichtpunkte eine mittlere Erlebbarkeit; für 32 % der Sichtpunkte konnte keine besondere Erlebbarkeit attestiert werden.

zu G 4.1.2.8

Aus landschaftsästhetischer Sicht ist der Übergang zwischen der Ortschaft und dem davor liegenden Offenland bedeutsam. Es wird zwischen „weichen“ und „harten“ Übergängen unterschieden, wobei der „weiche“ Übergang aus landschaftsästhetischer Sicht den anzustrebenden Zustand darstellt. Sind die Häuser am Ortsrand von ausgedehnten Gärten (möglichst Bauerngärten) mit großen Gehölzen umgeben oder besser noch von Gehölzen außerhalb der eingezäunten Grundstücke (z. B. Streuobstwiesen, Gebüsche o. ä.), ist dies ein „weicher“ Übergang zum Offenland. Flurgehölze entlang von Wegen sowie einzelne Gehölzgruppen auf dem vorgelagerten Grünland bzw. Ackerland vermitteln ebenfalls einen „sanften“ Übergang des Ortsrandes ins Offenland. Ein „harter“ Übergang besteht, wenn beispielsweise der an den Ort angrenzende Acker unmittelbar bis an die Bebauung reicht.

Bestehende Bebauungen an Siedlungsrandbereichen, die durch ihre Gestaltung, Dimensionierung und Funktionalität landschaftsbildstörend und ortsrantypisch wirken, sollten durch geeignete Maßnahmen, wie Eingrünung oder Neugestaltung im Rahmen einer Abrundung, aufgewertet werden.

Zur Unterstützung dieser Maßnahmen bietet sich für die Gemeinden insbesondere die Anwendung der Instrumente Ortsgestaltungssatzung, Abrundungssatzung, Sanierungsgebiet und Örtliches Entwicklungskonzept in Verbindung mit den jeweils vorhandenen Fördermöglichkeiten (z. B. LEADER-Programm) an.

zu Z 4.1.2.9

Die Landschaften der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge sind ausgeprägte Kulturlandschaften. Seit Jahrhunderten werden sie maßgeblich durch menschliche Einflüsse verändert und überprägt. Die Grundlage für ihre Entwicklung bilden die unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten, die daran orientierten Landnutzungen sowie die historischen und aktuellen wirtschaftlichen sowie politischen Bedingungen. Die Liste der zu berücksichtigenden Themen ist groß und reicht von frühgeschichtlichen bis zu historisch wesentlich jüngeren Zeugnissen menschlichen Schaffens wie Dorf- und Flurformen, Rittergütern und Gutshöfen, Schlössern mit ihren Parkanlagen, Burgen und Alleen sowie anderen Ausdrucksformen historischer Landnutzungen, wie dem Bergbau und den Verkehrsstrassen. Wichtige Elemente im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sind z. B. Trockenmauern, Steinrücken, Hohlwege oder Ackerterrassen. Das räumliche Zusammenwirken punktförmiger, linearer oder flächiger Kulturlandschaftselemente und ihre zeitliche Einordnung sind Grundlage für die Eigenart von Kulturlandschaften. Für die Beurteilung der besonderen Eigenart von Landschaften und Landschaftsteilen reicht allerdings die Wahrnehmung ihres physischen Vorhandenseins in der Regel nicht aus. Maßgeblich sind hier in starkem Maße auch die Kenntnisse über die Herkunft und Bedeutung der vorgefundenen Landschaftselemente sowie ihre heutige Bewertung durch die Gesellschaft. Durch Erhalt und Pflege der im Ziel genannten Kulturlandschaftselemente erhöhen sich der landschafts-ästhetische Wert sowie die Identifikation der Bewohner mit ihrem Raum (Heimat).

Bezüglich der Kulturlandschaftselemente aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei wird mit dem Erhalt dieser Elemente gleichzeitig ein wesentlicher Beitrag zum Biotop- und Artenschutz geliefert, da diese Elemente teilweise auch gesetzlich geschützte Biotope darstellen, wie Streuobstwiesen, Steinrücken, Trockenmauern und Hohlwege. Die Pflege der Kulturlandschaftselemente sollte über die eigentliche Bewahrung hinaus mit heutigen Nutzungsanforderungen verbunden werden. Beispielsweise bieten sich eine Einbindung in das touristische Wegenetz (Lehrpfade, thematische Aussichtspunkte) und eine Nutzung historischer Gebäude als Gaststätte, Hotel, Museum oder Gemeinschaftstreffpunkt an.

Archäologische Kulturdenkmale sind Zeugnisse menschlichen Wirkens, die sich im Boden erhalten haben. Gleichzeitig sind sie wichtige Kulturlandschaftselemente und erfüllen die Archivfunktion im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes. Diese Archivfunktion erstreckt sich auf die Gesamtheit aller bekannten und derzeit noch unbekannt archäologischen Kulturdenkmäler als Quellen menschlicher Kulturgeschichte.

Große Teile des Planungsgebietes gehören zu den wichtigsten Altsiedellandschaften in Sachsen, die auf eine über 7000-jährige Geschichte zurückblicken können. In den Altsiedellandschaften (Dresdner Elbtalweitung, Elbtal, Lommatzcher und Großenhainer Pflege, Moritzburger Heide- und Teichlandschaft) machen die derzeit bekannten und kartierten Denkmalflächen lediglich ca. 25 % der tatsächlich im Boden erhaltenen archäologischen Substanz aus, so dass der Bestand an archäologischen Denkmälern tatsächlich wesentlich umfangreicher ist. Die Kenntnis der frühen Geschichte Sachsens ist nach wie vor ausgesprochen bruchstückhaft. Gerade in den Lößfeldern ist das archäologische Potenzial allerdings durch die starke landwirtschaftsbedingte Erosion, durch zu tiefe Bodenbearbeitung und zu hohen Bodendruck gefährdet (s. dazu auch Z 4.2.1.8 im Kapitel Landwirtschaft).

Große Teile des Osterzgebirges befinden sich in den montanen Kulturlandschaften mit umfangreichen Relikten des historischen Bergbaus sowohl unter als auch über Tage.

Der überwiegende Teil der im Plansatz benannten historischen Kulturlandschaftsbereiche ist im Kapitel 2.6 des FB LRP im Einzelnen dargestellt.

4.1.3 Boden und Grundwasser

Z 4.1.2.1 LEP In den Regionalplänen sind

- regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“,
- Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung und Gebiete, in denen Grundwasservorkommen durch die Folgen des Klimawandels erheblich beeinträchtigt werden können, als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“

festzulegen.

Auf angemessene Nutzungen, die das Fehlen geologischer Schutzfunktionen sowie die klimawandelbedingte Reduzierung der Grundwasserneubildung berücksichtigen, ist hinzuwirken.

Z 4.1.3.4 LEP In ihren Funktionen erheblich beeinträchtigte Böden und regional bedeutsame Altlasten sind in den Regionalplänen als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen. Sofern erforderlich, sind besonders empfindliche Böden als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen.

G 4.1.2.4 LEP Bei der Erschließung von Siedlungs- und Verkehrsflächen sollen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildung) und der Verringerung von Hochwasserspitzen verstärkt Maßnahmen der naturnahen Oberflächenentwässerung umgesetzt werden.

G 4.1.3.1 LEP Bei der Nutzung des Bodens sollen seine Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit sowie seine Unvermehrbarkeit berücksichtigt werden. Bodenverdichtung, Bodenerosion sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Wasser- und Stoffhaushalt sollen durch landschaftsgestalterische Maßnahmen und standortgerechte Bodennutzung, angepasste Flur- und Schlaggestaltung, Anlage erosionshemmender Strukturen und Verringerung von Schadstoffeinträgen und belastenden Nährstoffeinträgen vermieden werden.

Karten: Regional bedeutsame Altlasten sowie regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete sind in Karte 5 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf“ festgelegt.

In Karte 6 „Boden- und Grundwassergefährdung“ sind festgelegt:

- Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung
- Gebiete, in denen Grundwasservorkommen durch die Folgen des Klimawandels erheblich beeinträchtigt werden können
- Gebiete mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen (gemäß Karte 9 LEP)
- Gebiete mit erhöhter substratbedingter Versauerungsgefährdung des Bodens

Hinweis: Die textlichen Festlegungen zu wassererosionsgefährdeten Gebieten, besonders stark wassererosionsgefährdeten Gebieten, winderosionsgefährdeten Gebieten und zu den ausgeräumten Ackerflächen sind im Kapitel 4.2.1 Landwirtschaft enthalten.

G 4.1.3.1 In den Gebieten mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen sollen weitergehende Untersuchungen hinsichtlich ihrer genauen Ausdehnung und ihres Gefährdungspotenzials v. a. als Grundlage für weitere Planungsverfahren durchgeführt werden. Dabei sollen auch landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen und -intensitäten überprüft werden.

Z 4.1.3.2 Es ist darauf hinzuwirken, dass in den Gebieten mit erhöhter substratbedingter Versauerungsgefährdung des Bodens Maßnahmen ergriffen werden, die den pH-Wert langfristig ansteigen lassen, sofern sie mit den gewässer- und naturschutzfachlichen Anforderungen vereinbar sowie substratbedingt möglich sind.

G 4.1.3.3 Regional bedeutsame Altlasten sollen vorrangig saniert werden.

Z 4.1.3.4 In den regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebieten sind unter Beachtung ökologischer und ökonomischer Erfordernisse auf der Grundlage von Gutachten zur Gefährdungsabschätzung Dekontaminationsmaßnahmen bzw. Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Mittel- bis langfristig ist eine Grundwasserbeschaffenheit zu erreichen, die der Zielstellung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sowie Gesetzen und Verordnungen entspricht.

Begründung

Fachübergreifende Aufgaben des Boden- und Grundwasserschutzes werden durch die Regionalplanung wahrgenommen, indem diese dazu beiträgt, dass die Vielzahl von Ansprüchen an Boden und Grundwasser koordiniert wird, dabei die Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit der Böden und des Grundwassers berücksichtigt und der Boden in seiner Leistungsfähigkeit und als Fläche für bestimmte Nutzungen nachhaltig gesichert oder wieder hergestellt wird. Neben den konkreten Festlegungen unter dem Kapitel Boden und Grundwasser fungieren weitere Festlegungen des Regionalplans auch im Sinne eines vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes (s. insbesondere Kapitel 4.1.1 sowie Kapitel 4.2).

Aufgrund der großen Bedeutung für Tiere, Pflanzen und Menschen stellt die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) das Medium Wasser unter besonderen Schutz. Mit der WRRL wird der wirkungsvolle Schutz von Gewässern mit einer ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltigen Nutzung des Wassers vereinbart. Zentrales Ziel der Richtlinie ist der gute Zustand möglichst aller Gewässer. Im Bewirtschaftungsplan sind die Schritte festgelegt, um den Gewässerzustand nachhaltig zu verbessern. Der erste Bewirtschaftungsplan wurde im Jahr 2009 erstellt. Zwei weitere Bewirtschaftungszeiträume folgen, so dass spätestens 2021 bzw. 2027 alle Umweltziele der Richtlinie zum guten Zustand von Grund- und Oberflächenwasserkörpern erreicht sein müssen. Die Maßnahmenprogramme sind dabei ein zentraler Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung jeder Flussgebietseinheit.

Die regionalplanerischen Festlegungen des Kapitels Boden und Grundwasser stehen im starken Bezug zum Sächsischen Beitrag des Bewirtschaftungsplanes Elbe 2015.

Gemäß Z 4.1.2.1 LEP sind in den Regionalplänen Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen.

Die Deckschichten über den Grundwasserleitern schützen das Grundwasser auf natürliche Weise vor einem eventuellen Schadstoffeintrag. Die Karte der „Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung“ des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stand 06/2014 bzw. überarbeiteter Stand 2017) beschreibt flächenhaft das natürliche Rückhaltevermögen (Schutzpotenzial) der Grundwasserüberdeckung gegenüber dem Eindringen von Schadstoffen von der Erdoberfläche bis zum Erreichen des Grundwassers bzw. dem Auslösen einer Grundwasserverschmutzung. Unter Grundwasserüberdeckung werden dabei der Boden sowie der gesamte Gesteinskörper der ungesättigten Zone über dem obersten zusammenhängenden und für eine Grundwassergewinnung potenziell nutzbaren Grundwasserleiter oder Grundwasserstockwerk verstanden (DIN 4049). Das auf einem empirischen Algorithmus basierende Punktesystem erlaubt eine standortbezogene Skalierung in 5 Klassen der Gesamtschutzfunktion (»sehr gering« bis »sehr hoch«). Diese Werte lassen sich Größenordnungen mittlerer Verweildauer des Sickerwassers in der ungesättigten Zone zuordnen:

- günstige Verhältnisse (sehr hohe bis hohe Schutzfunktion):
Verweildauer des Sickerwassers in der Grundwasserüberdeckung 10 bis > 25 Jahre
- mittlere Verhältnisse (mittlere Schutzfunktion):
Verweildauer des Sickerwassers in der Grundwasserüberdeckung 3 bis < 10 Jahre
- ungünstige Verhältnisse (sehr geringe bis geringe Schutzfunktion):
Verweildauer des Sickerwassers in der Grundwasserüberdeckung wenige Tage bis < 3 Jahre

Als Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung sind die Bereiche festgelegt worden, die über eine sehr geringe bis geringe Schutzfunktion verfügen. Es bestehen daher besondere Nutzungsanforderungen.

Gewässer sind gemäß Wasserrahmenrichtlinie der EU so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und dem Nutzen Einzelner dienen können, vermeidbare Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes unterbleiben und damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

Maßnahmen zur Verringerung von Stoffeinträgen aus Siedlung, Gewerbe und Industrie sowie aus Land- und Forstwirtschaft, Maßnahmen zur Verbesserung des Regulationsvermögens oberirdischer Gewässer und Maßnahmen zur Stabilisierung des regionalen Wasserkreislaufs führen zum umfassenden Schutz des Wasserpotenzials und sollen in Übereinstimmung insbesondere mit den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen durchgeführt werden:

Gemäß Z 4.1.2.1 LEP sind in den Regionalplänen Gebiete, in denen Grundwasservorkommen durch die Folgen des Klimawandels erheblich beeinträchtigt werden können, als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen.

Für Sachsen liefert das Klimamodell WEREX im Vergleich zu anderen Modellen derzeit die stabilsten und aussagekräftigsten Ergebnisse für Zukunftsszenarien bis zum Jahr 2100. Diese aktuellen Simulationen zeigen einen markanten Rückgang der mittleren monatlichen Niederschlagssummen Sachsens im Sommer. Insbesondere in Nord- und Ostsachsen sind Niederschlagsrückgänge um mehr als 30 % zu erwarten. Die Winterniederschläge werden sich bis 2100 hingegen nur unwesentlich verändern. Somit kann der Winter das Niederschlagsdefizit des Sommers bei weitem nicht ausgleichen. Nach den aktuellen Simulationen wird es in Sachsen in den nächsten 100 Jahren deutlich wärmer. Die mittlere Lufttemperatur steigt bis 2100 um etwa 3 Grad an. Die projizierte Zunahme der Lufttemperatur weist dabei jahreszeitliche Unterschiede auf. Der stärkste Temperaturanstieg wird im Winter erwartet. Durch die Veränderung dieser meteorologischen Größen kann es zu qualitativen und quantitativen Änderungen des Grundwassers kommen. Erhöhte Lufttemperaturen können sich auf die Verdunstung und damit auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Eine abnehmende Grundwasserneubildung kann eine Zunahme der Stoffkonzentration im Grundwasser verursachen. Insbesondere auf Flächen mit oberflächennahem Grundwasser wird sich die Grundwasserneubildungsrate verringern.

Folgen des Klimawandels auf den Wasserhaushalt:

- insbesondere im Tiefland sinkende Grundwasserstände durch verringerte Grundwasserneubildung infolge von rückgängigen Niederschlagsmengen, steigenden Verdunstungsraten und geringerer Speisung der Oberflächengewässer in Trockenzeiten im Sommerhalbjahr
- Verschlechterung der Wasserqualität von Grundwasser und Oberflächengewässern
- Änderung von Stoffumsatz, Lösungsverhalten und Grundwasserbiologie bei Erhöhung der Grundwassertemperatur
- Gefährdung der Fließgewässerökosysteme durch Niedrigwasserperioden und erhöhte Wassertemperaturen
- zunehmende Verminderung, Verlandung oder häufigeres Austrocknen von Gewässern mit kleinem Einzugsgebiet durch erhöhte Verdunstung und Niederschlagsdefizite
- mittlerer Rückgang des Gebietsabflusses durch Niederschlagsdefizite im Sommer
- reduzierte Zuflüsse in Talsperren
- bedeutsame negative klimatische Wasserbilanz im Sommerhalbjahr
- Gefahr von Blaualgenblüte durch steigende Wassertemperaturen, zunehmende Einstrahlung, Überangebot von Phosphor und Stickstoff sowie verminderte Zuflüsse im Sommer
- Verschlechterung des ökologischen Gewässerzustandes aufgrund erhöhter Sediment- und Schadstoffeinträge bei Starkniederschlägen

Die mit WEREX projizierten Auswirkungen des Klimawandels in Sachsen lassen erwarten, dass in einigen Regionen die Grundwasservorkommen beeinträchtigt werden. Wasserhaushaltsbilanzen für die Zeiträume 1961 bis 1987 und 1988 bis 2014 zeigen, dass mit der Erwärmung im Gesamtzeitraum 1961 bis 2014 je nach Wasserverfügbarkeit und Vegetationsentwicklung die mittlere reale Verdunstung um bis zu über 100 mm/a angestiegen ist und dadurch die Grundwasserneubildung in der Planungsregion klimaänderungsbedingt z. T. erheblich gemindert wurde.

Verwundbarkeitsanalysen (Vulnerabilitätsanalysen) z. B. für die benachbarten Planungsregionen Leipzig-West Sachsen sowie Oberlausitz-Niederschlesien belegen die Empfindlichkeit ausgewählter

Grundwasservorkommen gegenüber den Folgen des Klimawandels. Klimabedingte Beeinträchtigungen der Grundwasservorkommen ziehen Veränderungen des Naturhaushaltes nach sich, die ihrerseits eine Anpassung von Landnutzungen erfordern werden.

Räumliche Schwerpunkte für die Umsetzung konkreter Maßnahmen und angepasster Bewirtschaftungsformen bilden die Gebiete, in denen Grundwasservorkommen durch die Folgen des Klimawandels erheblich beeinträchtigt werden können. Grundlage sind Ergebnisse des LFULG-Forschungsprojektes KliWES (2008 bis 2015); hier wurden die Auswirkungen der projizierten Klimaänderungen auf den Wasser- und Stoffhaushalt in den Einzugsgebieten der sächsischen Gewässer untersucht. Mit komplexen Modellen wurde für den Ist-Zustand sowie für ausgewählte Landnutzungs- und Klimaszenarien sachsenweit der Wasserhaushalt berechnet²⁰. So auch die relative Abweichung der mittleren Grundwasserkomponente (Grundwasserabflussbildung) 2071-2100 vom projizierten Ist-Zustand 1961-1990 bei trockenem Klimaszenario (66).

Als Gebiete, in denen Grundwasservorkommen durch die Folgen des Klimawandels erheblich beeinträchtigt werden können, wurden Bereiche festgelegt, die ab kleiner/gleich minus 90 % Abweichung von der projizierten Grundwasserabflussbildung aufweisen und eine zusammenhängende Fläche ab 10 km² – auch kleiner, wenn ein regionsübergreifendes Einzugsgebiet vorliegt – einnehmen.

zu G 4.1.3.1 und Z 4.1.3.2

Gemäß Z 4.1.3.4 LEP sind in ihren Funktionen erheblich beeinträchtigte Böden in den Regionalplänen als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen. Im vorliegenden Plan sind in diesem Sinne Gebiete mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen und Gebiete mit erhöhter substratbedingter Versauerungsgefährdung des Bodens festgelegt (s. dazu auch Z 4.2.1.7 im Kapitel Landwirtschaft).

Gebiete mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen

Schwermetalle treten in Böden naturbedingt in Abhängigkeit vom geologischen Ausgangsgestein und natürlichen Prozessen mit dem Ergebnis der Verarmung oder Anreicherung in unterschiedlichen Mengen und Verfügbarkeiten auf und sind nicht abbaubar. Anthropogen wird die Verfügbarkeit (Verfügbarkeit) der Schwermetalle durch Immissionen in Luft, Gewässern und Böden gravierend erhöht. Entscheidend für die Beurteilung des Gefährdungspotenzials von Schwermetallen in Böden ist die Schadstoffverfügbarkeit (bereitgestellte Dosis) bezogen auf Wirkungspfad und Schutzgut. Nach Bundesbodenschutzgesetz und -verordnung findet eine nach Wirkungspfaden (Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze, Boden-Grundwasser) nutzungsbezogene Beurteilung (z. B. Kinderspielflächen, Wohngebiete, Freizeitanlagen, Gewerbegebiete, Acker, Grünland) statt, für die Vorsorge-, Prüf- und Maßnahmenwerte für ausgewählte Schadstoffe und Verfügbarkeiten herangezogen werden.

Schwerpunktbereich der großflächigen schädlichen stofflichen Bodenveränderungen in der Region ist das Osterzgebirge einschließlich des Osterzgebirgsvorlandes. Hier weisen die Böden naturbedingt eine bedeutende Anreicherung von Arsen und Schwermetallen auf. Besonders großen Einfluss auf die Verteilung der Schadstoffe im Boden haben die Vererzungen im Raum Altenberg-Dippoldiswalde. Die Gehalte der Elemente Arsen, Blei, Cadmium und Zink sind hier häufig um ein Vielfaches des Prüfwertes erhöht. Über basischen Ausgangsgesteinen (Diabase, Serpentine) können Anreicherungen von Chrom und Nickel und über sauren Ausgangsgesteinen (Granite, Rhyolithe) Anreicherungen von Thallium in Böden auftreten. Neben der natürlichen Ausgangssituation spielen in diesen Gebieten häufig auch anthropogene Immissionen eine bedeutende Rolle (Verhüttung und Aufbereitungsanlagen), weil diese besonders in der Vergangenheit über den Luftpfad großflächig die Schadstoffe in den Oberböden gravierend erhöhten. Hohe Schwermetallgehalte weisen ebenfalls die Halden des Erz- und Uranbergbaus auf. Auenböden haben in Abhängigkeit von den bisherigen industriellen und kommunalen Abwassereinleitungen sowie aufgrund der Bodenbelastungen der jeweiligen Flusseinzugsgebiete teilweise beträchtliche Anreicherungen an Arsen und Schwermetallen (z. B. Elbe). In den Auenböden akkumulierten über Jahrtausende die Schadstoffe aus den Flusseinzugsgebieten.

²⁰ Sogenannte Sonderflächen wurden mit den Modellen nicht berechnet; das betrifft in der Planungsregion insbesondere den pleistozänen Hauptgrundwasserleiter im Elbtal. Dieser ist jedoch auch von den klimatischen Veränderungen und den daraus resultierenden Auswirkungen auf den Wasserhaushalt betroffen. Dies wurde beispielsweise im REGKLAM - Projekt "Entwicklung und Erprobung eines integrierten Regionalen Klimaanpassungsprogramms für die Modellregion Dresden" unter Mitwirkung des LFULG ausführlich untersucht. Wenngleich die in KliWES ausgewerteten WEREX-Szenarien damals noch nicht zur Verfügung standen, sind auch in REGKLAM deutliche Rückgänge der Grundwasserneubildung berechnet worden.

Der Bodenschutzvollzug steht in Gebieten mit flächenhaft auftretenden stofflichen Bodenbelastungen vor einer großen Herausforderung. Zumeist sind die Anforderungen des Bodenschutzes im Hinblick auf die Gefahrenbeurteilung und das Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf einer Vielzahl von Grundstücken umzusetzen. Das betrifft ebenso die Anforderungen an den Umgang mit anfallendem Bodenmaterial. In vielen Fällen bietet hier eine gebietsbezogene Vorgehensweise erhebliche Vorteile gegenüber der Betrachtung zahlreicher Einzelfälle. Im Freistaat Sachsen stehen hierfür geeignete Instrumente und Methoden bereit. Ein solches Instrument stellen digitale Bodenbelastungskarten dar, die im Ergebnis eine flächenhafte Darstellung der Schadstoffgehalte liefern, an die sich auch planerische Auswertungen anschließen lassen, z. B. im Hinblick auf eine Abgrenzung von Flächen mit Vorsorgewertüberschreitung oder mit Verdacht auf schädliche Bodenveränderung. Sie stellen somit wertvolle Informationen für die Vorbereitung der Gefahrenabwehr und den vorsorgenden Bodenschutz dar und erleichtern Stellungnahmen für Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat für die Erstellung von digitalen Bodenbelastungskarten (BBK) die einzelnen Arbeitsschritte im Rahmen eines Leitfadens fachlich untersetzt. Ergeben sich z. B. im Zuge der Bearbeitung einer BBK Anhaltspunkte für das Vorliegen von Gebieten mit großflächig erhöhten Schadstoffgehalten, finden sich weitergehende Hinweise zur Umsetzung des Bodenschutzes für diese Gebiete in diesen Handlungsempfehlungen.

Die rechtlichen Grundlagen für eine gebietsbezogene Vorgehensweise sind im Bodenschutzrecht verankert, wobei im Hinblick auf schadstoffbedingte Bodenbelastungen zwei verschiedene Gebietskategorien differenziert werden können:

- Gebiete mit erhöhten Schadstoffgehalten nach § 12 Abs. 10 Bundesbodenschutzverordnung
- Gebiete, in denen nach § 9 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz flächenhaft schädliche Bodenveränderungen aufgrund erhöhter Schadstoffgehalte auftreten oder zu erwarten sind

Die wesentlichen Arbeitsschritte einer gebietsbezogenen Vorgehensweise, die in dieser Arbeitshilfe ausführlich beschrieben und erläutert werden, umfassen:

- Erfassung und Abgrenzung von Gebieten mit großflächig erhöhten Schadstoffgehalten
- gebietsbezogene orientierende Detailuntersuchung
- Ableitung angepasster Sanierungs- bzw. Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen

Die Hinweise dieser Handlungsempfehlung beziehen sich nicht auf Altlasten und altlastverdächtige Flächen.

Gebiete mit erhöhter substratbedingter Versauerungsgefährdung des Bodens

Einträge von Säure bildenden Luftschadstoffen, wie Schwefel- und Stickstoffverbindungen aus der Nutzung fossiler Brennstoffe durch Kraftwerke, Hausbrand, Verkehr sowie durch intensive Landwirtschaft können über den Boden und das Oberflächenwasser bis in das Grundwasser gelangen und dieses zusätzlich belasten. Die Versauerungsprozesse konzentrieren sich auf das oberflächennahe Grundwasser. Die dargestellten Gebiete mit erhöhter substratbedingter Versauerungsgefährdung des Bodens entstammen der 2012 vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie erarbeiteten Karte zum „natürlichen Säurepuffervermögen“, das in Abhängigkeit vom Bodensubstrat abgeleitet wurde. Es sind die Böden mit sehr geringem natürlichen Säurepuffervermögen dargestellt.

Unter mitteleuropäischem Klima unterliegen Böden einer mehr oder weniger langsamen natürlichen Versauerung, die abhängig ist vom Säurepuffervermögen des Bodens, den Klimabedingungen und der Vegetation. So sind Hochmoore und ihre aus Nutzungen hervorgegangenen Ersatzbiotope (Moorheiden und -wiesen, Torfstiche) sowie auch saure Zwischenmoore primär natürliche saure Standorte, die aufgrund ihrer spezifischen Standorteigenschaften Lebensräume für speziell angepasste, seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten bilden und deshalb Gegenstand des Arten-, Biotop- und Gebietsschutzes sind. Die Regulierung des Gebietswasserhaushaltes, die Schadstoff- und Nährstofffilterung und nicht zuletzt die Kohlenstoffbindung als Beitrag für den Klimaschutz sind weitere Ökosystemdienstleistungen. Alle noch wachsenden, Torf bildenden Moore sind deshalb zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Für nach Torfabbau und Entwässerung geschädigte Moore mit verbliebener Torfunterlage sind Möglichkeiten einer Wiederbelebung des Torfwachstums (Revitalisierung) zu prüfen und ggf. umzusetzen. Der Moorschutz erfüllt auch die Anforderungen des Grundsatzes G 4.1.3.2 LEP (angepasste Nutzung – hier Natur- und Landschaftsschutz – für Gebiete, in denen Grundwasservorkommen durch die Folgen des Klimawandels erheblich beeinträchtigt werden können).

Als Bodenversauerung bezeichnet man einen fortschreitenden Prozess, bei dem sich Wasserstoffionen im Boden anreichern und infolge dessen der pH-Wert sinkt. Da fast alle bodenbildenden Prozesse und die Verfügbarkeit von Nährelementen vom pH-Wert abhängig sind, beeinflusst er die Bodenqualität in hohem Maße.

Durch die Landbewirtschaftung und die Emissionen in die Atmosphäre beeinflusst der Mensch den Prozess der Versauerung. Ursache einer forcierten unnatürlichen Bodenversauerung sind die anthropogenen säurebildenden Schwefel- und Stickstoffemissionen. Betroffen von der anthropogen bedingten Bodenversauerung und der damit verbundenen Stoffmobilisation sind die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen, die Regulationsfunktion im Stoffhaushalt und die Produktionsfunktion von Waldstandorten.

Darüber hinaus gelangen die Säuren und mobilen Verbindungen über das Bodenwasser in die Gewässer mit den entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Gewässerbiozönose²¹ und die Grundwasserbeschaffenheit. Infolge der Bodenversauerung werden auch im Boden befindliche Schwermetalle mobilisiert.

Von der anthropogen bedingten Bodenversauerung sind die Böden unter Wald besonders betroffen, weil

- Wald meist auf Böden mit geringem Säurepuffervermögen (landwirtschaftliche Grenzertragsböden) und in niederschlagsreichen, klimatisch exponierten Lagen (z. B. Ostertgebirge) steht,
- Wald durch die große Blatt- bzw. Nadeloberfläche die – sauren – Luftemissionen im besonderen Maße filtert und an den Boden weitergibt und
- Wald lange Zeit durch hohen Biomasseentzug bis in das 19. Jh. hinein übernutzt wurde (wie Streunutzung, Schneitelung - Rückschnitt von Bäumen zur Gewinnung der Triebe oder Blätter).

Besonders die Waldstandorte des Erzgebirges sind durch Versauerung gefährdet. Das natürliche Pufferungsvermögen der Ökosysteme gegenüber anthropogen bedingter Versauerung ist im Bereich basenarmer Gesteine des Erzgebirgskristallins einschließlich daraus hervorgegangener Substrate und Böden kaum vorhanden. Eine Stabilisierung anthropogen versauerter Waldböden erfolgt durch eine angemessene Bodenschutzkalkung zur Förderung eines naturnahen Bodensäurestatus. Dabei sind Beeinträchtigungen des standortspezifischen Nährstoffhaushaltes, der Bodenorganismen und der Bodenvegetation zu vermeiden. Der Umbau von Nadelbaumreinbeständen zugunsten der Entwicklung von naturnahen, ökologisch stabilen Mischwaldbeständen vermindert eine weitere Versauerung der Waldböden.

Auf landwirtschaftlich genutzten Kulturböden wird im Regelfall der Säurezustand des Bodens durch Düngung und Kalkung stabil gehalten (pH-Wert Acker > 6,0 und Grünland > 5,0), so dass ein optimales Wachstum der angebauten Kulturart möglich ist.

zu G 4.1.3.3

Gemäß Z 4.1.3.4 LEP sind regional bedeutsame Altlasten in den Regionalplänen als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen.

Als regional bedeutsame Altlasten sind im vorliegenden Plan diejenigen Altlasten aus dem Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) bzw. die durch die Landeshauptstadt Dresden übermittelten Altlasten festgelegt, die sich in den regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebieten und/oder in den Anspruchsflächen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung befinden. Aufgrund der hohen Dynamik des Kenntnisstandes in diesem Bereich kann die Festlegung nicht abschließend erfolgen.

Es sollen geeignete Sanierungsmaßnahmen²² auf der Grundlage einer Sanierungskonzeption durchgeführt werden. Die Sanierungsziele sind dabei unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einzelfallspezifisch sowie nutz- und schutzgutbezogen festzulegen. Altlasten, die die Funktion von Trinkwasserschutzgebieten und Vorranggebieten Wasserversorgung gefährden, sind so zu sanieren, dass eine qualitätsgerechte Trinkwassernutzung gewährleistet ist. Durch die

²¹ Gewässerbiozönose ist eine Lebensgemeinschaft der in einem bestimmten Gewässertyp lebenden Pflanzen und Tiere, inkl. der Mikroorganismen, die voneinander abhängig sind und mit der unbelebten Umwelt in Wechselbeziehungen stehen.

²² Sanierung im Sinne des BBodSchG sind Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe (Dekontaminationsmaßnahmen), Maßnahmen, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern oder vermindern, ohne die Schadstoffe zu beseitigen (Sicherungsmaßnahmen) oder Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens.

Altlastensanierung sind insbesondere Gefahren für die menschliche Gesundheit, wie Verunreinigungen des Trinkwassers, der Luft, des Wohnumfeldes, für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Gefährdungen der landschaftlichen Schutzgüter zu beseitigen. Die konkreten Sanierungsmaßnahmen werden durch die zuständige Bodenschutz- und/oder Wasserbehörde festgelegt.

zu Z 4.1.3.4

Gemäß Z 4.1.2.1 LEP sind in den Regionalplänen regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen.

Die in Karte 5 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf“ festgelegten „regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebiete“ stellen regional bedeutsame Belastungsbereiche innerhalb der Grundwasserkörper dar, die 2015 einen schlechten chemischen Zustand aufwiesen und erst bis zum Jahr 2027 den angestrebten guten chemischen Zustand erreichen müssen. Ausnahmen dazu bilden das Gebiet Zeithain/Jacobsthal, soweit es den Grundwasserkörper Elbe-Urstromtal betrifft und das Gebiet Wismut Leupoldishain, welches sich im Grundwasserkörper Sandstein – Sächsische Kreide befindet, da sie den guten chemischen Zustand gem. WRRL bereits 2015 erfüllten.

Für das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden werden die regional bedeutsamen Grundwassersanierungsgebiete auf der Grundlage des „EU-WRRL/Maßnahmeplans Grundwasser – Analyse zur Verbesserung der Grundwasserbeschaffenheit im Gebiet der Stadt Dresden“ der ARCADIS Deutschland GmbH vom 30. November 2016, zuzüglich der bekannten, durch Altlasten des Uranbergbaus (Wismut) verursachten Grundwasserbelastungsbereiche festgelegt, wobei nur die Grundwasserschäden übernommen worden sind, welche durch Tri- und Tetrachlorethen [WRRL-relevante Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)] verursacht worden sind.

Die konkreten Sanierungsmaßnahmen werden durch die zuständige Bodenschutz- und/oder Wasserbehörde festgelegt. Bei Standorten der Wismut GmbH werden die Sanierungsmaßnahmen von der Wismut GmbH geplant. Das Unternehmen hat die Sanierungsdurchführung beim Sächsischen Oberbergamt für die Erteilung der bergrechtlichen Zulassung und im Einvernehmen mit der Landesdirektion Sachsen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis sowie beim LfULG für die Erteilung einer strahlenschutzrechtlichen Genehmigung zu beantragen.

Im Einzelnen sind folgende regional bedeutsame Grundwassersanierungsgebiete durch die Fachplanung ermittelt und in Karte 5 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf“ festgelegt:

Nr.	Kontaminationsgebiet	GK	Kontaminationsursache	Fläche [ha]	Grundwasserkörper (GWK)	GWK Nr.
GS01	Dresden-Gittersee	LHD	Wismut-Bergbau	165	Elbe Weißeritz Müglitz	58 16 66
GS02	Dresden-Pieschen	LHD	gewerbliche Nutzung	4	Elbe	58
GS03	Dresden-Friedrichstadt	LHD	gewerbliche Nutzung	20	Elbe	58
GS04	Dresden-Löbtau/ Altstadt	LHD	industrielle Nutzung	10	Elbe	58
GS05	Dresden-Leubnitz- Neuostra/Strehlen	LHD	gewerbliche Nutzung	8	Elbe	58
GS06	Dresden-Leuben/ Kleinzschachwitz	LHD	gewerbliche Nutzung	8	Elbe	58
GS07	Radebeul-Ost/ Dresden-Kaditz	MEI LHD	gewerbliche Nutzung	100	Elbe	58
GS08	Heidenau	SOE	industrielle Nutzung	44	Elbe	58
GS09	Coswig-Neusörnowitz	MEI	industrielle Nutzung	350	Elbe Moritzburg	58 60
GS10	Coswig	MEI	industrielle Nutzung	510	Elbe	58

Nr.	Kontaminations- gebiet	GK	Kontaminations- ursache	Fläche [ha]	Grundwasser- körper (GWK)	GWK Nr.
GS11	Coswig/Radebeul	MEI	gewerbliche und in- dustrielle Nutzung	310	Elbe	58
GS12	Radebeul-West	MEI	militärische Nutzung	70	Elbe	58
GS13	Nünchritz	MEI	industrielle Nutzung	160	Nünchritz	19
GS14	Riesa	MEI	industrielle Nutzung	15	Jahna	20
GS15	Zeithain/Jacobsthal	MEI	militärische Nutzung	2390	Kossdorfer Landgraben Elbe-Urstromtal	18 22
GS16	Gröditz	MEI	industrielle Nutzung	415	Gröditz	55
GS17	Wülknitz	MEI	industrielle Nutzung	60	Gröditz	55
GS18	Zeithain	MEI	industrielle Nutzung	160	Elbe-Urstromtal Gröditz Kossdorfer Landgraben	22 55 18
GS19	Wismut Leupoldishain	SOE	Wismut-Bergbau	530	Sandstein- Sächsische Krei- de	63
GS20	Pirna/Heidenau	SOE	industrielle Nutzung	210	Elbe	58
GS21	Freital-Saugrund	SOE	industrielle Nutzung	15	Elbe Weißeritz	58 16

Festlegungen des Kapitels 4 sind nicht wirksam

4.1.4 Vorbeugender Hochwasserschutz

- Z 4.1.2.7 LEP** *In den Regionalplänen sind Gebiete, die aufgrund potenziell starker Oberflächenabflüsse eine Erhaltung und Verbesserung der Wasserrückhaltung besonders erfordern, als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen. Diese Festlegung ist durch weitere Festlegungen, die auch der Wasserrückhaltung dienen, wie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung, zum Schutz des vorhandenen Waldes oder Arten- und Biotopschutz sowie regionale Grünzüge, zu ergänzen.*
- Z 4.1.2.9 LEP** *In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz*
- *für vorhandene und rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche zur Gewährleistung und Verbesserung der natürlichen Wasserrückhaltung in der Fläche (Retentionsraum) und*
 - *für Risikobereiche in potenziellen Überflutungsbereichen, die bei Versagen bestehender Hochwasserschutzeinrichtungen oder Extremhochwasser überschwemmt werden können, zur Minimierung möglicher Schäden (Hochwasservorsorge) sowie Art und Umfang der Nutzungen in diesen Gebieten festzulegen.*
- Z 4.1.2.10 LEP** *In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsstandorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes, wie Standorte für Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Polder und linienhafte Hochwasserschutzanlagen, festzulegen.*

Karte: Die Gebiete zur Verbesserung des Wasserrückhalts und die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz sind in Karte 4 „Vorbeugender Hochwasserschutz“ festgelegt. Für die Funktion „Anpassung von Nutzungen“ werden dabei generell nur Vorbehalts- und keine Vorranggebiete festgelegt. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrückhaltebecken sind als Vorrang- und Vorbehaltsstandorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes (Hochwasserrückhaltebecken) in der Karte 4 „Vorbeugender Hochwasserschutz“ festgelegt.

Die Vorranggebiete Waldschutz sind als Vorranggebiete Schutz des vorhandenen Waldes in Karte 2 „Raumnutzung“ festgelegt. Diese und die Vorranggebiete Waldmehrung, Arten- und Biotopschutz sowie die regionalen Grünzüge, die ebenfalls zur Hochwasservorsorge beitragen, sind in Karte 2 „Raumnutzung“ festgelegt. Besonders wassererosionsgefährdete Gebiete sind in Karte 5 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf“ festgelegt.

Die nach Wasserrecht festgelegten Überschwemmungsgebiete, überschwemmungsgefährdeten Gebiete und Hochwasserentstehungsgebiete sowie geplante und in Bau befindliche Stauanlagen, die bei der Aufstellung des Regionalplans berücksichtigt wurden, sind in Karte 4 „Vorbeugender Hochwasserschutz“ nachrichtlich dargestellt.

- Z 4.1.4.1** In den Gebieten zur Verbesserung des Wasserrückhalts ist auf die Erhaltung bzw. die Verbesserung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens hinzuwirken.
- Z 4.1.4.2** In Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz mit den Funktionen „Abfluss“ bzw. „Herstellung Abfluss“ sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unzulässig, die den Abfluss von Hochwasser bzw. die Herstellung dieser Funktion beeinträchtigen können. Ausgenommen sind Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken sowie Raumfunktionen oder Nutzungen, von denen trotz Behinderung des Abflusses grundsätzlich positive Wirkungen auf das Hochwassergeschehen ausgehen.

Darüber hinaus sind auch öffentliche Hochwasserschutzanlagen wie Deiche oder Schutzmauern, wasserwirtschaftliche Anlagen sowie Anlagen zur Sicherung der Schifffahrt ausgenommen, wenn sichergestellt ist, dass sich die Gefährdung für andere Flussanlieger nicht erhöht.

- Z 4.1.4.3** In Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion „Abfluss“ ist auf eine hochwasserneutrale Nutzung hinzuwirken, wenn durch andere Nutzungsarten eine Erhöhung der Hochwassergefahr in besiedelten Bereichen hervorgerufen werden kann.
- Z 4.1.4.4** In Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz mit den Funktionen „Abfluss“, „Herstellung Abfluss“ bzw. „Rückhalt“ sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unzulässig, die zu einer Inanspruchnahme von Rückhalteraum für Hochwasser führen. Ausgenommen sind Polder. Weitere Vorhaben, die aufgrund ihrer Funktion nur in der Aue errichtet bzw. durchgeführt werden können, sind in Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion „Rückhalt“ zulässig, wenn der beanspruchte Rückhalteraum ausgeglichen wird.
- Z 4.1.4.5** In Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion „Rückhalt“ ist die Aufstellung von Bebauungsplänen, die dem hochwasserangepassten Umbau vorhandener Bausubstanz dienen, zulässig, wenn dabei beanspruchter Rückhalteraum ausgeglichen, keine Ausweitung der Bebauung innerhalb der Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz vorgenommen und das Schadenspotenzial nicht erhöht wird.
- G 4.1.4.6** Brachgefallene Siedlungsflächen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorbeugender Hochwasserschutz mit den Funktionen „Abfluss“, „Herstellung Abfluss“ und „Rückhalt“ sollen als Freiraum wiederhergestellt werden.
- G 4.1.4.7** In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorbeugender Hochwasserschutz sollen die jeweils zulässigen Nutzungen an die bei einem Extremhochwasser mögliche Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst werden. Noch unbebaute Bereiche in Vorbehaltsgebieten vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion „Anpassung von Nutzungen – hohe Gefahr“ sollen von Bebauung freigehalten werden. Besiedelte Bereiche in diesen Vorbehaltsgebieten sollen bei einer Nutzungsaufgabe als Freiraum wiederhergestellt werden.

Begründung

Erläuterungen zum Gesamtkonzept

Den Festlegungen im Kapitel Vorbeugender Hochwasserschutz liegt ein regionalplanerisches Gesamtkonzept zu Grunde. Den Rahmen für dieses Konzept bildet der Landesentwicklungsplan Sachsen.

Das Konzept umfasst vier Stufen der Vorsorge: Natürlicher Wasserrückhalt im Einzugsgebiet (Stufe 1), technischer Rückhalt durch Stauanlagen (Stufe 2), Wasserrückhalt in den Auen (Stufe 3) sowie Anpassung von Nutzungen in hochwassergefährdeten Bereichen (Stufe 4).

Stufe 1 und 2 sollen einen Beitrag dazu leisten, dass Hochwasser so selten wie möglich entsteht. In Stufe 1 soll dies so weit wie möglich auf natürliche Weise erreicht werden. In Gebieten, wo häufig Starkniederschläge auftreten, gleichzeitig der Boden aber nur begrenzt Wasser zu speichern vermag, soll die natürliche Speicherfähigkeit durch Einflussnahme auf die Landnutzung verbessert werden. Dem dient die Festlegung der *Gebiete zur Verbesserung des Wasserrückhalts*.

Mit Stufe 2 soll das natürliche Wasserspeichervermögen durch den technischen Rückhalt von Niederschlagswasser mit Hilfe von Stauanlagen erweitert werden. Dem dienen die *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrückhaltebecken*.

Fallen bei Wetterereignissen größere Wassermengen an, als die natürlichen und technischen Speicher aufnehmen können, entsteht unvermeidlich Hochwasser. Für diesen Fall werden mit Stufe 3 in den Auen Räume für den Abfluss und den Rückhalt des Hochwassers vorgehalten. Dies geschieht mit der Festlegung von *Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorbeugender Hochwasserschutz* mit den Funktionen „Abfluss“, „Herstellung Abfluss“ und „Rückhalt“.

In den darüber hinaus noch verbleibenden überschwemmungsgefährdeten Bereichen soll in Stufe 4 sichergestellt werden, dass dort angesiedelte Nutzungen an die Gefährdung (mögliche Wassertiefe bzw. Fließgeschwindigkeit bei extremem Hochwasser) angepasst werden. Dazu sind im Regionalplan *Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion „Anpassung von Nutzungen“* festgelegt.

Bemessen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz an den Anforderungen, die von extremen Hochwassern ausgehen. Es wurden Szenarien berücksichtigt, die dem im jeweiligen Einzugsgebiet größten anzunehmenden Hochwasser möglichst nahe kommen. Eine Orientierung am einhundertjährigen Hochwasser ist im raumordnerischen Risikomanagement nicht ausreichend. Risiko ist definiert als Produkt aus möglicher Schadensschwere und Eintrittswahrscheinlichkeit. Bei Extremereignissen ist die Eintrittswahrscheinlichkeit zwar gering, die mögliche Schadensschwere jedoch umso höher. Daher müssen die Folgen von Extremereignissen planerisch ebenso konsequent bedacht werden wie die von Ereignissen mit häufiger und mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit. Darüber hinaus kann infolge von klimatischen Veränderungen und statistischen Neuberechnungen die Eintrittswahrscheinlichkeit erheblich schwanken und ist daher als entscheidendes Kriterium für die auf langfristige Vorsorge gerichteten raumordnerischen Festlegungen nicht geeignet.

Verhältnis zu den Festsetzungen nach Wasserrecht:

Die Festlegungen im Regionalplan sind nicht identisch mit den Festsetzungen zur Hochwasservorsorge nach Wasserrecht (Hochwasserentstehungsgebiete, festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, überschwemmungsgefährdete Gebiete, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten).

Die Gebiete zur Verbesserung des Wasserrückhalts werden nur dort festgelegt, wo nicht bereits Hochwasserentstehungsgebiete festgesetzt sind. Sie umfassen damit Bereiche, die fachlich für die Festsetzung von Hochwasserentstehungsgebieten empfohlen wurden, dies aber rechtlich noch nicht erfolgt ist.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz mit den Funktionen „Abfluss“, „Herstellung Abfluss“ und „Rückhalt“ unterscheiden sich von den wasserrechtlichen Überschwemmungsgebieten durch

- die Orientierung an einem Extremhochwasser (festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete umfassen i. d. R. nur den Überschwemmungsbereich bei einem einhundertjährigen Hochwasser),
- die Einbeziehung von Flächen zur Rückgewinnung der Funktionen „Abfluss“ und „Rückhalt“,
- die Zuordnung von Teilflächen zur Funktion „Anpassung von Nutzungen“ im Ergebnis einer raumordnerischen, funktionellen Bewertung der potenziellen Überschwemmungsflächen.

Die Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion „Anpassung von Nutzungen“ unterscheiden sich von den wasserrechtlichen überschwemmungsgefährdeten Gebieten durch die Abdeckung der gesamten Planungsregion (nach Wasserrecht wurden bisher nur einzelne Gebiete festgesetzt) sowie durch die Orientierung am größten wahrscheinlichen Hochwasser im jeweiligen Einzugsgebiet (überschwemmungsgefährdete Gebiete haben das in der Gefahrenkarte dargestellte Extremereignis, z. B. an der Elbe HQ 200, oder im Falle der Festsetzung durch Umstufung ehemaliger Überschwemmungsgebiete nur das ehemalige HQ 100 als Bezugsgrundlage).

zu den Gebieten zur Verbesserung des Wasserrückhalts und Z 4.1.4.1

Hochwasser entsteht erst dann, wenn Niederschlags- oder Schmelzwasser nicht mehr im Boden versickern kann und an der Oberfläche abfließt. Die Speicherfähigkeit des Bodens ist daher ein entscheidender Faktor bei der Entstehung von Hochwasser.

Im sächsischen Bergland gibt es über dem felsigen Untergrund nur sehr flache Bodenschichten. Diese können von Natur aus nur wenig Wasser speichern. Im Zusammenwirken mit den im Bergland

häufiger vorkommenden intensiven Stauniederschlägen ergibt sich eine besondere Hochwassergefährdung, die sich bis hin zu weit entfernten Unterliegern auswirken kann.

Das von Natur aus geringe Wasserspeichervermögen der Böden wird durch bestimmte Nutzungsarten noch weiter eingeschränkt. Das beste Speichervermögen haben in der Regel mit Laubwald bestandene Flächen, gefolgt von Nadelwald, Grünland und konservierend bearbeiteten Ackerflächen. Versiegelte Flächen weisen kein Wasserspeichervermögen mehr auf. Deshalb soll darauf hingewirkt werden, zu Nutzungsformen überzugehen, die das Wasserspeichervermögen wieder der auf natürliche Art möglichen Kapazität annähern und damit den Oberflächenabfluss mildern. Welche konkreten Maßnahmen angestrebt werden sollen, ist in der Begründung zu Z 4.1.2.7 LEP dargelegt.

Fachliche Grundlage für die Festlegung sind die potenziellen Hochwasserentstehungsgebiete, die vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ermittelt wurden. Flächen, die bereits wasserrechtlich als Hochwasserentstehungsgebiete festgesetzt sind, werden im Regionalplan nicht als Gebiete zur Verbesserung des Wasserrückhalts festgelegt.

Mit der Festlegung wird ein landesplanerischer Handlungsauftrag aus Z 4.1.2.7 LEP umgesetzt.

zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserrückhaltebecken

Kategorie und Nummer	Ortsbezeichnung und Fließgewässer
VRG HB02	Waldbärenburg (Rote Weißeritz)
VBG hb01	Bärenstein (Biela)
VBG hb03	Niederseidewitz (Seidewitz)
VBG hb04	Lungkwitz (Lockwitzbach)

Im Osterzgebirge kam es in der Vergangenheit immer wieder zu gefährlichen Hochwassern. Dies ist vor allem dadurch bedingt, dass die Bodenschichten über dem felsigen Untergrund nur eine geringe Mächtigkeit aufweisen und wenig Wasser speichern können, gleichzeitig aber häufiger ergiebige Stauniederschläge auftreten. In diesem Fall kann es zu einem starken Oberflächenabfluss kommen, der durch das steile Gelände hohe Geschwindigkeiten entwickelt.

Untersuchungen haben ergeben, dass selbst bei einer Waldbedeckung von 100 %, was für die natürliche Wasserspeicherung ein Optimum darstellen würde, bei extremen Niederschlägen immer noch ein starker Oberflächenabfluss zu erwarten wäre. Zum Schutz von Siedlungen in den Flusstälern werden daher künstliche Räume für die Zwischenspeicherung von Wasser benötigt.

Mit Hochwasserrückhaltebecken kann ein Teil des abfließenden Wassers aufgefangen und Zeit für die ggf. notwendig werdende Evakuierung von Siedlungen gewonnen werden. Da es nur wenige geeignete Standorte für den Bau von Rückhaltebecken gibt und man einen Schutz für Unterlieger nur durch Maßnahmen oberhalb der Siedlungen erreichen kann, liegt ein überörtliches Regelungserfordernis vor, dem im Regionalplan mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasserrückhaltebecken Rechnung getragen wird.

Fachliche Grundlage für die Sicherung der Standorte für Hochwasserrückhaltebecken war der durch die Landestalsperrenverwaltung Sachsen übermittelte Bedarf.

Für den Standort des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens Waldbärenburg konnte eine landesplanerische Letztentscheidung zugunsten der Festlegung als Vorranggebiet getroffen werden, da unter Berücksichtigung von landschaftspflegerischen Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern ausgeschlossen werden konnten.

Mit der Sicherung als Vorranggebiet Hochwasserrückhaltebecken wird die betreffende Fläche lediglich von Nutzungsansprüchen freigehalten, die dem Bau eines Rückhaltebeckens an diesem Standort entgegenstehen könnten. Es wird damit keine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens an diesem Standort vorweggenommen.

Eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet erfolgt dann, wenn im Rahmen der Abwägung noch keine landesplanerische Letztentscheidung zugunsten der Standortsicherung eines Hochwasserrückhaltebeckens getroffen wurde (Bärenstein, Niederseidewitz) oder die Verortung des Standortes noch nicht räumlich konkret genug möglich war (Lungkwitz). Für die Standorte Bärenstein und Niederseidewitz wurde im Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung des Regionalplans empfohlen, noch keine Letztentscheidung vorzunehmen, da eine erhebliche Beeinträchtigung prioritärer Lebensraumtypen und Arten entsprechend Anhang I und II der FFH-Richtlinie nicht ausgeschlossen werden konnte.

Mit den Festlegungen wird ein Handlungsauftrag aus Z 4.1.2.9 LEP umgesetzt.

zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorbeugender Hochwasserschutz

Für das Abführen von Hochwasser werden Freiräume in den Auen benötigt. Hat das Wasser keine ausreichenden Abflussmöglichkeiten, staut es sich auf. Dies kann zu einem erhöhten Wasserstand und zu verstärkten Ausuferungen führen, die nachteilige Wirkungen auf Siedlungen und andere Nutzungen haben können. Wenn Rückhalteflächen in der Aue fehlen, die seitlich aus dem Gewässerbett austretendes Wasser aufnehmen und zwischenspeichern können, kann dies ebenfalls einen erhöhten Wasserstand, verstärkte Ausuferungen oder eine Erhöhung der Fließgeschwindigkeit zur Folge haben. Um einen Anstieg von Gefahren zu vermeiden, ist es Aufgabe der Raumordnung, für Abfluss und Rückhalt notwendige Flächen zu sichern und von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Daneben müssen zur Vermeidung von Schäden und zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge Nutzungen in überschwemmungsgefährdeten Bereichen an die mögliche Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst werden.

Diesen Zielen dienen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz im Regionalplan. Sie sind nach folgenden Funktionen differenziert:

- Abfluss bzw. Herstellung Abfluss
- Rückhalt
- Anpassung von Nutzungen – hohe/mittlere/geringe Gefahr

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz und die mit ihnen verbundenen raumplanerischen Festlegungen sind auf die Gefährdung bei Extremhochwasser ausgerichtet. Soweit fachlich verfügbar, wurde ihnen ein dem vermutlich größten Hochwasser im jeweiligen Einzugsgebiet möglichst nahe kommendes Extremereignis zugrunde gelegt. Wenn die verfügbaren Daten zu solchen Ereignissen zu unsicher erschienen oder fehlten, stützen sich die Festlegungen gebietsweise auch auf Ereignisse mit einer höheren Eintrittswahrscheinlichkeit, mindestens jedoch auf ein HQ 200.

Zur Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete und der jeweiligen Funktionen wurden verschiedene Datengrundlagen ausgewertet, miteinander verglichen und interpretiert. Dazu gehörten insbesondere:

- Gefahrenkarte HQ 200 für die Elbe, Stand 2006
- Gefahrenhinweiskarte für den Freistaat Sachsen 2005 (Elbe und Gewässer 1. Ordnung)
- Arbeitsdaten der Landestalsperrenverwaltung Sachsen aus Modellierungen von Überschwemmungsbereichen für Elbe, Große Röder sowie Vereinigte und Rote Weißeritz 2010 bis 2017
- Kartierung der Überschwemmungsbereiche bei Extremhochwasser aus Hochwasserschutzkonzepten
- Kartierung des Hochwassers vom August 2002 an der Elbe und ihren Nebenflüssen
- Kartierung des Hochwassers vom März/April 1845 an der Elbe
- Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen 1:50.000 des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie 1992 bis 1996
- Topografische Karte 1 : 10.000 des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2012 bis 2016
- Orthofotos des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen bis 2016
- wasserwirtschaftliche Dokumentation des Abflussbereiches der Elbe beim Durchfluss eines einhundertjährigen Hochwassers
- Kartierung der wasserrechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete an der Elbe und den Gewässern 1. Ordnung
- Kartierung der Rückhalteflächen hinter in Bau befindlichen und geplanten Stauanlagen der Landestalsperrenverwaltung Sachsen
- Studie der HGN GmbH im Auftrag des Regierungspräsidiums Dresden „Erfassung und Bewertung von Flächen für wasserrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 32 (2) WHG für den Überschwemmungsbereich der Elbe auf dem Territorium des Amtsgebietes RP Dresden“ 2006.

Zur Ermittlung der für die Funktion „**Abfluss**“ raumordnerisch zu sichernden Bereiche wurden in einem ersten Schritt die morphologischen Verhältnisse in der Aue betrachtet. Dabei wurden an das Gewässerbett angrenzende und besonders tief liegende Bereiche ermittelt und einer Prüfkulisse zugeordnet. Darüber hinaus wurden weitere Rinnenstrukturen in der Aue sowie historisch angedachte Flutrinnen in die Prüfkulisse aufgenommen. Dies erfolgte vor allem dann, wenn sie die Möglichkeit einer Verkürzung der Fließstrecke gegenüber dem Hauptlauf bieten könnten.

In einem zweiten Schritt wurde die Prüfkulisse durch die Fachplanung aus hydraulischer Sicht bewertet. Ergaben sich Zweifel an der Wirksamkeit, wurde der entsprechende Bereich nicht mehr für eine raumordnerische Sicherung der Funktion „Abfluss“ weiterverfolgt.

In einem dritten Schritt wurde ein Abgleich mit vorhandenen Nutzungen und Planungen vorgenommen. Standen Nutzungen und Planungen in Konflikt zu einer möglichen Abflussfunktion (z. B. Bebauung, Aufschüttungen, Querdämme, Infrastrukturanlagen) und sprachen keine überörtlichen Gründe gegen deren unveränderte Beibehaltung, wurden diese ebenfalls nicht mehr für eine raumordnerische Sicherung der Abflussfunktion weiterverfolgt.

Die nach den Schritten 2 und 3 verbliebenen Bereiche wurden schließlich für die raumordnerische Sicherung der Funktionen „Abfluss“ bzw. „**Herstellung Abfluss**“ ausgewählt. Die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung erstreckt sich grundsätzlich nicht auf den Bestand, wird jedoch bei geplanten Nutzungsänderungen wirksam. Bereiche aus der Prüfkulisse, für die keine raumordnerische Sicherung der Abflussfunktion vorgesehen wurde, sind zur Veranschaulichung des Herangehens in Karte 4 des Regionalplans als „Prüfbereiche zur Verbesserung des Abflusses“ dargestellt. Dabei handelt es sich um eine informatorische Darstellung, von der keine Bindungswirkung ausgeht.

Aufgrund des Planungsmaßstabs 1 : 100.000 sind die Vorranggebiete „Abfluss“ nicht gebietsscharf. Zur Gewährleistung der Darstellbarkeit war es u. a. notwendig, kleinere Teilflächen, auf denen eher eine Rückhaltefunktion zu erwarten oder wo die Abflussfunktion derzeit gestört ist, in die Gebiete für die Funktion „Abfluss“ einzubeziehen. Bei sehr schmalen Abflussbereichen wurde darüber hinaus eine kartographische Überhöhung auf eine Breite von 1 mm vorgenommen. Bei der Anwendung des Regionalplans bedürfen die Festlegungen daher insbesondere in den Randbereichen einer Interpretation. Dabei ist zu beachten, dass im Regionalplan die Abflussfunktion bei einem dem größten wahrscheinlichen Hochwasser nahe kommenden Extremereignis gesichert wurde (nicht nur der Abfluss bei HQ 100) und auch die Wiederherstellung gestörter Bereiche (nicht nur der Ist-Zustand) Gegenstand der raumordnerischen Sicherung ist. Bereiche, wo sich im Rahmen der Ausformung der regionalplanerischen Festlegung die Abflussfunktion auch unter Berücksichtigung von extremen Hochwassern und von Wiederherstellungsoptionen nicht bestätigt, sind planerisch wie Gebiete mit der Funktion „Rückhalt“ zu behandeln (siehe Z 4.1.4.4).

Für die Funktion „**Rückhalt**“ wurden in der Regel größere, noch nicht zum überwiegenden Teil besiedelte Mulden, also breite, überdurchschnittlich tief liegende Bereiche der Auen ausgewählt, die weniger stark durchströmt sind. Diese sollen Wasser aus der Hochwasserwelle aufnehmen und verzögert wieder in das Gewässerbett abgeben. Bestandteil der Bereiche für die Funktion "Rückhalt" sind auch die für Flutpolder, Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren von überörtlicher Bedeutung geplanten oder bestehenden Stau- bzw. Entlastungsräume.

In den als Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz mit den Funktionen „Abfluss“, „Herstellung Abfluss“ und „Rückhalt“ festgelegten Bereichen sind in geringem Maße auch besiedelte Flächen eingeschlossen. Dies bedeutet, dass diese Siedlungen aus Sicht der raumordnerischen Hochwasservorsorge in besonders kritischen Bereichen liegen, die gleichzeitig aus überörtlichen Gesichtspunkten Bedeutung für den Abfluss und Rückhalt von Hochwasser haben. Entscheidend war die aufgrund der Morphologie zu erwartende hydraulische Funktion der betroffenen Flächen im Falle eines extremen Hochwassers.

Die bestehende Bebauung in den Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz genießt Bestandsschutz und wird durch die überlagernde raumordnerische Festlegung nicht zu einer rechtswidrigen Nutzung. Mit der Festlegung als Vorranggebiet geht auch keine Rückbauverpflichtung einher. Ebenso wird die Zulassung von Einzelbauvorhaben nach § 34 BauGB nicht von den raumordnerischen Beschränkungen erfasst. Dies wird auch in der Formulierung der Plansätze Z 4.1.4.2 und Z 4.1.4.4 mit der Beschränkung auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen deutlich. Gleichwohl ist jedoch davon auszugehen, dass in den Vorranggebieten, bei denen es sich in der Regel um tief liegende, überschwemmungsgefährdete Geländepartien handelt, grundsätzlich nicht vom Vorhandensein gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausgegangen werden kann (BVerwG 7 CN 1.04 vom 22. Juli 2004).

Mit der Festlegung als Vorranggebiet wird entsprechend den Plansätzen Z 4.1.4.2 und Z 4.1.4.4 jedoch die Planung neuer Bauflächen und die Überplanung bestehender Bauflächen mit dem Ziel der Nutzungsverdichtung (mit Ausnahme bestimmter, nur in der Aue lokalisierbarer Vorhaben) unzulässig, und zwar unabhängig davon, ob die beeinträchtigten Funktionen an anderer Stelle ausgeglichen werden könnten. Mit einer Ausweitung der baulichen Nutzung wäre ein wachsendes Schutzbedürfnis verbunden, das der langfristigen Erhaltung der Flächen für den Hochwasserabfluss und -rückhalt zuwiderliefe und sich im Falle einer steigenden Hochwassergefährdung, wie sie z. B. klimatisch

bedingt eintreten kann, verstärken würde. Aufgabe der Raumordnung ist es, den Raum zu ordnen, das heißt eine Überlagerung von Flächen, die für den Wasserabfluss und -rückhalt bestimmt sind, mit Flächen, die für Bebauung genutzt werden sollen, zu vermeiden. Nutzungen und Funktionen sollen räumlich so angeordnet werden, dass sie sich nicht gegenseitig behindern.

Die Festlegung auch besiedelter Flächen als Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz mit den Funktionen „Abfluss“, „Herstellung Abfluss“ und „Rückhalt“ dient daneben auch der Umsetzung des Handlungsauftrags aus Z 4.1.2.9 LEP. Danach sind Bereiche, in denen bei Überflutung oder Versagen der Schutzeinrichtung Gefahr für Leib und Leben bestände und diese Gefahr nur durch erhöhte Vorkehrungen im Einzelfall beherrschbar und hochwasserangepasstes Bauen nur mit unvertretbarem Aufwand möglich wäre, in der Regel als Vorranggebiete festzulegen.

Die übrigen Bereiche der Aue, die ebenfalls bei Extremhochwasser überschwemmt werden können, denen jedoch nicht die Funktionen „Abfluss“, „Herstellung Abfluss“ bzw. „Rückhalt“ zugeordnet wurden, sind als Vorbehaltsgebiete mit der Funktion **„Anpassung von Nutzungen – hohe/mittlere/geringe Gefahr“** festgelegt. Diese sollen dazu beitragen, das Schadenspotenzial bei Hochwasser zu begrenzen.

Aus der dargestellten Herangehensweise ergibt sich z. B. für die Elbe, dass knapp 60 % der bei einem Extremhochwasser zu erwartenden Überschwemmungsflächen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Funktionen „Abfluss“, „Herstellung Abfluss“ und „Rückhalt“ festgelegt sind. Die übrigen Bereiche der Aue sind als Vorbehaltsgebiete mit der Funktion „Anpassung von Nutzungen – hohe/mittlere/geringe Gefahr“ festgelegt (ca. 40 %).

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz werden an folgenden Gewässern festgelegt:

- Elbe
- Gewässer 1. Ordnung entsprechend Anlage 1 zum SächsWG (Döllnitz, Jahna, Ketzerbach, Triebisch, Wilde Sau, Vereinigte sowie Rote und Wilde Weißeritz, Quergraben, Neugraben, Lockwitzbach/Erzgebirge, Müglitz, Gottleuba, Seidewitz, Bahre, Bahra, Mordgrundbach, Biela/Elbsandsteingebirge, Kirnitzsch, Sebnitz, Polenz, Lachsbach, Wesenitz, Große Röder, Kleine Röder, Hopfenbach, Dobrabach, Pulsnitz, Freiburger Mulde, Bobritzsch)
- Fließgewässer 2. Ordnung im Oberlauf, wenn der Unterlauf des Gewässers als Fließgewässer 1. Ordnung eingestuft ist (Wilde Sau, Ketzerbach, Hopfenbach, Dobrabach, Bobritzsch, Biela/Elbsandsteingebirge)
- Fließgewässer 2. Ordnung unterhalb von bestehenden oder geplanten, überörtlich bedeutsamen Stauanlagen der Landestalsperrenverwaltung Sachsen (Pöbelbach, Prießnitz/Erzgebirge, Biela/Erzgebirge)
- Fließgewässer 2. Ordnung, für die der Freistaat Sachsen in der Gefahrenhinweiskarte Daten zur Gefahrenintensität ausgewiesen hat (Promnitz, Ilschengraben)

zu Z 4.1.4.2

Mit dem Plansatz werden Art und Umfang der Nutzungen in den Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz mit den Funktionen „Abfluss“ und „Herstellung Abfluss“ entsprechend Z 4.1.2.9 LEP näher bestimmt und Ausnahmen festgelegt. Die Rechtfertigung für die raumordnerische Sicherung dieser Funktionen ist bereits in der Begründung für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz dargestellt. Die Begründung zu Z 4.1.4.2 beschränkt sich daher auf die festgelegten Ausnahmen.

Hochwasserrückhaltebecken und teilweise auch Talsperren dienen der Schaffung von Rückhalteraum für Hochwasser. Ihrer Funktion entsprechend behindern sie dabei den Abfluss. Dies wirkt sich jedoch positiv auf das Hochwassergeschehen insgesamt aus. Sie sind deshalb als Ausnahmen festgelegt.

Eine weitere Nutzung, von der trotz Behinderung des Abflusses grundsätzlich eine positive Wirkung auf das Hochwassergeschehen ausgeht, ist die Anlage eines Auwaldes, wenn sich der dadurch verursachte Aufstau nicht auf besiedelte Flächen auswirkt und die Unterlieger vom verzögerten Abfluss profitieren.

Beim Neu- oder Ausbau von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen wie Deichen und Hochwasserschutzmauern ist es aus Platzgründen mitunter unvermeidlich, dass auch in Abflussbereiche eingegriffen werden muss. Die Anlagen haben insgesamt eine Verringerung der Hochwassergefährdung zum Ziel. Im Rahmen der Plangenehmigung/Planfeststellung für öffentliche Hochwasserschutz-

anlagen ist dafür Sorge zu tragen, dass sich durch Eingriffe in Abflussbereiche die Gefährdung für andere Flussanlieger nicht erhöht.

Zu den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den Abfluss von Hochwasser bzw. die Herstellung dieser Funktion beeinträchtigen können, zählen u. a. auch der Rohstoffabbau (Gefahr eines Wasseraufstaus durch das Verfrachten von Sedimenten während eines Hochwassers) und die Errichtung von Windenergieanlagen.

zu Z 4.1.4.3

Auch von der landwirtschaftlichen Nutzung auf Flächen, die im Falle eines Hochwassers dem Wasserabfluss unterliegen, kann eine Gefährdung u. a. für Siedlungen und Anlagen der Infrastruktur ausgehen. Nicht begrünter Boden kann durch stark strömendes Wasser weggespült und anderenorts abgelagert werden. Darüber hinaus können einige landwirtschaftliche Kulturen (z. B. Mais) sowie auch wilder Pflanzenwuchs eine Störung der Abflussfunktion verursachen. Daher ist anzustreben, dass insbesondere die Abflussbereiche, von denen bei einem verzögerten Abfluss eine Gefährdung von Siedlungen ausgehen kann, in erster Linie als Grünland genutzt werden.

zu Z 4.1.4.4

Die Rechtfertigung für die raumordnerische Sicherung der Funktion „Rückhalt“ ist bereits in der Begründung für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz dargestellt. Die Begründung zu Z 4.1.4.4 umfasst daher nur die getroffenen Ausnahmeregelungen.

Polder dienen dem Rückhalt von Hochwasser. Sie ermöglichen die Kappung von Hochwasserscheiteln und haben in der Regel eine überörtliche Wirkung. Funktionsbedingt führen sie aber in den Zeiträumen vor ihrer Flutung zu einer Verringerung der Rückhalteflächen. Deshalb sind sie als Ausnahme von den Bestimmungen des Plansatzes Z 4.1.4.4 festgelegt. Entscheidungen über einen eventuellen Ausgleich von Rückhalteflächen sind somit dem wasserrechtlichen Zulassungsverfahren vorbehalten.

Vorhaben, die entsprechend Z 4.1.4.4 aufgrund ihrer Funktion nur in der Aue errichtet bzw. durchgeführt werden können, sind Brücken, Häfen, Werften, Anlegestellen, Wassersportanlagen, bestimmte wasserwirtschaftliche Anlagen (z. B. Hochwasserschutzanlagen, Abwasserbehandlungsanlagen), flussbegleitende touristische Radwege und die Gewinnung von Rohstoffen, deren Lagerstätten insbesondere an Auen gebunden sind.

Für die Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion „Rückhalt“ gelten die Bestimmungen von Z 4.1.4.4 inhaltlich analog, aber mit der abgeschwächten Bindungswirkung eines Grundsatzes der Raumordnung.

zu Z 4.1.4.5

Bebauung innerhalb von Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion „Rückhalt“ behindert aus heutiger, raumordnerischer Sicht den überörtlichen Wasserrückhalt. Nicht selten sind es ehemalige Fischersiedlungen, die einst die Nähe zum Fluss benötigten und deshalb in besonders tief liegenden Geländepartien errichtet wurden. Einmal vorhanden, wurden diese Ortskerne häufig zu späteren Zeitpunkten noch erweitert. Es kam aber auch vor, dass in relativ hochwasser-sicherer Lage errichtete Ortschaften bei anhaltendem Bevölkerungswachstum in tiefer gelegene Geländepartien hinein ausgedehnt wurden. Hinzu kommen Siedlungen, die auch in der jüngeren Vergangenheit in tief liegenden Geländepartien entstanden sind, weil bei deren Planung sowohl die Hochwassergefährdung als auch die Bedeutung der Fläche für den Wasserrückhalt unterschätzt worden waren.

In den betroffenen Siedlungen befinden sich teilweise denkmalgeschützte Gebäude bzw. Gebäudeensemble, die im öffentlichen Interesse als Kulturgut erhaltenswert sind. Ihr Erhalt ist jedoch kritisch, wenn die Bausubstanz durch häufige Überschwemmungen leidet und aufgrund der starken Hochwassergefährdung eine Nutzungsaufgabe erfolgt.

Unabhängig von der Festlegung als Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion „Rückhalt“ genießt die vorhandene Bebauung innerhalb der Vorranggebiete Bestandsschutz. Dies schließt auch einen hochwasserangepassten Umbau im Rahmen der Bestimmungen des § 34 BauGB ein.

Kommunen, die innovative Formen der Anpassung des Gebäudebestandes an Hochwasser wie Haushebungen einschließlich einer nachträglichen Geländeanpassung umsetzen wollen, sind teilweise darauf angewiesen, dies im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung umzusetzen, da die Möglichkeiten des § 34 BauGB dies nicht hinreichend zulassen. Der Plansatz Z 4.1.4.5 verfolgt das Ziel, betroffenen Kommunen die Möglichkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans zum hochwasserangepassten Umbau vorhandener Bausubstanz zu eröffnen. Dies stellt einen Kompromiss mit dem eigentlich vorrangigen Ziel des Hochwasserrückhalts dar, der es in Gefahrenbereichen siedelnden Menschen ermöglichen soll, in ihrer vertrauten Umgebung zu verbleiben und dennoch die Hochwassergefährdung zu reduzieren. Durch die Formulierung „keine Ausweitung der Bebauung“ im Plansatz soll sichergestellt werden, dass keine zusätzlichen Baufelder für eine Verdichtung oder Erweiterung der Bebauung geschaffen werden.

zu G 4.1.4.6

Nach § 2 Absatz 2 Nr. 6 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, im Binnenland u. a. durch die Rückgewinnung von Auen für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu sorgen. Die Wiederherstellung brachgefallener Flächen als Freiraum entspricht diesem Grundsatz.

Langfristige Zielstellung ist eine Ordnung des Raums in den Auen. Bereiche mit besonderem Potenzial für die Gewährleistung der Abfluss- und Rückhaltefunktion sollen dem Fluss zur Verfügung stehen, weniger gefährdete Bereiche der Aue bei Bedarf für die Besiedlung genutzt werden können. Auf diese Weise sollen Konflikte zwischen der Besiedlung und den überörtlichen Erfordernissen der Hochwasservorsorge minimiert werden.

Darüber hinaus dient ein Siedlungsrückzug aus besonders gefährdeten Bereichen, die sich insbesondere in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorbeugender Hochwasserschutz mit den Funktionen „Abfluss“, „Herstellung Abfluss“ bzw. „Rückhalt“ befinden, der Verminderung des Schadenspotenzials bei Hochwasser.

zu G 4.1.4.7

Mit einer zunehmenden, nicht an Überflutungen angepassten Besiedlung in den Auen steigt das Hochwasserrisiko. Die Folge sind wachsende Schäden bei Überschwemmungen, die sich zu Katastrophen ausweiten können und sich negativ auf die Lebensbedingungen in der Planungsregion, auf die wirtschaftlichen und verkehrlichen Funktionen sowie auf die Daseinsvorsorge auswirken. Zum Wohl der Allgemeinheit ist es daher erforderlich, dass in Bereichen mit Überschwemmungsgefahr alle Nutzungen an die jeweils anzutreffende Gefahrenintensität, also an die bei Hochwasser zu erwartenden Wassertiefen bzw. Fließgeschwindigkeiten, angepasst werden.

Innerhalb der Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion „Anpassung von Nutzungen“ sind als Orientierungshilfe für nachfolgende Planungen Gebiete mit möglichen Wassertiefen von mehr als 2 m bzw. einem spezifischen Abfluss von mehr als 2 m²/s (in Steilbereichen) als Bereiche mit „hoher Gefahr“ gekennzeichnet (Bezugsgrundlage: Extremhochwasser). In als „mittlere Gefahr“ gekennzeichneten Bereichen können Wassertiefen von 0,5 bis 2 m bzw. ein spezifischer Abfluss von 0,5 bis 2 m²/s auftreten. In Bereichen mit geringer Gefahr liegen mögliche Wassertiefen bzw. spezifischer Abfluss unter 0,5 m bzw. 0,5 m²/s. Die Darstellung im Regionalplan ist stark generalisiert und kann daher nur als grobe Orientierung verwendet werden. Bei konkreten Planungen sollte die Beurteilung der Gefährdung immer mit Hilfe der jeweils vorliegenden wasserwirtschaftlichen Daten (Gefahrenkarten und Gefahrenhinweiskarte) vorgenommen werden.

4.1.5 Siedlungsklima

Z 4.1.4.1 LEP Siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche sind in ihrer Funktionsfähigkeit (Größe, Durchlässigkeit, Qualität der Vegetationsstrukturen) zu sichern und zu entwickeln und von Neubebauung beziehungsweise Versiegelung sowie schädlichen und störenden Emissionen freizuhalten.

Dazu sind in den Regionalplänen siedlungsrelevante Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Frisch- und Kaltluftbahnen festzulegen.

Karte: Die Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie die Frisch- und Kaltluftbahnen sind in Karte 5 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf“ festgelegt.

Begründung

Gemäß Z 4.1.4.1 LEP sind in den Regionalplänen siedlungsrelevante Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Frisch- und Kaltluftbahnen festzulegen.

Bebaute und versiegelte Gebiete sind aufgrund der Auswirkungen strahlungsreicher Hochdrucklagen mit hoher Lufttemperatur bei geringer Luftbewegung und mit nachfolgender Akkumulation von Immissionen durch eine hohe Wärme- und Schadstoffbelastung gekennzeichnet. In Verdichtungsräumen mit reduziertem bis fehlendem (thermischen) Luftaustausch, v. a. in austauscharmen Tal- und Beckenlagen, verstärken sich die Belastungseffekte. Hohe, sommerliche Wärmebelastungen, verbunden mit der Häufigkeit austauscharmer Wetterlagen (Inversionslagen), sind vor allem für das dicht besiedelte Elbtal zu verzeichnen. Wärmebelastungen und häufige Inversionslagen gelten auch für das untere Osterzgebirge und sein Vorland. Angesichts des prognostizierten Klimawandels für die kommenden Jahrzehnte gewinnen die Sicherung schadstofffreier Kalt- und Frischluftbahnen sowie deren Regeneration zunehmend an Bedeutung als Zukunftsvorsorge.

Folgen des prognostizierten Klimawandels auf Siedlungsräume und Bevölkerung (Auswahl unter dem Aspekt Siedlungsklima):

- erhöhte Feinstaubbelastung durch häufigere und längere Trockenperioden
- Beeinträchtigung der Vitalität und wichtiger Regulationsfunktionen von Stadtgrün infolge häufigerer und länger andauernder Trockenperioden und veränderter Standortbedingungen
- Erfordernis von gebäudetechnischen Veränderungen (z. B. Klimatisierungsbedarf im Sommer, Hitzeschutz)
- Verschlechterung des Raumklimas infolge höherer Temperaturen
- Beeinträchtigung der Aufenthaltsqualität und des Wohlbefindens der Bevölkerung aufgrund steigender Temperaturen (z. B. Hitzetage, Tropennächte und Hitzeperioden)
- Zunahme von gesundheitlichen Beschwerden (z. B. Allergien, Infektionskrankheiten, Herz- und Kreislaufbeschwerden) infolge höherer Temperaturen und erhöhter Feinstaubbelastung

Unter einem siedlungsrelevanten Kaltluftentstehungsgebiet versteht man eine Fläche, welche die auf ihr lagernde Luft abkühlt und damit Kaltluft produziert. Hierbei sind jedoch nur die nächtlichen Ausstrahlungsvorgänge wirkungsrelevant. Zwei meteorologische Bedingungen müssen für die Ausbildung von Kaltluftabflüssen erfüllt sein: 1. wolkenarme Nächte – dadurch kann die Erdoberfläche kräftig auskühlen und die darüber liegende Luft abkühlen – sowie 2. eine großräumig windschwache Situation – dadurch kann sich die Tendenz der Kaltluft, auf geneigten Flächen abzufließen, gegenüber dem Umgebungswind durchsetzen.

Die physikalischen Eigenschaften von Erdboden und Bewuchs bestimmen das Ausmaß der nächtlichen Abkühlung, die 0,2 bis 2 K/h für die Kaltluftproduktion erreichen kann. Die Kaltluftproduktion ist in eng bebauten Gebieten gleich Null, auf den Freiflächen dagegen sehr groß; z. B. erreichen Heide/Gehölz etwa 8 m³/m²/h und Äcker/Wiesen etwa 12 m³/m²/h. Die festgelegten Kaltluftentstehungsgebiete sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, die im Zusammenhang mit einem möglichen Kaltluftabfluss in Richtung besiedelter Bereiche des Verdichtungsraumes sowie dessen Randbereiche stehen. Die in der Nacht gebildete Kaltluft fließt im geneigten Gelände dem Gefälle nach schubweise ab, und zwar in Abhängigkeit von der Hangneigung (mindestens 1°) und der Rauigkeit der Oberfläche.

Die festgelegten siedlungsrelevanten Kaltluftbahnen sind dem Teil des relevanten Kaltluftentstehungsgebietes zugeordnet, welches dem diesbezüglichen Gewässereinzugsgebiet entspricht. Raumbedeutende Kaltluftbahnen besitzen eine Mindestgröße von etwa 10 ha und wurden bei einer siedlungsgerichteten Hangneigung ab 5° i. d. R. über Landwirtschaftsflächen festgelegt, wenn nicht größere Abflussbarrieren und/oder luftschadstoffemittierende Verursacher vorhanden sind.

Als siedlungsrelevante Frischluffentstehungsgebiete werden größere zusammenhängende Waldflächen, deren produzierte Frischluff hauptsächlich für die Siedlung im Verdichtungsraum und in den verdichteten Bereichen im ländlichen Raum wirksam wird, festgelegt. Diese Waldbestände verbessern das Klima und die Luftqualität durch Luftaustausch infolge von Temperaturunterschieden. Zudem verstärkt der Wald Luftturbulenzen, wodurch die Luftqualität ebenfalls verbessert wird. Die siedlungsrelevanten Frischluffentstehungsgebiete befinden sich ganz oder teilweise innerhalb eines etwa 5 km umfassenden Kreises um eine besiedelte Fläche mit einer Mindestgröße von i. d. R. 200 ha in der Gebietskategorie Verdichtungsraum einschließlich Randlagen. Die zusammenhängenden raumbedeutenden Waldflächen besitzen eine Mindestgröße von etwa 50 ha.

Die siedlungsrelevanten Frischluffbahnen sind dem jeweiligen Frischluffentstehungsgebiet hangabwärts zugeordnet. Darüber hinaus fungiert das Elbtal als eine regional bedeutsame Frischluffbahn und ist als solche festgelegt.

4.2 Freiraumnutzung

4.2.1 Landwirtschaft

- Z 4.2.1.1 LEP *In den Regionalplänen sind mindestens 35 Prozent der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen.*
- Z 4.2.1.2 LEP *Es ist darauf hinzuwirken, die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Böden den absehbaren Folgen des Klimawandels zur Stabilisierung der Umweltsituation und damit auch zur Vermeidung von Ertragsausfällen anzupassen.*
- Z 4.2.1.3 LEP *Es ist darauf hinzuwirken, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, naturnaher Lebensräume und zur Förderung der biologischen Vielfalt beiträgt.*
- Z 4.2.1.4 LEP *Es ist darauf hinzuwirken, dass der Anteil ökologisch bewirtschafteter Flächen an der landwirtschaftlichen Fläche weiter zunimmt.*
- Z 4.1.3.4, Satz 2 LEP *Sofern erforderlich, sind besonders empfindliche Böden als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen.*

Karten: Die Vorranggebiete Landwirtschaft sind in Karte 2 „Raumnutzung“ festgelegt. Die wassererosionsgefährdeten Gebiete, die besonders stark wassererosionsgefährdeten Gebiete, die winderosionsgefährdeten Gebiete und die ausgeräumten Ackerflächen sind in Karte 5 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf“ festgelegt.

Die regional bedeutsamen Tierhaltungsstandorte sind in Karte 24 dargestellt.

Die Altsiedellandschaft „Mittelsächsisches Lößhügelland“ ist in Karte 3 dargestellt.

- Z 4.2.1.1** Auf den Ackerflächen in den wassererosionsgefährdeten Gebieten sowie in den Gebieten zur Verbesserung des Wasserrückhalts ist bei entsprechender Erosionsdisposition vor Ort auf einen erosionsmindernden Ackerbau hinzuwirken. Insbesondere bei gleichzeitiger Überlagerung mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz oder Vorranggebieten Wasserversorgung soll der Ackerbau bevorzugt durch Maßnahmen wie dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung bzw. Mulchsaat/Direktsaat erfolgen.
- Z 4.2.1.2** In besonders stark wassererosionsgefährdeten Gebieten (Abflussbahnen und Steillagen), insbesondere bei gleichzeitiger Überlagerung dieser mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz und/oder mit Gebieten zur Verbesserung des Wasserrückhaltes, ist darauf hinzuwirken, dass die ackerbauliche Nutzung in eine dauerhafte Begrünung überführt wird. Dies kann durch die Anlage von Blühflächen, Feldgras oder Grünland, von Heckenstrukturen und Gehölzstreifen sowie durch Aufforstung erfolgen.
- G 4.2.1.3** Bei Planungen und Maßnahmen, die sich angrenzend talabwärts von Abflussbahnen und Steillagen befinden, soll die Gefahr des Eintrags von erodiertem Boden berücksichtigt werden.
- Z 4.2.1.4** Auf den Ackerflächen in den winderosionsgefährdeten Gebieten ist auf eine dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung hinzuwirken. Daneben soll unter Beachtung der Durchgängigkeit für landwirtschaftliche Großmaschinen und der Feldzufahrten auf eine umgebende, gegen Winderosion schützende Be-

pflanzung (z. B. Windschutzstreifen oder Agroforstsysteme) hingewirkt werden. Dies gilt besonders vordringlich in Gebieten, die gleichzeitig als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz und/oder als ausgeräumte Ackerfläche festgelegt sind.

- Z 4.2.1.5** Auf ausgeräumten Ackerflächen, insbesondere bei Lage in winderosionsgefährdeten Gebieten, ist auf eine Schaffung landschaftsgliedernde Gehölzstrukturen und Ackerrandstreifen in Anbindung an das ökologische Verbundsystem und unter Ausnutzung der bereits vorhandenen gliedernden Landschaftselemente (Wege, Gräben, Böschungen, Fließgewässer u. a.) unter Beachtung der betriebswirtschaftlichen Anforderungen der Landwirtschaft hinzuwirken. In den Gewässerrandstreifen nach § 24 SächsWG sollen sich standorttypische Vegetationsformen ausbilden und sich die Gewässer begrenzt eigendynamisch entwickeln können. Auf die Erhaltung der landschaftsgliedernden Gehölzstrukturen ist hinzuwirken. Im Falle von angrenzender Nutzungsart Wald ist auf die Erhaltung und Entwicklung gestufter und strukturreicher Waldränder hinzuwirken.
- Z 4.2.1.6** Auf den landwirtschaftlichen Flächen, die als Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz oder als Vorranggebiete Wasserversorgung und/oder als Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung und/oder als Gebiete zur Verbesserung des Wasserrückhalts bzw. als Hochwasserentstehungsgebiete festgelegt sind, ist bevorzugt auf eine Erhöhung des Umfanges ökologischen Landbaus hinzuwirken.
- Z 4.2.1.7** Auf den landwirtschaftlichen Flächen, die sich in Gebieten mit Anhaltspunkten oder Belegen für großflächige schädliche stoffliche Bodenveränderungen und/oder auf Grenzertragsstandorten befinden, ist darauf hinzuwirken, dass diese vorrangig extensiv bewirtschaftet oder in Wald umgewandelt werden.
- Z 4.2.1.8** Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen der Altsiedellandschaft „Mittelsächsisches Lößhügelland“ ist darauf hinzuwirken, dass die Bodennutzung so durchgeführt wird, dass die Erhaltung der archäologischen Kulturdenkmale dauerhaft gewährleistet ist.

Begründung

Gemäß Z 4.2.1.2 LEP ist darauf hinzuwirken, die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Böden den absehbaren Folgen des Klimawandels zur Stabilisierung der Umweltsituation und damit auch zur Vermeidung von Ertragsausfällen anzupassen.

Folgen des Klimawandels für die Landwirtschaft:

- Möglichkeit verbesserter Ertragschancen insbesondere in kühlen Anbauregionen der Mittelgebirge im Süden der Planungsregion
- potenzielle Erhöhung der Erträge und der Qualität im Obst- und Weinbau bei zunehmender Sonneneinstrahlung im Herbst
- Ertragssteigerung bei Winterfrüchten und wärmeliebenden Fruchtarten unter Voraussetzung einer ausreichenden Wasserverfügbarkeit
- Abnahme der Ertragsstabilität durch hohe jährliche Variabilitäten
- vor allem im Norden der Planungsregion Ertragseinbußen aufgrund negativer klimatischer Wasserbilanz während der Wachstumsperiode
- auf sandigen Boden steigende Ertragsschwankung bei wasserbedürftigen Feldfrüchten wie Mais, Kartoffeln und Rüben insbesondere in Trockenjahren
- verstärktes Austrocknen der Böden im Sommer durch erhöhte Verdunstung und zunehmende Häufigkeit und Dauer von Trockenperioden

- verstärkte Abnahme des Humusgehalts bei Temperaturanstieg und damit langfristig Verringerung der Bodenfruchtbarkeit
- erhöhtes Gefährdungspotenzial hinsichtlich des Verlustes fruchtbarer Ackerböden durch Wassererosion infolge von Starkniederschlägen, vor allem bei vorangegangenen Trockenperioden
- qualitative Beeinträchtigung bis Totalausfall von Ernteprodukten infolge von Starkniederschlägen und Hagelereignissen (z. B. Wein, Baumobstarten)
- erhöhte Winderosion in Trockenphasen
- Spätfrostgefährdung bei verfrüht einsetzender Vegetationsperiode bzw. vorzeitiger Aussaat
- Einwanderung und Ausbreitung wärmeliebender Schädlingsarten
- teilweise eingeschränkte Nutzung von Pflanzenschutzmitteln bei Hitze und Trockenheit
- Senkung des Grundwasserstandes und damit des Wasserstandes in den Teichen bei anhaltender Trockenperiode
- Zerstörung von baulichen Anlagen der Teichwirtschaft durch Starkniederschläge und Hochwasser möglich
- Unterbrechung und Störung der Winterruhe mit nachfolgenden Stück- und Energieverlusten der Fische durch höhere Wassertemperaturen und eine ausbleibende Eisbedeckung, einhergehend mit ungehindertem Zugriff fischfressender Tierarten und starker Beunruhigung
- Ausbreitung von invasiven Arten (Alien species) die mit einheimischen Arten konkurrieren
- zunehmende Gefahr durch neue Fischkrankheiten
- Gewinnverluste und Fischsterben durch Wassermangel

zu den Vorranggebieten Landwirtschaft

Gemäß Z 4.2.1.1 LEP sind in den Regionalplänen mindestens 35 Prozent der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen. Im Jahr 2013 (Verordnungsjahr des LEP) betrug die landwirtschaftliche Nutzfläche in der Planungsregion 174.600 ha (Quelle: Bodennutzungshaupterhebung Sachsen); 35 % entsprechen rd. 61.100 ha.

In der Begründung zum o. g. Ziel werden folgende Kriterien für Vorranggebiete Landwirtschaft empfohlen:

- *Böden mit Ackerzahlen größer 50 (landesweit bedeutsam aufgrund ihrer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit)*
- *Eignung der Böden für regional bedeutsame Sonderkulturen sowie zum Obstanbau genutzte Böden*
- *Böden für die verbrauchernahe Versorgung von Verdichtungsräumen*
- *im Zusammenhang mit bestehender landwirtschaftlicher Tierhaltung stehende Böden zur Futterversorgung*

Im vorliegenden Plan kommen i. d. R. folgende Kriterien für die Festlegung eines Vorranggebietes Landwirtschaft in Betracht:

für die gesamte Planungsregion:

Unter Beachtung der sehr hohen kulturlandschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Weinbauflächen in der Region (Alleinstellungsmerkmal): Aufnahme aller in der Weinbaukartei Sachsen (Stand 06/2016) dargestellten Rebflächen.

Böden mit Bodenwertzahlen ab 50 gemäß den Bewertungsstufen IV und V für die natürliche Bodenfruchtbarkeit aus der Bodenbewertungskarte Sachsen (LfULG, Stand 06/2016)²³, die gemäß Feldblockkataster Sachsen (Stand 01/2018) folgenden Bodennutzungskategorien zuzuordnen sind: Ackerland, Dauergrünland/Weideland, Obstplantagen/Dauerkulturen, Hopfen.

Darüber hinaus für die Raumkategorien ländlicher Raum und verdichtete Bereiche im ländlichen Raum (s. Karte 1).

Unter Berücksichtigung des hohen Stellenwertes der Landwirtschaft gegenüber anderen Nutzungsformen erfolgt eine Einzelfallabwägung zur Aufnahme von Böden mit Bodenwertzahlen ab 35 bis < 50 der o. g. Bodennutzungskategorien sowie zur Aufnahme von Landwirtschaftsflächen im Umkreis von Landwirtschaftsbetrieben mit Milchviehhaltung (s. Karte 24 „Landwirtschaft – regional bedeutsame Tierhaltungsstandorte“).

²³ durch das Umweltamt Dresden für das Stadtgebiet in Abstimmung mit dem LfULG aktualisiert (Stand 08/2016)

Darüber hinaus für die Raumkategorie Verdichtungsraum (s. Karte 1):

Böden mit Bodenwertzahlen ab 35 bis < 50 gemäß der Bewertungsstufe III für die natürliche Bodenfruchtbarkeit, die ausschließlich als Obstplantagen/Dauerkulturen geführt werden. Die Nichtaufnahme von Ackerland in diese Bewertungskategorie erfolgt unter Beachtung des vorhandenen hohen Siedlungsdruckes im Verdichtungsraum; hier befinden sich das Oberzentrum Dresden sowie fünf von acht Mittelzentren in der Region und ein Grundzentrum. Ebenso erfolgt keine Aufnahme von Dauergrünland/Weideland, da im Verdichtungsraum die Anzahl der Stallanlagen relativ gering ist.

Im Ergebnis einer Einzelfallprüfung wurden unter dem Aspekt Belastungsausgleich landwirtschaftliche Flächen in Randbereichen zu Siedlungen nicht als Vorranggebiete Landwirtschaft festgelegt, wenn die Siedlung einer Gemeinde angehört, die einen Flächenanteil von über 30 % Vorranggebietsanspruchsfläche Landwirtschaft an der Gemeindefläche aufweist. Ebenso wurden Randbereiche zu Siedlungen von der Vorranggebietsfestlegung Landwirtschaft freigehalten, die einer Gemeinde angehören, die über 20 % Vorranggebietsfläche Landwirtschaft an der Gemeindefläche besitzen, wenn die Gemeinde über eine zentralörtliche Funktion und/oder über eine besondere Gemeindefunktion verfügt und/oder sich an einer Verbindungs- und Entwicklungsachse befindet.

Bei Überlagerung der Anspruchsflächen für Vorranggebiete Landwirtschaft mit anderen flächigen Vorrangansprüchen wurde die in Anlage 2 dargestellte Methodik für die regionalplanerischen Festlegungen als Orientierungshilfe grundsätzlich angewendet.

Die Vorranggebiete Landwirtschaft verfügen i. d. R. über eine Mindestflächengröße von 10 ha; Ausnahmen davon bilden die für den Weinbau gesicherten Vorranggebiete Landwirtschaft.

Die Vorranggebiete Landwirtschaft weisen mit rund 68.000 ha einen Flächenanteil von über 35 % der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche auf und erfüllen somit die gemäß Z 4.2.1.1 LEP festgelegte quantitative Zielstellung.

Vorrangfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung kann also weiter so betrieben werden wie bisher, soweit diese Flächen nicht bereits Bestandteile ausgewiesener Schutzgebiete sind oder dem Geltungsbereich einer Raumordnungsklausel unterliegen. Jede Nutzungsumwandlung bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen der Zielsetzung der Vorrangfestlegung Landwirtschaft – Erhalt der ertragsstarken Böden für die landwirtschaftliche Nutzung – nicht zuwider laufen. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Planungsabsicht für ein Gewerbegebiet ein Vorranggebiet Landwirtschaft betrifft, da dieses allein schon durch die großflächige Bodenversiegelung, der Zweckbestimmung des Vorranggebietes Landwirtschaft entgegensteht.

Zur landwirtschaftlichen Nutzung von Böden gehört auch die Tierhaltung. Damit im Zusammenhang stehende bauliche Anlagen sind daher zulässig, soweit diese einem landwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen. Allerdings sollen diese, soweit ohne Bezug zu bisherigen Stallanlagen und agrarstrukturell vertretbar, die raumordnerisch gesicherten Böden möglichst geringfügig in Anspruch nehmen. Der Erweiterung und Erneuerung von Stallanlagen sollte zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme Vorrang vor Neubauten eingeräumt werden (s. Begründung zu Z 4.2.1.1 LEP).

zu Z 4.2.1.1 bis Z 4.2.1.4

Gemäß Z 4.1.3.4, Satz 2 LEP sind in den Regionalplänen, soweit erforderlich, besonders empfindliche Böden gemäß Z 4.1.1.6 LEP als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen. Im vorliegenden Plan sind diesbezüglich u. a. „wassererosionsgefährdete Gebiete“, „stark wassererosionsgefährdete Gebiete“ sowie „winderosionsgefährdete Gebiete“ festgelegt worden.

Die Plansätze leiten sich aus dem notwendigen Schutz der natürlichen Bodenhorizonte, des Bodenlebens sowie des biotischen Ertragspotenzials ab. Durch die erosionsmindernden Maßnahmen auf Ackerfluren verbleibt die nährstoffreiche Oberbodenschicht auf der gewachsenen Fläche und kann so weiter als landwirtschaftlicher Produktionsstandort in seiner ursprünglichen Qualität und Quantität erhalten bleiben und genutzt werden.

Böden sind aufgrund ihres Substrataufbaus dann gefährdet, wenn ein geringmächtiges Bodensubstrat mit hohem Wasserspeichervermögen über einem anderen Bodensubstrat mit geringem Wasser-

speichervermögen liegt (z. B. geringmächtige Lößdecke über Gesteinsschutt). Solche Böden werden durch Bodenabtrag irreversibel geschädigt. Mit jedem Zentimeter Bodenverlust verringert sich die nicht erneuerbare Lößdecke und infolgedessen der Wasserrückhalt und die Produktionsfähigkeit der Böden. Insbesondere dann, wenn dieser Sachverhalt mit einer hohen Erosionsgefährdung zusammentrifft, sollten die Bodenstandorte vor jeglicher Erosion geschützt werden. Eine hohe Erosionsdisposition vor Ort kann dem Feldblockkataster des SMUL entnommen werden (Erosionsgefährdungsklassen CCWasser1, CCWasser2, CCWind).

Gemäß Agrarbericht 2018 wurden 2017 in Sachsen für mehr als $\frac{1}{4}$ der landwirtschaftlichen Fläche besonders bodenschonende und stoffaustragungsmindernde Bewirtschaftungsmaßnahmen gefördert.

Erosionsmindernde Maßnahmen stellen gleichzeitig auch mögliche Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung des Retentionsvermögens des Bodens dar und sollten deshalb auch in den Gebieten zur Verbesserung des Wasserrückhalts (s. Plansatz G 4.1.4.1) durchgeführt werden.

Insbesondere auf Flächen mit mittlerer bis sehr hoher Wassererosionsgefährdung kann der Bodenabtrag durch geeignete, standortspezifische Maßnahmen deutlich reduziert werden.

Solche Maßnahmen sind z. B.:

- dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung in Kombination mit Mulchsaat/Direktsaat zum Aufbau und Erhalt eines stabilen und durchlässigen Bodengefüges insbesondere auf Standorten mit sehr hoher Erosionsdisposition
- Einschränkung bzw. Verzicht auf den Anbau von erosionsfördernden Kulturen wie Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln, Feld- und Frischgemüsearten
- Rücknahme der Bearbeitungsintensität durch Reduzierung der Bearbeitungsgänge, Verringerung der Arbeitstiefen und andere Maßnahmen zur Verfahrensoptimierung
- der Witterung angepasster Technikeinsatz
- Optimierung des Fruchtwechsels/der Fruchtfolge und verstärkter Zwischenfruchtanbau zur Minimierung der Zeiten ohne Pflanzenbewuchs
- Sicherung einer ganzjährig ausreichenden Bodenbedeckung möglichst bei allen Fruchtarten bzw. im gesamten Fruchtfolgeverlauf (u. a. Anbau von Zwischenfrüchten)
- standortgerechte Nutzungs- und Bearbeitungsformen sowie erosionsmindernde Flurneugestaltung durch Gliederung der Hänge mit Hecken, Rainen, Grünland u. a. insbesondere zur Verkürzung extremer Hanglängen
- Direktsaat in Hangmulden bzw. dauerhafte Begrünung von Hangmulden, in denen Oberflächenwasser verstärkt zusammenfließt, zur Vermeidung einer beschleunigten Abflusskonzentration; je nach den örtlichen Verhältnissen durch Anlage von Grünland, Landschaftsstrukturelementen oder Wald
- auf den Standort bezogene Schlaggrößen und Schlaggestaltung (insbesondere der Schlaglänge, bezogen auf die Hangrichtung)
- Verbesserung und Erhalt des Bodengefüges durch Kalkung, Anwendung der Gefüge stabilisierenden konservierenden Bodenbearbeitung sowie eine Gefüge schonende Bewirtschaftung von Ackerflächen

Wichtige relevante fachrechtliche Regelungen dazu sind insbesondere enthalten in:

- § 17 Abs. 1 und 2 BBodSchG
- § 7 Abs. 1 SächsABG
- § 5 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 SächsNatSchG
- §§ 38, 51, 78 WHG und § 76 SächsWG

Mit der sachsenweiten Anwendung des Erosionsprognosemodells E2D wurde insgesamt das Ziel verfolgt, Erosionsrisiken zeitlich und räumlich differenziert zu erfassen, um aufgrund dieser Information die Bodenschädigung zu vermeiden bzw. gering zu halten. Für die Abschätzung der Erosionsgefährdung auf Ackerschlägen wird der potenzielle Bodenabtrag bei konventioneller Bodenbearbeitung mit dem Abtrag bei konservierender Bodenbearbeitung verglichen. Dabei kann eindeutig abgelesen werden, um wieviel Prozent sich der Nettoaustrag reduziert, wenn erosionsmindernde Maßnahmen angewendet werden.

Im Ergebnis der sachsenweiten Anwendung zeigte sich in allen ausgewerteten landwirtschaftlichen Betrieben eine deutliche Verringerung des Bodenabtrags durch konservierende Bodenbearbeitung in Kombination mit Mulchsaat. Gegenüber den mit Pflug bearbeiteten Böden ergibt sich eine Reduzierung des Abtrags um 79 bis 100 % (durchschnittlich etwa 95 %).

Die wassererosionsgefährdeten Gebiete sind im Wesentlichen auf der Grundlage der durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 2014 erstellten „Karte der Wassererosionsgefährdung in Abhängigkeit von Bodenart, Hangneigung und Regenerosivität (KSR-Karte)“ erarbeitet worden. In dieser Karte wurde die Erosionsgefährdung des Oberbodens [Bodenkarte Sachsen im Maßstab 1 : 50.000 (BK 50) in Kombination mit dem Digitalen Geländemodell im 5 m-Raster (DGM 5)] sowie den Niederschlagsreihen von 1993 bis 2012 bewertet. Die wassererosionsgefährdeten Gebiete wurden ab einer fachlichen Einstufung als hohe Gefährdung (ab Stufe 4 der Einstufung nach DIN 19708) übernommen sowie ausschließlich auf Ackerflächen (Quelle Feldblockkataster, Stand 01/2018) ab einer zusammenhängenden Fläche von 25 ha festgelegt.

Die festgelegten winderosionsgefährdeten Gebiete basieren ebenfalls auf den durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 2012 erstellten Daten der potenziellen Erosionsgefährdung aus der Bodenkarte Sachsen im Maßstab 1 : 50.000 (BK 50) in Kombination mit den langjährig mittleren Windgeschwindigkeiten.

Die Schaffung von Landschaftsstrukturelementen (z. B. Gebüsch- und Heckenstreifen) trägt besonders in offenen Agrarlandschaften zum kleinräumigen Erosions- und Verdunstungsschutz sowie gleichzeitig zur Verbesserung der Situation der biologischen Vielfalt bei.

In dieser Hinsicht können auch mit schnellwachsenden Baumarten angelegte Windschutzstreifen (sog. Kurzumtriebsplantagen) von Vorteil sein. Bereits nach kurzer Wachstumszeit von 4 bis 5 Jahren können sie zur Verbesserung des Windschutzes und Mikroklimas beitragen. Gleichfalls sind positive Ertragseffekte bei den angrenzenden Kulturen in Abhängigkeit von der Kulturart und dem Alter des Feldstreifens zu erwarten. Darüber hinaus ermöglichen sie durch eine Teilbeerntung (Brenn- und Industrieholz) einen wirtschaftlichen Nutzen unter Aufrechterhaltung der Windschutzfunktion.

Besonders in Gebieten mit hoher Niederschlagsarmut und Winderosionsgefährdung im Norden der Planungsregion sollten Feldstreifen eingeplant werden.

In Anbetracht der durch den Klimawandel nicht auszuschließenden Zunahme von Erosionsschäden im Zusammenhang mit Starkregenereignissen gewinnt die stärkere Betrachtung der Abflussbahnen und Steillagen immer mehr an Bedeutung. Der regionalplanerische Handlungsbedarf zur Festlegung von „besonders stark wassererosionsgefährdeten Gebieten“ ist aufgrund überörtlicher und fachübergreifender Aspekte gegeben. Erosionserscheinungen in Abflussbahnen und Steillagen führen auch abseits vom Entstehungsort zu erheblichen Schäden (off-site Schäden). Oft sind davon nicht nur mehrere Flächennutzer, sondern auch mehrere Gemeinden betroffen. Es handelt sich nicht nur um ein Problem der Landwirtschaft und des Bodenschutzes (Sicherung wertvoller Böden), sondern auch um kommunale Belange (Gefahrenabwehr, Betroffenheit von Infrastruktur und von Siedlungslagen), Belange des Hochwasserschutzes, des Natur- und Gewässerschutzes (Stoffeinträge in Gewässer) und weitere Belange.

Die in Karte 5 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf“ festgelegten „besonders stark wassererosionsgefährdeten Gebiete“ sind auf der Grundlage der durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie aufgestellten „Karte der besonders erosionsgefährdeten Steillagen“ und der „Karte der besonders erosionsgefährdeten Abflussbahnen“, die im Rahmen des Modellvorhabens der Raumordnung (MORO) „Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel“ KLIMAfit erarbeitet worden war.

Des Weiteren erfolgte ein Abgleich mit dem vom LfULG geführten Ereigniskataster zur Erfassung von Massenbewegungen hinsichtlich des Auftretens von Murgängen und Rutschungen.

Um dem raumordnerischen Ansatz der zusammenfassenden Betrachtung und Abwägung mit anderen Raumansprüchen gerecht zu werden, wird bei der Flächenfestlegung eine weitere Klassifizierung im Sinne der Flächenpriorisierung vorgenommen. In Anwendung des fachübergreifenden Aspektes werden zur Priorisierung Belange einbezogen, die über die Belange des Bodenschutzes und einer nachhaltigen Landnutzung hinausreichen:

Belang	Grund	Kriterium
Siedlungslagen	Siedlungslagen, die sich im Akkumulationsbereich von Erosionen befinden, sind akut von Gefährdungen bedroht, was zu Personen- und Sachschäden führen	Siedlungslagen entsprechend ATKIS Basis-DLM, die sich talabwärts von Abflussbahnen und Steillagen befinden

Belang	Grund	Kriterium
	kann.	
Transport- und Verkehrswege, wie Straßen und Schienenwege	Verkehrswege stellen kritische Infrastrukturen dar, da sie im Extremfall überschwemmt werden können und im Katastrophenfall nicht mehr zur Verfügung stehen.	Verkehrswege entsprechend ATKIS Basis-DLM, die sich talabwärts von Abflussbahnen und Steillagen befinden
Gewässer mit Auenbereich	Durch Stoffeinträge landwirtschaftlicher Böden können die Wasserqualität sowie die Funktion im ökologischen Netz erheblich beeinträchtigt werden.	Gewässer entsprechend ATKIS Basis-DLM, die sich talabwärts von Abflussbahnen und Steillagen befinden
regionale Schwerpunkte der Fließgewässerrenaturierung	Abflussbahnen verlaufen häufig auf verrohrten Abschnitten von ehemals offenen Fließgewässern. Bei der Öffnung können die oftmals kleinen Gewässer erneut zugesetzt werden. Durch Stoffeinträge landwirtschaftlicher Böden kann die Wasserqualität erheblich beeinträchtigt werden.	regionalplanerisch festgelegte regionale Schwerpunkte der Fließgewässerrenaturierung, die sich talabwärts von Abflussbahnen und Steillagen befinden

Die Priorisierung ergibt sich nach folgender Bildungsregel:

- 1. Priorität: mindestens zwei Belange betroffen
- 2. Priorität: ein Belang betroffen
- keine Priorität: keine Belange betroffen (außer die des Bodenschutzes und einer nachhaltigen Landnutzung)

Besonders wassererosionsgefährdete Abflussbahnen und Steillagen ab 4 ha Größe (die regionalplanerischen Festlegungen sind einerseits an eine Raumbedeutsamkeit gebunden und müssen andererseits im Maßstab 1 : 100.000 eindeutig darstellbar sein), bei denen wenigstens ein überfachlicher Belang betroffen ist, werden als „besonders stark wassererosionsgefährdete Gebiete“ festgelegt (s. FB LRP: Anhang 2.3-02 und Karte 2.3-09).

Eine wirkungsvolle Eindämmung der Erosionserscheinungen in den besonders wassererosionsgefährdeten Gebieten lässt sich nur erreichen, wenn eine dauerhafte Begrünung vorgesehen wird. Hierfür eignet sich die Anlage von Blühflächen, Feldgras oder Grünland sowie die Anlage von Heckenstrukturen und Gehölzstreifen oder eine standortgerechte Aufforstung (mit Baumarten gemäß den „Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut des Freistaates Sachsen“). Dabei ist die autochthone und vom Aussterben bedrohte Schwarzpappel (*Populus nigra*) bei Standorteignung in besonderer Weise zu berücksichtigen. Gleichzeitig wird damit das Biotopentwicklungspotenzial der Böden erhöht und ein Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz geleistet.

Damit im Zusammenhang stehende geogene (gravitative) Naturgefahren (Murgänge) sollen aus Schutzgutaspekten (Menschen, Infrastruktur) besondere Aufmerksamkeit gewidmet und es soll entsprechende Vorsorge getroffen bzw. sollen Vermeidungsstrategien entwickelt werden.

zu Z 4.2.1.5

Gemäß Z 4.1.1.6 Satz 1 LEP sind in den Regionalplänen Gebiete mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen und Festlegungen zur Sanierung zu treffen. Im vorliegenden Plan sind diese Bereiche u. a. als „Ausgeräumte Ackerflächen“ festgelegt.

Problematisch sind nach wie vor die z. T. sehr großen Ackerschläge, die zu großen erosionswirksamen Hanglängen führen, sowie die vielfach ackerbaulich genutzten, besonders durch Erosion gefährdeten Hangmulden.

Als Grundlage für die Ermittlung der ausgeräumten Ackerflächen wurde das durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft erarbeitete „Feldblockkataster“ (Stand 01/2018) herangezogen.

Als Größenordnung für den Zustand „ausgeräumt“ wurden, in Anlehnung an diesbezügliche Aussagen in der Fachliteratur²⁴, für das Tief- und Hügelland Ackerflächen i. d. R. größer als 25 ha und für das Bergland Ackerflächen i. d. R. größer als 20 ha angesehen. Nach Ermittlung dieser Flächen wurde anhand von georeferenzierten Farb-Luftbildern eine Plausibilitätsprüfung dahingehend durchgeführt, ob die Flächen tatsächlich als „ausgeräumt“, also ohne gliedernde Strukturen (Feldgehölze, Wäldchen, Steinrücken) oder ohne Waldumgrenzung, angesehen werden können. Dazu wurden die „Ökologischen Vorrangflächen“ Ecological Focus Area (EFA) gemäß Art. 46 VO (EU) 1307/2013 (Stand 01/2018) herangezogen. Kleinere Ackerflächen wurden bei Nachbarschaft zusammengelegt, wenn keine derartigen Strukturen diese abgrenzen.

Im Ergebnis wurden rund 63 % der etwa 140.000 ha umfassenden Ackerflächen als ausgeräumt eingestuft. Schwerpunkträume bilden die Lommatzcher und die Großenhainer Pflege. Damit haben sich gegenüber der diesbezüglichen Festlegung im Regionalplan 2009 die als ausgeräumt eingestuft Ackerflächen um rund elf Prozentpunkte verringert.

Flurgehölze (Restwälder, Hecken, Feldgehölze) sowie Ackerrandstreifen stellen ein Refugium für Pflanzen und Tiere gegenüber der agrarisch geprägten Umgebung dar und bilden somit den natürlichen Ausgangspunkt für das zu entwickelnde Gehölznetz im Rahmen des ökologischen Verbundsystems. Heckenstrukturen fungieren als Windschutz und fördern einen ausgeglichenen Temperatur- und Feuchtehaushalt in ihrem Wirkungsbereich. Der Oberflächenabfluss des Niederschlagswassers wird verlangsamt und die dichte Durchwurzelung schützt den Boden vor Abtrag durch Wind und Wasser. Darüber hinaus besitzen Heckenstrukturen hohe ökologische und landschaftsästhetische Funktionen.

Vor der Strukturanreicherung einer Einzelfläche sollte eine Einzelfallprüfung zum aktuellen Vorkommen von gefährdeten Offenlandarten, wie z. B. Wiesenbrüter, vorgenommen werden, da bestimmte Tierarten Offenland benötigen und Gehölzstrukturen in ihrem Habitat meiden (s. auch Karte 2.2-09 FB LRP).

Für die Neuanpflanzung von Hecken und Feldgehölzen sind gebietseigene standortgerechte Pflanzen und Gehölze zu wählen. Die Breite von Heckenpflanzungen sollte mindestens etwa 10 m betragen sowie über einen ausreichend breiten Gras-/Krautsaum verfügen, der als Pufferzone zur Ackerfläche, als Standort für Ackerwildkräuter sowie als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten fungiert. Darüber hinaus ist eine kontinuierliche Pflege erforderlich. Hinsichtlich des landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Wertes ist eine durch Hecken, Feldraine und/oder Waldflächen umrandete landwirtschaftlich genutzte Fläche, in der teilweise inselartige Flurgehölzbestände integriert sind, als optimal anzusehen. Die häufig in den 1960er Jahren angelegten Pappelreihen sind rechtzeitig vor ihrem Verfall durch Neupflanzungen mit einer naturnahen Baumartenzusammensetzung zu ersetzen. Dabei ist die autochthone und vom Aussterben bedrohte Schwarzpappel (*Populus nigra*) in besonderer Weise zu berücksichtigen. Insbesondere in Ufer- und Gewässerrandstreifenbereichen ist eine naturnahe und standortgerechte Gehölz- und Strauchvegetation von hoher ökologischer Bedeutung. Baum- und Strauchvegetation ermöglichen eine begrenzte naturnahe Entwicklung der Uferbereiche und schaffen dadurch Lebensräume am und im Gewässer. Gleichzeitig sorgen die Baum- und Strauchwurzeln für eine natürliche Befestigung der Uferbereiche und verhindern eine unkontrollierte Erosion. Weiterhin sorgt die Beschattung des Gewässers für ein naturnäheres Temperaturregime. Diese Pappelreihen haben eine hervorragende ökologische Funktion u. a. zur Windberuhigung, als Nistplatz sowie als Habitat z. B. für den Eremit (Juchtenkäfer).

Instrumente zur planerischen Umsetzung sind insbesondere kommunale Planungen der Bauleitplanung, Flurbereinigungsverfahren sowie der Landschaftsplan.

Träger der praktischen Ausführung sind vorwiegend die Landwirtschaftsbetriebe, die Teilnehmergemeinschaften nach Flurbereinigungsgesetz sowie die Landschaftspflegeverbände. Zur Umsetzung konkreter Maßnahmen sind Kompensationsmaßnahmen sowie geförderte Maßnahmen und Möglichkeiten der Regionalentwicklung zu nutzen.

²⁴ „Strukturelemente in Agrarlandschaften Ostdeutschlands – Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz“, Zentrum für Agrarlandschafts- und Landnutzungsforschung (ZALF) e. V. – Bericht Nr. 19, Müncheberg 1995, (Studie wurde vom BMU als F+E-Vorhaben Nr. 10 80 90 05 gefördert)

zu Z 4.2.1.6

Der ökologische Landbau ist auf einen möglichst geschlossenen Stoffkreislauf orientiert. Mit dem Bewirtschaftungsverfahren des ökologischen Landbaus kann in vielen Fällen eine deutliche Umweltentlastung (Wasser- und Bodenschutz, Artenvielfalt, Klimaschutz) erreicht werden, da u. a. auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel vollständig verzichtet wird. Die Grundregeln des ökologischen Landbaus ergeben sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bzw. aus dem Nachfolgerecht mit der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EU-Öko-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Anbau Richtlinien der Öko-Anbauverbände. Die Landbewirtschaftung nach den Grundregeln des ökologischen Landbaus gewinnt aufgrund ihrer in besonderem Maße umweltschonenden Produktionsweise für hochwertige Nahrungsgüter zunehmend an Beachtung und immer stärker an Bedeutung. Mit seiner Bewirtschaftungsweise ist er in der Regel besonders für ökologisch sensible bzw. wertvolle Landschaftsbereiche (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten und Biotopschutz, Vorranggebiete Wasserversorgung, Gebiete mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung, Gebiete zur Verbesserung des Wasserrückhalts bzw. Hochwasserentstehungsgebiete) geeignet.

In den Jahren von 1994 bis 2017 stieg die ökologisch bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 6.000 ha auf 57.400 ha an. Der Anteil der ökologisch genutzten Fläche an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF 2017: 901.046 ha) ist mit 6,4 % noch als gering, aber kontinuierlich zunehmend anzusehen. (Agrarberichte 1994 bis 2017, SMUL).

zu Z 4.2.1.7

Unter Berücksichtigung von G 4.1.3.1 ist auf eine Vermeidung beziehungsweise Reduzierung von (weiteren) Schadstoffeinträgen durch Anpassungsmaßnahmen hinsichtlich Nutzung und Bewirtschaftung der gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden hinzuwirken. Eine Erzeugung von unbedenklichen Lebens- und Futtermitteln auf schwermetallbelasteten Flächen sollte sichergestellt werden. Wo das nicht sichergestellt werden kann, ist eine Aufgabe der Nutzung für die Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln erforderlich. Eine Alternative bieten der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen, zum Beispiel Biomasse zur energetischen Nutzung oder eine Waldmehrung.

Grenzertragsböden (Bodenwertzahl i. d. R. < 25) sind insbesondere Extremstandorte mit hoher Trockenheit oder Feuchte oder mit extremen Säure-Basen-Verhältnissen. Sie stellen gleichzeitig Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial dar (vgl. Karte 2.3-05 FB LRP).

zu Z 4.2.1.8

Die vorgeschichtliche und mittelalterliche Besiedlung erfolgte in starker Abhängigkeit von naturräumlichen Faktoren. Ertragsstarke Böden spielten dabei eine ausschlaggebende Rolle. Die Altsiedellandschaft „Mittelsächsisches Lößhügelland“ (ist im Wesentlichen identisch mit der gleichnamigen Landschaftseinheit) wurde bereits von den ersten Bauern der Jungsteinzeit um 5.500 v. Chr. erstmals besiedelt und danach kontinuierlich von bäuerlichen Gemeinschaften genutzt.

Die Bodenarchive bilden einen wesentlichen Bestandteil der historischen Kulturlandschaft und besitzen unersetzbaren Quellenwert. Daraus folgt im Sinne einer nachhaltigen Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft das Ziel, archäologische Kulturdenkmäler dauerhaft zu erhalten und nachhaltig im Boden zu schützen. Auf den landwirtschaftlich genutzten, aber auch besonders erosionsanfälligen Flächen in der Altsiedellandschaft „Mittelsächsisches Lößhügelland“ stellen der flächenhafte Bodenabtrag durch Starkniederschläge und mechanische Verlagerungen durch die Feldbestellung eine ernsthafte Bedrohung archäologischer Kulturdenkmäler dar. Die Zerstörung durch Erosion, bodenbearbeitungsbedingte Bodenverlagerung, tiefe Bodenbearbeitung und schädliche Bodenverdichtung ist ein irreversibler und schleichender Vorgang.

Als geeignete flächenbezogene Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz archäologischer Kulturdenkmäler sind etwa die Umwandlung von Acker- in Grünland, Flächenstilllegungen, die Einrichtung von Pufferzonen und Randstreifen oder vor allem eine flächig und konsequent angewandte konservierende, d. h. pfluglose Bewirtschaftung zu nennen. Eine innovative Lösung ist das sogenannte Precision Farming, das satellitengesteuerte Heben des Pfluges über archäologischen Kulturdenkmälern. Des Weiteren können archäologische Schutzziele in wenig intensiv bewirtschafteten Zonen, die einen besonders guten Erhaltungszustand der Denkmale aufweisen, oft durch die Koppelung mit anderen Schutzziele (Archäologische Kulturdenkmäler als Ausgleichsflächen für den Naturschutz, den Hochwasserschutz) o. ä. effektiv erreicht werden.

4.2.2 Wald und Forstwirtschaft

Z 4.2.2.1 LEP *Der Waldanteil im Freistaat Sachsen ist auf 30 Prozent zu erhöhen. Dazu ist der Waldanteil in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge auf 28,5 Prozent Waldanteil an der Regionsfläche... zu erhöhen. Zur Unterstützung dieser Zielstellung sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung festzulegen.*

Z 4.2.2.2 LEP *In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes festzulegen.*

Z 4.2.2.3 LEP *Zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils standortgerechter Baumarten (Waldumbau) durchzuführen.*

Z 4.2.2.5 LEP *Durch Immissionen geschädigte Wälder sind klimaangepasst, standortgerecht und somit als natürlicher Speicher für Kohlenstoff zu sanieren.*

Karte: Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldschutz sind als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes in Karte 2 „Raumnutzung“ festgelegt. Die Vorranggebiete Waldmehrung sind in Karte 2 „Raumnutzung“ festgelegt.

G 4.2.2.1 Die Waldmehrung soll unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen einschließlich des prognostizierten Klimawandels mit nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand standortgerechten Baumarten erfolgen, welche die angestrebten Waldfunktionen gewährleisten und zur Struktur- und Artenbereicherung der Landschaft beitragen.

Z 4.2.2.2 Auf eine Waldentwicklung über die Vorranggebiete Waldmehrung hinaus ist unter Beachtung der in der Begründung zu den Vorranggebieten Waldmehrung genannten Prämissen sowie unter Beachtung der betriebswirtschaftlichen Anforderungen der Landwirtschaft hinzuwirken.

Begründung zu Kapitel 4.2.2

zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldschutz

Gemäß Z 4.2.2.2 LEP sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes festzulegen.

Gemäß Begründung des o. g. Plansatzes ist eine raumordnerische Sicherung sinnvoll, wenn:

- *im Einzelfall ein raumordnerischer Nutzungskonflikt erkennbar ist,*
- *Wälder vor dem Hintergrund der Kriterien nach G 4.2.2.1 (Waldmehrung) besonders bedeutsam sind,*
- *Wälder in ihren Funktionen, wie sie sich aus der Waldfunktionenkartierung ergeben, eine besondere Bedeutung haben,*
- *es sich um großflächige naturnahe Waldkomplexe (vgl. auch Anhang 1 „Fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms“, Kapitel 2.2.2.1 und Karte A 1.5) handelt (in waldreichen Gebieten mind. 100 ha, in waldarmen Gebieten mind. 30 ha).*

Für die Festlegung Vorranggebiet Waldschutz kommen i. d. R. in Betracht:

- folgende in der Planungsregion vorkommende Waldlebensraumtypen mit der fachlichen Einschätzung „Erhalt“ (Quelle: Waldfunktionenkartierung Staatsbetrieb Sachsenforst, Stand 01/2018):
 - Bergkiefern-Moorwälder
 - Birken-Moorwälder
 - Eichenwälder auf Sandebenen
 - Fichten-Moorwälder
 - Hainsimsen-Buchenwälder

- Hartholzauenwälder
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
 - Montane Fichtenwälder
 - Schlucht und Hangmischwälder
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
 - Waldkiefern-Moorwälder
 - Waldmeister-Buchenwälder
 - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder
- Wälder, die mit folgenden Waldfunktionen (Quelle: Waldfunktionenkartierung Staatsbetrieb Sachsenforst, Stand 01/2018) belegt sind:
 - Wald mit gesetzlicher und besonderer Biotopschutzfunktion
 - Wald mit gesetzlicher und besonderer Bodenschutzfunktion
 - Wald mit besonderer Erholungsfunktion – Intensitätsstufe I
 - Wald mit besonderer Generhaltungsfunktion
 - Forstlicher Erntebestand und Samenplantage
 - Wald für Forschung und Lehre
 - Dokumentationsfläche historische Waldbauform
 - Naturwaldzelle
 - Wald in Natura 2000-Gebieten, im Nationalpark „Sächsische Schweiz“ sowie in Naturschutzgebieten

Bei Überlagerung der Anspruchsflächen für Vorranggebiete Waldschutz mit anderen flächigen Vorrangansprüchen wurde die in Anlage 2 dargestellte Methodik für die regionalplanerischen Festlegungen als Orientierungshilfe grundsätzlich angewendet.

Für die Festlegung Vorbehaltsgebiet Waldschutz kommen i. d. R. in Betracht:

- Wälder, die mit folgenden besonderen Waldfunktionen (Quelle: Waldfunktionenkartierung Staatsbetrieb Sachsenforst, Stand 01/2018) belegt sind:
 - Wald mit besonderer Anlagenschutzfunktion
 - Wald mit besonderer Wasserschutzfunktion
 - Wald mit besonderer lokaler Klimaschutzfunktion
 - Wald mit besonderer regionaler Klimaschutzfunktion
 - Restwaldfläche in waldarmer Region
 - Wald auf Renaturierungsfläche
 - das Landschaftsbild prägender Wald
 - Wald mit besonderer Denkmalschutzfunktion
 - Wald mit besonderer Erholungsfunktion – Intensitätsstufe II
- Wald in Landschaftsschutzgebieten
- Wald in Hochwasserentstehungsgebieten
- Wald in Gebieten zur Verbesserung des Wasserrückhalts (s. Z 4.1.4.1).

Für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldschutz wird aus planerischen Gründen i. d. R. eine Mindestflächengröße von 10 ha vorausgesetzt.

zu den Vorranggebieten Waldmehrung

Gemäß Z 4.2.2.1 LEP sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung festzulegen. Sie sollen die gleichzeitig mit dem LEP gesetzte Zielstellung für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Erhöhung des Waldanteils in der Region von rd. 90.700 ha (Stand 2011, Quelle: Waldflächenstatistik Staatsbetrieb Sachsenforst) um 2,1 % auf 28,5 % (97.900 ha) – das wären etwa 7.200 ha Waldmehrungsfläche, unterstützen.

Die räumliche Konkretisierung der regionalen Waldmehrungsziele durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung in den Regionalplänen soll gemäß Begründung von Ziel 4.2.2.1 LEP auf der Grundlage folgender Kriterien erfolgen:

- *Umwandlung von Bereichen, die in der Naherholungszone von Siedlungsbereichen mit hoher Einwohnerdichte liegen und die derzeit eine geringe lokalklimatische Entlastungswirkung aufweisen, in Bereiche mit lokalklimatischer Ausgleichswirkung gegenüber sommerlicher Hitzebelastung*
- *Sicherung des Biotopverbundes über Wanderungskorridore*

- *Sicherung einer nachhaltigen Landnutzung in Gebieten mit hoher Wind- und Wassererosionsgefahr*
- *Rückhaltung von Niederschlagswasser in Gebieten mit Hochwasserentstehungsgefahr*
- *Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Gebieten mit hohem Ertragsausfallrisiko*
- *Mehrung gewässerbegleitender Wälder, insbesondere von Auwäldern an großen Flüssen*
- *im Wesentlichen keine Inanspruchnahme von Gebieten mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit für die landwirtschaftliche Produktion*

Wesentliche Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Waldmehrung im vorliegenden Plan sind die im Regionalplan von 2009 enthaltenen Vorranggebiete Waldmehrung, die sich aus der durch den Staatsbetrieb Sachsenforst durchgeführten Waldmehrungsplanung, aus Waldmehrungsflächen aus dem regionalen Flächenausgleichspool für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie aus diesbezüglichen Darstellungen aus Flächennutzungs- und Landschaftsplänen ergeben haben.

Bei der Abwägung werden insbesondere folgende Belange berücksichtigt:

- möglichst Lage der Anspruchsfläche Waldmehrung innerhalb:
 - der Naherholungszone um Zentrale Orte, die eine hohe Hitzebelastung aufweisen
 - eines erosionsgefährdeten Gebietes
 - eines Korridors für großräumig lebende Wildtiere mit natürlichem Wanderungsverhalten (Elch, Rothirsch, Luchs und Wildkatze)
 - eines Gebietes zur Verbesserung des Wasserrückhalts bzw. mit hoher Erosionsgefährdung
 - eines landwirtschaftlich genutzten Gebietes mit hohem Ertragsausfallrisiko
 - von Fließgewässerauen
 - der Kulturlandschaftseinheiten Nordsächsisches Platten- und Hügelland, Elbe-Elster-Niederung, Großenhainer Pflege, Mittelsächsisches Lößhügelland, Mulde-Lößhügelland oder Dresdner Elbtalweitung und Randlagen (Waldanteile jeweils unter 15 %)
- i. d. R. Lage der Anspruchsfläche Waldmehrung außerhalb:
 - eines Vorranggebietes Landwirtschaft
 - eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes vorbeugender Hochwasserschutz, wenn Gefahr für die Besiedlung besteht
 - einer siedlungsrelevanten Kalt- oder Frischluftbahn, wenn die Konfiguration des Waldmehrungsgebietes quer zur Hangneigung besteht
 - von SPA-Gebieten und Flächennaturdenkmalen
 - von extensiv genutzten, nicht stark hängigen Grünlandflächen

Bei Überlagerung der Anspruchsflächen für Vorranggebiete Waldmehrung mit anderen flächigen Vorrangansprüchen wurde die in Anlage 2 dargestellte Methodik für die regionalplanerischen Festlegungen als Orientierungshilfe grundsätzlich angewendet.

Vorranggebiete Waldmehrung werden aus planerischen Gründen i. d. R. ab einer Flächengröße von 10 ha festgelegt, bei angrenzender Lage an einen Waldbestand kann diese Größe auch unterschritten werden.

Die festgelegten Vorranggebiete Waldmehrung bieten die Möglichkeit, rd. 5.100 ha Wald aufzuforsten. Damit könnte in der Planungsregion der Waldanteil von 26,4 % (Stand 2018) auf 27,9 % steigen.

Die Vorranggebiete Waldmehrung stellen mögliche Areale dar, die bei Aufforstung aufgrund der zu erwartenden Waldfunktionen einen Schutz der dort vorhandenen Naturraumpotenziale ermöglichen. Sie werden durch die kommunale Planung unter Beachtung der im § 6 Abs. 2 SächsWaldG dargelegten Grundsätze sowie bezüglich der Waldrandgestaltung unter Beachtung der Bestimmungen in § 24 Abs. 3 SächsWaldG ausgeformt und konkretisiert und/oder durch den Bodeneigentümer umgesetzt. Bei der konkreten Aufforstungsplanung ist neben der Prüfung mit den Belangen Landschaftsbild und Artenschutz zu beachten, dass an Offenland gebundene, gemäß § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG geschützte Biotope grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden.

Vorrangfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung, z. B. Landwirtschaft, kann also weiter so betrieben werden wie bisher, soweit diese Flächen nicht bereits Bestandteile ausgewiesener Schutzgebiete sind oder dem Geltungsbereich einer Raumordnungsklausel unterliegen. Jede Nutzungsumwandlung bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen der jeweiligen Zielsetzung der Vorrangfestlegung Waldmehrung nicht zuwider laufen. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Planungsabsicht für ein Gewerbegebiet besteht.

zu G 4.2.2.1

Mit dem Waldmehrungsziel wird neben der räumlichen Voraussetzung für die Holzproduktion als nachwachsender Rohstoff auch die räumliche Voraussetzung für die Funktion des Waldes als natürlicher Speicher für Kohlenstoff sowie die Funktionsfähigkeit des Bodens, des Wasserhaushaltes, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas und der menschlichen Gesundheit gesichert. Die Neubegründung von Wäldern soll auch der Notwendigkeit der Anpassung an die Folgen des Klimawandels, der Biodiversität und der Kulturlandschaftsentwicklung Rechnung tragen.

Folgen des Klimawandels auf Wald und Forstwirtschaft:

- Verschiebung der Waldbauregionen aufgrund von klimatischen Änderungen (wärmere und trockenere Standortbedingungen)
- Auftreten neuer Waldstrukturen (lichte Waldformationen)
- Änderung des Vorkommens und der Verteilung einheimischer Baumarten
- insbesondere in den höheren Lagen natürliche oder gezielte Ausbreitung wärmeliebender Baumarten
- Vitalitätseinbußen und Verringerung der Holzbestände im Tiefland aufgrund negativer klimatischer Wasserbilanz und Trockenperioden im Sommerhalbjahr
- sinkende Produktivität der Fichtenbestände aufgrund von Trockenstress
- zunehmende Empfindlichkeit gegenüber Windwurf
- erhöhte Reproduktion und Einwanderung neuer Insektenarten
- zunehmende Empfindlichkeit durch Schädlingsbefall (u. a. Borkenkäfer)
- erhöhte Waldbrandgefahr

Im Rahmen der Aufforstung sollen ökologisch stabile Wälder aus standortgerechten Baumarten unter Verwendung eines hinreichenden Anteils an standortheimischen Forstpflanzen unter Beachtung des prognostizierten Klimawandels aufgebaut und erzogen werden. Dabei ist auf einen gestuften Altersaufbau und eine strukturelle Vielfalt der Einzelbestände sowie auf die Anlage von stufig aufgebauten Waldrändern als Maßnahme zur Verbesserung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Artenvielfalt zu achten. In diesem Zusammenhang wird auf die Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen aus 2013 sowie auf das Naturschutzkonzept des Staatsbetriebes Sachsenforst für den sächsischen Landeswald "Bewahren und Entwickeln" aus 2017 hingewiesen.

zu Z 4.2.2.2

Mit den festgelegten Vorranggebieten Waldmehrung werden insgesamt etwa 5.100 ha für Aufforstungen gesichert. Bei Aufforstung in den VRG Waldmehrung kann so für die Region ein Waldanteil von 27,9 % erreicht werden. Um die diesbezügliche landesplanerische Zielstellung für die Planungsregion (28,5 %) zu erfüllen, ist eine Waldentwicklung über die Vorranggebiete Waldmehrung hinaus anzustreben.

4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung

Z 4.2.3.1, LEP *In den Regionalplänen sind die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen zu schaffen. Dazu sind Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festzulegen.*

Karte: Die Vorranggebiete Rohstoffabbau und die Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sind in Karte 2 „Raumnutzung“ festgelegt und in Anlage 3 tabellarisch aufgeführt. Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffe sind in Anlage 3 tabellarisch aufgeführt und als Vorbehaltsgebiete für standortgebundene einheimische Rohstoffe in der Karte 2 „Raumnutzung“ festgelegt.

Aktive Gewinnungsbetriebe sind als nachrichtliche Übernahme in Karte 2 „Raumnutzung“ dargestellt.

G 4.2.3.1 Vor der Inanspruchnahme neuer Flächen soll ein möglichst vollständiger Abbau bereits aufgeschlossener Lagerstätten erfolgen. Die gewonnenen und aufbereiteten Rohstoffe sollen sparsam und möglichst umfassend verwertet werden.

G 4.2.3.2 Eine Überlastung einzelner Teilräume, die eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftscharakters bzw. der Wohn- und Lebensqualität, insbesondere durch die entstehende Verkehrsbelastung befürchten lässt, soll vermieden werden.

Z 4.2.3.3 Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sind von solchen Nutzungen freizuhalten, die einen späteren Rohstoffabbau unmöglich machen.

Z 4.2.3.4 Die Inanspruchnahme des Vorranggebietes Rohstoffabbau RA28 Kiessand südlich Würschnitz (2 Teilflächen) im Landkreis Meißen ist so zu planen und zu realisieren, dass die Wassergewinnung aus dem Speichersystem Radeburg in erforderlicher Menge und Güte erhalten bleibt.

Z 4.2.3.5 Die Inanspruchnahme des Vorranggebietes Rohstoffabbau RA74 Marmor südwestlich Hermsdorf/Erzgebirge im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist so zu planen und zu realisieren, dass die Wassergewinnung aus dem Talsperrensystem Klingenberg-Lehnmühle bzw. der Talsperre Lichtenberg in erforderlicher Menge und Güte erhalten bleibt.

Z 4.2.3.6 Die Inanspruchnahme der südwestlichen Teilfläche des Vorranggebietes Rohstoffabbau RA19 Kiessand nordwestlich Röderau hat so zu erfolgen, dass der Hochwasserabfluss nicht behindert wird.

G 4.2.3.7 Die Wiedernutzbarmachung von Abbauflächen soll insbesondere unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, der Wasser-, Land- und Forstwirtschaft sowie des Bedarfs an Flächen für die Erholungsnutzung erfolgen. Die konkret festzulegenden Rekultivierungsziele sollen u. a. die Verfügbarkeit schadlosen Verfüllmaterials sowie bestehende Defizite im Gebiet, insbesondere in Bezug auf o. g. Funktionen und Nutzungen des Freiraumes berücksichtigen und nach Möglichkeit zu einer Strukturbereicherung des betroffenen Landschaftsraumes beitragen.

Begründung

zu den Vorranggebieten Rohstoffabbau, Vorranggebieten langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten und Vorbehaltsgebieten Rohstoffe

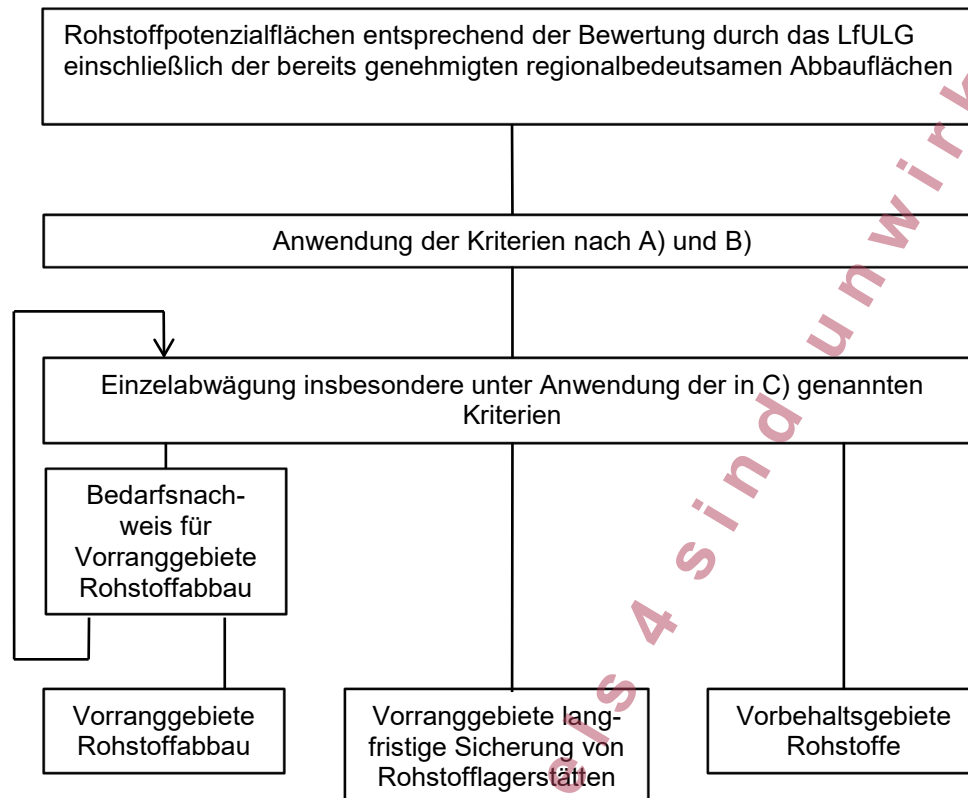
Gemäß Z 4.2.3.1 LEP sind in den Regionalplänen die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung standortgebundener heimischer Rohstoffe zu schaffen. Dazu sind Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festzulegen. Darüber hinaus wird entsprechend der Begründung zum Ziel die Möglichkeit eingeräumt, auch Vorbehaltsgebiete für standortgebundene heimische Rohstoffe (im Weiteren Vorbehaltsgebiete Rohstoffe) festzulegen.

Unter Nutzung des Fachinformationsdienstes Rohstoffe (FIS Rohstoffe) hat das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) eine umfassende Klassifizierung (Stand: 11/2017) der Lagerstätten der Steine und Erden (Baurohstoffe) sowie ausgewählter Industrieminerale vorgenommen. Entsprechend der Parameter Menge und Mächtigkeit des Rohstoffes, Nutzschnitt-Abraum-Verhältnis, geologischer Kenntnisstand sowie Qualität/Verwendung wurde jede Fläche beurteilt. In Kombination mit dem Planungsstand zur Nutzung der jeweiligen Lagerstätte wurde eine Wertigkeitsklasse ermittelt, wobei planfestgestellte, zugelassene bzw. genehmigte Abbauflächen in die höchste Wertigkeitsklasse (Klasse 4) eingeordnet wurden. Das Bewertungsergebnis ist in den Karten 10 und 11 (Steine- und Erden-Rohstoffe bzw. Braunkohlelagerstätten und Verbreitung erz- und spathöfziger Gebiete) des LEP dargestellt. In Ergänzung dieser fachlichen Bewertung wurden außerdem seitens des LfULG Flächenvorschläge zur Rohstoffsicherung erarbeitet, die als Arbeitsgrundlage zur Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Regionalplanung dienen.

Bei den Festlegungen zum Bergbau und zur Rohstoffsicherung wurden folgende Prämissen zu Grunde gelegt:

- Vorranggebiete Rohstoffabbau sichern bestehende Abbauvorhaben einschließlich ihrer Erweiterungs- und Ersatzflächen sowie landesweit bedeutsame Rohstofflagerstätten. Der Umfang der Festlegungen ist so zu bemessen, dass eine bedarfsorientierte und regional ausgewogene Versorgung gewährleistet wird, wobei von einem Zeitraum von ca. 20 bis 30 Jahren (kurzfristiger Bedarf) ausgegangen wird. Für diesen Zeitraum ist durch die Regionalplanung ein Bedarfsnachweis zu erstellen.
- Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sollen die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung für zukünftige Generationen über den kurz- und mittelfristigen Bedarf hinaus erhalten. Bei der Festlegung sollen insbesondere das vorhandene Rohstoffpotenzial und seine räumliche Verteilung, die rohstoffgeologische Bewertung und die Bedeutsamkeit der Vorkommen und Lagerstätten einbezogen werden.
- Vorbehaltsgebiete Rohstoffe sind geologisch sicherungswürdige Flächen, für die aber noch keine abschließende Abwägung zu Gunsten der Rohstoffnutzung erfolgen kann. Sie haben Grundsatzzarakter und sind demzufolge in nachfolgende Abwägungsentscheidungen mit besonderem Gewicht einzustellen.

Bei der Festlegung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurde folgende Methodik angewendet:



Anmerkungen:

- Die Sicherung der genehmigten regionalbedeutsamen Rohstoffflächen und deren Erweiterungs- und Ersatzflächen hat wesentliche Bedeutung, um zusätzliche Neuaufschlüsse weitgehend zu vermeiden. Bei der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden diese Flächen daher besonders berücksichtigt, wobei rechtlich genehmigte regionalbedeutsame Rohstoffflächen grundsätzlich als Vorranggebiete Rohstoffabbau festgelegt wurden. Davon unberührt bleibt der Bestandsschutz für bereits genehmigte Abbauflächen, auch wenn diese nicht in die regionalplanerische Sicherung einbezogen wurden.
- Bei der Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffabbau wurden teilweise auch technologisch notwendige Wälle, Halden und bereits in Renaturierung befindliche Bereiche einbezogen, um den Gewinnungsstandort insgesamt zu verdeutlichen. Größere Aufbereitungsanlagen und Betriebsstraßen wurden jedoch nicht aufgenommen.
- Rohstoffflächen kleiner als 5 ha (außer bestehende Abbauvorhaben) wurden grundsätzlich nicht regionalplanerisch gesichert.
- Nur sachlich und räumlich bestimmbare Rohstoffflächen können als Vorranggebiete festgelegt werden. Als solche kommen Lagerstätten mit einem hohen bis sehr hohen geologischen Kenntnisstand („erkundet“) und Vorkommen mit einem ausreichenden geologischen Kenntnisstand („gefolgert“) in Betracht. Für lediglich „vermutete Höffigkeitsgebiete“ kam hingegen nur eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet in Betracht.
- In die Einzelabwägung wurden neben den in C) genannten Kriterien weitere Belange eingestellt. Hierzu zählen auch die in der Begründung zu Z 4.2.3.1 LEP genannten Aspekte.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Anwendung der Restriktionen A) bis C) nur zu einer Regelentscheidung führt, von der nach immer vorzunehmender Einzelprüfung in begründeten Fällen abgewichen werden kann. Abweichungen von der Regelentscheidung die die Gruppe A betreffen, begründen sich dabei in jedem Falle mit bereits getroffenen Genehmigungsentscheidungen zum jeweiligen Einzelvorhaben.

A) Fachrechtliche Restriktionen

Folgende Belange stehen aufgrund rechtlicher Restriktionen i. d. R. einer Rohstoffnutzung entgegen:

Kriterium	rechtlicher Grund
Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet, SPA-Gebiet), soweit Lebensräume und Arten entsprechend der Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck für dieses Gebiet voraussichtlich erheblich betroffen sind	§ 33 Abs. 1 BNatSchG: Verbot von Handlungen, die zur erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes führen können
Nationalpark (NP)	§ 24 Abs. 3 BNatSchG: Veränderungsverbot
Naturschutzgebiet (NSG)	§ 23 Abs. 2 BNatSchG: Veränderungsverbot
gesetzlich geschütztes Biotop	§ 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG: Verbot von Handlungen, die zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigungen führen
Naturdenkmal (ND)	§ 28 Abs. 2 BNatSchG: Veränderungsverbot
Landschaftsschutzgebiet (LSG), in dessen Rechtsverordnung explizit ein Verbot des Rohstoffabbaus aufgeführt ist	Einzelfallprüfung entsprechend der jeweiligen Rechtsverordnung
Denkmalschutzgebiet nach § 21 SächsDSchG	Einzelfallprüfung entsprechend der jeweiligen Rechtsverordnung
Trinkwasserschutzgebiet (TWSG) Zone I (Fassungszone) und Zone II (engere Schutzzone) Zone III (A+B) soweit in der Rechtsverordnung Verbotstatbestand	nach W 101/W 102 der DVGW Rohstoffabbau i. d. R. nicht tragbar und Verbot in der konkreten Rechtsverordnung Einzelfallprüfung entsprechend der jeweiligen Rechtsverordnung

Aufgrund der geringen Größe von gesetzlich geschützten Biotopen und Landschaftsbestandteilen sowie von Naturdenkmälern ist je nach Gestalt und Lage eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Soweit die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen einen Erlaubnisvorbehalt vorsehen, ist die Festlegung als Vorranggebiet langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten oder als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe möglich.

B) Ausschlusskriterien aufgrund bestehender Nutzungen

Bereits im Rahmen der o. g. Klassifizierung der Lagerstätten durch die Fachbehörde wurden bei der Ermittlung der Potenzialflächen nicht für den Rohstoffabbau zur Verfügung stehende Flächen einschließlich eines Mindestpuffers (u. a. Siedlungsbestand, Einrichtungen der technischen Infrastruktur, Wasserflächen) berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden unter Vorsorgegesichtspunkten folgende Abstände eingehalten:

Nutzung	Mindestabstand
Abstände <ul style="list-style-type: none"> • zur Wohnbebauung • zu Campingplatzgebieten, Wochenend-/Ferienhausbebauung, Kleingärten • zu Friedhöfen • zu Kur- und Klinikbereichen • zu überbaubarer Grundstücksfläche auf der Grundlage eines rechtskräftigen Bebauungsplans zum Zwecke des Wohnens 	300 m bei Festgestein ²⁵ 150 m bei Kies, Kiessand, Sand und sonstigem Lockergestein ²⁶

²⁵ in Anlehnung an: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Immissionsschutz in der Bauleitplanung, Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass) (2007).

²⁶ Rohstoffabbau ohne lärm- und staubintensive Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen

Nutzung	Mindestabstand
Abstände zu planfestgestellten bzw. in Planfeststellung befindlichen Trassen der Verkehrsinfrastruktur	
<ul style="list-style-type: none"> • zu Bundesautobahnen • zu sonstigen Trassen 	100 m 50 m
<ul style="list-style-type: none"> • zu bestehenden Windkraftanlagen 	300 m bei Festgestein

Diese Abstände konnten unterschritten werden, wenn im konkreten Zulassungsverfahren das Einhalten von immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bzw. von Sicherheitsabständen nachgewiesen wurde.

Es wird klargestellt, dass auch dem Rohstoffabbau entgegenstehende Planungen (insbesondere Siedlungserweiterungen), die in o. g. Pufferbereiche von Vorranggebieten Rohstoffabbau eingreifen, grundsätzlich nicht mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sind.

C) Regionalplanerische Abwägung mit konkurrierenden Raumfunktionen

Hinsichtlich der regionalplanerischen Abwägung kam grundsätzlich die in Anlage 2 zum Regionalplan enthaltene Abwägungsmatrix zu Anwendung.

Folgende konkurrierende Raumnutzungsansprüche stehen i. d. R. einer Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffabbau und von Vorbehaltsgebieten Rohstoffe entgegen:

Konkurrierende Raumfunktion	Bemerkung
Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz	
Vorranggebiet Waldschutz	
Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz	Ausschluss nur bei Funktion Abfluss bzw. Herstellung Abfluss
Vorranggebiet Hochwasserrückhaltebecken	
Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung	Ausschluss nur von Vorbehaltsgebieten Rohstoffe
Vorranggebiet Landwirtschaft	Ausschluss nur von Vorbehaltsgebieten Rohstoffe
Vorranggebiet Wasserversorgung	
Landschaftsprägende Erhebung	entsprechend Z 4.1.2.2
Kleinkuppenlandschaft	entsprechend Z 4.1.2.2
Teichlandschaft	entsprechend Z 4.1.2.2
Weinbaugeprägte Hanglage	entsprechend Z 4.1.2.4
Vorranggebiete der Verkehrsinfrastruktur	zerschneidende Wirkung

Folgende konkurrierende Raumnutzungsansprüche stehen i. d. R. einer Festlegung von Vorranggebieten für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten entgegen:

Konkurrierende Raumfunktion	Bemerkung
Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz	Ausschluss nur bei Funktion Abfluss bzw. Herstellung Abfluss
Vorranggebiet Hochwasserrückhaltebecken	
Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung	
Landschaftsprägende Erhebung	entsprechend Z 4.1.2.2
Kleinkuppenlandschaft	entsprechend Z 4.1.2.2
Teichlandschaft	entsprechend Z 4.1.2.2
Weinbaugeprägte Hanglage	entsprechend Z 4.1.2.4
Vorranggebiete der Verkehrsinfrastruktur	zerschneidende Wirkung

Da Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten nur blockierende Nutzungen ausschließen sollen, können sie sich i. d. R. mit den sonstigen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Freiraumbereich überlagern.

Bedarfsnachweis

Entsprechend der Begründung des LEP zu Z 4.2.3.1 ist für die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffabbau eine Bedarfsprognose für den Zeitraum von ca. 20 bis 30 Jahren zugrunde zu legen. Der Umfang der Festlegungen bemisst sich an dieser Prognose, um eine sichere, bedarfsorientierte und regional ausgewogene Versorgung zu gewährleisten.

Als Grundlage für einen anzunehmenden Rohstoffbedarf wurde auf die vom LfULG ermittelten durchschnittlichen Fördermengenwerte je Rohstoffgruppe in der Planungsregion über 10 Jahre (2003-2012) zurückgegriffen. Bei dieser Betrachtung muss berücksichtigt werden, dass dabei nur die Fördermengen der Bodenschätze unter Bergrecht enthalten sind. Mit dem 1996 verabschiedeten Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen erfolgt die Gewinnung von Massenerohstoffen, wie Kiessand, Schotter, Splitt, Lehm, sofern keine Bergrechte (Bewilligung oder Bergwerkseigentum) bestehen, vielfach auf anderer gesetzlicher Grundlage (z. B. Immissionsschutzrecht, Baurecht) und entzieht sich damit weitgehend einer statistischen Erfassung. Zur Ermittlung der Bedarfe wurde deshalb von einem 20 %-igen Aufschlag ausgegangen. An Hand der ebenfalls vom LfULG zur Verfügung gestellten Angaben zu den technisch verwertbaren Vorräten in den noch unverritzten Gebieten bzw. zu geschätzten Restvorräten bei aktiven Bergbauvorhaben kann von der folgenden Vorratssituation in den Vorranggebieten Rohstoffabbau ausgegangen werden.

	Durchschnittswert der jährlich verwertbaren Fördermenge in der Planungsregion unter Bergrecht (2003-2012) [in Mio. t/a]	ermittelter Rohstoffbedarf für 30 Jahre [in Mio. t]	Noch verfügbare Vorräte in Vorranggebieten Rohstoffabbau [in Mio. t]
Festgestein	1,2	44	421
Kies, Kiessand, Sand	2,4	88	143
sonstiges Lockergestein	0,3	9	32

Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2014

Damit kann nachgewiesen werden, dass die für den kurzfristigen Bedarf benötigten Rohstoffmengen durch Vorranggebiete Rohstoffabbau in genügendem Maße in allen Rohstoffgruppen gesichert sind.

In Anbetracht der zahlreichen Rohstoffvarietäten insbesondere hinsichtlich der Rohstoffgruppen „Festgestein“ und „sonstiges Lockergestein“ (Lehme, Tone und Kaoline) muss berücksichtigt werden, dass damit nur eine sehr pauschale Einschätzung getroffen wird und der spezifische Rohstoffbedarf oft nur im Einzelfall des jeweiligen Rohstoffs ermittelt werden kann.

Hinweis zum Vorranggebiet Rohstoffabbau RA59 Sandstein nördlich Großscotta/Lohmgrund I

Das Vorranggebiet befindet sich teilweise im Bereich des Korridors der geplanten Eisenbahnneubaustrecke Dresden – Prag, für den zwischen Heidenau und der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik bei Breitenau das Vorbehaltsgebiet Eisenbahn eb01 entsprechend Kapitel 3 festgelegt ist. Zur Wahrung des öffentlichen Interesses an der Sicherung des Korridors fällt das Vorranggebiet unter die Regelung von Z 3.1, wonach das Vorranggebiet gegenüber dem Belang des Neubaus der Eisenbahnstrecke nur als ein Grundsatz der Raumordnung gilt. Die Planungen zur Bahntrasse sind daher mit besonderem Gewicht in künftige Entscheidungen zur Inanspruchnahme des Vorranggebietes einzubeziehen und entsprechende Abstimmungen vorsorglich und rechtzeitig mit dem Fachplanungsträger durchzuführen. Die Bestandsregelungen für den bestehenden Steinbruch, die sich insbesondere aus dem zugelassenen Rahmenbetriebsplan ergeben, bleiben davon unberührt.

Nutzung und Sicherung von Spaten und Erzen

Entsprechend Karte 11 des LEP befinden sich in der Planungsregion erz- und spathöfliche Verbreitungsgebiete. Die Zinnerzlagertstätten im Raum Altenberg haben dabei besondere Bedeutung. Zur Zeit der Planaufstellung ist noch nicht absehbar, welche Flächen zur Nutzung und zur Sicherung der landesweit bedeutsamen Rohstoffe in Frage kommen, da derzeit noch Erkundungsarbeiten durchgeführt werden. Deshalb werden in diesem Plan noch keine regionalplanerischen Festlegungen getroffen.

zu G 4.2.3.1

Mineralische Rohstoffe sind nicht regenerierbar und grundsätzlich an den Standort ihrer Entstehung gebunden. Ihre Gewinnungsstandorte sind deshalb nicht beliebig wählbar. Soweit es mit den Zielen des Regionalplans vereinbar ist, dient der möglichst vollständige Abbau in den aktiven Tagebauen dazu, die Einbeziehung neuer, noch unverritzter Flächen in die Rohstoffgewinnung zu minimieren und damit zur Schonung von Natur und Landschaft einerseits sowie der Rohstoffvorräte andererseits beizutragen. Darüber hinaus haben sich für einige Standorte stabile räumliche Strukturen herausgebildet (z. B. Ansiedlung von Verarbeitungsbetrieben, Lieferbeziehungen, Arbeitskräftebeziehungen), deren Störung zumindest zeitweise mit negativen ökonomischen und sozialen Wirkungen verbunden wäre. Da Rohstoffe nicht vermehrbar sind, ist es unabdingbar, dass Rohstoffe sparsam und möglichst umfassend verwertet werden. Dazu gehört, dass möglichst alle am Standort gewonnenen Rohstoffe einer wirtschaftlichen Verwendung zugeführt werden und sich die Verwertung nicht nur auf einzelne Rohstoffbestandteile (z. B. Korngrößen) begrenzt. Außerdem wird dadurch die Menge an Abraum reduziert. In den Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sollte die Wertschöpfungskette transparent dargestellt werden.

zu G 4.2.3.2

Eine Konzentration mehrerer Abbaustellen in einem Gebiet führt gegebenenfalls zu einer Potenzierung der Umweltbeeinträchtigungen (vgl. Umweltbericht zu den Kumulationsgebieten, Kapitel 2.1.7). So kann diese beispielsweise mit einer grundlegenden Veränderung des Landschaftscharakters verbunden sein. Die Beurteilung einzelner Abbauplanungen hat sich deshalb auch stets an der Summenwirkung vorhandener und geplanter Gewinnungsstandorte in einem Gebiet zu orientieren, wobei u. a. die Belastung und Aufnahmefähigkeit der Verkehrsinfrastruktur einen entscheidenden begrenzenden Faktor darstellt. Die Gewinnung standortgebundener heimischer Rohstoffe darf insgesamt nicht zu einer unverträglichen Belastung von Naturhaushalt, Wohnumwelt, Landschaft und Infrastruktur führen. Bei benachbarten Lagerstätten kann das zeitliche Nacheinander der Nutzung die Umweltbeeinträchtigungen reduzieren. In der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind diese Umweltbeeinträchtigungen in ihrer Summenwirkung konkret belegbar oder nachvollziehbar zu prognostizieren.

zu Z 4.2.3.3

Um in den Vorranggebieten langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung für zukünftige Generationen zu erhalten, sind diese von Nutzungen freizuhalten, die eine zukünftige Inanspruchnahme aus tatsächlichen Gründen dauerhaft unmöglich machen würden. Dies gilt sowohl in Teilen als auch in der gesamten Fläche. Blockierende Nutzungen sind v. a. neue Baugebiete und Verkehrsstrassen. Da es sich bei den Vorranggebieten langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten lediglich um eine „Freihalte“funktion handelt, ist die Überlagerung mit anderen, nicht blockierenden Raumfunktionen und -nutzungen (z. B. Arten und Biotopschutz, Waldschutz, Landwirtschaft) konfliktfrei möglich. Auf eine gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsLPIG vorzunehmende Bestimmung der Reihenfolge der sich überlagernden Nutzungen und Funktionen kann deshalb verzichtet werden.

In der Regel wird nicht von einer Inanspruchnahme des jeweiligen Vorranggebietes zum Zwecke des Rohstoffabbaus im Gültigkeitszeitraum des Regionalplans ausgegangen. Sofern eine Inanspruchnahme dennoch erfolgen soll, stehen dem das jeweilige Gebiet überlagernde und mit dem Rohstoffabbau nicht zu vereinbarende Raumnutzungsansprüche mit Zielcharakter entgegen.

zu Z 4.2.3.4 – Z 4.2.3.6

Die Festlegungen betreffen Vorranggebiete Rohstoffabbau mit bereits vorhandenem Rohstoffabbau (RA74) bzw. mit planfestgestelltem (RA19) oder zugelassenem (RA28) Rahmenbetriebsplan, die sich jedoch in Konflikt mit anderen Festlegungen zur Raumnutzung befinden. § 2 Abs. 1 SächsLPIG ermächtigt die Träger der Raumordnungsplanung Festlegungen in Raumordnungsplänen mit Bedingungen oder Befristungen zu versehen. Wenn durch Ziele der Raumordnung für ein bestimmtes Gebiet verschiedene Nutzungen oder Funktionen vorgesehen werden, die miteinander in Konflikt treten können, ist für diesen Fall die Rangfolge der Festlegungen zu bestimmen. Mit den Zielen 4.2.3.4 – 4.2.3.6 wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Die jeweiligen Vorranggebiete Rohstoffabbau sind in den betroffenen Fällen als nachrangig zu betrachten, um eine etwaige Gefährdung der Bevölkerung oder Siedlung durch mögliche Beeinträchtigungen von Landschafts-

funktionen zu vermeiden. Die Konfliktregelungsziele geben an, unter welchen Bedingungen eine Rohstoffnutzung dennoch möglich ist.

zu Z 4.2.3.4

In Karte 2 „Raumnutzung“ wird das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA28 Kiessand südlich Würschnitz überlagernd mit einem Vorranggebiet Wasserversorgung festgelegt. Die Gewinnung hochwertiger Kiessande steht am Standort in Konflikt mit dem Belang des Trinkwasserschutzes, der sich durch die Lage im festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone III des Speichersystems Radeburg ergibt. Um die Trinkwassernutzung in Menge und Güte nicht zu gefährden und dennoch den Rohstoffabbau zu ermöglichen, machen sich in der Abbauplanung entsprechende Einschränkungen (z. B. Verzicht auf eine Nassauskiesung) nötig, die mit diesem Plansatz festgeschrieben werden.

zu Z 4.2.3.5

In Karte 2 „Raumnutzung“ wird das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA74 Marmor südwestlich Hermsdorf/Erzgebirge überlagernd mit einem Vorranggebiet Wasserversorgung festgelegt. Die Rohstofflagerstätte, in der Calcit- und Dolomitmarmor untertägig abgebaut werden, besitzt aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht eine wesentliche Bedeutung. Ihre Lage innerhalb von Teilen der Wasserschutzonen II und III des Talsperrensystems Klingenberg-Lehnmühle bzw. Lichtenberg lässt bei signifikanter Ausweitung Konflikte mit der Rohwasserbereitstellung befürchten. Um die Rohwassergewinnung aus den genannten Talsperren, die v. a. Bedeutung für die Trinkwasserversorgung von großen Teilen des Verdichtungsraumes Dresden hat, in Menge und Güte nicht zu gefährden, sind gegebenenfalls Einschränkungen in der vollständigen Ausbeutung der Lagerstätte hinzunehmen, die mit diesem Plansatz festgeschrieben werden.

zu Z 4.2.3.6

In Karte 2 „Raumnutzung“ wird das Vorranggebiet Rohstoffabbau RA19 Kiessand norwestlich Röderau und in Überlagerung dazu in Karte 4 „Vorbeugender Hochwasserschutz“ das Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion Abfluss festgelegt. Die südwestliche Teilfläche des Vorranggebietes Rohstoffabbau ragt in ein Gebiet hinein, das für den schadlosen Hochwasserabfluss von besonderer Bedeutung ist. Im Hochwasserfall könnten Wälle und Halden den Wasserabfluss erheblich behindern und zu unkontrollierten Aufstauwirkungen führen. Außerdem besteht die Gefahr, dass Lockermaterial abgeschwemmt wird, das im Unterstrombereich zu Schäden von Siedlungen und Infrastrukturen führen kann. Die Abbauplanung und spätere Rekultivierung hat daher so zu erfolgen, dass derartige Effekte vermieden werden (z. B. Vermeiden von Wällen quer zum Hochwasserabfluss).

zu G 4.2.3.7

Entsprechend der Begriffsbestimmung nach § 4 Abs. 4 BBergG besteht die Wiedernutzbarmachung in der ordnungsgemäßen Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses. Soweit hier Entwicklungsoptionen bestehen, sollen die Rekultivierungsziele und -maßnahmen die Durchsetzung regionalplanerischer Festsetzungen zur Freiraumentwicklung unterstützen, indem sie insbesondere bei Standorten in schutzbedürftigen Bereichen oder in Angrenzung an diese die Sicherung des entsprechenden Schutzgutes gewährleisten bzw. zur Stärkung und zum Ausbau der jeweils spezifischen Freiraumfunktion beitragen. Ein Problem insbesondere beim Nassabbau ist, dass häufig nicht ausreichende Mengen an Materialien (Bodenmaterial) vorhanden sind, um eine vollständige und schadlose Wiederverfüllung entstandener Tagebau-Hohlformen im Steine- und Erdenbergbau zu gewährleisten. Deshalb soll bereits im Rahmen der Rekultivierungsplanung die Verfügbarkeit an Verfüllmaterial in ausreichenden Mengen und Qualitäten mit belastbaren Zahlen nachgewiesen werden.

Besonders bei größeren Abbauflächen ist neben dem Bemühen, die unmittelbare Eingriffsfläche so gering wie möglich zu halten, eine schrittweise, parallel zum Abbaufortschritt erfolgende Wiedernutzbarmachung von großer Bedeutung. Damit soll gewährleistet werden, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so gering wie möglich gehalten und eine schnellstmögliche Rekultivierung für die Land- bzw. Forstwirtschaft oder im Falle beabsichtigter Entwicklung von Sukzessionsflächen eine weitestgehend ungestörte Regeneration des Naturhaushaltes ermöglicht wird.

5 Technische Infrastruktur

5.1 Energieversorgung

- G 5.1** Insbesondere in der Landeshauptstadt Dresden sowie in den übrigen Städten und Gemeinden des Verdichtungsraumes sollen Maßnahmen zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch Steigerung von Energieeffizienz und Energieeinsparung sowie Abkehr von fossilen Brennstoffen durch den vermehrten Einsatz erneuerbarer Energieträger, z. B. im Solar- und Geothermiebereich, forciert werden. Außerdem sollen geeignete Maßnahmen im Verkehrsbereich, z. B. durch die Stärkung des ÖPNV und zur Unterstützung der Elektromobilität, zur CO₂-Reduzierung beitragen.
- Durch alle Mitgliedskörperschaften soll über den Stand der Umsetzung der CO₂-Reduzierung regelmäßig berichtet werden. Dazu soll eine vergleichbare Datengrundlage für die Planungsregion geschaffen werden, die eine effektive Datenerhebung und -auswertung ermöglicht.
- Zur besseren Koordinierung sollen Energie- und Klimaschutzkonzepte in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den Energiewirtschaftsunternehmen entwickelt, umgesetzt und bei Bedarf fortgeschrieben werden.

Begründung

Der überwiegende Teil energiewirtschaftlicher und klimaschützender Maßnahmen und Planungen ist nicht Gegenstand raumordnerischer Steuerung. In der Kompetenz von Raumordnung und Regionalplanung liegt v. a. die Steuerungsplanung zur Windenergienutzung. Im Ergebnis dieser befinden sich aufgrund spezifischer Standortanforderungen an die betreffenden Flächen im baurechtlichen Außenbereich alle durch die Regionalplanung festzulegenden Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung in der Planungsregion im ländlichen Raum. Insofern sind insbesondere die Städte und Gemeinden des Verdichtungsraumes und das Oberzentrum als Schwerpunkte des Energieverbrauches angehalten, anderweitig ihre Bemühungen zur CO₂-Reduzierung zu intensivieren. Besondere Potenziale werden dabei v. a. bei der Energieeinsparung sowie bei der Steigerung der Energieeffizienz und im Verkehrsbereich gesehen. Der Einsatz regenerativer Energieträger sollte vorrangig am jeweiligen Potenzial ausgerichtet sein.

Im Rahmen der Regionalentwicklung können diesbezüglich interkommunale und regionale Konzepte und Projekte, die dem Klimaschutz dienen, entsprechend erstellt, unterstützt und begleitet werden. In den Landkreisen kommt dabei den Landkreisverwaltungen auch eine Koordinierungsfunktion zu.

Eine regelmäßige Berichterstattung über den erreichten Stand durch die Landeshauptstadt und die beiden Landkreise Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Rahmen des Regionalen Planungsverbandes soll dazu beitragen, die unterschiedlichen Handlungsschwerpunkte in den einzelnen Teilräumen der Planungsregion aufzuzeigen, Fortschritte und Defizite zu verdeutlichen sowie weiteren Handlungsbedarf mit der Zielrichtung eines gerechten regionalen Ausgleichs abzuleiten.

5.1.1 Windenergienutzung

Z 5.1.3 LEP *In den Regionalplänen sind die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern. Die Nutzung der Windenergie ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren.*

Karten: Die Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung sind in den Karten zur Raumnutzung 2.1 bis 2.17 „Windenergienutzung“ festgelegt und in Karte 2 „Raumnutzung“ dargestellt. Sie tragen folgende Bezeichnung:

Nr.	VREG Wind	Landkreis	Gemeinde(n)	Karte
WI01	Altlommatzsch	MEI	Lommatzsch	2.1
WI02	Baeyerhöhe	MEI	Klipphausen	2.2
WI03	Eulitz	MEI	Käbschütztal, Nossen	2.3
WI04	Mautitz	MEI	Riesa	2.4
WI05	Streumen	MEI	Wülknitz, Glaubitz, Zeithain	2.5
WI06	<i>entfallen</i>			
WI07	Wendischbora	MEI	Nossen	2.7
WI08	Wölkisch	MEI	Lommatzsch, Diera-Zehren	2.8
WI09	Breitenau	SOE	Bad Gottleuba-Berggießhübel	2.9
WI10	Colmnitz	SOE	Klingenberg	2.10
WI11	Hausdorf	SOE	Glashütte	2.11
WI12	Mohorn	SOE	Wilsdruff	2.12
WI13	Reinholdshain	SOE	Dippoldiswalde, Glashütte	2.13
WI14	Rückersdorf	SOE	Neustadt in Sachsen	2.14
WI15	Sadisdorf	SOE	Dippoldiswalde	2.15
WI16	Beerwalde	SOE	Klingenberg	2.16
WI17	Dittersdorf	SOE	Glashütte	2.17

Die zusammengefassten harten und weichen Tabuzonen sowie die Windpotenzialflächen sind in Karte 15 dargestellt. Ausgewählte harte und weiche Tabuzonen im Einzelnen sind in den Karten 16 bis 22 dargestellt. Ein Hinweis auf die kartographische Darstellung jeder einzelnen Tabuzone kann der Begründung entnommen werden.

Hinweise: Aspekte der Einzelabwägung, die letztlich für oder gegen die Festlegung der einzelnen Windpotenzialflächen als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung geführt haben, können Anlage 4 entnommen werden. Detaillierte Informationen zu jedem einzelnen Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung sind in den Datenblättern in Anlage 5 aufgeführt.

Z 5.1.1 Neu zu errichtende Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung, die einen Abstand von weniger als 1.000 m zur Wohnbebauung im baurechtlichen Innenbereich aufweisen, sind nur zulässig, wenn der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens der fünf-fachen Gesamthöhe²⁷ der jeweiligen Windenergieanlage (5H) entspricht.

²⁷ Gesamthöhe gemäß Definition aus § 61 Abs. 1 Nr. 3c SächsBauO: „gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche“

Begründung

zu den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung

Gemäß Z 5.1.3 LEP sind die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Windenergienutzung (WEN) geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern. Die Windenergienutzung ist dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten (VREG) zur Windenergienutzung räumlich zu konzentrieren.

Nur eine Verknüpfung des raumordnerischen Instrumentes Vorranggebiet (gem. § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG) mit dem raumordnerischen Instrument Eignungsgebiet (gem. § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG) bildet eine rechtssichere Grundlage für eine räumlich abschließende flächendeckende Planung zur Konzentration der Windenergienutzung. Somit ist eine Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung möglich und eine Errichtung außerhalb dieser Gebiete unzulässig. Die landesgesetzliche Vorgabe des § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsLPlG, wonach die Festlegung von Eignungsgebieten nur in Verbindung mit der Festlegung von Vorranggebieten erfolgen darf, hat sich gemäß LEP bewährt und steht im Einklang mit der Rechtsprechung zur Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Damit nimmt auch der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit der Festlegung dieser Gebiete den sogenannten „Planvorbehalt“ in Anspruch. Es werden ausschließlich raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gesteuert; die regionalplanerische Konzentrationsplanung erstreckt sich also nicht auf als Nebenanlagen „mitgezogene“ Windenergieanlagen i. S. des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Die Ausschlusswirkung steht einem gebietsexternen Windenergievorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Regel entgegen.

Der Gesetzgeber verleiht den raumordnerischen Konzentrationsentscheidungen mit der Regelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB über ihren raumordnerischen Wirkungsbereich hinaus die Bindungskraft von Vorschriften, die Inhalt und Schranken des Eigentums i. S. von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland näher bestimmen (s. BVerwG, Urteil v. 01.07.2010, Az. 4 C 4.08 sowie SächsOVG, Urteil v. 25.03.2014, Az. 1 C 4/11). Um diesen Bestimmtheitsanforderungen der Rechtsprechung zu genügen, sind die Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung in extra Zielkarten im Maßstab 1 : 25.000 festgelegt. In Karte 2 „Raumnutzung“ werden die Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung damit im Zusammenhang nur dargestellt.

Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge geht für seine Planungsregion davon aus, dass Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von mehr als 50 m i. d. R. eine **Raubedeutsamkeit** entfalten²⁸. Moderne Windenergieanlagen erreichen gemäß gegenwärtigem Stand der Technik Gesamthöhen (Nabenhöhe + Rotorradius) von 150 m bis 200 m und mehr. Die installierte Leistung moderner binnenlandoptimierter Windenergieanlagen beträgt gegenwärtig 2,0 MW bis 4 MW und mehr²⁹.

Im Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen 2012 wurde der angestrebte Jahresenergieertrag entsprechend einer Potenzialanalyse für den Bereich Windenergienutzung auf 2.200 GWh bis zum Jahr 2022 festgelegt. Gemessen am flächenmäßigen Anteil der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (18,65 %) beträgt gemäß Ziel 5.1.3 LEP der diesbezügliche **regionale Mindestenergieertrag für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge 410 GWh/a**.

In dem durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erstellten „Handlungsleitfaden über die Berechnung der Ertragsprognosen für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen“ vom 3. Juni 2015 (Handlungsleitfaden SMWA 2015) wird klargestellt, dass der Mindestenergieertrag ausschließlich durch Windenergieanlagen in den VREG Windenergienutzung zu erfüllen ist, da eine Errichtung außerhalb der VREG unzulässig ist.

²⁸ in Anlehnung an diesbezügliche Bestimmung aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG Anlage 1, Nr. 1.6): UVP-Pflicht in Abhängigkeit von der Gesamthöhe einer Windenergieanlagen von mehr als 50 m

²⁹ Deutsche WindGuard GmbH, 2018: Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland: Die durchschnittliche Leistung der im Jahr 2018 an Land in Deutschland neu errichteten Anlagen beträgt 3,2 MW, der durchschnittliche Rotordurchmesser beträgt 118 m und die durchschnittliche Nabenhöhe 132 m. Das ergibt eine durchschnittliche Gesamthöhe von 189 m.

„Die Leistung von Anlagen, welche außerhalb dieser VREG stehen und damit unter Bestandsschutz fallen, kann daher zur Zielerreichung nicht herangezogen werden.“

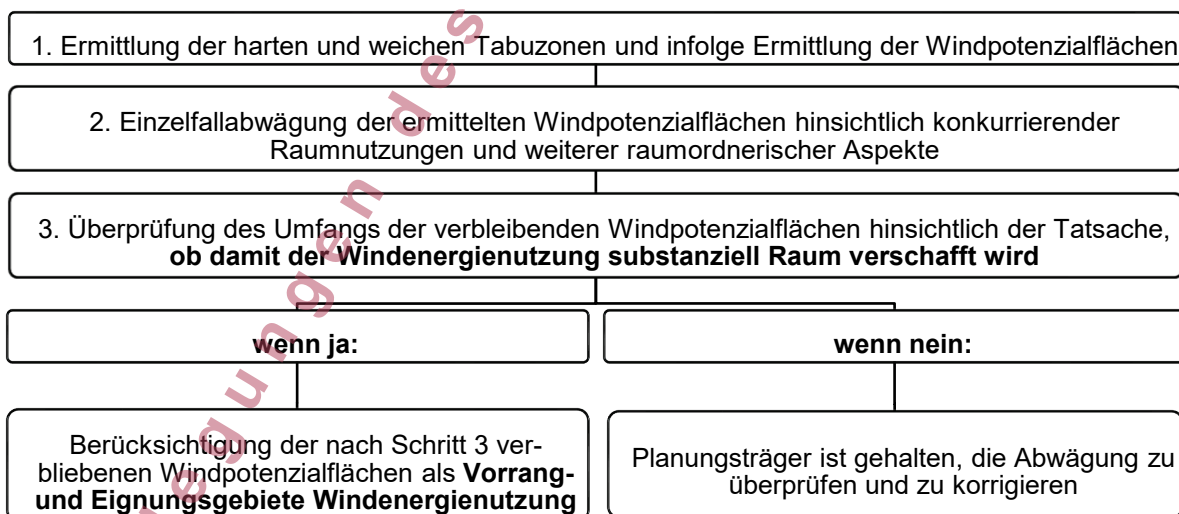
Mit Stand 2018 bestehen in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge auf 26 Standorten insgesamt 137 raumbedeutsame Windenergieanlagen; von den im Jahr 2017 ganzjährig einspeisenden 127 Windenergieanlagen wurde ein Jahresenergieertrag von rund 370 GWh (Quelle: 50hertz-transmission.net) erreicht. Dabei werden etwa 30 % dieses Jahresenergieertrages durch Windenergieanlagen erzeugt, die sich außerhalb der zwölf VRG Windenergienutzung aus der TF Wind befinden; dies sind überwiegend Altanlagen, die voraussichtlich während des Geltungszeitraumes dieses Planes ihren Betrieb einstellen werden.

Methodische Herangehensweise bei der Erarbeitung des Planungskonzeptes

Mit seinem die gemeindliche Flächennutzungsplanung betreffenden Urteil vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11) hat das BVerwG die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich weiterentwickelt; diese Überlegungen hat das BVerwG in seinem Urteil vom 11.04.2013 (Az. 4 CN 2.12) auf die Ebene der Regionalplanung übertragen. Demnach soll die Ausarbeitung eines Plankonzeptes in mehreren Arbeitsschritten erfolgen: In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in **harte und weiche Tabuzonen** untergliedern. Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung schlechthin ungeeignet sind. Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Planungsraums erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll. Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Im Ergebnis muss der Windenergienutzung substanziiell Raum verschafft werden. Gelingt dies nicht, ist in einem weiteren Arbeitsschritt die Abwägung der Windpotenzialflächen zu überprüfen und zu korrigieren, bis dem Gebot, der Windenergienutzung substanziiell Raum zu verschaffen, Genüge getan ist.

Zusammenfassung der methodischen Anforderungen an ein schlussiges gesamtträumliches Planungskonzept gemäß Rechtsprechung:



In der Begründung des Regionalplans sind gemäß Rechtsprechung die Kriterien, die zur Festlegung der Vorrang-/Eignungsgebiete (VREG) Windenergienutzung geführt haben, darzulegen; dabei müssen die Arbeitsschritte und die Auswahlkriterien bei der Gebietsauswahl nachvollziehbar dargestellt werden.

Zur Umsetzung der oben dargestellten rechtlichen Anforderungen sind im vorliegenden Plan folgende konkrete Arbeitsschritte durchgeführt worden:

zum Schritt 1 - Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen und infolge der Windpotenzialflächen

- a) Ermittlung und kartographische Darstellung der tatsächlich und fachrechtlich nicht für raumbedeutsame Windenergieanlagen zur Verfügung stehenden Flächen (harte Tabuzonen)
- b) Ermittlung eines Siedlungsabstandes, der nach Abzug der harten Tabuzonen noch eine Zielerreichung erwarten lässt; beginnend bei 2.000 m Abstand zur Wohnbebauung
- c) Ermittlung und kartographische Darstellung weiterer, der Windenergienutzung entgegenstehender Flächen (weiche Tabuzonen)
- d) kartographische Verschneidung der harten und weichen Tabuzonen → Windpotenzialflächen

zum Schritt 2 - Einzelfallabwägung der ermittelten Windpotenzialflächen hinsichtlich konkurrierender Raumnutzungen und weiterer raumordnerischer Aspekte

- a) alle ermittelten Windpotenzialflächen kleiner 1 ha entfallen³⁰
Ausnahme:
 - Windpotenzialfläche im nahen Umfeld einer größeren Windpotenzialfläche (bis 500 m – entspricht dem engeren sogenannten Nahbereich einer modernen Windenergieanlage sowie dem nötigen Abstand von Windenergieanlagen untereinander)
- b) Mindestflächengröße einer Windpotenzialfläche von 10 ha³¹ → Herausnahme aller Windpotenzialflächen kleiner 10 ha
Ausnahmen:
 - Windpotenzialfläche war bereits VRG in der TF Wind und/oder auf der Windpotenzialfläche sind bereits Windenergieanlagen errichtet bzw. genehmigt worden → Plankontinuität, Repowerbestreben, bestehende technogene Vorbelastung, bestehende Netzeinbindung bzw. in Verbindung mit Repowering Netzeinbindungsmöglichkeit
 - Windpotenzialfläche befindet sich im nahen Umfeld um Windenergieanlagen im Bestand (bis 500 m – entspricht dem engeren sogenannten Nahbereich einer modernen Windenergieanlage sowie dem nötigen Abstand von Windenergieanlagen untereinander) → technogene Vorbelastung
 - mehrere, eng beieinander liegende Windpotenzialflächen bilden zusammen eine Flächengröße von mindestens 10 ha
- c) Herausnahme aller Windpotenzialflächen, die sich im 4 km bis 6 km-Umkreis um solche Windpotenzialflächen befinden, die bereits in der TF Wind als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt sind und/oder auf denen sich bereits Windenergieanlagen befinden;
→ Plankontinuität, technogene Vorbelastung, vorhandene Netzeinbindung, Repowerinteresse
Die Raumwirkung von Windenergieanlagen, die durch das Bewegungsmoment der Rotoren noch gesteigert wird, ist generell im Umkreis von 2 km bis 3 km vordergründig in der Landschaft erlebbar (sogenannter mittlerer Wirkbereich). Durch die Beachtung dieses Abstandswertes wird eine Überschneidung der mittleren Wirkbereiche und somit eine massive und großflächige Raumbelastung durch Windenergieanlagen verhindert (Überlastungsschutz). Dadurch können erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und des Erholungswertes der Landschaft ausgeschlossen werden. Letztendlich liegt diesem Kriterium der Gedanke zugrunde, dass nur bei angemessenen Abständen die landschaftliche Schönheit erlebt werden kann. Darüber hinaus unterstützt dieser einzuhaltende Abstandswert auch die Schutzbedürfnisse für wandernde und rastende Tierarten, da so von Windenergieanlagen „ungestörte Räume“ verbleiben.

³⁰ die vom Rotor einer modernen Windenergieanlage nach Stand der Technik überstrichene Fläche ist etwa ein Hektar

³¹ Eine Fläche von 10 ha entspricht in etwa dem Flächenbedarf von drei Windenergieanlagen (Gesamthöhe 175 m, Rotordurchmesser 110 m = mittlere Referenzanlage) bei linienförmiger Aufstellung in Hauptwindrichtung sowie einem Abstand der Anlagen zueinander (fünffacher Rotordurchmesser) zuzüglich eines 50 m Sicherheitsabstands.

- d) bevorzugte Auswahl als Windpotenzialfläche, wenn sich die Windpotenzialfläche im 500 m-Umfeld einer Infrastrukturtrasse befindet → technogene Vorbelastung, Bündelung an Infrastrukturtrassen; der 500 m-Bereich zur Autobahn wird nach aktuellem Wissensstand³² aufgrund der akustischen Störwirkung sowie der optischen Scheueffekte, die von stark frequentierten Straßen (ab 10.000 Kfz/Tag) ausgehen, durch insbesondere Offenland-Tierarten gemieden
- e) Durchführung der Strategischen Umweltprüfung, dabei insbesondere einer einzelfallbezogenen naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Prüfung sowie einer Einzelfallprüfung unter dem Aspekt der raumordnerischen Konzentration → in Folge: Reduzierung der Windpotenzialflächen bei Unvereinbarkeit.

zum Schritt 3 - Überprüfung des Umfangs der verbleibenden Flächen hinsichtlich der Tatsache, ob damit der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird

Als Anhaltspunkt für „substanziell Raum“ kann im Freistaat Sachsen das Erreichen des regionalen Mindestenergieertrages gem. Z 5.1.3 LEP herangezogen werden (s. dazu Urteil vom 17.07.2007 des SächsOVG, Az.: 1 D 10/06). Das erfolgt durch eine Prognoseberechnung der zu erwartenden Jahresenergieerträge durch Windenergieanlagen in den Windpotenzialflächen.

- wenn nicht: erneute Überprüfung ab Schritt 1b) erforderlich
- wenn ja: Berücksichtigung der ermittelten Windpotenzialflächen als Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung

Bei wesentlicher Überschreitung des regionalen Mindestenergieertrages können weitere Einschränkungen im Zuge einer nachvollziehbaren und sachgerechten Abwägung erfolgen, wobei erneut zu prüfen ist, ob der Windenergienutzung noch substanziell Raum verbleibt. Dabei ist zu beachten, dass das Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 gegenwärtig unter Orientierung auf die diesbezüglichen Bundesziele weiterentwickelt und aktualisiert wird und ein höheres Mindestenergieertragsziel für Windenergienutzung zu erwarten ist.

³² Bosch & Partner/Peters Umweltplanung/Deutsche WindGuard/Prof. Klinski: Abschätzung der Ausbaupotenziale der Windenergie an Infrastrukturachsen und Entwicklung von Kriterien der Zulässigkeit; Abschlussbericht 31.03.2009/ i. A. des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Harte Tabuzonen (TH) (Schritt 1)

Die harten Tabuzonen stellen Bereiche dar, in denen die Windenergienutzung tatsächlich und rechtlich ausgeschlossen ist. Sie sind einer Abwägung durch den Plangeber entzogen.

Nr.	harte Tabuzone	tatsächlicher/rechtlicher Grund
TH 01	<p>Europäisches Vogelschutzgebiet: SPA-Gebiet, wenn in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung ein regional bedeutsames Rastgebiet und/oder eine der folgenden, gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindlichen Vogelarten benannt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baumfalke • Bekassine • Birkhuhn • Fischadler • Kiebitz • Kornweihe • Kranich • Rohrdommel • Rohrweihe • Rotmilan • Rotschenkel • Schwarzmilan • Schwarzstorch • Seeadler • Sumpfohreule • Uhu • Wachtelkönig • Wanderfalke • Weißstorch • Wespenbussard • Wiedehopf • Wiesenweihe • Ziegenmelker <p>Rastvögel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Graugans • Kiebitz • Lachmöwe • Saatgans • Singschwan <p>Die aufgeführten sogenannten planungsrelevanten Arten sind der Studie: „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ 2012, Herausgeber: Deutscher Naturschutzring, sowie dem „Neuen Helgoländer Papier“ der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten von 2015 entnommen bzw. durch die Naturschutzbehörden benannt worden. Weitere in der Literatur benannte planungsrelevante Arten sind nicht in den Erhaltungszielen der SPA-Gebiete in der Planungsregion aufgeführt.</p> <p>Kartenhinweis: Karte C des Anhangs sowie Karte 20</p>	<p>Gemäß § 22 Satz 7 SächsNatSchG ist „der Zweck der Unterschutzstellung die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in den Erhaltungszielen genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten in Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der Vogelarten und ihrer Lebensräume in den Europäischen Vogelschutzgebieten“.</p> <p>Der Planungsverband hat eine Einzelfallprüfung für jedes die Region betreffende SPA-Gebiet anhand der Erhaltungsziele der Grundschutzverordnungen durchgeführt. Dabei wurde der Nachweis von in der Wissenschaft anerkannten planungsrelevanten Arten (gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindlichen Vogelarten) und/oder das Vorhandensein von potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten innerhalb und randlich des SPA-Gebietes als ein für die Erhaltungsziele maßgeblicher Bestandteil gewertet.</p> <p>Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG „sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.“</p> <p>Daher wird beurteilt, dass durch den Betrieb von i. d. R. 3 Windenergieanlagen und mehr in einem VREG im jeweiligen SPA-Gebiet regelmäßig eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und somit eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes eintritt; die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG von dem Verbot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.</p> <p>Der Regionale Planungsverband hat im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte eine einzelfallbezogene Prognose mit dem Ergebnis angestellt, dass Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in den in der Planungsregion befindlichen SPA-Gebieten praktisch ausgeschlossen ist.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die in den Erhaltungszielen der einzelnen SPA-Gebiete benannten, planungsrelevanten Vogelarten, ihre Bedeutung hinsichtlich eines repräsentativen Mindestbestandes für eine Art bzw. der Einordnung als TOP 5 – Art sowie deren Zugehörigkeit zu einem regionalen Dichtezentrum der jeweiligen Vogelart können der Anlage 8 des Anhangs des Regionalplans entnommen werden.</p>

Nr.	harte Tabuzone	tatsächlicher/rechtlicher Grund
TH 02	<p>Nationalpark (NP)</p> <p>Kartenhinweis: Karte C des Anhangs sowie Karte 20</p>	<p>Der Nationalpark Sächsische Schweiz ist gleichzeitig ein FFH- und SPA-Gebiet mit dem Vorkommen von planungsrelevanten Arten.</p> <p>Gemäß § 24 Abs. 3 BNatSchG „sind Nationalparke unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen.“ (s. TH03)</p> <p>Die Verordnung über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz beinhaltet ein absolutes Verbot der Errichtung baulicher Anlagen. Besondere Gründe für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG oder Gestattungen nach § 39 SächsNatSchG von diesem Verbot sind bei i. d. R. 3 Windenergieanlagen und mehr in einem VREG nicht erkennbar.</p> <p>Die Rechtsprechung hat die Zuordnung der naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorie Nationalpark zu den harten Tabuzonen als rechtmäßig anerkannt (OVG Berlin, Urteil vom 24.02.2011 – OVG 2 A 2.09, bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11).</p> <p>Der Regionale Planungsverband hat im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf Erfahrungswerte eine einzelfallbezogene Prognose mit dem Ergebnis angestellt, dass Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Nationalpark Sächsische Schweiz praktisch ausgeschlossen ist.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die in der Nationalparkverordnung Sächsische Schweiz sowie in den Erhaltungszielen dieses SPA-Gebietes benannten, planungsrelevanten Vogelarten sowie ihre Bedeutung hinsichtlich eines repräsentativen Mindestbestandes für eine Vogelart bzw. der Einordnung als TOP 5 – Art können den Anlagen 8 und 10 des Anhangs des Regionalplans entnommen werden.</p>
TH 03	<p>Naturschutzgebiet (NSG)</p> <p>Kartenhinweis: Karte C des Anhangs sowie Karte 20</p>	<p>Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG „sind in NSG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“</p> <p>Die jeweiligen Rechtsverordnungen der NSG beinhalten ein absolutes Verbot für die Errichtung baulicher Anlagen. Besondere Gründe für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG oder Gestattungen nach § 39 SächsNatSchG von diesem Verbot sind bei i. d. R. 3 Windenergieanlagen und mehr in einem VREG nicht erkennbar.</p> <p>Die Rechtsprechung hat die Zuordnung der naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorie Naturschutzgebiet zu den harten Tabuzonen als rechtmäßig anerkannt (OVG Berlin, Urteil vom 24.02.2011 – OVG 2 A 2.09, bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11).</p> <p>Der Regionale Planungsverband hat im Wege einer willkürfreien Typisierung unter Rückgriff auf</p>

Nr.	harte Tabuzone	tatsächlicher/rechtlicher Grund
		<p>Erfahrungswerte eine einzelfallbezogene Prognose mit dem Ergebnis angestellt, dass Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in den in der Planungsregion befindlichen Naturschutzgebieten praktisch ausgeschlossen ist.</p> <p><u>Hinweis:</u> Von den 53 NSG in der Planungsregion sind 50 NSG gleichzeitig ein FFH- und/oder ein SPA-Gebiet mit dem Vorkommen von planungsrelevanten Arten. Die restlichen 3 NSG („Kutschgeteich Moritzburg“, „Ziegeleigruben Prohlis und Torna“ und „Schwarzbachtal“) sind gemäß Rechtsverordnung i. V. m. der LfULG-Artdatenbank Lebensraum von planungsrelevanten Fledermausarten (Sommer- und Winterquartiere). Die in den NSG-Verordnungen sowie in den Erhaltungszielen der relevanten SPA- und FFH-Gebiete benannten, planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten sowie ihre Bedeutung hinsichtlich eines repräsentativen Mindestbestandes für eine Vogelart bzw. der Einordnung als TOP 5 - Art können den Anlagen 8, 9 und 10 des Anhangs des Regionalplans entnommen werden.</p>
TH 04	entfallen	
TH 05	entfallen	
TH 06	entfallen	
TH 07	entfallen	
TH 08	<p>Uferbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand bis 50 m von der Uferlinie.</p> <p>Kartenhinweis: Karte 21</p>	<p>Gemäß § 61 BNatSchG „dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden.“</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen kann dort auch nicht gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG ausnahmsweise zugelassen werden, da die durch die Windenergieanlagen in einem VREG entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die ökologische Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, bereits in Anbetracht der Fundamentgröße (Durchmesser bis zu 30 m, Tiefe bis zu 4 m) moderner Windenergieanlagen* erheblich sind.</p>
TH 09	<p>10 m breiter Gewässerrandstreifen (über TH 08 hinausgehend)</p> <p>Kartenhinweis: Karte 21</p>	<p>Nach § 24 Abs. 3 SächsWG besteht im Gewässerrandstreifen ein Verbot für die Errichtung baulicher Anlagen. Der Gewässerrandstreifen beträgt im baulichen Außenbereich 10 m. Für die Errichtung von Windenergieanlagen kann dort auch nicht gemäß § 38 Abs. 5 WHG eine widerrufliche Befreiung erteilt werden, da die durch Winenergieanlagen in einem VREG entstehenden Beeinträchtigungen des Gewässerrandstreifens hinsichtlich seiner ökologischen Funktionen sowie der Sicherung des Wasserabflusses bereits in Anbetracht der Fundamentgröße (Durchmesser bis zu 30 m, Tiefe bis zu 4 m) moderner Windenergieanlagen* erheblich sind.</p>

Nr.	harte Tabuzone	tatsächlicher/rechtlicher Grund
TH 10	Siedlungsfläche, Umspannwerke im baurechtlichen Außenbereich, Deponien Kartenhinweis: Karte 17	rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche
TH 11	für Siedlungszwecke überbaubare Grundstücksfläche auf der Grundlage eines rechtskräftigen Bebauungsplanes im baurechtlichen Außenbereich Kartenhinweis: Karte 17	rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehender Planbereich
TH 12a	<p>750 m Abstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> zur Wohnbebauung im reinen Wohngebiet nach § 3 BauNVO sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Bebauungsplans zur schutzbedürftigen Bebauung im Kur- und Klinikgebiet (sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO) sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Bebauungsplans <p>Hinweis: thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 10a</p> <p>Kartenhinweis: Karte 17</p>	<p>Nach BImSchG i. V. m. TA Lärm beträgt hier der Immissionsrichtwert 35 dB(A) nachts. Nach der Rechtsprechung darf der Planungsträger bei der Prognose, welche Mindestabstände zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm erforderlich sind, auf Erfahrungswerte zurückgreifen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.2.2011, Az. OVG 2 A 2.09, bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11). Dabei erscheint gemäß Rechtsprechung eine „worst case“- Betrachtung (Annahme einer Vielzahl der lautesten Windenergieanlagen an den Gebietsgrenzen) als unzulässig (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 03.12.2015, Az. 12 KN 216/13).</p> <p>Der Abstand zwischen Mastfuß einer Windenergieanlage und der 35 db(A)-Isophonenlinie wurde gemäß einer eigenen Recherche aus vorliegenden Schallschutzgutachten für sechs moderne Windenergieanlagen* auf den Standorten Streumen, Altlommatzsch, Wölkisch, Mautitz, Sadisdorf und Mohorn mit jeweils etwa 2 MW installierter Leistung und Gesamthöhen von rd. 150 m bezüglich der Kategorien „Reines Wohngebiet“ und „Sonstigem Sondergebiet“ ermittelt. Die zugrundeliegenden Schallschutzgutachten wurden mit dem Programm WindPRO berechnet. Im Ergebnis sind die Isophonenlinien für 35 dB(A) maßstabsgetreu in einer Karte dargestellt. Somit können konkrete Abstandswerte in Metern ermittelt werden.</p> <p>Der pauschale Abstandswert von 750 m berücksichtigt auch mögliche Abschaltzeiten oder einen nächtlichen schallreduzierten Betrieb und ist hier der mit Sicherheit immissionsschutzrechtlich einzuhaltende Mindestabstand³³.</p>
TH 12b	<p>450 m Abstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> zur Wohnbebauung im allgemeinen Wohngebiet und im Kleinsiedlungsgebiet nach §§ 4 und 2 BauNVO sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Bebauungsplans zur schutzbedürftigen Bebauung im 	<p>Nach BImSchG i. V. m. TA Lärm beträgt hier der Immissionsrichtwert 40 dB(A) nachts. Nach der Rechtsprechung darf der Planungsträger bei der Prognose, welche Mindestabstände zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm erforderlich sind, auf Erfahrungswerte zurückgreifen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.2.2011, Az. OVG 2 A 2.09, bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11).</p>

³³ Der Abstandswert der harten Tabuzone TH 12a = 750 m [Annahme: 1 WEA (2 bis 3 MW, Rotordurchmesser 100 m, Nabenhöhe 140 m) im schallreduzierten Nachtbetrieb inkl. Sicherheitszuschlag: L_{WA} = 103,5 dB(A)] entspricht auch den immissionsschutzfachlichen Berechnungen von Dipl.-Ing. D. Piorr, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2013.

Nr.	harte Tabuzone	tatsächlicher/rechtlicher Grund
	<p>Sondergebiet, das der Erholung dient nach § 10 BauNVO sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Bebauungsplans</p> <p><u>Hinweis:</u> thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzonen TW 10b bzw. TW 10c</p> <p>Kartenhinweis: Karte 17</p>	<p>Dabei erscheint gemäß Rechtsprechung eine „worst case“ - Betrachtung (Annahme einer Vielzahl der lautesten Windenergieanlagen an den Gebietsgrenzen) als unzulässig (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 03.12.2015, Az. 12 KN 216/13).</p> <p>Der Abstand zwischen Mastfuß der Windenergieanlage und der 40 dB(A)-Isophonenlinie wurde gemäß einer eigenen Recherche aus vorliegenden Schallschutzgutachten für sechs moderne Windenergieanlagen* auf den Standorten Streumen, Altlommatzsch, Wölkisch, Mautitz, Sadisdorf und Mohorn mit jeweils etwa 2 MW installierter Leistung und Gesamthöhen von rd. 150 m bezüglich der Kategorien „Allgemeines Wohngebiet“ und „Kleinsiedlungsgebiet“ ermittelt. Die zugrundeliegenden Schallschutzgutachten wurden mit dem Programm WindPRO berechnet. Im Ergebnis sind die Isophonenlinien für 40 dB(A) maßstabsgetreu in einer Karte dargestellt. Somit können konkrete Abstandswerte in Metern ermittelt werden.</p> <p>Der pauschale Abstandswert von 450 m berücksichtigt auch mögliche Abschaltzeiten oder einen nächtlichen schallreduzierten Betrieb und ist somit hier der mit Sicherheit immissionschutzrechtlich einzuhaltende Mindestabstand³⁴.</p>
TH 12c	<p>300 m Abstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Wohnbebauung im Dorf- und Mischgebiet und im urbanen Gebiet nach §§ 5, 6 und 6a BauNVO sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Bebauungsplans • zur Wohnbebauung im baurechtlichen Außenbereich • zur Wohnbebauung im Gewerbe-/ Industriegebiet nach §§ 8 und 9 BauNVO <p><u>Hinweise:</u> Immissionschutzfachlich wird die Wohnbebauung im baurechtlichen Außenbereich wie „Dorf- und Mischgebiet“ behandelt.</p> <p>thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzonen TW 10b, TW 10c, TW 10d</p> <p>Kartenhinweis: Karte 17</p>	<p>Nach BImSchG i. V. m. TA Lärm beträgt hier der Immissionsrichtwert 45 dB(A) nachts.</p> <p>Nach der Rechtsprechung darf der Planungsträger bei der Prognose, welche Mindestabstände zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm erforderlich sind, auf Erfahrungswerte zurückgreifen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.2.2011, Az. OVG 2 A 2.09, bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11). Dabei erscheint gemäß Rechtsprechung eine „worst case“ - Betrachtung (Annahme einer Vielzahl der lautesten Windenergieanlagen an den Gebietsgrenzen) als unzulässig (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 03.12.2015, Az. 12 KN 216/13).</p> <p>Der Abstand zwischen Mastfuß der Windenergieanlage und der 45 dB(A)-Isophonenlinie wurde gemäß einer eigenen Recherche aus vorliegenden Schallschutzgutachten für sechs moderne Windenergieanlagen* auf den Standorten Streumen, Altlommatzsch, Wölkisch, Mautitz, Sadisdorf und Mohorn mit jeweils etwa 2 MW installierter Leistung und Gesamthöhen von rd. 150 m bezüglich der Kategorien „Dorf- und Mischgebiet“ und „Urbanen Gebiet“ ermittelt. Die zugrundeliegenden Schallschutzgutachten wurden mit dem Programm WindPRO berechnet. Im Ergebnis sind die Isophonenlinien für 45 dB(A) maßstabsgetreu in einer Karte dargestellt.</p>

³⁴ Der Abstandswert der harten Tabuzone TH 12b = 450 m [Annahme: 1 WEA (2 bis 3 MW, Rotordurchmesser 100 m, Nabenhöhe 140 m) im schallreduzierten Nachtbetrieb inkl. Sicherheitszuschlag: $L_{WA} = 103,5 \text{ dB(A)}$] entspricht auch den immissionschutzfachlichen Berechnungen von Dipl.-Ing. D. Piorr, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2013.

Nr.	harte Tabuzone	tatsächlicher/rechtlicher Grund
		<p>Somit können konkrete Abstandswerte in Metern ermittelt werden.</p> <p>Der pauschale Abstandswert von 300 m berücksichtigt mögliche Abschaltzeiten oder einen nächtlichen schallreduzierten Betrieb und ist somit hier der mit Sicherheit immissionschutzrechtlich einzuhaltende Mindestabstand³⁵.</p>
TH 13	<p>Trinkwasserschutzgebiet (TWSG) Zone I (Fassungszone)</p> <p><u>Hinweis:</u> thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 03</p> <p>Kartenhinweis: Karte 21</p>	<p>Die jeweilige Rechtsverordnung enthält ein Verbot baulicher Anlagen; die Verbote ergeben sich aus § 52 WHG i. V. m. der konkreten Wasserschutzgebietsverordnung, die auf Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik (gemeinsam mit der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser erarbeitetes Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) - Arbeitsblätter W 101 und W 102, Bonn, 2006) festgesetzt wurde.</p> <p>Gemäß Regelwerk des DVGW „muss die Ausdehnung der Zone I von einem Brunnen allseitig mindestens 10 m, von einer Quelfassung oder Sickerleitung in Richtung des zuströmenden Grundwassers mindestens 20 m betragen.“</p> <p>Bei Fundamentgrößen (Durchmesser bis zu 30 m, Tiefe bis zu 4 m) moderner Windenergieanlagen* inklusive Zuwegung und Kranstellplatz ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Befreiungsvoraussetzungen gem. § 52 Abs. 1 WHG nicht zutreffen bzw. der Schutzzweck gefährdet ist, wenn nicht sogar obsolet wird, da die innere Schutzzone zum größten Teil überbaut werden würde.</p>
TH 14	<p>überregionale Trinkwasserfernleitung (ab DN 600) einschließlich eines Schutzstreifens beidseitig der Leitungstrasse von 5 m</p> <p>Kartenhinweis: Karte 2 „Raumnutzung“ sowie Karte 21</p>	<p>rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche</p> <p>Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung umfasst auch die zugehörigen Schutzstreifen.</p> <p>Laut DVGW Arbeitsblatt 400-1 Technische „Regeln Wasserverteilungsanlagen“ beträgt die Schutzstreifenbreite für Nennweiten über DN 600 10 m, also 5 m beiderseits der Leitungssachse. Die Errichtung betriebsfremder Bauwerke ist innerhalb des Schutzstreifens verboten.</p>
TH 15a	<p>Bundesautobahn und beidseitig jeweils 40 m-Randstreifen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn</p> <p><u>Hinweis:</u> thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 14a</p> <p>Kartenhinweis: Karte 18</p>	<p>rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche</p> <p>Randstreifen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG: Anbauverbot für Hochbauten jeder Art</p>

³⁵ Der Abstandswert der harten Tabuzone TH 12c = 300 m [Annahme: 1 WEA (2 bis 3 MW, Rotordurchmesser 100 m, Nabenhöhe 140 m) im schallreduzierten Nachtbetrieb inkl. Sicherheitszuschlag: $L_{WA} = 103,5 \text{ dB(A)}$] entspricht auch den immissionschutzfachlichen Berechnungen von Dipl.-Ing. D. Piorr, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2013.

Nr.	harte Tabuzone	tatsächlicher/rechtlicher Grund
TH 15b	<p>Bundes- und Staatsstraße sowie diesbezüglich planfestgestellte bzw. genehmigte, noch nicht realisierte Vorhaben und ein beidseitig jeweils 20 m breiter Randstreifen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn</p> <p><u>Hinweis:</u> thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 14b</p> <p>Kartenhinweis: Karte 18</p>	<p>rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche</p> <p>Randstreifen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 SächsStrG: Anbauverbot für Hochbauten jeder Art</p>
TH 15c	<p>Kreisstraße sowie diesbezüglich planfestgestellte bzw. genehmigte, noch nicht realisierte Vorhaben und ein beidseitig jeweils 20 m breiter Randstreifen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn</p> <p><u>Hinweis:</u> thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 14b</p> <p>Kartenhinweis: Karte 18</p>	<p>rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche</p> <p>Randstreifen gemäß § 24 Abs. 1 SächsStrG: Anbauverbot für Hochbauten jeder Art</p>
TH 15d	<p>Vorranggebiet Trasse Neubau Straße gemäß LEP, Kapitel 3 (pauschal 20 m breites Band)</p> <p>Kartenhinweis: Karte 18</p>	<p>rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche</p> <p>Eine Abweichung von diesem landesplanerischen Ziel erscheint nicht möglich, da regelmäßig die Grundsätze der Planung berührt sein werden.</p>
TH 16a	<p>Anlagen des öffentlichen Schienenverkehrs sowie diesbezüglich planfestgestellte, noch nicht realisierte Vorhaben (pauschal 20 m breites Band) und ein beidseitig jeweils 50 m breiter Randstreifen zu Eisenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind</p> <p><u>Hinweis:</u> thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzone TW 15</p> <p>Kartenhinweis: Karte 18</p>	<p>rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche</p> <p>gemäß § 3 Abs. 1 Landeseisenbahngesetz: Anbauverbotszone für bauliche Anlagen</p>
TH 16b	<p>Vorranggebiet Trasse Neubau Eisenbahninfrastruktur gemäß LEP, Kapitel 3 (pauschal 20 m breites Band)</p> <p>Kartenhinweis: Karte 18</p>	<p>rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche</p> <p>Eine Abweichung von diesem landesplanerischen Ziel erscheint nicht möglich, da regelmäßig die Grundsätze der Planung berührt sein werden.</p>
TH 17	<p>Hochspannungsfreileitung sowie diesbezüglich planfestgestellte, noch nicht realisierte Vorhaben einschließlich eines Schutzstreifens beidseitig der Leitungsachse von 25 m bei 110 kV-Leitungen, 30 m bei 220 kV-Leitungen und 35 m bei 380 kV-Leitungen</p> <p><u>Hinweis:</u> thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzonen TW 16a und TW 16b</p> <p>Kartenhinweis: Karte 19</p>	<p>rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche</p> <p>Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung umfasst auch die zugehörigen Schutzstreifen</p>

Nr.	harte Tabuzone	tatsächlicher/rechtlicher Grund
TH 18	<p>überregionale und raumbedeutsame Ferngasleitung (ab DN 600) einschließlich eines Schutzstreifens beidseitig der Leitungsachse von 5 m und zugehörige oberirdische Gasversorgungsanlage</p> <p><u>Hinweis:</u> thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzonen TW 17a und TW 17b</p> <p>Kartenhinweis: Karte 19</p>	<p>rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche</p> <p>Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung umfasst auch die zugehörigen Schutzstreifen</p>
TH 19	<p>Rollbahnen bzw. Start- und Landeflächen von Flugplätzen (Flughafen, Landeplätze und Segelfluggelände)</p> <p><u>Hinweis:</u> thematisch passende Ergänzung durch weiche Tabuzonen TW 19a und TW 19b</p> <p>Kartenhinweis: Karte 22</p>	<p>rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehende Fläche</p>
TH 20	<p>Flächen mit zu geringem Winddargebot</p> <p>(mittlere Energieleistungsdichte in 100 m ü. G. kleiner als 200 W/m² gemäß Windportal Sachsen)</p> <p>Kartenhinweis: Karte 22</p>	<p>tatsächlich für die Windenergienutzung nicht nutzbare Fläche</p> <p>Flächen mit zu geringem Winddargebot sind zwingend den harten Tabuzonen zuzurechnen, da diese aus tatsächlichen Gründen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen (OVG Berlin. Urteil vom 24.02.2011 - OVG 2 A 2.09, bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11).</p> <p>Dieser Schwellenwert wurde auch im Gutachten „Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen“. doppel Landschaftsplanung (2015), i. A. des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zu Grunde gelegt.</p>

* Moderne Windenergieanlagen erreichen Gesamthöhen von 150 m bis 200 und mehr und verfügen über eine installierte Leistung von 2 MW bis 4 MW und mehr.

Der baurechtliche Außenbereich hat einen Regionsanteil von rund 86 %. Der Anteil der harten Tabuzonen allein am baurechtlichen Außenbereich beträgt rund 56 %.

Die o. g. harten Tabuzonen überdecken in Summe rund 48 % der Regionsfläche. Zusammen mit den Flächenanteilen der Planungsregion, in der sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches nicht nach § 35 BauGB richtet, werden 62 % der Regionsfläche überdeckt.

Weiche Tabuzonen (TW) (Schritt 1)

Die weichen Tabuzonen stellen Bereiche dar, in denen nach den planerischen Vorstellungen des Planungsträgers keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Sie sind einer Abwägung zugänglich.

In die Auswahl der weichen Tabuzonen und die nach Ermittlung der Windpotenzialflächen noch erforderliche Einzelfallabwägung sind u. a. folgende Aspekte einzubeziehen:

Gemäß G 5.1.5 LEP sollen bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung u. a. berücksichtigt werden:

- die Windhöffigkeit der Gebiete
- bestehende technogene Vorbelastungen der Landschaft, insbesondere Autobahnen und andere Infrastrukturtrassen sowie die durch den Braunkohlenabbau geprägten Gebietsregionen
- Lagen, welche nicht in besonderer Weise die Kulturlandschaft prägen
- die Möglichkeiten der Netzeinspeisung
- das besondere Interesse, Altanlagen durch Neuanlagen zu ersetzen (Repowering) und
- die lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen, auch im Hinblick auf einen hinreichenden Abstand zu Wohngebieten

Des Weiteren soll gemäß G 5.1.5 LEP die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen.

Im „Gemeinsamen Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird eine Differenzierung der Wohnabstände nach Baugebieten empfohlen: „Bei der Neuausweisung von VREG sollte zum Schutz der Wohnbevölkerung hinsichtlich der Art des nächstgelegenen Baugebietes gemäß Baunutzungsverordnung differenziert werden. So besteht beispielsweise in einem Kur- und Klinikgebiet oder in einem reinen Wohngebiet eine besondere hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit. Bei der Festlegung von Mindestabständen zur nächstgelegenen Wohnbebauung soll das immissionsrechtlich bereits gebotene Mindestabstandsmaß in Abhängigkeit von den siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen der einzelnen Planungsregionen erkennbar überschritten werden.“

Mit der Wahl des Wohnabstandes kann in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge aufgrund der Siedlungsstruktur und der hohen Einwohnerdichte die für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche sehr wesentlich beeinflusst werden. Zudem kommt diesem unter dem Aspekt der Akzeptanz durch die Bevölkerung eine besondere Schlüsselstellung innerhalb der weichen Tabuzonen zu. Anliegen ist es deshalb, prioritär die Spielräume für einen größtmöglichen Siedlungsabstand mit Blick auf die Erreichung des regionalen Mindestenergieertrages von 410 GWh/a unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen auszuloten.

Deshalb wurde die weiche Tabuzone Wohnabstand im Hinblick auf die erforderliche Zielerreichung vorab sukzessive ermittelt.

Als Ausgangsbasis erfolgte eine pauschale Berechnung der für die Erreichung des regionalen Mindestenergieertrages (410 GWh/a) benötigten Vorrang- und Eignungsgebietsfläche. Es wird von der Annahme ausgegangen, dass pro installierter Leistung von 1 MW rund 5 ha Fläche benötigt werden³⁶; ferner wird ein mittlerer Referenzanlagentyp mit einer installierten Leistung von 3 MW und einem Referenzertrag von 9,8 GWh/a zu Grunde gelegt. Die durchschnittliche Jahresvolllaststundenzahl für bestehende Windenergieanlagen in Sachsen für das Referenzjahr 2011 betrug 1644 h/a³⁷ – das sind rund 61 % des angenommenen Referenzertrages, also 5,97 GWh/a. Pauschal müssten sich demnach in der Planungsregion 69 Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten befinden. Diese Windenergieanlagen würden über rund 207 MW installierte Leistung verfügen. Im Ergebnis dieser pauschalen Berechnung müssten die Vorrang- und Eignungsgebiete einen

³⁶ so (rd. 5 ha pro 1 MW) auch in: Energieatlas Bayern, 2014 sowie in der IWES „Studie zum Potenzial der Windenergienutzung an Land“, 2011, i. A. des BV Windenergie e. V. und in Bosch & Partner: „Räumlich differenzierte Flächenpotenziale für erneuerbare Energien in Deutschland“, Herausgeber: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, BMVI-Online-Publikation Nr. 08/2015; hier: Tabelle 32; und EINIG, K. u. a.: „Wieviel Platz die Windkraft braucht“, in „neue Energie“ 08/2011, S. 34-37.

³⁷ Quelle: Landesentwicklungsbericht Sachsen 2015, Kap. 4.3, S. 115, SMI 2016 i. V. m. der Jahresstatistik des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

Flächenumfang von rund 1.000 ha aufweisen; das sind rund 0,29 % der Regionsfläche bzw. rund 0,34 % der Fläche des baurechtlichen Außenbereichs der Planungsregion, bzw. 0,77 % des Außenbereichs nach Abzug der harten Tabuzonen. Diese Fläche wird sich noch etwas reduzieren, da moderne bestehende Windenergieanlagen an einem Standort meist geringere Abstände untereinander aufweisen und somit der theoretisch angesetzte Flächenbedarf „pro installierter Leistung von 1 MW rund 5 ha Fläche“ geringer ausfällt.

In einem ersten Schritt wurde für jegliche Wohnbebauung ein 2.000 m - Abstand gewählt. Unter Beachtung der harten Tabuzonen würden bei einem 2.000 m - Abstand von jeglicher Wohnbebauung in der Planungsregion nur rund 750 ha Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Allerdings befinden sich diese ermittelten Flächen vollständig innerhalb geschlossener Waldgebiete in der Sächsischen Schweiz und im Tharandter Wald, die der Windenergienutzung entgegenstehende Waldfunktionen besitzen. Damit könnte der landesplanerische Auftrag, eine abschließende Planung der Windenergienutzung durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zu realisieren und damit den regionalen Mindestenergieertrag zu erreichen, nicht erfüllt werden.

In einem zweiten iterativen Schritt würde bei Überlagerung aller harten und der nachfolgend dargestellten weichen Tabuzonen bei einem generellen Abstand von 1.000 m zu jeglicher Wohnbebauung (darüber hinaus zu „reinen Wohngebieten“ und „Kur- und Klinikbereichen“: 1.200 m) in der Summe eine nur etwa 400 ha umfassende Windpotenzialfläche (bei Berücksichtigung einer 10 ha umfassenden Mindestgröße einer Windpotenzialfläche) verbleiben; das ist weniger als die Hälfte der pauschal erforderlichen Fläche für den zu erreichenden regionalen Mindestenergieertrag.

Daher wurde in einem dritten Schritt unter Beachtung der technogenen Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen der Abstand zur jeweils betroffenen Wohnbebauung auf 750 m reduziert. Hintergrund ist einerseits der Vertrauensschutz für Kommunen und Investoren und der Wille der Betreiber für ein Repowering und andererseits die Möglichkeit, die dort befindlichen ertragsstarken Windenergieanlagen in die VREG einbeziehen und somit auch in die Prognoserechnung aufnehmen zu können. Dadurch vermindert sich außerdem die Notwendigkeit, neue, noch nicht mit Windenergieanlagen bestandene Flächen als VREG festlegen zu müssen. Bei Überlagerung aller harten Tabuzonen und einem Wohnabstand von 1.200 m zu „reinen Wohngebieten“ und „Kur- und Klinikbereichen“ sowie einem sonstigen Wohnabstand von 1.000 m, der bei Windenergieanlagen im Bestand auf 750 m reduziert wird, würden rund 95 % der Regionsfläche nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Bei Hinzuziehung der nachfolgend dargestellten weichen Tabuzonen würden 99,6 % der Regionsfläche nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen bzw. würde in der Summe eine etwa 1.300 ha umfassende Potenzialfläche verbleiben. Hierbei ist zu beachten, dass insbesondere die Ergebnisse der naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Einzelfallprüfung sowie der Einzelfallprüfung unter dem Aspekt der raumordnerischen Konzentration (methodischer Arbeitsschritt Nr. 2e) noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

Bei Anwendung der so ermittelten Wohnabstände als weiche Tabuzone scheint eine Zielerreichung möglich. Somit sind diese Abstände als weiche Tabuzonen in die Planungsmethodik aufgenommen worden.

Als **weiche Tabuzonen** wurden nach gegenwärtigem Kenntnisstand gewählt:

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
TW 01	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung: FFH-Gebiet, wenn im Managementplan und/oder im Atlas der Säugetiere Sachsens bzw. in der Artdatenbank des LfULG und/oder bei Überlagerung mit einem NSG in dessen Rechtsverordnung das Vorkommen einer der folgenden, gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindlichen Fledermausarten aufgeführt worden ist: <ul style="list-style-type: none"> • Großer Abendsegler • Kleiner Abendsegler • Rauhaufledermaus • Zwergfledermaus 	Gemäß § 22 Satz 7 SächsNatSchG ist der Zweck der Unterschutzstellung die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Schutzzweck genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten in Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung. Der Nachweis von in der Wissenschaft anerkannten planungsrelevanten Arten (also gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindlichen Fledermausarten) sowie das Vorhandensein von Fledermausquartieren und potenziellen Fledermauszugkorridoren innerhalb und randlich des FFH-Gebietes wurde als ein für den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteil gewertet. Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG „sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> • Zweifarbfledermaus • Breitflügelgedermaus • Mückenfledermaus • Nordfledermaus. <p><u>Hinweis:</u> Die aufgeführten planungsrelevanten Arten sind der Studie: „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ 2012, Herausgeber: Deutscher Naturschutzring, entnommen bzw. durch die Naturschutzbehörden benannt worden. Für weitere in der Literatur benannte planungsrelevante Arten wurde in den Managementplänen der FFH-Gebiete und/oder im Atlas der Säugetiere Sachsens bzw. in der Artdatenbank des LfULG und/oder bei Überlagerung mit einem NSG in dessen Rechtsverordnung kein Vorkommen aufgeführt.</p> <p>Kartenhinweis: Karte C des Anhangs sowie Karte 20</p>	<p><i>Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.“</i> Der Planungsverband geht daher davon aus, dass durch i. d. R. 3 Windenergieanlagen und mehr in einem VREG in den FFH-Gebieten regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes eintreten würde. Um einen erheblichen Konflikt zwischen den Belangen des Artenschutzes und den Belangen der Windenergienutzung vorsorglich zu vermeiden, werden die FFH-Gebiete als weiche Tabuzone bestimmt. Im Ergebnis erfüllen in der Planungsregion alle FFH-Gebiete die Kriterien für eine weiche Tabuzone.</p> <p><u>Hinweise:</u> Die als Vorkommen im Managementplan und/oder im Atlas der Säugetiere Sachsens bzw. in der Artdatenbank des LfULG und/oder bei Überlagerung mit einem NSG in dessen Rechtsverordnung benannten, gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindlichen Fledermausarten sowie deren Zugehörigkeit zum jeweiligen FFH-Gebiet können der Anlage 9 des Anhangs des Regionalplans entnommen werden.</p> <p>Im Anhang II der FFH-Richtlinie sind <i>„Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“</i> aufgelistet. Alle planungsrelevanten Fledermausarten sind hier allerdings nicht aufgeführt und kommen daher im Schutzzweck der FFH-Gebiete regelmäßig nicht vor. Demzufolge kann es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes eines FFH-Gebietes kommen. Daher wurden die FFH-Gebiete nicht als harte Tabuzone bewertet.</p>
TW 02	<p>Landschaftsschutzgebiet (LSG)</p> <p><u>Ausnahmen:</u> Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten, für die in der Vergangenheit eine naturschutzrechtliche Befreiung ausgesprochen worden ist, einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer 500-m-Zone um Windenergieanlagenbestand kleiner 100 m Gesamthöhe (betrifft das LSG „Oberes Osterzgebirge“ mit den Windenergieanlagenstandorten Neuhermsdorf, Hausdorf, Sadisdorf und Dittersdorf sowie das LSG „Unteres Osterzgebirge“ mit dem Windenergieanlagenstandort Breitenau) • einer 1.000 m-Zone um Windenergieanlagenbestand mit Gesamthöhe von 100 m (betrifft das LSG „Oberes Osterzgebirge“ mit dem Windenergieanlagenstandort Sadisdorf) • einer 1 km breiten und jeweils 2,5 km langen Vorbelastungszone entlang einer Autobahn (ausge- 	<p>Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG <i>„sind in einem LSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“</i> Um einen erheblichen Konflikt zwischen den Belangen des Landschaftsschutzes und den Belangen der Windenergienutzung vorsorglich zu vermeiden, werden die Landschaftsschutzgebiete als weiche Tabuzone bestimmt.</p> <p><u>Ausnahmen:</u> Für die benannten Windenergieanlagenstandorte in den LSG wurde bereits eine naturschutzrechtliche Befreiung ausgesprochen bzw. bzgl. einer Altanlage am Standort Hausdorf wurde diese bei der Neufestsetzung des LSG „Oberes Osterzgebirge“ in das LSG einbezogen. Demnach ist bereits in der Vergangenheit eingeschätzt worden, dass Windenergieanlagen an diesen konkreten Standorten dem Schutzzweck des LSG nicht grundsätzlich widersprechen bzw. zuwiderlaufen und somit in Konsequenz neue Windenergieanlagen an diesen Standorten, zumal die Altanlagen eine wesentliche technogene Vorbelastung darstellen, nicht unter den Verbotstatbestand des § 26 Abs. 2 BNatSchG fallen.</p> <p>Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist notwendig, kann aber erst im Genehmigungsverfahren nach BImSchG entschieden werden. Adressat der Befreiungsvorschrift ist nicht der Plangeber, sondern</p>

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
	<p>hend vom Windenergieanlagenbestand), wenn sich Windenergieanlagen im 1 km-Bereich von einer Autobahn befinden</p> <p>(betrifft das LSG „Unteres Osterzgebirge“ mit dem Windenergieanlagenstandort Breitenau)</p> <p>Kartenhinweis: Karte 20</p>	<p>derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will (VGH Mannheim, Urteil v. 13.10.2005, Az.: 3 S 2521/04). Erst hier liegen konkrete Angaben zu Anlagentyp, Anlagenstandort, Anlagenhöhe und Anlagenanzahl sowie zu Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen etc. vor. Erst auf dieser Grundlage kann eine sachgerechte Abwägung zwischen öffentlichem Interesse der Windenergienutzung und dem Schutzzweck des LSG erfolgen.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde des hier betroffenen Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat im Regionalplan-Beteiligungsverfahren bereits eine Befreiung auf der nachfolgenden Vorhabenzulassungsebene in Aussicht gestellt, allerdings mit der Empfehlung, eine Höhenbeschränkung von 100 m Gesamthöhe der Windenergieanlagen festzusetzen.</p> <p>Der Planungsverband hat daraufhin für alle Windpotenzialflächen, in denen ältere Windenergieanlagen bestehen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sicht- raumes (Flächenanteil, von denen die Windenergieanlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurden der Sichtraum, unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sicht- raum bei Realisierung einer Prognoserechnung (unter Beachtung der Gesamthöhenbeschränkung aus Z 5.1.1)³⁸ ermittelt. Im Ergebnis konnte bezüglich der 5 im Landschaftsschutzgebiet befindlichen Windpotenzial- flächen festgestellt werden, dass sich der Raum, von dem die Windenergieanlagen einsehbar sein können, gegenüber dem einsehbaren Sichtraum beim Status quo bezüglich der Standorte Neuhermsdorf (um rd. 6 bzw. 8 Prozentpunkte), Breitenau (um rd. 4 bzw. 5 Prozentpunkte), Hausdorf und Sadisdorf (um jeweils rd. 1 Prozentpunkt) vergrößern und bezüglich des Standortes Dittersdorf sogar (um rd. 1 Prozentpunkt) geringfügig verkleinern würde. Dabei muss berücksichtig werden, dass sich die Referenzanlagenstand- orte in den Windpotenzialflächen meist nicht, wie noch die Bestandsanlagen, auf einer Kuppe befinden. Daher ist infolge der Ausnahmen nicht mit einer erheblichen Verschlechterung des Landschaftsbildes im LSG zu rechnen.³⁸</p> <p>Die Dimensionierung der Ausnahmezonen entspricht pauschal der 10-fachen Gesamthöhe der vorhandenen Windenergieanlagen; das ist der sogenannte Nah- bereich, in dem die Windenergieanlage vordergründig wirkt.</p> <p>Das Zusammentreffen des Windenergieanlagenstand- ortes Breitenau mit der Vorbelastungszone der Autobahntrasse A 17 (Meidung von Offenlandarten aufgrund der akustischen Störwirkung und der</p>

³⁸ s. dazu Kap. 3.3.1.8 FB LRP inkl. Karten 3.3-05, 3.3-07, 3.3-10, 3.3-12 und 3.3-14, jew. Variante A (Bestand) und Variante B (Prognose)

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
		<p>optischen Scheueffekte, die von stark frequentierten Straßen [ab 10.000 Kfz/Tag] ausgehen³⁹), rechtfertigt im Zusammenhang mit den o. g. Ausführungen die dargestellte Ausnahme. Die Länge von 2,5 km orientiert sich am mittleren Wirkungsbereich der vorhandenen Windenergieanlagen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Auch wenn in der Rechtsverordnung von einigen Landschaftsschutzgebieten ein ausdrückliches Verbot von hohen baulichen Anlagen bzw. von Windenergieanlagen festgelegt ist, wird aus Gründen der Rechtssicherheit des Planes sowie in Anbetracht der Tatsache, dass noch viele „alte“ Rechtsverordnungen bestehen, zu deren Inkraftsetzungszeitpunkt Windenergieanlagen noch kein Konflikthema waren, auf die Aufnahme dieser LSG als harte Tabuzone verzichtet.</p>
TW 03	<p>Trinkwasserschutzgebiet Zone II (engere Schutzzone)</p> <p>Kartenhinweis: Karte 21</p> <p><u>Hinweis:</u> thematisch passende harte Tabuzone TH 13a</p>	<p>Die jeweilige Rechtsverordnung enthält ein Verbot baulicher Anlagen; die Verbote ergeben sich aus § 52 WHG i. V. m. der konkreten Wasserschutzgebietsverordnung, die auf Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik (gemeinsam mit der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser erarbeitetes Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) – Arbeitsblätter W 101 und W 102, Bonn, 2006) festgesetzt wurde.</p> <p>In der Zone II wird eine Befreiungsmöglichkeit gemäß § 52 Abs. 1 WHG nicht von vornherein ausgeschlossen, aber der Planungsverband geht davon aus, dass ein Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung aufgrund der mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundenen Beeinträchtigungen, des Einsatzes wassergefährdender Stoffe beim Betrieb sowie den Risiken von Schadensfällen mit Gefährdungspotenzial für die zu schützenden Gewässer in der Zone II im erheblichen Konflikt mit einer Wassergewinnung i. S. von Vorsorge zur Vermeidung und Verminderung von Risiko- und Schadenspotenzialen sowie zur Gewährleistung des Grundwasserzuflusses steht bzw. aus raumordnerischer Sicht der Wassergewinnung der Vorrang eingeräumt wird.</p>
TW 04	<p>Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz s. Plansatz Z 4.1.1.1</p> <p>Kartenhinweis: Karte 2 „Raumnutzung“</p>	<p>Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz bilden das Grundgerüst des regionalen ökologischen Verbundsystems; sie sind aufgrund ihrer aktuellen biotischen und abiotischen Ausstattung geeignet, die nachhaltige Sicherung von (Teil-)Populationen oder Individuen standort- und naturraumtypischer Arten und deren Lebensräume zu gewährleisten und können selbst Ausgangsbereiche für Wiederbesiedlungsprozesse sein.</p> <p>Eine Abwägung zwischen dem hier verfolgten Anliegen des Arten- und Biotopschutzes und den Belangen der Windenergienutzung ist erfolgt und in Anlage 2 des Regionalplans dokumentiert. Die somit raumordnerisch auch gegenüber dem Belang Windenergienutzung endabgewogene Letztentscheidung zu Gunsten der</p>

³⁹ Quelle dazu: Bosch & Partner et al. 2009: Abschätzung der Ausbaupotenziale der Windenergie an Infrastrukturaachsen und Entwicklung von Kriterien der Zulässigkeit, i. A. des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bzw. Forschungszentrum Jülich PTJ

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
		Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz würde bei Überlagerung mit Raumnutzungsansprüchen zur Windenergienutzung mit diesen regelmäßig im erheblichen Konflikt stehen. Um diesen Konflikt vorsorglich zu vermeiden, werden die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz als weiche Tabuzone bestimmt.
TW 05a	<p>Wald mit mindestens einer der folgenden besonderen Waldfunktionen (Stand 01/2018), soweit er nicht bereits Bestandteil einer harten Tabuzone ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • besondere Bodenschutzfunktion • besondere Anlagenschutzfunktion • besondere Wasserschutzfunktion • besondere Hochwasserschutzfunktion • besondere lokale Klimaschutzfunktion • besondere regionale Klimaschutzfunktion • Restwaldfläche in waldarmer Region • Wald mit besonderer Generhaltungsfunktion • Forstlicher Erntebestand und Samenplantage • Wald für Forschung und Lehre • Landschaftsbildprägender Wald • Dokumentationsfläche historische Waldbauform • besondere Denkmalschutzfunktion • besondere Erholungsfunktion • besondere Biotopschutzfunktion <p>Kartenhinweis: Karte 16</p>	<p>Gemäß § 8 Abs. 2 SächsWaldG soll die Genehmigung für eine Waldumwandlung versagt werden, wenn sie mit den Zielen nach § 6 Abs. 1 SächsWaldG nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für den Naturhaushalt, die forstwirtschaftliche Produktion, die Erholung der Bevölkerung oder für den Biotop- oder Artenschutz im Sinne des Naturschutzgesetzes von vorrangiger Bedeutung ist.</p> <p>Gemäß G 5.1.5 LEP <i>soll bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen.</i> Gemäß Begründung dieses Plansatzes <i>sollen die RPV bei der Beurteilung der ausgewählten Waldfunktionen die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gemäß der Waldfunktionenkartierung im Freistaat Sachsen heranziehen.</i></p> <p>Die weiche Tabuzone greift damit auch die mit Schreiben des Staatsbetriebes Sachsenforst vom 28.12.2012 gegebenen „Empfehlungen für die RPV aus forstfachlicher Sicht für die Bewertung der Standort-eignung von Waldflächen bei der Ausweisung von VREG zur Nutzung der Windenergie“ auf.</p> <p>Bei Überlagerung von VREG Windenergienutzung mit Waldflächen, die die benannten besonderen Waldfunktionen besitzen, würde regelmäßig durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Funktionen bzw. ein Waldverlust auftreten. Um diesen Konflikt vorsorglich zu vermeiden, werden diese Waldbestände als weiche Tabuzone bestimmt.</p>
TW 05b	<p>Waldbestand, der über TW 05a hinausgeht, soweit er nicht bereits Bestandteil einer harten Tabuzone ist</p> <p><u>Ausnahme:</u> 500 m umfassender Umkreis um eine technogene Vorbelastung (Autobahn und Gewerbe-/ Industriegebiet nach §§ 8 und 9 BauNVO mit genehmigungsbedürftiger Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG)</p> <p>Kartenhinweis: Karte 16</p>	<p>Gemäß G 5.1.5 LEP <i>soll bei der Festlegung von VREG Windenergienutzung die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden.</i></p> <p>Gemäß § 6 Abs. 1 SächsWaldG <i>ist Wald nach seiner Fläche und räumlichen Verteilung so zu erhalten oder zu gestalten, dass er die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes möglichst günstig beeinflusst und dem Schutz vor natürlichen oder zivilisatorischen Gefahren dient.</i></p> <p><u>Ausnahme:</u> Durch die Inanspruchnahme von Waldbeständen in dieser Ausnahmezone sowie aufgrund der Lage dieser technogenen Vorbelastungen, i. d. R. entfernt von zusammenhängenden Wohnbebauungen, kann ein Beitrag zur Erreichung der Zielstellung zur Windenergienutzung geleistet werden, wobei dadurch auf andere, aber nicht bereits technogen vorbelastete sowie i. d. R. siedlungsfernere Windpotenzialflächen verzichtet</p>

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
		<p>werden kann. Ein 500 m umfassender Umkreis um die technologischen Vorbelastungen definiert sich aus dem Störraum hinsichtlich Luftverschmutzung, Lärm- und Lichtimmission, der durch die Vorbelastungen (Emittenten) verursacht wird.</p>
TW 06	<p>Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz - landschaftsprägende Erhebung s. Plansatz Z 4.1.2.2</p> <p>Kartenhinweis: Karte 3 „Kulturlandschaft“</p>	<p>In Anbetracht der Gesamthöhe moderner Windenergieanlagen* sowie der von ihnen ausgelösten Unruhe durch die Drehbewegung der Rotorblätter stellen Windenergieanlagen bei Lage auf einer landschaftsprägenden Erhebung eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die Dominanz der landschaftsprägenden Erhebung würde durch die Windenergieanlagen unmittelbar zerstört bzw. dadurch abgelöst werden, so dass die Windenergieanlagen selbst den umgebenden Landschaftsraum dominieren.</p> <p>Eine Abwägung zwischen dem hier verfolgten Anliegen des Schutzes des Landschaftsbildes und den Belangen der Windenergienutzung ist erfolgt und in Anlage 2 des Regionalplans dokumentiert. Die somit raumordnerisch auch gegenüber dem Belang Windenergienutzung endabgewogene Letztentscheidung zu Gunsten der Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz - landschaftsprägende Erhebung würde bei Überlagerung mit Raumnutzungsansprüchen zur Windenergienutzung mit diesen regelmäßig im erheblichen Konflikt stehen. Um diesen Konflikt vorsorglich zu vermeiden, werden die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz – Landschaftsprägende Erhebung als weiche Tabuzone bestimmt.</p>
TW 07	<p>Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz - Kleinkuppenlandschaft s. Plansatz Z 4.1.2.2</p> <p>Kartenhinweis: Karte 3 „Kulturlandschaft“</p>	<p>Die in der Kleinkuppenlandschaft zahlreich vorhandenen bewaldeten Kleinkuppen, einzelne Feldgehölze und Gebüsche, Teiche mit Röhrichten, Hecken und Baumreihen sowie der Wechsel zwischen Acker- und Wiesenflächen prägen und gliedern dieses abwechslungsreiche Landschaftsbild. Für Mitteleuropa sind diese Landschaften in ihrer Kleinräumigkeit einmalig, was ihre regionale Bedeutsamkeit begründet. Mit der Wahrnehmung bzw. Überschaubarkeit einer Landschaft steigt ihre visuelle Verwundbarkeit. In Anbetracht der Gesamthöhe moderner Windenergieanlagen* sowie der von ihnen ausgelösten Unruhe durch die Drehbewegung der Rotorblätter würden diese bei Lage innerhalb der Kleinkuppenlandschaft eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Eine Abwägung zwischen dem hier verfolgten Anliegen des Schutzes des Landschaftsbildes und den Belangen der Windenergienutzung ist erfolgt und in Anlage 2 des Regionalplans dokumentiert. Die somit raumordnerisch auch gegenüber dem Belang Windenergienutzung endabgewogene Letztentscheidung zu Gunsten der Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz – Kleinkuppenlandschaft würde bei Überlagerung mit Raumnutzungsansprüchen zur Windenergienutzung mit diesen regelmäßig im erheblichen Konflikt stehen. Um diesen Konflikt vorsorglich zu vermeiden, werden die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz – Kleinkuppenlandschaft als weiche Tabuzone bestimmt.</p>

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
TW 08	<p>Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz - Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmälern in weiträumig sichtexponierter Lage</p> <p>s. Plansatz Z 4.1.2.1</p> <p>Kartenhinweis: Karte 3 „Kulturlandschaft“</p>	<p>Die historisch gewachsene Siedlungsstruktur der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist in der Landschaft durch weiträumig sichtexponierte Dominanten wie Türme von Kirchen, Burgen und Schlössern mit prägnanten Silhouetten und charakteristischen Baukubaturen erlebbar. Diese Dominanten sind untrennbare Bestandteile der Kulturlandschaft. Moderne Windenergieanlagen* stellen im Landschaftsraum weithin sichtbare Elemente dar, deren Wahrnehmung durch die in Bewegung befindlichen Rotoren noch verstärkt wird. Stehen sie in markanten Sichtachsen vor oder hinter einem historischen Kulturdenkmälernbereich in weiträumig sichtexponierter Lage, so kann dieser dadurch optisch entwertet werden. Dies reicht von einer eingeschränkten Wahrnehmbarkeit des Kulturdenkmals durch Überschneidung oder Hinterschneidung bis zu einer Entwertung durch das Erzeugen völlig neuer Größenverhältnisse raumbherrschender Elemente. Nicht nur direkte Über- oder Hinterschneidung von Kulturdenkmälern beeinträchtigt diese, auch die seitliche Zuordnung kann zum Nachteil für das Denkmal werden, da die Dominanz der Windenergieanlage zu stark wird, damit alle Aufmerksamkeit auf sich zieht und gewohnte Proportionen gesprengt werden.</p> <p>Eine Abwägung zwischen dem hier verfolgten Anliegen des Schutzes des Landschaftsbildes und den Belangen der Windenergienutzung ist erfolgt und in Anlage 2 des Regionalplans dokumentiert. Die somit raumordnerisch auch gegenüber dem Belang Windenergienutzung endabgewogene Letztentscheidung zu Gunsten der Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz - Sichtbereiche von und zu historischen Kulturdenkmälern würde bei Überlagerung mit Raumnutzungsansprüchen zur Windenergienutzung mit diesen regelmäßig im erheblichen Konflikt stehen. Um diesen Konflikt vorsorglich zu vermeiden, werden die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz – Sichtbereiche zu und von historischen Kulturdenkmälern in weiträumig sichtexponierter Lage als weiche Tabuzone bestimmt.</p>
TW 09	<p>Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz - Sichtexponierter Elbtalbereich</p> <p>s. Plansatz Z 4.1.2.3</p> <p><u>Hinweis:</u> nur rund 60 % des sichtexponierten Elbtalbereichs befinden sich im planungsrelevanten baurechtlichen Außenbereich</p> <p>Kartenhinweis: Karte 3 „Kulturlandschaft“</p>	<p>Der Sichtexponierte Elbtalbereich stellt einen für die Region charakteristischen Landschaftsausschnitt dar, der in seiner Eigenart und Schönheit prägend für diesen Kulturlandschaftsbereich ist. Seine Festlegung basiert auf einer Analyse der zahlreich vorhandenen und sich vielfach überlagernden wertvollen Sichtbeziehungen im Elbtalbereich. Diese Sichtstandorte sind größtenteils in das vorhandene touristische Wegenetz integriert. In Anbetracht der Gesamthöhen moderner Windenergieanlagen* sowie der von ihnen ausgelösten Unruhe durch die Drehbewegung der Rotorblätter stellen sie bei Lage im Sichtexponierten Elbtalbereich eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die Dominanz insbesondere der kulturhistorisch geprägten Elbhänge würde durch Windenergieanlagen unmittelbar zerstört bzw. abgelöst werden, indem die Windenergieanlagen selbst den umgebenden Landschaftsraum dominieren. Eine Abwägung zwischen dem hier verfolgten Anliegen des Schutzes des Landschaftsbildes und den Belangen</p>

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
		<p>der Windenergienutzung ist erfolgt und in Anlage 2 des Regionalplans dokumentiert. Die somit raumordnerisch auch gegenüber dem Belang Windenergienutzung endabgewogene Letztentscheidung zu Gunsten der Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz – Sichtexponierter Elbtalbereich würde bei Überlagerung mit Raumnutzungsansprüchen zur Windenergienutzung mit diesen regelmäßig im erheblichen Konflikt stehen. Um diesen Konflikt vorsorglich zu vermeiden, werden die Vorranggebiete Kulturlandschaftsschutz – Sichtexponierter Elbtalbereich als weiche Tabuzone bestimmt.</p>
TW 10a	<p>1.200 m Abstand: (inklusive TH 12a)</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Wohnbebauung im reinen Wohngebiet nach § 3 BauNVO sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Bebauungsplans • zur schutzbedürftigen Bebauung im Kur- und Klinikgebiet nach § 11 BauNVO sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Bebauungsplans <p>Kartenhinweis: Karte 17</p>	<p>Gemäß „Gemeinsamen Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie“ vom 20.11.2015 wird eine Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten empfohlen; vorsorglich wird ein 1.200 m-Abstand gewählt, da ein besonders hoher Schutzanspruch für derartige gebietliche Nutzungen besteht. <i>So besteht beispielsweise in einem bestehenden und geplanten Kur- und Klinikgebiet oder in einem bestehenden oder geplanten reinen Wohngebiet eine besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit.</i></p> <p>Mit diesem vorsorglich gewählten 1.200 m umfassenden Abstand sollen schädliche Einwirkungen auf die hier besonders hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit der Bevölkerung durch die kontinuierlich über Jahre auftretenden akustischen (Lärm) und optischen (Rotorblattbewegung, Schattenwurf) Beeinträchtigungen, die von in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen ausgehen, verhindert werden.</p> <p>Zudem wird hier eine Plankontinuität gegenüber der TF Wind verfolgt.</p>
TW 10b	<p>1.000 m Abstand: (inklusive TH 12b)</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Wohnbebauung in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Bebauungsplans <u>Ausnahme:</u> Wohnbebauung in einem Gewerbe-/ Industriegebiet nach §§ 8 und 9 BauNVO • zur schutzbedürftigen Bebauung im Sondergebiet, das der Erholung dient nach § 10 BauNVO sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Bebauungsplans <p>Kartenhinweis: Karte 17</p>	<p>Es besteht ein entsprechend hoher Schutzanspruch für Wohnbebauung im bauplanungsrechtlichen Innenbereich sowie im Planbereich.</p> <p>Neben der Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten sollen mit diesem 1.000 m umfassenden Abstand vorsorglich schädliche Einwirkungen auf die hier hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit der Wohnbevölkerung durch die kontinuierlich über Jahre auftretenden akustischen (Lärm) und optischen (Rotorblattbewegung, Schattenwurf) Beeinträchtigungen, die von in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen ausgehen, verhindert werden.</p> <p>Der Abstand ist des Weiteren Abwägungsergebnis einer sukzessiv ermittelten Abstandsberechnung einerseits hinsichtlich des zu erbringenden substanziellen Raumes für die Windenergienutzung und andererseits hinsichtlich der vorsorglichen Vermeidung von schädlichen Umwelteinflüssen auf die Bewohner.</p>

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
TW 10c	<p>750 m Abstand: (inklusive TH 12b)</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Wohnbebauung in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Bebauungsplans, <u>wenn bereits ein VRG Windenergienutzung aus der TF Wind vorliegt oder Windenergieanlagen im Abstandsreich bis kleiner 1.000 m zur Wohnbebauung eines Ortsteils bestehen bzw. genehmigt worden sind</u> <p><u>Ausnahme:</u> wenn unterhalb dieses Abstands bereits Windenergieanlagen errichtet worden sind, die über eine installierte Leistung ab 2 MW verfügen</p> <p>Kartenhinweis: Karte 17</p>	<p>Der geringere Abstand von 750 m im Vergleich zur TW 10b begründet sich aus der technologischen Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen (Immissionen, Landschaftsbildbeeinträchtigung) sowie aus der vorhandenen Zuwegung und Netzeinspeisemöglichkeit. Weiterhin können dadurch bestehende ertragsstarke Windenergieanlagen in das Vorrang- und Eignungsgebiet einbezogen und in die Prognoserechnung für die Erreichung des regionalen Mindestenergieertrages aufgenommen werden. Darüber hinaus wird dabei der Möglichkeit für ein Repowering Rechnung getragen. Mit dieser Regelung folgt der Planungsverband den Empfehlungen zum Bestandschutz für bestehende VREG des „Gemeinsamen Erlasses des SMI und SMWA über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und VREG Wind“ vom 20.11.2015: „Für bestehende VREG sollen die in den geltenden Regionalplänen ausgewiesenen Abstände beibehalten werden.“ Es besteht eine Plankontinuität gegenüber der TF Wind.</p> <p><u>zur Ausnahme:</u> In diesem Fall ist die Genehmigungsfähigkeit bereits in einem BImSchG-Verfahren positiv festgestellt worden.</p> <p>Gemäß Rechtsprechung (Niedersächsisches OVG, Urteil v. 28.01.2010, 12 KN 65/07) stellt die Überlegung, die Flächenauswahl und den Zuschnitt der Gebiete an dem vorhandenen Bestand auszurichten, eine planerisch vernünftige Erwägung dar, die nachvollzogen werden kann.</p>
TW 10d	<p>750 m Abstand: (inklusive TH 12c)</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Wohnbebauung außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils <p><u>Ausnahme:</u> wenn unterhalb dieses Abstands bereits Windenergieanlagen errichtet worden sind, die über eine installierte Leistung ab 2 MW verfügen</p> <p>Kartenhinweis: Karte 17</p>	<p>Gemäß Rechtsprechung muss der im Außenbereich Wohnende grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Anlagen und ihren Störwirkungen rechnen. Mit diesem auf 750 m reduzierten Abstand zur Wohnbebauung in nicht planungsrechtlich gesicherten Baugebieten sollen vorsorglich schädliche Einwirkungen auf die schutzwürdige Gesundheit der Wohnbevölkerung durch die kontinuierlich über Jahre auftretenden akustischen (Lärm) und optischen (Rotorblattbewegung, Schattenwurf) Beeinträchtigungen, die von in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen ausgehen, verhindert werden.</p> <p><u>zur Ausnahme:</u> In diesem Fall ist die Genehmigungsfähigkeit bereits in einem BImSchG-Verfahren positiv festgestellt worden.</p> <p>Gemäß Rechtsprechung (Niedersächsisches OVG, Urteil v. 28.01.2010, 12 KN 65/07) stellt die Überlegung, die Flächenauswahl und den Zuschnitt der Gebiete an dem vorhandenen Bestand auszurichten, eine planerisch vernünftige Erwägung dar, die nachvollzogen werden kann.</p>
TW 10e	<p>600 m Abstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu Kleingartenanlagen nach § 1 BKleingG • zu Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten, wenn sie nicht bauordnungsrechtlich als Sondergebiet nach § 10 BauNVO gesichert sind 	<p>In Kleingärten, Wochenendhäusern, Ferienhäusern und Campingplätzen, die nicht bauordnungsrechtlich gesichert sind, besteht gegenüber diesbezüglich bauordnungsrechtlich gesicherten Gebieten nur ein geringerer Schutzanspruch der sich dort Aufhaltenden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können Windenergieanlagen gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB als unbenannter Belang verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von ihrer Höhe und von den Drehbewegungen ihrer</p>

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
	Kartenhinweis: Karte 17	Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke ausgeht. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe einer geplanten Windenergieanlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Der 600 m Abstand entspricht pauschal der dreifachen Gesamthöhe einer modernen Windenergieanlage*.
TW 11a	Vorranggebiet Rohstoffabbau <ul style="list-style-type: none"> • zuzüglich eines 300 m-Abstandes um Festgesteinsabbauflächen, sofern der Abbau nicht im Tiefbau erfolgt <i>s. Kapitel 4.2.3</i> Kartenhinweis: Karte 18 und Karte 2.3-12 FB LRP	Für die vorsorgende raumordnerische Sicherung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen wurden Vorranggebiete Rohstoffabbau festgelegt. Eine Abwägung zwischen dem hier verfolgten Anliegen des Rohstoffabbaus und den Belangen der Windenergienutzung ist erfolgt und in Anlage 2 des Regionalplans dokumentiert. Die somit raumordnerisch auch gegenüber dem Belang Windenergienutzung endabgewogene Letztentscheidung zu Gunsten der Vorranggebiete Rohstoffabbau würde bei Überlagerung mit Raumnutzungsansprüchen zur Windenergienutzung mit diesen regelmäßig im erheblichen Konflikt stehen. Um diesen Konflikt vorsorglich zu vermeiden, werden die Vorranggebiete Rohstoffabbau als weiche Tabuzone bestimmt. Die 300 m-Abstandsfläche stellt einen Vorsorgeabstand hinsichtlich der Gefahrenabwehr (Erschütterung und Steinschlag durch Sprengungen) dar. Dieser Vorsorgeabstand zu Festgesteinsabbauflächen folgt den Empfehlungen aus dem Abstandserlass NRW mit Stand vom 06.06.2007.
TW 11b	Fläche mit zugelassenem bergrechtlichen Betriebsplan und nach anderen Gesetzen genehmigte Rohstoffgewinnungsfläche <ul style="list-style-type: none"> • zuzüglich eines 300 m-Abstandes um Festgesteinsabbauflächen, sofern der Abbau nicht im Tiefbau erfolgt Kartenhinweis: Karte 18	In den fachrechtlich bereits genehmigten Rohstoffabbauflächen besteht bereits eine Nutzung bzw. wird der Rohstoffabbau i. d. R. im Geltungszeitraum des Regionalplans in Anspruch genommen werden. Windenergieanlagen bedürfen neben dem eigentlichen Fundament noch einer Zufahrts- sowie Kranabstellfläche. Sie benötigen ferner aus Standsicherheitsgründen eine baurechtliche Abstandsfläche entsprechend der Gesamthöhe der Windenergieanlage. Aufgrund dieser Flächeninanspruchnahme kann davon ausgegangen werden, dass ein VREG Windenergienutzung mit i. d. R. 3 Windenergieanlagen und mehr regelmäßig dem Rohstoffabbau entgegensteht. Die 300 m-Abstandsfläche stellt einen Vorsorgeabstand hinsichtlich der Gefahrenabwehr (Erschütterung und Steinschlag durch Sprengungen) dar. Dieser Vorsorgeabstand zu Festgesteinsabbauflächen folgt den Empfehlungen aus dem Abstandserlass NRW mit Stand vom 06.06.2007.

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
TW 11c	Baubeschränkungsgebiet nach § 107 BBergG Kartenhinweis: Karte 18	Ein Baubeschränkungsgebiet wird festgesetzt, wenn eine volkswirtschaftliche Bedeutung des jeweiligen Bodenschatzes für die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen besteht und wenn die Notwendigkeit einer umfassenden Nutzung der Lagerstätte dem Wohle der Allgemeinheit dient. Der Planungsverband geht davon aus, dass ein VREG Windenergienutzung regelmäßig die Durchführung bergbaulicher Maßnahmen erschweren würde.
TW 12	Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz (Funktion Abfluss bzw. Herstellung Abfluss) s. Plansatz Z 4.1.4.2 Kartenhinweis: Karte 4 „Vorbeugender Hochwasserschutz“	Zur planerischen Vorsorge zur Gewährleistung des Hochwasserabflusses sowie zur Vermeidung und Verminderung von Risiko- und Schadenspotenzialen wurden Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Funktion Abfluss bzw. Herstellung Abfluss) festgelegt. Eine Abwägung zwischen dem hier verfolgten Anliegen des Hochwasserschutzes und den Belangen der Windenergienutzung ist erfolgt und in Anlage 2 des Regionalplans dokumentiert. Die somit raumordnerisch auch gegenüber dem Belang Windenergienutzung endabgewogene Letztentscheidung zu Gunsten der Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Funktion Abfluss bzw. Herstellung Abfluss) würde bei Überlagerung mit Raumnutzungsansprüchen zur Windenergienutzung mit diesen regelmäßig im erheblichen Konflikt stehen. Um diesen Konflikt vorsorglich zu vermeiden, werden die Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Funktion Abfluss bzw. Herstellung Abfluss) als weiche Tabuzone bestimmt.
TW 13	Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG und § 72 SächsWG Kartenhinweis: Karte 4 „Vorbeugender Hochwasserschutz“ sowie Karte 21	Gemäß § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung baulicher Anlagen untersagt. Unter in § 78 Abs. 2 WHG näher definierten Bedingungen ist die Ausweisung neuer Baugebiete möglich, aber der Planungsverband geht davon aus, dass ein VREG Windenergienutzung mit i. d. R. 3 Windenergieanlagen und mehr in einem Überschwemmungsgebiet im erheblichen Konflikt mit dem Hochwasserschutz steht. Aus raumordnerischer Sicht wird dem Hochwasserschutz der Vorrang eingeräumt.
TW 14a	100 m Abstand beidseitig zu einer Bundesautobahn (inklusive TH 15a) Kartenhinweis: Karte 18	Gemäß Begründung zu G 5.1.5 LEP soll zum Schutz bislang nicht vorbelasteter Landschaftsräume bei der Konzentrationsplanung grundsätzlich ein Abstand zum äußeren Fahrbahnrand der Autobahn von 100 m zu Grunde gelegt werden. Diese Empfehlung bildet die fachliche Grundlage für den regionalplanerischen Vorsorgeabstand, der über die harte Tabuzone TH 15a hinausgeht.
TW 14b	80 m Abstand beidseitig zu Bundes-, Staats- und Kreisstraße sowie zu planfestgestellter Bundes-, Staats- und Kreisstraße (inklusive TH 15b bzw. TH 15c) Kartenhinweis: Karte 18	In Analogie zur weichen Tabuzone TW 14a wird ein 80 m Vorsorgeabstand zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen als weiche Tabuzone vorgesehen.
TW 14c	Vorranggebiet Straße Neubau und Vorranggebiet Trasse Neubau Straße gem. LEP: pauschal 200 m breites Band	Die raumordnerische Sicherung von Straßennebauvorhaben der Fachplanung erfolgt durch die Festlegung von Vorranggebieten Straße Neubau. Dadurch kann ein effizientes und leistungsfähiges Straßenverkehrssystem

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
	(inklusive TH 15d) Kartenhinweis: Karte 2 „Raumnutzung“ sowie Karte 18	entwickelt werden. Eine Abwägung zwischen dem hier verfolgten Anliegen des Straßenneubaus und den Belangen der Windenergienutzung ist erfolgt. Die somit raumordnerisch auch gegenüber dem Belang Windenergienutzung endabgewogene Letztentscheidung zu Gunsten der Vorranggebiete Straße Neubau würde bei Überlagerung mit Raumnutzungsansprüchen zur Windenergienutzung mit diesen regelmäßig im erheblichen Konflikt stehen. Um diesen Konflikt vorsorglich zu vermeiden, werden die Vorranggebiete Straße Neubau als weiche Tabuzone bestimmt. Die pauschal angenommene 200 m umfassende Trassenbreite ergibt sich aus der Tatsache, dass eine Feintrassierung der Straße noch aussteht.
TW 15	100 m Abstand beidseitig zu aktiver öffentlicher Bahnstrecke (inklusive TH 16a) Kartenhinweis: Karte 18	Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE), Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen vom 18.06.2012: „Es sollte unter Berücksichtigung der Höhe moderner Anlagen, schwingungsdämpfender Maßnahmen und anderer Nebenbestimmungen eine Anpassung der Empfehlungen des Eisenbahnbundesamtes (zweifacher Rotordurchmesser, mindestens Gesamtanlagenhöhe) überprüft werden.“ Die Empfehlung der Bund-Länder-Initiative Windenergie an das Eisenbahnbundesamt bildet die fachliche Grundlage für den regionalplanerischen Vorsorgeabstand.
TW 16a	100 m Abstand beidseitig einer Hochspannungsfreileitung sowie von diesbezüglichen planfestgestellten, noch nicht realisierten Vorhaben (inklusive TH 17) Kartenhinweis: Karte 19	Gemäß den Empfehlungen der überarbeiteten Norm für Freileitungen vom November 2015 –DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-3), Punkt DE 3.2.1 soll der Mindestabstand zwischen Turmachse und äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung der Summe aus Rotorradius und waagrechttem spannungsabhängigen Mindestabstand und Arbeitsraum für Montagekräne an der Windenergieanlage entsprechen. Bei pauschaler Annahme von 60 m für den Rotorradius und 30 m für den spannungsabhängigen Mindestabstand sowie 10 m Abstand zwischen Trassenmittellinie und äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung wird der vorsorgliche Abstandswert auf 100 m festgelegt.
TW 16b	150 m Abstand um Umspannwerk an einer Hochspannungsfreileitung entsprechend TW 16a Kartenhinweis: Karte 19	Anlagenkipphöhe = Abstandswert in Anlehnung an die im „Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Berechnung der Ertragsprognose für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen“ vom Juni 2015 enthaltene mittlere Referenzanlage (Gesamthöhe 150 m).
TW 17a	30 m Abstand beidseitig zu einer überregionalen und raumbedeutsamen Ferngasleitung (ab DN 600) (inklusive TH 18) Kartenhinweis: Karte 19	Dieser regionalplanerische Vorsorgeabstand berücksichtigt eine Festlegung des DVGW-Sachverständigen der ONTRAS in Anwendung des DVGW-Rundschreibens G 04/04 „Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen“ vom 28.09.2004: „Abstand zur Ferngasleitung = $0,1063 \times \text{Windenergieanlagen-Nabenhöhe} + \text{maximale Abmessung der Gondel}/2 + 2 \text{ m} + \text{die Hälfte der Schutzstreifenbreite}$ “. Hier zu Grunde gelegte Nabenhöhe von 110 m – in Anlehnung an die im „Handlungsleitfaden des SMWA

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
		<p>über die Berechnung der Ertragsprognose für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen" vom Juni 2015 dargestellte mittlere Referenzanlage</p> <p>Diese Empfehlung bildet die fachliche Grundlage für den regionalplanerischen Vorsorgeabstand.</p>
TW 17b	<p>160 m Abstand zu oberirdischer Gasversorgungsanlage an einer überregionalen und raumbedeutsamen Ferngasleitung (ab DN 600)</p> <p>Kartenhinweis: Karte 19</p>	<p>Dieser regionalplanerische Vorsorgeabstand berücksichtigt eine Festlegung des DVGW-Sachverständigen der ONTRAS in Anwendung des DVGW-Rundschreibens G 04/04 „Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen“ vom 28.09.2004:</p> <p>„Abstand zu oberirdischer Gasversorgungsanlage = Windenergieanlagen - Gesamthöhe plus 10 m“</p> <p>Abstandswert in Anlehnung an die im „Handlungsleitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Berechnung der Ertragsprognose für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen" vom Juni 2015 dargestellte mittlere Referenzanlage mit Gesamthöhe 150 m.</p> <p>Diese Empfehlung bildet die fachliche Grundlage für den regionalplanerischen Vorsorgeabstand.</p>
TW 18	<p>5 km - Umfeld der Radaranlage des Deutschen Wetterdienstes am Flughafen Dresden (Aufgaben nach § 4 Abs. 1 DWD-Gesetz)</p> <p>Kartenhinweis: Karte 21</p>	<p>Ein wesentlicher Bestandteil des Messnetzes des Deutschen Wetterdienstes ist der aus 17 Wetterradarsystemen bestehende deutschlandweite Radarverbund mit einem zusätzlichen Qualitätssicherungsradar (QSR), welcher als einziges Messverfahren eine flächendeckende Niederschlagsmessung erlaubt. Da Wetterradarsysteme Niederschläge bis zu einer Entfernung von über 150 km erfassen sollen, werden sie, ähnlich wie die Windenergieanlagen, an exponierten Standorten aufgestellt.</p> <p>Aufgrund ihrer Höhe können Windenergieanlagen in die von den Wetterradarsystemen beobachtete Atmosphäre hineinragen und deren Messwerte negativ beeinflussen. Der Deutsche Wetterdienst setzt bei der Bewertung des Einflusses von Windenergieanlagen auf die Radarsysteme internationale Richtlinien der Weltorganisation für Meteorologie (ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe, 2009) um. Hierbei wurde im Anhang 4 gefordert, dass der nähere Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von Windenergieanlagen zu halten ist (DWD: Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes – Abstandsanforderungen und Höhenbeschränkungen, Revision 1.4 vom 25.01.2013).</p> <p>Seit November 2015 steht die internationale Richtlinie der Weltorganisation für Meteorologie als 3. Ausgabe zur Verfügung. Zwar ist der Anhang 4 dieser dritten Ausgabe des ICAO EUR DOC 015 weggefallen, aber der Regionale Planungsverband geht dennoch davon aus, dass eine 5 km umfassende Pufferzone um die Wetterradaranlage im Sinne der Vorsorge vertretbar ist.</p>
TW 19a	<p>Bauschutzbereich Flughafen Dresden gemäß § 12 LuftVG sowie die Strecken zwischen den Pflicht-</p>	<p>gemäß der Bekanntmachung des SMWA zum Bauschutzbereich für den Flughafen Dresden vom 26.11.2007 (Sächs. Amtsblatt Nr. 50 vom 13.12.2007)</p> <p>Das OVG Bautzen, Urteil vom 07.04.2005,</p>

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
	<p>meldepunkten für den Sichtflugverkehr und dem Flughafen Dresden mit jeweils 1.000 m links und rechts dieser Strecken und einem 2 km umfassenden Puffer um die Pflichtmeldepunkte (inklusive TH 19)</p> <p>Kartenhinweis: Karte 22</p>	<p>Az.: 1 D 2/03, Punkt 2.4.3.5 stellt als rechtmäßig fest: <i>„Dass in den gemäß §§ 12 und 17 LuftVG festgelegten Bauschutzbereichen die Errichtung baulicher Anlagen nicht abschließend verboten, sondern nur einem Erlaubnisvorbehalt unterworfen ist, steht der Wertung dieser Flächen als Vorabausscheidungskriterium nicht entgegen, sondern ist von der planerischen Befugnis, das Entstehen problematischer Situationen in Einzelzulassungsverfahren von vornherein zu vermeiden, umfasst. Dafür spricht insbesondere auch, dass nach der aktuellen Entwicklung davon ausgegangen werden darf, dass künftige Windenergieanlagen regelmäßig eine Höhe erreichen werden, aufgrund derer ihre Errichtung sogar außerhalb von Bauschutzbereichen der Zustimmungspflicht der Luftverkehrsbehörde bedarf.“</i></p> <p>Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat eine „Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren“ vom 18.10.2016 bekannt gemacht. Demnach <i>„ist von einer Gefährdung des an- und abfliegenden Flugverkehrs nach Sichtflugregeln grundsätzlich dann auszugehen, wenn luftrechtlich relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb eines Bereiches von 1.000 m zu jeder Seite der festgelegten Flugverfahren errichtet werden sollen. Im Bereich um Pflicht- und Bedarfsmeldepunkte trifft dies für einen Radius von 2.000 m zu.“</i> Es ist also davon auszugehen, dass von modernen Windenergieanlagen* innerhalb dieser weichen Tabuzone grundsätzlich eine Gefährdung des Flugverkehrs ausgehen kann. Die weiche Tabuzone wird deshalb vorsorgend zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit festgesetzt.</p>
TW 19b	<p>von der oberen Luftfahrtbehörde definierte Bereiche um Landeplätze und Segelfluggelände (gemäß Schreiben vom 14.08.2012; zuletzt bestätigt mit Schreiben v. 14.11.2018) (inklusive TH 19)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrslandeplatz Riesa-Göhlis und Verkehrslandeplatz Großenhain: bis zur 2. Horizontalfläche einschließlich An- und Abflugfläche (nach fortgeltendem Bauschutzbereich „Klasse A“ der ehemaligen DDR) • Sonderlandeplatz Pirna Pratzschwitz und Segelfluggelände Riesa-Canitz: 2.500 m seitlich zu Start- und Landebahn sowie 2.500 m in Verlängerung der Start- und Landebahn (nach § 17 LuftVG) • Sonderlandeplatz Mohorn und Sonderlandeplatz Pretzschendorf: 	<p>Diese weiche Tabuzone ist zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt sowie zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass von Windenergieanlagen innerhalb dieser weichen Tabuzone grundsätzlich eine Gefährdung des Flugplatzverkehrs auftritt.</p> <p><u>zur Ausnahme:</u> Die Ausnahme für Windenergieanlagen, die sich innerhalb einer pauschalen Abstandsfläche bzw. weichen Tabuzone befinden, ist durch die Rechtsprechung als rechtmäßig beurteilt worden; so im Urteil des BVerwG vom 24.1.2008, Az.: 4 CN 2.07): <i>„Wenn bereits eine Anzahl von Windenergieanlagen konzentriert genehmigt worden ist, ist eine detaillierte Untersuchung der Auswirkungen der Windenergieanlagen erfolgt und eine schematische Handhabung des Schutzabstandes nicht sachgerecht.“</i></p> <p>Diese Windenergieanlagen besitzen bereits eine Genehmigung nach BImSchG, die eine verkehrsflugrechtliche Genehmigung einschließt.</p>

Nr.	weiche Tabuzone	Begründung
	<p>1.500 m seitlich zu Start- und Landebahn sowie 1.500 m in Verlängerung der Start- und Landebahn</p> <p>Ausnahme: Windenergieanlagenstandorte in Randlagen dieser Bereiche (betrifft Windenergieanlagen auf den Standorten Streumen, Mautitz, Mohorn und Colmnitz)</p> <p>Kartenhinweis: Karte 22</p>	
TW 20	<p>3 km - Umfeld um Flugsicherungsanlage nach § 18a LuftVG</p> <ul style="list-style-type: none"> • DER → Radaranlage Dresden (Flughafen Dresden) • DVORDME → Flugnavigationsanlage Dresden (Freital – Niederhermsdorf) • DVORDME → Flugnavigationsanlage Hermsdorf (Sebnitz – Hinterhermsdorf) <p>Kartenhinweis: Karte 22</p>	<p>Gemäß § 18a LuftVG soll keine Störung von Flugsicherungseinrichtungen durch Bauwerke verursacht werden.</p> <p>Bei der Bestimmung des Abstandswertes folgt der Regionale Planungsverband der gutachterlichen Aussage: „Grundsätzlich gehen von Windenergieanlagen außerhalb eines 3 km-Schutzradius keine nachweisbaren Störwirkungen auf UKW-Drehfunkfeuer aus.“ [Gutachten zum Ausbau der Windenergie in Schutzbereichen von Flugsicherungsanlagen, TU Berlin, 2014, i. A. der Länder Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz].</p>
TW 21	<p>Seismologische Messstation Berggießhübel des Deutschen Seismologischen Regionalnetzes (GRSN)</p> <p>3 km - Umfeld</p> <p>Kartenhinweis: Karte 22</p>	<p>Mit dem vorsorglichen Abstand sollen störende Einflüsse durch von Windenergieanlagen erzeugte Bodenschwingungen auf die seismologische Messung extrem schwacher, durch seismologische Vorgänge im Untergrund herrührender Bodenbewegungen (Erhöhung des Stör- und Rauschpegels) auf ein annehmbares Maß vermindert werden.</p>

* Moderne Windenergieanlagen erreichen Gesamthöhen von 150 m bis 200 und mehr und verfügen über eine installierte Leistung von 2 MW bis 4 MW und mehr.

Der baurechtliche Außenbereich hat einen Regionsanteil von rund 86 %. Der Anteil der harten und weichen Tabuzonen ausschließlich am baurechtlichen Außenbereich beträgt 99,5 %. Die o. g. weichen Tabuzonen überdecken gemeinsam mit den harten Tabuzonen sowie mit den Flächenanteilen der Planungsregion, in der sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches nicht nach § 35 BauGB richtet, in Summe 99,6 % der Regionsfläche.

Einzelabwägungen (Schritt 2)

Nach dem Arbeitsschritt 1 konnten Windpotenzialflächen mit einer Gesamtflächengröße von rund 1.400 ha ermittelt werden. Damit erschien mit den dargestellten weichen Tabuzonen eine Erreichung des regionalen Mindestenergieertrages möglich; eine Änderung der weichen Tabuzonen wurde daher nicht erforderlich.

Im 2. Arbeitsschritt wurden im Ergebnis der methodischen Schritte 2a bis 2d (s. S. 140/141) vorerst 29 Windpotenzialflächen mit rd. 1.150 ha ermittelt. Für diese Windpotenzialflächen erfolgte einzelfallbezogen eine naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Prüfung⁴⁰ incl. Landschaftsbildprüfung⁴¹.

⁴⁰ Als Grundlage für diese Einzelfallprüfung (s. dazu ausführlich Kap. 4.3.1 des Umweltberichts) wurde i. A. des Regionalen Planungsverbandes durch Plan T Planungsgruppe Landschaft und Umwelt 2016 ein Gutachten erstellt: „Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge“

⁴¹ vgl. Methodik aus dem Gutachten: Fotorealistische Landschaftsbildsituation für neun ausgewählte Potenzialflächen. doppel Landschaftsplanung, Göttingen, 2011 und 2012; i. A. des RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Zusätzlich hat der Regionale Planungsverband für die Windpotenzialflächen, in denen Windenergieanlagen bestehen und nicht bereits Gesamthöhen nach

Im Ergebnis der naturschutzrechtlichen Prüfung erfolgte keine Weiterverfolgung der Windpotenzialfläche, wenn nach gegenwärtigem Kenntnisstand erhebliche Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen (planungsrelevante Vogelarten) des jeweiligen SPA-Gebietes einschließlich der Kohärenzbeziehungen im Zusammenhang mit hohen artenschutzrechtlichen Konflikten auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden können.

Weiterhin erfolgte eine Einzelabwägung unter dem Aspekt raumordnerische Konzentration:

- Windpotenzialfläche, die nicht schon mit Windenergieanlagen bestanden ist, soll mindestens 15 ha umfassen
- potenzielle Erträge von Windenergieanlagen innerhalb der Windpotenzialfläche sollen mindestens 10 GWh/a erreichen⁴²
- die Standortgüte (Verhältnis zwischen Standortertrag und Referenzertrag des Anlagentyps) der Windpotenzialfläche soll mindestens 80 % betragen⁴³
- im 4 km bis 6 km - Umfeld einer noch nicht mit Windenergieanlagen bestanden Windpotenzialfläche soll sich keine Windpotenzialfläche mit einem Windenergieanlagenbestand befinden.
- Verhinderung einer „Umzingelung“ einer Ortslage durch Windpotenzialflächen.

Darüber hinaus wurden weitere Belange, die für oder gegen die Windpotenzialfläche sprechen, in die Einzelabwägung einbezogen.

Im Einzelnen wurden zusammenfassend folgende Aspekte betrachtet:

- SPA-Verträglichkeit
- Artenschutz Avifauna
- Artenschutz Fledermaus
- technogene Vorbelastung
- Windpotenzial
- Prognoseertrag
- Vorranggebiet Windenergienutzung gem. TF Wind
- Flächengröße
- räumlicher Überlastungsschutz
- Landschaftsbild
- Akzeptanz

In Anlage 4 sind alle zutreffenden gleichartigen Belange für jede einzelne Windpotenzialflächen aufgestellt, so dass eine Vergleichbarkeit in der Bewertung gegeben ist. Je nach Gewichtung der einzelnen Faktoren, die für oder gegen eine Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung sprechen, ergibt sich ein entsprechendes Gesamtbild für die zu treffende Abwägungsentscheidung. Allerdings konnte auch schon ein einzelner Belang dazu führen, dass dieser das Abwägungsergebnis dominiert und sich gegenüber den anderen Belangen als wesentlicher Grund für die Nichtübernahme der Windpotenzialfläche als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung durchsetzt. In diesen Fällen wurde dieser Belang durch **Fettdruck** hervorgehoben.

Stand der Technik besitzen, eine GIS-basierte Ermittlung des Sichtraumes (Flächenanteil, von denen die Windenergieanlagen zu sehen sind) auf der Grundlage des digitalen Oberflächenmodells durchgeführt. Dazu wurden der Sichraum des Status quo am jeweiligen Standort sowie der Sichraum bei Realisierung der Prognoserechnung in der jeweiligen Windpotenzialfläche, unterteilt in Nah- bis Mittelbereich (5 km Radius) sowie Mittel- bis Fernbereich (10 km Radius), ermittelt [s. dazu Kap. 3.3.1.8 FB LRP inkl. Karten 3.3-03 bis 3.3-15, jeweils Variante A (Bestand) und Variante B (Prognose)].

⁴² ermittelt durch automatische Platzierung im Windportal Sachsen

⁴³ Die Studie „Wirtschaftlichkeit unterschiedlicher Nabenhöhen von Windenergieanlagen“ der Deutschen WindGuard und des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden- Württemberg hat untersucht, ob planungsrechtliche Begrenzungen der Gesamthöhe von Windenergieanlagen zu nachweisbaren Nachteilen im dargestellten Ausschreibungssystem nach EEG 2017 führen. Ausgehend von der Analyse des Einflusses des Rotordurchmessers und der Nabenhöhe auf den Energieertrag und der Analyse des neuen Referenzstandortes kommt die Studie zu dem Schluss: „Bei windschwachen Standorten mit Standortgüten unterhalb von 70 % führt eine Limitierung der Nabenhöhe unmittelbar zu einer deutlich verschlechterten wirtschaftlichen Situation mit voraussichtlich geringen Zuschlagschancen im Ausschreibungssystem. Durch die Entwicklung größerer Rotordurchmesser, die einen größeren Energieertrag versprechen, werden auch größere Nabenhöhen benötigt. Größere Rotordurchmesser mit einer spezifischen Flächenleistung von 200 W/m² bis 300 W/m² ermöglichen im Vergleich zu Anlagen mit größerer spezifischer Flächenleistung ein niedrigeres Gebot im Ausschreibungsverfahren, sind also im Vorteil. Entsprechend kann bei großen Anlagenhöhen auch ein Schwachwindstandort unter dem Ausschreibungsregime wettbewerbsfähig sein. Im Umkehrschluss können Höhenbegrenzungen an windschwachen Standorten mit Standortgüten unterhalb 70 % Referenzertrag zur Folge haben, dass der Bieter sein auf den Referenzstandort bezogenes Gebot soweit erhöhen muss, dass er nicht bezuschlagt wird.“

Ertragsprognose (Schritt 3)

Überprüfung des Umfangs der verbleibenden Flächen hinsichtlich der Tatsache, ob damit der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird.

Durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wurde ein „Handlungsleitfaden über die Berechnung der Ertragsprognosen für Windkraftanlagen bei der Aufstellung der Regionalpläne im Freistaat Sachsen“ vom 3. Juni 2015 (Handlungsleitfaden SMWA 2015) erstellt. Obwohl auf einen solchen Handlungsleitfaden im LEP 2013 nicht verwiesen wird, ist dieser als eine Empfehlung für eine landesweit einheitliche und damit auch vergleichbare Berechnung der Ertragsprognosen der sächsischen Regionalen Planungsverbände zu betrachten. Damit soll eine pragmatische und zeitnahe Prüfung der Erfüllung der Ziele für die Windenergienutzung im Freistaat Sachsen und in den Planungsregionen ermöglicht werden. Die Prognoserechnung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge erfolgt demnach anlagen- und standortbezogen für jedes Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung unter Beachtung der Gesamthöhenbeschränkung, wie sie sich aus Z 5.1.1 ergibt.

Im Handlungsleitfaden SMWA 2015 werden folgende Annahmen getroffen:

- Als Anlagen, für die ein Repowering wahrscheinlich ist, werden alle Anlagen herangezogen, die bis Ende 2005 gebaut worden sind sowie zusätzlich Anlagen ≤ 2 MW und Anlagen mit Nabenhöhen < 80 m.
- Es können über die gesamte Planungsregion 90 Prozent Parkwirkungsgrad angesetzt werden, wenn als Abstand zwischen den einzelnen Windenergieanlagen in den einzelnen Vorrang- und Eignungsgebieten in Hauptwindrichtung mind. der fünffache Rotordurchmesser und in Nebenwindrichtung der dreifache Rotordurchmesser eingehalten wird.
- Für den Ersatz und den Neubau werden als Referenzanlagen fünf Anlagen mit einer Nennleistung von 2 MW bis 3,2 MW für die Berechnung wie folgt definiert:

Referenzanlage Gesamthöhe 200 m:	Nennleistung:	3,2 MW
	Nabenhöhe:	143 m
	Rotordurchmesser:	114 m
	Referenzertrag:	10,7 GWh/a
Referenzanlage Gesamthöhe 175 m:	Nennleistung:	3,0 MW
	Nabenhöhe:	120 m
	Rotordurchmesser:	110 m
	Referenzertrag:	9,8 GWh/a
Referenzanlage Gesamthöhe 150 m:	Nennleistung:	2,3 MW
	Nabenhöhe:	110 m
	Rotordurchmesser:	82 m
	Referenzertrag:	6,3 GWh/a
Referenzanlage Gesamthöhe 125 m:	Nennleistung:	2,1 MW
	Nabenhöhe:	80 m
	Rotordurchmesser:	92 m
	Referenzertrag:	6 GWh/a
Referenzanlage Gesamthöhe 100 m:	Nennleistung:	2,0 MW
	Nabenhöhe:	62 m
	Rotordurchmesser:	75 m
	Referenzertrag:	4,2 GWh/a.

In Kenntnis des fortgeschrittenen Standes der Technik, der Verfügbarkeit der Anlagentypen auf dem Markt sowie der Bestimmungen des EEG 2016 sind durch den Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge für die Ertragsprognose nur Referenzanlagen ab einer Gesamthöhe von 150 m veranschlagt worden. Des Weiteren wurde zusätzlich eine Prognoseberechnung durchgeführt, die eine Referenzanlage der 4 MW-Plattform mit einer Gesamthöhe von 230 m zu Grunde legt (Nennleistung 4,2 MW, Nabenhöhe: 159 m, Rotordurchmesser: 141 m, Referenzertrag: 15 GWh/a).

Zur besseren Bewertung der räumlichen Potenziale der Windenergie, insbesondere im Rahmen der Fortschreibung der Regionalpläne, wurde i. A. des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) eine **Windpotenzialstudie für Sachsen (2017)** erstellt. Gegenstand der Windpotenzialstudie war die Ermittlung des Windpotenzials mittels einer Modellierung des mittleren Windfeldes in Form von mittlerer Windgeschwindigkeit in m/s sowie mittlerer Windleistungsdichte

(W/m²) unter Berücksichtigung der Geländestruktur u. a. in unterschiedlichen Höhen über Grund über die gesamte Fläche des Freistaates Sachsen mit einer für die naturräumlichen Gegebenheiten geeigneten Methodik. Mit der Erarbeitung der Windpotenzialstudie hat das SMWA neben der Analyse des Windpotenzials für den Freistaat Sachsen auch die Entwicklung einer in das „Energieportal Sachsen“ eingebetteten Visualisierung und Software zur Verwaltung, Verdichtung und Verwertung des Windpotenzials in Auftrag gegeben. Dabei sollten weitere interaktive Anwendungen geschaffen werden. Die Funktionalitäten sind nach Benutzergruppen abgestuft. Eine allgemein zugängliche Version erlaubt es, über das „Energieportal Sachsen“ der Sächsischen Energieagentur (www.energieportal-sachsen.de) Informationen zu den Winddaten und Windpotenzialen in Sachsen zu erhalten. Eine umfangreichere Anwendungsmöglichkeit mit mehr Funktionalitäten (sogenanntes „Planungstool“) richtet sich in erster Linie an die sächsischen Regionalen Planungsverbände und bietet zusätzlich die Möglichkeit, in zu bestimmenden Flächen unter der Berücksichtigung allgemeiner Windparkbedingungen, Jahresenergieerträge in verschiedenen Konfigurationen prognostizieren zu lassen. Damit besteht die Möglichkeit, die durch die sächsischen Regionalen Planungsverbände zu erstellende Ertragsprognose einheitlich und auf anerkannter wissenschaftlicher Grundlage zu ermitteln. Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat seine Ertragsprognose mit diesem Planungsportal durchgeführt.

Die Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung verfügen überwiegend über ein hohes bis sehr hohes Windpotenzial ab 380 W/m² in 150 m ü. G. bzw. ab 440 W/m² in 200 m ü. G. (s. auch Anlage 5).

In den ermittelten 16 Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung kann bei optimaler Auslastung dieser Gebiete unter Berücksichtigung von Bestandsanlagen sowie unter Beachtung von Z 5.1.1 ein durchschnittlicher Jahresenergieertrag von 776 GWh erreicht werden; das sind rund 190 % des gemäß Z 5.1.3 LEP in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge zu erbringenden regionalen Mindestenergieertrags (410 GWh/a).

Unter Einbeziehung eines Referenzanlagentyps der 4 MW-Plattform mit Gesamthöhe 230 m erhöht sich der ermittelte Jahresenergieertrag um ca. 45 GWh auf rd. 820 GWh und damit auf 200 % des zu erbringenden regionalen Mindestenergieertrags.

Im Hinblick auf den ermittelten Prognoseertrag muss berücksichtigt werden, dass eine 150 m-Anlage pauschal für den gesamten Wohnabstandsbereich von 750 m bis < 875 m veranschlagt worden ist, obwohl nach der 5H-Regelung beispielsweise bei einem Wohnabstand von 870 m eine Anlagen mit einer Gesamthöhe von 174 m errichtet werden könnte. Ebenso wurde die 175 m-Referenzanlage pauschal für den gesamte Abstandsbereich von 875 m bis < 1.000 m eingesetzt, obwohl nach der 5H-Regelung beispielsweise bei einem Wohnabstand von 970 m eine Anlagen mit einer Gesamthöhe von 194 m errichtet werden könnte. Dadurch kann sich der tatsächliche Ertrag noch erhöhen.

Die Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung nehmen in der Summe rd. 600 ha ein; das sind rd. 0,18 % der Regionsfläche bzw. 0,47 % der bauplanerischen Außenbereichsfläche, vermindert um die Fläche der harten Tabuzonen. Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge schätzt ein, dass mit der Planung der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen sowie dem Anliegen des Energie- und Klimaprogramms Sachsen 2012 Rechnung getragen wird, die Stromerzeugung aus Windenergie im Wesentlichen auf den bereits durch die Regionalplanung festgelegten Flächen und einer moderaten Erweiterung dieser Flächen zu steigern.

In Umsetzung des Regionalplans kann eine raumordnerische Konzentration der Windenergienutzung in der Planungsregion hinsichtlich:

- der Standortanzahl von 26 Standorten (Stand 2018) auf 16 Standorte sowie
- der Windenergieanlagenanzahl von 137 Anlagen (Stand 2018) auf 96 Anlagen

prognostiziert werden.

Letztendlich kann trotz der o. g. Reduzierungen der Jahresenergieertrag von gegenwärtig regionsweit rund 370 GWh/a (Stand 2017, Quelle: 50hertz-transmission.net) auf 776 GWh/a bis 820 GWh/a durch Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung im Geltungszeitraum des Regionalplans mehr als verdoppelt werden.

Ende 2018 wurde durch das SMWA im Rahmen der Fortschreibung des Energie- und Klimaprogramms 2012 ein sogenanntes Grünbuch in ein Konsultationsverfahren eingebracht. In diesem Grünbuch wurden die Ziele des Klimaschutzplans 2050 der Bundesregierung zu Grunde gelegt. Dazu wurde durch die Sächsische Energieagentur das „Gutachten EE-Ausbaupotenziale in Sachsen“ erarbeitet. Hier wurde auch das technische Potenzial zum Ausbau der Windenergienutzung

rechnerisch ermittelt und in drei Szenarien dargestellt (mit Potenzial zwischen 3.380 GWh/a und 7.560 GWh/a). Im Strategiepapier zum Grünbuch wird festgestellt, dass die durch das SAENA-Gutachten ermittelten technischen Ausbaupotenziale in einem nächsten Schritt in praktische Ausbaupotenziale und damit realistische Zielvorgaben überführt werden müssen. Dafür werden jedoch v. a. wirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie rechtliche und administrative Hemmnisse benannt, die das technische Potenzial weiter verringern werden. In dieses praktische Windpotenzial müssen aus raumplanerischer Sicht v. a. noch die folgenden Punkte möglichst realitätsnah einfließen: Artenschutzbelange über Schutzgebiete und Natura 2000-Gebiete hinaus, der Konzentrationsaspekt (Einhaltung eines Abstands zwischen den Potenzialflächen), die Beachtung von jüngeren Bestandsanlagen, die bis 2030 nicht durch Anlagen der 4 MW-Klasse ersetzt werden sowie Beachtung entgenreisender raumplanerischer Festlegungen.

Der Regionale Planungsverband geht daher davon aus, dass auch im Hinblick auf eine Fortschreibung des Energie- und Klimaprogramms Sachsen 2012 in Anbetracht der konkreten Gegebenheiten in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung substanziiell Raum für die Windenergienutzung geschaffen ist.

zu Z 5.1.1

Vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung der Windenergieanlagen insbesondere hinsichtlich ihrer Gesamthöhen erfolgt für Windenergieanlagen, die unterhalb von 1.000 m zu Wohnbebauungen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen, eine Beschränkung der Gesamthöhe. Damit sollen das Allgemeinwohl- und das Verhältnismäßigkeitsgebot sowie das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme angemessen berücksichtigt, zusätzliche Belastungen der angrenzenden Wohnbevölkerung, die im Rahmen von Genehmigungs- bzw. Änderungsverfahren entstehen können, vermieden, ein vorbeugender Immissionsschutz gewährleistet und zur Akzeptanz von Windenergieanlagen neueren Typs beigetragen werden. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung werden von Herstellern Windenergieanlagen mit Nabenhöhen von 143 m und mehr und Gesamthöhen von 200 m und mehr serienmäßig angeboten. Die gewählte 5H-Dimensionierung ist an die Bestimmung der weichen Tabuzone TW 10b angelehnt, die bei einer angenommenen Gesamthöhe von 200 m einen Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil vorsieht. Das Ziel 5.1.1 entfaltet bei Wohnbebauung im Außenbereich keine Bindung, da gemäß Rechtsprechung der im Außenbereich Wohnende grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Anlagen und ihren Störwirkungen rechnen muss.

In die raumordnerische Abwägung sind gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG Belange einzustellen, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind. Die Höhe einer baulichen Anlage gehört dabei zu den wesentlichen Charakteristika einer raumbedeutsamen Planung.

Begrenzungen zur Höhe zulässiger Windenergieanlagen sind unter dem Gesichtspunkt der raumordnerischen Zurückhaltung nicht zu beanstanden, wenn diese Regelungen im Wesentlichen darauf beruhen, dass in den betroffenen Standorten Windenergieanlagen bereits vorhanden oder genehmigt sind, obwohl sie nach den aufgestellten Kriterien regionalplanerisch eigentlich nicht zuzulassen wären. Indem der Regionale Planungsverband mithin Regelungen trifft, um diese Standorte nicht gänzlich infrage zu stellen, verfolgt er legitime regionalplanerische Zwecke, ohne in rechtswidriger Weise in die kommunale Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden einzugreifen. (SächsOVG, Urteil vom 7.4.2005 – 1 D 2/03). Eine solche Vorgehensweise wurde auch durch die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht beanstandet (BVerwG, Urteil vom 11.04.2013 – 4 CN 2.12).

Mit der 5H-Regelung folgt der Regionale Planungsverband den Empfehlungen zum Bestandsschutz für bestehende VREG des Gemeinsamen Erlasses des SMI und SMWA über Mindestabstände zwischen Wohngebieten und VREG Wind vom 20.11.2015: „Auf Bestandsflächen in den VREG sollte im Einzelfall im Regionalplan eine gestaffelte Höhenbegrenzung der im Gebiet zulässigen WEA vorgesehen werden, wenn raumordnerische Gründe, insbesondere Belange der Siedlungsentwicklung (z. B. Nähe zu allgemeinen oder reinen Wohngebieten), eine Staffelung rechtfertigen. Beispielsweise sollten WEA innerhalb der bestehenden VREG, die sich in einem Abstand von weniger als 750 m zu Wohngebieten befinden, eine Gesamthöhe von 150 m nicht überschreiten. Die Staffelung kann auch nur Teilgebiete eines großflächigen VREG betreffen.“

Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat sich dafür entschieden, diese Staffelung auch auf Bereiche bis zu einem Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung im baurechtlichen Innenbereich anzuwenden.

Von der Höhenbeschränkung realistisch betroffen ist in Anbetracht der Entwurfslebensdauer der vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung nur knapp $\frac{1}{4}$ der prognostizierten Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung. In der durchgeführten Prognoseberechnung hat die Höhenbegrenzung dazu geführt, dass für 11 Referenzanlagen Gesamthöhen von je 150 m sowie für 14 Referenzanlagen Gesamthöhen von je 175 m veranschlagt worden sind (für 24 Referenzanlagen gilt keine Höhenbegrenzung gemäß Z 5.1.1; 47 Anlagen entsprechen den ertragsstarken Bestandsanlagen, deren allgemein erwartete Lebensdauer über den Geltungszeitraum des Regionalplans hinreicht). Des Weiteren befinden sich alle prognostizierten 150 m und 175 m-Referenzanlagen in Vorrang- und Eignungsgebieten, die eine hohe bzw. sehr hohe Windenergieleistungsdichte von 380 W/m^2 bis 460 W/m^2 in 150 m ü. G. aufweisen, also keine windschwachen Standorte darstellen. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass die Bieter in der Realität Strategien zur Gebietsoptimierung verfolgen werden, in die weitere Aspekte eingehen. Insofern ermöglichen auch die von der Höhenbegrenzung betroffenen Vorrang- und Eignungsgebiete ein Gebot, das vor dem Hintergrund der Ausschreibungsmodalitäten nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz wettbewerbsfähig ist.

Da am Standort der von einer Gesamthöhenbegrenzung realistisch betroffenen Vorrang- und Eignungsgebiete bereits Altanlagen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass auch die Netzanbindung für neue Windenergieanlagen i. d. R. gesichert ist. Zudem hängt die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage von zahlreichen weiteren Faktoren ab (Anlagentyp, Einkaufspreis, Finanzierungsmodalitäten, Strompreise und Jahreswetterlagen).

Der Regionale Planungsverband ist bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten nicht verpflichtet, einen wirtschaftlich optimalen Ertrag sicherzustellen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.01.2011, Az. 7 B 19/10).

5.1.2 Netzausbau

Z 5.1.9 LEP *In den Regionalplänen sind, soweit erforderlich, Trassenkorridore zum Ausbau des länderübergreifenden Stromübertragungsnetzes und des Stromverteilnetzes raumordnerisch zu sichern.*

Karte: Die Vorbehaltsgebiete Hochspannungsleitung sind in Karte 2 „Raumnutzung“ festgelegt. Bereits genehmigte Trassen für neue Hochspannungsfreileitungen sind in Karte 2 „Raumnutzung“ zur Information dargestellt.

Begründung

zu den Vorbehaltsgebieten Hochspannungsleitung

Kategorie und Nummer	Ortsbezeichnung
VBG hl01	Lampertswalde – (Röhrsdorf)
VBG hl02	Kalkreuth – Radeburg

Sofern es im Raum zwischen Riesa und Kamenz künftig zu einem Ausbau der Kapazität für die Elektroenergieerzeugung kommen sollte (z. B. durch weiteren Ausbau der Stromerzeugung durch erneuerbare Energieträger) oder sich zusätzliche Großverbraucher von elektrischer Energie ansiedeln, muss das Hochspannungs-Verteilnetz ausgebaut werden. Dazu wären nach Untersuchungen des Energieversorgers Lückenschlüsse zwischen Kalkreuth und Radeburg sowie zwischen Lampertswalde und Röhrsdorf erforderlich. Im Regionalplan werden für den Fall, dass die Netzerweiterung notwendig wird, vorsorglich die dazu benötigten Trassen als Vorbehaltsgebiete für Hochspannungsleitungen gesichert.

Bei der aktuellen Einspeisung bzw. Nachfrage wird noch kein Ausbau benötigt. Die Vorbehaltsgebiete dienen daher der vorsorglichen, am langfristigen Bedarf orientierten Sicherung.

5.2 Wasserversorgung

Z 5.2.1 LEP *In den Regionalplänen sind für die langfristige Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen als Vorranggebiete Wasserversorgung festzulegen.*

aus Begründung zu Z 5.2.1: *Vorbehaltsgebiete kommen wegen der Bedeutung der Vorkommen für die Daseinsvorsorge und der langfristigen Sicherung unter Ausschluss irreparabler Schäden für eine nachhaltige stabile Wasserversorgung nur ergänzend in Betracht.*

Karte: Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung sind in Karte 2 „Raumnutzung“ festgelegt.

Z 5.2.1 Die Wasserdarangebote in den Vorranggebieten Wasserversorgung sind hinsichtlich Stand, Menge und Beschaffenheit zu erhalten und zu schützen, so dass die dauerhafte Regenerationsfähigkeit der Wasserdarangebote gewährleistet ist und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden werden.

G 5.2.2 Die nachgewiesenen Wasserdarangebote in den Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung sollen hinsichtlich Stand, Menge und Beschaffenheit erhalten und geschützt werden, so dass die dauerhafte Regenerationsfähigkeit der Wasserdarangebote gewährleistet ist und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden werden.

G 5.2.3 Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen, die den Anforderungen an die Trinkwasserqualität nicht mehr entsprechen, sollen insbesondere im Verdichtungsraum Dresden für Gewerbe und Industrie sowie für die Notwasserversorgung genutzt werden.

Begründung

zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung

Gemäß Z 5.2.1 LEP sind in den Regionalplänen für die langfristige Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen als Vorranggebiete Wasserversorgung festzulegen. Die Festlegungen sollen dabei angesichts des prognostizierten Klimawandels auch unabhängig von einer gegenwärtigen Inanspruchnahme erfolgen.

Für die Festlegung Vorranggebiet Wasserversorgung kommen i. d. R. alle durch Rechtsverordnung festgesetzten sowie im Festsetzungsverfahren befindlichen und geplanten Trinkwasserschutzgebiete in Betracht, die eine Fläche ab 10 ha aufweisen (regional bedeutsam). Die Wasserschutzgebiete verfügen zwar schon über einen fachrechtlichen Schutzstatus, wurden aber als Teil des Wasserdarangebotes in die Menge der Vorranggebiete aufgenommen, soweit nicht eine Aufhebung aus Qualitätsgründen beantragt wurde oder in Kürze erfolgen soll.

Die zusätzliche Festlegung der Vorrangfunktion für den ohnehin bereits bestehenden fachrechtlichen Schutz drückt die regionalplanerische Positionierung zu diesen Flächen und damit die nachdrückliche Sicherung dieser Gebiete für die Wassergewinnung sowie gegen entgegenstehende Nutzungen aus. Die Beurteilung der Vereinbarkeit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit diesen Vorranggebieten richtet sich hier im Wesentlichen nach den Bestimmungen der jeweils fachrechtlich bereits vorhandenen bzw. in Aufstellung befindlichen Schutzverordnung.

Weiterhin kommen für die Festlegung Vorranggebiet Wasserversorgung für eine langfristige Daseinsvorsorge i. d. R. die vom damaligen Umweltfachbereich Radebeul der Landesdirektion Dresden 2008 benannten sowie vom LfULG mit Stand 07/2011 dargestellten Hydrogeologischen Erkundungsgebiete (SMUL: Grundsatzkonzeption 2020. Für die öffentliche Wasserversorgung im Freistaat Sachsen, 2012) als regional bedeutsame Erkundungsgebiete in Betracht, wenn die beiden folgenden Kriterien zutreffen:

- Verwendungszweck Trinkwasser
- „Detailerkundung“ (hoher fachlicher Erkundungsstand) bzw. „Projekt“ mit einem Grundwasserangebot ab 5.000 m³/d (sehr hoher fachlicher Erkundungsstand)

Konkret kamen folgende Trinkwasserschutzgebiete für eine Festlegung als Vorranggebiet Wasserversorgung in Betracht:

WSG-Nr.	WSG-Bezeichnung	Status	Kreis/Stadt
T 5371324	Wachwitz	festgesetzt	LHD
T 5371319	WW Hosterwitz	festgesetzt	LHD
T 5371320	WW Tolkewitz	festgesetzt	LHD
T 5371322 T 5371321	WW Albertstadt/Saloppe	festgesetzt	LHD
	Fassung Mehren	geplant	MEI
T 5371595	Fichtenberg – Jacobsthal	festgesetzt	MEI
T 5381385	Filterbrunnenanlage Lamperts- walde	festgesetzt + geplante Erweiterung	MEI
	Fassung Leutewitz	im Verfahren	MEI
	Paußnitz	geplant	MEI
T 5371654	Raußnitz-Schiere	festgesetzt	MEI
T 5371363	Schleinitz	festgesetzt; Neufestsetzung im Verfahren	MEI
T 5381391	Schönfeld-Liega	festgesetzt	MEI
T 5380017 T 5381384	Speichersystem Radeburg (WW Rödern)	festgesetzt; Neufestsetzung im Verfahren	MEI
T 5381392	TWSG Frauenhain	festgesetzt	MEI
T 5371386	WW I Riesa-Göhlis	festgesetzt + geplante Erweiterung	MEI
	Oschätzchen	im Verfahren	MEI
T 5371441	Bischofswerda-Ottendorf	festgesetzt	SOE
	Papstorf-Lasenquelle	im Verfahren	SOE
T 5370020	Speichersystem Altenberg	festgesetzt	SOE
T 5370018	Talsperre Bad Gottleuba	festgesetzt + erweiterte Neufest- setzung im Verfahren	SOE
T 5420004	Talsperre Lichtenberg	festgesetzt	SOE
T 5370019	Talsperrensystem Klingenberg- Lehnmühle	festgesetzt	SOE
T 5381675	Arnsdorf-Wasserwerk Karswald	festgesetzt	SOE
	Wasserwerk Dobra	im Verfahren	SOE
	Tiefbrunnen Cunnersdorf	geplant	SOE

Konkret kamen nach fachlicher Absprache mit den unteren Wasserbehörden folgende Erkundungsgebiete für eine Festlegung als Vorranggebiet Wasserversorgung in Betracht:

Erkundungsgebiet	Erkundungsstadium	Verwendung	Grundwasserdargebot [Tm ³ /d]	Kreis/Stadt
Dresden-Schlachthof	Detailerkundung 1982	Trinkwasser	25 bis < 50	LHD
Dresden-Tolkewitz (ohne WW Blasewitz und WW Tolkewitz)	Detailerkundung 1988	Trinkwasser	25 bis < 50	LHD
Zehren	Projekt 1990	Trinkwasser	5 bis < 10	MEI
Pirna-Hinterjessen	Detailerkundung 1983	Trinkwasser	5 bis < 10	SOE
WF Kirnitzschtal	Detailerkundung 1977/89/91	Trinkwasser	10 bis < 25	SOE

Bei Überlagerung der aus der Fachplanung resultierenden Anspruchsflächen für Vorranggebiete Wasserversorgung mit anderen flächigen Vorrangansprüchen wurde die in Anlage 2 dargestellte Methodik für die regionalplanerischen Festlegungen als Orientierungshilfe grundsätzlich angewendet.

Die Vorranggebiete Wasserversorgung wurden nach Einzelfallprüfung außerdem nicht über großflächige Besiedlung festgelegt.

Aus planerischen Gründen erfolgte eine Festlegung i. d. R. erst ab 10 ha Flächengröße.

Letztendlich stellen die VRG Wasserversorgung Teilflächen der o. g. Anspruchsflächen dar, wobei das WSG Oschätzchen und das WW Tolkewitz sowie die Erkundungsgebiete Dresden-Tolkewitz und die WF Kirnitzschtal aus o. g. Gründen keine Vorrangfestlegungen Wasserversorgung aufweisen.

Vorranggebietsfestlegungen wirken ausschließlich auf zukünftige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, sie haben keine Auswirkungen auf die gegenwärtige Nutzung. Die gegenwärtige Nutzung kann also weiter so betrieben werden wie bisher.

Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen dürfen der jeweiligen Zielsetzung der Vorrangfestlegung nicht zuwider laufen. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Planungsabsicht für ein Gewerbegebiet ein Vorranggebiet Wasserversorgung betrifft, denn dieses würde, allein schon durch die großflächige Bodenversiegelung, der Zweckbestimmung – Erhalt des Wasserdargebotes hinsichtlich Stand, Menge und Beschaffenheit – entgegenstehen.

Ergänzend zu den Vorranggebieten Wasserversorgung kommen für eine Festlegung Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung folgende vom damaligen Umweltfachbereich Radebeul der Landesdirektion Dresden 2008 benannten sowie vom LfULG mit Stand 07/2011 dargestellten Hydrogeologischen Erkundungsgebiete (SMUL: Grundsatzkonzeption 2020. Für die öffentliche Wasserversorgung im Freistaat Sachsen, 2012) in der Regel in Betracht, wenn folgenden Kriterien zutreffen:

- Verwendungszweck Trinkwasser
- „Vorerkundung“ mit einem Grundwasserdargebot ab 1.000 m³/d (geringerer fachlicher Erkundungsstand als „Detailerkundung“) bzw. „Detailerkundung“ mit einem Grundwasserdargebot von 1.000 m³/d bis weniger 5.000 m³/d
- „Projekt“ mit einem Grundwasserdargebot ab 1.000 m³/d bis kleiner 5.000 m³/d (sehr hoher fachlicher Erkundungsstand)
- nicht bereits fachrechtlich als Trinkwasserschutzgebiet (Stand 09/2018) gesichert

Konkret betrifft das nach Absprache mit den unteren Wasserbehörden die folgenden Erkundungsgebiete:

Erkundungsgebiet	Erkundungsstadium	Verwendung	Grundwasserdargebot [Tm ³ /d]	Landkreis
Lommatzsch-Nord	Projekt 1972/93	Trinkwasser	1 bis < 5	MEI
Jahnaaue	Vorerkundung 1964	Trinkwasser	10 bis < 25	MEI
Stroga-Schönfeld	Detailerkundung 1984	Trinkwasser	1 bis < 5	MEI
Pirna-Tännicht	Detailerkundung 1985	Trinkwasser	1 bis < 5	SOE

zu Z 5.2.1 und G 5.2.2

Gemäß dem Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu sichern. Grundwasservorkommen sind zu schützen.

Das erkundete und damit potenziell verfügbare mittlere jährliche Grundwasserdargebot im gesamten Freistaat Sachsen beträgt rund 2,2 Millionen m³/Tag. Von diesem Wasserdargebot wurden im Mittel über die Jahre 2008 bis 2012 rund 0,4 Millionen m³/Tag für den menschlichen Gebrauch genutzt (WRRL, 2. Sächsischer Bewirtschaftungsplan 2016 bis 2021, Anlage IV, Tabelle 1).

Im Rahmen des Regionalen Klimaanpassungsprogramms Modellregion Dresden (REGKLAM) wurden auf der Grundlage des statistischen Klimamodells WETTREG 2010 Klimaprojektionen für die Modellregion erstellt. Demnach wird für das 21. Jahrhundert eine starke Abnahme der Grundwasserneubildung projiziert. Sie beträgt 30 % bis 50 % für die Mitte und bis zu 70 % für das Ende des 21. Jahrhunderts. Diese enormen Rückgänge der Grundwasserneubildung sind auf eine höhere Verdunstung und auf die projizierte Abnahme der Jahresniederschläge zurück zu führen.

Angesichts dieser projizierten Abnahme der Grundwasserneubildung ist die raumordnerische Sicherung der genutzten und der darüber hinaus nachgewiesenen Wasserdarangebote besonders notwendig.

Grundwasservorkommen können insbesondere durch folgende Handlungen beeinträchtigt werden:

- übermäßige Flächenversiegelungen oder Bodenverdichtungen
- Abtrag der grundwasserüberdeckenden Bodenschichten durch großflächige Abgrabungen
- Grundwasserspiegelabsenkung durch Eingriffe in die hydrogeologischen Verhältnisse (zum Beispiel durch großflächigen Rohstoffabbau)
- stoffliche Verunreinigungen durch anthropogen bedingten Stoffeintrag

Die Durchführung von Maßnahmen, die zur Verlangsamung des Oberflächenwasserabflusses beitragen (zum Beispiel Entsiegelung, Grünlandnutzung, Waldentwicklung, bodenschonende Bewirtschaftung), dient dem Schutz der Grundwasservorkommen.

zu G 5.2.3

Für die Wasserversorgung von Industrie und Gewerbe ist eine Trinkwasserqualität nicht in jedem Fall erforderlich. Zur Durchsetzung des Prinzips des sparsamen Umgangs mit der Ressource Wasser sollte deshalb insbesondere im Verdichtungsraum Dresden geprüft werden, ob für industrielle und gewerbliche Prozesse, wofür keine Trinkwasserqualität benötigt wird, oder für die Notwasserversorgung Wasser der Fassungen und Anlagen, die für die Trinkwassergewinnung stillgelegt wurden, genutzt werden kann.

Damit kann gleichzeitig ein Beitrag zur Reduzierung der Grundwasserentnahme für die Trinkwasserversorgung in den für die Trinkwasserversorgung nutzbaren bzw. genutzten Dargeboten geleistet werden.

ANLAGEN

Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung

Die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung sind ein übergeordnetes, visionäres Gesamtkonzept für die Kulturlandschaftsentwicklung. Sie orientieren sich am naturräumlichen Potenzial und der besonderen Eigenart der Landschaftseinheiten, welche sich aus den natürlichen Standortverhältnissen und der kulturhistorischen Entwicklung unter Beachtung der verschiedenen Nutzungsanforderungen herleiten.

Die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung wurden für die gesamte Planungsregion sowie für folgende Landschaftseinheiten der Planungsregion aufgestellt:

- Elbe-Elster-Niederung (Regionsanteil)
- Königsbrück-Ruhlander Heiden (Regionsanteil)
- Nordsächsisches Platten- und Hügelland (Regionsanteil)
- Großenhainer Pflege (Regionsanteil)
- Mittelsächsisches Lösshügelland (Regionsanteil)
- Mulde-Lösshügelland (Regionsanteil)
- Elbe-Durchbruchstal um Meißen, Dresdner Elbtalweitung und Randlagen
- Westlausitzer Hügel- und Bergland (Regionsanteil)
- Oberlausitzer Bergland (Regionsanteil)
- Sächsische Schweiz
- Östliches Erzgebirgsvorland
- Unteres Osterzgebirge (Regionsanteil)
- Oberes Osterzgebirge (Regionsanteil)
- Stadtlandschaft Dresden

Die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung sind gemäß Z 4.1.1.11 LEP aufzustellen.

Die Landschaftseinheiten, auf die sich die Leitbilder für Kulturlandschaftsentwicklung beziehen, sind in Karte 6 LEP sowie in Karte 2.1-01 FB LRP dargestellt.

Eine steckbriefartige Beschreibung der einzelnen Landschaftseinheiten kann den Anhängen 2.1-01 bis 2.1-13 FB LRP entnommen werden.

Darstellungen zur kulturlandschaftlichen Ausstattung sowie diesbezügliche Darstellungen nach Denkmalschutz- und Baurecht sind in Karte B des Anhangs enthalten.

1. Leitbild für Kulturlandschaftsentwicklung für den Gesamtplanungsraum

Die Leistungsfähigkeit und das natürliche Regenerationsvermögen des Freiraumes in seiner Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna, als Wasserreservoir, als klimatischer Ausgleichsraum, als land- und forstwirtschaftlicher Produktionsraum sowie als wertvoller Erholungsraum sollen nachhaltig gesichert bzw. entwickelt werden. Das spezifische Erscheinungsbild der naturräumlich geprägten, historisch gewachsenen Kulturlandschaft soll erhalten, gepflegt und zeitgemäß unter Beachtung der Regionsspezifika gestaltet werden.

Die kulturhistorischen, kulturellen und kulturlandschaftlichen sowie naturräumlichen Besonderheiten der Region zum Zwecke der Ausprägung eines unverwechselbaren Charakteristikums der Region gesichert und entwickelt werden. Vorhandene Beeinträchtigungen sollen beseitigt werden.

Die Auenbereiche der Elbe sollen als überregional bedeutsame Bestandteile des ökologischen Verbundsystems in ihrer charakteristischen Ausprägung erhalten und durchgehend standortgerecht entwickelt, gepflegt und genutzt werden.

Dazu sollen

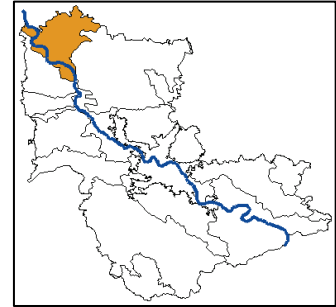
- der Schutz von Natur und Umwelt mit den zum Teil in Mitteleuropa einmaligen Landschaften, wie der Sächsischen Schweiz und dem Moritzburger Kleinkuppengebiet, durch eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung und Pflege gewährleistet werden;
- das ökologische Verbundsystem unter besonderer Beachtung des europäischen Netzes „Natura 2000“ in seiner Funktionsfähigkeit gestärkt werden;
- die Freiraumstruktur in enger Partnerschaft mit der Land- und Forstwirtschaft so entwickelt werden, dass die Funktionen für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen gestärkt werden;
- durch Konzentration der Siedlungstätigkeit zusammenhängende Flächen sowohl als ökologischer Ausgleichsraum als auch für die naturnahe Erholung erhalten werden;
- Eingriffe in den Freiraum zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe so gering wie möglich gehalten werden; die Rekultivierung bzw. Renaturierung von ehemaligen Rohstoffgewinnungsflächen soll so gestaltet werden, dass die Funktionsfähigkeit des ökologischen Verbundsystems gestärkt wird;
- die Verkehrs- und sonstige technische Infrastruktur umweltschonend sowie naturverträglich und landschaftsgerecht so ausgebaut und entwickelt werden, dass sie sich in die historisch gewachsene Siedlungsstruktur sowie in die vorhandenen Naturräume einfügt und diese ökologisch nicht erheblich beeinträchtigt; insbesondere die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume sollen in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum bewahrt und vor Zerschneidung geschützt werden. Für künftige Erweiterungen der Infrastruktur sind insbesondere ehemals versiegelte Flächen heranzuziehen;
- ausgehend von den einzelnen naturraumtypischen Elementen, wie den zahlreichen Elblachen und Auwald-Restbeständen, eine geschlossene, standortgerechte Elbaue mit stabilen Populationen lebensraumtypischer heimischer Arten entwickelt werden;
- die Gehölzbestände und die intensiv bewirtschafteten Wiesenbereiche in der Elbaue mittel- bis langfristig so genutzt und gepflegt werden, dass sich ein standortgerechtes Artenspektrum entwickeln kann und bei Hochwasser eine Minimierung des Schwemmgutes aus Bruchholz und weitgehend eine Bodensicherung gewährleistet ist;
- Maßnahmen des Flussbaus sich nicht nachteilig auf die Hydrodynamik und infolge dessen auf die Ökomorphologie der Elbe und deren Aue auswirken; notwendige Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen für die Schiffbarkeit sollen lediglich einer Verschlechterung der Schifffahrtsverhältnisse vorbeugen und einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss im Mittelwasserbett gewährleisten;
- die Gewässergüte und -struktur der Elbe kurz- bis mittelfristig nachhaltig verbessert werden, so dass die ökologische Verbundfunktion durch ein stabiles Fließgewässerökosystem unterstützt wird;
- Nutzungen, wie Land- und Forstwirtschaft, Sand- und Kiesabbau, Wasserentnahme für Trink- und Brauchwasserzwecke und touristischer Wegebau, die überregionale und länderübergreifende ökologische Verbundfunktion der Elbauen nicht beeinträchtigen.

2. Leitbilder für Kulturlandschaftsentwicklung für die einzelnen Landschaftseinheiten

Elbe-Elster Niederung

Die Eigenart der weiträumigen Flusslandschaft der Elbe sowie der Niederungen im Rödergebiet soll erhalten bleiben.

Die kulturhistorischen und ortsbildprägenden Siedlungselemente und -formen, wie Rittergüter (z. B. Bobersen), Schlösser (z. B. Zabeltitz), typische Straßenangerdörfer (z. B. Jacobsthal) und die Elbzeilendörfer mit den Altdeichen (z. B. Lorenzkirch) sowie die Sichtbeziehungen zu den siedlungstypischen Ortsrandlagen erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

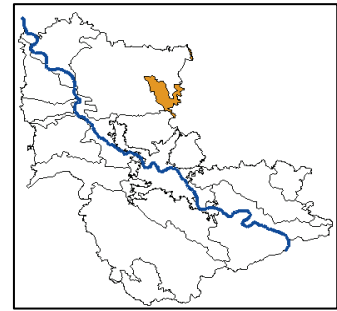


Dazu sollen

- der weitere Auenbereich im Hinterland der Elbdämme langfristig einer Grünlandnutzung zugeführt oder in standortgerechten Auwald umgewandelt werden; es soll im Einzelfall geprüft werden, ob Retentionsflächen, unter Beachtung der bestehenden Siedlungsstruktur, zurückgewonnen werden können;
- durch Flurgehölzanbau oder Erstaufforstungen eine Gliederung der offenen Flächen erfolgen; dabei sollen wichtige Sichtachsen sowie Überschwemmungs- und Vernässungsgebiete bei Beachtung der Habitatansprüche der Wiesenvogelarten freigehalten werden;
- die Elbniederterrassenreste mit ihren eiszeitlichen Dünenbereichen in der Gohrnscheide und den charakteristischen Biotoptypen, wie Trocken- und Halbtrockenrasen, Silbergrasbestände, Zwergstrauchheiden, Sandtrockenrasen und Gebüsch- und Waldgesellschaften einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften, erhalten und gepflegt werden;
- das Röderniederungsgebiet zwischen Spansberg und Tiefenau durch Feuchtwiesenbereiche, Bachauen und Teichanlagen geprägt bleiben und somit in Verbindung mit dem Niederungsgebiet des Grödel-Elsterwerdaer Floßgrabens die ökologische Funktion als Verbundkorridor zwischen dem Elbe- und dem Große-Röder-Gewässersystem unterstützen; das weitverzweigte, weitgehend noch naturnahe Rödergebiet zwischen Zabeltitz und Koselitz soll erhalten und gepflegt werden;
- Nutzungen, wie die Grundwassernutzung der Trinkwasserfassung Riesa-Fichtenberg sowie der Kiessandabbau bei Nieska und Lichtensee, so durchgeführt werden, dass sie untereinander verträglich gestaltet werden; die traditionellen, landschaftsprägenden Nutzungen, wie die Teichwirtschaft um Koselitz und Tiefenau, und somit der Landschaftscharakter dieses Naturraumes sollen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden;
- im Riesaer Elbtal die Möglichkeiten für eine naturnahe Erholung erhalten und ausgebaut werden. Das hohe natürliche Erholungspotenzial des Röderniederungsgebietes soll durch Formen der freiraumgebundenen, naturnahen Erholung (Ausbau des Wander- und Radwegenetzes in Verbindung mit Landgasthöfen, Reiterhöfen und Heimattiergärten) genutzt werden.

Königsbrück-Ruhlander Heiden

Die naturnahen unverbauten Fließgewässerabschnitte der Pulsnitz bei Naundorf und der Großen Röder bei Rödern, die Verlandungsbereiche von Vierteich, Dammühlenteich und Großteich sowie die naturnahen Kiefernwälder in der Radeburger und Kienheide sollen in ihrer charakteristischen Ausprägung erhalten und gepflegt werden. Auf der Grundlage des natürlichen Erholungspotenziales sollen naturnah ausgerichtete Erholungsmöglichkeiten geschaffen werden, wobei die historischen Siedlungselemente und -formen erhalten und gepflegt werden.

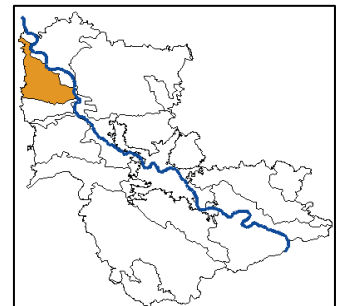


Dazu sollen

- die Niederungsgebiete der Großen Röder und der Pulsnitz langfristig einer extensiven Grünlandnutzung zugeführt werden;
- zur Gliederung der Landschaft in Anbindung an das ökologische Verbundsystem ein enges Flurgehölznetz entwickelt werden;
- die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen im Einzugsbereich der Wasserfassung Rödern entsprechend des Schutzzonenstandards umweltgerecht genutzt werden und damit zu einer Verbesserung der Qualität des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer beitragen;
- die Grundwassernutzung durch die Wasserfassung Rödern ökologisch verträglich ausgerichtet und betrieben werden.

Nordsächsisches Platten- und Hügelland

Das Nordsächsische Platten- und Hügelland soll als weite und mit Feldgehölzen untergliederte Agrarlandschaft erhalten werden. Die kulturhistorisch wertvollen Siedlungselemente in den Dörfern, wie Rittergüter (z. B. Seerhausen), Gutsweiler (z. B. Jahnishausen) sowie die Straßenangerdörfer sollen als typische Siedlungsformen (z. B. Bahra, Heyda) erhalten werden.



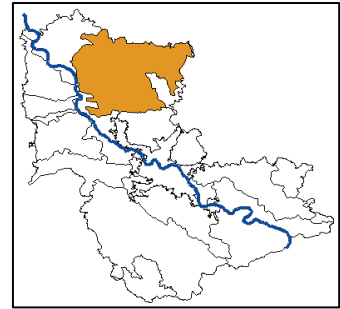
Dazu sollen

- die Alleebaumbestände entlang der Alten Poststraße sowie an den relativ geradlinigen und weit einsehbaren Straßen erhalten, gepflegt und ergänzt werden;
- die ökologische Verbundfunktion der Auenbereiche von Jahna und Döllnitz sowie der kleineren Bachtäler von Rietzschgraben, Mehlttheuerbach und Keppritzbach durch eine durchgängig naturnahe Gestaltung und durch eine extensive Bewirtschaftung des angrenzenden Grünlandes gestärkt werden;
- im Kerngebiet der Jahnaue mit ihren noch naturnah verbliebenen Auwaldresten zwischen Seerhausen und Nickritz langfristig durch Rückbau der Hydromelioration eine periodische Überschwemmung gewährleistet werden;
- die Restwälder des vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Raumes als bedeutsame Elemente des ökologischen Verbundsystems und als wichtige Refugien erhalten und ausgedehnt werden.

Großenhainer Pflege

Das hohe natürliche Erholungspotenzial der Seußlitzer Gründe, des Golkwaldes und des Elbhügellandes soll behutsam touristisch genutzt werden.

Die historischen Siedlungsformen, insbesondere die Anger- und Straßendörfer (z. B. Folbern und Gävernitz), und die Platzdörfer (z. B. Nauleis und Altleis), die historischen Siedlungselemente (z. B. Windmühle Ebersbach) sowie die ortstypische Bauweise (Fachwerkbau, Drei- und Vierseithöfe) sollen erhalten und gepflegt werden. Dabei sind die vorhandenen Streuobstbestände in die Ortsrandgestaltung einzubeziehen. Der Übergang von Siedlungen zur Feldflur soll durch Grüngürtel harmonisch erfolgen.



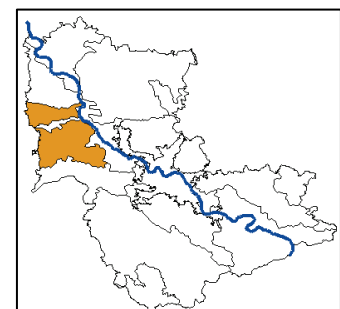
Dazu sollen

- die ökologische Verbundfunktion der Auenbereiche von Großer Röder, Elligastbach, Hopfenbach, Dobrabach, Spitalbach und Kettenbach durch Renaturierungsmaßnahmen gestärkt werden;
- die Ausläufer des Hirschfeld-Ortrander Moränenrückens und die im südöstlichen Bereich beginnende Kleinkuppenlandschaft als überregionaler ökologischer Verbund zwischen den Waldgebieten der Laußnitzer Heide und des Oberlausitzer Berglandes und dem Elberaum entwickelt werden;
- die ökologisch wertvollen Teich- und Stauanlagen der Molkenbornteichkette, des Linzer Wassers und der Talsperre Nauleis erhalten und zu einem wichtigen Lebensraum für Flora und Fauna entwickelt werden; dabei sollen die traditionelle Teichwirtschaft sowie die wassertechnische Funktion der Talsperre Nauleis unter Beachtung der ökologischen Belange beibehalten werden;
- die repräsentativen naturnahen Waldbestände des Seußlitzer Grundes bewahrt und mittelfristig im Kernbereich verdichtet werden;
- Landnutzung und Landschaftsgestaltung im Gebiet zwischen Streumen und Roda sowie zwischen Görzig und Skassa weiterhin eine offene Landschaft gewährleisten, die mit Ackerrandstreifen und kräuterreichen Feldrainen untergliedert werden soll.

Mittelsächsisches Lößhügelland

Die Lommatzscher Pflege als Kernstück des Mittelsächsischen Lößhügellandes sowie der Altsiedellandschaften soll weiterhin als vorwiegend agrarisch genutzte Kulturlandschaft mit seinen besonders ertragreichen Flächen erhalten bleiben.

Naturverträgliche Landbewirtschaftung, Kulturlandschaftspflege und umweltgerechte wirtschaftliche und touristische Vermarktung sollen das heimatliche Identitätsbewusstsein erhöhen und somit einer Bevölkerungsabwanderung und der Zunahme ungenutzter, regionstypischer Bausubstanz entgegenwirken.



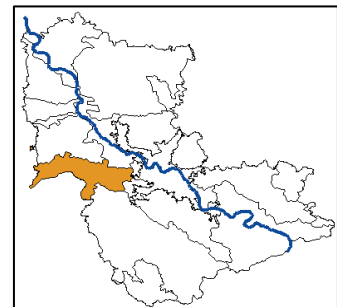
Dazu sollen

- die ortstypischen Siedlungsränder mit ihren Streuobstwiesen und Bauerngärten sowie die kulturhistorischen Siedlungsformen, insbesondere Rundweiler und Gutssiedlungen, erhalten werden;

- das kulturhistorische Landschaftsbild durch Pflege und Neupflanzung der naturraumtypischen Obstbaumreihen und -alleen entlang von Gemeindestraßen erhalten werden;
- das hohe Erholungspotenzial des Meißner Elbtales mit seinen Elbhängen und Elbweindörfern, wie Diesbar-Seußlitz und Winkwitz, sowie der Talbereiche der Elbnebenflüsse für den behutsamen Ausbau des Fremdenverkehrs genutzt werden;
- die insbesondere wassererosionsanfälligen Lößböden durch erosionsmindernde Bewirtschaftungsmaßnahmen, durch Flurgehölzanbau entlang von Wegen und linearen geländemorphologischen Kleinstrukturen (z. B. Kuppen und Raine) und durch Erhalt und Ergänzung des Alleebaumbestandes geschützt werden und so zu einer visuellen Strukturierung und Vielfalt von Flora und Fauna sowie zur Stärkung des ökologischen Verbundsystems beitragen;
- die Trockenwälder und -gebüsche sowie die natürlich und sekundär entstandenen Felsfluren und Silikatmagerrasen an den Elbtalhängen und an den Talhängen der Lommatzcher Pflege erhalten und geschützt werden;
- für die teilweise noch naturnahen Auenbereiche des Käbschütz- und Ketzerbachsystems sowie des Triebischsystems langfristig eine durchgehende Renaturierung der Auen einschließlich der Quellbereiche und eine extensive Bewirtschaftung des sukzessive wieder entstehenden Grünlandes erfolgen, so dass diese ihre Funktion im ökologischen Verbundsystem erfüllen können;
- eine Anreicherung der ausgeräumten Agrargebiete mit Flurgehölzen, standortgerechten Wäldern und strukturreichen Waldrändern geschaffen werden.

Mulde-Lößhügelland

Das durch die überkommene bäuerliche Nutzung geprägte Mulde-Lößhügelland soll in seinem Charakter erhalten bleiben. Es soll zu einer durch punktuell und linear angeordnete Flurgehölze und kleinere Waldinseln gegliederten agrarischen Kulturlandschaft entwickelt werden, in der die Landwirtschaft traditionsbewusst auch im Sinne der Landschaftspflege betrieben wird.

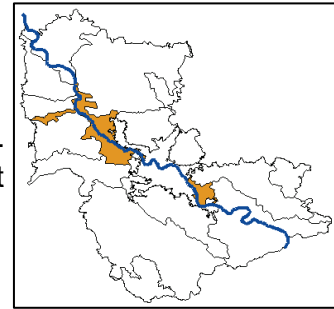


Dazu sollen

- die Lößböden des Hügellandes so bewirtschaftet werden, dass einer Bodenerosion entgegengewirkt wird;
- die Talbereiche, die Auen und kleineren Bachläufe mit ihren Quellbereichen, wie Wilde Sau, Ketzerbach und Kleine Triebisch, so renaturiert und durch Pflegemaßnahmen langfristig gesichert werden, dass sie ihren Funktionen im ökologischen Verbund als wertvoller Lebensraum für Flora und Fauna gerecht werden;
- Siedlungserweiterungen die historischen Siedlungsformen, insbesondere die Waldhufendörfer (z. B. Blankenstein) und die ortstypische Bauweise (Fachwerkbau, Drei- und Vierseithöfe) berücksichtigen;
- im Raum zwischen Wilsdruff und Fördergersdorf das größte, unbesiedelt gebliebene Rodegebiet der frühdeutschen bäuerlichen Besiedlung, welches gleichzeitig als überregional bedeutsames Zug- und Rastgebiet für schützenswerte Vogelarten fungiert, vor jeglicher Zersiedlung bewahrt werden.

Elbe-Durchbruchstal um Meißen, Dresdner Elbtalweitung und Randlagen

Das Elbedurchbruchstal bei Meißen sowie die Dresdner Elbtalweitung und Randlagen sollen als urban geprägte Landschaften mit dem weiten und unverbauten Elbauenbereich erhalten bleiben.

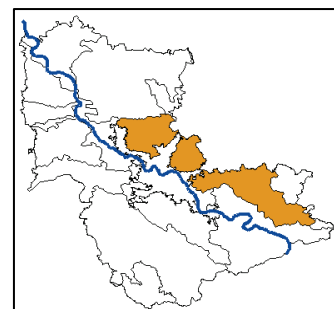


Dazu sollen

- die wertvollen Blickbeziehungen entlang des Elbtales sowie zu den Hangbereichen nicht durch Verbauungen gestört werden; eine wesentliche Verdichtung der vorhandenen Bebauung der Elbhänge und eine Bebauung der Hangkante des Elbtales soll nicht erfolgen;
- die kulturhistorisch wertvolle Bausubstanz von Meißen (Domstadt) und den zahlreichen Elbweindörfern, Kirchen und Schlössern, wie Diesbar-Seußlitz, erhalten und gepflegt werden;
- zur Unterstützung eines geschlossenen ökologischen Verbundsystems sowie zur Gewährleistung eines gesunden Siedlungsklimas die innerstädtische Begrünung erhalten und entwickelt werden; dazu sollen u. a. die Altarme sowie die Auenbereiche der zahlreichen Elbzuflüsse renaturiert werden;
- die rechtselbischen Hangbereiche in ihrer kleinräumigen Strukturierung mit Terrassen, Trockenmauern und Offenbereichen als wertvoller Lebensraum einer artenreichen xerophilen Flora und Fauna sowie als schützenswerter Kulturlandschaftsbereich erhalten werden;
- die Nassau zwischen Meißen und Coswig sowie die Elbauenbereiche um Pillnitz und Söbrißen als letzte zusammenhängende Offenlandschaften der Dresdner Elbtalweitung als solche erhalten und gepflegt werden; Restwälder, wie im Graupaer Tännicht, sollen erhalten bleiben;
- die Stadtrandbereiche weiterhin für die landschaftsbezogene Erholung genutzt und weiterentwickelt und die innerstädtischen historischen Ortskerne erhalten bzw. saniert werden;
- für die Neuanlage von Gewerbe- und Industrieanlagen bestehende Brachen genutzt werden.

Westlausitzer Hügel- und Bergland

Das Westlausitzer Hügel- und Bergland soll sich unter Beibehaltung seines vielfältig ausgestatteten sowie abwechslungsreich gestalteten Wald-Offenland-Charakters mit dem Wechsel zwischen Hügelrücken- und Plattenstrukturen entwickeln.



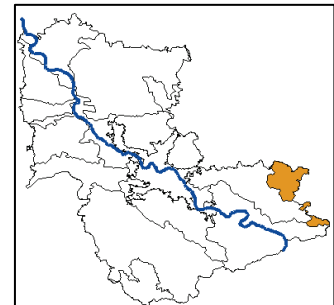
Dazu sollen

- das hohe Erholungspotenzial der Dresdner Heide und des Friedewald-Moritzburger Wald- und Teichgebietes weiterhin für die Naherholung der Bevölkerung des Verdichtungsraumes genutzt werden;
- die zahlreich vorhandenen Schlösser und Gärten, wie Schloss Moritzburg, Burg Stolpen, Dittersbacher und Schönfelder Schloss mit Parkanlagen, erhalten und gepflegt werden;

- die traditionellen, landschaftsprägenden Nutzungen, wie die Teichwirtschaft um Moritzburg, zur Bewahrung des Charakters dieses Landschaftsraumes erhalten bleiben;
- die landschaftsprägenden Kleinkuppenbereiche im Moritzburger und Rossendorfer Raum sowie der Liebenthaler Grund nachhaltig erhalten und vor Beeinträchtigungen geschützt werden;
- die Fließgewässer und ihre Auenbereiche, insbesondere Große Röder, Prießnitz, Promnitz, Wesenitz und Polenz, durch Renaturierungs- und Pflegemaßnahmen wieder zu wertvollen Lebensräumen für Flora und Fauna entwickelt und ihrer Funktion im ökologischen Verbundsystem gerecht werden;
- das Friedewald-Moritzburger Wald- und Teichgebiet, die Kleinkuppenlandschaften, die Dresdner Heide und der Karswald als Teile eines zusammenhängenden ökologischen Verbundes von überregionaler Bedeutung geschützt und entwickelt werden;
- Bodenschäden und -abtrag auf den landwirtschaftlichen Flächen minimiert werden.

Oberlausitzer Bergland

Die Kulturlandschaft des Oberlausitzer Berglandes soll weiterhin durch die noch vorhandenen großen und geschlossenen Waldgebiete des Hohwaldes und Sebnitzer Waldes sowie durch die typischen Siedlungselemente und -formen (Umgebinderhäuser, Waldhufendörfer) geprägt sein.

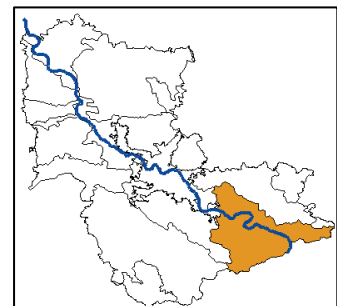


Dazu sollen

- die durch geringe Ertragsfähigkeit und hohe Erosionsdisposition charakterisierten Böden langfristig einer standortgerechten Aufforstung oder umweltgerechten Grünlandnutzung zugeführt werden; der Schutz der zahlreichen Quellbereiche soll gewährleistet werden;
- durch den Ausbau der touristischen Infrastruktur eine diesbezügliche Entlastung des Nationalparks Sächsische Schweiz erreicht werden.

Sächsische Schweiz

Die hohe landschaftliche und ökologische Formenvielfalt der Sächsischen Schweiz mit den Wald-Fels-Gebieten, insbesondere innerhalb des Nationalparks „Sächsische Schweiz“, soll erhalten und entwickelt werden. Das gegenwärtige Verhältnis Wald-Offenland soll beibehalten werden.



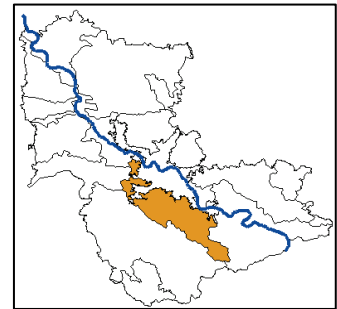
Dazu sollen

- die Siedlungsstruktur, insbesondere die Waldhufendörfer, sowie die noch vorhandene historische und landschaftsprägende Gebäudesubstanz (z. B. Berggasthöfe, Mühlen, Umgebinderhäuser) als unverzichtbare Bestandteile der Kulturlandschaft Sächsische Schweiz in den Grundzügen erhalten und bei Beachtung des Schutzanliegens entwickelt werden;
- der Fremdenverkehr behutsam, naturschonend sowie schutzgebietskonform weiterentwickelt werden; der Tagestourismus soll u. a. durch eine sinnvolle Besucherlenkung und durch verstärkte Nutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel den Naturschutzbelangen besser gerecht werden;

- die architektonischen Denkmale, wie die Festung Königstein und das Schloss Lohmen mit den Carlowitz-Anlagen, erhalten und gepflegt werden;
- die natürliche und historisch bedingte Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Elbsandstein-gebirges einschließlich seiner Übergangslagen bewahrt werden und die ökologische Funktionsfähigkeit der Kulturlandschaft sowie Schutz und Pflege der natürlichen Lebensräume durch umweltgerechte Landnutzung, einschließlich Renaturierung, erhalten und wiederhergestellt werden;
- die Elbzuflüsse, wie Wesenitz, Kirnitzsch, Sebnitz, Polenz, Lachsbach, Krippenbach, Biela und Gottleuba, einschließlich ihrer schmalen Auenbereiche, entsprechend ihrer Funktion im ökologischen Verbundsystem durchgängig naturnah gestaltet werden;
- durch Pflege und Wiederherstellung wertvoller Biotope, wie Bäche, Teiche, Waldsäume, nicht oder nur extensiv genutzte Saumstreifen im Offenland, Gehölzreihen und Hecken, insbesondere auf den ertragreichen Ebenen der Vorderen Sächsischen Schweiz, eine Sicherung und Verbesserung des ökologischen Verbundsystems sowie des Landschaftserlebens erreicht werden;
- die insbesondere wassererosionsgefährdeten ackerbaulich genutzten oberen Hangabschnitte der Talbereiche zu Grünland oder Wald umgewidmet werden.

Östliches Erzgebirgsvorland

Die Kulturlandschaft des Östlichen Erzgebirgsvorlandes soll in ihrer landschaftstypischen Struktur, die durch flach zur Elbe abfallende Hangbereiche, durch die eingeschnittenen Talbereiche der Elbzuflüsse sowie durch landwirtschaftliche Nutzung der ertragsreichen Böden charakterisiert ist, erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

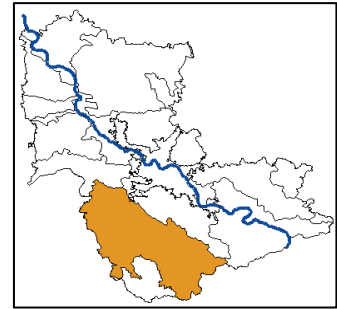


Dazu sollen

- die ortstypischen Siedlungsränder sowie die historischen Siedlungsformen, insbesondere die Gutssiedlungen (z. B. Nöthnitz) und Rundweiler (z. B. Sobrigau, Boderitz, Gauswitz und Goes) sowie die innerstädtischen historischen Ortskerne erhalten bzw. saniert und unter Berücksichtigung ihrer Struktur weiterentwickelt werden;
- die ausgeräumten Agrarflächen auf den linkselbischen Hangbereichen zwischen Pirna und Dresden unter Beachtung der Erhaltung ihrer siedlungsklimatischen Funktion sowie der Einbindung in das ökologische Verbundsystem mit Flurgehölzen angereichert werden;
- die größeren geschlossenen Waldgebiete Windberg, Wilisch, Poisenwald und um Bad Gottleuba-Berggießhübel so erhalten und entwickelt werden, dass sie ihrer ökologischen, siedlungsklimatischen und Erholungsfunktion auch weiterhin gerecht werden;
- die wertvollen Blickbeziehungen zu den rechtselbischen Hangbereichen nicht durch Verbauungen gestört werden;
- die ökologische Verbundfunktion der Auenbereiche von Seidewitz, Bahre, Müglitz, Lockwitzbach, Geberbach, Possendorfer Bach, Poisenbach, Zschonerbach, Nöthnitzbach sowie, soweit möglich, von Vereinigter Weißeritz durch eine durchgängige naturnahe Gestaltung und durch eine extensive Nutzung der Uferbereiche gestärkt werden;
- die insbesondere wassererosionsgefährdeten ackerbaulich genutzten oberen Hangabschnitte der Talbereiche zu Grünland oder Wald umgewidmet werden;
- landschaftsprägende Gehölzstrukturen, wie die Heckenstrukturen auf der Quorener Kipse, erhalten und gepflegt werden.

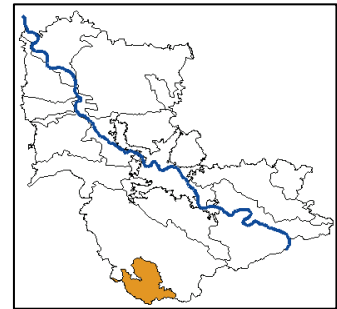
Osterzgebirge

Die Kulturlandschaften Unteres und Oberes Osterzgebirge sollen in ihrer landschaftstypischen Struktur, die durch Plateauflächen und tief eingeschnittene Täler, einen hohen Waldanteil, Wald- und Bergwiesenbereiche, zahlreiche Lesesteinrücken und Heckenstrukturen sowie durch landwirtschaftliche Nutzflächen charakterisiert ist, erhalten, gepflegt und entwickelt werden.



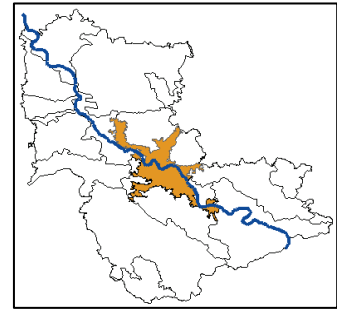
Dazu sollen

- die gebietstypischen Waldhufendörfer des Osterzgebirges, wie Börnersdorf, Cunnersdorf, Schönfeld und Dittersdorf, sowie die historischen Bergstädte, wie Altenberg, Geising, Dippoldiswalde und Glashütte, ihren landschaftsprägenden Charakter beibehalten; die vorhandene historische Gebäudesubstanz (alte Gasthöfe, Mühlen, Zeugnisse des Bergbaus u. a.) soll erhalten werden;
- eine naturbezogene und umweltverträgliche Erholungsnutzung angestrebt werden;
- der Waldanteil im Anschluss an bestehende Wälder sowie auf den oberen Hangbereichen der Flusstäler, aber außerhalb von extensiv genutzten Grünlandbereichen, erhöht werden; die ackerwirtschaftlich genutzten Hochflächen sollen wieder durch ein Netz von Flurgehölzen unterteilt werden, wobei ein Anschluss an das ökologische Verbundsystem angestrebt werden soll;
- die extensiv bewirtschafteten Bergwiesen mit ihren mosaikartig verzahnten Wiesengesellschaften als Lebensraum geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten erhalten und gepflegt werden;
- auf feuchten Lagen sowie auf stark hängigen Flächen eine Umwandlung von Ackerland in standortgerecht genutztes Grünland oder eine Aufforstung bei Beachtung der Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie der landschaftstypischen Steinrücken-Heckenlandschaft erfolgen;
- zur Unterstützung des ökologischen Verbundsystems die Gebirgstäler der Flüsse und Bäche auch unter Ausnutzung natürlicher Prozesse wieder durchgehend naturnah gestaltet werden; die Talwiesen sollen vor flächenhafter Verbuschung bzw. Bewaldung sowie vor Verbauung und Umnutzung geschützt werden.



Stadtlandschaft Dresden

Die Stadtlandschaft Dresden soll mit ihrem weiten und unverbauten Elbauenbereich erhalten bleiben. Die wertvollen Blickbeziehungen entlang des Elbtals sowie zu den Hangbereichen nicht durch Verbauungen gestört werden; eine wesentliche Verdichtung der vorhandenen Bebauung der Elbhänge und eine Bebauung der Hangkante des Elbtals soll nicht erfolgen.



Dazu sollen

- die wertvollen Blickbeziehungen entlang des Elbtals sowie zu den Hangbereichen nicht durch Verbauungen gestört werden; eine wesentliche Verdichtung der vorhandenen Bebauung der Elbhänge und eine Bebauung der Hangkante des Elbtals soll nicht erfolgen;
- die kulturhistorisch wertvolle Bausubstanz, insbesondere in Dresden (Barockstadt), Pirna (Altstadt) und Radebeul (Villen-Garten-Stadt) erhalten und gepflegt werden;
- zur Unterstützung eines geschlossenen ökologischen Verbundsystems sowie zur Gewährleistung eines gesunden Siedlungsklimas die innerstädtische Begrünung erhalten und entwickelt werden; dazu sollen u. a. die Altarme sowie die Auenbereiche der zahlreichen Elbzuflüsse, wie Kaitz-, Nöthnitz-, Geber- und Lößnitzbach sowie Wesenitz und Prießnitz, renaturiert werden;
- die rechtselbischen Hangbereiche in ihrer kleinräumigen Strukturierung mit Terrassen, Trockenmauern und Offenbereichen als wertvoller Lebensraum einer artenreichen xerophilen Flora und Fauna sowie als schützenswerter Kulturlandschaftsbereich erhalten werden;
- die Stadtrandbereiche weiterhin für die landschaftsbezogene Erholung genutzt und weiterentwickelt und die innerstädtischen historischen Ortskerne erhalten bzw. saniert werden;
- für die Neuanlage von Gewerbe- und Industrieanlagen bestehende Brachen genutzt werden.

Abwägungsmatrix

Folgende Methodik der regionalplanerischen Festlegungen bei Überlagerung von flächigen schutzgutbezogenen und nutzungsorientierten Vorrangansprüchen wird grundsätzlich als Orientierungshilfe angewendet:

	ABS	LW	KLS	WALD	WALDM	RS_lang	RS	WASS	HWA	HWR	HWRB (*3)	WIND	GEWERBE	
ABS	X	ABS	(*1)	(*1)	(*1)	(1*)	ABS	ABS	(*1)	(*1)	HWRB	ABS	ABS	ABS
LW	ABS	X	(*1)	(*2)	(*4)	(*1)	RS	WASS	(*1)	(*1)	HWRB	(*1)	LW	LW
KLS	(*1)	(*1)	X	(*1)	(*1)	KLS(*8)/(*4)	KLS(*8)/(*4)	(*1)	(*1)	(*1)	(*4)	KLS(*7)/(*4)	KLS/(*4)	KLS
WALD	(*1)	(*2)	(*1)	X	(*2)	(*1)	WALD	(*1)	(*1)	(*1)	HWRB	WALD	WALD	WALD
WALDM	(*1)	(*4)	(*1)	(*2)	X	(*1)	RS	(*1)	(*4)	(*1)	HWRB	(*1)	(*4)	WALDM
RS_lang	(*1)	(*1)	KLS(*8)/(*4)	(*1)	(*1)	X	(*2)	(*1)	(*1)	(*1)	HWRB	WIND	RS_lang	RS_lang
RS	ABS	RS	KLS(*8)/(*4)	WALD	RS	(*2)	X	WASS	HWA	(*1)	HWRB	RS	RS	RS
WASS	ABS	WASS	(*1)	(*1)	(*1)	(*1)	WASS	X	(*1)	(*1)	(*1)	WASS (*5)	WASS	WASS
HWA	(*1)	(*1)	(*1)	(*1)	(*4)	(*1)	HWA	(*1)	X	X	HWRB	HWA	HWA	HWA
HWR	(*1)	(*1)	(*1)	(*1)	(*1)	(*1)	(*1)	(*1)	X	X	(*1)	WIND	HWR	HWR
HWRB (*3)	HWRB (6*)	HWRB	(*4)	HWRB	HWRB	HWRB	HWRB	(*1)	HWRB	(*1)	X	HWRB	HWRB	HWRB (*3)
WIND	ABS	(*1)	KLS(*7)/(*4)	WALD	(*1)	WIND	RS	WASS (*5)	HWA	WIND	HWRB	X	WIND	WIND
GEWERBE	ABS	LW	KLS/(*4)	WALD	(*4)	RS_lang	RS	WASS	HWA	HWR	HWRB	WIND	X	GEWERBE

ABS Arten- und Biotopschutz

(*1) Überlagerungsfähig

LW Landwirtschaft

(*2) kann nicht zusammentreffen

KLS Kulturlandschaftsschutz

(*3) bei grünem Becken

WALD Waldschutz

(*4) grundsätzlich Einzelabwägung

WALDM Waldmehrung

(*5) nur bei Schutzzone I und II

RS_lang langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten

(*6) unter besonderer Beachtung des Schutzgutes menschliche Gesundheit erfolgt die Abstufung eines Vorranganspruchs ABS

RS Rohstoffabbau

bei Überlagerung mit einem Vorbehaltsanspruch HWRB zu einem Vorbehaltsanspruch ABS

WASS Wasserversorgung

(*7) bzgl. landschaftsprägender Erhebungen, Kleinkuppenlandschaften, Sichtbereiche Kulturdenkmal, des sichtexponierten Elbtalbereiches

HWA Hochwasser, Funktion Abfluss

(*8) bzgl. landschaftsprägender Erhebungen, Kleinkuppenlandschaften, Teichlandschaften, weinbaugeprägten Hanglagen

HWR Hochwasser, Funktion Rückhalt

HWRB Hochwasser, Funktion Rückhalt (Becken)

WIND Windenergienutzung

GEWERBE Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gemäß Kapitel Bergbau und Rohstoffsicherung

Nr.	Kreis	Rohstoff	Ortslage	Größe in ha
Vorranggebiete Rohstoffabbau				
Kies, Kiessand und Sand				
RA01	LHD	Kiessand	nördlich Weixdorf	4
RA02	LHD	Sand	Dresden-Nord: Hellerau	48
RA03	LHD	Sand	Dresden-Nord: östlich Industrie- gelände (2 Teilflächen)	12
RA04	LHD	Kiessand	entfallen	
RA05	MEI	Kiessand	westlich Niederlommatzsch	15
RA06	MEI	Kiessand/Grauwackezersatz	östlich Radeburg	48
RA07	MEI	Sand	südöstlich Churschütz	10
RA08	MEI	Sand	südwestlich von Churschütz	11
RA09	MEI	Kiessand	westlich Sönitz	8
RA10	MEI	Kiessand	nordwestlich Taubenheim	22
RA11	MEI	Kiessand	südwestlich Nieska	47
RA12	MEI	Kiessand	östlich Raden	5
RA13	MEI	Kiessand	nördlich Strauch	56
RA14	MEI	Kiessand	westlich Nimtitz	4
RA15	MEI	Kiessand	nordöstlich Brößnitz	8
RA16	MEI	Kiessand	südwestlich Naundorf	39
RA17	MEI	Kiessand	nördlich Riesa/Reußener Berge	11
RA18	MEI	Kiessand	nordwestlich Zeithain	130
RA19	MEI	Kiessand	nordwestlich Röderau (3 Teilflächen)	76
RA20	MEI	Kiessand	südlich Zeithain (2 Teilflächen)	41
RA21	MEI	Kiessand	nördlich Glaubitz	16
RA23	MEI	Kiessand	östlich Skaup	66
RA24	MEI	Kiessand	östlich Folbern	134
RA25	MEI	Kiessand	nördlich Stölpchen	30
RA26	MEI	Kiessand	östlich Plotitz	23
RA27	MEI	Kiessand	nördlich Bahra	26
RA28	MEI	Kiessand	südlich Würschnitz (2 Teilflächen)	26
RA29	SOE	Kiessand	westlich Pirna-Copitz (3 Teilflächen)	37
RA75	SOE	Kiessand	nördlich Pratzschwitz	7
sonstige Lockergesteine				
RA31	LHD	Lehm	Dresden-Ost: Kleinluga	24
RA32	LHD/SOE	Lehm	Dresden-Ost: Lockwitz	11
RA33	MEI	Kaolin (Tiefbau)	Seilitz-Weißerdewerk	5
RA34	MEI	Kaolin	Seilitz	16
RA35	MEI	Kaolin	nördlich Ockrilla	5
RA36	MEI	Kaolin	westlich Radeburg	35
RA37	MEI	Lehm	südwestlich Graupzig	15
RA38	MEI	Ton	nördlich Canitz	39
RA39	MEI	Kaolin	westlich Schletta	28





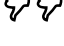
Nr.	Kreis	Rohstoff	Ortslage	Größe in ha
RA40	MEI	Lehm	Strehla-Ferberge	72
RA41	MEI	Kaolin	nordwestlich Ockrilla	22
RA42	SOE	Lehm	Freital	20
Festgesteine				
RA43	MEI	Andesit	nördlich Leutewitz	30
RA45	MEI	Granit	Meißen/Steinweg	8
RA46	MEI	Rhyolith	Meißen-Dobritz	5
RA47	MEI	Monzonit	südwestlich Kleinschönberg	24
RA48	MEI	Grauwacke	östlich Brößnitz	35
RA49	MEI	Grauwacke	südlich Bieberach/Wetterberg	23
RA50	MEI	Grauwacke	östlich Sacka	4
RA51	MEI	Grauwacke	südöstlich Rödern	9
RA52	SOE	Granodiorit/Mikrogabbro	östlich Oberottendorf	52
RA53	SOE	Granodiorit/Mikrogabbro	östlich Berthelsdorf/Hohwald-Valtengrund	18
RA54	SOE	Granodiorit/Mikrogabbro	östlich Berthelsdorf/Hohwald-Grenzland	18
RA55	SOE	Sandstein	Lohmen	7
RA56	SOE	Sandstein	südlich Doberzeit	3
RA57	SOE	Sandstein	nordwestlich Dorf Wehlen	6
RA58	SOE	Sandstein	südlich Dorf Wehlen	9
RA59	SOE	Sandstein	nördlich Großcotta/Lohmgrund I (2 Teilflächen)	23
RA60	SOE	Sandstein	nördlich Großcotta/Lohmgrund II	3
RA61	SOE	Sandstein	südwestlich Pirna-Neundorf	6
RA62	SOE	Sandstein	westlich Reinhardtsdorf	10
RA63	SOE	Amphibolit-Hornblendegesteine (Metabasite)	nördlich Nentmannsdorf	19
RA64	SOE	Amphibolit-Hornblendegesteine (Metabasite)	nördlich Friedrichswalde	36
RA65	SOE	Kalkstein	Borna-Gersdorf/nördlich Borna	28
RA66	SOE	Andesit	südöstlich Wilsdruff	17
RA67	SOE	Gneis/Quarzphyllit	westlich Grumbach	17
RA68	SOE	Andesit	nordwestlich Wurgwitz	18
RA69	SOE	Mikrogranit (Granitporphyr)	östlich Ulberndorf	8
RA71	SOE	Rhyolith (Quarzporphyr)	südlich Röthenbach	8
RA72	SOE	Mikrogranit (Quarzporphyr)	westlich Bärenstein	19
RA74	SOE	Calcitmarmor/Dolomitmarmor (Tiefbau)	südwestlich Hermsdorf/Erzgebirge	71
Vorranggebiete langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten				
Kies, Kiessand und Sand				
RL01	LHD	Sand	Dresden-Nord: Hellerau	9
RL02	LHD	Kiessand	östlich Söbrigen	51
RL03	MEI	Kiessand	nördlich Frauenhain	103

Nr.	Kreis	Rohstoff	Ortslage	Größe in ha
RL04	MEI	Kiessand	östlich Raden	16
RL05	MEI	Kiessand	südlich Lichtensee	164
RL06	MEI	Kiessand	westlich Oppitzsch	56
RL07	MEI	Kiessand	östlich Folbern (2 Teilflächen)	152
RL08	MEI	Kiessand	entfallen	
RL09	MEI	Kiessand	entfallen	
RL10	MEI	Kiessand	nordöstlich Plotitz/ südlich Seerhausen	120
RL11	MEI	Kiessand	nördlich Ebersbach	56
RL12	MEI	Kiessand	entfallen	
RL13	MEI	Kiessand	südlich Neusörnewitz	26
RL14	MEI	Kiessand	nördlich Sörnewitz	21
RL15	MEI	Kiessand	Brockwitz-Nord	12
RL16	MEI	Kiessand	entfallen	
RL44	MEI	Kiessand	nördlich Strauch	13
RL45	MEI	Kiessand/Grauwackersatz	östlich Radeburg	40
RL17	SOE	Kiessand	nördlich Birkwitz	17
RL18	SOE	Kiessand	entfallen	
sonstige Lockergesteine				
RL19	LHD	Lehm	Dresden-Ost: Nickern	34
RL20	LHD	Lehm	Dresden-Ost: Kleinluga	9
RL21	MEI	Lehm	östlich Treben	265
RL22	MEI	Lehm	östlich von Barmenitz	93
RL23	MEI	Lehm	östlich Schwochau	47
RL24	MEI	Kaolin	nordwestlich Seilitz	5
RL25	MEI	Ton	nördlich Lößthain (2 Teilflächen)	50
RL26	MEI	Lehm	Meißen/Rotes Gut	18
RL27	MEI	Lehm	nördlich Graupzig (2 Teilflächen)	57
RL28	MEI	Ton	östlich Stroischen	28
RL29	MEI	Ton	westlich Lößthain (2 Teilflächen)	21
RL30	MEI	Kaolin	südwestlich Schletta	28
RL31	MEI	Kaolin	östlich Kaschka	14
RL32	MEI	Ton	westlich Ullendorf	14
RL33	MEI	Lehm	westlich Wolkau	19
RL34	MEI	Lehm	westlich Deutschenbora	31
RL35	SOE	Lehm	westlich Dittersbach	10
RL36	SOE	Lehm	südlich Grumbach	13
RL37	SOE	Lehm	südwestlich Bielatal	5
Festgesteine				
RL38	MEI	Rhyolith	südlich Kmehlen-Gävernitz	20
RL39	MEI	Granodioritporphyr	südlich Nauleis	33
RL40	MEI	Monzonit	südwestlich Kleinschönberg	9
RL41	SOE	Granodiorit/Hornfels	westlich Weesenstein	19
RL42	SOE	Rhyolith	westlich Hartmannsdorf	6
RL43	SOE	Gneis	westlich Lauenstein	5

Vorbehaltsgebiete Rohstoffe				
Kies, Kiessand und Sand				
rs01	MEI	Kiessand	südwestlich Ockrilla	63
sonstige Lockergesteine				
rs02	MEI	Kaolin	nördlich Ockrilla	53
Festgesteine				
rs03	MEI	Grauwacke	nördlich Schönborn	29
rs13	MEI	Grauwacke	südlich Bieberach/Wetterberg	22
rs04	SOE	Granodiorit/Mikrogabbro	östlich Oberottendorf	44
rs05	SOE	Granodiorit	südlich Rückersdorf	12
rs06	SOE	Sandstein	nördlich Großcotta	5
rs07	SOE	Metabasite	östlich Burkhardtswalde	12
rs08	SOE	Sandstein	südwestlich Pirna-Neundorf (2 Teilflächen)	25
rs09	SOE	Sandstein	südlich Dohma	10
rs10	SOE	Sandstein	nördlich Großcotta/Lohmgrund II	6
rs11	SOE	Rhyolith	nordwestlich Hartmannsdorf	21
rs12	SOE	Rhyolith	südlich Luchau	22

Dokumentation der Abwägungsbegründung und -ergebnisse zu den Windpotenzialflächen

In der Dokumentation sind alle zutreffenden gleichartigen Belange für jede einzelne Windpotenzialfläche (WPF) aufgestellt, so dass eine Vergleichbarkeit in der Bewertung gegeben ist. Je nach Gewichtung der einzelnen Faktoren, die für oder gegen eine Festlegung als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung sprechen, ergibt sich ein entsprechendes Gesamtbild für die zu treffende Abwägungsentscheidung. Allerdings konnte auch schon ein einzelner Belang dazu führen, dass dieser das Abwägungsergebnis dominiert und sich gegenüber den anderen Belangen als wesentlicher Grund für die Nichtübernahme der Windpotenzialfläche als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung durchsetzt. In diesen Fällen wurde dieser Belang durch **Fettdruck** hervorgehoben.

- Legende:
-  = Belang spricht **für** die Windenergienutzung
 -  = Belang spricht im besonderen Maß **für** die Windenergienutzung
 -  = Belang spricht weder für noch gegen die Windenergienutzung
 -  = Belang spricht **gegen** die Windenergienutzung
 -  = Belang spricht im besonderen Maß **gegen** die Windenergienutzung

Erläuterung der in den nachfolgenden Tabellen verwendeten hochgestellten Ziffern:

¹ Plan T Planungsgruppe Landschaft und Umwelt: „Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge“, i. A. des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Nov. 2016

² ARGE SaxWind, GEO-NET Umweltconsulting GmbH, 2017: Abschlussbericht Windpotenzialstudie Sachsen – Modellierung eines Windfeldes im komplexen Gelände des Freistaates Sachsen, Hannover. i. A. des SMWA; die Windpotenzialwerteskala ist im FB LRP, Kap. 2.5.3.3 enthalten.

³ Regionales Dichtezentrum: gem. FB LRP, Kap. 2.2.3.4.2 das oberste Drittel der mittleren Brutpaaranzahl pro MTBQ (rd. 32 km²) der jeweiligen Art (bezogen auf Planungsregion), Grundlage: Brutvögel in Sachsen, LfULG (2013)

⁴ SPA-Gebiet zählt zu den landesweit 5 bedeutendsten Gebieten der Vogelart – s. Anlage 8 des Anhangs

⁵ SPA-Gebiet besitzt für diese Vogelart wichtigen Beitrag zur Erreichung eines repräsentativen Mindestbestandes dieser Vogelart innerhalb der SPA-Kulisse Sachsen – s. Anlage 8 des Anhangs

⁶ ab 2011 (5 Jahre vor Plan T-Gutachten)

⁷ fachlich empfohlener Mindestabstandsbereich zu Brutvorkommen planungsrelevanter Arten nach dem Helgoländer Papier 2015

WPF Nr. 2016	WPF Name	LK		Abwägungsbelange	VREG 2018
1	Alt-lommatzsch	MEI	☺	WPF besitzt gemäß Gutachten ¹ geringe Konfliktintensität bezüglich SPA-Gebiete „Linkselbische Bachtäler“, „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ und „Seußlitzer Elbhügelland und Golk“	WI01
			☺	WPF besitzt gemäß Gutachten ¹ eine mittlere Konfliktintensität bzgl. Avifauna (Rotmilan, Weißstorch); aktuelle Brutnachweise ⁶ von Rotmilan und Weißstorch außerhalb des Mindestabstandsbereichs ⁷ <u>aber:</u> Windenergieanlage (WEA)-Genehmigung nach BImSchG incl. Artenschutzprüfung aus 2015	
			☺	WPF besitzt gemäß Gutachten ¹ geringe Konfliktintensität bezüglich Fledermäuse	
			☺	technogene Vorbelastung durch 2 Alt-WEA (Baujahr 2002) und 7 WEA (Baujahr 2007 bis 2016)	
			☺	technogene Vorbelastung durch Hochspannungsfreileitung	
			☺☺	WPF besitzt laut Windpotenzialstudie Sachsen ² ein sehr hohes Windpotenzial in 150 und 200 m ü. G (Leistungsdichte 460 W/m ² bzw. 540 W/m ²)	
			☺	Prognoseertrag größer 10 GWh/a	
			☺	VRG Wind aus der TF Wind 2003 → Plankontinuität	
			☹	im 4 km bis 6 km - Umfeld befindet sich das VREG Wölkisch mit 11 WEA (Baujahr 2015)	
○	keine Akzeptanz der Stadt Lommatzsch bzgl. der südwestlichen Teilfläche				

WPF Nr. 2016	WPF Name	LK		Abwägungsbelange	VREG 2018
2	Augustusberg	MEI		Durch die im Ergebnis der Abwägung zum Planentwurf 09/2017 durchgeführte Erhöhung des Wohnabstandes als weiche Tabuzone (TW 10d) ist die WPF Augustusberg entfallen.	nein

WPF Nr. 2016	WPF Name	LK		Abwägungsbelange	VREG 2018
3	Baeyerhöhe	MEI	☺	WPF gemäß Gutachten ¹ mit geringer Konflikintensität bezüglich SPA-Gebiete „Linkselbische Bachtäler“ und „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“	WI02
			○	WPF gemäß Gutachten ¹ mit hoher Konflikintensität bezüglich Avifauna (Rot- und Schwarzmilan) <u>aber:</u> Verminderung der Konflikintensität → Verteilung der nachgewiesenen und potenziellen Bruthabitats sowie der potenziellen Nahrungshabitats von Rot- und Schwarzmilan im Relevanzraum lässt keine verdichtete Raumnutzung um die WPF erwarten, sondern bevorzugt auf den Grünlandflächen in den Talbereichen von Kleiner Triebisch und den Siedlungsrandbereichen → keine aktuellen Brutnachweise ⁶ im Mindestabstandsbereich → da hier WEA mit 200 m-Gesamthöhe prognostiziert werden, kann der überwiegende Milanaktivitätsraum unterhalb der Rotorblattspitzen sein	
			☺	WPF gem. Gutachten ¹ mit mittlerer Konflikintensität bezüglich Fledermäuse (potenzieller Fledermauszugkorridor mit regionaler Bedeutung - Waldrand) <u>aber:</u> Verminderung der Konflikintensität → durch Umsetzung des gutachterlichen Optimierungsvorschlages: Einhaltung eines Abstands (50 m) zum Waldrand → keine Inanspruchnahme des regional bedeutsamen potenziellen Fledermauszugkorridors Kleine Triebisch - Schmiedewalde - Triebischtal → da hier WEA mit 200 m-Gesamthöhe prognostiziert werden, kann der überwiegende Fledermausaktivitätsraum unterhalb der Rotorblattspitzen sein → Abschaltung der WEA bei bestimmten Konfliktzeiträumen möglich	
			☺	technogene Vorbelastung durch 5 WEA (Baujahr 1997 bis 2004)	
			☺	technogene Vorbelastung durch BAB A 4 (durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen 2017: rd. 96 000 Kfz/d)	
			☺	WPF besitzt laut Windpotenzialstudie Sachsen ² ein hohes Windpotenzial in 150 m und 200 m ü. G. (Leistungsdichte 400 W/m ² bzw. 475 W/m ²)	
			☺	Prognoseertrag größer 10 GWh/a	
			☺	VRG Wind aus der TF Wind 2003 → Plankontinuität	
			☹	Gemeinde Klipphausen: Aufstellungsbeschluss B-Plan Windenergie Baeyerhöhe vom 06.11.2012, <u>aber:</u> aktuelle Forderung der Gemeinde zur Streichung des VREG Baeyerhöhe	

WPF Nr. 2016	WPF Name	LK		Abwägungsbelange	VREG 2018
4	Eulitz	MEI	👍	WPF gemäß Gutachten ¹ mit mittlerer Konfliktintensität bezüglich SPA-Gebiete „Linkselbische Bachtäler“, „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ und „Täler in Mittelsachsen“ (Rotmilan) <u>aber:</u> Verminderung der Konfliktintensität → Verteilung der nachgewiesenen und potenziellen Bruthabitats sowie der potenziellen Nahrungshabitats vom Rotmilan im Relevanzraum lässt keine verdichtete Raumnutzung um die WPF erwarten, sondern bevorzugt auf den Grünlandflächen in den Talbereichen vom Ketzerbach und den Siedlungsrandbereichen → keine aktuellen Brutnachweise ⁶ im Mindestabstandsbereich	WI03
			👍	WPF gemäß Gutachten ¹ mit mittlerer Konfliktintensität bezüglich Avifauna (Rotmilan) <u>aber:</u> Verminderung der Konfliktintensität → Verteilung der nachgewiesenen und potenziellen Bruthabitats sowie der potenziellen Nahrungshabitats vom Rotmilan im Relevanzraum lässt keine verdichtete Raumnutzung um die WPF erwarten, sondern bevorzugt auf den Grünlandflächen in den Talbereichen vom Ketzerbach und den Siedlungsrandbereichen → keine aktuellen Brutnachweise ⁶ im Mindestabstandsbereich → kein Regionales Dichtezentrum vom Rotmilan	
			👍	WPF gemäß Gutachten ¹ mit geringer Konfliktintensität bezüglich Fledermäuse	
			👍	technogene Vorbelastung durch 4 WEA am Standort (Baujahr 2001 bis 2003)	
			👍👍	WPF besitzt laut Windpotenzialstudie Sachsen ² ein hohes Windpotenzial in 150 m ü. G. und ein sehr hohes in 200 m ü. G. (Leistungsdichte 435 W/m ² bzw. 510 W/m ²)	
			👍	Prognoseertrag größer 10 GWh/a	
			👎	kein VRG Wind aus der TF Wind 2003	
			👎	im 4 km bis 6 km - Umfeld befindet sich der WEA-Standort Katzenberg mit 5 WEA	
			👎	Forderung der Gemeinde Käbschütztal zur Streichung des Vorrang- und Eignungsgebietes	

WPF Nr. 2016	WPF Name	LK		Abwägungsbelange	VREG 2018
5	Großdobritz	MEI	☹	<p>WPF gemäß Gutachten¹ mit geringer Konfliktintensität bzgl. der SPA-Gebiete „Unteres Rödertal“, „Mittleres Rödertal“, „Teiche bei Zschorna“, „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“, „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“, „Seußlitzer Elbhügelland und Golk“</p> <p><u>aber:</u> Erhöhung der Konfliktintensität</p> <p>→ 2 Vogelschutzgebiete sind gemäß Erhaltungszielen bedeutende Rast- und/oder Nahrungsgebiete für Saat- und Blessgans; die an die SPA-Fläche Speicherbecken Nauleis angrenzende Landwirtschaftsfläche einschl. der WPF fungiert als Nahrungs- und Rastgebiet</p> <p>→ Rotmilan ist repräsentativer Mindestbestand⁵ in allen 6 SPA-Gebieten (aktuelle Brutnachweise⁶)</p> <p>→ Schwarzmilan ist repräsentativer Mindestbestand⁵ in 2 SPA-Gebieten (aktuelle Brutnachweise⁶)</p> <p>→ Rohrweihe ist repräsentativer Mindestbestand⁵ in 4 SPA-Gebieten (aktuelle Brutnachweise⁶)</p> <p>→ Wespenbussard ist repräsentativer Mindestbestand⁵ in 5 SPA-Gebieten (aktueller Brutnachweis⁶)</p> <p>→ Fischadler, Baumfalke und Weißstorch sind TOP 5-Arten⁴ im SPA-Gebiet „Unteres Rödertal“ (aktuelle Brutnachweise⁶)</p> <p>→ verdichtete Raumnutzung der o. g. Vogelarten um die WPF (auenbegleitende Grünlandflächen), insbesondere von und zur etwa 2 km entfernten Talsperre Nauleis</p> <p>→ Kohärenzbeziehungen zwischen den umliegenden SPA-Gebieten sind zu erwarten</p>	nein
			☹	<p>WPF gemäß Gutachten¹ mit mittlerer Konfliktintensität bezüglich Avifauna (Rotmilan, Weißstorch)</p> <p><u>aber:</u> Erhöhung der Konfliktintensität</p> <p>→ aktuelle Raumnutzung von Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan, Rohrweihe, Fischadler, Wespenbussard, Weißstorch und Kranich im jeweiligen Relevanzraum (aktuelle Brutnachweise⁶)</p> <p>→ Regionale Dichtezentren³ von Rot- und Schwarzmilan sowie Baumfalke</p>	
			☺	WPF gemäß Gutachten ¹ mit geringer Konfliktintensität bezüglich Fledermäuse	
			☺	technogene Vorbelastung Hochspannungsfreileitung	
			○	WPF besitzt laut Windpotenzialstudie Sachsen ² ein geringes Windpotenzial in 150 m ü. G. (Leistungsdichte 315 W/m ²) und ein mittleres Windpotenzial in 200 m ü. G. (Leistungsdichte 400 W/m ²)	
			☺	Prognoseertrag größer 10 GWh/a	
			☹	kein VRG Wind aus der TF Wind 2003	
			☹	WPF (ohne WEA-Bestand) kleiner 15 ha	

WPF Nr. 2016	WPF Name	LK		Abwägungsbelange	VREG 2018
6	Mautitz	MEI	☺	WPF gemäß Gutachten ¹ mit mittlerer Konfliktintensität bezüglich SPA-Gebiete „Linkselbische Bachtäler“, „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ und „Seußlitzer Elbhügelland und Golk“ (Rotmilan) <u>aber:</u> → jüngste WEA-Genehmigung nach BImSchG incl. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung aus 2015	WI04
			☺	WPF gemäß Gutachten ¹ mit mittlerer Konfliktintensität bezüglich Avifauna (Rotmilan) <u>aber:</u> → jüngste WEA-Genehmigung nach BImSchG incl. Artenschutzprüfung aus 2015	
			☺	WPF gemäß Gutachten ¹ mit geringer Konfliktintensität bezüglich Fledermäuse	
			☺	technogene Vorbelastung durch 4 WEA (Baujahr 2014) sowie 7 weitere WEA (Baujahr 2018)	
			☺	technogene Vorbelastung durch Hochspannungsfreileitung sowie B 6 und B 169	
			☺	WPF besitzt laut Windpotenzialstudie Sachsen ² ein mittleres Windpotenzial in 150 m ü. G. (Leistungsdichte 360 W/m ²) und ein hohes Windpotenzial in 200 m ü. G. (Leistungsdichte 480 W/m ²)	
			☺	Prognoseertrag größer 10 GWh/a	
			☺	VRG Wind aus der TF Wind 2003 → Plankontinuität	
			☹	im 4 km bis 6 km - Umfeld befindet sich das VREG Naundorf (Westsachsen) mit WEA-Bestand	
			☺	Stadt Riesa: Sonderbaufläche Windenergie im FNP 2003 sowie im FNP-Entwurf 2017	

WPF Nr. 2016	WPF Name	LK	Abwägungsbelange	VREG 2018
7	Paußnitz	MEI	<p>Nach gegenwärtigem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen (planungsrelevante Vogelarten) der drei umgebenden SPA-Gebiete „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“, „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ und „Dahlener Heide“ einschließlich der Kohärenzbeziehungen im Zusammenhang mit hohen artenschutzrechtlichen Konflikten auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>→ WPF ist Nahrungsfläche für nordische Gänse; es bestehen Austauschbeziehungen zum nur 900 m entfernten überregional bedeutsamen Vogelrastgebiet „Elbe Strehla-Mühlberg“ in den SPA-Gebieten „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ und „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“</p> <p>→ SPA-Gebiet „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ ist gemäß Erhaltungsziele ein bedeutendes Rast- und/oder Nahrungsgebiet für Saatgans</p> <p>→ aktuelle Raumnutzung von Rot- und Schwarzmilan, Baumfalke sowie Weißstorch (aktuelle Brutnachweise⁶) im jeweiligen Relevanzraum</p> <p>→ aktuelle Brutnachweise⁶ von Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan im jeweiligen Mindestabstandsbereich⁷</p> <p>→ Lage im Relevanzraum der Top 5-Arten⁴ Rot- und Schwarzmilan sowie Weißstorch des betroffenen SPA-Gebietes „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“</p> <p>→ Rot- und Schwarzmilan sind repräsentativer Mindestbestand⁵ im SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“</p> <p>→ Baumfalke ist repräsentativer Mindestbestand⁵ im SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ und „Dahlener Heide“</p> <p>→ Regionale Dichtezentren³ von Rotmilan und Weißstorch</p> <p>☺ WPF gemäß Gutachten¹ mit mittlerer Konfliktintensität bezüglich Fledermäuse <u>aber:</u> Minderung der Konfliktintensität → da hier keine WEA-Höhenbeschränkung wirkt, kann der überwiegende Fledermausaktivitätsraum unterhalb der Rotorblattspitzen sein → Abschaltung der WEA bei bestimmten Konfliktzeiträumen möglich</p> <p>☺ technogene Vorbelastung durch B 182</p> <p>○ WPF besitzt laut Windpotenzialstudie Sachsen² ein mittleres Windpotenzial in 150 m und 200 m ü. G. (Leistungsdichte 325 W/m² bzw. 430 W/m²)</p> <p>☺ Prognoseertrag größer 10 GWh/a</p> <p>☹ kein VRG Wind aus der TF Wind 2003</p> <p>☺ WPF (ohne WEA-Bestand) größer 15 ha</p>	nein

WPF Nr. 2016	WPF Name	LK	Abwägungsbelange	VREG 2018
8	Rödern	MEI	<p>Nach gegenwärtigem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen (planungsrelevante Vogelarten) der vier umgebenden SPA-Gebiete „Mittleres Rödertal“, „Teiche bei Zschorna“, „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ und „Laußnitzer Heide“ einschließlich der Kohärenzbeziehungen im Zusammenhang mit hohen artenschutzrechtlichen Konflikten auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>→ bestehende Kohärenzbeziehungen zwischen den vier umgebenden SPA-Gebieten für Seeadler, Rohrweihe, Fischadler, Schwarzstorch, Rotmilan und Schwarzmilan</p> <p>→ WPF gem. Gutachten¹ mit hoher Konflikintensität bzgl. SPA-Gebiete (Fischadler, Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Weißstorch); aktuelle Raumnutzung im jeweiligen Relevanzraum (aktuelle Brutnachweise⁹)</p> <p>→ aktuelle Brutnachweise⁶ von Seeadler, Rohrweihe, Schwarzstorch, Rotmilan und Schwarzmilan im jeweiligen Mindestabstandsbereich⁷</p> <p>→ Lage im Relevanzraum der Top 5-Arten⁴ Wespenbussard, Baumfalke und Kiebitz des betroffenen SPA-Gebietes „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“</p> <p>→ Lage im Relevanzraum der Top 5-Art⁴ Rohrweihe des betroffenen SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna“</p> <p>→ Regionale Dichtezentren³ von Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke und Kiebitz</p> <p>→ Kiebitz: schlechter Erhaltungszustand in Sachsen</p> <p>→ Rotmilan und Baumfalke sind repräsentative Mindestbestände⁵ in 4 bzw. 2 der relevanten SPA-Gebiete</p> <p>→ Nähe (1 km) zum überregional bedeutsamen Schlafgewässer für Wasservogel (Zschornaer Teiche): Lage in potenzieller Flugschneise zwischen Schlafgewässer und Nahrungshabitaten</p> <p>→ SPA-Gebiet „Teiche bei Zschorna“ ist gemäß Erhaltungsziele ein bedeutendes Rast- und/oder Nahrungsgebiet für Saatgans</p> <p>→ WPF gem. Gutachten¹ mit hoher Konflikintensität bezüglich Fledermaus - in reg. Fledermauszugschneise entlang der BAB</p>	nein
			<p>👍 technogene Vorbelastung durch BAB A 13 (durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen 2017: rd. 38.100 Kfz/d), Gewerbegebiet, Stallanlagenkomplex</p>	
			<p>○ WPF besitzt laut Windpotenzialstudie Sachsen² in 150 m ü. G. ein geringes und in 200 m ü. G. ein mittleres Windpotenzial (Leistungsdichte 300 W/m² bzw. 390 W/m²)</p>	
			<p>👍 Prognoseertrag größer 10 GWh/a</p>	
			<p>👎 kein VRG Wind aus der TF Wind 2003</p>	
			<p>👍 WPF (ohne WEA-Bestand) größer 15 ha</p>	
			<p>👎 keine Akzeptanz durch benachbarte Gemeinden Thendorf und Radeburg</p>	

WPF Nr. 2016	WPF Name	LK		Abwägungsbelange	VREG 2018
27	Schwarzroda	MEI	👍	WPF gemäß Gutachten ¹ mit geringer Konfliktintensität bezüglich SPA-Gebiete „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“, „Dahlener Heide“, „Gohrischheide“ und „Linkselbische Bachtäler“	nein
			○	WPF gemäß Gutachten ¹ mit hoher Konfliktintensität bezüglich Avifauna (Rot- und Schwarzmilan) → aktuelle Raumnutzung vom Rotmilan im Relevanzraum (aktuelle Brutnachweise ⁶) → aktuelle Brutnachweise ⁶ vom Rotmilan (5 Brutpaare) im Mindestabstandsbereich ⁷ aber: Verminderung der Konfliktintensität → da hier keine WEA-Höhenbeschränkung wirkt, kann der überwiegende Rotmilanaktivitätsraum unterhalb der Rotorblattspitzen sein → keine Regionalen Dichtezentren von Rotmilan und Schwarzmilan	
			👍	WPF gemäß Gutachten ¹ mit geringer Konfliktintensität bezüglich Fledermäuse	
			👍	technogene Vorbelastung durch Hochspannungsfreileitung	
			○	WPF besitzt laut Windpotenzialstudie Sachsen ² ein mittleres Windpotenzial in 150 m und 200 m ü. G. (Leistungsdichte 325 W/m ² bzw. 430 W/m ²)	
			👍	Prognoseertrag größer 10 GWh/a	
			👎	kein VRG Wind aus der TF Wind 2003	
			👎	WPF (ohne WEA-Bestand) kleiner 15 ha	
			👎	keine Akzeptanz durch Städte Riesa und Strehla	
			im 4 km bis 6 km - Umfeld der noch ohne WEA-Bestand ausgestatteten WPF befindet sich das VREG Mautitz mit 11 WEA		

WPF Nr. 2016	WPF Name	LK	Abwägungsbelange	VREG 2018
9	Skassa	MEI	<p>Nach gegenwärtigem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen (planungsrelevante Vogelarten) der vier umgebenden SPA-Gebiete „Unteres Rödertal“, „Mittleres Rödertal“, „Seußlitzer Elbhügelland und Golk“ und „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ einschließlich der Kohärenzbeziehungen im Zusammenhang mit hohen artenschutzrechtlichen Konflikten auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>→ aktuelle Raumnutzung von Baumfalke, Fischadler, Weißstorch, Rot- und Schwarzmilan im jeweiligen Relevanzraum (aktuelle Brutnachweise⁶)</p> <p>→ aktuelle Brutnachweise⁶ von Fischadler, Rot- und Schwarzmilan und Weißstorch im jeweiligen Mindestabstandsbereich⁷</p> <p>→ Regionale Dichtezentren³ von Rotmilan und Weißstorch</p> <p>→ Lage im Relevanzraum der Top 5-Arten⁴ Baumfalke, Fischadler, Weißstorch des betroffenen SPA-Gebietes „Unteres Rödertal“</p> <p>→ Schwarzmilan ist repräsentativer Mindestbestand⁵ für SPA-Gebiete „Unteres Rödertal“ und „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“</p> <p>→ Baumfalke ist repräsentativer Mindestbestand⁵ für SPA-Gebiete „Mittleres Rödertal“, „Seußlitzer Elbhügelland und Golk“ und „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“</p> <p>→ bestehende Kohärenzbeziehungen zwischen den SPA-Gebieten: Raumnutzung von Rot- und Schwarzmilan, Baumfalke und Fischadler über die Windpotenzialfläche hinweg zu den jeweiligen Nahrungshabitaten am Skassaer Röderknie im SPA-Gebiet „Unteres Rödertal“ (900 m), zum SPA-Gebiet „Mittleres Rödertal“ (3,5 km), zum SPA-Gebiet „Seußlitzer Elbhügelland und Golk“ (4 km) sowie bzgl. Rotmilan zum SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ (5 km) aufgrund der dazwischenliegenden potenziellen Nahrungshabitats und der Aktivitätsräume dieser Arten</p>	nein
			<p>👍 WPF gemäß Gutachten¹ mit geringer Konflikintensität bezüglich Fledermäuse</p>	
			<p>👍 technogene Vorbelastung durch Hochspannungsfreileitung und Bahnlinie</p>	
			<p>○ WPF besitzt laut Windpotenzialstudie Sachsen² ein geringes Windpotenzial in 150 m ü. G. (Leistungsdichte 310 W/m²) und in 200 m ü. G. ein mittleres Windpotenzial (Leistungsdichte 410 W/m²)</p>	
			<p>👍 Prognoseertrag größer 10 GWh/a</p>	
			<p>👍 kein VRG Wind aus der TF Wind 2003</p>	
			<p>👍 WPF (ohne WEA-Bestand) größer 15 ha</p>	

WPF Nr. 2016	WPF Name	LK		Abwägungsbelange	VREG 2018
10	Streumen	MEI	👍	WPF gemäß Gutachten ¹ mit geringer Konflikintensität bezüglich SPA-Gebiete Gebiete „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“, „Unteres Rödertal“, „Gohrischheide“ und „Linkselbische Bachtäler“	WI05
			👍	WPF gemäß Gutachten ¹ mit geringer Konflikintensität bezüglich Avifauna → jüngste WEA-Genehmigung nach BImSchG incl. Artenschutzprüfung aus 2018	
			👍	WPF gemäß Gutachten ¹ mit geringer Konflikintensität bezüglich Fledermäuse	
			👍	technogene Vorbelastung durch gegenwärtig 4 WEA (Baujahr 2001) sowie 12 weitere WEA (Baujahr 2011 bis 2019)	
			👍👍	sehr hohe technogene Vorbelastung durch Hochspannungsfreileitungen, Umspannwerk, Industriegebiet, Rohstoffabbau, Solarpark und Bahnlinie	
			○	WPF besitzt laut Windpotenzialstudie Sachsen ² ein mittleres Windpotenzial in 150 m und in 200 m ü. G. (Leistungsdichte 325 W/m ² bzw. 430 W/m ²)	
			👍	Prognoseertrag größer 10 GWh/a	
			👍	VRG Wind aus der TF Wind 2003 → Plankontinuität	
			👍	Gemeinden Wülknitz und Glaubitz: Sonderbaufläche Wind im jeweiligen FNP der Verwaltungsgemeinschaften Röderaue-Wülknitz (2006) [sowie im Vorentwurf FNP 2011] und Nünchritz-Glaubitz (2012)	

WPF Nr. 2016	WPF Name	LK	Abwägungsbelange	VREG 2018
11	Stroga	MEI	<p>Nach gegenwärtigem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen (planungsrelevante Vogelarten) der zwei SPA-Gebiete „Unteres Rödertal“ und „Teiche bei Zschorna“ einschließlich der Kohärenzbeziehungen im Zusammenhang mit hohen artenschutzrechtlichen Konflikten auf Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>→ WPF ist Teil einer traditionellen Rast- und Sammelfläche des Kiebitz ; Austauschbeziehungen zum SPA-Gebiet „Unteres Rödertal“; Kiebitz ist repräsentativer Mindestbestand⁵ und „Rast- Durchzugs- und Nahrungshabitat für Kiebitz“ des SPA-Gebietes „Unteres Rödertal“</p> <p>→ aktuelle Brutnachweise⁶ von Kiebitz, Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan, Weiß- und Schwarzstorch und Wiedehopf im jeweiligen Relevanzraum (aktuelle Brutnachweise⁶)</p> <p>→ aktuelle Brutnachweise⁶ von Kiebitz, Baumfalke und Rot- und Schwarzmilan und Schwarzstorch im jeweiligen Mindestabstandsbereich⁷</p> <p>→ SPA-Gebiet „Unteres Rödertal“ ist Habitatfläche des Kiebitz (Zielart mit nationaler und landesweiter Bedeutung)</p> <p>→ Kiebitz: schlechter Erhaltungszustand in Sachsen</p> <p>→ WPF ist Teil einer traditionellen Gänse- und Enten-Nahrungsfläche (regelmäßig über 10.000 Exemplare); Austauschbeziehungen zum SPA-Gebiet „Teiche bei Zschorna“ (Vogelschutzgebiet ist gemäß Erhaltungsziele ein bedeutendes Rast- und/oder Nahrungsgebiet für Saat- und Blessgans)</p> <p>→ Weißstorch ist Top 5-Art⁴ des SPA-Gebietes „Unteres Rödertal“</p> <p>👍 WPF gemäß Gutachten¹ mit mittlerer Konfliktintensität bezüglich Fledermäuse <u>aber:</u> Verminderung der Konfliktintensität → da hier keine WEA-Höhenbeschränkung wirkt, kann der überwiegende Fledermausaktivitätsraum unterhalb der Rotorblattspitzen sein → Abschaltung der WEA bei best. Konfliktzeiträumen</p> <p>👍 technogene Vorbelastung durch B 101</p> <p>○ WPF besitzt gem. Windpotenzialstudie Sachsen² ein geringes Windpotenzial in 150 m ü. G. (Leistungsdichte 310 W/m²) und in 200 m ü. G. ein mittleres Windpotenzial (Leistungsdichte 410 W/m²)</p> <p>👍 Prognoseertrag größer 10 GWh/a</p> <p>👎 kein VRG Wind aus der TF Wind 2003</p> <p>👍 WPF (ohne WEA-Bestand) größer 15 ha</p> <p>👎 im 4 bis 6 km-Umfeld liegt der WEA-Standort Wainsdorf/Prösen in Brandenburg (mit 6 WEA)</p> <p>👎 keine Akzeptanz durch Stadt Großenhain</p>	nein

WPF Nr. 2016	WPF Name	LK	Abwägungsbelange	VREG 2018
12	Thiendorf	MEI	<p>Nach gegenwärtigem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen (planungsrelevante Vogelarten) der vier umgebenden SPA-Gebiete „Teiche bei Zschorna“, „Königsbrücker Heide“, „Mittleres Rödertal“ und „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ einschließlich der Kohärenzbeziehungen im Zusammenhang mit hohen artenschutzrechtlichen Konflikten nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>→ aktuelle Raumnutzung von Kiebitz, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Kranich und Weißstorch im jeweiligen Relevanzraum (aktuelle Brutnachweise⁶)</p> <p>→ aktuelle Brutnachweise⁶ von Seeadler, Rotmilan und Rohrweihe im jeweiligen Mindestabstandsbereich⁷</p> <p>→ räumliche Beziehungen von mind. 10 aktuellen Rohrweihebrutplätzen⁶ und von mindestens 3 aktuellen Seeadlerbrutplätzen⁶ im jew. Relevanzraum zum SPA-Gebiet „Teiche bei Zschorna“</p> <p>→ Rohrweihe ist gemäß Erhaltungszielen eine TOP 5 Art⁴ des SPA-Gebietes „Teiche bei Zschorna“ sowie repräsentativer Mindestbestand⁵ der SPA-Gebiete „Königsbrücker Heide“, „Mittleres Rödertal“ und „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“</p> <p>→ Seeadler ist TOP 5 Art⁴ d. SPA-Gebietes „Königsbrücker Heide“</p> <p>→ Kiebitz, Rotmilan, Wespenbussard - repräsentativer Mindestbestand⁵ der SPA-Gebiete „Teiche bei Zschorna“ und „Königsbrücker Heide“; Rotmilan - repräsentativer Mindestbestand⁵ des SPA-Gebietes „Mittleres Rödertal“</p> <p>→ Regionales Dichtezentrum³ Kiebitz (Kiebitz - schlechter Erhaltungszustand in Sachsen)</p> <p>→ Lage der WPF innerhalb des Zugeschehens für Gänse und Wasservogel zum Zugrast- und Schlafplatz Zschorna (Rast-, Durchzugs- und Nahrungshabitat ist in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes "Teiche bei Zschorna" aufgeführt)</p> <p>→ Lage der WPF innerhalb einer regional bedeutsamen Fledermauszugroute entlang des unmittelbaren Bereichs der BAB A13; WPF gemäß Gutachten¹ mit hoher Konfliktintensität bezüglich Fledermäuse</p>	nein
			<p>👍 technogene Vorbelastung durch BAB A 13 (2017: rd. 38.100 Kfz/d, Gewerbegebiet, 2 Funkmaste</p>	
			<p>○ WPF besitzt gem. Windpotenzialstudie Sachsen² ein geringes Windpotenzial in 150 m ü. G. (Leistungsdichte 310 W/m²) und in 200 m ü. G. ein mittleres Windpotenzial (Leistungsdichte 405 W/m²)</p>	
			<p>👍 Prognoseertrag größer 10 GWh/a</p>	
			<p>👎 kein VRG Wind aus der TF Wind 2003</p>	
			<p>👍 WPF (ohne WEA-Bestand) größer 15 ha</p>	
			<p>👎 im 4 bis 6 km-Umfeld liegt der WEA-Standort Röhrsdorf in der Region Oberlausitz/Niederschl. (4 WEA)</p>	
			<p>👎 keine Akzeptanz durch Gemeinde Thiendorf</p>	

WPF Nr. 2016	WPF Name	LK		Abwägungsbelange	VREG 2018
13	Wendisch-bora	MEI	☺	WPF besitzt gemäß Gutachten ¹ geringe Konfliktintensität bezüglich SPA-Gebiete „Linkselbische Bachtäler“ und „Täler in Mittelsachsen“	WI07
			☺	WPF besitzt gemäß Gutachten ¹ geringe Konfliktintensität bezüglich Avifauna jüngste WEA-Genehmigung nach BImSchG incl. Artenschutzprüfung aus 2016	
			☺	WPF gemäß Gutachten ¹ mit geringer Konfliktintensität bezüglich Fledermäuse	
			☺	technogene Vorbelastung durch 11 WEA am Standort (Baujahr 2000 bis 2017)	
			☺	technogene Vorbelastung durch Hochspannungsfreileitung	
			☺	WPF besitzt laut Windpotenzialstudie Sachsen ² ein hohes Windpotenzial in 150 m und 200 m ü. G. (Leistungsdichte 415 W/m ² bzw. 480 W/m ²)	
			☺	Prognoseertrag größer 10 GWh/a	
			☺	VRG Wind aus der TF Wind 2003 → Plankontinuität	
			☹	im 4 km bis 6 km - Umfeld befinden sich die WEA-Standorte Katzenberg mit 5 WEA (Baujahr 2000 und 2002) und Augustusberg mit 5 WEA (Baujahr 1997 und 1998)	

WPF Nr. 2016	WPF Name	LK		Abwägungsbelange	VREG 2018
14	Wölkisch	MEI	☺	WPF gemäß Gutachten ¹ mit geringer Konflikintensität bezüglich SPA-Gebiete „Linkselbische Bachtäler“ und „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“	WI08
			☺	WPF gemäß Gutachten ¹ mit geringer Konflikintensität bezüglich Avifauna (Rotmilan) jüngste WEA-Genehmigung nach BImSchG incl. Artenschutzprüfung aus 2014	
			☺	WPF gemäß Gutachten ¹ mit geringer Konflikintensität bezüglich Fledermäuse	
			☺	technogene Vorbelastung durch 10 WEA (Baujahr 2015)	
			☺	technogene Vorbelastung durch Hochspannungsfreileitung und Umspannwerk	
			☺☺	WPF besitzt laut Windpotenzialstudie Sachsen ² ein hohes Windpotenzial in 150 m ü. G. (Leistungsdichte 420 W/m ²) und in 200 m ü. G. ein sehr hohes Windpotenzial (Leistungsdichte 530 W/m ²)	
			☺	Prognoseertrag größer 10 GWh/a	
			☺	VRG Wind aus der TF Wind 2003 → Plankontinuität	
			☹	im 4 km bis 6 km - Umfeld befindet sich das VREG Altlommatzsch mit 7 WEA (+2 WEA)	
			☹	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von einigen Sichtpunkten auf dem rechtselbischen Elberadweg v. a. zwischen Karpfenschänke und Zadel im Zusammenhang mit der Kirche in Zehren durch Bestands-WEA in der WPF	

WPF Nr. 2016	WPF Name	LK		Abwägungsbelange	VREG 2018
15	Beerwalde	SOE	O	WPF gemäß Gutachten ¹ mit hoher Konfliktintensität ⁴ (Schwarzstorch, Uhu, Wespenbussard) und mit mittlerer Konfliktintensität (Rotmilan) bezüglich SPA-Gebiet „Weißeritztäler“ <u>aber:</u> Minderung der Konfliktintensität → keine aktuelle Raumnutzung bzw. Brutnachweise ⁶ von Wespenbussard und Rotmilan im jew. Relevanzraum → aktueller Brutnachweis ⁶ im Mindestabstandsbereich ⁷ vom Schwarzstorch – <u>aber:</u> WPF liegt außerhalb des langjährig beobachteten Raumnutzungsbereiches vom Schwarzstorch (dieser liegt im anschließenden feuchten und waldbestandenen Talbereich der Wilden Weißeritz einschließlich Lattenbach) → Mindestabstandsbereich ⁷ zum Brutrevier vom Uhu innerhalb des SPA-Gebietes „Weißeritztäler“ ist nach Verkleinerung der WPF nicht unterschritten	WI16
			O	WPF gemäß Gutachten ¹ mit hoher Konfliktintensität bezüglich Avifauna (Schwarzstorch, Uhu, Wespenbussard) <u>aber:</u> Minderung der Konfliktintensität → keine aktuelle Raumnutzung bzw. Brutnachweise ⁶ vom Wespenbussard im Relevanzraum → keine Raumnutzung der WPF durch Schwarzstorch → Uhu-Brutrevier außerh. des Mindestabstandsbereichs ⁷	
			O	WPF gemäß Gutachten ¹ mit hoher Konfliktintensität bezüglich Fledermäuse (potenzieller Fledermauszugkorridor mit regionaler Bedeutung) <u>aber:</u> Verminderung der Konfliktintensität → durch Umsetzung des gutachterlichen Optimierungsvorschlages: Einhaltung eines Abstands (50 m) zum Waldrand → nach detaillierten Vor-Ort-Untersuchungen kommen Fledermäuse in größerer Anzahl nur am Fließgewässerserlauf der Wilden Weißeritz vor → Abschaltung der WEA bei bestimmten Konfliktzeiträumen möglich	
			👍	technogene Vorbelastung durch 5 WEA (Baujahr 1995) am Standort	
			👍	WPF besitzt laut Windpotenzialstudie Sachsen ² ein hohes Windpotenzial in 150 m und 200 m ü. G. (Leistungsdichte 420 W/m ² bzw. 465 W/m ²)	
			👍	Prognoseertrag größer 10 GWh/a	
			👍	VRG Wind aus der TF Wind 2003 → Plankontinuität	
			👎	im 4 km bis 6 km - Umfeld befindet sich das VREG Colmnitz mit 6 WEA	
👎	keine Akzeptanz durch Ortschaftsrat Beerwalde				

WPF Nr. 2016	WPF Name	LK		Abwägungsbelange	VREG 2018
16	Breitenau	SOE	O	WPF gemäß Gutachten ¹ mit hoher Konfliktintensität bezüglich SPA-Gebiet „Osterzgebirgstäler“ (Schwarzstorch, Uhu) <u>aber:</u> Minderung der Konfliktintensität → Mindestabstandsbereich ⁷ zu traditionellem Brutrevier vom Uhu im SPA-Gebiet wird eingehalten (ohne aktuelle Brutnachweise ⁶) → keine aktuellen Brutnachweise ⁶ von Schwarzstorch und Uhu im jeweiligen Relevanzraum → Verteilung der traditionellen Bruthabitate und der potenziellen Brut- und Nahrungshabitate vom Schwarzstorch im Relevanzraum lässt keine verdichtete Raumnutzung um die WPF erwarten, sondern in den anschließenden feuchten und waldbestandenen Talbereichen von Gottleuba, Bahre einschl. Wingendorfer Bach	WI09
			O	WPF gemäß Gutachten ¹ mit hoher Konfliktintensität bezüglich Avifauna (Baumfalke, Wespenbussard, Rot- und Schwarmilan, Seeadler) <u>aber:</u> Minderung der Konfliktintensität → keine aktuellen Brutnachweise ⁶ von Baumfalke, Rot- und Schwarmilan, Seeadler und Wespenbussard im jeweiligen Relevanzraum	
			O	WPF gemäß Gutachten ¹ mit hoher Konfliktintensität bezüglich Fledermäuse (potenzieller Fledermauszugkorridor mit regionaler Bedeutung) <u>aber:</u> Verminderung der Konfliktintensität → durch Umsetzung des gutachterlichen Optimierungsvorschlages: Einhaltung eines Abstands (50 m) zum Waldrand → Abschaltung der WEA bei bestimmten Konfliktzeiträumen möglich	
			👍	technogene Vorbelastung durch 3 WEA am Standort (Baujahr 1995 bis 2002)	
			👍	technogene Vorbelastung durch BAB A 17 (durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen 2017: rd. 16 000 Kfz/d; Prognose für 2030: 23 000 Kfz/d) und Funkmast	
			👍	WPF besitzt laut Windpotenzialstudie Sachsen ² ein hohes Windpotenzial in 150 m und 200 m ü. G. (Leistungsdichte 420 W/m ² bzw. 465 W/m ²)	
			👍	Prognoseertrag größer 10 GWh/a	
			👎	kein VRG aus der TF Wind 2003	
👎	keine Akzeptanz durch Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel				

WPF Nr. 2016	WPF Name	LK		Abwägungsbelange	VREG 2018
17	Colmnitz	SOE	☺	WPF gemäß Gutachten ¹ mit mittlerer Konfliktintensität bezüglich SPA-Gebiet „Weißeritztäler“ (Rotmilan, Uhu, Wespenbussard) <u>aber:</u> Minderung der Konfliktintensität → Einhaltung eines Abstands (50 m) zum Waldrand, dadurch größerer Abstand zu potenziellen Bruthabitaten von Rotmilan, Uhu und Wespenbussard → keine aktuellen Brutnachweise ⁶ von Rotmilan, Uhu und Wespenbussard im jeweiligen Relevanzraum	WI10
			☺	WPF gemäß Gutachten ¹ mit mittlerer Konfliktintensität bezüglich Avifauna (Rotmilan, Uhu, Wespenbussard) <u>aber:</u> Minderung der Konfliktintensität → Einhaltung eines Abstands (50 m) zum Waldrand, dadurch größerer Abstand zu potenziellen Bruthabitaten von Rotmilan, Uhu und Wespenbussard → keine aktuellen Brutnachweise ⁶ von Rotmilan, Uhu und Wespenbussard im jeweiligen Relevanzraum	
			○	WPF gemäß Gutachten ¹ mit hoher Konfliktintensität bezüglich Fledermäuse (potenzieller Fledermauszugkorridor mit regionaler Bedeutung) <u>aber:</u> Verminderung der Konfliktintensität → durch Umsetzung des gutachterlichen Optimierungsvorschlages: Einhaltung eines Abstands (50 m) zum Waldrand → Abschaltung der WEA bei bestimmten Konfliktzeiträumen möglich	
			☺	technogene Vorbelastung durch 6 WEA am Standort (Baujahr 1995 bis 2003)	
			☺	WPF besitzt laut Windpotenzialstudie Sachsen ² ein hohes Windpotenzial in 150 m und in 200 m ü. G. (Leistungsdichte 410 W/m ² bzw. 460 W/m ²)	
			☺	Prognoseertrag größer 10 GWh/a	
			☺	VRG Wind aus der TF Wind 2003 → Plankontinuität	
			☺	B-Plan Windpark Colmnitz aus 1999	
			☹	im 4 km bis 6 km - Umfeld befindet sich das VREG Beerwalde mit 4 WEA (+ 1 WEA)	
			○	Konfliktsituation mit Flugverkehr des Sonderlandeplatzes Pretzschendorf (Klärung erst auf der Zulassungsebene möglich)	

WPF Nr. 2016	WPF Name	LK		Abwägungsbelange	VREG 2018
18	Dittersdorf	SOE	👍	WPF gemäß Gutachten ¹ mit mittlerer Konflikttintensität bezüglich SPA-Gebiet „Osterzgebirgstäler“ (Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wespenbussard) <u>aber:</u> Minderung der Konflikttintensität → langjähriges Brutrevier des Uhu südlich der WPF im Müglitztalhang innerhalb des SPA-Gebietes „Osterzgebirgstäler“ außerhalb des Mindestabstandsbereichs ⁷ und ohne aktuellen Brutnachweis ⁶ → keine aktuellen Brutnachweise ⁶ von Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Uhu und Schwarzstorch im jeweiligen Relevanzraum	WI17
			👍	WPF gemäß Gutachten ¹ mit mittlerer Konflikttintensität bezüglich Avifauna (Rot- und Schwarzmilan, Uhu, Wespenbussard) <u>aber:</u> Minderung der Konflikttintensität → nur ältere Brutnachweise (bis 2006) außerhalb des jeweiligen Mindestabstandsbereichs ⁷ von Rot- und Schwarzmilan, Uhu und Wespenbussard → kein Brutnachweis vom Schwarzstorch	
			👍	WPF gemäß Gutachten ¹ mit mittlerer Konflikttintensität bezüglich Fledermäuse <u>aber:</u> Minderung der Konflikttintensität → ausreichender Abstand zu Steinrücken-Hecken-Strukturen und keine Inanspruchnahme von Fledermaus-Leitstrukturen → Abschaltung der WEA bei bestimmten Konfliktzeiträumen möglich	
			👍	technogene Vorbelastung durch 2 WEA am Standort (Baujahr 1997)	
			👍👍	WPF besitzt laut Windpotenzialstudie Sachsen ² ein sehr hohes Windpotenzial in 150 m ü. G. sowie in 200 m ü. G. ein hohes Windpotenzial (Leistungsdichte 440 W/m ² bzw. 475 W/m ²)	
			👍	Prognoseertrag größer 10 GWh/a	
			👎	kein VRG aus der TF Wind 2003	
			👎	keine Akzeptanz durch Stadt Glashütte	

WPF Nr. 2016	WPF Name	LK		Abwägungsbelange	VREG 2018
19	Hausdorf	SOE	👍	WPF gemäß Gutachten ¹ mit mittlerer Konfliktintensität bezüglich SPA-Gebiet „Osterzgebirgstäler“ (Uhu) <u>aber:</u> Minderung der Konfliktintensität → langjähriges Brutrevier des Uhu innerhalb des SPA-Gebietes „Osterzgebirgstäler“ zwar unterhalb des Mindestabstandsbereichs ⁷ , aber ohne aktuellen Brutnachweis ⁶ (letzter Nachweis aus 1987)	WI11
			👍	WPF gemäß Gutachten ¹ mit mittlerer Konfliktintensität bezüglich Avifauna (Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu) <u>aber:</u> Minderung der Konfliktintensität → keine aktuelle Raumnutzung in den jeweiligen Relevanzräumen sowie keine aktuellen Brutnachweise ⁶ von Uhu, Rot- und Schwarzmilan im Mindestabstandsbereich → Einhaltung eines Abstands (50 m) zum Waldrand, dadurch größerer Abstand zu potenziellen Bruthabitaten von Rot- und Schwarzmilan	
			○	WPF gemäß Gutachten ¹ mit hoher Konfliktintensität bezüglich Fledermäuse (potenzieller Fledermauszugkorridor mit regionaler Bedeutung) <u>aber:</u> Verminderung der Konfliktintensität → durch Umsetzung des gutachterlichen Optimierungsvorschlages: Einhaltung eines Abstands (50 m) zum Waldrand → Abschaltung der WEA bei bestimmten Konfliktzeiträumen möglich	
			👍	technogene Vorbelastung durch 5 WEA am Standort (Baujahr 1997 und 2004)	
			👍	WPF besitzt laut Windpotenzialstudie Sachsen ² ein hohes Windpotenzial in 150 m und in 200 m ü. G. (Leistungsdichte 410 W/m ² bzw. 465 W/m ²)	
			👍	Prognoseertrag größer 10 GWh/a	
			👎	kein VRG aus der TF Wind 2003	
👎	keine Akzeptanz der Stadt Glashütte von WEA mit Gesamthöhe über 100 m				

WPF Nr. 2016	WPF Name	LK	Abwägungsbelange	VREG 2018
20	Lübau	SOE	<p>Nach gegenwärtigem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen (planungsrelevante Vogelarten) des SPA-Gebietes „Weißeritztäler“ einschließlich der Kohärenzbeziehungen zwischen den SPA-Gebietsteilen im Zusammenhang mit hohen artenschutzrechtlichen Konflikten nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>→ traditionelle Uhubrutreviere Edle Krone im SPA-Gebiet (rd. 600 m) und im Rabenauer Grund (rd. 900 m)</p> <p>→ aktueller Brutnachweis⁶ vom Rotmilan im SPA-Gebiet</p> <p>→ aktuelle Brutnachweise⁶ vom Rotmilan und Uhu innerhalb des jeweiligen Mindestabstandsbereichs⁷</p> <p>→ Rotmilan, Uhu und Wespenbussard – repräsentativer Mindestbestand⁵ des SPA-Gebietes</p> <p>→ aktuelle Raumnutzung im Relevanzraum durch Rotmilan, Uhu und Wespenbussard (aktuelle Brutnachweise⁶)</p> <p>→ Kohärenz zwischen Teilflächen des umgebenden SPA-Gebietes für Uhu, Rotmilan und Wespenbussard wäre erheblich beeinträchtigt (Austauschbeziehungen von Brutrevieren über die WPF hinweg zu den auf der Hochfläche und an den Siedlungsrändern befindlichen attraktiven Nahrungshabitaten)</p> <p>→ naturschutzrechtliche Versagung im Zulassungsverfahren 2016 (Verträglichkeit des Vorhabens nach § 34 BNatSchG und artenschutzrechtliche Zulässigkeit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG steht entgegen)</p>	nein
			<p>👍 WPF gemäß Gutachten¹ mit mittlerer Konflikttintensität bezüglich Fledermäuse (potenzieller Fledermauszugkorridor mit regionaler Bedeutung) <u>aber:</u> Verminderung der Konflikttintensität</p> <p>→ durch Umsetzung des gutachterlichen Optimierungsvorschlages: Einhaltung eines Abstands (50 m) zum gehölzbestandenen Feldweg vom Weißeritztal kommend zur Ortslage Borlas</p> <p>→ Abschaltung der WEA bei bestimmten Konfliktzeiträumen möglich</p>	
			👍 technog. Vorbelastung durch 1 WEA (Baujahr 2007)	
			👍 technog. Vorbelastung durch Hochspannungsfreileitung	
			👍 WPF besitzt laut Windpotenzialstudie Sachsen ² ein hohes Windpotenzial in 150 m und in 200 m ü. G. (Leistungsdichte 390 W/m ² bzw. 440 W/m ²)	
			👍 Prognoseertrag größer 10 GWh/a	
			👍 VRG Wind aus der TF Wind 2003	
			👎 im 4 km bis 6 km - Umfeld liegt der WEA-Standort Opitzhöhe mit 1 WEA (Baujahr 1995)	
			○ keine Darstellung mehr als Sondergebiet Wind im FNP-Entwurf (2017) der Stadt Rabenau	

WPF Nr. 2016	WPF Name	LK		Abwägungsbelange	VREG 2018
21	Mohorn	SOE	☺	WPF gemäß Gutachten ¹ mit geringer Konflikintensität bezüglich SPA-Gebiete „Linkselbische Bachtäler“ und „Täler in Mittelsachsen“	WI12
			☺	WPF gemäß Gutachten ¹ mit geringer Konflikintensität bezüglich Avifauna jüngste WEA-Genehmigung nach BImSchG incl. Artenschutzprüfung aus 2016	
			☺	WPF gemäß Gutachten ¹ mit geringer Konflikintensität bezüglich Fledermäuse	
			☺	technogene Vorbelastung durch 4 WEA (Baujahr 2002, 2011, 2014, 2017)	
			☺	technogene Vorbelastung durch Bundesstraße B 173	
			☺	WPF besitzt laut Windpotenzialstudie Sachsen ² ein hohes Windpotenzial in 150 m und in 200 m ü. G. (Leistungsdichte 390 W/m ² bzw. 445 W/m ²)	
			☺	Prognoseertrag größer 10 GWh/a	
			☺	VRG Wind aus der TF Wind 2003 → Plankontinuität	
			☹	im 4 km bis 6 km - Umfeld liegt das VRG Reinsberg/Dittersdorf der Region Chemnitz (mit 2 WEA)	
			☺	Stadt Wilsdruff: Sondergebiet Windenergie im FNP (2004)	

WPF Nr. 2016	WPF Name	LK		Abwägungsbelange	VREG 2018
22	Neuhermsdorf	SOE	👍	WPF gemäß Gutachten ¹ mit nur geringer Konfliktintensität bezüglich SPA-Gebiete „Weißeritztäler“ und „Waldgebiete bei Holzhau“	nein
			👎	WPF gemäß Gutachten ¹ mit hoher Konfliktintensität bezüglich Avifauna (Wachtelkönig) → aktuelle Brutnachweise ⁶ vom Wachtelkönig im Mindestabstandsbereich ⁷ → aktuelle Raumnutzung im Relevanzraum vom Wachtelkönig (Lage der WPF in Flugroute zwischen Wachtelkönighabitaten im Gimmlitztal und der Kammwiese bei Neuhermsdorf)	
			○	WPF gemäß Gutachten ¹ mit hoher Konfliktintensität bezüglich Fledermäuse (potenzieller Fledermauszugkorridor mit regionaler Bedeutung) <u>aber:</u> Verminderung der Konfliktintensität → durch Umsetzung des gutachterlichen Optimierungsvorschlages: Abstand (50 m) zum Waldrand → Abschaltung der WEA bei bestimmten Konfliktzeiträumen möglich	
			👍	technogene Vorbelastung durch 3 WEA am Standort (Baujahr 1995)	
			○	WPF besitzt laut Windpotenzialstudie Sachsen ² ein mittleres Windpotenzial in 150 m und 200 m ü. G. (Leistungsdichte 370 W/m ² bzw. 400 W/m ²)	
			👎	Prognoseertrag kleiner 10 GWh/a	
			👎	kein VRG Wind aus der TF Wind 2003	

WPF Nr. 2016	WPF Name	LK		Abwägungsbelange	VREG 2018
32	Paulsdorf	SOE	👍	WPF gemäß Gutachten ¹ mit geringer Konflikintensität bezüglich SPA-Gebiet „Weißeritztäler“	nein
			👍	WPF gemäß Gutachten ¹ mit geringer Konflikintensität bezüglich Avifauna	
			○	WPF gemäß Gutachten ¹ mit hoher Konflikintensität bezüglich Fledermäuse (potenzieller Fledermauszugkorridor mit regionaler Bedeutung) <u>aber:</u> Verminderung der Konflikintensität → durch Umsetzung des gutachterlichen Optimierungsvorschlages: Abstand (50 m) zum Waldrand → da hier keine WEA-Höhenbeschränkung wirkt, ist der überwiegende Fledermausaktivitätsraum bei hohen WEA unterhalb der Rotorblattspitzen → Abschaltung der WEA bei bestimmten Konfliktzeiträumen möglich	
			🗑️	keine technogene Vorbelastung in und im Umfeld der WPF	
			👍	WPF besitzt laut Windpotenzialstudie Sachsen ² ein hohes Windpotenzial in 150 m und in 200 m ü. G. (Leistungsdichte 395 W/m ² bzw. 445 W/m ²)	
			👍	Prognoseertrag größer 10 GWh/a	
			🗑️	kein VRG Wind aus der TF Wind 2003	
			👍	WPF (ohne WEA-Bestand) größer 15 ha	
			<p>im 4 km bis 6 km - Umfeld der noch ohne WEA-Bestand ausgestatteten WPF befinden sich das VREG Beerwalde (mit 4 WEA + 1 WEA) und das VREG Reinholdshain (mit 2 WEA + 4 WEA)</p>		

WPF Nr. 2016	WPF Name	LK		Abwägungsbelange	VREG 2018
33	Reichstädt	SOE	O	WPF gem. Gutachten ¹ mit hoher bzw. mittlerer Konfliktintensität (Schwarzstorch, Uhu, Wespenbussard bzw. Rotmilan) bzgl. SPA-Gebiet „Weißeritztäler“ <u>aber:</u> Minderung der Konfliktintensität → keine aktuelle Raumnutzung bzw. Brutnachweise ⁶ von Wespenbussard und Rotmilan im Relevanzraum → aktuelle Raumnutzung im Relevanzraum vom Schwarzstorch (aktuelle Brutnachweise ⁶) – <u>aber:</u> WPF liegt außerhalb des langjährig beobachteten Raumnutzungsbereiches vom Schwarzstorch (dieser liegt im anschließenden feuchten und waldbestandenen Talbereich der Wilden Weißeritz) → Mindestabstandsbereich ⁷ zum Brutrevier vom Uhu im SPA-Gebiet nicht unterschritten → Flughöhe des Uhu unterhalb des vom Rotor bestrichenen Luftraumes	nein
			O	WPF gemäß Gutachten ¹ mit hoher Konfliktintensität bezüglich Avifauna (Schwarzstorch, Uhu, Wespenbussard) <u>aber:</u> Minderung der Konfliktintensität → keine aktuelle Raumnutzung bzw. Brutnachweise ⁶ vom Wespenbussard im Relevanzraum → keine Raumnutzung der WPF durch Schwarzstorch → Uhu-Brutrevier außerh. des Mindestabstandsbereichs ⁷	
			O	WPF gemäß Gutachten ¹ mit hoher Konfliktintensität bezüglich Fledermäuse (potenzieller Fledermauszugkorridor mit regionaler Bedeutung) <u>aber:</u> Verminderung der Konfliktintensität → durch Umsetzung des gutachterlichen Optimierungsvorschlages: Einhaltung eines Abstands (50 m) zum Waldrand → da hier keine WEA-Höhenbeschränkung wirkt, ist der überwiegende Fledermausaktivitätsraum bei hohen WEA unterhalb der Rotorblattspitzen → Abschaltung der WEA bei bestimmten Konfliktzeiträumen möglich	
			🧐	keine technologische Vorbelastung am Standort	
			👍	WPF besitzt laut Windpotenzialstudie Sachsen ² ein hohes Windpotenzial in 150 m und 200 m ü. G. (Leistungsdichte 410 W/m ² bzw. 465 W/m ²)	
			👍	Prognoseertrag größer 10 GWh/a	
			🧐	kein VRG aus TF Wind 2003	
			👍	WPF (ohne WEA-Bestand) größer 15 ha	
<p>nur 0,5 km bis 1 km entfernt befindet sich das VREG Beerwalde (mit 5 WEA) und im 4 km bis 6 km - Umfeld liegt das VREG Colmnitz (mit 6 WEA)</p>					

WPF Nr. 2016	WPF Name	LK		Abwägungsbelange	VREG 2018
23	Reinholdshain	SOE	👍👍	WPF gemäß Gutachten ¹ keine Konflikte bezüglich SPA-Gebiet	WI13
			👍👍	WPF gemäß Gutachten ¹ keine Konflikte bezüglich Avifauna	
			○	WPF gemäß Gutachten ¹ mit mittlerer Konflikttintensität bezüglich Fledermäuse → Abschaltung der WEA bei bestimmten Konfliktzeiträumen möglich	
			👍	technogene Vorbelastung durch 6 WEA am Standort (Baujahr 1999 und 2004)	
			👍	WPF besitzt laut Windpotenzialstudie Sachsen ² ein hohes Windpotenzial in 150 m und 200 m ü. G. (Leistungsdichte 420 W/m ² bzw. 465 W/m ²)	
			👍	Prognoseertrag größer 10 GWh/a	
			👍	VRG Wind aus der TF Wind 2003 → Plankontinuität	
			👎	keine Akzeptanz der Stadt Glashütte von WEA mit Gesamthöhe über 100 m	

WPF Nr. 2016	WPF Name	LK		Abwägungsbelange	VREG 2018
24	Rennersdorf	SOE	👍👍	WPF gemäß Gutachten ¹ keine Konflikte bezüglich SPA-Gebiet	nein
			💡	WPF gemäß Gutachten ¹ hohe Konfliktintensität bezüglich Avifauna (Rot- und Schwarzmilan) → Regionales Dichtezentrum ³ Rotmilan → aktuelle Raumnutzung vom Rotmilan im Mindestabstandsbereich ⁷ (aktuelle Brutnachweise ⁶) → da hier nur WEA mit Gesamthöhe bis 125 m möglich sind, ist der überwiegende Milanaktivitätsraum noch im Rotorblattbereich (keine Verminderung der Konfliktintensität möglich)	
			💡	mehrere nachgewiesene Schlagopfer an Greifvögeln in den letzten Jahren → Kollisionsgefahr am Standort	
			○	WPF gemäß Gutachten ¹ mit mittlerer Konfliktintensität bezüglich Fledermäuse → trotz Abstand (50 m) zum Waldrand bilden bestehende Wäldchen und Gehölzbestände Leitstrukturen für Fledermäuse → hohe Nahrungsverfügbarkeit; dadurch Transfer- und Nahrungsflüge über die WPF wahrscheinlich → da hier nur WEA mit Gesamthöhe 125 m → hohe Kollisionsgefährdung → Abschaltung der WEA bei bestimmten Konfliktzeiträumen möglich	
			👍	technogene Vorbelastung durch 4 WEA (Baujahr 2002) und 2 WEA (Baujahr 2011) in Nachbarregion	
			💡	WPF besitzt laut Windpotenzialstudie Sachsen ² ein geringes Windpotenzial in 150 m und in 200 m ü. G. (Leistungsdichte 315 W/m ² bzw. 370 W/m ²); Aspekt kommt durch erforderliche WEA-Höhenbeschränkung aus Landschaftsbildgründen besonders zum Tragen	
			💡	Prognoseertrag kleiner 10 GWh/a	
			👍	VRG Wind aus der TF Wind 2003	
			💡	im 4 km bis 6 km - Umfeld befindet sich der WEA-Standort Lauterbach (mit 3 WEA)	
			💡	erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigung (Burg Stolpen) (s. Gutachten „Fotorealistische Landschaftsbildsituation für neun ausgewählte Potenzialflächen“. doppel Landschaftsplanung, Göttingen, 2011 und 2012; i. A. des RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge) kann durch WEA mit Gesamthöhen bis 125 m gemindert werden → infolge: kein Einsatz von hier zugrundeliegenden Referenzanlagen (erst ab 150 m-Gesamthöhe) möglich	
💡	Stadt Stolpen: B-Plan Wind aus 2008; <u>aber</u> : mit 100 m WEA-Höhenbegrenzung				

WPF Nr. 2016	WPF Name	LK		Abwägungsbelange	VREG 2018
25	Rückersdorf	SOE	👍👍	WPF gemäß Gutachten ¹ keine Konflikte bezüglich SPA-Gebiet	WI14
			○	WPF gemäß Gutachten ¹ mit hoher Konfliktintensität bezüglich Avifauna (Rot- und Schwarzmilan) → aktuelle Raumnutzung von Rotmilan und Schwarzmilan im Relevanzraum → aktuelle Brutnachweise ⁶ von Rot- und Schwarzmilan im Mindestabstandsbereich ⁷ <u>aber:</u> Verminderung der Konfliktintensität → da hier keine WEA-Höhenbeschränkung wirkt, ist der überwiegende Milanaktivitätsraum bei hohen WEA unterhalb der Rotorblattspitzen → keine Regionalen Dichtezentren ³ von Rotmilan und Schwarzmilan	
			○	WPF gemäß Gutachten ¹ mit hoher Konfliktintensität bezüglich Fledermäuse (potenzieller Fledermauszugkorridor mit regionaler Bedeutung) <u>aber:</u> Verminderung der Konfliktintensität → durch Umsetzung des gutachterlichen Optimierungsvorschlages: Einhaltung eines Abstands (50 m) zum Waldrand → aber: da hier keine WEA-Höhenbeschränkung wirkt, ist der überwiegende Fledermausaktivitätsraum bei hohen WEA unterhalb der Rotorblattspitzen → Abschaltung der WEA bei bestimmten Konfliktzeiträumen möglich	
			👍	technogene Vorbelastung durch 2 WEA am Standort (Baujahr 2002 und 2005)	
			👍	technogene Vorbelastung durch Hochspannungsfreileitung	
			○	WPF besitzt laut Windpotenzialstudie Sachsen ² ein mittleres Windpotenzial in 150 m und 200 m ü. G. (Leistungsdichte 375 W/m ² bzw. 415 W/m ²)	
			👍	Prognoseertrag größer 10 GWh/a	
			👎	kein VRG Wind aus der TF Wind 2003	
			👎	keine Akzeptanz durch Stadt Neustadt in Sachsen und bzgl. möglicher WEA mit Gesamthöhe 200 m durch Stadt Stolpen	
👎	im 4 km bis 6 km - Umfeld der WPF befinden sich Windstandorte in Langenwolmsdorf/Lauterbach (mit 5 WEA)				

WPF Nr. 2016	WPF Name	LK		Abwägungsbelange	VREG 2018
26	Sadisdorf	SOE	☺	WPF gemäß Gutachten ¹ mit geringer Konfliktintensität bezüglich SPA-Gebiet „Weißeritztäler“	WI15
			☺	WPF gemäß Gutachten ¹ mit mittlerer Konfliktintensität bezüglich Avifauna (Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wespenbussard) <u>aber:</u> Verminderung der Konfliktintensität → durch Umsetzung des gutachterlichen Optimierungsvorschlages: Einhaltung eines Abstands (50 m) zum Waldrand, dadurch größerer Abstand zu potenziellen Bruthabitaten von Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu und Wespenbussard → keine aktuelle Raumnutzung und Brutnachweise ⁶ von Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu und Wespenbussard im jeweiligen Relevanzraum	
			○	WPF gemäß Gutachten ¹ mit hoher Konfliktintensität bezüglich Fledermäuse (potenzieller Fledermauszugkorridor mit regionaler Bedeutung) <u>aber:</u> Verminderung der Konfliktintensität → durch Umsetzung des gutachterlichen Optimierungsvorschlages: Einhaltung eines Abstands (50 m) zum Waldrand → Abschaltung der WEA bei bestimmten Konfliktzeiträumen möglich	
			☺	technogene Vorbelastung durch 6 WEA am Standort (Baujahr 1997 bis 2008)	
			☺	WPF besitzt laut Windpotenzialstudie Sachsen ² ein hohes Windpotenzial in 150 m und 200 m ü. G. (Leistungsdichte 400 W/m ² bzw. 455 W/m ²)	
			☺	Prognoseertrag größer 10 GWh/a	
			☹	kein VRG Wind aus der TF Wind 2003	
			○	keine Akzeptanz der Stadt Dippoldiswalde bzgl. der westlichen Erweiterungsfläche	

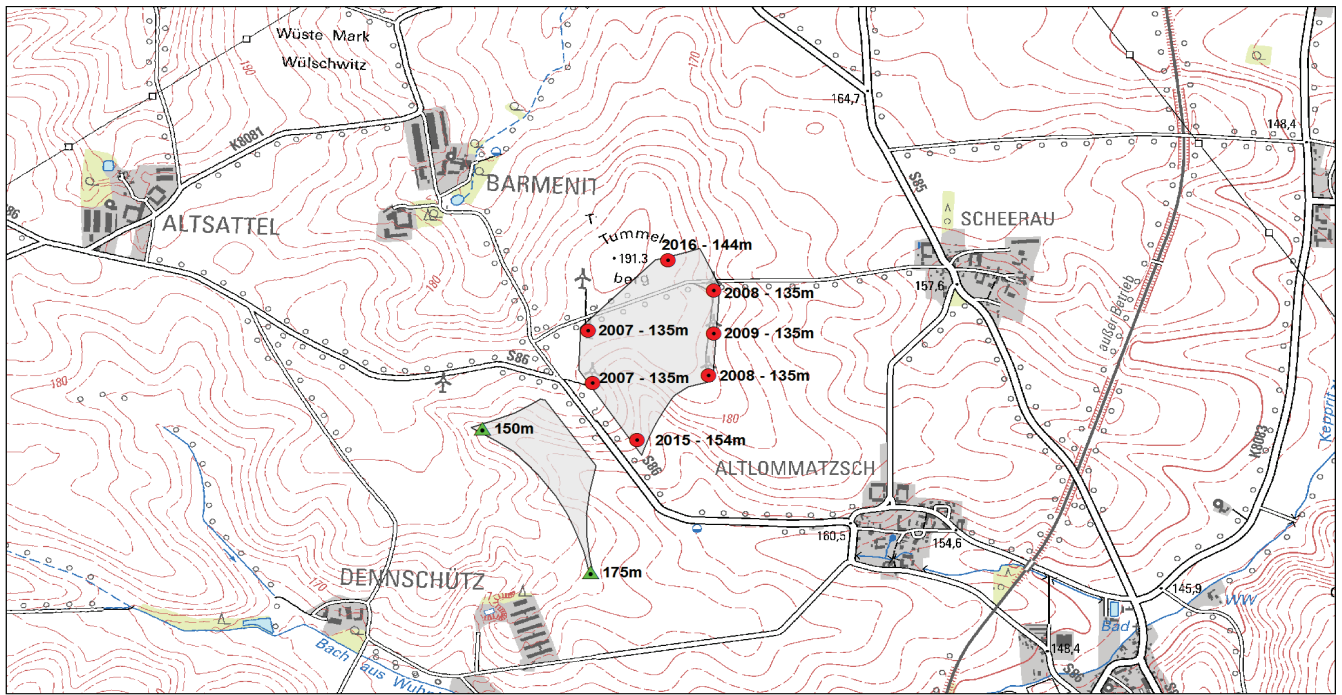
Datenblätter zu den einzelnen VREG Windenergienutzung

Übersicht

VREG	VREG	Land- kreis	Größe	WEA	install. Leistung	Prognose- ertrag	Ertrag Quelle
Nr.	Name		[ha]	[Anzahl]	[MW]	[GWh/a]	* 2011 ** 2017 *** Portal
WI01	Altlommatzsch	MEI	29	9	20	47,40	*+***+***
WI02	Baeyerhöhe	MEI	51	6	19,2	61,70	***
WI03	Eulitz	MEI	12	4	11,7	38,40	***
WI04	Mautitz	MEI	72	11	37,4	116,60	**+***
WI05	Streumen	MEI	174	16	45,9	120,70	**+***
WI06	entfallen						
WI07	Wendischbora	MEI	3	2	5,05	14,20	**+***
WI08	Wölkisch	MEI	50	10	20,5	48,00	**
WI09	Breitenau	SOE	62	8	23,4	72,70	***
WI10	Colmnitz	SOE	31	4	12	39,90	***
WI11	Hausdorf	SOE	13	4	11,5	35,50	***
WI12	Mohorn	SOE	12	3	6,95	14,00	**+***
WI13	Reinholdshain	SOE	32	5	12,4	34,00	***
WI14	Rückersdorf	SOE	26	6	19,2	60,80	***
WI15	Sadisdorf	SOE	13	3	8,2	24,20	*+***
WI16	Beerwalde	SOE	23	3	9,2	30,90	***
WI17	Dittersdorf	SOE	5	2	5,3	16,80	***
	Summe		608	96	267,9	775,8	

VREG Altlommatzsch

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde	Größe [ha]
WI01	Altlommatzsch	Meißen	Lommatzsch	29



Geobasisdaten: DTK25, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2017

Vorrang- und Eignungsgebiet
Windenergienutzung

Ertragsprognose

- Bestandsanlage ab 2007 errichtet mit Baujahr und Gesamthöhe im VREG
- Referenzanlage mit Gesamthöhe

Hinweis: die Standorte der Referenzanlagen dienen ausschließlich der Ertragsprognose; sie sind nicht Bestandteil der Festlegung VREG Windenergienutzung

Die rechtsverbindliche Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebietes (VREG) Windenergienutzung erfolgt in Karte 2.1

Abgrenzungsbegründung

Teilfläche Nord

N	NW	W	SW	S	SO	O	NO
TW 10b	TW 10d	TW 10d	TW 14b	TW 10d	TW 10c	TW 10c	TW 10c
					TW 10d		
	Ausnahme für WEA-Bestand	Ausnahme für WEA-Bestand		Ausnahme für WEA-Bestand	Ausnahme für WEA-Bestand	Ausnahme für WEA-Bestand	Ausnahme für WEA-Bestand

Teilfläche Süd

N	NW	W	SW	S	SO	O	NO
TW 14b	TW 10d	TW 10d	TW 10d	TW 08 TW 10b	TW 10d	TW 10d	TW 14b

Legende

- TW 08 VRG KLS Sichtbereich Kulturdenkmal
- TW 10b 1.000 m Abstand zu Wohngeb. im Innenbereich
- TW 10c 750 m Abstand zu Wohngeb. im Innenbereich bei WEA-Bestand
- TW 10d 750 m Abstand zu Wohngeb. im Außenbereich
- TW 14b 80 m beidseitig von S-Straße

Ertragsprognose VREG Altlommatzsch

Hauptwindrichtung aus Westsüdwest
Referenzertrag bei WEA-Gesamthöhe 135 m: 96 % (2011, 2017, Portal)
Standortgüte bei WEA-Gesamthöhe 150 m: 96 % gemäß Windpotenzialstudie (2017) Mittlere Windenergieleistungsdichte in 150 m ü. G.: 460 W/m ² gemäß Windpotenzialstudie (2017)

Bestandsanlagen am Standort

Anz.	i. B. [Jahr]	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
1	2002	Enercon E-66/18.70	1,8	70	86	121	3,7
1	2002	Enercon E-66/18.70	1,8	70	86	121	3,5
1	2007	Enercon E-70 E4 2.000	2	71	98	134	4,2
1	2007	Enercon E-70 E4 2.000	2	71	98	134	4,2
1	2008	Enercon E-70 E4 2.000	2	71	98	134	4,0
1	2008	Enercon E-70 E4 2.000	2	71	98	134	3,8
1	2009	Enercon E-70 E4 2.000	2	71	98	134	4,0
1	2015	Enercon E-92/2.35	2,35	92	108	154	5,7
1	2016	Enercon E-92/2.35	2,35	92	98	144	5,6
9			18,3				38,7

genehmigte (noch nicht errichtete) Anlagen im VREG

Anz.	i. B. [Jahr]	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
0							

Prognoseanlagen im VREG

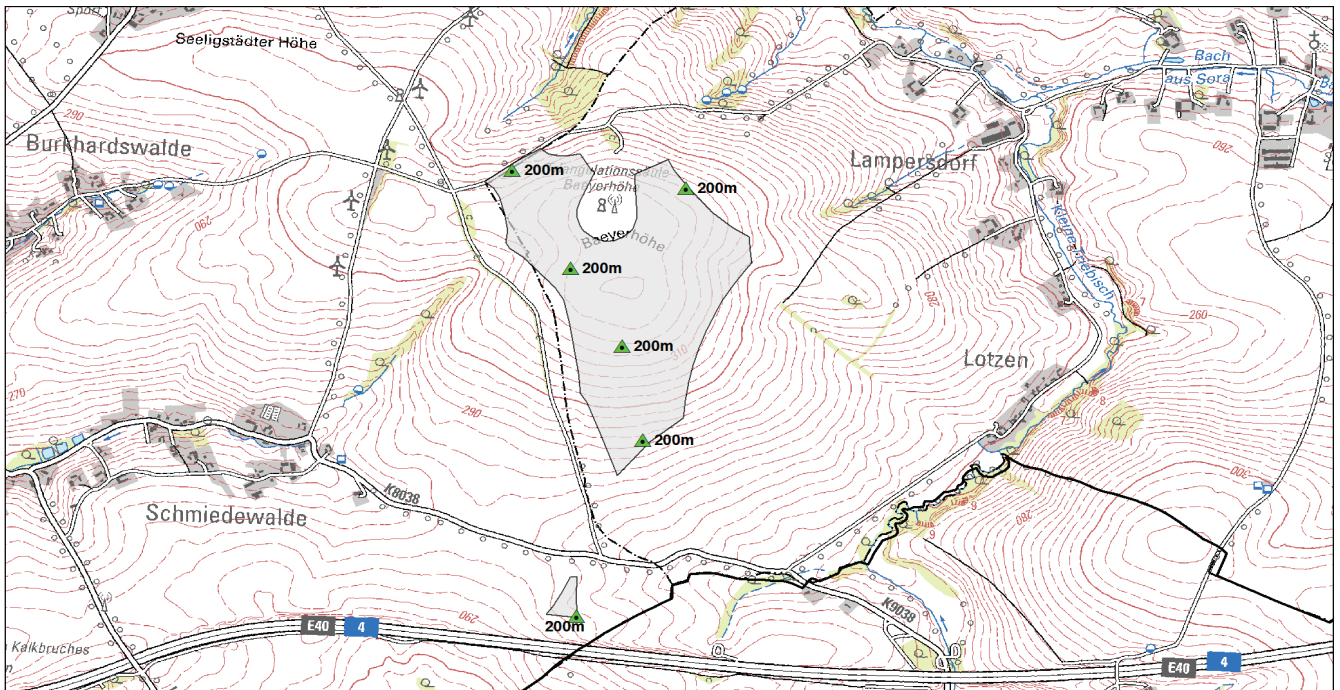
Anz.	i. B. [Jahr]	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
1	2007	Enercon E-70 E4 2.000	2	71	98	134	4,2
1	2007	Enercon E-70 E4 2.000	2	71	98	134	4,2
1	2008	Enercon E-70 E4 2.000	2	71	98	134	4,0
1	2008	Enercon E-70 E4 2.000	2	71	98	134	3,8
1	2009	Enercon E-70 E4 2.000	2	71	98	134	4,0
1	2015	Enercon E-92/2.35	2,35	92	108	154	5,7
1	2016	Enercon E-92/2.35	2,35	92	98	144	5,6
1		Referenzanlage	3	112	119	175	10
1		Referenzanlage	2,3	82	110	150	5,9
							47,4


Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung	Ertrag
9	20 MW	47,4 GWh/a


VREG Baeyerhöhe

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde	Größe [ha]
WI02	Baeyerhöhe	Meißen	Klipphausen	51



 Vorrang- und Eignungsgebiet
Windenergienutzung

Ertragsprognose

 Referenzanlage mit Gesamthöhe

Hinweis: die Standorte der Referenzanlagen dienen ausschließlich der Ertragsprognose; sie sind nicht Bestandteil der Festlegung VREG Windenergienutzung

Die rechtsverbindliche Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebietes (VREG) Windenergienutzung erfolgt in Karte 2.2

Abgrenzungsbegründung

Teilfläche Nord

N	NW	W	SW	S	SO	O	NO
AS**	TW 04	AS**	AS**	TW 10d	TW 10b	TW 10d	TW 10d

Legende

- AS** 100 m zu pot. Brut- und Nahrungshabitat Rotmilan
- TW 04 VRG Arten- und Biotopschutz
- TW 10b 1.000 m Abstand zu Wohngeb. im Innenbereich
- TW 10d 750 m Abstand zu Wohngeb. im Außenbereich
- TW 14a 100 m beidseitig von BAB
- TW 14b 80 m beidseitig von K-Straße

Teilfläche Süd

N	NW	W	SW	S	SO	O	NO
TW 14b	TW 10d	TW 10d	TW 10d	TW 14a	TW 10d	TW 10d	TW 10d

Ertragsprognose VREG Baeyerhöhe

Hauptwindrichtung aus West
Referenzertrag bei WEA-Gesamthöhe 100 m: 93 % (2011)
Standortgüte bei WEA-Gesamthöhe 200 m: 98 % gemäß Windpotenzialstudie (2017) Mittlere Windenergieleistungsdichte in 150 m ü. G.: 400 W/m ² gemäß Windpotenzialstudie (2017)

Bestandsanlagen am Standort

Anz.	i. B. [Jahr]	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag 2011 [GWh/a]
1	1997	Enercon E-66/15.66	1,5	66	67	100	2,6
1	2003	Enercon E-66/18.70	1,8	70	65	100	3
1	2003	Enercon E-66/18.70	1,8	70	65	100	3
1	2003	Enercon E-66/18.70	1,8	70	65	100	3
1	2004	Enercon E-66/18.70	1,8	70	65	100	3
5			8,7				14,6

genehmigte (noch nicht errichtete) Anlagen im VREG

Anz.	i. B. [Jahr]	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
0							

Prognoseanlagen im VREG

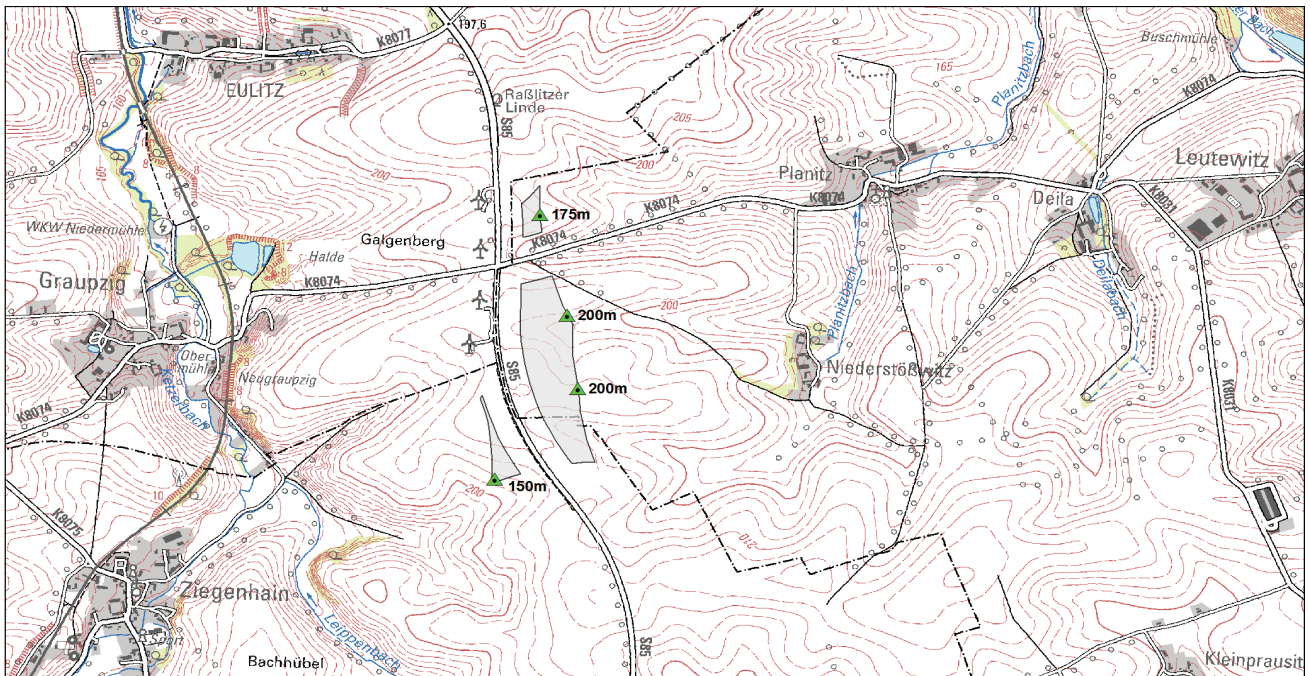
Anz.	i. B. [Jahr]	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
1		Referenzanlage	3,2	114	143	200	10,5
1		Referenzanlage	3,2	114	143	200	10,4
1		Referenzanlage	3,2	114	143	200	10,4
1		Referenzanlage	3,2	114	143	200	10,2
1		Referenzanlage	3,2	114	143	200	10,2
1		Referenzanlage	3,2	114	143	200	10
							61,7

Summe Prognose


Anzahl WEA	Leistung	Ertrag
6	19,2 MW	61,7 GWh/a

VREG Eulitz


Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde	Größe [ha]
WI03	Eulitz	Meißen	Käbschütztal, Nossen	12



Geobasisdaten: DTK25, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2017

 Vorrang- und Eignungsgebiet
Windenergienutzung

Ertragsprognose

 Referenzanlage mit Gesamthöhe

Hinweis: die Standorte der Referenzanlagen dienen ausschließlich der Ertragsprognose; sie sind nicht Bestandteil der Festlegung VREG Windenergienutzung

Die rechtsverbindliche Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebietes (VREG) Windenergienutzung erfolgt in Karte 2.3

Abgrenzungsbegründung

Teilfläche Nord

N	NW	W	SW	S	SO	O	NO
TW 10d	TW 10d	TW 14b	TW 14b	TW 14b	TW 10b	TW 10b	TW 10b

Legende

TW 10b 1.000 m Abstand zu Wohngeb. im Innenbereich

TW 10c 750 m Abstand zu Wohngeb. im Innenbereich bei WEA-Bestand

TW 10d 750 m Abstand zu Wohngeb. im Außenbereich

TW 14b 80 m beidseitig von S- und K-Straße

Teilfläche Mitte

N	NW	W	SW	S	SO	O	NO
TW 14b	TW 14b	TW 14b	TW 14b	TW 10b	TW 10d	TW 10d	TW 10b

Teilfläche Südwest

N	NW	W	SW	S	SO	O	NO
TW 10d	TW 10c	TW 10d	TW 10d	TW 10b	TW 14b	TW 14b	TW 14b
	TW 10d						

Ertragsprognose VREG Eulitz

Hauptwindrichtung aus West
Referenzertrag bei WEA-Gesamthöhe 97 m: 90 % (2011)
Standortgüte bei WEA-Gesamthöhe 200 m: 103 % gemäß Windpotenzialstudie (2017) Mittlere Windenergieleistungsdichte in 150 m ü. G.: 435 W/m ² gemäß Windpotenzialstudie (2017)

Bestandsanlagen am Standort

Anz.	i. B. [Jahr]	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag 2011 [GWh/a]
1	2000	Enercon E-58/10.58	1	58	67	96	2,0
1	2001	Enercon E-58/10.58	1	58	67	96	2,0
1	2001	Enercon E-58/10.58	1	58	67	96	2,0
1	2003	Enercon E-58/10.58	1	58	70	99	2,0
4			4				8,0

genehmigte (noch nicht errichtete) Anlagen im VREG

Anz.	i. B. [Jahr]	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
0							

Prognoseanlagen im VREG

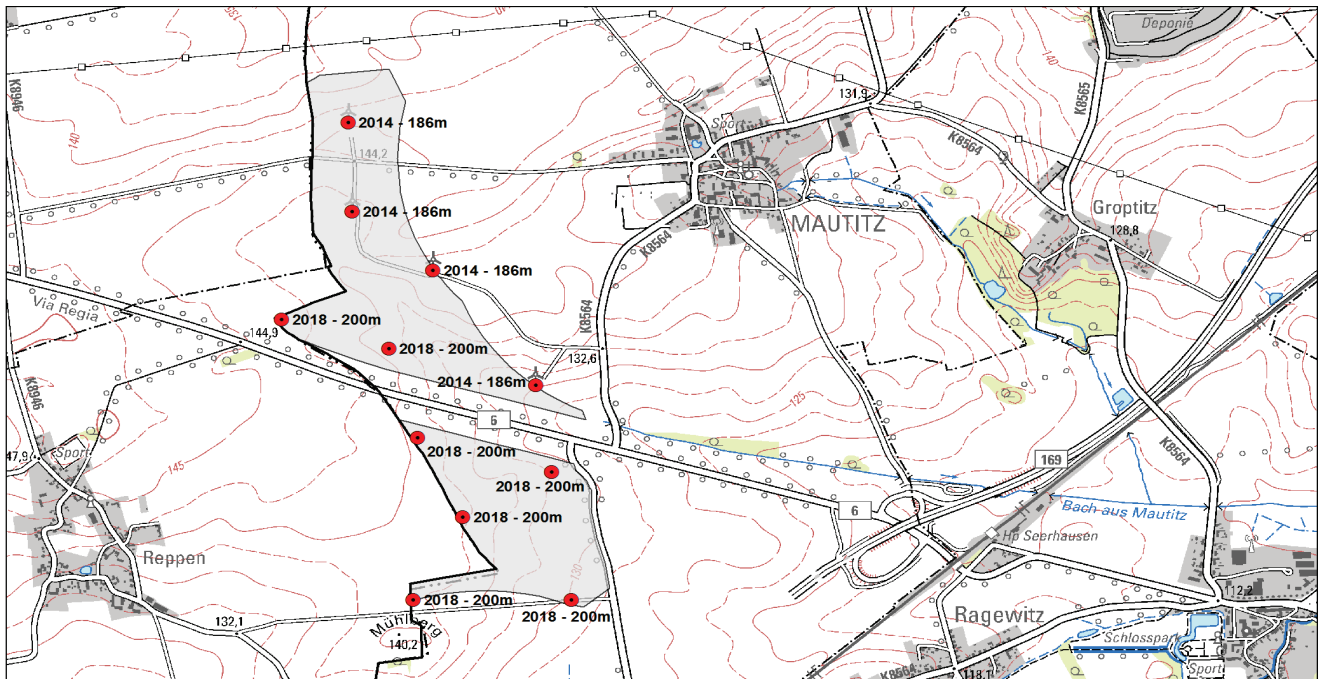
Anz.	i. B. [Jahr]	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
1		Referenzanlage	3,2	114	143	200	11,1
1		Referenzanlage	3,2	114	143	200	11,2
1		Referenzanlage	3	112	119	175	10,2
1		Referenzanlage	2,3	82	108	150	5,9
							38,4

Summe Prognose


Anzahl WEA	Leistung	Ertrag
4	11,7 MW	38,4 GWh/a

VREG Mautitz


Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde	Größe [ha]
WI04	Mautitz	Meißen	Riesa	72



Geobasisdaten: DTK25, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2017

 Vorrang- und Eignungsgebiet
Windenergienutzung

Ertragsprognose

 Bestandsanlage ab 2007 errichtet mit Baujahr und Gesamthöhe im VREG

Die rechtsverbindliche Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebietes (VREG) Windenergienutzung erfolgt in Karte 2.4

Abgrenzungsbegründung

Teilfläche Nord

N	NW	W	SW	S	SO	O	NO
TW 16a	TW 19b	Regionsgrenze	Regionsgrenze	TW 14b	TW 14b	TW 10c	TW 19b

Teilfläche Süd

N	NW	W	SW	S	SO	O	NO
TW 14b	Regionsgrenze	Regionsgrenze	Regionsgrenze	TW 10c	TW 10c	TW 10b	Gemeindestraße
				TW 10d		Gewerbe	

Legende

- TW 10b 1.000 m Abstand zu Wohngeb. im Innenbereich
- TW 10c 750 m Abstand zu Wohngeb. im Innenbereich bei WEA-Bestand
- TW 10d 750 m Abstand zu Wohngeb. im Außenbereich
- TW 14b 80 m beidseitig von B- und K-Straße
- TW 16a 100 m beidseitig Hochspannungsfreileitung
- TW 19b Höhenbeschränkungsbereich Landeplatz

Ertragsprognose VREG Mautitz

Hauptwindrichtung aus Südwest
Referenzertrag bei WEA-Gesamthöhe 186 m: 90 % (2015)
Standortgüte bei WEA-Gesamthöhe 200 m: 94 % gemäß Windpotenzialstudie (2017) Mittlere Windenergieleistungsdichte in 150 m ü. G.: 360 W/m ² gemäß Windpotenzialstudie (2017)

Bestandsanlagen im VREG

Anz.	i. B. [Jahr]	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag 2017 [GWh/a]
1	2014	Enercon E-101 3.050	3,05	101	135	186	8,6
1	2014	Enercon E-101 3.050	3,05	101	135	186	8,6
1	2014	Enercon E-101 3.050	3,05	101	135	186	8,6
1	2014	Enercon E-101 3.050	3,05	101	135	186	8,6
1	2018	Siemens SWT-3.6-130	3,6	130	135	200	11,2
1	2018	Siemens SWT-3.6-130	3,6	130	135	200	11,3
1	2018	Siemens SWT-3.6-130	3,6	130	135	200	11,3
1	2018	Siemens SWT-3.6-130	3,6	130	135	200	11,3
1	2018	Siemens SWT-3.6-130	3,6	130	135	200	11,2
1	2018	Siemens SWT-3.6-130	3,6	130	135	200	11,2
1	2018	Siemens SWT-3.6-130	3,6	130	135	200	11,2
1	2018	Siemens SWT-3.6-130	3,6	130	135	200	11,2
11			37,4				113,1

Prognoseanlagen im VREG

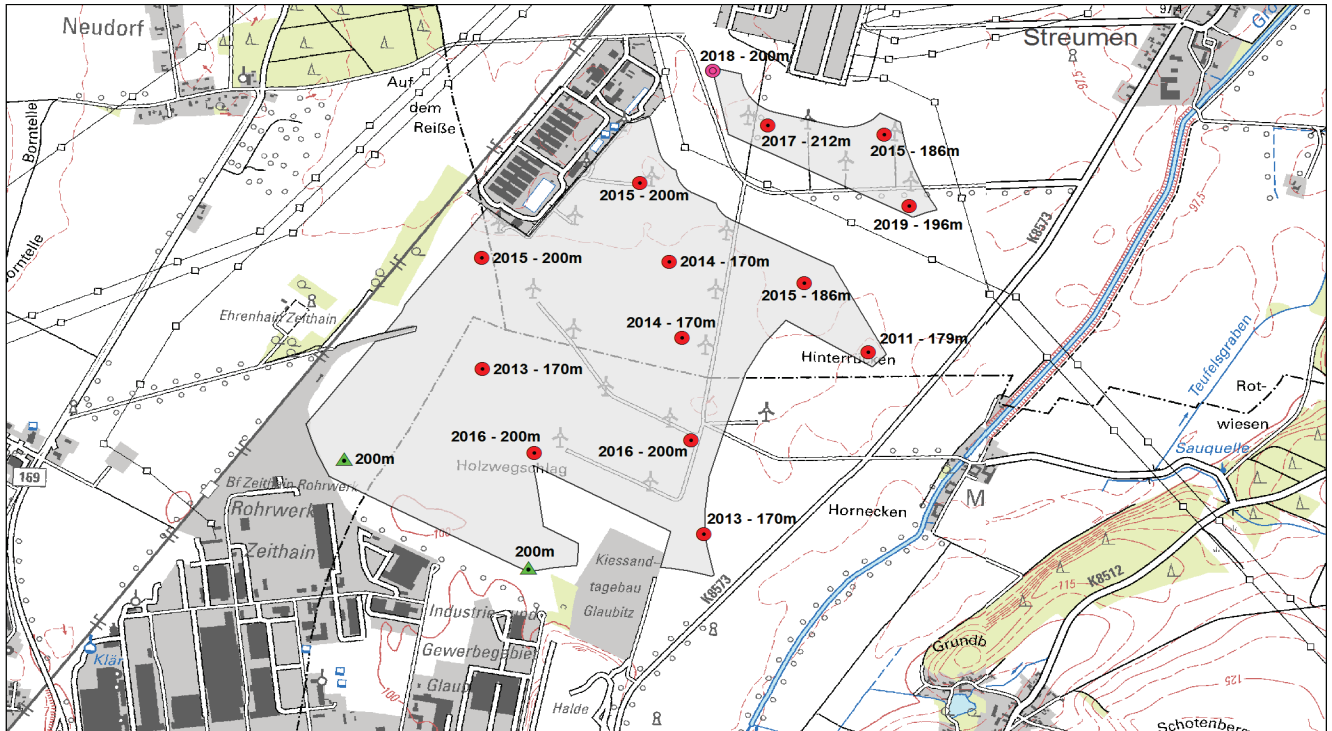
Anz.	i. B. [Jahr]	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
1	2014	Enercon E-101 3.050	3,05	101	135	186	8,6
1	2014	Enercon E-101 3.050	3,05	101	135	186	8,6
1	2014	Enercon E-101 3.050	3,05	101	135	186	8,6
1	2014	Enercon E-101 3.050	3,05	101	135	186	8,6
1	2018	Siemens SWT-3.6-130	3,6	130	135	200	11,7
1	2018	Siemens SWT-3.6-130	3,6	130	135	200	11,8
1	2018	Siemens SWT-3.6-130	3,6	130	135	200	11,8
1	2018	Siemens SWT-3.6-130	3,6	130	135	200	11,8
1	2018	Siemens SWT-3.6-130	3,6	130	135	200	11,7
1	2018	Siemens SWT-3.6-130	3,6	130	135	200	11,7
1	2018	Siemens SWT-3.6-130	3,6	130	135	200	11,7
							116,6

Summe Prognose


Anzahl WEA	Leistung	Ertrag
11	37,4 MW	116,6 GWh/a

VREG Streumen


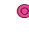

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde	Größe [ha]
WI05	Streumen	Meißen	Wülknitz, Glaubitz, Zeithain	174



Geobasisdaten: DTK25, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2017

 Vorrang- und Eignungsgebiet
Windenergienutzung

Ertragsprognose

-  Bestandsanlage ab 2007 errichtet mit Baujahr und Gesamthöhe im VREG
-  Genehmigte Anlage, noch nicht in Betrieb im VREG (Genehmigungsjahr und Höhe)
-  Referenzanlage mit Gesamthöhe

Hinweis: die Standorte der Referenzanlagen dienen ausschließlich der Ertragsprognose; sie sind nicht Bestandteil der Festlegung VREG Windenergienutzung

Die rechtsverbindliche Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebietes (VREG) Windenergienutzung erfolgt in Karte 2.5

Abgrenzungsbegründung

Teilfläche Nord

N	NW	W	SW	S	SO	O	NO
TW 16b	TW 16a	TW 16a	TW 16a	TW 16a	TW 10d	TW 10c	TW 19b

Teilfläche Süd

N	NW	W	SW	S	SO	O	NO
TW 16a	Gewerbe	TW 15	TW 15	TW 19b	TW 11a	TW 10d	TW 10d
		TW 10d	Industrie		TW 11b	TW 14b	Ausnahme für WEA-Bestand

Legende

- TW 10c 750 m Abstand zu Wohngeb. im Innenbereich bei WEA-Bestand
- TW 10d 750 m Abstand zu Wohngeb. im Außenbereich
- TW 11a VRG Rohstoffabbau
- TW 11b bergrechtlicher Betriebsplan
- TW 15 100 m beidseitig öffentliche Eisenbahn
- TW 14b 80 m beidseitig von K-Straße
- TW 16a 100 m beidseitig Hochspannungsfreileitung
- TW 16b 150 m Abstand zu Umspannwerk
- TW 19b Höhenbeschränkungsbereich Landeplatz

Ertragsprognose VREG Streumen

Hauptwindrichtung aus Westsüdwest

Referenzertrag bei WEA-Gesamthöhe 170 m: 93 % (2015)

Standortgüte bei WEA-Gesamthöhe 200 m: 88 % gemäß Windpotenzialstudie (2017)

Mittlere Windenergieleistungsdichte in 150 m ü. G.: 325 W/m² gemäß Windpotenzialstudie (2017)

Bestandsanlagen am Standort

Anz.	i. B. [Jahr]	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
2	2013	Vestas V 90/2.0	4	90	125	170	8,6
2	2014	Vestas V 90/2.0	4	90	125	170	8,6
2	2015	Enercon E-101 3.050	6,1	101	135	186	13,0
1	2011	Enercon E-82 2MW	2	82	138	179	4,7
4	2001	Vestas V 52/850	3,2	52	74	100	4,4
4	2016	Vestas V 126-3.3	13,2	126	137	200	38,4
1	2017	Vestas V 126-3.3	3,3	126	149	212	10,5
1	2019	Vestas V 112	3,3	112	140	196	8,6
17			39,1				96,8

genehmigte (noch nicht errichtete) Anlagen im VREG

Anz.	i. B. [Jahr]	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
1		Vestas V 126-3.6 HTq	3,6	126	137	200	11
1			3,6				11

Prognoseanlagen im VREG Streumen

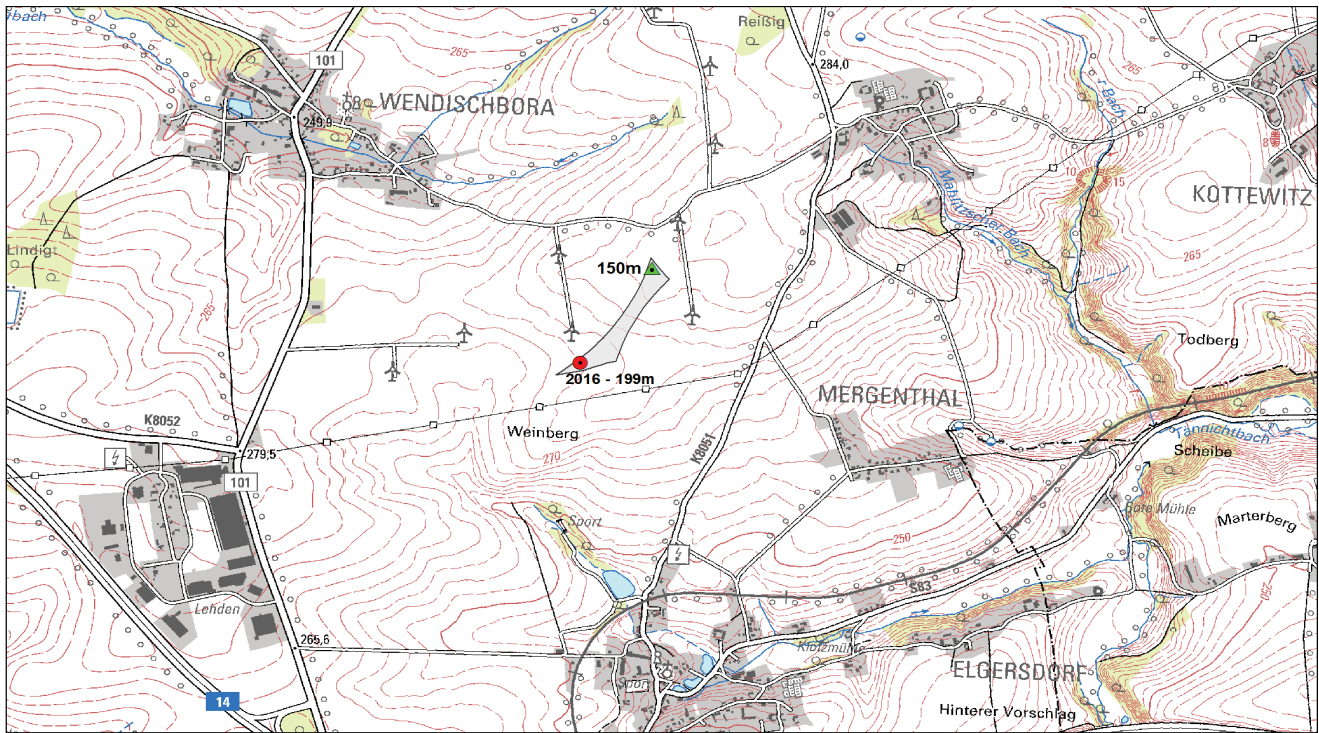
Anz.	i. B. [Jahr]	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
1	2013	Vestas V 90/2.0	2	90	125	170	4,3
1	2013	Vestas V 90/2.0	2	90	125	170	4,3
1	2014	Vestas V 90/2.0	2	90	125	170	4,3
1	2014	Vestas V 90/2.0	2	90	125	170	4,3
1	2015	Enercon E-101 3.050	3,05	101	135	186	6,5
1	2015	Enercon E-101 3.050	3,05	101	135	186	6,5
1	2011	Enercon E-82 2MW	2	82	138	179	4,7
1	2016	Vestas V 126-3.3	3,3	126	137	200	9,6
1	2016	Vestas V 126-3.3	3,3	126	137	200	9,6
1	2016	Vestas V 126-3.3	3,3	126	137	200	9,6
1	2016	Vestas V 126-3.3	3,3	126	137	200	9,6
1	2017	Vestas V 126-3.3	3,3	126	149	212	10,0
1	2019	Vestas V 112	3,3	112	140	196	8,6
1	2019	Vestas V 126-3.6 HTq	3,6	126	137	200	11,0
1		Referenzanlage	3,2	114	143	200	8,9
1		Referenzanlage	3,2	114	143	200	8,9
							120,7

Summe Prognose


Anzahl WEA	Leistung	Ertrag
16	45,9 MW	120,7 GWh/a

VREG Wendischbora



Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde	Größe [ha]
WI07	Wendischbora	Meißen	Nossen	3



Geobasisdaten: DTK25, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2017

 Vorrang- und Eignungsgebiet
Windenergienutzung

Ertragsprognose

-  Bestandsanlage ab 2007 errichtet mit Baujahr und Gesamthöhe im VREG
-  Referenzanlage mit Gesamthöhe

Hinweis: die Standorte der Referenzanlagen dienen ausschließlich der Ertragsprognose; sie sind nicht Bestandteil der Festlegung VREG Windenergienutzung

Die rechtsverbindliche Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebietes (VREG) Windenergienutzung erfolgt in Karte 2.7

Abgrenzungsbegründung

Fläche

N	NW	W	SW	S	SO	O	NO
TW 10c	TW 10c	TW 10c	TW 10c	TW 16a	TW 10d	TW 10c	TW 10c

Legende

- TW 10c 750 m Abstand zu Wohngb. im Innenbereich bei WEA-Bestand
- TW 10d 750 m Abstand zu Wohngb. im Außenbereich
- TW 16a 100 m beidseitig Hochspannungsfreileitung

Ertragsprognose VREG Wendischbora

Hauptwindrichtung aus West
Referenzertrag bei WEA-Gesamthöhe 115 m: 88 % (2011)
Standortgüte bei WEA-Gesamthöhe 200 m: 101 % gemäß Windpotenzialstudie (2017) Mittlere Windenergieleistungsdichte in 150 m ü. G.: 415 W/m ² gemäß Windpotenzialstudie (2017)

Bestandsanlagen großräumig am Standort

Anz.	i. B. [Jahr]	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
1	2002	Vestas V 80/2.0	2	80	78	118	3,1
1	2002	Vestas V 80/2.0	2	80	78	118	3,1
1	2002	Vestas V 80/2.0	2	80	78	118	3,1
1	2002	Vestas V 80/2.0	2	80	78	118	3,1
1	2002	Vestas V 80/2.0	2	80	78	118	3,1
1	2002	Vestas V 80/2.0	2	80	78	118	3,1
1	2002	Vestas V 66/1650	1,65	66	78	111	3,1
1	2002	Vestas V 66/1650	1,65	66	78	111	3,1
1	2002	Vestas V 66/1650	1,65	66	78	111	3,1
1	2002	Vestas V 66/1650	1,65	66	78	111	3,1
1	2002	Vestas V 66/1650	1,65	66	78	111	3,1
1	2000	NEG Micon NM 60/1000	1	60	70	100	1,8
1	2000	NEG Micon NM 60/1000	1	60	70	100	1,8
1	2000	NEG Micon NM 60/1000	1	60	70	100	1,8
1	2000	NEG Micon NM 60/1000	1	60	70	100	1,8
1	2000	NEG Micon NM 60/1000	1	60	70	100	1,8
1	2016	GE 2.75-120	2,75	120	139	199	8,1
17			28				51,2

genehmigte (noch nicht errichtete) Anlagen im VREG

Anz.		Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
0							

Prognoseanlagen im VREG

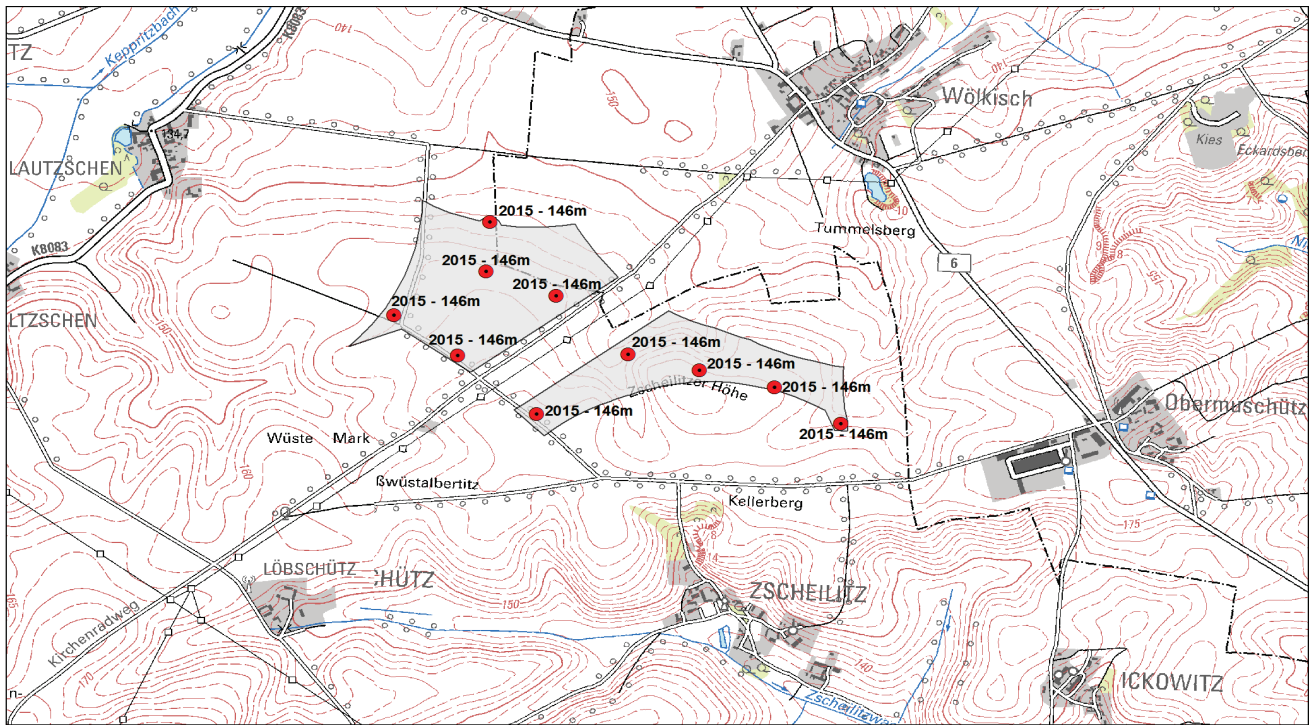
Anz.		Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
1		GE 2.75-120	2,75	120	139	199	8,1
1		Referenzanlage	2,3	82	110	150	6,1
							14,2

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung	Ertrag
2	5,05 MW	14,2 GWh/a

VREG Wölkisch

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde	Größe [ha]
WI08	Wölkisch	Meißen	Lommatzsch, Diera-Zehren	50



Geobasisdaten: DTK25, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2017

Vorrang- und Eignungsgebiet
Windenergienutzung

Ertragsprognose

Bestandsanlage ab 2007 errichtet mit Baujahr und Gesamthöhe im VREG

Die rechtsverbindliche Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebietes (VREG) Windenergienutzung erfolgt in Karte 2.8

Abgrenzungsbegründung

Teilfläche West

N	NW	W	SW	S	SO	O	NO
TW 10d	TW 10c	TW 10c	TW 10c	TW 08	TW 16a	TW 16a	TW 10c
Ausnahme für WEA- Bestand							

Legende

- TW 08 VRG KLS Sichtbereich Kulturdenkmal
- TW 10b 1.000 m Abstand zu Wohngeb. im Innenbereich
- TW 10c 750 m Abstand zu Wohngeb. im Innenbereich bei WEA-Bestand
- TW 10d 750 m Abstand zu Wohngeb. im Außenbereich
- TW 16a 100 m beidseitig Hochspannungsfreileitung

Teilfläche Ost

N	NW	W	SW	S	SO	O	NO
TW 10b	TW 16a	TW 16a	TW 16a	TW 08	TW 10c	TW 10c	TW 10c
TW 10c						Ausnahme für WEA- Bestand	

Ertragsprognose VREG Wölkisch

Hauptwindrichtung aus Westsüdwest
Referenzertrag bei WEA-Gesamthöhe 146 m: 94 % (2015)
Standortgüte bei WEA-Gesamthöhe 150 m: 100 % gemäß Windpotenzialstudie (2017) Mittlere Windenergieleistungsdichte in 150 m ü. G.: 420 W/m ² gemäß Windpotenzialstudie (2017)

Bestandsanlagen am Standort

Anz.	i. B. [Jahr]	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag 2017 [GWh/a]
1	2015	Senvion (Repower) MM92	2,05	92	100	146	4,8
1	2015	Senvion (Repower) MM92	2,05	92	100	146	4,8
1	2015	Senvion (Repower) MM92	2,05	92	100	146	4,8
1	2015	Senvion (Repower) MM92	2,05	92	100	146	4,8
1	2015	Senvion (Repower) MM92	2,05	92	100	146	4,8
1	2015	Senvion (Repower) MM92	2,05	92	100	146	4,8
1	2015	Senvion (Repower) MM92	2,05	92	100	146	4,8
1	2015	Senvion (Repower) MM92	2,05	92	100	146	4,8
1	2015	Senvion (Repower) MM92	2,05	92	100	146	4,8
1	2015	Senvion (Repower) MM92	2,05	92	100	146	4,8
1	2015	Senvion (Repower) MM92	2,05	92	100	146	4,8
1	2015	Senvion (Repower) MM92	2,05	92	100	146	4,8
10			20,5				48

genehmigte (noch nicht errichtete) Anlagen im VREG

Anz.		Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
0							

Prognoseanlagen im VREG

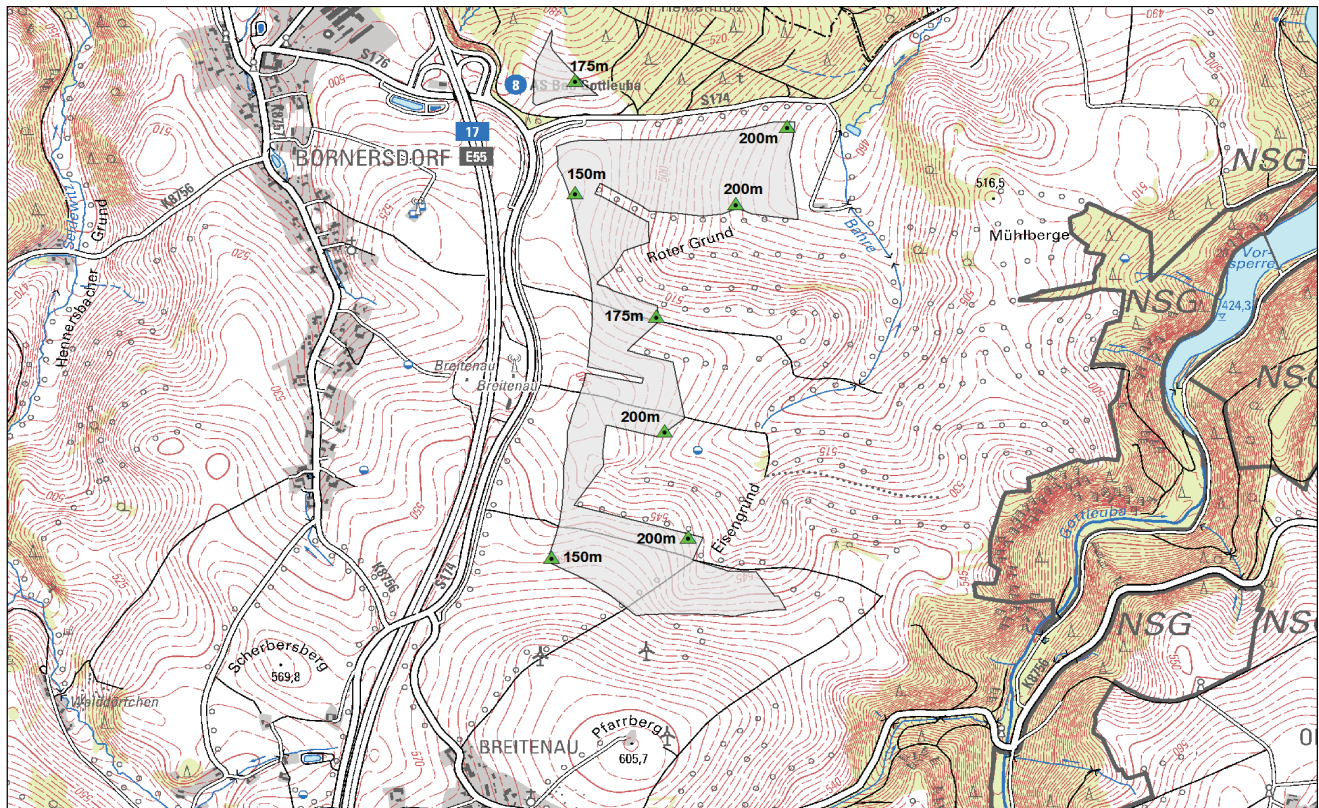
Anz.	i. B. [Jahr]	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
1	2015	Senvion (Repower) MM92	2,05	92	100	146	4,8
1	2015	Senvion (Repower) MM92	2,05	92	100	146	4,8
1	2015	Senvion (Repower) MM92	2,05	92	100	146	4,8
1	2015	Senvion (Repower) MM92	2,05	92	100	146	4,8
1	2015	Senvion (Repower) MM92	2,05	92	100	146	4,8
1	2015	Senvion (Repower) MM92	2,05	92	100	146	4,8
1	2015	Senvion (Repower) MM92	2,05	92	100	146	4,8
1	2015	Senvion (Repower) MM92	2,05	92	100	146	4,8
1	2015	Senvion (Repower) MM92	2,05	92	100	146	4,8
1	2015	Senvion (Repower) MM92	2,05	92	100	146	4,8
1	2015	Senvion (Repower) MM92	2,05	92	100	146	4,8
1	2015	Senvion (Repower) MM92	2,05	92	100	146	4,8
							48

Summe Prognose


Anzahl WEA	Leistung	Ertrag
10	20,5 MW	48 GWh/a

VREG Breitenau


Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde	Größe [ha]
WI09	Breitenau	Sächsische Schweiz - Osterzgebirge	Bad Gottleuba-Berggießhübel	62



Geobasisdaten: DTK25, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2017

 Vorrang- und Eignungsgebiet
Windenergienutzung

Ertragsprognose

 Referenzanlage mit Gesamthöhe

Hinweis: die Standorte der Referenzanlagen dienen ausschließlich der Ertragsprognose; sie sind nicht Bestandteil der Festlegung VREG Windenergienutzung

Die rechtsverbindliche Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebietes (VREG) Windenergienutzung erfolgt in Karte 2.10

Abgrenzungsbegründung

Teilfläche Nord

N	NW	W	SW	S	SO	O	NO
AS*	AS*	TW 10c	TW 10c	TW 14b	TW 14b	AS*	AS*
			TW 14b				

Teilfläche Süd

N	NW	W	SW	S	SO	O	NO
TW 14b	TW 14b	TW 10c	TW 10c	TW 10c	TW 10d	TW 04	TW 14b
		AS***			TW 02 Ende der Ausnahme	AS***	TW 02 Ende der Ausnahme
					AS****		

Legende

- AS* 50 m Waldabstand - Fledermauszugkorridor
- AS*** gesetzlich geschütztes Biotop
- AS**** 1 km zum trad. Brutrevier Schwarzstorch
- TW 02 Landschaftsschutzgebiet
- TW 04 VRG Arten- und Biotopschutz
- TW 10c 750 m Abstand zu Wohngeb. im Innenbereich bei WEA-Bestand
- TW 10d 750 m Abstand zu Wohngeb. im Außenbereich
- TW 14b 80 m beidseitig von S-Straße

Ertragsprognose VREG Breitenau

Hauptwindrichtung aus Westnordwest
Referenzertrag bei WEA-Gesamthöhe 75 m: 133 % (2011)
Standortgüte bei WEA-Gesamthöhe 200 m: 102 % gemäß Windpotenzialstudie (2017) Mittlere Windenergieleistungsdichte in 150 m ü. G.: 420 W/m ² gemäß Windpotenzialstudie (2017)

Bestandsanlagen am Standort

Anz.	i. B. [Jahr]	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
1	1996	Enercon E-40/5.40	0,5	40	50	70	1,3
1	1998	Enercon E-40/5.40	0,5	40	50	70	1,3
1	2002	Enercon E-40/6.44	0,6	44	65	87	1,6
3			1,6				4,2

genehmigte (noch nicht errichtete) Anlagen im VREG

Anz.		Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
0							

Prognoseanlagen im VREG

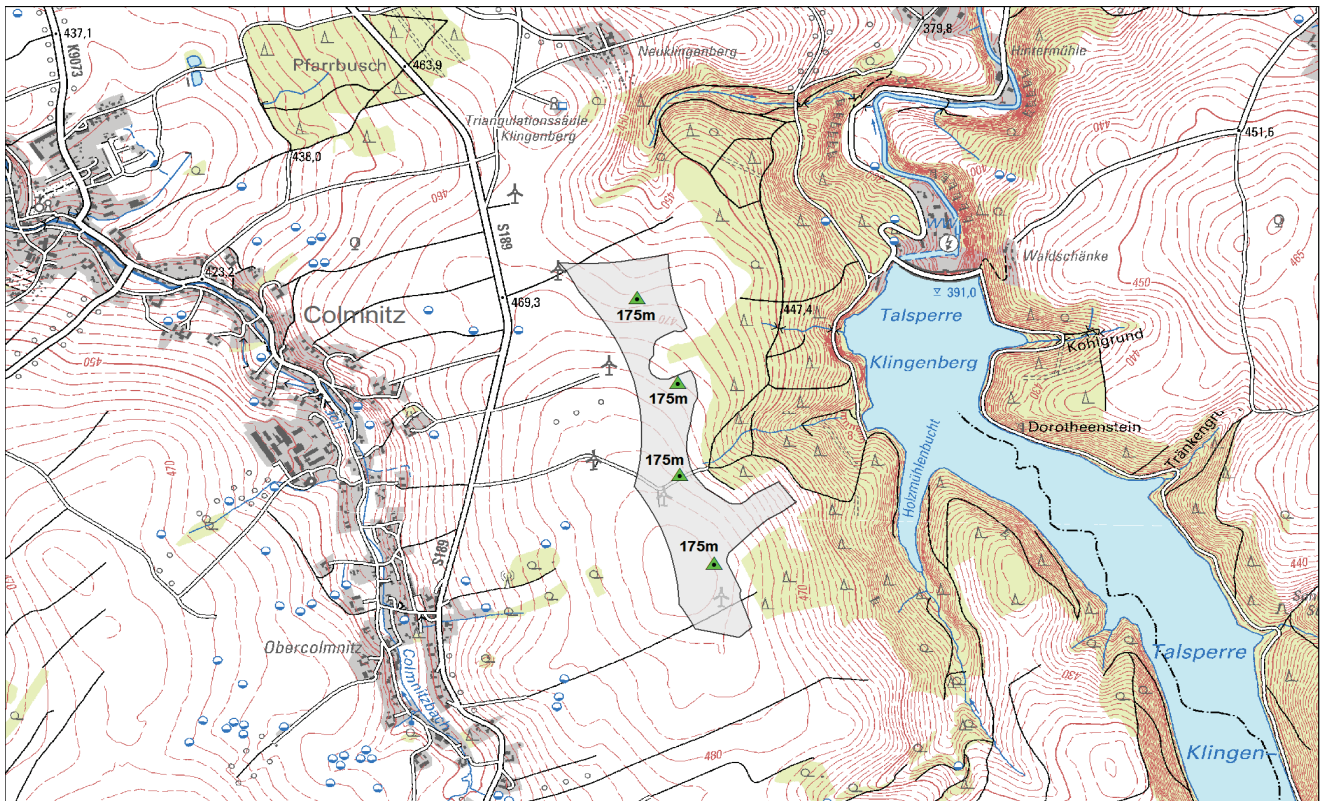
Anz.		Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
1		Referenzanlage	3,2	114	143	200	10,1
1		Referenzanlage	3,2	114	143	200	10,5
1		Referenzanlage	3,2	114	143	200	10,6
1		Referenzanlage	3,2	114	143	200	10,1
1		Referenzanlage	3	112	119	175	9,8
1		Referenzanlage	3	112	119	175	9,8
1		Referenzanlage	2,3	82	110	150	5,8
1		Referenzanlage	2,3	82	110	150	6
							72,7

Summe Prognose


Anzahl WEA	Leistung	Ertrag
8	23,4 MW	72,7 GWh/a

VREG Colmnitz


Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde	Größe [ha]
WI10	Colmnitz	Sächsische Schweiz - Osterzgebirge	Klingenberg	31



Geobasisdaten: DTK25, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2017

 Vorrang- und Eignungsgebiet
Windenergienutzung

Ertragsprognose

 Referenzanlage mit Gesamthöhe

Hinweis: die Standorte der Referenzanlagen dienen ausschließlich der Ertragsprognose; sie sind nicht Bestandteil der Festlegung VREG Windenergienutzung

Die rechtsverbindliche Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebietes (VREG) Windenergienutzung erfolgt in Karte 2.10

Abgrenzungsbegründung

Fläche

N	NW	W	SW	S	SO	O	NO
TW 10c	TW 10c	TW 10c	TW 10c	TW 19b	AS*	AS*	TW 10d

Legende

- AS* 50 m Waldabstand - Fledermauszugkorridor
- TW 10c 750 m Abstand zu Wohngeb. im Innenbereich bei WEA-Bestand
- TW 10d 750 m Abstand zu Wohngeb. im Außenbereich
- TW 19b Höhenbeschränkungsbereich Landeplatz

Hinweis:

Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind die Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH und der oberen Luftverkehrsbehörde zu beachten.

Ertragsprognose VREG Colmnitz

Hauptwindrichtung aus West
Referenzertrag bei WEA-Gesamthöhe 90 m: 97 % (2011)
Standortgüte bei WEA-Gesamthöhe 200 m: 100 % gemäß Windpotenzialstudie (2017) Mittlere Windenergieleistungsdichte in 150 m ü. G.: 410 W/m ² gemäß Windpotenzialstudie (2017)

Bestandsanlagen am Standort

Anz.	i. B. [Jahr]	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
1	1996	Tacke TW 600	0,6	43	50	72	1,0
1	1999	Tacke TW 600e	0,6	46	70	94	1,0
1	1999	Tacke TW 600e	0,6	46	70	94	1,0
1	1999	Tacke TW 600e	0,6	46	70	94	1,0
1	1995	Vestas V 44/600	0,6	44	53	75	1,0
1	2003	Enercon E-66/18.70	1,8	70	65	100	3,7
6			4,8				8,7

genehmigte (noch nicht errichtete) Anlagen im VREG

Anz.		Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
0							

Prognoseanlagen im VREG

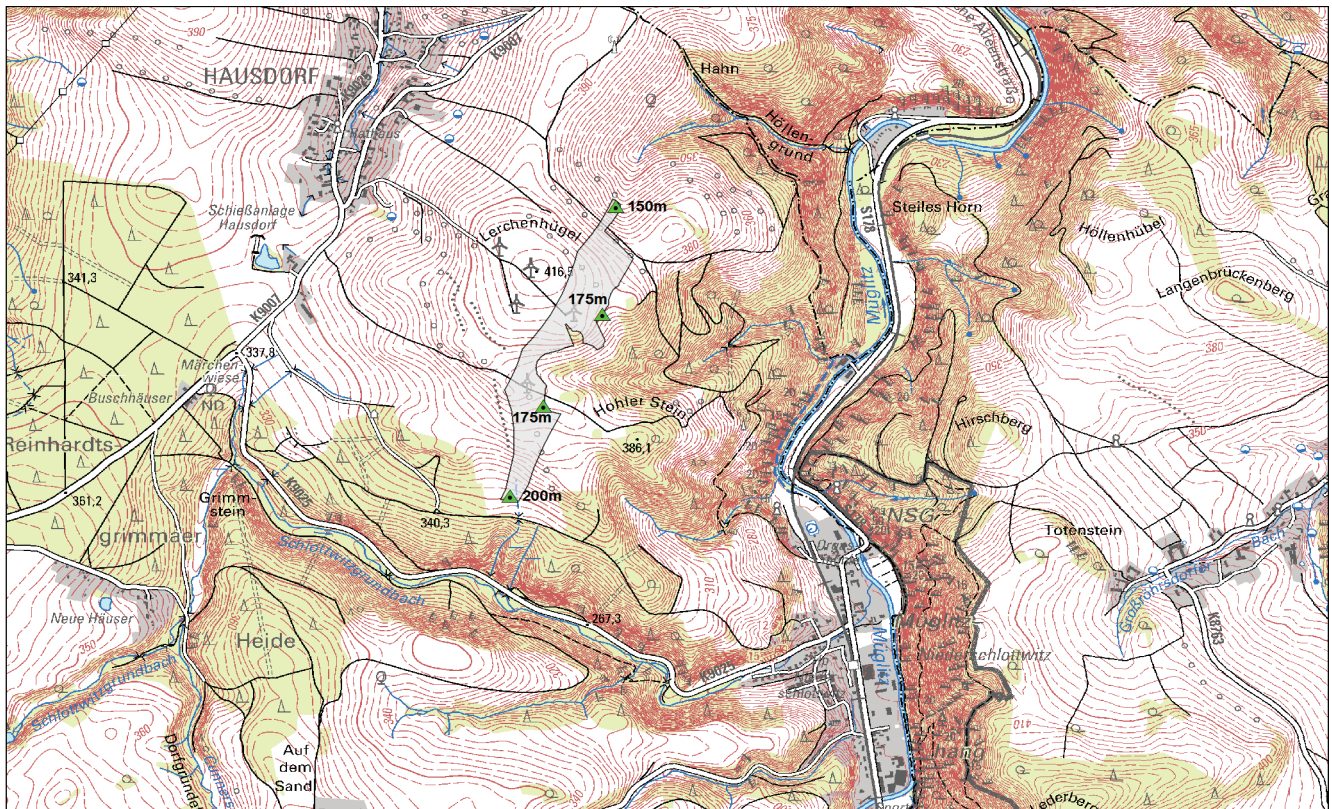
Anz.		Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
1		Referenzanlage	3	112	119	175	10,1
1		Referenzanlage	3	112	119	175	10,1
1		Referenzanlage	3	112	119	175	9,9
1		Referenzanlage	3	112	119	175	9,8
							39,9

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung	Ertrag
4	12 MW	39,9 GWh/a

VREG Hausdorf

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde	Größe [ha]
W111	Hausdorf	Sächsische Schweiz - Osterzgebirge	Glashütte	13



Geobasisdaten: DTK25, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2017

Vorrang- und Eignungsgebiet
Windenergienutzung

Ertragsprognose

Referenzanlage mit Gesamthöhe

Hinweis: die Standorte der Referenzanlagen dienen ausschließlich der Ertragsprognose; sie sind nicht Bestandteil der Festlegung VREG Windenergienutzung

Die rechtsverbindliche Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebietes (VREG) Windenergienutzung erfolgt in Karte 2.11

Abgrenzungsbegründung

Fläche

N	NW	W	SW	S	SO	O	NO
TW 04	TW 10c	TW 10d	TW 10e	AS*	TW 10b	AS*	TW 02 Ende der Ausnahme
TW 02						AS***	AS***

Legende

- AS* 50 m Waldabstand - Fledermauszugkorridor
- AS*** gesetzlich geschütztes Biotop
- TW 02 Landschaftsschutzgebiet
- TW 04 VRG Arten- und Biotopschutz
- TW 10b 1.000 m Abstand zu Wohngeb. im Innenbereich
- TW 10c 750 m Abstand zu Wohngeb. im Innenbereich bei WEA-Bestand
- TW 10d 750 m Abstand zu Wohngeb. im Außenbereich
- TW 10e 600 m Abstand zu Kleingarten

Ertragsprognose VREG Hausdorf

Hauptwindrichtung aus West
Referenzertrag bei WEA-Gesamthöhe 85 m: 85 % (2011)
Standortgüte bei WEA-Gesamthöhe 150 m: 92 % gemäß Windpotenzialstudie (2017) Mittlere Windenergieleistungsdichte in 150 m ü. G.: 410 W/m ² gemäß Windpotenzialstudie (2017)

Bestandsanlagen am Standort

Anz.	i. B. [Jahr]	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
1	1997	Vestas V 44	0,6	44	63	85	0,9
1	1997	Vestas V 44	0,6	44	63	85	0,9
1	2001	Enercon E-40/6.44	0,6	44	65	87	1
1	2001	Enercon E-40/6.44	0,6	44	65	87	1
1	2001	Enercon E-40/6.44	0,6	44	65	87	1
5			3				4,8

genehmigte (noch nicht errichtete) Anlagen im VREG

Anz.		Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
0							

Prognoseanlagen im VREG

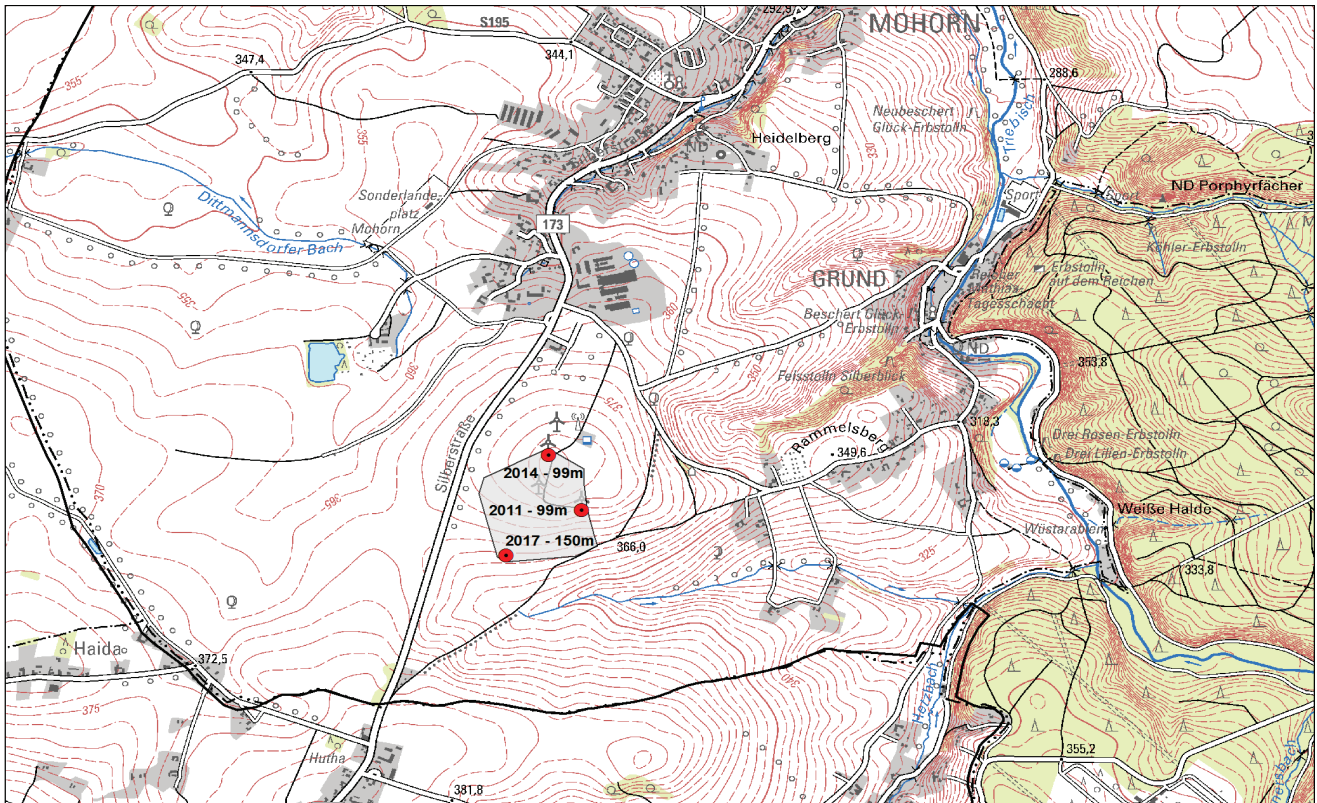
Anz.		Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
1		Referenzanlage	3,2	114	143	200	10,2
1		Referenzanlage	3	112	119	175	9,9
1		Referenzanlage	3	112	119	175	9,9
1		Referenzanlage	2,3	82	108	150	5,5
							35,5

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung	Ertrag
4	11,5 MW	35,5 GWh/a

VREG Mohorn

Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde	Größe [ha]
W112	Mohorn	Sächsische Schweiz - Osterzgebirge	Wilsdruff	12



Geobasisdaten: DTK25, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2017

Vorrang- und Eignungsgebiet
 Windenergienutzung

Ertragsprognose
● Bestandsanlage ab 2007 errichtet mit Baujahr und Gesamthöhe im VREG

Die rechtsverbindliche Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebietes (VREG) Windenergienutzung erfolgt in Karte 2.12

Abgrenzungsbegründung

Fläche

N	NW	W	SW	S	SO	O	NO
TW 10c	TW 10c	TW 14b	TW 10d	TW 10d	TW 04	TW 10b	TW 10c
Ausnahme für WEA-Bestand	Ausnahme für WEA-Bestand		Ausnahme für WEA-Bestand	Ausnahme für WEA-Bestand			Ausnahme für WEA-Bestand

Legende

- TW 04 VRG Arten- und Biotopschutz
- TW 10b 1.000 m Abstand zu Wohngeb. im Innenbereich
- TW 10c 750 m Abstand zu Wohngeb. im Innenbereich bei WEA-Bestand
- TW 10d 750 m Abstand zu Wohngeb. im Außenbereich
- TW 14b 80 m beidseitig von B-Straße

Ertragsprognose VREG Mohorn

Hauptwindrichtung aus West
Referenzertrag bei WEA-Gesamthöhe 100 m: 95 % (2015)
Standortgüte bei WEA-Gesamthöhe 150 m: 95 % gemäß Windpotenzialstudie (2017) Mittlere Windenergieleistungsdichte in 150 m ü. G.: 390 W/m ² gemäß Windpotenzialstudie (2017)

Bestandsanlagen am Standort

Anz.	i. B. [Jahr]	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
1	2002	Enercon E-40/6.44	0,6	40	65	85	1,2
1	2011	Enercon E-70 E4/2.35	2,35	71	64	100	3,7
1	2014	Enercon E-70 E4/2.35	2,35	71	64	100	4,0
1	2017	Enercon E-92/2.35	2,35	92	104	150	6,3
			7,65				15,2

genehmigte (noch nicht errichtete) Anlagen im VREG

Anz.		Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
0							

Prognoseanlagen im VREG

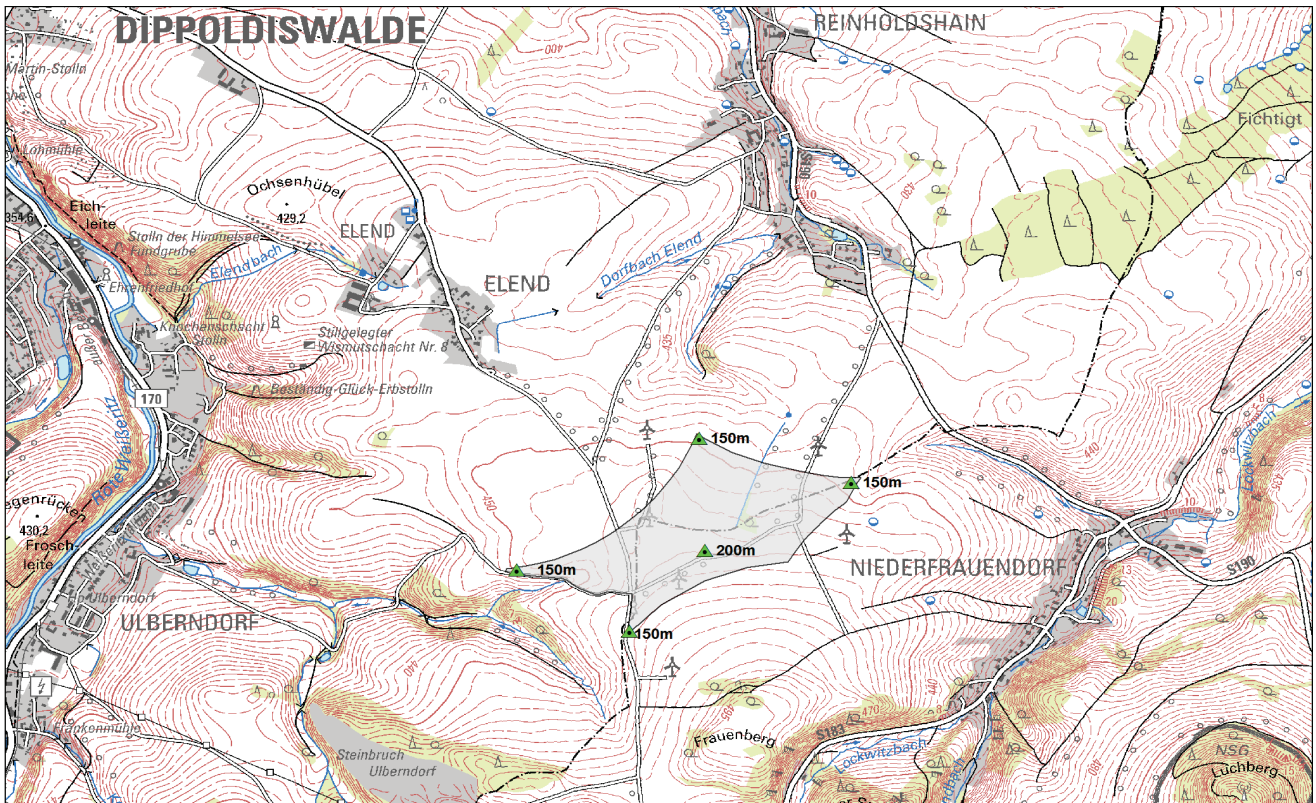
Anz.		Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
1		Enercon E-70 E4/2.35	2,3	71	64	99	3,7
1		Enercon E-70 E4/2.35	2,3	71	64	99	4,0
1		Enercon E-92/2.35	2,35	92	104	150	6,3
							14,0

Summe Prognose


Anzahl WEA	Leistung	Ertrag
3	6,95 MW	14,0 GWh/a

VREG Reinholdshain


Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde	Größe [ha]
W113	Reinholdshain	Sächsische Schweiz - Osterzgebirge	Glashütte, Dippoldiswalde	32



Geobasisdaten: DTK25, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2017

 Vorrang- und Eignungsgebiet
Windenergienutzung

Ertragsprognose

 Referenzanlage mit Gesamthöhe

Hinweis: die Standorte der Referenzanlagen dienen ausschließlich der Ertragsprognose; sie sind nicht Bestandteil der Festlegung VREG Windenergienutzung

Die rechtsverbindliche Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebietes (VREG) Windenergienutzung erfolgt in Karte 2.13

Abgrenzungsbegründung

Fläche

N	NW	W	SW	S	SO	O	NO
TW 10c	TW 10c	TW 10a	TW 02	TW 02	TW 10d	TW 10c	TW 10c
			TW 04	TW 10d			

Legende

- TW 02 Landschaftsschutzgebiet
- TW 04 VRG Arten- und Biotopschutz
- TW 10a 1.200 m Abstand zu reines Wohngebiet
- TW 10c 750 m Abstand zu Wohngeb. im Innenbereich bei WEA-Bestand
- TW 10d 750 m Abstand zu Wohngeb. im Außenbereich

Ertragsprognose VREG Reinholdshain

Hauptwindrichtung aus West
Referenzertrag bei WEA-Gesamthöhe 100 m: 90 % (2011)
Standortgüte bei WEA-Gesamthöhe 150 m: 100 % gemäß Windpotenzialstudie (2017) Mittlere Windenergieleistungsdichte in 150 m ü. G.: 420 W/m ² gemäß Windpotenzialstudie (2017)

Bestandsanlagen am Standort

Anz.	i. B. [Jahr]	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
1	1999	Enercon E-66/15.70	1,5	66	67	100	2,5
1	1999	Enercon E-66/15.70	1,5	66	67	100	2,5
1	1999	Enercon E-66/15.70	1,5	66	67	100	2,5
1	1999	Enercon E-66/15.70	1,5	66	67	100	2,5
1	1999	Enercon E-66/15.70	1,5	66	67	100	2,5
1	2004	Enercon E-70 E4 2.000	2	71	64	100	3,4
6			9,5				15,9

genehmigte (noch nicht errichtete) Anlagen im VREG

Anz.		Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
0							

Prognoseanlagen im VREG

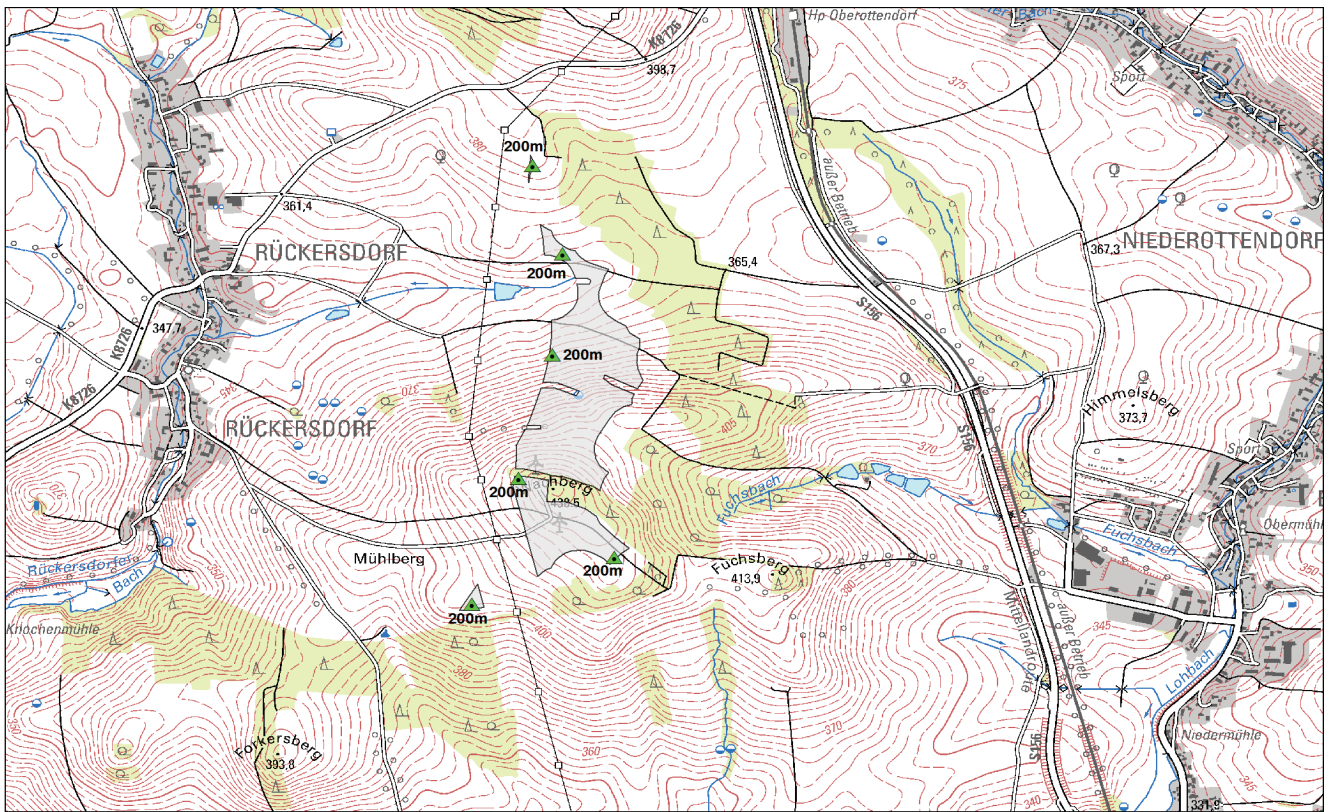
Anz.		Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
1		Referenzanlage	2,3	82	110	150	6,0
1		Referenzanlage	2,3	82	110	150	6,0
1		Referenzanlage	2,3	82	110	150	5,7
1		Referenzanlage	2,3	82	110	150	5,9
1		Referenzanlage	3,2	114	143	200	10,4
							34,0

Summe Prognose


Anzahl WEA	Leistung	Ertrag
5	12,4 MW	34,0 GWh/a

VREG Rückersdorf


Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde	Größe [ha]
WI14	Rückersdorf	Sächsische Schweiz - Osterzgebirge	Neustadt in Sachsen	26



Geobasisdaten: DTK25, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2017

 Vorrang- und Eignungsgebiet
Windenergienutzung

Ertragsprognose

 Referenzanlage mit Gesamthöhe

Hinweis: die Standorte der Referenzanlagen dienen ausschließlich der Ertragsprognose; sie sind nicht Bestandteil der Festlegung VREG Windenergienutzung

Die rechtsverbindliche Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebietes (VREG) Windenergienutzung erfolgt in Karte 2.14

Abgrenzungsbegründung

Teilfläche Nord

N	NW	W	SW	S	SO	O	NO
AS*	TW 16a	TW 16a	TW 10b	TW 10b	AS**	AS**	AS*

Teilfläche Mitte Nord

N	NW	W	SW	S	SO	O	NO
TW 10b	TW 10b	TW 10b	TW 10b	TW 05a	AS**	AS**	AS**
	AS**	AS***	AS***			AS***	
	AS***						

Teilfläche Mitte Süd

N	NW	W	SW	S	SO	O	NO
TW 05a	TW 10b	TW 16a	TW 16a	AS**	AS**	AS**	TW 05a
	TW 16a						

Teilfläche Süd

N	NW	W	SW	S	SO	O	NO
TW 10b	TW 10b	TW 10b	TW 10b	AS*	AS*	TW 16a	TW 16a

Legende

- AS* 50 m Waldabstand - Fledermauszugkorridor
- AS** 100 m zu pot. Bruthabitat Rotmilan
- AS*** gesetzlich geschütztes Biotop
- TW 05a Wald mit ausgewählten bes. Waldfunktionen
- TW 10b 1.000 m Abstand zu Wohngeb. im Innenbereich
- TW 16a 100 m beidseitig Hochspannungsfreileitung

Ertragsprognose VREG Rückersdorf

Hauptwindrichtung aus West
Referenzertrag bei WEA-Gesamthöhe 100 m: 104 % (2011)
Standortgüte bei WEA-Gesamthöhe 200 m: 96 % gemäß Windpotenzialstudie (2017) Mittlere Windenergieleistungsdichte in 150 m ü. G.: 375 W/m ² gemäß Windpotenzialstudie (2017)

Bestandsanlagen am Standort

Anz.	i. B. [Jahr]	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
1	2002	Enercon E-58/10.58	1	59	70	100	2,3
1	2005	Enercon E-48	0,8	48	76	100	1,8
2			1,8				4,1

genehmigte (noch nicht errichtete) Anlagen im VREG

Anz.		Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
0							

Prognoseanlagen im VREG

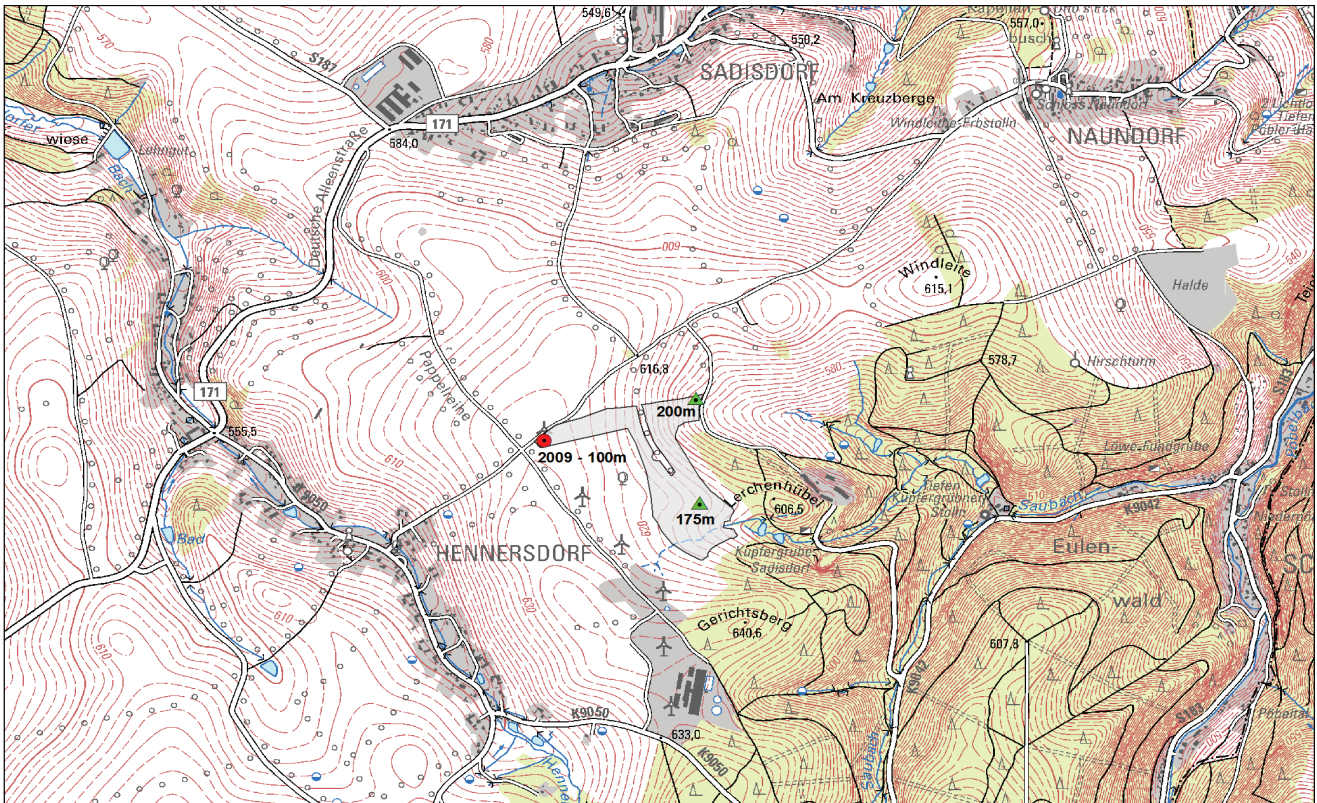
Anz.		Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
1		Referenzanlage	3,2	114	143	200	10,4
1		Referenzanlage	3,2	114	143	200	10,4
1		Referenzanlage	3,2	114	143	200	9,9
1		Referenzanlage	3,2	114	143	200	9,6
1		Referenzanlage	3,2	114	143	200	10,2
1		Referenzanlage	3,2	114	143	200	10,3
							60,8

Summe Prognose


Anzahl WEA	Leistung	Ertrag
6	19,2 MW	60,8 GWh/a

VREG Sadisdorf



Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde	Größe [ha]
W115	Sadisdorf	Sächsische Schweiz - Osterzgebirge	Dippoldiswalde	13



Geobasisdaten: DTK25, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2017

 Vorrang- und Eignungsgebiet
Windenergienutzung

Ertragsprognose

-  Bestandsanlage ab 2007 errichtet mit Baujahr und Gesamthöhe im VREG
 -  Referenzanlage mit Gesamthöhe
- Hinweis: die Standorte der Referenzanlagen dienen ausschließlich der Ertragsprognose; sie sind nicht Bestandteil der Festlegung VREG Windenergienutzung

Die rechtsverbindliche Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebietes (VREG) Windenergienutzung erfolgt in Karte 2.15

Abgrenzungsbegründung

Fläche

N	NW	W	SW	S	SO	O	NO
TW 10b	TW 10c	TW 10c	TW 10c	AS*	AS*	AS*	TW 04
AS***	Ausnahme für WEA-Bestand		TW 10d		TW 04		

Legende

- AS* 50 m Waldabstand - Fledermauszugkorridor
- AS*** gesetzlich geschütztes Biotop
- TW 04 VRG Arten- und Biotopschutz
- TW 10b 1.000 m Abstand zu Wohngeb. im Innenbereich
- TW 10c 750 m Abstand zu Wohngeb. im Innenbereich bei WEA-Bestand
- TW 10d 750 m Abstand zu Wohngeb. im Außenbereich

Ertragsprognose VREG Sadisdorf

Hauptwindrichtung aus West
Referenzertrag bei WEA-Gesamthöhe 100 m: 114 % (2011)
Standortgüte bei WEA-Gesamthöhe 175 m: 97 % gemäß Windpotenzialstudie (2017) Mittlere Windenergieleistungsdichte in 150 m ü. G.: 400 W/m ² gemäß Windpotenzialstudie (2017)

Bestandsanlagen am Standort

Anz.	i. B. [Jahr]	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
1	1997	Tacke TW 600e	0,6	46	60	83	1,3
1	1997	Tacke TW 600e	0,6	46	60	83	1,3
1	1999	Enercon E-40/5.40	0,5	40	65	85	1,1
1	1999	Enercon E-40/5.40	0,5	40	65	85	1,1
1	1999	Enercon E-40/5.40	0,5	40	65	85	1,1
1	2009	Enercon E-70 E4 2.000	2,0	71	64	100	4,4
6			4,7				10,3

genehmigte (noch nicht errichtete) Anlagen im VREG

Anz.	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
0						

Prognoseanlagen im VREG

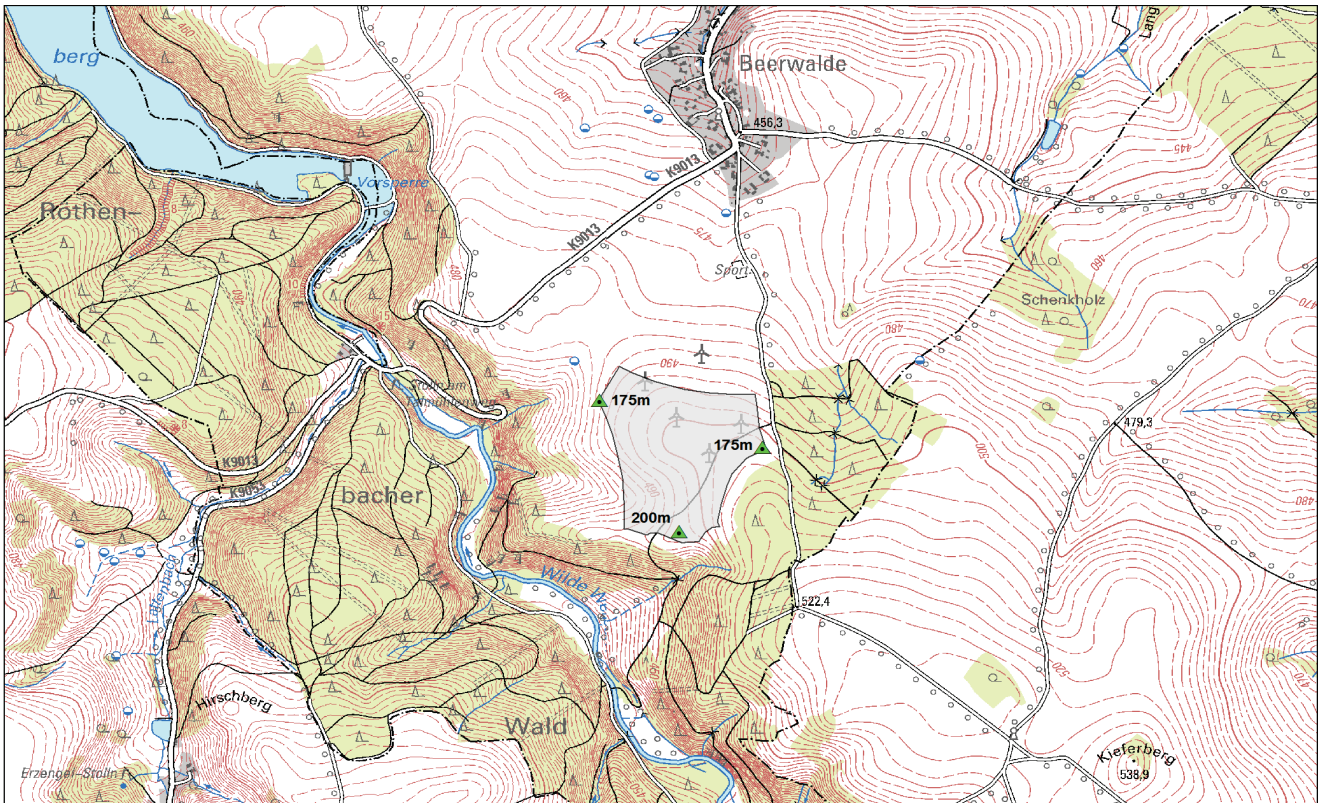
Anz.	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
1	Referenzanlage	3,2	114	143	200	10,0
1	Referenzanlage	3	112	119	175	9,8
1	2009 Enercon E-70 E4 2.000	2,0	71	64	100	4,4
						24,2

Summe Prognose


Anzahl WEA	Leistung	Ertrag
3	8,2 MW	24,2 GWh/a

VREG Beerwalde


Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde	Größe [ha]
W116	Beerwalde	Sächsische Schweiz - Osterzgebirge	Klingenberg	23



Geobasisdaten: DTK25, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2017

 Vorrang- und Eignungsgebiet
Windenergienutzung

Ertragsprognose

 Referenzanlage mit Gesamthöhe

Hinweis: die Standorte der Referenzanlagen dienen ausschließlich der Ertragsprognose; sie sind nicht Bestandteil der Festlegung VREG Windenergienutzung

Die rechtsverbindliche Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebietes (VREG) Windenergienutzung erfolgt in Karte 2.16

Abgrenzungsbegründung

Fläche

N	NW	W	SW	S	SO	O	NO
TW 10c	4 km zum VREG Colmnitz	4 km zum VREG Colmnitz	AS****	AS*	AS*	AS*	AS*

Legende

AS* 50 m Waldabstand - Fledermauszugkorridor
AS**** 1 km zum trad. Brutrevier Uhu
TW 10c 750 m Abstand zu Wohngeb. im Innenbereich bei WEA-Bestand

Ertragsprognose VREG Beerwalde

Hauptwindrichtung aus West
Referenzertrag bei WEA-Gesamthöhe 100 m: 114 % (2011)
Standortgüte bei WEA-Gesamthöhe 175 m: 102 % gemäß Windpotenzialstudie (2017) Mittlere Windenergieleistungsdichte in 150 m ü. G.: 420 W/m ² gemäß Windpotenzialstudie (2017)

Bestandsanlagen am Standort

Anz.	i. B. [Jahr]	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
1	1995	NEG Micon NM 700-225	0,225	29,6	36	47,6	0,3
1	1995	NEG Micon NM 700-225	0,225	29,6	36	47,6	0,3
1	1995	NEG Micon NM 700-225	0,225	29,6	36	47,6	0,3
1	1995	NEG Micon NM 700-225	0,225	29,6	36	47,6	0,3
1	1995	NEG Micon NM 700-225	0,225	29,6	36	47,6	0,3
5			1,125				1,5

genehmigte (noch nicht errichtete) Anlagen im VREG

Anz.		Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
0							

Prognoseanlagen im VREG

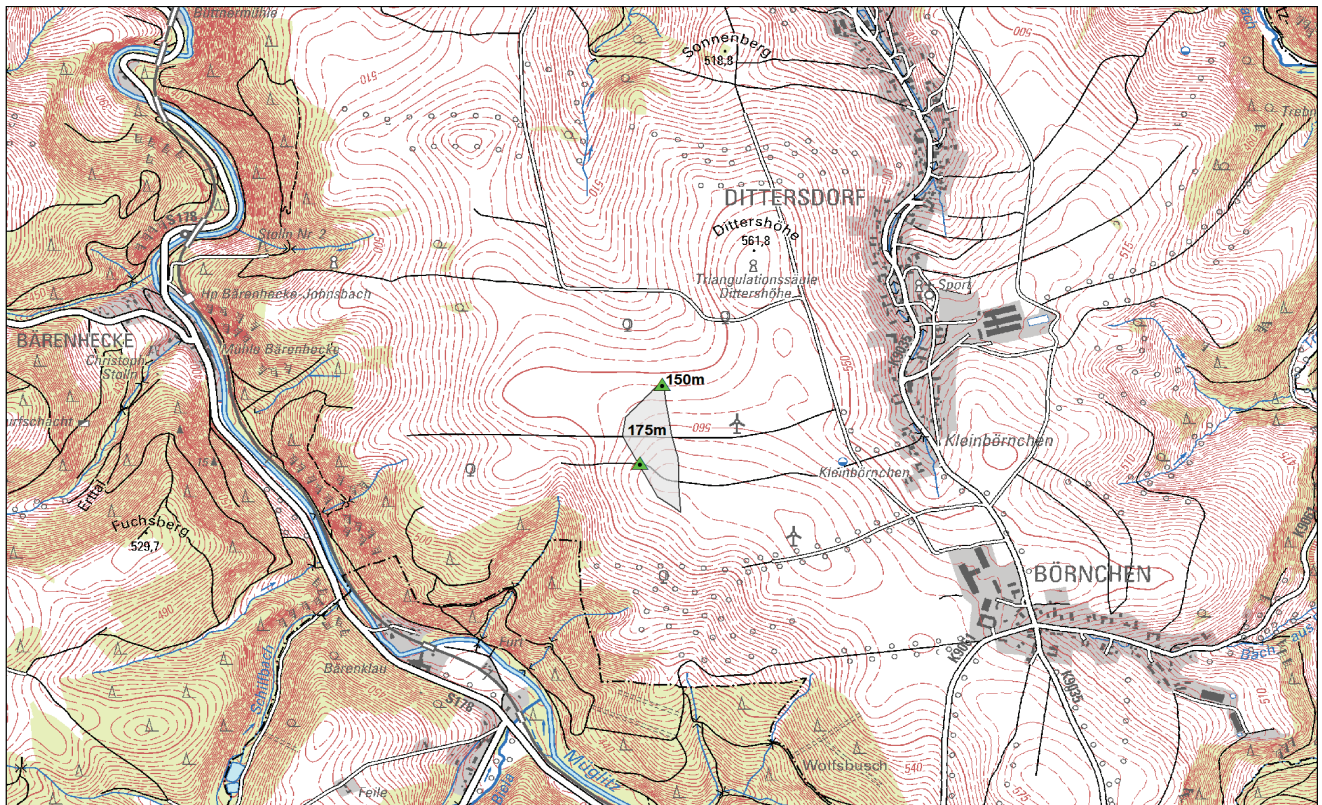
Anz.		Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
1		Referenzanlage	3,2	114	143	200	10,8
1		Referenzanlage	3,0	112	119	175	10,2
1		Referenzanlage	3,0	112	119	175	9,9
							30,9

Summe Prognose


Anzahl WEA	Leistung	Ertrag
3	9,2 MW	30,9 GWh/a

VREG Dittersdorf


Nr.	Name	Landkreis	Gemeinde	Größe [ha]
W117	Dittersdorf	Sächsische Schweiz - Osterzgebirge	Glashütte	5



Geobasisdaten: DTK25, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2017

 Vorrang- und Eignungsgebiet
Windenergienutzung

Ertragsprognose

 Referenzanlage mit Gesamthöhe

Hinweis: die Standorte der Referenzanlagen dienen ausschließlich der Ertragsprognose; sie sind nicht Bestandteil der Festlegung VREG Windenergienutzung

Die rechtsverbindliche Festlegung des Vorrang- und Eignungsgebietes (VREG) Windenergienutzung erfolgt in Karte 2.17

Abgrenzungsbegründung

Fläche

N	NW	W	SW	S	SO	O	NO
TW 04	TW 04	TW 04	TW 10b	TW 10b	TW 10c	TW 10c	TW 10c

Legende

- TW 04 VRG Arten- und Biotopschutz
- TW 10b 1.000 m Abstand zu Wohngeb. im Innenbereich
- TW 10c 750 m Abstand zu Wohngeb. im Innenbereich bei WEA-Bestand

Ertragsprognose VREG Dittersdorf

Hauptwindrichtung aus West
Referenzertrag bei WEA-Gesamthöhe 100 m: 114 % (2011)
Standortgüte bei WEA-Gesamthöhe 175 m: 105 % gemäß Windpotenzialstudie (2017) Mittlere Windenergieleistungsdichte in 150 m ü. G.: 440 W/m ² gemäß Windpotenzialstudie (2017)

Bestandsanlagen am Standort

Anz.	i. B. [Jahr]	Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
1	1997	Enercon E-40/5.40	0,5	40	65	85	1
1	1997	Enercon E-40/5.40	0,5	40	65	85	1
2			1				2

genehmigte (noch nicht errichtete) Anlagen im VREG

Anz.		Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
0							

Prognoseanlagen im VREG

Anz.		Typ	Nennleistung [MW]	Rotordurchm. [m]	Nabenhöhe [m]	Gesamthöhe [m]	Ertrag [GWh/a]
1		Referenzanlage	3	112	119	175	10,6
1		Referenzanlage	2,3	82	110	150	6,2
							16,8

Summe Prognose

Anzahl WEA	Leistung	Ertrag
2	5,3 MW	16,8 GWh/a

Ermittlung der Betroffenheit vom demografischen Wandel – Methodik und Ergebnisse

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Die 6. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Sachsen – Aussagen für die Planungsregion	3
3. Methodik zur Ermittlung der demografischen Betroffenheit	8
4. Ergebnisdarstellungen zum Index der demografischen Betroffenheit	14
5. Zusammenfassung	17
Literatur/Quellen	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Einwohnerzahlen der Planungsregion (Region) im Vergleich zum Freistaat Sachsen (Sachsen) in den Varianten 1 und 2 (V1 und V2) der 6. RBV	4
Abbildung 2: Entwicklung der Einwohnerzahlen in den Landkreisen (LK) Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (SOE) sowie der Stadt Dresden in der Variante 2 (V2) der 6. RBV	4
Abbildung 3: Entwicklung der Einwohnerzahlen im Verdichtungsraum Dresden (VR), im ländlichen Raum (LR) sowie im Verdichtungsraum ohne Dresden (DD) in der Variante 2 der 6. RBV	5
Abbildung 4: Entwicklung der Einwohnerzahlen für Gemeinden und Gemeindezonen in der Variante 2 der 6. RBV	6
Abbildung 5: Entwicklung der Bevölkerungszahlen ausgewählter Altersgruppen auf Regionsebene	7
Abbildung 6: Entwicklung der Bevölkerungszahlen der Altersgruppen der Hochbetagten (85+) und der Kinder unter 6 Jahren auf Regionsebene	7
Abbildung 7: Bevölkerungsentwicklung auf Gemeindeebene 2000-2014	10
Abbildung 8: Bevölkerungsentwicklung der unter 20-Jährigen 2000-2014	11
Abbildung 9: Bevölkerungsentwicklung der 65-Jährigen und älter 2000-2014	11
Abbildung 10: Bevölkerungsdichte auf Gemeindeebene 2013	12
Abbildung 11: Siedlungsdichte auf Gemeindeebene 2013	13
Abbildung 12: Betroffenheit vom demografischen Wandel – Var. 1	14
Abbildung 13: Betroffenheit vom demografischen Wandel – Var. 2	15
Abbildung 14: Betroffenheit vom demografischen Wandel – Var. 3	15
Abbildung 15: Betroffenheit vom demografischen Wandel – Var. 4	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Annahmen der Varianten der Bevölkerungsvorausberechnung	3
Tabelle 2: Komponenten der demografischen Betroffenheit	9

Die Methodik zur Ermittlung der demografischen Betroffenheit wurde auf der Grundlage einer Praktikumsarbeit von Clemens Schmidt, Student an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Master of Science „International Area Studies“ (Praktikum beim RPV 08.08.2016-08.09.2016) entwickelt.

1. Einleitung

Der demografische Wandel ist insbesondere durch Bevölkerungsschrumpfung und -alterung gekennzeichnet. Während die Alterung der Bevölkerung die gesamte Region betrifft, ist ein deutlicher Rückgang der Bevölkerungszahlen v. a. im ländlichen Raum zu erwarten. Unter dem Aspekt der Gewährleistung der Daseinsvorsorge führen rückläufige Bevölkerungszahlen sehr häufig zu Auslastungsproblemen technischer und sozialer Infrastruktur. Im Extremfall müssen Einrichtungen geschlossen werden, da die Tragfähigkeit nicht mehr gewährleistet werden kann. Es kommt zu einer Ausdünnung dieser Einrichtungen, was eine schlechtere Erreichbarkeit und steigende Kosten zur Folge hat. Der Regionale Planungsverband hat sich im Rahmen des Modellvorhabens der Raumordnung (MORO) „Aktionsprogramm regionale Daseinsvorsorge“ mit Aspekten des demografischen Wandels im ländlichen Raum befasst. Im Ergebnis des MORO wurde durch die Akteure eine Regionalstrategie Daseinsvorsorge erarbeitet, die Handlungserfordernisse und Lösungsansätze in verschiedenen Handlungsfeldern vermittelt.

Insbesondere in Räumen mit einer „gefühlte“ hohen Betroffenheit vom demografischen Wandel werden innovative Lösungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge gefordert, um ein weiteres Ausdünnen von Infrastruktur zu vermeiden. Dabei wurde deutlich, dass die demografische Betroffenheit nicht nur allein mit der „Schrumpfung“ der Bevölkerung (die bereits abgelaufene und die prognostizierte) begründet werden kann. Vielmehr spielen auch andere Komponenten eine Rolle, die eine Betroffenheit verstärken oder abschwächen. So sind z. B. kompakte Siedlungsstrukturen robuster gegenüber Schrumpfung, da noch eine gewisse Reserve vorhanden ist, bevor es zur Aufgabe von Infrastruktur kommt. Bereits jetzt dünn besiedelte Räume mit wenig Infrastruktur stehen hingegen bei einem weiteren Bevölkerungsrückgang noch größeren Herausforderungen gegenüber. Hinzu kommt die differenzierte Entwicklung der Bevölkerung nach bestimmten Altersgruppen. Mehrere Kriterien wirken also im Komplex zusammen und machen das aus, was mit dem Begriff „Betroffenheit“ zusammengefasst werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass auch steigende Bevölkerungszahlen mit Anpassungsprozessen einhergehen, deren Bewältigung besondere Herausforderungen für die betroffenen Kommunen darstellen. Im Sinne dieses Fachbeitrages wird jedoch die demografische Betroffenheit ausschließlich im Zusammenhang mit den Schrumpfungsprozessen im ländlichen Raum betrachtet.

Anliegen dieses Fachbeitrags ist es nachzuvollziehen, wie diese Betroffenheit ermittelt wurde und was sie aussagt. Mit Blick auf die Planungsregion sollen dabei Räume erkannt werden, die ein besonderes Augenmerk verdienen, um eine Anpassung an den demografischen Wandel rechtzeitig und in besonderem Maße zu ermöglichen.

Allerdings wird bereits an dieser Stelle erwähnt, dass aufgrund unterschiedlicher Gewichtungen der Kriterien es zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen kann. Die Darstellung der demografischen Betroffenheit im Sinne dieses Fachbeitrags kann daher bestenfalls als „ein“ Hinweis für die regionale und kommunale Entwicklung verstanden werden.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass zur Ermittlung der demografischen Betroffenheit keine ökonomischen Kriterien hinzugezogen werden. Aus den Aussagen zur demografischen Betroffenheit kann damit nicht auf Schlussfolgerungen bzgl. der Strukturstärke bzw. Strukturschwäche bestimmter gebietlicher Einheiten geschlossen werden.

Die Darstellung der Methodik dient als Ergänzung der Begründung zum Plansatz G 2.1.1.4 des Regionalplanes:

Zur Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels in schrumpfenden Regionen sollen durch geeignete Kooperationsprojekte

- *Informationen vermittelt,*
- *die Siedlungs- und Versorgungskerne der Zentralen Orte gestärkt,*
- *ehrenamtliche Strukturen gestärkt und unterstützt,*
- *die interkommunale Zusammenarbeit ausgebaut und neue Handlungsfelder der interkommunalen Zusammenarbeit erschlossen werden.*

Insbesondere in Räumen mit hoher Betroffenheit durch den demografischen Wandel sollen innovative Möglichkeiten zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge erschlossen werden.

Grundlage für die Ermittlung der demografischen Betroffenheit stellt die 6. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen 2015-2030 dar, die 2016 veröffentlicht wurde [STALA (2016)]. In Punkt 2 werden die wesentlichsten Aussagen der Prognose auf regionaler Ebene zusammengefasst.

2. Die 6. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Sachsen – Aussagen für die Planungsregion

In der 6. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (RBV) wird die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung bis 2030 dargestellt [STALA (2016)]. Als Startpunkt der Vorausberechnung dient der Bevölkerungsstand vom 31.12.2014. Als Gebietsstand wurde der 01.01.2016 gewählt. Es stehen Auswertungen für verschiedene räumliche Zuschnitte zur Verfügung, u. a. für Planungsregionen, Landkreise, Regionstypen und Gemeinden. Aus Gründen der statistischen Belastbarkeit werden vorausberechnete Bevölkerungsdaten grundsätzlich erst ab 5.000 Einwohnern ermittelt (Stand 31.12.2014). Die Vorausberechnung erfolgte in zwei Varianten mit unterschiedlichen Annahmen:

Tabelle 1: Annahmen der Varianten der Bevölkerungsvorausberechnung

	Variante 1	Variante 2¹
Zusammengefasste Geburtenziffer (Kinder je Frau) Ausgangswert 2014: 1,57	Anstieg auf 1,7 bis 2018, dann bis 2020 konstant, anschließend Absenkung auf 1,6 bis 2028, bis 2030 konstant	Anstieg auf 1,6 bis 2028, danach konstant
Wanderungssaldo mit dem Bundesgebiet und dem Ausland im Zeitraum 2015 bis 2030	280.000 Personen	170.000 Personen

Hinsichtlich der Entwicklung der Einwohnerzahlen stellt sich die Variante 2 als die etwas „pessimistischere“ dar, d. h. Bevölkerungsanstiege verlaufen etwas moderater und Schrumpfungerscheinungen stärker als bei Variante 1. Da die Ermittlung der demografischen Betroffenheit aber im Kontext einer gesicherten Daseinsvorsorge verwendet werden soll, wird im Weiteren vor allem Variante 2 verwendet.

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse der Bevölkerungsvorausberechnung dargestellt.

Entwicklung der Einwohnerzahlen der Planungsregion

Die Bevölkerung der Planungsregion wird entsprechend Abbildung 1 im Vergleich zum Freistaat bis 2030 leicht zunehmen (Variante 1: +4,3 %, Variante 2: +1,4 %). Die Wachstumsphase findet jedoch nur bis ca. 2023 statt (Zunahme Variante 1 um 6 %), danach erfolgt wieder eine stetige Abnahme, die dem sachsenweiten Trend in abgeschwächter Form folgt. Bei Variante 2 erfolgt nach einer Phase einer Stabilisierung der Schrumpfungprozess ab ca. 2026.

¹ weitgehende Übernahme von Annahmen der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung bis 2060 der Bundesrepublik Deutschland [DESTATIS (2015)]

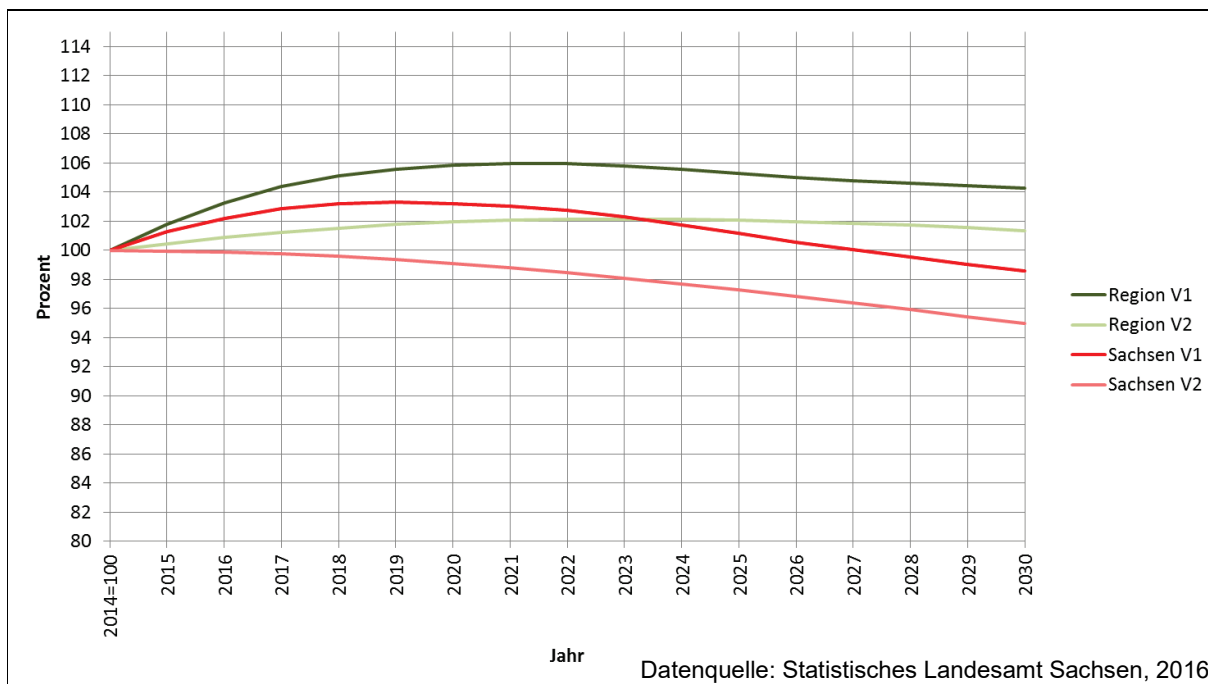


Abbildung 1: Entwicklung der Einwohnerzahlen der Planungsregion (Region) im Vergleich zum Freistaat Sachsen (Sachsen) in den Varianten 1 und 2 (V1 und V2) der 6. RBV

Entwicklung der Einwohnerzahlen der Landkreise und der Stadt Dresden

Abbildung 2 macht deutlich, dass die noch relativ positive Bevölkerungsentwicklung der Region vor allem auf die Entwicklung in der Stadt Dresden zurückzuführen ist (> 8%). Die Bevölkerungszahlen der beiden Landkreise nehmen dagegen stetig ab (insgesamt ca. -6 %).

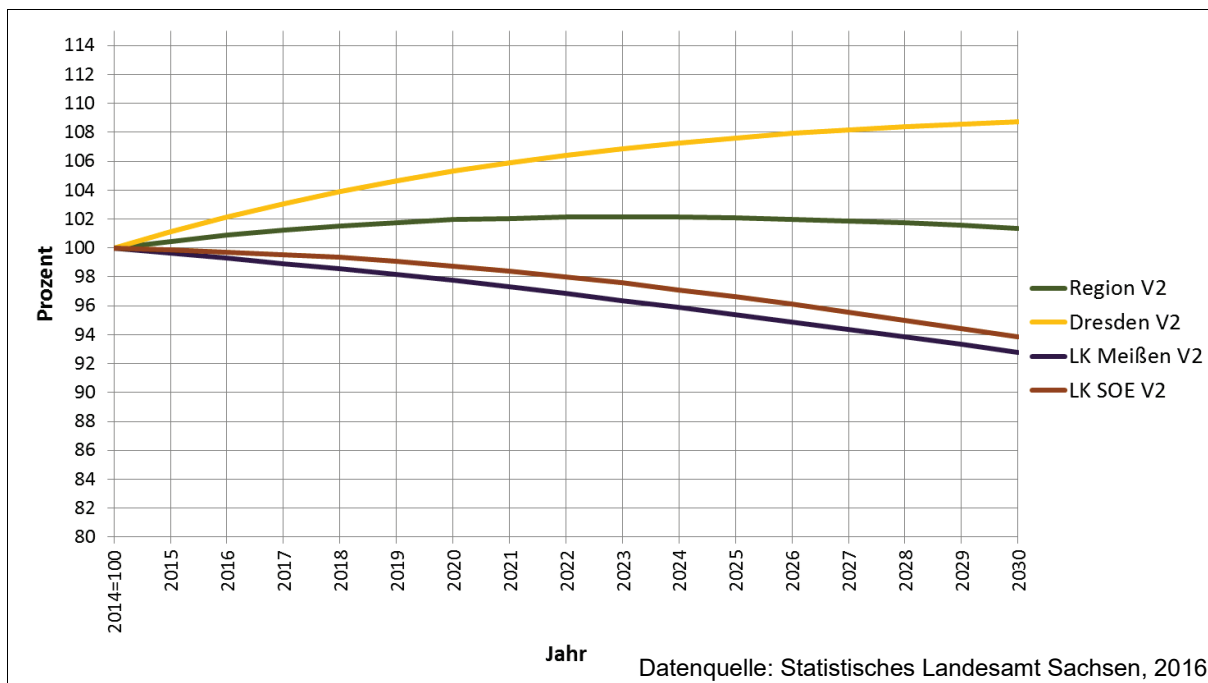


Abbildung 2: Entwicklung der Einwohnerzahlen in den Landkreisen (LK) Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (SOE) sowie der Stadt Dresden in der Variante 2 (V2) der 6. RBV

Entwicklung der Einwohnerzahlen im Verdichtungsraum und im ländlichen Raum

Aus Abbildung 3 ist abzulesen, dass die Abnahme der Bevölkerungszahlen in den beiden Landkreisen allein für den ländlichen Raum noch deutlicher ausfällt (-12 %) als in den beiden Landkreisen insgesamt (Abbildung 2). Die positive Bevölkerungsentwicklung von Dresden strahlt auch auf angrenzende Bereiche des Verdichtungsraumes aus, so dass für diese (ohne Dresden) zumindest ein Gleichbleiben prognostiziert wird.

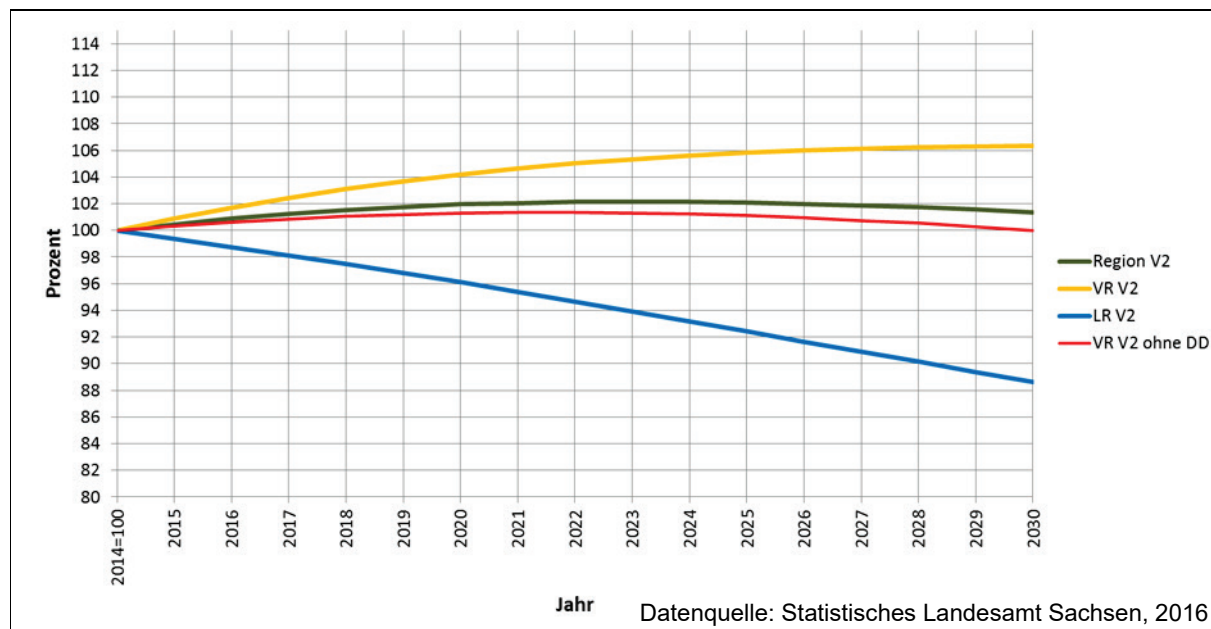


Abbildung 3: Entwicklung der Einwohnerzahlen im Verdichtungsraum Dresden (VR), im ländlichen Raum (LR) sowie im Verdichtungsraum ohne Dresden (DD) in der Variante 2 der 6. RBV

Entwicklung der Einwohnerzahlen auf Gemeindeebene

Wie bereits o. vermerkt, werden voraussichtliche Einwohnerzahlen nur für Gemeinden ab 5.000 Einwohnern veröffentlicht. Es wurde jedoch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, nutzerspezifische Regionen zu bilden, die entsprechend der Anforderung des Statistischen Landesamtes folgende Rahmenbedingungen einhalten:

- Gesamteinwohnerzahl der Region beträgt mindestens 5.000 Einwohner
- Region besteht aus mindestens drei Gemeinden
- Mindestens zwei Gemeinden dieser Region verfügen über eine Einwohnerzahl von unter 5.000 Einwohnern

Im Einzelnen ergaben sich folgende nutzerspezifischen Regionen (Gemeindezonen):

- Verwaltungsgemeinschaft Königstein: Gohrisch, Königstein, Rathen, Rosenthal-Bielatal, Struppen
- Verwaltungsgemeinschaft Bad Schandau, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna
- Gemeindezone 1: Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Hohnstein, Lohmen, Stadt Wehlen
- Gemeindezone 2: Bahretal, Dohma, Liebstadt
- Gemeindezone 3: Dorfhain, Hartmannsdorf-Reichenau, Hermsdorf/E., Klingenberg
- Gemeindezone 4: Kreischa, Müglitztal, Rabenau
- Gemeindezone 5: Diera-Zehren, Hirschstein, Käbschütztal
- Gemeindezone 6: Riesa, Stauchitz, Strehla
- Gemeindezone 7: Glaubitz, Röderaue, Wülknitz
- Gemeindezone 8: Lampertswalde, Schönfeld, Thiendorf
- Gemeindezone 9: Ebersbach, Niederau, Priestewitz

Für diese Gemeindezonen wurde in einer Sonderauswertung eine Bevölkerungsvorausberechnung seitens des Statistischen Landesamtes zur Verfügung gestellt.

In Abbildung 4 lässt sich eine deutlich differenzierte Entwicklung der Bevölkerungszahlen der Gemeinden bzw. der Gemeindezonen erkennen. Währenddessen das Umland von Dresden überwie-

gend nur leicht schrumpft bzw. leicht wächst, ergeben sich für periphere Regionen deutliche Rückgänge der Bevölkerungszahlen.

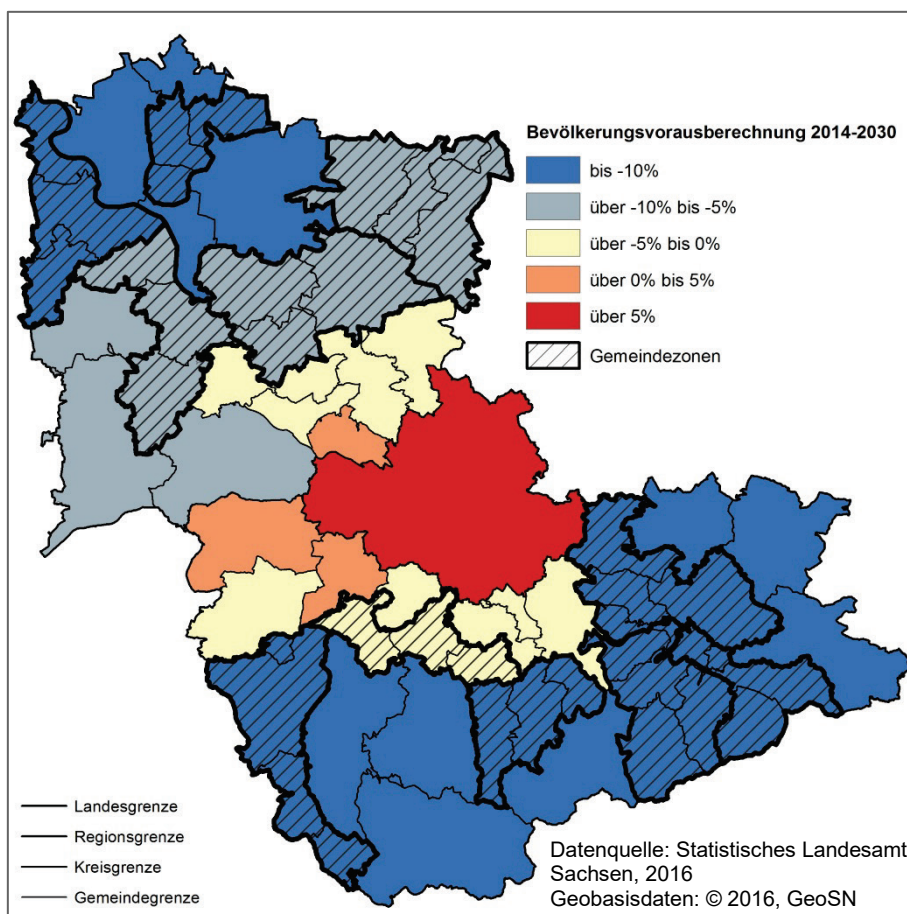


Abbildung 4: Entwicklung der Einwohnerzahlen für Gemeinden und Gemeindezonen in der Variante 2 der 6. RBV

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Zonenbildung zu einer Nivellierung der vorausgerechneten Bevölkerungszahlen in relativ großen gebietlichen Zuschnitten kommt. Der Differenzierung in den einzelnen Gebieten kann dadurch nur ungenügend entsprochen werden.

Entwicklung der Einwohnerzahlen ausgewählter Altersgruppen auf Regionsebene

In Abbildung 5 ist in beiden Varianten deutlich das stetige Anwachsen der Altersgruppe ab 65 Jahre sowie das bis etwa 2025 andauernde Anwachsen der Altersgruppe unter 20 Jahre zu erkennen. Die Altersgruppe der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (20-65-Jährige) nimmt dagegen ab 2020 stetig ab (Variante 1: - 4%; Variante 2: - 7%).

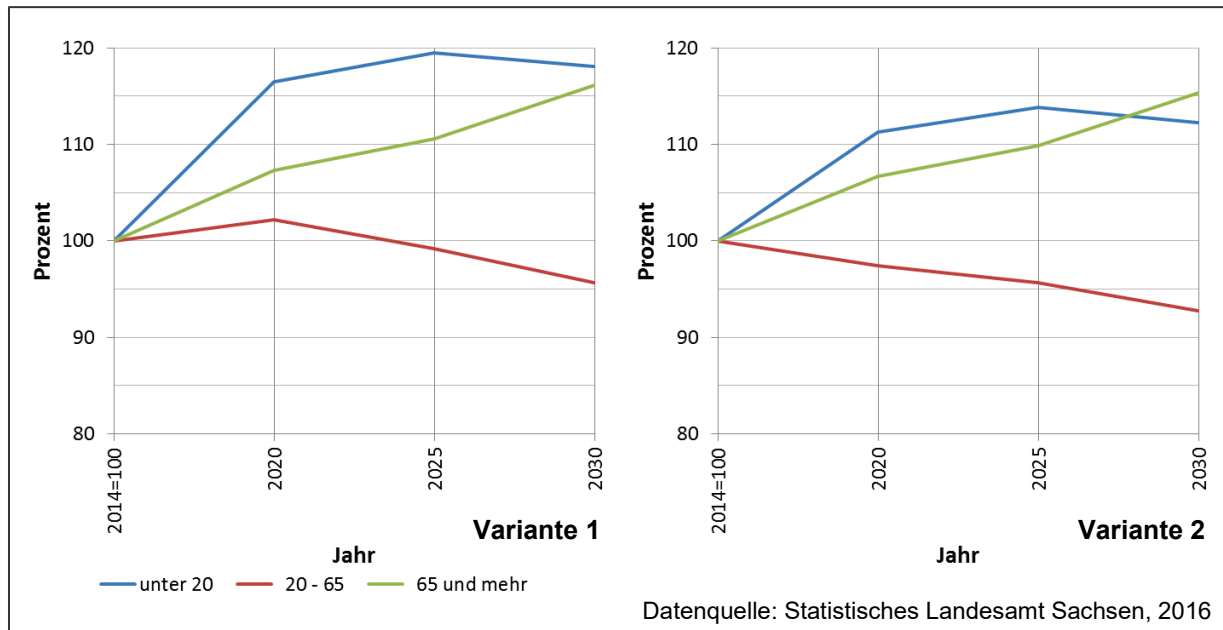


Abbildung 5: Entwicklung der Bevölkerungszahlen ausgewählter Altersgruppen auf Regionsebene

Ein besonders rapides Ansteigen wird bei der Altersgruppe der Hochbetagten (85+) prognostiziert. Der prozentuale Anstieg beträgt bei beiden Varianten etwas mehr als 65 %. Bei den jüngeren Altersgruppen ist v. a. der Rückgang der unter 6-Jährigen auffällig (Variante 1: - 4 %; Variante 2: - 9 %).

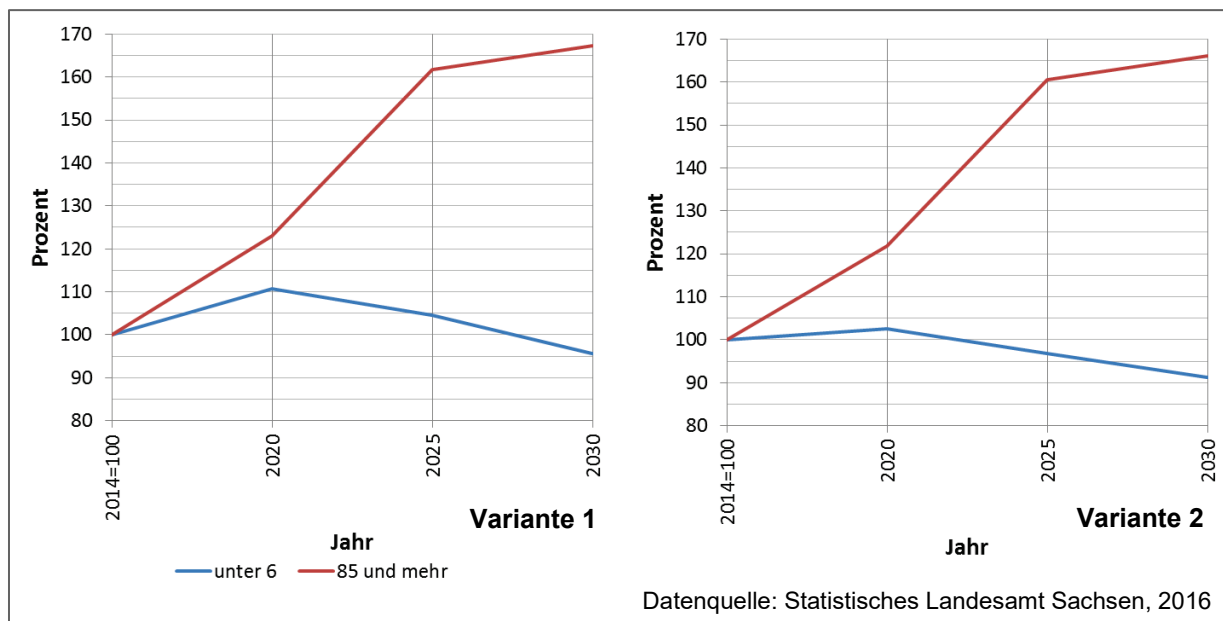


Abbildung 6: Entwicklung der Bevölkerungszahlen der Altersgruppen der Hochbetagten (85+) und der Kinder unter 6 Jahren auf Regionsebene

3. Methodik zur Ermittlung der demografischen Betroffenheit

Zur Einschätzung der demografischen Betroffenheit reicht die alleinige Betrachtung der Entwicklung der Bevölkerungszahlen nicht aus. Vielmehr ergeben sich gerade aus dem Zusammenspiel verschiedener Kriterien bestimmte typische Anforderungen an die Daseinsvorsorge, die besondere Herausforderungen für die betroffenen Gemeinden und Regionen bedeuten können. Die Schwierigkeit besteht in der Wahl geeigneter Indikatoren, ihrer Verknüpfung und der dabei vorzunehmenden Gewichtung.

In Hinblick auf die Verwendung einer wissenschaftlich anerkannten Herangehensweise wurden als Referenzen folgende Analysen ausgewählt:

- „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ [BMVI (2013)]
- Methodik-Papier des BBSR Bonn und des Thünen-Instituts Braunschweig „Darstellung und Begründung der Methodik zur Abgrenzung vom demografischen Wandel besonders betroffener Gebiete“ [KÜPPER ET AL (2013)]

Beide Papiere benutzen ein Daten-Set, das aus mehreren Indikatoren besteht und das in zusammengefasster Form einen Indexwert für die Betroffenheit vom demografischen Wandel bildet. Die verwendeten Indikatoren wurden auf ihre Plausibilität und Verfügbarkeit für die Planungsregion geprüft. In Bezug auf das Themenfeld „Staatliche Daseinsvorsorge“ wurden folgende Komponenten (mit mehreren Indikatoren) ausgewählt:

- **Bevölkerungsentwicklung:** Die Entwicklung der Gesamtbevölkerungszahl verändert die Nachfrage nach altersübergreifenden Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge. Zu diesen gehören sowohl technische Infrastrukturen, z. B. Straßen, Wasser- und Energieversorgung, Abwasser- und Müllentsorgung als auch soziale Infrastrukturen, z. B. Bildungs-, Kultur-, Freizeit- und Versorgungseinrichtungen. Eine Schrumpfung der Gesamtbevölkerung führt zu Auslastungs- und Finanzierungsproblemen und hat Angebotsverschlechterungen sowie steigende Kosten für Anbieter und Nutzer zur Folge.
- **Altersstruktur:** Die Nachfrage und Finanzierung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge hängt auch von der Altersstruktur der Bevölkerung ab. So hat die Anzahl der unter 20-Jährigen einen Einfluss auf das Vorhandensein von Krippen, Kindergärten, Grundschulen, weiterführenden Schulen, Angeboten der Jugendarbeit und auf die Ausrichtung des ÖPNV-Angebots; die Anzahl der über 65-Jährigen insbesondere auf das Vorhandensein von Gesundheits-, Pflege- und Betreuungsinfrastrukturen, einer wohnortnahen Versorgung und von ÖPNV-Angeboten. Demgegenüber ist die Altersgruppe der 20-65-Jährigen weit weniger auf diese altersspezifischen Angebote im näheren Wohnumfeld angewiesen. Die Zunahme der Bevölkerungsgruppe der unter 20-Jährigen wird als ein Indikator für eine zunehmend wachsende Bevölkerung aufgefasst und wirkt daher grundsätzlich einer demografischen Betroffenheit entgegen.
- **Siedlungsstruktur:** Je dünner und disperser ein Raum besiedelt ist, desto höher ist der Aufwand, diesen mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu erschließen. Umgekehrt bedeutet dies, dass mit zunehmender Dichte und Kompaktheit eines Raumes die Ausstattung mit technischer Infrastruktur effizienter und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur erleichtert wird.

Jede Komponente wird von entsprechenden Indikatoren gemessen. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Komponenten mit den zugehörigen Indikatoren:

Tabelle 2: Komponenten der demografischen Betroffenheit

Komponente	Indikator	Polung	Gewicht	Quelle
Bevölkerungs-entwicklung	2000-2014 (Zuwachs der Einwohneranzahl der Gemeinde in %)	-	?	Statistisches Landesamt: 6. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung Variante 2
	2014-2030 in %	-	?	
Altersstruktur	Veränderung der Altersstruktur 2000-2014 - unter 20-Jährige in % - 65-Jährige und älter in %	- +	?	Statistisches Landesamt: 6. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung Variante 2
	Veränderung der Altersstruktur 2014-2030 - unter 20-Jährige in % - 65-Jährige und älter in %	- +	?	
Siedlungs- struktur	- Bevölkerungsdichte (Einwohneranzahl pro Gesamtfläche der Gemeinde) - Siedlungsdichte (Einwohneranzahl pro Siedlungs- und Verkehrsfläche der Gemeinde)	- -	?	Statistisches Landesamt: Regionaldaten der Gemeindestatistik

Die Polung stellt die Richtung des Wirkens auf die demografische Betroffenheit dar. Beispielsweise wird mit der Zunahme der Einwohneranzahl einer Gemeinde deren demografische Betroffenheit vermindert, was einer negativen Polung entspricht.

Mit der Gewichtung kann bestimmt werden, welche Komponente (oder welcher Indikator) einen besonderen Einfluss haben soll. Die Frage der Gewichtung wird in Punkt 4 diskutiert.

Damit alle Werte zu einem Indexwert zusammengefasst werden können, erfolgt zunächst eine Normierung. Damit werden unterschiedliche Maßeinheiten (Prozent und Einwohner je km²) auf ein einheitliches Niveau transformiert. Dies erfolgt mit der z-Transformation, einem statistischen Standardverfahren, welches auch in den beiden Referenzanalysen verwendet wurde.

Die Formel der z-Transformation lautet:

$$z_i = \frac{x_i - \mu}{\sigma}$$

(Wert x_i minus Mittelwert der Variable, geteilt durch Standardabweichung der Variable)

Das Ergebnis sind z-Werte (z_i), die über keine Maßeinheiten mehr verfügen und die die Merkmalsausprägung des jeweiligen Indikators (z. B. Alterung in Gemeinde A) in Relation zur gesamten Verteilung des Merkmals (z. B. Alterung in der Planungsregion) angeben. Nach der z-Transformation weisen die Werteserien aller Indikatoren einen Mittelwert von 0 und eine Standardabweichung von 1 auf.

Die auf diese Weise erzeugten Werte z_i der Indikatoren können nun entsprechend ihrer Gewichtung zu Summenwerten addiert werden. Durch nochmalige z-Transformation wird diese Werteserie abermals standardisiert, die dann die demografische Betroffenheit mit folgender Bedeutung abbildet:

- Wert = 0: durchschnittliche Betroffenheit der Region
- Wert > 0: überdurchschnittliche Betroffenheit
- Wert < 0: unterdurchschnittliche Betroffenheit

Alle Berechnungen lassen sich mit Hilfe von MS EXCEL durchführen. Im Einzelnen wurden die z-Werte der Indikatoren wie folgt ermittelt:

Bevölkerungsentwicklung

Bei der Komponente Bevölkerungsentwicklung wurden die prozentualen Veränderungen der Einwohnerzahlen für

- a) die abgelaufene Bevölkerungsentwicklung 2000-2014
- b) die vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung 2014-2030 (entsprechend der Variante 2 der 6. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung)

zugrunde gelegt. Die Daten der Bevölkerungsentwicklung 2000-2014 sind Bestandteil der Materialien der 6. Bevölkerungsvorausberechnung [STALA (2016)].

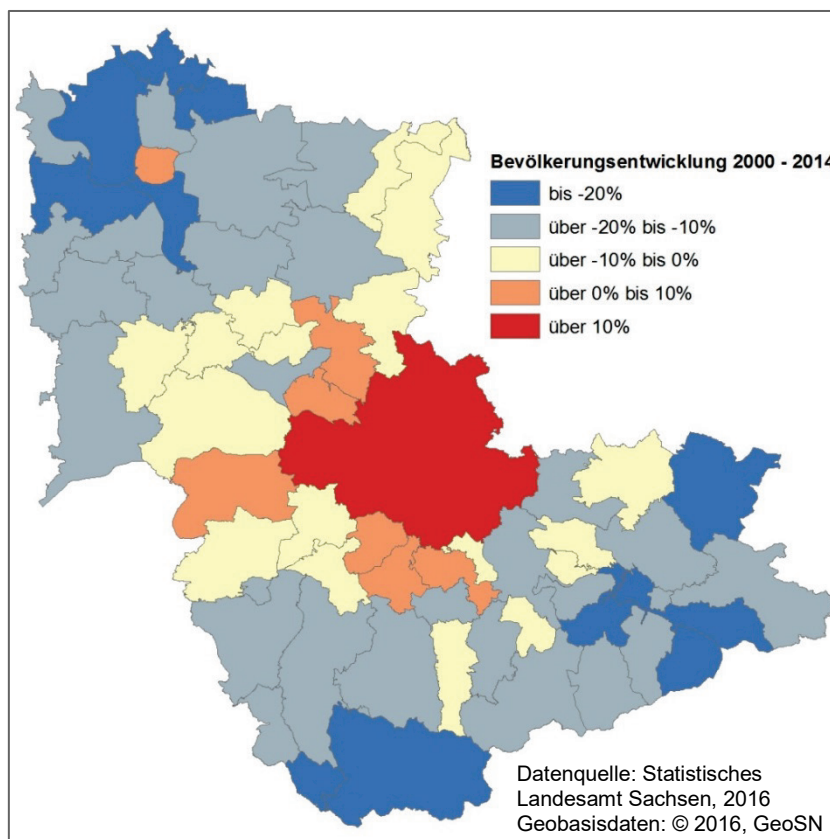


Abbildung 7: Bevölkerungsentwicklung auf Gemeindeebene 2000-2014

Hinsichtlich der vorausberechneten Einwohnerzahlen 2014-2030 kamen im Rahmen einer nur für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Sonderauswertung des Statistischen Landesamtes auch die Einzelwerte für Gemeinden unter 5.000 Einwohner zur Anwendung². Diese Werte wurden nur in Zusammenfassung mit anderen Werten (Indikatoren) z-transformiert verwendet und stehen ansonsten einer Veröffentlichung nicht zur Verfügung.

Die Polung beider Indikatoren ist negativ, d. h. je stärker das Bevölkerungswachstum ist, desto geringer ist die demografische Betroffenheit.

Altersstruktur

Bei der Komponente Altersstruktur wurden die prozentualen Veränderungen der Einwohnerzahlen für

- a) die abgelaufene Bevölkerungsentwicklung 2000-2014 in den Altersgruppen:
 - unter 20-Jährige
 - 65-Jährige und älter
- und

² Ein Zurückgreifen auf die Entwicklung der Bevölkerungszahlen der in Punkt 2 erläuterten Gemeindezonen scheidet aus, da die gleichzeitige Verwendung von Daten auf Gemeindeebene und von Daten auf Ebene der Gemeindezonen zu Widersprüchen geführt hätte.

- b) die vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung 2014-2030 (entsprechend der Variante 2 der 6. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung) in den Altersgruppen:
- unter 20-Jährige
 - 65-Jährige und älter
- zugrunde gelegt.

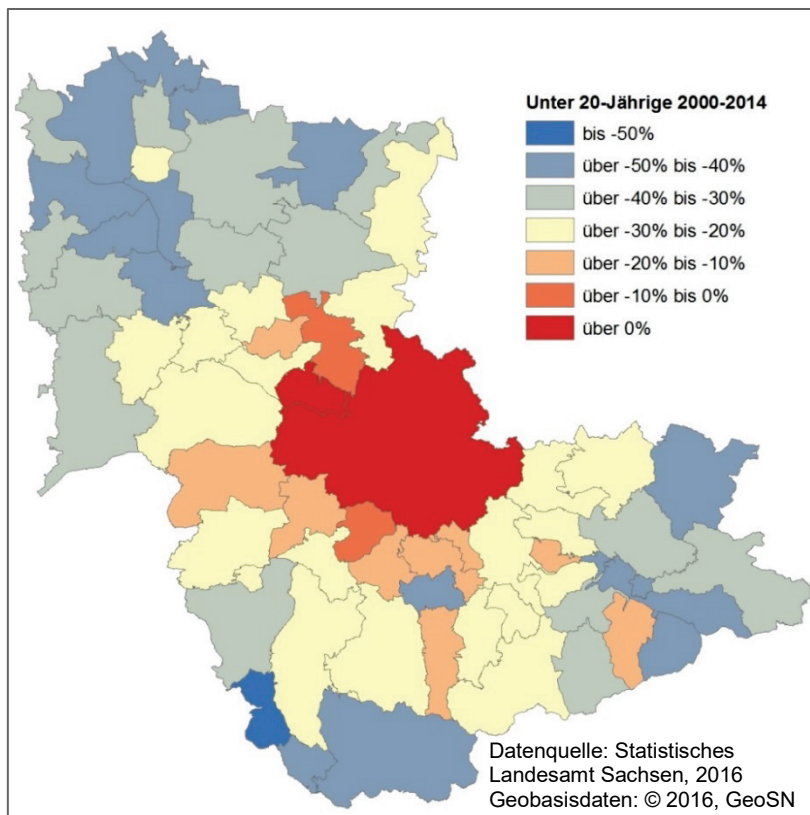


Abbildung 8: Bevölkerungsentwicklung der unter 20-Jährigen 2000-2014

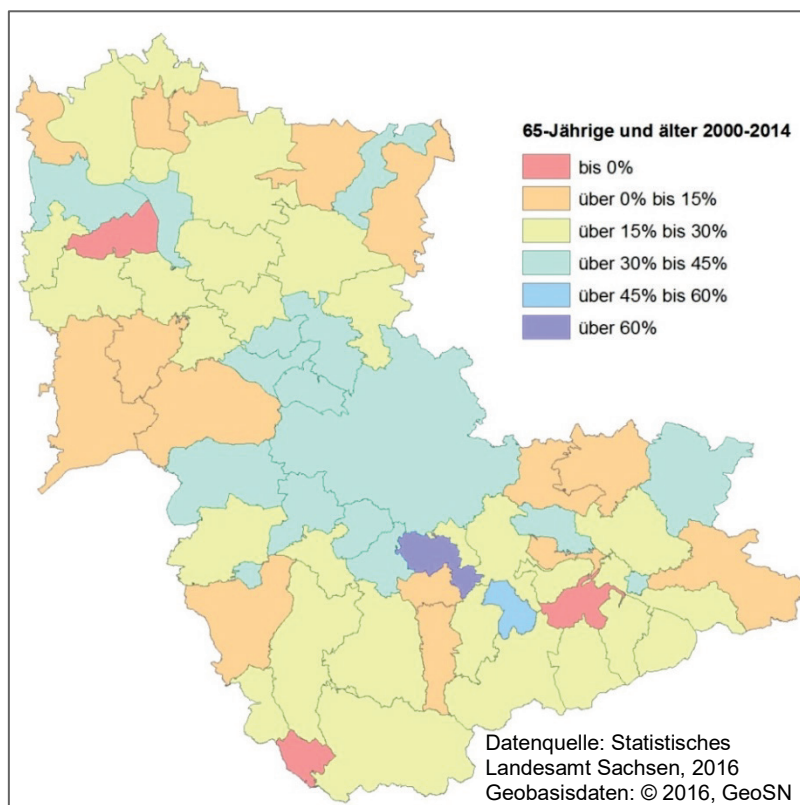


Abbildung 9: Bevölkerungsentwicklung der 65-Jährigen und älter 2000-2014

Der gepolte Prozentwert der unter 20-Jährigen und der gepolte Prozentwert der „65-Jährigen und älter“ wurden addiert und dann das Ergebnis z-transformiert. Wie in Tabelle 2 angegeben, ist dabei die Polung der „Unter 20-Jährigen“ negativ (ein Zuwachs bedeutet eine geringere Betroffenheit) und die Polung der „65-Jährigen und älter“ positiv (ein Zuwachs bedeutet eine höhere Betroffenheit). Hinsichtlich der Bevölkerungszahlen der ausgewählten Altersgruppen in Gemeinden < 5.000 Einwohnern bzgl. des Prognosezeitraumes wird auf o. Abschnitt verwiesen.

Siedlungsstruktur

Die Komponente Siedlungsstruktur beinhaltet folgende Indikatoren:

- Bevölkerungsdichte: Verhältnis von Einwohnern einer Gemeinde zur Gesamtfläche der Gemeinde (Einwohner/km²)
- Siedlungsdichte: Verhältnis von Einwohnern einer Gemeinde zur Siedlungs- und Verkehrsfläche der Gemeinde (Einwohner/km²)

Die Bevölkerungsdichte ist in Abbildung 10 und die Siedlungsdichte ist in Abbildung 11 dargestellt.

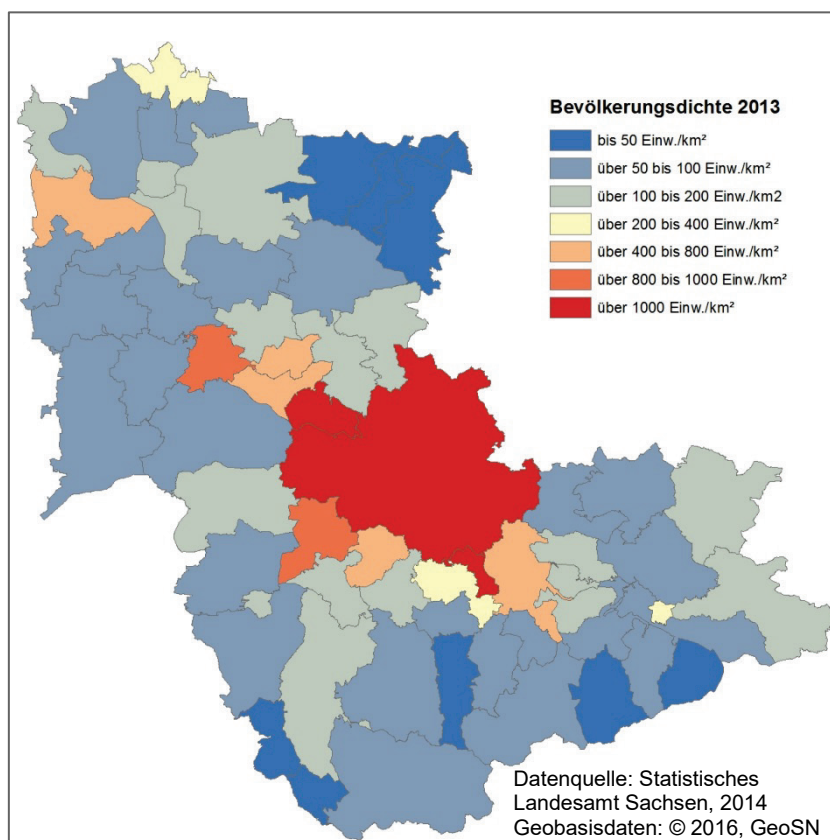


Abbildung 10: Bevölkerungsdichte auf Gemeindeebene 2013

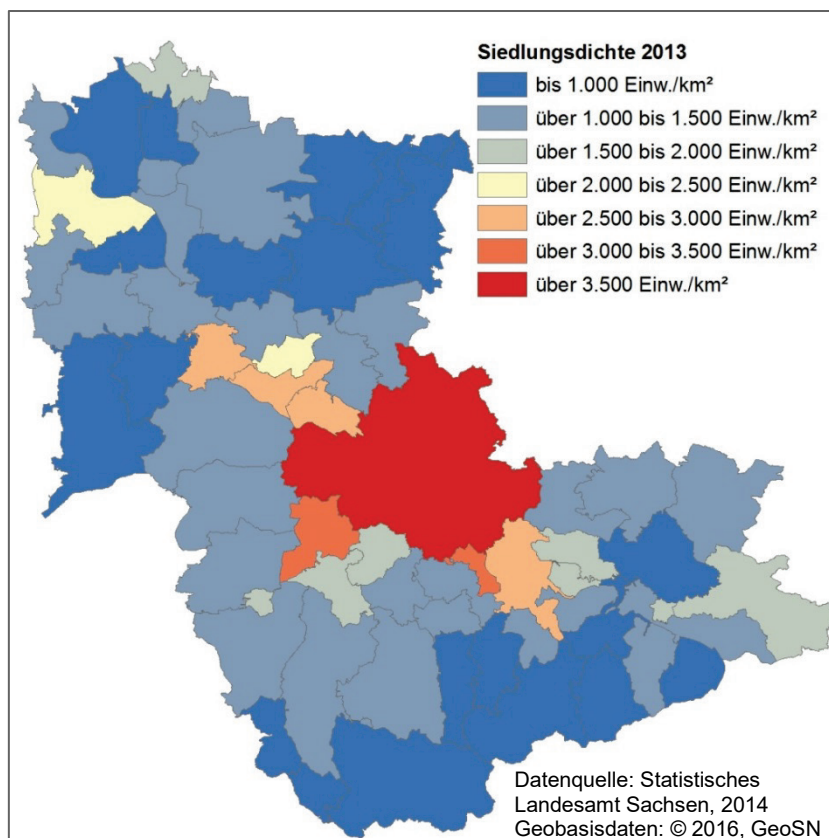


Abbildung 11: Siedlungsdichte auf Gemeindeebene 2013

Zur Siedlungs- und Verkehrsfläche gehören folgende Flächenanteile:

- Gebäude- und Freiflächen
- Betriebsflächen (ohne Abbauland)
- Erholungsflächen
- Friedhofsflächen
- Verkehrsflächen

Als Quelle zur Berechnung der Siedlungsdichte wurden die Regionaldaten der Gemeindestatistik [STALA (2014)] mit Datenstand 31.12.2013 verwendet, da aufgrund von Umstellungseffekten beim Übergang von der ALB- auf die ALKIS-Systematik in der Vermessungsverwaltung nur sehr eingeschränkt mit den Werten späterer Jahre gerechnet werden kann. Aus diesem Grunde wurden auch die Bevölkerungszahlen für das Jahr 2013 nach STALA (2016) für die Berechnungen der Siedlungsstruktur genutzt.

Die Daten der Bevölkerungsdichte (Bezugsjahr ebenfalls 2013) und der Siedlungsdichte wurden jeweils z-transformiert und addiert. Der daraus berechnete Komponentenwert der Siedlungsstruktur wurde nochmals z-transformiert. Der z-transformierte und gepolte Wert (negative Polung) weist negative Zahlen für Gemeinden mit einer hohen Dichte auf (wirkt der Betroffenheit entgegen) und positive Werte für Gemeinden mit einer niedrigen Dichte.

4. Ergebnisdarstellungen zum Index der demografischen Betroffenheit

Entsprechend der in Punkt 3 beschriebenen Methodik wurden die z-Werte der Indikatoren mit ihren jeweiligen Gewichtungsfaktoren multipliziert und anschließend aufaddiert. Durch nochmalige z-Transformation der Wertereihe konnte der Index zur Betroffenheit vom demografischen Wandel gebildet werden. Je nach Wahl der Gewichtung ergeben sich unterschiedliche Varianten:

a) Variante 1³ – alle Komponenten gleichgewichtet

Indikator	Gewichtung
Bevölkerungs-entwicklung 2000-2014	1/6
Bevölkerungs-entwicklung 2014-2030	1/6
Altersstruktur 2000-2014	1/6
Altersstruktur 2014-2030	1/6
Siedlungs-struktur	1/3

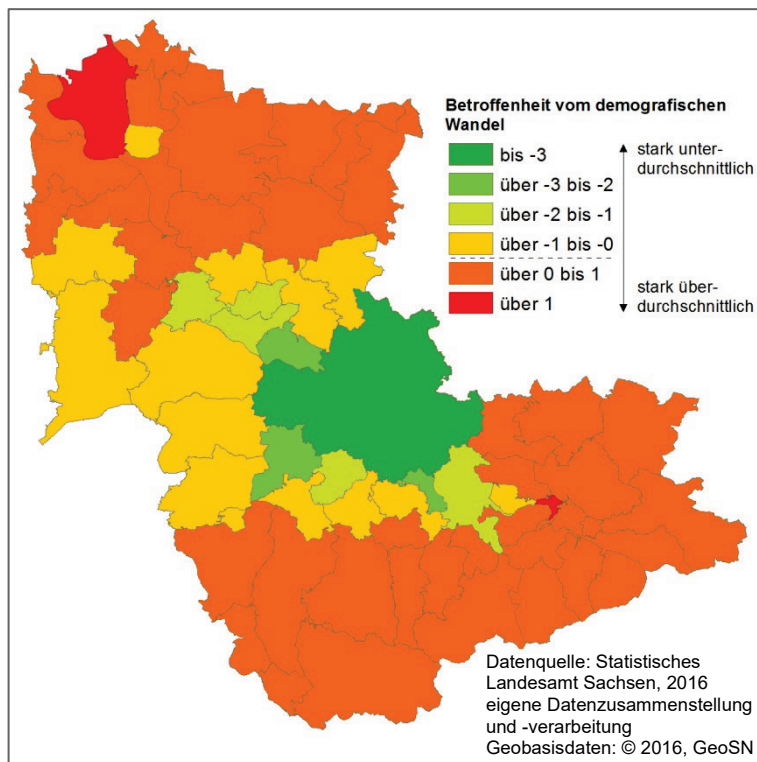


Abbildung 12: Betroffenheit vom demografischen Wandel – Var. 1

³ Anm.: Die Varianten der Bevölkerungsvorausberechnung werden mit 1 und 2 bezeichnet

b) Variante 2 – alle Indikatoren gleichgewichtet

Indikator	Gewichtung
Bevölkerungs-entwicklung 2000-2014	1/5
Bevölkerungs-entwicklung 2014-2030	1/5
Altersstruktur 2000-2014	1/5
Altersstruktur 2014-2030	1/5
Siedlungs-struktur	1/5

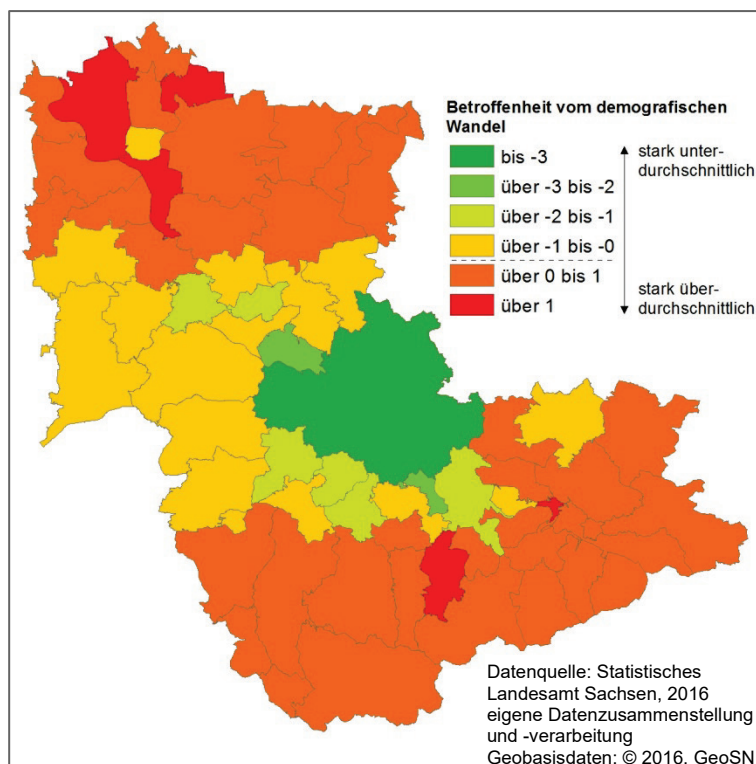


Abbildung 13: Betroffenheit vom demografischen Wandel – Var. 2

c) Variante 3 – höhere Gewichtung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur

Indikator	Gewichtung
Bevölkerungs-entwicklung 2000-2014	1/10
Bevölkerungs-entwicklung 2014-2030	3/10
Altersstruktur 2000-2014	1/10
Altersstruktur 2014-2030	3/10
Siedlungs-struktur	1/5

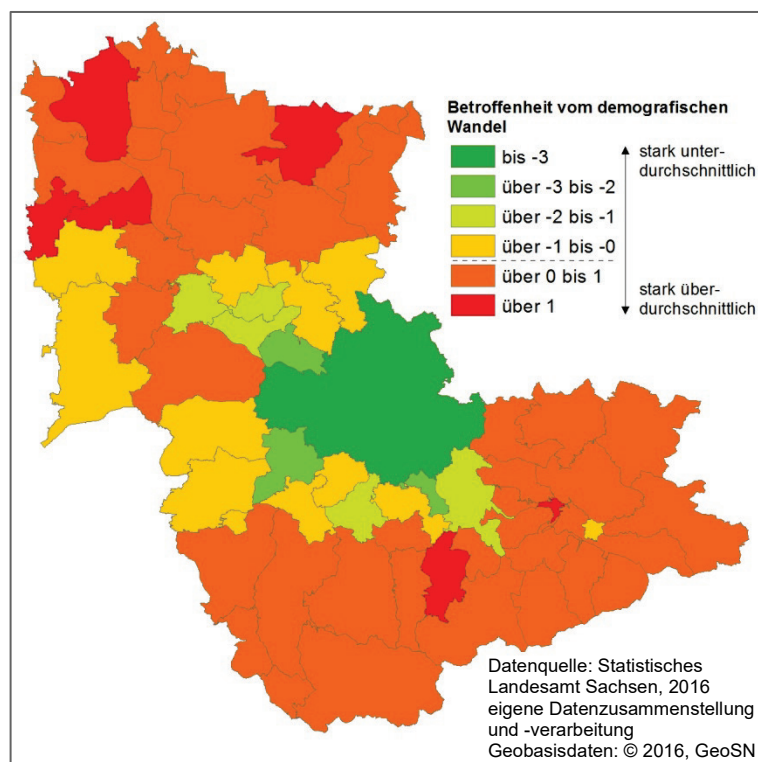


Abbildung 14: Betroffenheit vom demografischen Wandel – Var. 3

d) Variante 4 – höhere Gewichtung der Bevölkerungsentwicklung

Indikator	Gewichtung
Bevölkerungs-entwicklung 2000-2014	3/10
Bevölkerungs-entwicklung 2014-2030	3/10
Altersstruktur 2000-2014	1/10
Altersstruktur 2014-2030	1/10
Siedlungs-struktur	1/5

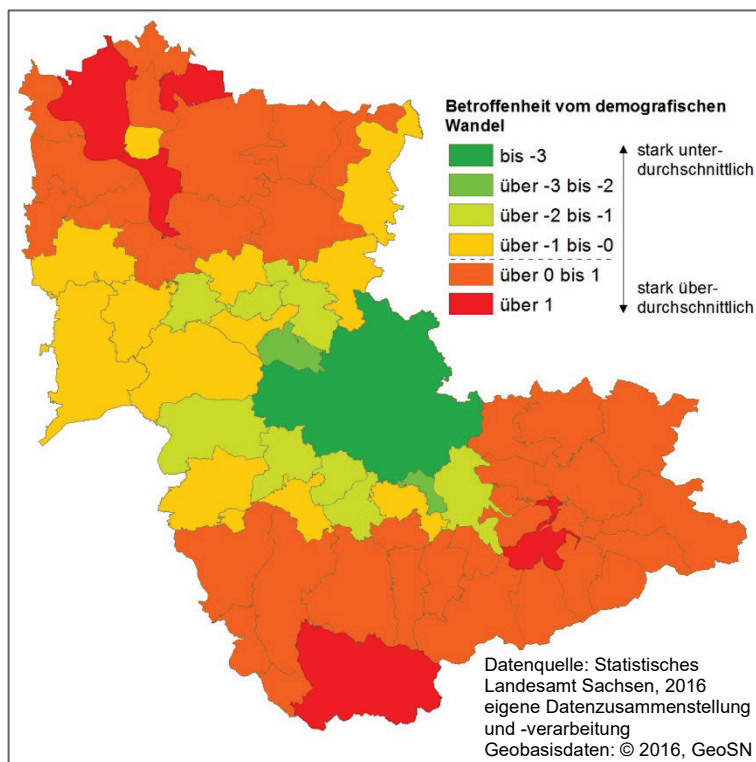


Abbildung 15: Betroffenheit vom demografischen Wandel – Var. 4

Auch wenn unterschiedliche Gewichtungen der einzelnen Komponenten vorgenommen werden, zeigt doch die Auswertung Gemeinsamkeiten aller vier Varianten:

- Dresden ist unterdurchschnittlich betroffen.⁴
- Die meisten stadtnahen Umlandgemeinden können von der vorausgerechneten positiven Bevölkerungsentwicklung profitieren.
- Die ländlichen Räume und hier besonders die peripher gelegenen Regionen sind überdurchschnittlich, teilweise stark vom demografischen Wandel betroffen.

Bei einer höheren Gewichtung der vorausgerechneten Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur (Variante 3) sind insbesondere Teile der Lommatzcher Pflege stärker betroffen. Eine höhere Gewichtung der Bevölkerungsentwicklung (sowohl abgelaufene als auch zukünftige) gegenüber der Altersstruktur und der Siedlungsstruktur (Variante 4) verringert noch stärker die Betroffenheit im Dresdner Umland. Eine höhere Gewichtung der Siedlungsstruktur führt insgesamt gesehen zu einer niedrigeren demografischen Betroffenheit.

Der Variante 2 wird aus folgenden Gründen der Vorzug gegeben:

- Alle Indikatoren werden gleichgewichtet.
- Die Komponente Siedlungsstruktur (1/5) wird gegenüber den Komponenten Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur (jeweils 2/5) etwas zurückgenommen. Der demografischen Entwicklung wird damit eine größere Bedeutung zugemessen. Die stärkere Gewichtung der demografischen Entwicklung gegenüber den Strukturindikatoren ist in Hinblick auf die Sicherung der Daseinsvorsorge gerechtfertigt.

⁴ Die Aussage „unterdurchschnittliche Betroffenheit“ hat nicht zu bedeuten, dass Effekte des demografischen Wandels keine Auswirkungen auf die Stadtentwicklung haben. Insbesondere Alterungsprozesse stellen die Stadt hinsichtlich der vorzuhaltenden Einrichtungen der sozialen Infrastruktur vor besondere Herausforderungen (s. a. einleitende Bemerkungen im Punkt 1).

5. Zusammenfassung

Hinsichtlich der Bevölkerungszahl wird entsprechend der 6. Regionalisierten Bevölkerungsvorausrechnung bis 2030 mit einem leichten Wachstum der Planungsregion zu rechnen sein, auch wenn ab ca. 2026 mit einem stetigen Schrumpfungsprozess zu rechnen ist.

Der demografische Wandel vollzieht sich in der Planungsregion sehr unterschiedlich. Während für Dresden stark und für die meisten der Umlandgemeinden in abgeschwächter Form von einem Wachsen der Bevölkerungszahlen ausgegangen wird, ist der ländliche Raum stark von Schrumpfungsprozessen betroffen. Aber auch der ländliche Raum muss differenziert betrachtet werden. So können sowohl stark schrumpfende Gebiete (weit über 10% Rückgang) als auch schwach schrumpfende Gebiete festgestellt werden.

Für die Gewährleistung der Daseinsvorsorge sind neben der Komponente der Bevölkerungsentwicklung auch die Komponente der Altersstruktur sowie die Komponente der Siedlungsstruktur entscheidend. Mit einem anerkannten Verfahren können alle drei Komponenten in einem Index der demografischen Betroffenheit zusammengefasst werden.

Eine besondere demografische Betroffenheit ergibt sich für die überwiegend peripher gelegenen nördlichen und südlichen Räume der Planungsregion.

Die für die Stadt Dresden ermittelte unterdurchschnittliche Betroffenheit bedeutet hingegen, dass Probleme im Sinne des eingangs definierten Verständnisses weniger eine Rolle spielen, stattdessen die Stadt und teilweise ihre Umlandgemeinden aber vor anderen Herausforderungen stehen, die v. a. aus einer nachhaltigen Bewältigung des aktuellen Bevölkerungswachstums und der entsprechenden Bereitstellung von Infrastrukturen resultieren. Diese werden mit Plansatz G 2.1.1.5 aufgegriffen.

Hinsichtlich der Wahl der Gewichtung wird der Variante 2 der Vorzug gegeben.

Literatur/Quellen

BMVI (HRSG.) (2016): Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland. Berlin. Abgerufen am 22.12.2016 von Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur: http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/Raumentwicklung/41-mkro-beschluss-leitbilder.pdf?__blob=publicationFile

DESTATIS (2015): Bevölkerung Deutschlands bis 2030. 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung. Herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden. 2015. Internet: www.destatis.de

KÜPPER, P.; MARETZKE, S.; MILBERT, A.; SCHLÖMER, C. (2013): Darstellung und Begründung der Methodik zur Abgrenzung vom demografischen Wandel besonders betroffener Gebiete. Herausgegeben vom BBSR Bonn / Thünen-Institut Braunschweig. Abgerufen am 22.12.2016 von Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/LaendlicheRaume/las-thuenen-methodenpapier.html>

STALA (2014): Regionaldaten Gemeindestatistik Sachsen. Herausgegeben vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen. 2014. Abgerufen am 05.01.2016 vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen: <https://www.statistik.sachsen.de/apps1/Gemeindetabelle/servlet/AbcServlet?Jahr=2014>

STALA (2016): 6. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen 2015 bis 2030. Herausgegeben vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen. 2016. Internet: www.statistik.sachsen.de

ANHANG

Fachplanerische Inhalte des Landschaftsrahmenplanes

ANHANG

Fachplanerische Inhalte des Landschaftsrahmenplanes

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	2
2 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele (sektorales Zielkonzept)	2
3 Integriertes Entwicklungskonzept	6
4 Umsetzung der Ziele durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	6
5 Das aktuelle Schutzgebietssystem in der Region	8
6 Landschaftspflege	11
7 Arten- und Biotopschutz	13
8 Biotopverbund	15

ANLAGEN

Anlage 1	Abwägungsmatrix Integrationskarte
Anlage 2	FFH-Gebiete
Anlage 3	SPA-Gebiete
Anlage 4	Nationalpark und Naturschutzgebiete
Anlage 5	Landschaftsschutzgebiete
Anlage 6a	Naturdenkmale Stadt Dresden
Anlage 6b	Flächennaturdenkmale Landkreis Meißen
Anlage 6c	Flächennaturdenkmale Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Anlage 7	Repräsentative Ziel- und Leitarten der Planungsregion
Anlage 8	Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten in den Erhaltungszielen der SPA-Gebiete
Anlage 9	Vorkommen von planungsrelevanten Fledermausarten in den Managementplänen und/oder im Atlas der Säugetiere Sachsens bzw. in der Artdatenbank des LfULG und/oder bei Überlagerung mit einem NSG/NP in dessen Rechtsverordnung benannten, gegenüber Windenergieanlagen störungsempfindlichen Fledermausarten
Anlage 10	Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten in NSG/NP-Rechtsverordnungen sowie in der Artdatenbank des LfULG

KARTEN

Karte A	Integrationskarte
Karte B	Kulturlandschaft
Karte C	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht
Karte D	Handlungsbedarf in den Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz

1. Einleitung

Der Regionalplan übernimmt gemäß § 6 Abs. 4 SächsNatSchG zugleich die Funktion des Landschaftsrahmenplans. Zuständig für die Erarbeitung der fachlichen Inhalte des Landschaftsrahmenplanes für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist gemäß § 8 Abs. 2 SächsNatSchG der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge.

Die Inhalte der Landschaftsplanung umfassen nach § 9 Abs. 2 BNatSchG die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Die Inhalte der Landschaftsplanung, soweit sie in formaler Hinsicht hierfür geeignet sind, werden nach Abstimmung mit allen sonstigen Raumnutzungsansprüchen im Zuge der Abwägung als Ziele und Grundsätze der Raumordnung in den nach Raumordnungsrecht verbindlichen Teil des Regionalplanes aufgenommen (vgl. § 6 Abs. 2 SächsNatSchG). Darüber hinausgehende, rein fachplanerische Inhalte werden dem Regionalplan mit dem vorliegenden Anhang beigefügt. In Verwaltungsverfahren sowie bei Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken können, sind die Inhalte des vorliegenden Anhangs gemäß § 6 Abs. 3 SächsNatSchG zu berücksichtigen.

Als fachliche Grundlage der landschaftsrahmenplanerischen Aussagen wurde ein gesonderter Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan erarbeitet, in welchem die Grundlagen und die Inhalte der Landschaftsplanung zusammenfassend dokumentiert werden. Diesem Fachbeitrag sind auch die in Anlage 1 des Regionalplans dargestellten Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung entnommen; dazu sind in Karte B „Kulturlandschaft“ ausgewählte kulturlandschaftliche Ausstattungselemente sowie Darstellungen nach Denkmalschutz- und Baurecht enthalten. Der Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge liegt als separates Dokument vor (Bearbeitungsstand: 06/2019). Die obere Naturschutzbehörde (Landesdirektion Sachsen) erteilte hierzu 2017 ihr Einvernehmen gemäß § 8 Abs. 2 SächsNatSchG. Zwischenzeitlich für einzelne Themenbereiche vorliegende neuere Daten sowie geringfügige Ergänzungen bzw. Konkretisierungen auf der Grundlage eingegangener fachlicher Hinweise wurden in Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden in die vorliegenden fachplanerischen Inhalte eingearbeitet.

2. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele (sektorales Zielkonzept)

Die Sicherung der Lebensbedingungen und Lebensgrundlagen der heimischen Pflanzen- und Tierwelt, ihrer Lebensgemeinschaften (Biozöosen) und Lebensräume (Biotope) ist eine zentrale Aufgabe des Naturschutzes. Verändert der Mensch seine Umwelt, verändert er auch die Lebensumstände der wildlebenden Pflanzen und Tiere. Die intensive Inanspruchnahme von Natur und Landschaft, vor allem in den letzten vier bis fünf Jahrzehnten, hat zu dramatischen Veränderungen im Bestand heimischer Tier- und Pflanzenarten geführt. Die Ursachen, die zu solch dramatischen Veränderungen führen, sind im Einzelnen naturgemäß vielfältig und doch muss man festhalten, dass für den anhaltenden Bestandsverlust bei den meisten Arten und Lebensräumen vorwiegend anthropogene Einflüsse bedeutsam sind. Es handelt sich um direkte Zerstörungen bzw. Entwertung und stoffliche Beeinträchtigungen sowie die fortschreitende Verinselung und Zerschneidung der Lebensräume durch den Städtebau, den Bau von Verkehrsanlagen oder auch den Rohstoffabbau und der Energiegewinnung bzw. die intensive land-, forst-, gewässer- und fischereiwirtschaftliche Nutzung.

Auf die Tatsache, dass die Region trotz unbestreitbarer Probleme auch über für den Naturschutz bedeutsame Räume und Einzelflächen verfügt, verweisen unter anderem die Nationalparkregion Sächsische Schweiz sowie die größeren und die kleinen Naturschutzgebiete.

Besonders bedeutsam sind in diesem Rahmen auch die vom Freistaat Sachsen für das kohärente Netz Natura 2000 benannten Gebiete. In der Region befinden sich 69 FFH-Gebiete und 20 Vogelschutzgebiete (SPA). Die bestehenden Naturschutzgebiete sind vollständig in die Natura 2000-Gebietskulisse einbezogen. Die Forderung nach einer hinreichenden Repräsentanz und regionalen Ausgewogenheit der Verteilung der Lebensraumtypen und Arten sowie

die Kohärenzforderung führen dazu, dass die Natura 2000-Gebiete einen deutlich größeren Gebietsumfang haben als die Naturschutzgebiete. Ihr Flächenanteil in den verschiedenen Naturräumen variiert dabei in Abhängigkeit von den jeweiligen standörtlichen Bedingungen deutlich.

Diese Gebiete umfassen allerdings nur einen Teil der schutzbedürftigen Lebensräume und Arten und können deshalb die beschriebenen Gefährdungen allein nicht stoppen. Aus diesem Grund richtet sich der Auftrag des Naturschutzgesetzes an alle Nutzungsberechtigten, im unbesiedelten, aber auch im besiedelten Bereich entsprechende Vorsorge zu treffen. Die Nutzung von Natur und Landschaft soll jedoch insgesamt so rücksichtsvoll gestaltet werden, dass die Tier- und Pflanzenwelt neben und mit den Menschen ausreichend Lebensräume und Austauschmöglichkeiten für überlebensfähige Populationen findet. Die Landschaftsplanung kann hier im Zusammenwirken mit der Regionalplanung aber auch anderen planerischen, ordnungsrechtlichen und ökonomischen Instrumenten auf einen rücksichtsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen hinwirken.

2010 wurde im Auftrag des Freistaates Sachsen ein Bericht „Ableitung, Formulierung und Begründung von Leitlinien des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Freistaat Sachsen“ erstellt. Das Projekt hat die Erarbeitung der Leitlinien des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Freistaat Sachsen zum Ziel. Diese sollen aus den für Sachsen maßgeblichen rechtlichen, planerischen und politischen Vorgaben sowie den wesentlichen fachlichen Erfordernissen für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft abgeleitet und begründet werden.

Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt

In der Region gibt es eine naturraumtypische Vielfalt natürlich und historisch gewachsener Landschaften und vernetzter Lebensräume. Die den Lebensräumen zugehörigen Arten und Lebensgemeinschaften existieren in langfristig überlebens- und anpassungsfähigen Populationen. Ein repräsentativer Artenreichtum wild lebender Tiere und Pflanzen sowie assoziierter Mikroorganismen und deren genetische Vielfalt werden auf diese Weise erhalten. Der Rückgang der biologischen Vielfalt wurde gestoppt und eine Erholung setzt ein. Die Entwicklung der biologischen Vielfalt wird regelmäßig überwacht.

Besonderes Augenmerk ist dabei zu richten auf:

- *Erhalt und Wiederansiedlung wildlebender Tier- und Pflanzenarten*
- *Erhalt und unter dem Einfluss des Klimawandels angepasste Entwicklung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume in ihrer regionaltypischen, naturräumlich und historisch bestimmten Ausprägung. Dies gilt auch für Arten und Lebensräume, die wichtige Verbreitungsschwerpunkte in Siedlungsräumen haben*
- *Erhalt und Entwicklung naturschutzfachlich bedeutsamer Biotopkomplexe und Habitat-/Lebensraumnetzwerke*
- *Erhalt und Entwicklung der Biodiversität der Bodenlebewesen – auch durch eine beschleunigte Umstellung auf ökologischen Landbau*
- *Erhalt und Entwicklung von Gewässerökosystemen, -Gewässerrandstreifen, natürlichen Rückhalteflächen und Feuchtgebieten sowie grundwasserabhängigen Landökosystemen (Umsetzung auch i. V. m. Polderbau und Deichrückverlegung sowie Nutzungsextensivierung und -aufgabe in Bereichen ausgewählter Gewässerrandstreifen)*
- *Erhalt und Entwicklung der Teichlandschaften als Zentren der Biodiversität*
- *Erhalt und Entwicklung der genetischen Vielfalt des Waldes*

- *Erhalt und Entwicklung regionaltypischer Kulturpflanzensorten und Nutzierrassen sowie Fortführung oder Wiederaufnahme traditioneller, extensiver Nutzungsweisen.*

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Naturnahe Ökosysteme (z. B. Wälder, Fließgewässer, Hochmoore, Teiche und ihre Verlandungsbereiche) sind mit der ihnen eigenen Diversität und Dynamik zu bewahren (z. B. Zulassen natürlicher Sukzession an Talhängen, in Großschutzgebieten und im Zentrum großer Naturschutzgebiete, Zulassen von klimabedingten Naturentwicklungen).
- Andererseits ist bei drohendem Verlust struktureller Vielfalt ggf. behutsam einzugreifen: Beseitigung von zu dichtem Gehölzaufwuchs z. B. an Gewässerufeln, maßvolle Teichentlandung und Grabenräumung, behutsame Freistellung zugewachsener Standorte offener Felsbildungen, Erhaltung des Biotopmosaiks für Offenland und Heidearten durch regelmäßige Entbuschung. Hecken, gehölzbestandene Steinrücken u. a. sollten von Zeit zu Zeit ausgelichtet bzw. auf den Stock gesetzt werden, um die typische Krautschicht und lichtbedürftige, seltene/gefährdete Pflanzen- und Tierarten, insbesondere auch Kryptogamen (Moose und Flechten) auf Gesteinssubstraten zu erhalten.
- Die Nutzung der Landschaft muss so erfolgen, dass bedeutende Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten nicht beeinträchtigt oder zerstört werden bzw. dass für die von der Nutzung beeinträchtigten Tiere und Pflanzen ausreichend alternative Lebensräume zum Ausweichen in angrenzenden Bereichen bestehen (z. B. Säume an Ackerrändern). Dies gilt mit besonderer Dringlichkeit für vom Aussterben bedrohte bzw. stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume, in Sachsen von vollständiger Vernichtung bedrohte oder stark gefährdete Biotoptypen sowie Arten der Anhänge II und IV und Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und die Arten der Vogelschutzrichtlinie.
- Bei der Zustandsbewertung von Lebensräumen sowie bei der Beurteilung von raumbedeutsamen Maßnahmen sollen die im Anhang 3.4-01 aufgeführten repräsentativen Ziel- und Leitarten der Region herangezogen werden.
- In Fällen, in denen bestimmte Formen der Landnutzung, z. B. der Land- und Forstwirtschaft, wichtige Voraussetzungen für das Vorkommen heute gefährdeter Arten und Lebensräume bilden, müssen diese Landnutzungen weiter unterstützt werden. Für ausgewählte Arten soll dies durch spezielle Maßnahmen und Programme des Artenschutzes erfolgen.
- Natürliche Ökosysteme (z. B. Moore) sollen nicht durch Rohstoffabbau vernichtet werden. Bei Rohstoffabbau sind Ausgleichsflächen für die Biotopentwicklung zu schaffen (z. B. offene Felsbildungen, Restseen). Rekultivierungen sollen nur in unabdingbar erforderlichem Maß erfolgen (Gefahrenabwehr). Grundsätzlich soll der natürlichen Sukzession der Vorrang eingeräumt werden.
- Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) sind als Voraussetzung für den Erhalt störungsempfindlicher Arten oder von Arten mit großräumigen Habitatsansprüchen zu sichern. Durch ihre artenschutzgerechte Gestaltung sowie die Vermeidung weiterer Flächeninanspruchnahme durch Bebauung ist die Flächenzerschneidung zu reduzieren (vgl. Karte 2.2-06).
- Die Durchgängigkeit der Fließgewässer ist zu garantieren bzw. wiederherzustellen. Die Wasserqualität, z. B. für anspruchsvolle Arten der Salmoniden-Region, ist weiter zu verbessern und der Versauerung der Gewässer entgegenzuwirken.
- Die Fließgewässer sind zu renaturieren, ein ökologischer Mindestwasserabfluss ist sicherzustellen. Altarme und Altwässer sollten fallweise behutsam reaktiviert werden. Naturnahe Überschwemmungsgebiete sind wiederherzustellen. Entlang der Flüsse sind größere Pufferzonen durch Rückverlegung der Deiche zu schaffen. Der Anteil

an Auwäldern und autotypischen Gehölzen ist zu erhöhen. Durch natürliche Dynamik (Hochwasser) entstandene wertvolle Strukturen sind möglichst zu belassen.

- Generelle Umwandlung von Acker in Grünland in der gesamten Aue bzw. bei eingedeichten Flüssen in der inneren Aue. Entwicklung der Grünlandflächen durch differenzierte Nutzung zu regionaltypisch artenreichen Auewiesen und -weiden unter besonderer Beachtung von Stromtalpflanzen und Wiesenbrütern.
- Erhaltung und Wiederherstellung eines ökologisch optimalen Hydroregimes in grundwasserbeeinflussten Biotoptypen: Optimierung der Wasserzuführung und Erhaltung bzw. gegebenenfalls Erhöhung des Grundwasserspiegels. Technische Maßnahmen zur Verringerung der Abflussmengen von Niederschlägen und zur Entwässerung und Grundwasserabsenkung sind zu vermeiden. Gegebenenfalls sind Rückbauten von Meliorationsanlagen erforderlich.
- Die Entwicklung der Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume in der Region ist dauerhaft zu beobachten (Monitoring), um nachteilige Veränderungen und ihre Ursachen rechtzeitig zu bemerken und bei Bedarf darauf reagieren zu können.
- Schadstoffeinträge, Kalkung und Düngung in besonders wertvolle Biotope bzw. Lebensräume entsprechender Arten sind zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Zu intensiv bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen sind ausreichend dimensionierte Pufferzonen herzustellen. Bestehende Schadstoffherde sind durch ausreichende Durchflussmengen zu verdünnen.
- Es ist eine naturnahe, mit verträglichen Maßnahmen durchgeführte Waldwirtschaft zu fördern und zu erhalten. Für den Waldbau sind Arten der potenziell natürlichen Vegetation unter Beachtung des Klimawandels zu verwenden. Anzustreben sind vor allem vertikal gegliederte Mischwälder mit reich strukturierten Waldrändern. Der Anteil von Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen in den Wäldern ist zu erhöhen.
- Schaffung von Voraussetzungen für eine Wiedereinführung bzw. Erhaltung von Formen der extensiveren Landnutzung (z. B. Schafhaltung bzw. Ziegenweide), insbesondere Beachtung ökologischer Notwendigkeiten für umliegende natürliche und naturnahe Flächen:
 - extensive sachgerechte 1-2malige Mahd unter Belassen von Säumen, Hochstauden und Gebüschgruppen bzw. Beweidung (für einige Arten Beweidung günstiger als Mahd),
 - Verwendung von Technik mit bodenverträglichem Auflagedruck zur Verringerung bzw. Vermeidung der Bodenverdichtung,
 - genaue Beachtung von Mahd- und Beweidungsterminen im Feuchtgrünland.
- Erhaltung und Entwicklung eines Mosaiks aus Trockengebüschen und Trockenrasenstandorten durch geeignete Nutzungs- und Pflegemaßnahmen sowie Regenerierung potenzieller Trockenrasenstandorte.
- Ackerwildkräuter sind durch ein gefördertes Netzwerk von extensiv genutzten Randstreifen und die Anlage von artenreichen Wildkräuteräckern (z. B. an Grenzertragsstandorten) verstärkt zu erhalten und zu schützen.
- Die Jagd ist an die ökologischen Erfordernisse zur Erhaltung natürlicher Lebensräume anzupassen.
- Die für die Umsetzung erforderlichen Instrumente und Ressourcen müssen regelmäßig in ausreichendem Umfang bereitgestellt werden. Dabei ist auf Kohärenz von Förderinstrumenten und Naturschutzziele zu achten.

3. Integriertes Entwicklungskonzept Landschaft

Das integrierte Entwicklungskonzept Landschaft enthält Vorschläge für die Integration ökologisch und landschaftlich orientierter Inhalte in den Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Diese Vorschläge orientieren sich an die der Regionalplanung zur Verfügung stehenden Ausweisungsinstrumente:

- Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete, Vorrang- und Eignungsgebiete
- Regionale Grünzüge und Grünzäsuren
- weitere kartographische Festlegungen insbesondere zu den Themen Landschaftspflege, -entwicklung und -sanierung.

Darüber hinaus findet eine landschaftsplanerische Auseinandersetzung mit den Freiraumnutzungsanforderungen Windenergienutzung, Rohstoffnutzung sowie Tourismusnutzung statt.

In Karte A ist das integrierte Entwicklungskonzept Landschaft dargestellt, welches die landschaftsplanerischen Ansprüche an die Regionalplanung kennzeichnet. Für diese Darstellung in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten war eine Abwägung zwischen den einzelnen Schutzgutansprüchen notwendig. Diese erfolgte in der Regel auf der Grundlage der in Anlage 1 aufgeführten Matrix.

Neben dem Spannungsfeld Freiraum- und Siedlungsentwicklung gibt es in der regionalplanerischen Wertung ebenso sich vielfach überlagernde Funktions- und Nutzungsansprüche, die eine Abwägung im Sinne einer erforderlichen Konfliktbewältigung notwendig machen.

4. Umsetzung der Ziele durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Umsetzung der verschiedenen fachlichen Zielstellungen sowie der Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgt auf ganz unterschiedlichen Handlungsfeldern und Ebenen. Die fachlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege können in aller Regel nur in enger Abstimmung mit den verschiedenen Landnutzungsinteressen und in kooperativer Zusammenarbeit mit Grundstückseigentümern und -nutzern erreicht werden.

Nachfolgend sind für die Umsetzung wichtige Instrumente des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit fachlich relevanten Hinweisen dargestellt.

Die **Landschaftsplanung** hat die Aufgabe, die Ziele und die für ihre Verwirklichung notwendigen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum zu erarbeiten.

Den fachlichen Rahmen stellt auf Landesebene das in den Landesentwicklungsplan integrierte Landschaftsprogramm dar. Daraus leiten sich fachliche Anforderungen an die nachgeordneten Ebenen der regionalen (Landschaftsrahmenpläne) und kommunalen (Landschafts- bzw. Grünordnungspläne) Landschaftsplanung ab.

Die Landschaftsplanung soll dafür Sorge tragen, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereits bei der Vorbereitung von Planungsentscheidungen berücksichtigt werden. Sie bildet damit eine wichtige Grundlage für den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und ist gemäß Naturschutzgesetz als Maßstab für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Planungen und Maßnahmen heranzuziehen. Diese Aufgabe erfordert eine alle Naturgüter sowie das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung umfassende Bearbeitung in den Landschaftsplänen. Der Arten- und Biotopschutz ist in diesem Zusammenhang ein besonders wichtiges Anliegen. Eine Beschränkung der Landschaftsplanung allein auf den Arten- und Biotopschutz füllt jedoch den gesetzlichen Auftrag eindeutig nicht aus. Der Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan formuliert für alle Naturgüter sowie für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung fachliche Ziele sowie

Erfordernisse und Maßnahmen, die mit der örtlichen Landschaftsplanung weiter zu konkretisieren sind.

Für ausgewählte Themen (z. B. ökologisches Verbundsystem, vorbeugender Hochwasserschutz, Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz, für das Landschaftserleben oder für die Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens) enthält der Fachbeitrag Integrationsanforderungen an den Regionalplan.

Das klassische naturschutzrechtliche Instrument zur Vermeidung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes ist die Eingriffsregelung. Die Eingriffsregelung dient der Sicherung des „Status quo“ auch außerhalb von Schutzgebieten. Um den Vollzug der Eingriffsregelung zu optimieren, wurden Handlungsempfehlungen zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft erarbeitet. Diese sollen künftig bei der Eingriffsbeurteilung angewendet werden und so zu einer einheitlichen Handhabung der Bemessung von Kompensationsforderungen beitragen. Aus Sicht der Landschaftsplanung ist bei der Bearbeitung der Eingriffsregelung u. a. Folgendes zu beachten:

1. Die Bearbeitung der Eingriffsregelung muss alle Naturgüter des Naturschutzgesetzes umfassen. Eine bloße Beschränkung auf die Ermittlung der Biotope ist unzureichend und deckt den fachrechtlichen Planungsauftrag nicht ab.
2. Um die Wirksamkeit der Kompensation im Zuge von Ersatzmaßnahmen zu erhöhen, ist es sinnvoll, die Kompensation in für die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft prioritäre Räume zu lenken und Kompensationsmaßnahmen dort zu bündeln.
3. Beispielsweise können geeignete Maßnahmen in den sachlichen und räumlichen Schwerpunkten des ökologischen Verbundsystems angesiedelt werden, soweit sie mit den Entwicklungszielen für diese Räume übereinstimmen. Grundsätzlich sind zur Kompensation versiegelungswirksamer Vorhaben primär geeignete Entsiegelungsmaßnahmen umzusetzen.
4. Bei unvermeidbaren Eingriffen in Lebensräume gefährdeter Arten sind funktionsfähige Ersatzlebensräume bereits vor Maßnahmenbeginn zur Verfügung zu stellen, sofern entsprechende Vorkommen zu erlöschen drohen.
5. Zur Erleichterung der Umsetzung von Ersatzmaßnahmen in Verbindung mit Zielen der Landschaftsplanung werden die Entwicklung und die Nutzung von Flächen- und Maßnahmenpools¹ bzw. Ökokonten unterstützt (vgl. Sächsische Ökokonto-Verordnung vom 02.07.2008).
6. Es ist darauf zu achten, dass die für den ökologischen Verbund erforderlichen Kernflächen und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente in funktionsfähigem Umfang erhalten bleiben. Dies gilt entsprechend für Eingriffe in Natura 2000-Gebiete, soweit sie nach Prüfung der Verträglichkeit zulässig sind.

Die Flächen des ökologischen Verbundsystems besitzen insbesondere hinsichtlich ihrer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere eine differenzierte Wertigkeit, aus der sich ein unterschiedlicher Handlungsbedarf ableiten lässt (s. Karte D).

Während die Eingriffsregelung bei allen Vorhaben, die der Eingriffsdefinition unterfallen, zur Anwendung kommt, beschränkt sich die mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht eingeführte **FFH- und SPA-Verträglichkeitsprüfung** auf Vorhaben, die Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben können.

Maßstäbe für die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen durch Projekte und Pläne, beispielsweise des Regionalplans, sowie die Verträglichkeit (Verträglichkeitsprüfung)

¹ Der Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement (ZFM) wurde zum 1. Oktober 2017 vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zur Ökoflächenagentur Sachsen bestellt und hat die Tätigkeiten der Sächsischen Landsiedlung GmbH in diesem Bereich mit allen Flächen, rechtlichen Verpflichtungen und Ökokontoangeboten übernommen. Das Ökokontoangebot des Staatsbetriebes ZFM wird laufend erweitert.

mit dem günstigen Erhaltungszustand der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete sind die gebietsspezifischen Erhaltungsziele sowie ihre inhaltliche Ausfüllung und Bewertung des günstigen Erhaltungszustands in den Managementplänen dieser Gebiete.

Im Vorfeld von Vorhaben, die nach den Vorgaben der UVP-Richtlinie (Richtlinie 85/337/EWG über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch Richtlinie 97/11/EG), des UVP-Gesetzes des Bundes (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) oder des sächsischen UVP-Gesetzes (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen) UVP-pflichtig sind, ist eine Prüfung der Umweltverträglichkeit erforderlich.

Gemäß § 2 Abs. 2 SächsLPIG ist bei der Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungsplänen eine **Umweltprüfung** im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchzuführen.

Gemäß § 2 Abs. 2 SächsLPIG umfasst die Umweltprüfung auch die **Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes (Natura 2000-Gebiete)**.

Der Umweltbericht enthält insoweit auch eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Plans auf die Gebiete und Arten, die gemäß FFH- und SPA-Richtlinien geschützt sind.

Mit der Umweltprüfung von Plänen bestehen in einer sehr frühen Entscheidungsphase Möglichkeiten, auf die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Kernstück der Umweltprüfung ist der Umweltbericht.

Viele der für den Umweltbericht erforderlichen Grundlagen sind im vorliegenden Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan erarbeitet worden und konnten für den Umweltbericht genutzt werden.

Der Umweltbericht ersetzt allerdings nicht die fachlich begründeten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die mit der Landschaftsplanung weiterhin darzustellen sind.

5. Das aktuelle Schutzgebietssystem in der Region

Die aktuelle Schutzgebietskulisse in der Region besteht aus einer Vielzahl von zu unterschiedlichen Zeiten und nach unterschiedlichen Gesichtspunkten ausgewählten und festgesetzten Schutzgebieten. Nicht immer werden die bestehenden Rechtsgrundlagen den Anforderungen eines modernen Naturschutzes gerecht. Zu erwähnen sind hier insbesondere die Anforderungen, die sich aus der Vernetzung von Lebensräumen in Verbindung mit der Sicherung des Biotopverbunds und der Natura 2000-Gebiete ergeben. Vor diesem Hintergrund sind weitere Überlegungen zur konzeptionellen Einordnung des Schutzgebietssystems erforderlich.

Das Naturschutzgroßprojekt „Bergwiesen im Osterzgebirge“ hat nach Einschätzung des Bundesamtes für Naturschutz hervorragende Ergebnisse hinsichtlich Biodiversität und Synergie von Naturschutz und Landwirtschaft erzielt, die es nachhaltig zu sichern gilt. Die Ergebnisse des Naturschutzgroßprojektes sind durch entsprechende Maßnahmen, die durch eine geeignete Struktur koordiniert werden, langfristig zu sichern. Dazu soll auf die Ausweisung eines Großschutzgebietes mit deutlich erweitertem Flächenumfang zur Sicherung der Projektergebnisse, Ausweitung der erfolgreichen Bewirtschaftungsstrategie auf weitere geeignete Flächen und der touristischen Entwicklung hingewirkt werden.

Die folgenden Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind in Karte C dargestellt und in den Anlagen 2 bis 6c tabellarisch erfasst.

Nationalparkregion

„Die Nationalparkregion „Sächsische Schweiz“ – bestehend aus dem Nationalpark und dem Landschaftsschutzgebiet – soll naturräumlich einheitlich, aber hinsichtlich des Schutzzwecks abgestuft zu einem international anerkannten Großschutzgebiet entwickelt werden. Mit dem Nationalpark und dem Landschaftsschutzgebiet „Sächsische Schweiz“ sollen auf sächsischer Seite die Voraussetzungen geschaffen werden für eine mit den angrenzenden tschechischen Schutzgebieten Nationalpark „Böhmische Schweiz“ und Landschaftsschutzgebiet „Elbsandsteingebirge“ abgestimmte, grenzüberschreitende Pflege und Entwicklung der Sächsisch-Böhmischen-Schweiz. Das Landschaftsschutzgebiet soll außerdem Puffer-, Vernetzungs- und Ergänzungsfunktionen für den Nationalpark übernehmen.“ [Z 4.1.1.8 LEP]

Es soll angestrebt werden, eine räumliche Verbindung der beiden Teile des Nationalparks „Sächsische Schweiz“ über das Sebnitz-/Schwarzbachtal und das Keilholz im Rahmen des Schutzgebietssystems zu schaffen.

Naturschutzgebiete

(vgl. Anlage 4)

In der Region sind derzeit 53 Naturschutzgebiete festgesetzt. Obwohl die durchschnittliche Flächengröße rd. 170 ha beträgt, sind nur 26 NSG größer als 50 ha. Viele Schutzgebietsbeschlüsse müssen weiterhin überarbeitet und angepasst werden. Die erweiterten Neufestsetzungen dieser Gebiete müssen insbesondere im Hinblick auf die Sicherung der Natura 2000-Gebiete und des Biotopverbunds überprüft werden.

Das Naturschutzgebiet „Königsbrücker Heide“ ist als großräumiges Wildnis-Entwicklungsgebiet zu einem international anerkannten Schutzgebiet und sein Umfeld als Naturerlebnisgebiet zu entwickeln. Das Naturschutzgebiet „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ ist als Kern eines übergreifenden Biotopverbundes im Elbe-Elster-Tiefland zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Als großräumig unzerschnittene störungsarme Räume sind diese Gebiete weiterhin für den Erhalt störungsempfindlicher und Raum beanspruchender Arten und langfristig für die Entwicklung vollständiger naturraumtypischer Lebensgemeinschaften zu sichern. [Z 4.1.1.10 LEP]

Gemäß der Stationierungsentscheidung der Bundeswehr² ist der Standortübungsplatz Zeithain aufgelöst worden. Auf diesem großflächigen militärischen Standortübungsplatz, der einen Teil der Gohrischheide darstellt, hat sich eine nach Bundes- und Landesrecht besonders geschützte Biotopausstattung (insbesondere Zwergstrauchheiden, Sandmagerrasen und offenen Binnendünen) sowie ein schützenswertes Artenvorkommen erhalten können. Beidseitig angrenzend an diesen ehemaligen Standortübungsplatz befindet sich das NSG „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“. Das gleichnamige FFH-Gebiet umfasst bereits Teile des Standortübungsplatzes. Die Einbeziehung der naturschutzfachlich wertvollen Bereiche in das NSG „Gohrischheide und Niederterrasse Zeithain“ würde der sehr hohen ökologischen Bedeutung dieses Gebietes auch hinsichtlich des Biotopverbundes gerecht werden.

Aus regionaler Sicht ist die Ausweisung von 18 weiteren Naturschutzgebieten erforderlich, um Repräsentanzdefizite zu beseitigen.

² BMVG (2004): Die Stationierung der Bundeswehr in Deutschland. Bundesministerium für Verteidigung, 2004

Natura 2000-Gebiete

(Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete)

(vgl. Anlagen 2 und 3)

Im Freistaat Sachsen befinden sich gegenwärtig 270 FFH-Gebiete. Von diesen liegen 69 Gebiete mit einer Gesamtfläche von 38.274 ha in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge.

20 Gebiete mit 54.189 ha anteiliger Regionsfläche (16 % der Regionsfläche) sind als Vogelschutzgebiete (SPA) an die Europäische Kommission gemeldet worden. Mit den FFH-Gebieten bestehen teilweise Überschneidungen.

Im Unterschied zu den Naturschutzgebieten sind die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (SCI) teilweise wesentlich größer, weil sie anderen Kriterien unterliegen und nicht nur die Flächen mit Lebensraumtypen (Anhang I) und Habitats der Arten (Anhang II) umfassen, sondern auch die Kohärenz dieser Flächen durch ihre Ausweisung gewährleisten müssen. Darüber hinaus sind vielfach noch räumlich getrennte Teilgebiete unter einer Gebietsbezeichnung zusammengefasst.

In den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung soll ein günstiger Erhaltungszustand bestimmter Lebensraumtypen und Habitats von Arten gewährleistet und dauerhaft gesichert bzw. sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Lebensraumtypen und Habitats der Arten in einen günstigen Erhaltungszustand zu überführen. Ein günstiger Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps setzt eine ausreichende Flächengröße, eine gute Strukturierung sowie das typische Arteninventar voraus und erfordert, dass kaum Beeinträchtigungen vorhanden sind. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Für Natura 2000-Gebiete wurden Managementpläne in enger Abstimmung mit den Landwirtschafts-, Forst-, Fischerei- und Wasserbehörden sowie den Betroffenen erstellt. Die Managementpläne haben neben der Ersterfassung der Lebensraumtypen und Arten einschließlich der Erstbewertung ihres Erhaltungszustands die Festlegung geeigneter Maßnahmen zum Erhalt bzw. der Förderung eines günstigen Erhaltungszustands für die Lebensraumtypen und Arten nach den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie sowie die Arten des Anhangs I bzw. weiterer Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie zum Inhalt.

Landschaftsschutzgebiete

(vgl. Anlage 5)

In der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge befinden sich 35 festgesetzte LSG. Sie nehmen eine Fläche von rd. 152.000 ha ein; dass sind rund 44 % der Regionsfläche.

Die LSG sollen durch Übernahme von (Teil-)Funktionen das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 qualifizieren. Das bedeutet beispielsweise auch, dass die LSG in stärkerem Maße als bisher eine Pufferfunktion für die in ihnen liegenden NSG oder FND bzw. Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie wahrnehmen.

Die LSG können dazu beitragen, unzerschnittene verkehrsarme Räume und bestimmte Randzonen von Ballungsräumen offen zu halten (Flächenfreihaltfunktion). Offensichtliche Lücken im bestehenden LSG-System sind durch Unterschutzstellung hochgradig schutzwürdiger Landschaftsteile (Repräsentanzfunktion) zu schließen.

Ähnlich wie in manchen Großschutzgebieten soll die Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden und Landnutzern mit dem Ziel verbessert werden, eine vorbildliche und nachhaltige Landnutzung sowie schonende Tourismusnutzung in LSG zu erreichen, beispielsweise durch die Förderung ökologischen Verhaltens und der Öffentlichkeitsarbeit (Vorbildfunktion).

Aus regionaler Sicht ist auch die Ausweisung von sieben weiteren Landschaftsschutzgebieten erforderlich, um Repräsentanzdefizite zu beseitigen.

Naturdenkmale

(vgl. Anlagen 6a bis 6c)

Als Naturdenkmale können Objekte mit einer Fläche bis zu 5 ha (FND) oder Einzelgebilde der Natur (ND) festgesetzt werden (§ 28 Abs. 1 BNatSchG). In der Region bestehen insgesamt 556 Naturdenkmale.

Insbesondere Flächennaturdenkmale haben in vielen Fällen eine Ergänzungsfunktion für Naturschutzgebiete. Diese kommt insbesondere dort zum Tragen, wo wegen der nur noch auf Kleinflächen vorhandenen Restnatur oder aufgrund sonstiger fehlender Voraussetzungen die Ausweisung von NSG nicht möglich ist. Auch die Refugialfunktion von FND muss durch gezielte Entwicklung bestehender FND sowie durch Ausweisung schutzbedürftiger Kleinbiotope sowie Geotope als FND verbessert werden.

Defizite bei der Ausweisung von FND bestehen unter anderem im Mittelsächsischen Lößhügelland.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Die Zuständigkeit für die Ausweisung Geschützter Landschaftsbestandteile (GLB) liegt bei den Gemeinden. Den Kommunen bietet sich hier die Möglichkeit, selbst im Bereich des Landschaftsschutzes tätig zu sein.

Die GLB können insbesondere der Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes, des Kleinklimas, aber auch der Sicherung oder Entwicklung von Verbindungselementen des Biotopverbunds dienen. Insbesondere für die Erhaltung naturnaher Strukturelemente soll die Landschaftsplanung verstärkt auf die Möglichkeit der GLB hinweisen.

6. Landschaftspflege

Ein wesentlicher Teil der Naturschutzziele kann über eine naturschutzkonforme Landnutzung oder gezielte Pflegemaßnahmen realisiert werden. Dies wird durch eine Reihe von Fördermöglichkeiten, die aus Landes-, Bundes- und EU-Mitteln finanziert werden, unterstützt:

Für die Sicherung bestehender wertvoller und schutzwürdiger Landschaften, Landschaftselemente, Biotopflächen und Artvorkommen in land- und teichwirtschaftlich genutzten Bereichen ist ab 2007 insbesondere das EU-Programm zur Unterstützung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes (**ELER**) von Bedeutung.

Natürliches Erbe (RL NE/2007)

Ziel des Freistaates Sachsen ist die nachhaltige Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt sowie des natürlichen ländlichen Erbes durch die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen oder Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie von typischen Landschaftsbildern und der historisch gewachsenen Vielfalt der Kulturlandschaft. Räumliche Ziele der Förderung sind die Lebensraumtypen und Arthabitate von gemeinschaftlichem Interesse (gemäß Richtlinie 92/43/EWG – FFH-Richtlinie sowie Richtlinie 79/409/EWG – Vogelschutz-Richtlinie) und weiterer im Freistaat Sachsen geschützter beziehungsweise besonders schutzbedürftiger Biotope und Arten sowie die zur Sicherstellung der Kohärenz von Natura 2000-Gebieten und des landesweiten Biotopverbundes benötigten Flächen.

Zur Erreichung dieses Ziels werden sichernde, gestaltende und investive Maßnahmen für Biotope, Lebensräume und Lebensstätten geschützter beziehungsweise gefährdeter Arten und Landschaftsstrukturelemente, deren Betreuung und Überwachung sowie vorbereitende und begleitende Fachleistungen unterstützt.

Richtlinie Natürliches Erbe – RL NE/2014

Fördergegenstände RL NE/2014	Bezeichnung des Fördergegenstandes
A.1	Biotopgestaltung
A.2	Artenschutz
A.3	Technik und Ausstattung: Biotoppflege
A.3	Technik und Ausstattung: Prävention
A.4	Biotopgestaltung im Wald
A.5	Artenschutz im Wald
A.6	Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen
B.1	Naturschutzplanungen
B.2	Studien zur Dokumentation von Artvorkommen
C.1	Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer
C.2	Naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit
C.3	Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte

Weitere aktuelle Förderrichtlinien können für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege genutzt werden, wie: Agrarumwelt- und Naturschutzprogramm (AUNaP-2015), Richtlinie „Ökologischer/Biologischer Landbau (ÖBL/2015)“ und Richtlinie „Teichwirtschaft und Naturschutz (TWN/2015)“.

Im Zusammenhang mit dem Bundesförderprogramm wurden für das Naturschutzgroßprojekt im Gebiet „Bergwiesen im Osterzgebirge“ ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt und umfangreiche landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt:

Weitere Pflege- und Entwicklungspläne werden erstellt bzw. fortgeschrieben und landespflegerische Maßnahmen durchgeführt, u. a. in folgenden **Projekten** des Planungsgebietes:

- NSG Königsbrücker Heide
Umsetzung der Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplans einschließlich des Besucherlenkungskonzepts (Erschließung von Flächen für Naturbeobachtung und Naturerlebnis)
[der Regionsanteil am NSG beträgt nur etwa 6 %]
- Grünlandverbund Oelsen und naturschutzgerechte Nutzung von Wäldern im Osterzgebirge (einschließlich Förderung Dritter wie BfN, DBU)
- Entwicklung des Elbtalbereiches als zusammenhängender ökologischer Verbund mit internationaler Bedeutung – Erarbeitung und Umsetzung eines Pflege- und Entwicklungsplanes
- Darüber hinaus ist die Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen einschließlich Neuanlage, Renaturierung oder Regeneration von Biotopen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen und Lebensstätten, der Biotopgestaltung und des Artenschutzes von Bedeutung; insbesondere für:
 - Halbtrockenrasengesellschaften im Elbtal und in den Tälern der Elbnebenengewässer im Raum Meißen
 - Zwergstrauch- und Ginsterheiden der nordsächsischen Heidegebiete Gohrschheide und Königsbrücker Heide (Regionsanteil)
 - Streuobstwiesen (Regionsanteile Mittelsächsisches Lößhügelland und Mulde-Lößhügelland).

7. Arten- und Biotopschutz

Die Maßnahmen zum Schutz ausgewählter Tier- und Pflanzenarten sollen sich in Ausformung des ökologischen Verbundsystems auf die naturraumtypischen Biotope konzentrieren (s. auch Karte D: Handlungsbedarf in den Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz), sowie gezielt auf den Lebensraumschutz für die repräsentativen Ziel- und Leitarten der Region und die mit ihnen gemeinsam vorkommenden Tier- und Pflanzenarten gerichtet sein.

Bei der Zustandsbewertung von Lebensräumen sowie bei der Beurteilung von raumbedeutsamen Maßnahmen sollen die **repräsentativen Ziel- und Leitarten der Region** herangezogen werden (s. Anlage 7).

Als repräsentative Zielart im Sinne dieses Planes wird eine Art bezeichnet, deren Vorkommen einen aus naturschutzfachlicher Sicht anzustrebenden Zustand eines Lebensraumtyps anzeigt und die stellvertretend für die mit ihr gemeinsam vorkommenden Tier- und Pflanzenarten steht. Eine Übersicht zu den Vorkommen der repräsentativen Ziel- und Leitarten der Region in den einzelnen Naturräumen sowie deren Einstufung in die jeweiligen Lebensraumtypen ist in Anlage 7 aufgeführt. Die zugrundeliegende Landschaftsgliederung innerhalb der Region ist in Karte 23 des Regionalplans dargestellt.

Bei der Auswahl der repräsentativen Ziel- und Charakterarten wurde auf Arten zurückgegriffen, die besonders für die gemäß § 30 BNatSchG sowie § 21 SächsNatSchG geschützten Biotope typisch sind, die einem abgrenzbaren Lebensraumtyp zuzuordnen sind und die relativ leicht zu determinieren sind. Dagegen wurde bei der Auswahl bewusst auf Arten verzichtet, die im Planungsgebiet sehr selten vorkommen, verschollen oder ausgestorben sind. Die Auswahl der Arten entspricht dem aktuellen Kenntnisstand und muss in Auswertung der Durchführung der nachfolgenden Maßnahmen vervollständigt und weiterentwickelt werden.

Aufgrund der **hohen Sensibilität von einigen Vogel- und Fledermausarten gegenüber Windenergieanlagen** wurden in Kenntnis des landesplanerischen Auftrages an die Regionalen Planungsverbände zur Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung die Anlage 8 (Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten in den Erhaltungszielen der SPA-Gebiete), die Anlage 9 (Vorkommen von planungsrelevanten Fledermausarten in den Managementplänen und/oder im Atlas der Säugetiere Sachsens bzw. in der Artdatenbank des LfULG und/oder bei Überlagerung mit einem NSG/NP in dessen Rechtsverordnung) sowie die Anlage 10 (Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten in NSG/NP-Rechtsverordnungen sowie in der Artdatenbank des LfULG) aufgestellt.

Artenschutzprogramme bzw. -projekte werden zur Vorbereitung, Umsetzung und Erfolgskontrolle von landesweiten bzw. regionalen Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung der Bestände ausgewählter wild lebender Tier- und Pflanzenarten in ihrem Vorkommen und ihrer genetischen Vielfalt dienen, erarbeitet.

Gegenwärtig werden in Sachsen landesweite Artenschutzprojekte umgesetzt. Es handelt sich um die Artenschutzprogramme für:

- Wiesenbrüterprojekt: Aufbau eines überregionalen Kompetenznetzes Wiesenbrütermangement
- Bodenbrüterprojekt: Vogelschutz im Agrarraum
- Artenschutzprogramm Weißstorch
- Kooperativer Feldhamsterschutz
- Birkhuhnschutz – Ochrana tetřívka obecného.

Es sollen weiterhin insbesondere folgende Pflanzen- und Tiergruppen zur Erfassung ihrer aktuellen Verbreitungssituation in der Region und zur Indikation des allgemeinen Landschaftszustandes kartiert sowie folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Amphibienkartierung (flächendeckende Kartierung der Laichgewässer, Wanderwege, Gefährdungsstellen)
- Fledermauskartierung (Sommer- und Winterquartiere, Lebensräume)
- SPA-Gebiete (Special Protection Areas): Monitoring, Umsetzung der EG-Verordnung Nr. 79/409 und der entsprechenden artnerhaltenden Maßnahmen
- Kartierung ausgewählter Kryptogamengruppen (Moose, Flechten)
- Kartierung ausgewählter Insektengruppen
- Sammlung von Einzeldaten für vom Aussterben bedrohte und regional bedeutsame Tier- und Pflanzenarten
- Kartierung stark gefährdeter Pflanzenarten mit großen Arealverlusten
- Kartierung der repräsentativen Ziel- und Leitarten (vgl. Anlage 7)
- Erfassung besonders gefährdeter Wirbeltiere und Pflanzen in Gebäuden
- Monitoring der in der Region vorkommenden Arten bzw. Artengruppen gemäß FFH-Richtlinie
- Umsetzung des Maßnahmenkatalogs zur Entwicklung und Bestandssicherung in den SPA-Gebieten
- Bestimmung und Vollzug zeitlich befristeter Schutzmaßnahmen für die Lebensstätten bestimmter Arten, insbesondere ihre Standorte, Brut- und Wohnstätten.

Umsetzung der Regionalen Artenschutzprojekte für folgende gefährdete, insbesondere für vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume in Form von regionalen Artenschutzprojekten:

Artenschutzprojekt Fischotter

- Errichtung und Sanierung von Durchlässen für semiaquatische Tierarten oder Entschärfung bestehender Gefährdungspunkte Straße – Gewässer
- Schutz von Reproduktionsräumen und Wanderwegen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Nahrungshabitate

Artenschutzprojekt Weißstorch

- Erhaltung der Reproduktionsräume
- Sanierung, Ausbringung und Wartung von Nisthilfen
- Umbau vogelgefährdender Freileitungsmasten
- Habitatgestaltungsmaßnahmen in Nahrungsrevieren und Rastgebieten
- Wiedervernässung von Auwiesen, insbesondere im Einzugsbereich der Großen Röder

Artenschutzprojekt Wassernuss

- Standortsicherung der Reliktvorkommen sowie Fördermaßnahmen in weiteren geeigneten Gewässern

Artenschutzprojekt für die besonders gefährdeten Fledermausarten

- Quartierschutz und Maßnahmen zum Habitatschutz und zur Sicherung

Artenschutzprojekt Elbebiber

- Erhaltung, Entwicklung und Verbund der Lebensstätten im Elbtal
- Errichtung und Sanierung von Durchlässen für semiaquatische Tierarten oder Entschärfung bestehender Gefährdungspunkte Straße – Gewässer

Artenschutzprojekt Enziane

- Maßnahmen zum Habitatschutz

Artenschutzprojekt Orchideen

- Standortsicherung und -erweiterung für gefährdete Orchideenarten (z. B. Purpurknabenkraut, Holunderknabenkraut, Kugelorchis, Stattliches und Kleines Knabenkraut, Brandknabenkraut)

Artenschutzprojekt Birkhuhn

- Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung des Habitats, Verbesserung des Angebotes sicherer Nistplätze

Artenschutzprojekt Amphibien

- Vermeidung der Zerschneidung von Lebensräumen
- Bau von stationären Leiteinrichtungen
- Sicherung von Amphibienwanderwegen
- Sanierung von Laichgewässern
- Schaffung von Feuchthabitaten

Artenschutzprojekt Bilche

- Maßnahmen zum Habitatschutz und zur Sicherung

Artenschutzprojekt Steinkauz

- Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung des Habitats
- Verbesserung des Angebotes sicherer Nistplätze

Artenschutzprojekt für besonders gefährdete Wirbeltiere und Pflanzen im Siedlungsbereich

- Maßnahmen zum Habitatschutz bei Gebäudeveränderungen, z. B. Erhalt der Nistplätze, Schaffung von Nistplatzangeboten.

Artenschutzprojekt Wiederansiedlung der ursprünglich heimischen Tierarten Haselhuhn, Luchs und Lachs im Nationalpark Sächsische Schweiz

Artenschutzprojekt Weißtanne im Nationalpark Sächsische Schweiz

- Sicherung und Stabilisierung des gegenwärtigen Bestandes (etwa 600 Bäume)
- Einbringen der Weißtanne auf etwa 8 bis 10 ha/Jahr.

8. Biotopverbund

Die Länder sollen nach dem Bundesnaturschutzgesetz einen Biotopverbund schaffen, der mindestens zehn Prozent der Landesfläche umfasst. Zudem wurden vom LfULG alle Flächen mit landesweiter und überregionaler Bedeutung für den Biotopverbund festgelegt und im Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm dargestellt.

Ziel des Biotopverbunds ist die nachhaltige Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund soll aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen bestehen. Bestandteile des Biotopverbunds sollen festgesetzte Nationalparke, gesetzlich geschützte Biotope, Naturschutzgebiete, Gebiete des Europäischen Netzes Natura 2000, Teile von Biosphärenreservaten sowie weitere Flächen und Elemente einschließlich Teilen von Landschaftsschutzgebieten sein, soweit sie zum Erreichen der Ziele des Biotopverbunds geeignet sind.

Die Elemente des Biotopverbunds sind durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen, z. B. durch Ausweisung geeigneter Schutzgebiete, rechtlich so zu sichern, dass ein Biotopverbund dauerhaft gewährleistet ist.

Das Landschaftsprogramm hat vor diesem Hintergrund eine nach sachlichen und räumlichen Gesichtspunkten differenzierte Gebietskulisse für einen Biotopverbund entwickelt. Diese landesweite Gebietskulisse ist auf regionaler Ebene durch das ökologische Verbundsystem weiter unteretzt worden.

Zur weiteren Umsetzung des ökologischen Verbundsystems, insbesondere zur Erhaltung und Wiederherstellung von komplexen ökologischen Beziehungsgefügen in der Gesamtlandschaft, sind Biotopverbundsysteme erforderlich. Dazu sind folgende regionale Maßnahmen vorgesehen:

- Strukturverbesserung ausgeräumter Agrarlandschaften, insbesondere in den Naturräumen Mulde- und Mittelsächsisches Lößhügelland sowie Großenhainer Pflege
- Entwicklung von Gewässerrandstreifen
- Entwicklung von Ackerrandstreifen
- Schaffung von Pufferzonen um geschützte Biotope (z. B. durch langfristige Stilllegung von Ackerflächen, Umwandlung von Acker- in Grünland, insbesondere in den Auen)
- Erarbeitung eines Verbundnetzes von Berg- und Feuchtwiesen im oberen Osterzgebirge unter Einbeziehung der Steinrücken
- strukturverbessernde und -erhaltende Maßnahmen an der Elbe und den Elbenebengewässern in folgenden Bereichen:
 - Elbinsel Gauernitz
 - Elblache an der Gohliser Windmühle
 - Elblachen bei der Rehbockschänke
 - Elblache Hirschstein
 - Eisteiche Boritz
 - Toter Arm am Promnitzer Busch
 - Elblache Hafen Trebnitz
- Revitalisierung devastierter Standorte sowie ehemals bebauter Bereiche bzw. Flächen ohne weitere Nutzungsabsichten im Freiraumbereich.
- Die auentypischen Neustrukturen, die im Ergebnis von Hochwasserereignissen entstehen können, sind gekennzeichnet durch einen gegenüber dem vorherigen Zustand erhöhten Natürlichkeitsgrad. Die auentypischen Neustrukturen sollen belassen bzw. so entwickelt werden, dass sie ihrer Funktion als Retentionsraum gerecht werden und mittel- bis langfristig einen hohen Natürlichkeitsgrad erreichen. Ökologisch orientierte Maßnahmen des Hochwasserschutzes können mit der Schutzfunktion zugleich die Naturnähe der Auen verbessern. In den neuen Retentionsflächen wird das Wasser auf Grund längerer Verweildauer und erhöhter Fließrauigkeit zurückgehalten und verliert an Energie. Dies erscheint an den etwas breiteren Oberläufen im Osterzgebirge besonders vordringlich, weil die Engtäler der Unterläufe schon von Natur aus abflussbeschleunigend wirken.

Anlagen

zum Anhang

Fachplanerische Inhalte
des Landschaftsrahmenplanes

Abwägungsmatrix Integrationskarte

Folgende Methodik der freiraumrelevanten regionalplanerischen Festlegungsansprüche bei Überlagerung von flächigen schutzgutbezogenen Vorrangansprüchen wurde grundsätzlich für die Integrationskarte als Orientierungshilfe angewendet:

	ABS	LW	KLS	WALD	WALDM	WASS	HWA	HWR	
ABS	X	ABS	(*1)	(*1)	(*1)	ABS	(*1)	(*1)	ABS
LW	ABS	X	(*1)	(*2)	(*4)	WASS	(*1)	(*1)	LW
KLS	(*1)	(*1)	X	(*1)	(*1)	(*1)	(*1)	(*1)	KLS
WALD	(*1)	(*2)	(*1)	X	(*2)	(*1)	(*1)	(*1)	WALD
WALDM	(*1)	(*4)	(*1)	(*2)	X	(*1)	(*4)	(*1)	WALDM
WASS	ABS	WASS	(*1)	(*1)	(*1)	X	(*1)	(*1)	WASS
HWA	(*1)	(*1)	(*1)	(*1)	(*4)	(*1)	X	X	HWA
HWR	(*1)	(*1)	(*1)	(*1)	(*1)	(*1)	X	X	HWR

(*1) überlagerungsfähig

(*2) kann nicht zusammentreffen

(*3) bei grünem Becken

(*4) grundsätzlich Einzelabwägung

ABS	Arten- und Biotopschutz
LW	Landwirtschaft
KLS	Kulturlandschaftsschutz
WALD	Waldschutz
WALDM	Waldmehrung
WASS	Wasserversorgung
HWA	Hochwasser, Funktion Abfluss
HWR	Hochwasser, Funktion Rückhalt

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)

(gemäß Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union L 382/1 vom 28.12.2004)

Landes-Nr.	EU-Nr.	Gebietsbezeichnung	Fläche FFH-Gebiet gesamt [ha]	Fläche FFH-Gebiet in Region [ha]
001E	5050-301	Nationalpark Sächsische Schweiz	9.359	9.359
023E	4746-301	Seußlitzer Gründe	183	183
033E	4949-301	Elbtalhänge zwischen Loschwitz und Bonnewitz	292	292
034E	4545-301	Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg	4.313	4.313
036E	5047-301	Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach	246	246
037E	4947-301	Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz	1.319	1.319
038E	5148-304	Weicholdswald	166	166
039E	5248-303	Geisingberg und Geisingwiesen	325	325
040	5248-302	Hemmschuh	254	254
041E	5148-302	Trebnitztal	248	248
042E	5149-301	Mittelgebirgslandschaft um Oelsen	680	680
043E	5048-302	Müglitztal	1.657	1.657
044E	5248-306	Fürstenauer Heide und Grenzwiesen Fürstenau	522	522
046	4648-301	Molkenbornteiche Stölpchen	191	191
049	4648-302	Königsbrücker Heide	6.932	413
063E	4545-304	Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain	2.654	2.654
083E	5146-301	Gimmlitztal	218	93
084E	5248-304	Kahleberg bei Altenberg	22	22
085E	5049-303	Seidewitztal und Börnersdorfer Bach	698	698
086E	4746-302	Täler südöstlich Lommatzsch	635	635
087E	4546-304	Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain	2.126	2.126
088E	4648-303	Linzer Wasser und Kieperbach	329	329
092E	4951-301	Hohwald und Valtenberg	513	424
143	4848-301	Rödertal oberhalb Medingen	770	47
145	4850-301	Obere Wesenitz und Nebenflüsse	684	12
148	4646-301	Elligastbachniederung	199	199
149	4648-304	Dammühlenteichgebiet	218	218
150	4647-301	Große Röder zwischen Großenhain und Medingen	967	967
151	4748-301	Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf	227	227
152	4748-303	Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf	267	29
153	4747-301	Hopfenbachtal	298	298
154	4847-302	Moritzburger Teiche und Wälder	561	561
155	4848-302	Promnitz und Kleinkuppenlandschaft bei Bärnsdorf	137	137
156	4847-301	Waldteiche bei Mistschänke und Ziegenbusch	112	112
157	4746-304	Winzerwiese	33	33
158	4847-303	Teiche und Gründe im Friedewald	147	147

Landes-Nr.	EU-Nr.	Gebietsbezeichnung	Fläche FFH-Gebiet gesamt [ha]	Fläche FFH-Gebiet in Region [ha]
159	4847-304	Lößnitzgrund und Lößnitzhänge	115	115
160	4848-303	Dresdener Heller	125	125
161	4848-304	Prießnitzgrund	224	224
162	4949-302	Wesenitz unterhalb Buschmühle	476	476
163	4950-301	Polenztal	371	371
164	4951-302	Laubwälder am Unger	152	152
165	5051-301	Sebnitzer Wald und Kaiserberg	239	239
166	5050-302	Lachsbach- und Sebnitztal	628	628
167	4746-303	Bosel und Elbhänge nördlich Meißen	157	157
168	4846-302	Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen	896	896
169	4645-301	Jahniederung	403	324
170	4845-301	Großholz Schleinitz	53	51
171	4846-301	Triebischtäler	1.177	1.097
172	4947-302	Wälder am Landberg	108	108
173	5049-305	Barockgarten Großsedlitz	25	25
174	5248-305	Georgenfelder Hochmoor	36	36
175	5147-301	Pöbelbachtal und Hofehübel	169	169
176	5248-301	Bergwiesen um Schellerhau und Altenberg	82	82
177	5148-303	Bergwiesen bei Dönschten	15	15
178	5148-301	Luchberggebiet	38	38
179	5048-301	Lockwitzgrund und Wilisch	309	309
180	5049-301	Meuschaer Höhe	26	26
181	5049-304	Bahrebachtal	360	360
182	5049-302	Gottleubatal und angrenzende Laubwälder	405	405
183	5149-302	Feuchtgebiete am Brand	44	44
184	5050-304	Bielatal	549	549
185	5050-303	Tafelberge und Felsreviere der linkselbischen Sächsischen Schweiz	471	471
188	4945-302	Pitzschebachtal	140	57
189	4645-302	Separate Fledermausquartiere und -habitate im Großraum Dresden	83	83
201	4543-303	Dahle und Tauschke	788	1
204	4644-302	Döllnitz und Mutzschener Wasser	1.347	111
252	4945-301	Oberes Freiburger Muldetal	1.551	287
254	4946-301	Bobritzschtal	621	107
		Gesamt: 69 Gebiete	50.685	38.274

Besondere Schutzgebiete¹ (Vogelschutzgebiete – SPA)

Landes-Nr.	EU-Nr.	Gebietsbezeichnung	Fläche SPA-Gebiet gesamt [ha]	Fläche SPA-Gebiet in Region [ha]
24	4842-451	Täler in Mittelsachsen	7.222	318
26	4545-452	Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg	6.801	6.801
27	4645-451	Linkselbische Bachtäler	3.032	2.883
28	4545-451	Gohrischheide	3.362	3.362
29	4546-451	Unteres Rödertal	7.947	7.947
30	4746-451	Seußlitzer Elbhügelland und Golk	861	861
31	4647-451	Mittleres Rödertal	1.942	1.942
32	4648-452	Teiche bei Zschorna	1.506	1.506
33	4747-451	Moritzburger Kleinkuppenlandschaft	3.150	3.102
34	4748-451	Laußnitzer Heide	1.439	152
35	4648-451	Königsbrücker Heide	6.931	416
56	4951-451	Hohwald und Valtenberg	638	548
57	5050-451	Nationalpark Sächsische Schweiz	9.354	9.354
58	5050-452	Linkselbische Fels- und Waldgebiete	2.472	2.472
59	5048-451	Osterzgebirgstäler	4.894	4.894
60	5248-451	Fürstenu	3.380	3.380
61	5148-451	Weicholdswald	277	277
62	5248-452	Geisingberg und Geisingwiesen	347	347
63	5248-453	Kahleberg und Lugsteingebiet	328	328
64	5047-451	Weißeritztäler	3.299	3.299
		Gesamt: 20 Gebiete	69.182	54.189

¹ EG-Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG i. d. F. der SPA-Grundschutzverordnungen vom 19.10.2006, 30.11.2006 und 05.12.2006 bzw. Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 nach § 22 SächsNatSchG

Bestehende und geplante Naturschutzgebiete (NSG) in ihrer Funktion als Kernbereiche der Vorranggebiete für Arten- und Biotopschutz (Stand 24.06.2019)

Lfd. Nr.	Kreis	Nr. nach SGV*	Name des Gebietes	Bemerkung	Umsetzungsfrist	Bemerkung zur Naturraumausstattung
01	LHD	D 33	„Seifersdorfer Tal“ 59 ha, davon 33 ha in Region	-festgesetzt 1961 -Neufestsetzung geplant	langfristig	naturnaher Traubeneichen-Buchenwald im Engtal der Großen Röder; parkartige Pflege naturnaher Bestockungen im ehemaligen Gutswald
02	LHD MEI	D 35	„Elbinseln Pillnitz und Gauernitz“ 24 ha	- Neufestsetzung 2006 („Pillnitzer Elbinsel“ erstmalig 1924 festgesetzt)		Flussinseln mit Regenerationsauwald und charakteristischen subkontinentalen Stromtalpflanzen; artenreiche Fauna; Rast- und Überwinterungsplatz von Zugvögeln
03	LHD	D 104	„Dresdner Elbtalhänge“ 204 ha	- Neufestsetzung 2007 („Borsberghänge und Friedrichsgrund“ erstmalig 1961 festgesetzt)		südwestexponierte Steilhang- und Schluchtenwälder (Eichen-Buchen-Komplex); artenreiche Fauna (Vorkommen des Steinkrebs)
04	LHD	D 109	„Ziegeleigruben Prohlis und Torna“ 12 ha	-festgesetzt 2014		fossilführender Plänermergel, überdeckt von quartären Schottern und Lößlehm; Sukzessionsflächen, Mähwiesen mit Orchideen, Altbäume und Totholz, Fledermaus-Winterquartier
05	LHD		Dresdener Heller	-geplant (Schutzwürdigkeitsgutachten vorhanden) In der Karte ist die maximale Ausdehnung des geplanten NSG dargestellt. Über die endgültige Abgrenzung wird erst nach Abschluss der Verhandlungen mit dem Bergbauberechtigten über die zukünftigen Abbauoptionen im Gebiet entschieden.	kurzfristig	südlichster Dünenkomplex Sachsens auf der Dresdner Heidesandterrasse mit einem kleinteiligen und strukturreichen Biotopmosaik von Sandmagerrasen, Binnendünen und naturnahen Gebüsch und Wäldern; Vorkommen seltener und gefährdeter Insektenarten
72	LHD		Plauenscher Grund	-geplant	kurzfristig	trockenwarme Eichenwälder und Gebüsche, natürliche offene Felsbildungen und ehemalige Steinbrüche mit trocken-warmen Standortbedingungen, Vorkommen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Vielzahl von besonders geschützten Biotopen

* SGV - Schutzgebietsverzeichnis Sachsen

Lfd. Nr.	Kreis	Nr. nach SGV*	Name des Gebietes	Bemerkung	Umsetzungsfrist	Bemerkung zur Naturraumausstattung
73	LHD		Marienbadwiesen	-geplant	langfristig	Biotopmosaik verschiedener Feucht- und Nassstandorte unterschiedlich intensiver Nutzungs- und Brachestadien, Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, besonders wertvoller Amphibienlebensraum
06	MEI	D 01	„Jahna-Auenwälder“ 34 ha	- Neufestsetzung 2008 („Jahna-Auwälder“ erstmalig 1961 festgesetzt)		Erlen-Eschen-Auwaldbereiche und Bruchwälder im Überschwemmungsgebiet der Jahna, artenreiche Frühjahrsflora, seltene und gefährdete Tierarten; Zusammenführung der ehemals 6 Teilgebiete
07	MEI	D 02	„Seußlitzer und Gauernitzer Gründe“ 357 ha	- Neufestsetzung 2014 („Seußlitzer Grund“ und „Elbleiten“ erstmalig 1961 festgesetzt)		naturnahe colline Laubmischwaldgesellschaften an den Hängen; Felsdurchragungen und schluchtartige Erosionsrinnen, Avifauna-, Kriechtier- und Amphibienhabitat; erweitert um angrenzende Offenlandbereiche mit Streuobstbeständen und Quellbereichen
08	MEI	D 03	„Winzerwiese und Gosebruch“ 12 ha	- Neufestsetzung 2006 - zuletzt geändert 2007 („Winzerwiese“ erstmalig 1967 festgesetzt)		artenreiche Nasswiesen und wechselfeuchte Grünlandgesellschaften im naturnahen Gosebachtal; Niedermoorbereiche; reiche Insektenfauna; Bruchwald
09	MEI	D 04	„Zschornaer Teichgebiet“ 315 ha	- festgesetzt 1954/1976 - Neufestsetzung geplant (Schutzwürdigkeitsgutachten vorhanden)	kurzfristig	landesweit bedeutsames Rast-, Brut- und Mausegebiet von seltenen und vom Aussterben bedrohten Wasser- und Watvögeln
10	MEI	D 28	„Großholz“ 15 ha	- festgesetzt 1961 - erweiterte Neufestsetzung geplant (Schutzwürdigkeitsgutachten vorhanden)	kurzfristig	einzig großer naturnaher und artenreicher Eiche-Hainbuchen-Waldkomplex der Lommatzcher Pflege; artenreiche Avifauna (seltene und bedrohte Arten); Erweiterung um weitere naturnahe Waldbereiche
11	MEI	D 29	„Ziegenbuschhänge bei Oberau“ 20 ha	- Neufestsetzung 1999 - zuletzt geändert 2007 („Ziegenbusch“ erstmalig 1961 festgesetzt)		thermophiler Elsbeer-Eichenwald auf Plänermergel, Halbtrockenrasen, Kalkäcker, Streuobstwiesen; reiche Avifauna; Orchisbestände
12	MEI	D 31	„Fraunteich Moritzburg“ 202 ha	- Neufestsetzung 1999 - zuletzt geändert 2007 („Fraunteich“ erstmalig 1954 festgesetzt)		komplexes Teichökosystem mit angrenzenden Agrar- und Waldflächen, Wasservogelhabitat; Brut-, Nahrungs-, Rast- und Mausegebiet seltener und vom Aussterben bedrohter Wasservögel; Feuchtwiesenbereiche mit Orchisbeständen; Lebensraum für Lurche, Kriechtiere und Wildfischfauna; naturnahe Waldbestände

* SGV - Schutzgebietsverzeichnis Sachsen

Lfd. Nr.	Kreis	Nr. nach SGV*	Name des Gebietes	Bemerkung	Umsetzungsfrist	Bemerkung zur Naturraumausstattung
13	MEI	D 32	„Dippelsdorfer Teich“ 69 ha	- Neufestsetzung 2016 („Dippelsdorfer Teich“ erstmalig 1954 festgesetzt)		eutrophes Stillgewässer mit gut ausgebildeter Röhrichtvegetation; Wasservogelhabitat
14	MEI	D 65	„Neuteich“ 10 ha	- festgesetzt 1974 - Neufestsetzung geplant	mittelfristig	eutrophes Stillgewässer mit typischem Verlandungsgürtel; früheres Wassernussvorkommen; Erweiterung um weitere insbesondere avifaunistisch bedeutsame Teichgebiete
15	MEI	D 66	„Altenteiche Moritzburg“ 124 ha	- Neufestsetzung 2018 („Oberer Altenteich“ erstmalig 1974 festgesetzt)		trophisch abgestufte Stillgewässer mit Verlandungsgürtel; hydrologisch verbundene Teichkette in waldreicher Umgebung; Wasservogelhabitat; früheres Wassernussvorkommen; durch Neufestsetzung: Erweiterung um den Unteren Altenteich, Sophienteich und südwestlichen Teil vom Mittelteich einschließlich der Quellbereiche in den naturnahen Bruchwaldbeständen
16	MEI	D 76	„Molkenbornteiche Stölpchen“ 161 ha	- Neufestsetzung 2016 („Molkenbornteiche Stölpchen“ erstmalig 1983 festgesetzt)		nährstoffarme Stillgewässer mit schutzwürdiger Wasserflora (Wassernuss); Zwischenmoorbildungen; reiche Avifauna mit seltenen Arten; Erweiterung um weitere wertvolle Teichbereiche mit Nass- und mageren Frischwiesen sowie Bruchwäldern
17	MEI	D 89	„Königsbrücker Heide“ 7.000 ha, davon 415 ha in Region	- festgesetzt 1996 - zuletzt geändert 2007 - Neufestsetzung geplant	kurzfristig	naturnahe Aue mit mäandrierendem Pulsnitzverlauf; Feuchtwiesenbereiche, ausgedehnte Sukzessionsflächen; großräumiges Rückzugsgebiet zahlreicher gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten, insbesondere solcher mit hohem Flächenbedarf oder besonderer Störungsempfindlichkeit
18	MEI	D 95	„Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ 2.847 ha	- Neufestsetzung 2011 („Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ erstmalig 1998 festgesetzt)		großräumiges Sandheidegebiet auf herausragender Sukzessionsfläche vom Offenland zum Wald mit Trocken- und Halbtrockenrasen, mageren Frischwiesen, Zwergstrauch- und Ginsterheiden; Vorkommen bundes- und landesrechtlich geschützter Biotope mit besonderer Wertigkeit
19	MEI	D 97	„Moorwald am Pechfluss bei Medingen“ 84 ha, davon 2 ha in Region	- festgesetzt 1999 - zuletzt geändert 2001		Refugial- und Reproduktionsgebiet für geschützte und gefährdete Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten; saure und nährstoffarme Moorgewässer und Moorwälder; gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten

* SGV - Schutzgebietsverzeichnis Sachsen

Lfd. Nr.	Kreis	Nr. nach SGV*	Name des Gebietes	Bemerkung	Umsetzungsfrist	Bemerkung zur Naturraumausstattung
20	MEI	D 99	„Waldmoore bei Großdittmannsdorf“ 94 ha, davon 27 ha in Region	- festgesetzt 2000 - zuletzt geändert 2001		bewaldetes Moor- und Quellgebiet am Südwestrand der Laußnitzer Heide; meso- bis oligotrophes Zwischenmoor mit landesbedeutsamer Biotop- und Artenausstattung
21	MEI	D 100	„Kutschgeteich Moritzburg“ 14 ha	- festgesetzt 2001		Feuchtgebiet mit Sümpfen, Röhricht, Feuchtwiesen und Weidengebüschen; Habitat von seltenen und gefährdeten Amphibien, Insekten und Wasservögeln (Vermehrungs- und Nahrungshabitat)
22	MEI	D 102	„Elbtalhänge zwischen Rottewitz und Zadel“ 31 ha	- festgesetzt 2002 - zuletzt geändert 2007		südexponierte Steilhanglage des Elbtales mit thermophilen Waldbeständen und mit Altsteinbrüchen; Vorkommen von für Sachsen seltenen Pflanzengesellschaften; zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten
23	MEI	D 103	„Röderauald Zabeltitz“ 283 ha	- festgesetzt 2003 - zuletzt geändert 2007		zusammenhängender Komplex von naturnahen Auen-, Bruch- und Niederungswäldern im Binnendelta des Flusssystemes der Röder bei Zabeltitz; Elbebiber- und Fischottervorkommen; Greifvögel, Spechte, Fledermäuse und seltene Insektenarten
24	MEI	D 107	„Linzer Wasser“ 163 ha	- festgesetzt 2010		naturnaher Tieflandbach mit Sumpf- und Feuchtwiesen, subatlantischem Unterwasserrasen und extensiv bewirtschafteter Teichkette; naturnahe Waldbestände und Quellbereiche; seltene Flora (Froschkraut); artenreiche Avifauna (Eisvogel); Fischottervorkommen; Amphibienhabitat (Moorfrosch, Bergmolch)
25	MEI	D 108	„Trockenhänge südöstlich Lommatzsch“ 140 ha	- festgesetzt 2011		seltene südexponierte Halbtrocken- und Trockenrasengesellschaften; angrenzende naturnahe Waldbestände; artenreiche Flora und Entomofauna mit seltenen und vom Aussterben bedrohten Arten
26	MEI	D 111	„Vierteich Freitelsdorf“ 60 ha	- festgesetzt 2016		Feuchtgebiet mit Vierteich und Pferdeteich, artenreiche Feucht-, Frisch- und Nasswiesen, Sumpf- und Bruchwälder, naturnahe Eichenwälder, Übergangs- und Schwingrasenmoore
27	MEI	D 113	„Elligastwiesen“ 79 ha	- festgesetzt 2019		moorige Niederungswiesen im Überschwemmungsbereich des Elligastbaches; Vorkommen gefährdeter und seltener Arten der Feucht- und Nasswiesenbiotope (Fieberklee, Rohrweihe, Bekassine)

* SGV - Schutzgebietsverzeichnis Sachsen

Lfd. Nr.	Kreis	Nr. nach SGV*	Name des Gebietes	Bemerkung	Umsetzungsfrist	Bemerkung zur Naturraumausstattung
28	MEI		Kaltenbachtal	-geplant (Schutzwürdigkeitsgutachten vorhanden)	kurzfristig	naturnaher Tieflandsbach mit nährstoffarmen Erlenbruchwald; Vorkommen seltener und gefährdeter Greifvögel
29	MEI		Pitzschebachtal im Zellwald (Regionsanteil)	-geplant (Schutzwürdigkeitsgutachten vorhanden)	mittelfristig	naturnahes Fließgewässer innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldbestandes; Vorkommen geschützter und gefährdeter Arten
30	MEI		Dammühlenteichgebiet	-geplant (Schutzwürdigkeitsgutachten vorhanden)	kurzfristig	Teiche mit Verlandungsvegetation und Erlenbruchwäldern, Erlen-Eschenwälder, naturnahe teilweise moorige Stillgewässer, artenreiche Amphibienfauna, Lebensraum für Biber und Fischotter
31	MEI	D 112	„Radener Runze“ 27 ha	-festgesetzt 2017		Quellmoor mit Feuchtplächen und Schilfröhricht; Vorkommen geschützter und gefährdeter Arten
33	MEI		Töpfergrund in der Radeburger Heide	-geplant (Schutzwürdigkeitsgutachten vorhanden)	langfristig	Zwischen- und Niedermoorbereiche am Westhang der Laußnitzer Heide; seltene Moor- und Waldfauna
34	SOE		Nationalpark „Sächsische Schweiz“ (Nationalparkregion) 9.350 ha	-Neufestsetzung 2003 (Nationalpark „Sächsische Schweiz“ erstmalig 1990 festgesetzt) -folgende Teilflächen des Nationalparks wurden erstmalig als NSG festgesetzt: „Bastei“ 1938, „Großer Winterberg und Zschand“ 1961, „Kirmitzschklamm“ 1961, „Polenztal 1940, „Zeschnigleiten“ 1961		einzigartige, international bedeutsame Wald- und Felslandschaft des Elbsandsteingebirges mit naturnahen Bach- und Schluchtenwaldgesellschaften; Vorkommen zahlreicher artenreicher Biotopkomplexe mit sehr hoher Schutzwürdigkeit
35	SOE	D 36	„Windberg Freital“ 104 ha	-Neufestsetzung 2001 („Windberg“ erstmalig 1967 festgesetzt)		naturnahe Eichen-Buchenwälder an den Hängen des landschaftsprägenden Windbergrückens; artenreiche Avifauna und Flora
36	SOE	D 37	„Rabenauer Grund“ 98 ha	-festgesetzt 1961 -erweiterte Neufestsetzung geplant (Schutzwürdigkeitsgutachten vorhanden)	kurzfristig	naturnahe Laubmischwälder auf den landschaftsprägenden Steilhanglagen der hier naturnah ausgeprägten Roten Weißeritz; Winterquartier geschützter Fledermausarten; reiche Avifauna mit seltenen und geschützten Arten
37	SOE	D 38	„Weißeritztalhänge“ 449 ha	-festgesetzt 1961 -erweiterte Neufestsetzung geplant (Schutzwürdigkeitsgutachten vorhanden)	mittelfristig	naturnahe Waldbestände mit vielfältig ausgeprägtem Standortsformenmosaik der Vegetation nach Hangneigungsgrad und -exposition; Vorkommen seltener und vom Aussterben bedrohter Vogel- und Kriechtierarten

* SGV - Schutzgebietsverzeichnis Sachsen

Lfd. Nr.	Kreis	Nr. nach SGV*	Name des Gebietes	Bemerkung	Umsetzungsfrist	Bemerkung zur Naturraumausstattung
38	SOE	D 39	„Luchberg“ 20 ha	- festgesetzt 1961 - Neufestsetzung geplant	langfristig	naturnaher Laubwaldbestand auf landschaftsprägender Basaltkuppe im vorwiegend agrarisch genutzten Raum
39	SOE	D 40	„Hofehübel Bärenfels“ 72 ha	- Neufestsetzung 2001 („Hofehübel“ erstmalig 1961 festgesetzt)		naturnaher Fichten-Buchenwald mit z. T. autochthoner Bestockung (Refugialbestand der Weißtanne) auf landschaftsprägendem Bergrücken zwischen Roter Weißeritz und Pöbel
40	SOE	D 41	„Weicholdswald“ 104 ha	- festgesetzt 1961 - Neufestsetzung geplant (Schutzwürdigkeitsgutachten vorhanden)	langfristig	edellaubholzreiche Buchenwaldgesellschaft mit Waldquellsümpfen der Biela; Vorkommen seltener und geschützter Vogelarten
41	SOE	D 46	„Georgenfelder Hochmoor“ 14 ha	- festgesetzt 1961 - Neufestsetzung geplant	mittelfristig	Kammhochmoor am Abhang des Lugsteines; bedeutsames Birkhuhnhabitat
42	SOE	D 47	„Hemmschuh“ 253 ha	- festgesetzt 1961 und 1983 - erweiterte Neufestsetzung geplant (Schutzwürdigkeitsgutachten vorhanden)	kurzfristig	naturnahe edellaubholzreiche Buchen-Mischwälder; Quellaustritt im Urkalkgebiet; typische Bergwaldfauna
43	SOE	D 49	„Trebmitzgrund“ 47 ha	- festgesetzt 1961 und 1983 - erweiterte Neufestsetzung geplant (Schutzwürdigkeitsgutachten vorhanden)	langfristig	Ahorn-Linden-Steilhangwaldkomplex mit naturnahen Auenbereichen; Erweiterung als Komplexschutz des gesamten naturnahen Gewässer- und Auenbereiches und der beidseitig angrenzenden naturnahen Steilhangwälder
44	SOE	D 50	„Mittelgebirgslandschaft um Oelsen“ 515 ha	- Neufestsetzung 2011 („Oelsen“ erstmalig 1967 festgesetzt)		botanisch sehr bedeutsame Bergwiesen- und Waldkomplexe mit Steinrückenbiotopen; bedeutsames Birkhuhnbiotop; Erweiterung dient dem komplexen Schutz durch Zusammenführung von NSG-Splitterflächen
45	SOE	D 53	„Märzenbecherwiese“ 8 ha	- festgesetzt 1967 - erweiterte Neufestsetzung geplant (Schutzwürdigkeitsgutachten vorhanden)	mittelfristig	floristisch sehr bedeutsamer Bachauenbereich mit Massenvorkommen des Märzenbechers; Erweiterung um angrenzende naturnahe Auenwiesen der Polenz
46	SOE	D 54	„Unger“ 48 ha	- festgesetzt 1961 und 1977 - Neufestsetzung geplant	langfristig	submontaner naturnaher Bergmischwaldkomplex am Südfall des Ungerrückens; Brutvogelhabitat; artenreiche Herpetofauna
47	SOE	D 55	„Heilige Hallen“ 33 ha	- festgesetzt 1961 - Neufestsetzung geplant	langfristig	naturnahe Bergmischwaldkomplexe; wertvolle Altbuchenbestände

* SGV - Schutzgebietsverzeichnis Sachsen

Lfd. Nr.	Kreis	Nr. nach SGV*	Name des Gebietes	Bemerkung	Umsetzungsfrist	Bemerkung zur Naturraumausstattung
48	SOE	D 56	„Gimpelfang“ 10 ha	- festgesetzt 1961 - Neufestsetzung geplant	langfristig	naturnaher Bergmischwald; u. a. bedeutsames Brutvogelhabitat
49	SOE	D 63	„Wesenitzhang bei Zatzschke“ 9 ha	- festgesetzt 1974 und 1977 - erweiterte Neufestsetzung geplant (Schutzwürdigkeitsgutachten vorhanden)	kurzfristig	naturnaher artenreicher Eschen-Ahorn-Waldbestand auf kalkhaltigem Untergrund
50	SOE	D 64	„Müglitzhang bei Schlottwitz“ 78 ha	- festgesetzt 1974 und 1977 - Neufestsetzung geplant	langfristig	naturnaher Waldgrenzstandort auf Blockhalden des Müglitzsteilhanges; Reptilienhabitat
51	SOE	D 68	„Spargründe bei Dohna“ 57 ha	- festgesetzt 1974 - Neufestsetzung geplant	langfristig	naturnahe artenreiche Laubmischwälder, teilweise über Kalkböden; reiche Avifauna mit seltenen und geschützten Arten; Amphibienhabitat
52	SOE	D 69	„Hochstein-Karlsleite“ 22 ha	- festgesetzt 1974 - Neufestsetzung geplant	langfristig	naturnaher Ahorn-Linden-Traubeneichen-Buchen-Waldbestand auf den Hanglagen des Gottleubatales über Hornblendenschiefer
53	SOE	D 72	„Schwarzbachtal“ 14 ha	- festgesetzt 1977 - Neufestsetzung geplant	langfristig	naturnahe Hangwaldbereiche und artenreiche hochcolline-submontane Frisch- bis Feuchtwiesen mit floristisch bedeutsamen und gefährdeten Arten (u. a. Orchisbestände) am naturnahen Schwarzbach mit sehr guter Wasserqualität (Vorkommen Bachneunauge)
54	SOE	D 86	„Weißeritzwiesen Schellerhau“ 23 ha	- festgesetzt 1994 - zuletzt geändert 2007		Borstgrasrasengesellschaften, Flach- und Zwischenmoorbereiche, Bergwiesen mit seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten
55	SOE	D 90	„Am Galgenteich Altenberg“ 14 ha	- festgesetzt 1997		Borstgrasrasengesellschaften, Feucht- und Bergwiesen, Zwergstrauchheiden; Vorkommen gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten
56	SOE	D 91	„Pfaffenstein“ 40 ha	- festgesetzt 1997		landschaftsprägender Tafelberg als Erosionsform des kreidezeitlichen Sandsteins; wertvolle offene Felsbildungen; naturnaher Kiefern-Birken-Eichenwald (Plateau) und Eichen-Buchenwald (Schuttkegel)
57	SOE	D 92	„Mittleres Seidewitztal“ 187 ha	- festgesetzt 1997 - zuletzt geändert 2007		naturnaher Auenbereich mit naturnahen Waldbeständen in den Hanglagen des Engtales der Seidewitz; Kalkfelsspaltengesellschaften; Kalktrocken- und Kalkhalbtrockenrasen; Silikatmagerrasen; Vorkommen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten

* SGV - Schutzgebietsverzeichnis Sachsen

Lfd. Nr.	Kreis	Nr. nach SGV*	Name des Gebietes	Bemerkung	Umsetzungsfrist	Bemerkung zur Naturraumausstattung
58	SOE	D 98	„Geisingberg“ Teil der Kernzone des Naturschutzgroßprojektes Osterzgebirge 314 ha	- Neufestsetzung 2000 - zuletzt geändert 2007 - geplante Erweiterung um ca. 215 ha („Geisingberg“ 1961 und „Geisingwiesen“ 1967 erstmalig festgesetzt)	mittelfristig	artenreiche naturnahe Buchen-, Edellaub-, Misch- und Erlenwälder auf landschaftsprägender Basaltkuppe; Steinerückenbereiche; trockene bis frischfeuchte Hangbereiche einschließlich Niedermoorstandorte; artenreiche montane Berg- und Feuchtwiesen
59	SOE	D 105	„Grenzwiesen Fürstenau und Fürstenwalde“ 976 ha	- Neufestsetzung 2015 („Fürstenauer Heide“ erstmalig 1977 festgesetzt)		Hochmoorregenerationsfläche am Erzgebirgskamm, Erweiterung um angrenzende artenreiche Moor-, Nass- und Bergwiesen im Kammbereich des Osterzgebirges; Steinerückenbereiche; Teillebensraum der bedeutendsten Birkhuhnpopulation im sächsischen Mittelgebirge; Orchisbestände und weitere standorttypische seltene und vom Aussterben bedrohte Arten von Flora und Fauna (Bekassine, Braunkehlchen)
60	SOE	C 102	„Gimmlitztal“ 258 ha, davon 122 ha in Region	- festgesetzt 2015 („Gimmlitzwiesen“ erstmalig 1974 festgesetzt)		naturnahes Bachtal im Osterzgebirge mit Quellmooren, Feucht- und Frischwiesenbereichen; Vorkommen gefährdeter Wildfischarten (Bachneunauge) und Vogelarten (Schwarzstorch, Wasserramsel); Standort stark gefährdeter Pflanzenarten (reicher Bestand an Echtem Sumpfwurz); Erweiterung um den gesamten naturnahen Bachauenbereich mit artenreichen frischen bis feuchten Wiesen und Quellsümpfen
61	SOE		Bastei und Eibenwälder bei Liebstadt	- geplant	mittelfristig	naturnahe Schatthang- und Schluchtwälder sowie bodensaure Eichen-Mischwälder mit offenen Felsbildungen und natürlichen Block- und Geröllhalden; Vorkommen seltener und vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten
62	SOE		Hohwald	- geplant	mittelfristig	zusammenhängendes, großflächiges Waldgebiet im Bereich der Bergrücken des Oberlausitzer Berglandes mit teilweise sehr gut ausgeprägten naturnahen Hainsimsen-Buchenwäldern und gut ausgeprägten Waldmeister-Buchenwäldern; Nahrungsgebiet gefährdeter Fledermausarten
63	SOE		Cottaer Spitzberg	- geplant	langfristig	landschaftsprägende Basaltkuppe mit naturnahem Waldbestand und strukturreichem Offenland; Vorkommen seltener und gefährdeter Arten von Flora und Fauna

* SGV - Schutzgebietsverzeichnis Sachsen

Lfd. Nr.	Kreis	Nr. nach SGV*	Name des Gebietes	Bemerkung	Umsetzungsfrist	Bemerkung zur Naturraumausstattung
64	SOE		Hennersbacher Grund	-geplant	langfristig	naturnaher Auenbereich mit artenreichen Grünlandgesellschaften und umgebenden naturnahen Laubwaldbeständen; Vorkommen vom Aussterben bedrohter Vogelarten
65	SOE		Mayenburgwiese bei Falkenhain	-geplant	langfristig	zusammenhängender Berg- und Feuchtwiesenkomplex; Steinrücken; Habitat seltener und bedrohter Vogel- und Amphibienarten
66	SOE		Meuschaer Höhe	-geplant	langfristig	ausgeprägte Xerothermflora (Trocken- und Halbtrockenrasen); magere Frisch- und Bergwiesen; offene Felsbildungen und Hangwald; Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten und Insekten
67	SOE		Müglitztal bei Weesenstein	-geplant	langfristig	hohe floristische Mannigfaltigkeit auf basischem Gesteinsgrund; naturnahe Waldbestände auf den landschaftsprägenden Müglitztalhängen; offene Felsformationen; artenreiche Talwiesen und Quellbereiche der Seitenbäche
68	SOE		Oberes Bahretal	-geplant	langfristig	naturnaher autochthoner Waldbestand um den natürlich ausgeprägten Bachlauf der Bahre; Nahrungshabitat vom Schwarzstorch; reiches Lurch- und Kriechtiervorkommen
69	SOE		Schwarzbach- und Sebnitztal	-geplant	langfristig	naturnaher Laubwaldbestand mit seltener und artenreicher Bodenvegetation; naturnahe Auenbereiche von Sebnitz und Schwarzbach; seltene und vom Aussterben bedrohte Tierarten (Eisvogel, Wasseramsel, Schwarzstorch, Edelkrebs); ökologische Verbundfunktion
70	SOE		Tal der Wilden Weißeritz bei Röthenbach	-geplant	langfristig	naturnaher Auenbereich der Wilden Weißeritz mit naturnahen Waldbeständen an den landschaftsprägenden Steilhanglagen; vom Aussterben bedrohte Vogelarten
71	SOE		Wesenitzaue bei Lauterbach	-geplant	langfristig	naturnaher Auenbereich der Wesenitz mit teilweise steiler Uferausbildung und angrenzenden naturnahen Waldbeständen; Vorkommen seltener und gefährdeter Arten von Flora und Fauna

Region gesamt: 1 festgesetzter Nationalpark (9.350 ha) und 53 festgesetzte NSG (9.311 ha in der Region) sowie 18 geplante NSG

* SGV - Schutzgebietsverzeichnis Sachsen

Bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete (LSG) (Stand 24.06.2019)

Lfd. Nr.	Kreis	Nr. nach SGV*	Name des Gebietes	Bemerkung	Umsetzungsfrist
01	LHD	d 15	„Seifersdorfer Tal“ 288 ha, davon 25 ha in der Region	- festgesetzt 1960 - Neufestsetzung geplant	langfristig
02	LHD MEI	d 16	„Dresdner Heide“ 6.133 ha, davon 6.083 in der Region	- Neufestsetzung 2008 - erstmals 1971 festgesetzt	
03	LHD SOE	d 32	„Elbhänge Dresden-Pirna und Schönfelder Hochland“ 3.194 ha	- festgesetzt 1974 - zuletzt geändert 2013 - Neufestsetzung geplant	kurzfristig
04	LHD	d 35	„Zschonergrund“ 331 ha	- Neufestsetzung 2013 - erstmals 1974 festgesetzt	
05	LHD	d 65	„Dresdner Elbwiesen und -altarme“ 1.257 ha	- festgesetzt 1996 - zuletzt geändert 2015	
06	LHD	d 71	„Bühlauer Wiesen“ 31 ha	- festgesetzt 1997	
07	LHD	d 72	„Wilschdorf-Rähnitzer Sandhügelland“ 362 ha	- festgesetzt 1998	
08	LHD		Omsewitzer Grund	- geplant	kurzfristig
09	LHD SOE		Nöthnitzgrund	- geplant (SOE)	mittelfristig
11	LHD		Langebrücker Granithügelland	- geplant	langfristig
12	LHD		Weißiger Berge und Prießnitzau	- geplant	langfristig
13	MEI	d 02	„Jahnatal“ 895 ha	- Neufestsetzung 1998 - erstmals 1960 festgesetzt	
14	MEI	d 03	„Glaubitzer Wald“ 488 ha	- Neufestsetzung 2002 - erstmals 1960 festgesetzt	
15	MEI	d 17	„Friedewald, Moritzburger Teichlandschaft und Lößnitz“ 6.779 ha	- Neufestsetzung 2012 - erstmals 1954 + 1977 als „Friedewald und Moritzburger Teichgebiet“ und 1974 als „Lößnitz“ festgesetzt	
16	MEI	d 84	„Meißner Triebischtäler“ 2.184 ha Erweiterung um 620 ha	- Neufestsetzung 2018 - erstmals 1974 als „Triebischtäler“ festgesetzt - erweiterte Neufestsetzung 2019 i. V.	
17	MEI	d 66	„Nassau“ 1.408 ha	- festgesetzt 1995 - zuletzt geändert 2010	
18	MEI	d 67	„Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ 3.560 ha, davon 3.274 ha in der Region	- festgesetzt 1998 - erweiterte Neufestsetzung geplant	mittelfristig

* SGV – Schutzgebietsverzeichnis des Freistaates Sachsen

Lfd. Nr.	Kreis	Nr. nach SGV*	Name des Gebietes	Bemerkung	Umsetzungsfrist
19	MEI	d 68	„Mittlere Röderau und Kienheide“ 8.620 ha	- Neufestsetzung 1996 - zuletzt geändert 2014 - erstmals 1960 als „Röderau bei Gröditz“ und 1974 als „Dammühle“ festgesetzt	
20	MEI	d 69	„Riesaer Döllnizaue“ 218 ha	- festgesetzt 1997	
21	MEI	d 70	„Riesaer Elbtal und Seußlitzer Elbhügelland“ 8246 ha	- Neufestsetzung 1997 - zuletzt geändert 2016 - erstmals 1974 als „Elbtal nördlich Meißen“ festgesetzt	
22	MEI	d 73	„Grödel-Elsterwerdaer Floßkanal“ 580 ha	- festgesetzt 1998	
23	MEI	d 76	„Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ 9.143 ha	- festgesetzt 2000 - zuletzt geändert 2015 (Erweiterung um 800 ha)	
24	MEI	d 82	„Muldental bei Nossen“ 991 ha	- festgesetzt 2006	
25	MEI LHD	d 83	„Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ 5.385 ha	- Neufestsetzung 2007 - zuletzt geändert 2012 - erstmals 1974 als „Elbtal bei Radebeul“, „Spaargebirge“ und „Linkselsbische Täler zwischen Dresden und Meißen“ festgesetzt	
26	MEI		Reichenberger Kuppengebiet	- geplant	langfristig
27	MEI		Zellwald bei Nossen (Regionsanteil)	- geplant	langfristig
28	SOE	d 24	„Sächsische Schweiz“ (Nationalparkregion) 28.744 ha	- Neufestsetzung 2003 - zuletzt geändert 2011 - erstmals 1956 festgesetzt	
29	SOE	d 13	„Oberlausitzer Bergland“ 28.943 ha, davon 2.310 ha in der Region	- Neufestsetzung 1999 - zuletzt geändert 2015 - erstmals 1963 festgesetzt	
30	SOE	d 20	„Burgwartsberg“ 20 ha	- festgesetzt 1960 - erweiterte Neufestsetzung geplant	kurzfristig
31	SOE	d 21	„Tharandter Wald“ 5.539 ha	- festgesetzt 1974 - zuletzt geändert 2018 - Neufestsetzung geplant	langfristig
32	SOE	d 22	„Tal der Wilden Weißeritz“ 1.600 ha	- Neufestsetzung 2013 - erstmals 1974 festgesetzt	
33	SOE	d 23	„Poisenwald“ 254 ha	- festgesetzt 1974 - Neufestsetzung geplant	langfristig
34	SOE LHD	d 30	„Lockwitztal und Geberggrund“ 1.796 ha	- Neufestsetzung 2018 - erstmals 1974 festgesetzt	

Lfd. Nr.	Kreis	Nr. nach SGV*	Name des Gebietes	Bemerkung	Umsetzungsfrist
35	SOE	d 31	„Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“ 370 ha	- Neufestsetzung 2010 - erstmals 1974 als „Großsedlitzer Elbhänge“ festgesetzt	
36	SOE	d 37	„Tal der Roten Weißeritz“ 442 ha	- festgesetzt 1974 - erweiterte Neufestsetzung geplant	mittelfristig
37	SOE	d 39	„Windberg“ 175 ha	- Neufestsetzung 2007 - zuletzt geändert 2018 - erstmals 1960 festgesetzt	
38	SOE	d 40	„Dippoldiswalder Heide und Wilisch“ 2.984 ha	- festgesetzt 1974 - zuletzt geändert 2007 - erweiterte Neufestsetzung geplant	kurzfristig
39	SOE	d 75	„Unteres Osterzgebirge“ 16.050 ha	- Neufestsetzung 2000 - zuletzt geändert 2006 - erstmals 1971 als „Osterzgebirge“ festgesetzt	
40	SOE	d 77	„Oberes Polenztal und Hohes Birkigt“ 2.269 ha	- festgesetzt 2001	
41	SOE	d 78	„Oberes Osterzgebirge“ 28.632 ha	- Neufestsetzung 2001 - zuletzt geändert 2017 - erstmals 1971 festgesetzt	
42	SOE	d 81	„Pirnaer Elbtal“ 914 ha	- festgesetzt 2005	
43	SOE		Wesenitztal bei Stolpen	- geplant	langfristig

Region gesamt: 35 festgesetzte LSG (151.845 ha in der Region) und 7 geplante LSG

* SGV – Schutzgebietsverzeichnis des Freistaates Sachsen

Naturdenkmale (ND) Stadt Dresden (Stand 05/2019)

ND-Nr.	Nr. StUfa ¹	Name des Gebietes
Karte C des Anhangs „Schutzgebiete nach Naturschutzrecht“: rotes Dreieck		
001	DD 001	Buchenaltholz am Eisenbornbach
002	DD 002	Oberer Stechgrund
003	DD 003	Ullersdorfer Dorfwasser
004	DD 004	Altarme der Prießnitz
005	DD 005	Saugartenmoor
006	DD 006	Prießnitz-Wasserfall und Uferhänge
007	DD 007	Böses Loch
009	DD 009	Läusebusch im Nöthnitzgrund
010	DD 010	Bienertwiese
011	DD 011	Felsenkeller
012	DD 012	Felshänge Heidenschanze
013	DD 013	Gewässer am Hohen Stein
014	DD 014	Begerburg
015	DD 015	Eisenhammer
016	DD 016	Elblachen bei Stetzsch
017	DD 017	Pillnitzer Landstraße 77
018	DD 018	Magerwiese am Wasserwerk Tolkewitz
019	DD 019	Oltersteine
020	DD 020	Bruchwände und Muschelfelsen
021	DD 021	Felskegel Hoher Stein
023	DD 023	Ehemaliger Ratssteinbruch Dölzchen
024	DD 036	Rehwiese Bühlau
025	DD 029	Olterteich
026		Platane Albertplatz
027		Eiche Fetscherplatz
028		Eisenholzbaum Mozartstraße
029		Stiel-Eiche Bärnsdorfer Straße
030		Stiel-Eiche Döbelner Straße 24
031		Kaditzer Linde
032		Kiefer Dresdner Heide
033		Fingerblättrige Rosskastanie Volkspark Räcknitz
034		Blutbuche Naumannstraße 2
035		Stiel-Eichen Hüblerstraße
036		Berg-Hemlocktanne Käthe-Kollwitz-Ufer 91
037	DD 024	Glatthaferwiese am Elbufer Johannstadt
038	DD 025	Glatthaferwiese im Ostragehege
039	DD 026	Pieschener Allee
040	DD 027	Halbtrockenrasen an der Flutrinne Mickten/Kaditz
041	DD 028	Waldbestand Neuländer Straße
042	DD 030	Feuchtwiese am Lößnitzweg
043	DD 031	Wiesen an der Radeburger Straße
044	DD 032	Milanwäldchen Rähnitz
045	DD 033	Hellerauer Teichwiesen
046	DD 034	Hellerauer Seewiesen

¹ Territoriale Nummerierung nach Bestandsverzeichnis des ehemaligen Staatlichen Umweltfachamtes Radebeul (StUfa), 1996-1999

ND-Nr.	Nr. StUfa ¹	Name des Gebietes
047	DD 035	Kurwiese Klotzsche
048	DD 037	Steinbruch am Mordgrund
049	DD 038	Wiesen und Teich an der Quohrener Straße
050		Garten mit Trockenmauer, An der Berglehne
051	DD 040	Pappelwäldchen Loschwitz
052	DD 041	Eichen am Schöpsdamm
054	DD 043	Hangwiese am Heiligen Born
055	DD 044	Alte Ziegelei Gostritz
056	DD 045	Magerrasen Gostritz
057	DD 046	Tiefe Börner Mockritz
058		Apfelbaum Bellingrathstraße 1
059		Säuleneiche Schule Mockritzer Straße
060		Lindengruppen am Augustusweg
061		Eiche an der Rankestraße
062		Rotbuche an der Tännichtstraße
063		Lärchen an der Nußallee
064	MEI 017*	Altwässer der Elbe bei der Gohliser Windmühle
065		Erdumschichtung Senkrechter Pläner
066		Rotbuche hinter dem Weißen Schloß
067		Fünf Brüder
068		Dorflinde Oberwartha
069		Politische Buche
070		Schelsteich
071		Salweiden-Feuchtgebiet nördlich Weixdorf
072		Rieseneichen im Sauerbusch
073		Quellteich Langebrück
074		2 Stieleichen mit Steinkreuz
075	SSZ 061**	Hutberg mit Steinbruch
076	SSZ 062**	Unterer Kleinteich am Prießnitz-Oberlauf
077	SSZ 060**	Nixenteich Schullwitz
078		2 Blutbuchen im Helfenberger Park
079		Gamighübel
080		Stieleiche Kauscha
081		Dorflinde Ockerwitz
082		Weißer Maulbeere Georgplatz
083		Flatter-Ulme Altübigau
084		Stiel-Eiche Marsdorfer Straße
085		Stiel-Eiche Dorfplatz Oberpoyritz
086		Stiel-Eiche Wasaplatz
087		Stieleiche Quohrener Straße
088		Luther-Eiche auf dem Teichplatz Kleinluga
089		Winter-Linde Laubegaster Ufer
090		Eichen Striesener Straße
091		Eichen Pohlandstraße
092		Platanen-Allee Bremer Straße
093		Rosskastanien-Allee Blüherstraße
094		Flatter-Ulmen Sachsenplatz
095		Scharlach-Weißdornbäume Heubnerstraße
096		Zerr-Eichen Liststraße

ND-Nr.	Nr. StUfa ¹	Name des Gebietes
097		Krim-Linden Wallotstraße
098		Eichen Kipsdorfer Straße
099		Schnurbaum-Allee Dr.-Külz-Ring
100		Ginkgos Bachstraße
101		Ginkgos Hans-Sachs-Straße
102		Straßenbäume der Pieschener Allee
103		Rosskastanien Marschnerstraße
104		Linde hinter dem Rumpschen Gut, Ockerwitz
105		Bergahorn am Wachwitzgrund
106		Dohna-Eiche
107		Eiche am Brauteich
108		Rotbuche Dresdner Heide
109		Kornelkirsche
110		Ahorn hinter dem Creutz-Gut
111		Japanischer Flieder Gustav-Freytag-Str. 30
112		Linde Klostergut Oberwartha
113		Bläulingswiese am Wasserwerk Tolkewitz
114		Sommerlinde Dresdner Straße 30
115		Kolorado-Tanne Fritz-Schreiter-Straße
116		Stiel-Eiche Hohle Gasse
117		Birnbaum Schullwitz
118		Apfelbaum Schafsnase
119		Nordmanns-Tanne Am Kesselgrund
120		Schwarz-Kiefer Bergerstraße 10
121		Zwei Säulen-Pappeln Birkenhainer Straße 7
122		Drei Eiben Blochmannstraße 2
123		Seidenakazie Elsasser Straße 11
124		Küstentanne Freischützstraße
125		Birnbaum Friebelstraße
126		Vier Hemlocktannen im Herltschen Garten
127		Eibe Hohe Straße 125
128		Säule-Pappel Kesselsdorfer Straße 235
129		Walnussbaum Kipsdorfer Straße
130		Schwarzkiefer Kleinzschachwitzer Ufer
131		Flatter-Ulme Königsbrücker Landstraße 49
132		Zwei Schwarz-Pappeln Laubegaster Ufer 1
133		Schwarzkiefer Laubegaster Ufer 39
134		Säulen-Pappel Leeraue 10
135		Eibe Lochmühlenweg Oberwartha
136		Schwarz-Pappel am Lockwitzbach
137		Mammutbaum Meußlitzer Straße 134
138		Stiel-Eiche Neuländer Straße
139		Weymoths-Kiefer Sebastian-Bach-Straße 2
140		Drei Silberpappeln Tannenstraße
141		Zwei Eiben Tolkewitzer Straße
142		Spanische Tanne Wittenstraße 1
144		Feldweg Marsdorf – Medingen

* ehemaliger Landkreis Meißen (Karte C des Anhangs „Schutzgebiete nach Naturschutzrecht“: hellblaues Dreieck)

** ehemaliger Landkreis Sächsische Schweiz (Karte C des Anhangs „Schutzgebiete nach Naturschutzrecht“: dunkelblaues Dreieck)

Flächennaturdenkmale (FND) Landkreis Meißen (Stand 05/2019)

FND-Nr. ¹	Nr. StUfa ²	Name des Gebietes
ehemaliger Landkreis Meißen (Karte C des Anhangs „Schutzgebiete nach Naturschutzrecht“: hellblaues Dreieck)		
001	MEI 001	Felsen mit Gangbildung Proschwitz
002	MEI 002	Götterfelsen im Triebischtal
003	MEI 003	Garsebacher Pechsteinklippen
004	MEI 005	Burgstädtel Graupzig
005	MEI 006	Silbersteinbruch Siebeneichen
006	MEI 009	Bosel
007	MEI 010	Himmelschlüsselwiese Altzella
008	MEI 012	Schluchtwald Weistropp
009	MEI 013	Galgenbergkuppe Oberpolenz (Birkigt)
010	MEI 018	Edelkastanienhain Miltitz
011	MEI 020	Auwald Niederjahna
012	MEI 022	Küchengrund Siebeneichen
013	MEI 023	Göhrischberg
014	MEI 026	Knorrefelsen Proschwitz
015	MEI 029	Diebeskeller im Triebischtal
016	MEI 031	Pfarrbusch Oberau
017	MEI 033	Funkenteich Weinböhma
018	MEI 041	Nasswiese am Dippelsdorfer Teich
020	MEI 044	Metzenberg Großdittmannsdorf
021	MEI 045	Alte Elbe Serkowitz
022	MEI 046	Kiesloch Kalkreuther Straße
023	MEI 054	Zechstein Radebeul
024	MEI 055	Moor am Georgenteich Moritzburg
025	MEI 056	Feuchtwald am Georgenteich Moritzburg
026	MEI 057	Buchholzwiese Lindenau
027	MEI 058	Tannenberg bei Volkersdorf
028	MEI 059	Entenfangwiese Cunnertswalde
029	MEI 060	Pauligs Busch bei Volkersdorf
030	MEI 061	Bränitzwiesen Bärnsdorf
031	MEI 071	Auwald Graupzig
032	MEI 072	Hägelkuppe am Göhrisch
(062)	MEI 062	Dechantsberg Nossen-Altzella
(063)	MEI 063	Elblache Sörnewitz
(068)	MEI 068	Quellgebiet des Ingelborn im Zellwald bei Nossen
(069)	MEI 069	Pitzschebachtal im Zellwald bei Nossen
(070)	MEI 070	Roitzschberg Gröbern

¹ Nummerierung nach Rechtsverordnung v. 10.03.2015; (Nr.) = darüber hinaus interne Nr. der UNB

² Territoriale Nummerierung nach Bestandsverzeichnis des ehemaligen Staatlichen Umweltfachamtes Radebeul (StUfa), 1996-1999

FND-Nr. ¹	Nr. StUfa ²	Name des Gebietes
ehemaliger Landkreis Riesa-Großenhain (Karte C des Anhangs „Schutzgebiete nach Naturschutzrecht“: hellblaues Dreieck)		
(004)	RG 004	Südufer des Dammühlenteiches
033	RG 002	Steinbruch Schieferberg bei Strehla
034	RG 003	Reußener Wäldchen
035	RG 008	Bornwald Porschütz
036	RG 010	Hopfenbach bei Lenz
037	RG 012	Steinbruch Zschauitz
038	RG 013	Aufschluss Dobritzer Quarzporphyr bei Laubach
039	RG 021	Alter See bei Treugeböhla
(039)	RG 039	Kaltenbachteich
040	RG 024	Auengehölz Hammelwiese Stroga
041	RG 027	Streuwiese Walda
042	RG 028	Feuchtheide im Niederraschütz
043	RG 030	Teichschlucht Brößnitz
044	RG 032	Feuchtwald an der Fasanerie Schönfeld
045	RG 034	Langer Berg Tauscha
046	RG 035	Seeloch Tauscha
047	RG 036	Bockwiesen Ponickau
048	RG 038	Rosenborn Ponickau
049	RG 040	Knochenberg Ponickau
050	RG 044	Ruhlandsberg Thendorf
051	RG 045	Schellenberg Lötzschen
052	RG 046	Kettenbach Lötzschen
053	RG 047	Bergkuppe im Aspig bei Sacka
054	RG 048	Oberer Zeisigbusch Rödern
055	RG 049	Techertschlucht Rödern
056	RG 050	Röderbogen Rödern
057	RG 051	Eichbusch Lauterbach
058	RG 053	Röderauwald Buchholz bei Kalkreuth
059	RG 054	Gertraudenhain Bieberach
060	RG 055	Syenitbruch Kümmelberg Weißnitz
061	RG 057	Ebersbacher Tal
062	RG 060	Kleine Röder am Ochsenholz Koselitz
063	RG 061	Ulbrichtstöcke Koselitz
064	RG 063	Teichgrund Kmehlen
065	RG 064	Ritschgebachtälchen Laubach
066	RG 065	Quellgrund Zottewitzer Scheibe
067	RG 067	Tongrube Kmehlen
068	RG 069	Röderaltlauf südlich Wildenhain
069	RG 071	Röderlache südlich Wildenhain
070	RG 072	Röderlache am Kesselgrund Wildenhain
071	RG 074	Erlenbruch im Kesselgrund Wildenhain
072	RG 075	Röderlache nördlich Wildenhain
073	RG 076	Kiesgrube Adelsdorf
074	RG 077	Kasseln Brößnitz
075	RG 081	Oberer Kieperteich
076	RG 082	Teichwiese am Kieperbach
077	RG 084	Steinbruch im Sergk

FND-Nr. ¹	Nr. StUfa ²	Name des Gebietes
078	RG 086	Glockenheidemoor bei Lüttichau
(078)	RG 078	Heideteich
(079)	RG 079	Kiefern-Fichten-Altholz am Kettenbach
079	RG 088	Sergkteich Linz
080	RG 089	Molkenborn Stölpchen
081	RG 091	Grafes Eichberg Welxande
082	RG 096	Felswand an der Windmühle Weißnitz
083	RG 097	Röderaltarme am Buchholz Kalkreuth
084	RG 101	Quellhang am Wolfsbusch Rostig
085	RG 103	Sorbicht am Folgenberg Ebersbach
086	RG 105	Silberberg bei Steinbach
(087)	RG 087	Erlenquellmoor Kaltenbach
087	RG 106	Schönbergteich Naunhof
088	RG 108	Hirschwiese Naunhof
089	RG 111	Reicher Busch Naunhof
(090)	RG 090	Erlenquellmoor
090	RG 113	Lauterbacher Lindenberg
091	RG 114	Erligt Beiersdorf
092	RG 115	Steinbruch am Heidelberg Nauleis
093	RG 118	Häßlich Cunnersdorf
094	RG 122	Weinholzteich Rödern
095	RG 125	Weinberg Rödern
096	RG 124	Trockenkuppe Rödern
097	RG 126	Zeisigbuschbruch Rödern
098	RG 128	Bruchwald am Lenzberg Ebersbach
099	RG 129	Lehmgruben am Forsthaus Waldschänke
100	RG 132	Binnendüne bei Raden
101	RG 134	Löhnerts Wiese Linz
102	RG 135	Goldgrubenteiche Linz
103	RG 136	Jägergrabentälchen im Sergk
104	RG 139	Parkwald Adelsdorf
105	RG 140	Steinbruch Brößnitz
106	RG 141	Tannenhorst im Raschütz
107	RG 142	Elligastbach im Raschütz
108	RG 143	Kleiner Teich der Elligast im Raschütz
109	RG 152	Weißer Berg Böhla
110	RG 157	Grauwackekuppe Kienmühle
111	RG 158	Bruch am Durchstichteich Zschorna
112	RG 160	Krötensteich Lüttichau
113	RG 161	Kräuterbachquellmulde Lüttichau
114	RG 163	Forstbruch Lüttichau
115	RG 165	Talsperrenwiese Reinersdorf
116	RG 166	Feldgehölz Heideteich Lauterbach
117	RG 169	Skassaer Düne
118	RG 170	Streuobstwiese Baselitz
119	RG 171	Streuobstwiese Laubach
120	RG 173	Heiliger Grund Großenhain
121	RG 175	Buchenhorst in der Teufelsschlucht bei Strauch
122	RG 176	Talsanddüne Wildenhain

FND-Nr.¹	Nr. StUfa²	Name des Gebietes
123	RG 188	Streuobstwiese an der Bockau Baselitz
146	RG 146	Quellmoor Kienheide
147	RG 147	Altholz am Heideteich
148	RG 148	Altholz an der Hammelwiese
149	RG 149	Graureiherkolonie am Dammühlenteich
151	RG 151	Kaltenbachmoor
155	RG 155	Erlenbruch Kaltenbach
187	RG 187	Graureiherkolonie am Ochsenholz Frauenhain

Flächennaturdenkmale (FND) Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stand 05/2019)

FND-Nr.	Nr. StUfa ¹	Name des Gebietes
ehemaliger Landkreis Sächsische Schweiz (Karte C des Anhangs „Schutzgebiete nach Naturschutzrecht“: dunkelblaues Dreieck)		
001	SSZ 001	Erlpeterquelle
002	SSZ 002	Muttergottesquelle
003	SSZ 003	Großrippeln Pirna-Zehista
004	SSZ 004	Strudellöcher am Mädelsgraben
005	SSZ 005	Breiter Stein
006	SSZ 006	Marschners Büschel
007	SSZ 007	Markersbacher Granit
009	SSZ 009	Kreideklippen Kahlbusch
010	SSZ 010	Kieselschiefer-Hornstein-Konglomerat Kanitzberg
011	SSZ 011	Magnetitskarn
012	SSZ 012	Teichsteinbrüche
013	SSZ 013	Langenhennersdorfer Wasserfall
014	SSZ 014	Mittelturone Sandsteine Königsstein
015	SSZ 015	Steinbruch Lohmgrund (ehem. Sperlings-Bruch)
016	SSZ 016	Säulensandstein am Gohrisch
017	SSZ 017	Strudellöcher am Forellensteig
018	SSZ 018	Diebskeller am Quirl
019	SSZ 019	Götzinger-Höhle am Kleinen Bärenstein
020	SSZ 020	Kontakt von Weesensteiner Grauwacke und Dohnaer Granodiorit
021	SSZ 021	Eishöhle im Bielatal
022	SSZ 022	Große Höhle am Großen Zschirnstein
023	SSZ 023	Turmalingranit bei Cratza
024	SSZ 024	Labyrinth Langenhennersdorf
025	SSZ 025	Ziegelteich Hinterjessen (ehem. Plänermergel-Tongrube Pirna-Jessen)
026	SSZ 026	Hallsteinklippen
027	SSZ 027	Feldgehölz mit Eichenmistel (ehem. Eichenmistel-Feldgehölz Dohma)
028	SSZ 028	Ehrlichtteich Herbergen
029	SSZ 029	Birkwitzer Graben
030	SSZ 030	Zauschengrund Bahratal
031	SSZ 031	Kachemoor Markersbach
032	SSZ 032	Poetengang Gottleuba
033	SSZ 033	Kleinhennersdorfer Stein
034	SSZ 034	Cottaer Spitzberg (Gipfel)
035	SSZ 035	Cottaer Spitzberg (Nordhang)
036	SSZ 036	Wald am Oberpostaer Elbhang
037	SSZ 037	Elblache gegenüber Prossen
038	SSZ 038	Wesenitzaue Pirna-Jessen
039	SSZ 039	Feldgehölz Giesenstein (ehem. Bergbusch Bad Gottleuba)
040	SSZ 040	Elblache Pratzschwitz
041	SSZ 041	Elblache Weißig-Strand
042	SSZ 042	Roter Berg Biensdorf
043	SSZ 043	Laichgewässer bei Pirna-Copitz
044	SSZ 044	Oberer Krippenbach

¹ Territoriale Nummerierung nach Bestandsverzeichnis des ehemaligen Staatlichen Umweltfachamtes Radebeul (StUfa), 1996-1999

FND-Nr.	Nr. StUfa ¹	Name des Gebietes
045	SSZ 045	Fuchsteich
046	SSZ 046	Felsbestockung am Traubenbach
047	SSZ 047	Birkwitzer Wiese
048	SSZ 048	Trockenhang Hartmannsbach
049	SSZ 049	Waldwiese Kleincotta
050	SSZ 050	Nasswiese Mühlbach
051	SSZ 051	Langer Grund Thürmsdorf
052	SSZ 052	Nasswiese Buchenhain
053	SSZ 053	Feuchtsenken bei Markersbach
054	SSZ 054	Neundorfer Hang
055	SSZ 055	Pudelstein am Rauenstein
056	SSZ 056	Achataufschluss bei Schlottwitz
057	SSZ 057	Hohler Stein bei Oelsen
058	SSZ 058	Laichtümpel an der Hirschstange
059	SSZ 059	Eulensteine bei Weißig
063	SSZ 063	Lauterbach
064	SSZ 064	Gehölz südlich Lauterbach
065	SSZ 065	Gehölzstreifen am Weg südwestlich Gottlöbers Höhe
066	SSZ 066	Gehölzstreifen auf Gottlöbers Höhe
067	SSZ 067	Nasswiese unterhalb der Hummelmühle
068	SSZ 068	Schlehdornhecke bei Borthen
069	SSZ 069	Feldgehölz südöstlich der Burgstädteler Linde
070	SSZ 070	Birnen-Streuobst mit Burgstädteler Linde
071	SSZ 071	Lugteich Pirna-Mockethal
072	SSZ 072	Feuchtgebiet bei Waltersdorf
074	SSZ 074	Liebstädter Wiese
075	SSZ 075	Hangwiese im Seidewitztal
076	SSZ 076	Alte Grube der Ziegelei Raum
077	SSZ 077	Teich an der Kukuckslaube Cunnersdorf
078	SSZ 078	Riffwald am Schillersteig
079	SSZ 079	Bahre unterhalb Borna-Gersdorf
080	SSZ 080	Kalksteinabraum bei Friedrichswalde
081	SSZ 081	Feldgehölz bei Friedrichswalde
082	SSZ 082	Wiese am Haselberg
083	SSZ 083	Naturnahe Waldbestände im Lausitzer Bergland (Teilfläche: Plenterwald am Heimichbach)
084	SSZ 084	Quellgebiet Schwarzes Floß
085	SSZ 085	Quellgebiet Schwarzes Floß
086	SSZ 086	Torfhütte
087	SSZ 087	Moosborn
088	SSZ 088	Angstberg
089	SSZ 089	Nestelberg
090	SSZ 090	Altbuchen am kleinen H-Weg
091	SSZ 091	Altbuchen am großen H-Weg
092	SSZ 092	Quarkquetsche
093	SSZ 093	Bei der Lohe
094	SSZ 094	Pinsenberg
095	SSZ 095	Krauschegraben
096	SSZ 096	Lauxgraben
097	SSZ 097	Nasenberg

FND-Nr.	Nr. StUfa¹	Name des Gebietes
098	SSZ 098	Maulberg
083	SSZ 099	Naturnahe Waldbestände im Lausitzer Bergland (Teilfläche: Hangwald am Haltepunkt Amtshainersdorf)
100	SSZ 100	Am Steinhorn im Hohen Birkigt
101	SSZ 101	Wälder zwischen Polenz und Stürza (Teilfläche: Bei den Rabenstein im Polenztal)
102	SSZ 102	An der Kanzel im Polenztal
083	SSZ 103	Naturnahe Waldbestände im Lausitzer Bergland (Teilfläche: Unter der Lade bei Schönbach)
083	SSZ 104	Naturnahe Waldbestände im Lausitzer Bergland (Teilfläche: Waldstück an der Staatsgrenze bei Rugiswalde)
105	SSZ 105	Rückersdorfer Feuchtgebiet
106	SSZ 106	Gickelsberg bei Lohsdorf
107	SSZ 107	Schwarzberg
108	SSZ 108	Sebnitzleite bei Goßdorf
109	SSZ 109	Zschirre
110	SSZ 110	Waldflößchen in den Hutten
111	SSZ 111	Gemeindeberg bei Dobra
112	SSZ 112	Quellwald an der Braunsitz
101	SSZ 113	Wälder zwischen Polenz und Stürza (Teilfläche: Polenzleite unter dem Heeselichter Steinberg)
101	SSZ 114	Wälder zwischen Polenz und Stürza (Teilfläche: Polenzleite unter der Heeselichter Scheibe)
101	SSZ 115	Wälder zwischen Polenz und Stürza (Teilfläche: Polenzleite über dem Hussitenstollen)
101	SSZ 116	Wälder zwischen Polenz und Stürza (Teilfläche: Hangwald am Pirnaer Steig bei Stürza)
083	SSZ 117	Naturnahe Waldbestände im Lausitzer Bergland (Teilfläche: Feldgehölz am Katzenberg bei Stürza)
118	SSZ 118	Stolpener Stadtwald am Burgberg
119	SSZ 119	Galgenberg bei Rennersdorf
120	SSZ 120	Steilhang im Wesenitztal bei Wilschdorf
121	SSZ 121	Wesenitztal mit Teufelskanzeln
122	SSZ 122	Kohlberg bei Doberzeit mit Aufschluss
123	SSZ 123	Langburkersdorfer Bärwurzwiese
124	SSZ 124	Rugiswalder Narzissenwiese
125	SSZ 125	Schönbacher Knabenkräuterwiese
126	SSZ 126	Hutberg bei Ehrenberg
127	SSZ 127	Lohsengründel bei Ehrenberg
128	SSZ 128	Cunnersdorfer Folge
129	SSZ 129	Zeschniger Himmelschlüsselwiese
130	SSZ 130	Altstädter Krokuswiese Stolpen
131	SSZ 131	Treibteich bei Langburkersdorf
132	SSZ 132	Born's Teich bei Hertigswalde
133	SSZ 133	Teiche am Biensgraben Dobra
134	SSZ 134	Waldflüsschen im Sebnitzer Wald
135	SSZ 135	Schooßwasser bei Ottendorf
136	SSZ 136	Teich's Bruch in den Hutten bei Rathewalde
137	SSZ 137	Ufers Berg bei Wilschdorf

FND-Nr.	Nr. StUfa ¹	Name des Gebietes
138	SSZ 138	Steinrücken um Schönbach und Rugiswalde (Teilfläche: Steinrücken im Rugiswalder Sattel)
138	SSZ 139	Steinrücken um Schönbach und Rugiswalde (Teilfläche: Steinrücken an der Alten Salzstraße Rugiswalde)
138	SSZ 140	Steinrücken um Schönbach und Rugiswalde (Teilfläche: STEinrückenkomplex dem Schönbacher Berg)
142	SSZ 142	Granitaufschluss am Burggässchen in Sebnitz
143	SSZ 143	Granitaufschluss im Lohetalbruch bei Berthelsdorf
144	SSZ 144	Netzeistenfelsen am Kuhberg
145	SSZ 145	Nixensteine an der Wesenitz bei Porschendorf
146	SSZ 146	Basaltsäulen am Stolpener Burgberg
147	SSZ 147	Windkanter am Questenberg bei Doberzeit
148	SSZ 148	Hundskirche an der Hohen Straße bei Hertigswalde
149	SSZ 149	Buchenberg westlich der Klarenswiese bei Berggießhübel
150	SSZ 150	Rotbuchen-Altholz am Zweiweg bei Berggießhübel
151	SSZ 151	Hang an der Eisenbahn Dohma
152	SSZ 152	Kiefernmisteln südwestlich vom Marktweg bei Graupa
153	SSZ 153	Kiefernmisteln nordöstlich vom Marktweg bei Graupa
154	SSZ 154	Feldgehölz Laurich
155	SSZ 155	Buchen-Altholz an der Bahrebrücke bei Gersdorf
156	SSZ 156	Rotbuchen-Altholz am Birkenweg bei Hellendorf
157	SSZ 157	Rotbuchen-Altholz am Herbstberg bei Gersdorf
158	SSZ 158	Quellhang Hartmannsbach
159	SSZ 159	Rehwiese Hartmannsbach
160	SSZ 160	Hainwiese Oelsen
ehemaliger Landkreis Weißeritzkreis (Karte C des Anhangs „Schutzgebiete nach Naturschutzrecht“: dunkelblaues Dreieck und [Nr.]		
[001]	WRK 001	Kugelpechstein
[002]	WRK 002	Basaltbruch Ascherhübel
[003]	WRK 003	Blockhalden am Kahleberg
[004]	WRK 004	Steinhübel mit Blutbuche
[005]	WRK 005	Geologischer Aufschluss (Porphyrfächer Schmiedersgraben)
[006]	WRK 006	Götzenbüschchen
[007]	WRK 007	Geologischer Aufschluss an der Quohrener Kipse
[008]	WRK 008	Geologischer Aufschluss am Wachtelberg
[010]	WRK 010	Hochmoorwiesen
[011]	WRK 011	Moorgebiet am Großen Galgenteich
[013]	WRK 013	Akeleiwiese
[014]	WRK 014	Schilfbachtal
[015]	WRK 015	Orchideenwiese Johnsbach
[016]	WRK 016	Wiese Oberschlottwitz
[017]	WRK 017	Orchideenwiese Cunnersdorf
[018]	WRK 018	Hirtenwiese
[019]	WRK 019	Zinnwalder Wiese
[021]	WRK 021	Krokuswiese
[022]	WRK 022	Bettelsackwiese
[023]	WRK 023	Märzenbecherwiese
[024]	WRK 024	Orchideenhang Schlottwitz
[025]	WRK 025	Gelber Fingerhut Deuben
[026]	WRK 026	Oelsabach ab Rabenauer Bad

FND-Nr.	Nr. StUfa¹	Name des Gebietes
[027]	WRK 027	Zwei Wegeböschungen
[028]	WRK 028	Moor im Sandsteinbruch am Komiteeflügel
[029]	WRK 029	Tieflagenfichtenwald
[030]	WRK 030	Dreißig Altbuchen am Buchhübel
[031]	WRK 031	Dreckwiese mit Weiher
[032]	WRK 032	Buchen-Traubeneichen-Restbestockung
[033]	WRK 033	Sandsteinbruch am Jägerhorn
[034]	WRK 034	Biotop Eisenhut Hosenmühle
[036]	WRK 036	Biotop Lerchensporn
[037]	WRK 037	Vier Hochraine mit Buschwerk am Südhang Hutberg
[038]	WRK 038	Feldwegböschungen westlich des Quohrener Grundes
[039]	WRK 039	Wassergraben im Lockwitztal (Laichgewässer Springfrosch)
[040]	WRK 040	Feldhecke am Weg zum Wilisch
[041]	WRK 041	Halbtrockenrasen westlich der Winzerei
[042]	WRK 042	Nasswiese oberhalb Schwarzer Teich
[043]	WRK 043	Zwei Weiher mit Gehölzen an der Schanze
[044]	WRK 044	Zwei Feldgehölze am Südwesthang der Schanze
[045]	WRK 045	Uhuschutzgebiet, Fläche 1
[046]	WRK 046	Uhuschutzgebiet, Fläche 2
[047]	WRK 047	Uhuschutzgebiet, Fläche 3
[048]	WRK 048	Teich oberhalb Kalkwerkes Braunsdorf
[049]	WRK 049	Teich am Dorfrand Gombsen
[050]	WRK 050	Diebsgrundteich in der Dippoldiswalder Heide
[051]	WRK 051	Nasswiese am Zscheckwitzholz
[052]	WRK 052	Orchideenwiese Grillenburg
[053]	WRK 053	Geßliche
[054]	WRK 054	Geriete
[055]	WRK 055	Pfeifenbusch im Eichelgrund
[056]	WRK 056	Schieferbusch
[057]	WRK 057	Reste der alten Poststraße
[058]	WRK 058	Weideperch aus lebender Dornhecke
[059]	WRK 059	Zwei Hochraine am Streitberg
[060]	WRK 060	Obsthang unterhalb Sobrigau
[061]	WRK 061	Sechzehn überständige Apfelbäume nordöstlich des Kalkwerkes Braunsdorf
[062]	WRK 062	Remise und Schlehdornhecke Niederhermsdorf
[063]	WRK 063	Ehemalige Sauerkirchplantage Pesterwitz
[064]	WRK 064	Hutweide an der Quohrener Kipse
[065]	WRK 065	Schafweide am Streitberg
[066]	WRK 066	Standort Großblütiger Fingerhut Kesselsdorf
[067]	WRK 067	Kohlbachtal
[068]	WRK 068	Oberes Schilfbachtal
[069]	WRK 069	Bielatal
[070]	WRK 070	Wiese Elend
[072]	WRK 072	Holzbachwiese
[074]	WRK 074	Märzenbecherwiese
[075]	WRK 075	Teich im Tal der Großen Biela
[076]	WRK 076	Kiesgrube am Kreuzwald
[077]	WRK 077	Postteich
[078]	WRK 078	Parkteich Bärenfels

FND-Nr.	Nr. StUfa ¹	Name des Gebietes	
[079]	WRK 079	Tümpel am Rande des Sportplatzes Bärenburg	
[080]	WRK 080	Teich Hirschbach	
[081]	WRK 081	Ternickel	
[082]	WRK 082	Grünes Tälchen/Kirschberg	
[083]	WRK 083	Zwei Feldraine mit Hochhecken in Pesterwitz	
[084]	WRK 084	Pesterwitzer Weinberg	
[085]	WRK 085	Müllerscher Weinberg	
[086]	WRK 086	Eutschützgrund	
[087]	WRK 087	Kleinbahneinschnitt Kesselsdorf	
[088]	WRK 088	Hummelstein	
[089]	WRK 089	Teiche im Nöthnitzgrund	
[090]	WRK 090	Schatthangwald Obercunnersdorf	
[091]	WRK 091	Herrenwiese im Triebischtal	
[092]	WRK 092	Pfarrwiese Kesselsdorf	
[094]	WRK 094	Grauer Bruch bei Blankenstein	
[095]	WRK 095	Struthhang bei Limbach	
[096]	WRK 096	Weißer Bruch bei Blankenstein	
[097]	WRK 097	Nasswiese am Kaufbacher Bach bei Wilsdruff	
[110]	WRK 110	Wiese nahe der Röthenbacher Mühle	
[111]	WRK 111	Alm-Wiese Glashütte am Cunnersdorfer Weg	
[112]	WRK 112	Südhang im Hirtenwiesengrund	
[113]	WRK 113	Wiese an der Sonnenleite	
[114]	WRK 114	Wiesen oberhalb Krachwitz	
[115]	WRK 115	Bekassinenwiese Johnsbach	
[116]	WRK 116	Steinrückenwiese bei Sadisdorf	
[117]	WRK 117	Wiese bei Hartmannsdorf-Neubau	
[118]	WRK 118	Waldwiese am Sportplatz Hennersdorf	
[119]	WRK 119	Himmelsleiterwiese	
[120]	WRK 120	Wiesen an der Kleinen Biela	
[121]	WRK 121	Wiesen am Steinbruch Lauenstein	
[122]	WRK 122	Wiese am Klärwerk Lauenstein	
[123]	WRK 123	Bielaquellwiese am Sportlerlager Altenberg	
[124]	WRK 124	Schwarzwasserwiese bei Altenberg	
[125]	WRK 125	Becherbachwiese bei Neuhermsdorf	
ehemaliger Landkreis Meißen (Karte C des Anhangs „Schutzgebiete nach Naturschutzrecht“: dunkelblaues Dreieck und [Nr.]			
[105]	MEI 035	Peters-Busch	WRK 105
[108]	MEI 036	Bachabschnitt Wilde Sau	WRK 108
[106]	MEI 037	Gehölz im Tal der Kleinen Triebisch	WRK 106
[099]	MEI 038	Ludwigsbusch Blankenstein	WRK 099
[100]	MEI 039	Schlossberg	WRK 100
[102]	MEI 040	Ludwigsbusch Helbigsdorf	WRK 102
[101]	MEI 048	Teich der ehemaligen Krillmühle	WRK 101
[107]	MEI 049	Reiterloch mit angrenzenden Wiesenstreifen	WRK 107
[103]	MEI 050	Mühlgrabenabfluss der Dietrichmühle	WRK 103
[104]	MEI 051	Erlenbruchwald	WRK 104
[109]	MEI 052	Nasswiese Wilsdruff	WRK 109
[098]	MEI 053	Lindenallee Birkenhain	WRK 098

Repräsentative Ziel- und Leitarten der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge						
FAUNA						
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bergland	Hügelland	Tiefland	Schutzstatus	
					FFH/SPA	RL Sn
Säugetiere						
Biber	Castor fiber	GF	GF,GS	GF,GS	x	
Feldhase	Lepus europaeus	O	O	O		3
Fischotter	Lutra lutra	GF	GF,GS	GF,GS	x	3
Fledermaus	Chiroptera alle Arten	OG,Wn,S,F	OG,Wn,S,F	OG,Wn,S,F	x	1-3
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	Wn	Wn	Wn	x	3
Wasserspitzmaus	Neomys fodiens	G	G	G		
Vögel						
Bekassine	Gallinago gallinago	O	O	O		1
Birkhuhn	Tetrao tetrix	O			x	1
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	Of	Of			2
Dohle	Corvus monedula	S,Wn	S	S		3
Eisvogel	Alcedo atthis	GF	GF,GS	GF,GS	x	3
Flußregenpfeifer	Charadrius dubius	GF	GF	GF		
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	GF	GF	GF		
Kiebitz	Vanellus vanellus	O	O	O		1
Krickente	Anas crecca	GS	GS	GS		1
Mauersegler	Apus apus	S	S	S		
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	S	S	S		3
Neuntöter	Lanius collurio	OG	OG	OG	x	
Raubwürger	Lanius excubitor	O	O	O		2
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	S	S	S		3
Raufußkauz	Aegolius funereus	Wn	Wn		x	
Rohrweihe	Circus aeruginosus		GS	GS	x	
Schellente	Bucephala clangula		GS	GS		
Schleiereule	Tyto alba	S	S	S		2
Schwarzmilan	Milvus migrans	GF	GS	GF	x	
Schwarzspecht	Dryocopus martius	Wn	Wn	Wn	x	
Schwarzstorch	Ciconia nigra	GS,GF, Wn			x	
Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	Wn	Wn		x	
Teichralle	Gallinula chloropus	GS	GS	GS		
Uhu	Bubo bubo	F	F		x	
Wachtel	Coturnix coturnix	O	O			
Wachtelkönig	Crex crex	O	O	Of	x	2
Wasseramsel	Cinclus cinclus	GF	GF			
Weißstorch	Ciconia ciconia		O	O	x	
Wiesenpieper	Anthus pratensis	O	O	O		2
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus		Ot	Ot	x	2
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	GS	GS	GS		
Reptilien						
Kreuzotter	Vipera berus	O,Wn	O,Wn	O,Wn		2
Schlingnatter	Coronella austriaca	Ot,F	Ot,F	Ot	x	2
Zauneidechse	Lacerta agilis	Ot,F	Ot,F	Ot,F	x	3
Amphibien						
Feuersalamander	Salamandra salamandra	Wn	Wn			2
Kammolch	Triturus cristatus	GS	GS	GS	x	3
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus		Ot	Ot	x	

Kreuzkröte	Bufo calamita		O	O	x	2
Moorfrosch	Rana arvalis	GS	GS	GS	x	
Rotbauchunke	Bombina bombina		GS	GS	x	3
Seefrosch	Pelophylax ridibundus		GS	GS	x	
Springfrosch	Rana dalmatina	Wn	Wn		x	
Wechselkröte	Bufo viridis	Ot	Ot	Ot	x	2
Fische						
Bachneunauge	Lampetra planeri	GF	GF	GF	x	
Bachforelle	Salmo trutta f. fario	GF	GF	GF		
Barbe	Barbus barbus	GF	GF	GF	x	3
Elritze	Phoxinus phoxinus	GF	GF			
Rapfen	Aspius aspius				x	
Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis	GS	GS	GS	x	1
Schmerle	Barbatula barbatula	GF,GS	GF	GF		
Westgroppe	Cottus gobio	GF	GF		x	
Libellen						
Blaufügel-Prachtlibelle	Calopteryx virgo	GF				3
Gebänderte Heidelibelle	Sympetrum pedemontanum		G	G		3
Gebänderte Prachtlibelle	Calopteryx splendens	GF	GF	GF		
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis		GS,Mo	GS,Mo	x	2
Großes Granatauge	Erythromma najas		GS	GS		
Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia		GF	GF	x	3
Torfmosaikjungfer	Aeshna juncea	GS,Mo	GS,Mo	GS,Mo		
Zweigestr.Quelljungfer	Cordulegaster boltonii	GF	GF	GF		3
Tagfalter						
Ameisenbläuling	Maculinea nausithous		Of	Of	x	
Dukatenfeuerfalter	Lycaena virgaureae	Wn,O	Wn,O			3
Dunkelbrauner Bläuling	Aricia agestis		Ot			
Großer Eisvogel	Limenitis populi	Wn	Wn	Wn		2
Großer Perlmutterfalter	Argynnis aglaja	O				3
Schwabenschwanz	Papilio machaon	O	O	O		
Segelfalter	Iphiclides podalirius		Ot			2
Spanische Flagge	Euplagia quadripunctaria				x	2
Heuschrecken						
Blaufügl.Ödlandschrecke	Oedipoda caerulescens		Ot	Ot		
Sumpfschrecke	Stethophyma grossum	Of	Of	Of		
Warzenbeißer	Decticus verrucivorus	O	Of	Of		2
Zartschrecke	Leptophyes albovittata	Ot	Ot			
Krebse						
Edelkrebs	Astacus astacus		GF	GF	x	
Steinkrebs	Austropotamobius torrentium		GF		x	2
Mollusken						
Malermuscheln	Unio spec.	GF	GF	GF		2
Teichmuscheln	Anodonta spec.	GS	GS	GS		3

FLORA						
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bergland	Hügelland	Tiefland	Schutzstatus	
					FFH/SPA	RL Sn
Arnika	Arnica montana	Of	Of	Of	x	2
Astlose Grasllilie	Anthericum liliago		Ot			3
Ästige Grasllilie	Anthericum ramosum		Ot			3
Bach-Ehrenpreis	Veronica beccabunga	GF	GF	GF		
Bachnelkenwurz	Geum rivale	GF	GF			
Bär-Lauch	Allium ursinum	Wn	Wn			
Bärwurz	Meum athamanticum	Of	Of			
Bergkiefer	Pinus mugo	Mo				
Bergsandköpfchen	Jasione montana	Ot	Ot	Ot		
Besenheide	Calluna vulgaris	Wn,O	Wn	Wn		
Blutwurz	Potentilla erecta	O	O	O		
Borstgras	Nardus stricta	O	O	O		
Buschnelke	Dianthus seguieri	O,OG				
Buschwindröschen	Anemone nemorosa	Wn	Wn	Wn		
Echtes Lungenkraut	Pulmonaria officinalis	Wn	Wn	Wn		
Eibe	Taxus baccata	Wn	Wn			1
Eisenhut	Aconitum spec.	GF	GF			1
Erika	Erica tetralix		Wn,Mo			3
Feldmannstreu	Eryngium campestre			Ot		2
Fetthenne	Sedum telephium	Ot,F	Ot,F	Ot,F		
Fettkraut	Pinguicula vulgaris	Of				2
Feuerlilie	Lilium bulbiferum	O,OG				1
Flutender Hahnenfuß	Ranunculus fluitans	GF	GF			2
Froschlöffel	Alisma spec.	GS	GS	GS		1
Gemeiner Blutweiderich	Lythrum salicaria	Of	Of	Of		
Gemeines Zittergras	Briza media	O	O			
Gilbweiderich	Lysimachia spec.	Of	Of	Of		
Goldstern	Gagea spec.	Wn	Wn,Ot	Wn,Ot		
Grasnelke	Armeria spec.	Ot	Ot	Ot		
Große Sterndolde	Astrantia major		Of			3
Großer Klappertopf	Rhinanthus angustifolius	Of	Of			3
Hainwachtelweizen	Melampyrum nemorosum	Wn	Wn			3
Hasenklee	Trifolium arvense	Ot	Ot	Ot		
Heidenelke	Dianthus deltoides	Ot	Ot	Ot		
Hirschsprung	Corrigiola litoralis		GF			3
Karpatenenzian	Gentianella lutescens		Of			1
Kreuzblümchen	Polygala spec.	Of	Of	Of		0-3
Kuckucks-Lichtnelke	Lychnis flos-cuculi	Of	Of	Of		
Laichkraut	Potamogeton spec.	G	G	G		0-3
Läusekraut	Pedicularis sylvatica	Of	Of			2
Leberblümchen	Hepatica nobilis	Wn	Wn			3
Lerchensporn	Ceratocarpus spec.	Wn	Wn	Wn		
Milzkraut	Chrysosplenium spec.	GF	GF	GF		
Nesselblättrige Glockenblume	Campanula trachelium	Wn	Wn	Wn		
Pechnelke	Lychnis viscaria	Ot,F	Ot,F	Ot		
Perücken-Flockenblume	Centaurea pseudophrygia	O	O			3
Pestwurz	Petasites spec.	G,Wn	G,Wn			
Pfeilkraut	Sagittaria sagittifolia	GS	GS	GS		

Preiselbeere	Vaccinium vitis-idaea	Wn	Wn			
Rauhhaariger Kälberkropf	Chaerophyllum hirsutum	GF	GF	Gf		
Rippenfarn	Blechnum spicant	Wn	Wn	Wn		3
Schlangenwurz	Calla palustris		GS,Of	GS,Of		3
Schlank-Segge	Carex acuta	Of	Of	Of		
Schnabel-Segge	Carex rostrata	Of	Of	Of		
Schwänenblume	Butomus umbellatus	G	G	GS		3
Schwarze Teufelskralle	Phyteuma nigrum	O	O			
Sibirische Schwertlilie	Iris sibirica	Of	Of			2
Silberfingerkraut	Potentilla argentea	Ot	Ot	Ot		
Skabiosen-Flockenblume	Centaurea scabiosa	Ot	Ot	Ot		3
Sonnentau	Drosera spec.	Mo	Mo	Mo		1,2
Sumpfdotterblume	Caltha palustris	Of	Of	Of		
Taubenkopf	Cucubalus baccifer		GF			2
Torfmoos	Sphagnum spec.	Mo	Mo	Mo	x	1-3
Trollblume	Trollius europaeus	Of				1
Türkenbundlilie	Lilium martagon	Wn	Wn			3
Violette Königskerze	Verbascum phoeniceum		Ot			1
Waldgeißbart	Aruncus dioicus	Wn	Wn			
Wald-Storchschnabel	Geranium sylvaticum	Of				
Wasserfeder	Hottonia palustris		GS	GS		3
Wasserhahnenfuß	Ranunculus aquatilis	GS	GS	GS		
Wasserknöterich	Polygonum amphibium	G,Of,OA	G,Of,OA	G,Of,OA		
Wasserschlauch	Utricularia spec.	GS	GS	GS		1-3
Wasserschwertlilie	Iris pseudacorus	GS	GS	GS		
Weicher Pippau	Crepis mollis	O				3
Weide-Kammgras	Cynosurus cristatus	O	O	Ot		
Weißtanne	Abies alba	Wn	Wn			1
Weißwurz	Polygonatum spec.	Wn	Wn	Wn		0-3
Wiesen-Flockenblume	Centaurea jacea	O	O	O		
Wiesenknöterich	Polygonum bistorta	Of	Of	Of		
Wiesenküchenschelle	Pulsatilla pratensis		Ot			1
Wiesenplatterbse	Lathyrus pratensis	O	O	O		
Wiesensalbei	Salvia pratensis	Ot		Ot		3
Wiesen-Storchschnabel	Geranium pratense	O	O	O		
Wiesenwachtelweizen	Melampyrum pratense	OG,Wn	OG,Wn	OG,Wn		
Wollgras	Eriophorum spec.	Of,Mo	Of,Mo	Of,Mo		1-3
Zypergras-Segge	Carex bohemica	Of	Of	Of		

Abkürzungserläuterungen

Lebensraumtypen

GF	Fließgewässer naturnahe Fließgewässer einschließlich Ufersäume und Quellbereiche
GS	Stillgewässer Teiche, Altarme, einschließlich angrenzender Verlandungszonen sowie Sumpf- und Bruchwälder
Mo	Moore Hochmoore, Zwischenmoore, Niedermoor
O	Offenland
Of	Offenland feucht/frisch vorwiegend Grünland mit Sauergrasgesellschaften, Bergwiesen, artenreiche Frischwiesen
Ot	Offenland trocken Trocken- und Halbtrockenrasen
OG	Offenland gehölzstrukturiert Heckengebiete, Steinrückenlandschaften, Gefildlandschaften
OA	Offenland Acker extensives Ackerland, Brache- und Stilllegungsflächen
Wn	naturnahe Wälder Wälder mit einem hohen Anteil an natürlicher Vegetation bzw. typische Sukzessionsstadien naturnaher Waldgesellschaften (Bu-Ta-Fi Wälder, Hb-TrEi Wälder, zwergstrauchreiche Heiden)
F	gesteinsgeprägte Biotope Felsdurchragungen, offengelassene Steinbrüche, trockenmauerreiche Weinberge, Stollen aufgelassener Bergwerke
S	Siedlungsbereiche Gebäude, Verkehrsbauten, Streuobstwiesen, naturnahe Gärten und Parks, siedlungsnaher Ruderalflächen

Schutzstatus

FFH	geschützt nach Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Bei Vögeln nach Vogelschutz-Richtlinie)
RLSn	Schutzstatus nach Rote Liste Sachsen: 0 = ausgestorben 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet R = im Rückgang begriffen

Landschaftseinheiten

Tiefeland	KRH	Königsbrück-Ruhlander Heiden
	EEN	Elbe-Elster-Niederung
Hügelland	EDM	Elbe-Durchbruchstal um Meißen, Dresdner Elbtalweitung und Randlagen
	STAD	Stadtlandschaft Dresden
	WHB	Westlausitzer Hügel- und Bergland
	GHP	Großenhainer Pflege
	NPH	Nordsächsisches Platten- und Hügelland
	MSL	Mittelsächsisches Lößhügelland
Bergland	ML	Mulde-Lößhügelland
	OE	Osterzgebirge (Unteres Osterzgebirge/Oberes Osterzgebirge)
	ÖEV	Östliches Erzgebirgsvorland
	SSZ	Sächsische Schweiz
	OLB	Oberlausitzer Bergland

Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten in den Erhaltungszielen der SPA-Gebiete

SPA Sn- Nr.	Vogelschutzgebiet (SPA) Gebietsbezeichnung	in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnungen aufgeführte planungsrelevante Vogelarten																					Rast-, Durch- zugs- + Nahrungshabitat				
		Baumfalke	Bekassine	Birkhuhn	Fischadler	Kiebitz	Kornweihe	Kranich	Rohrdommel	Rohrweihe	Rotmilan	Rotschenkel	Schwarzmilan	Schwarzstorch	Seeadler	Sumpfohreule	Uhu	Wachtelkönig	Wanderfalke	Weißstorch	Wespenbussard	Wiedehopf	Wiesenweihe	Ziegenmelker	Kiebitz	Saatgans	Sing- schwan
21	Dahlemer Heide	M				M		x		M	M		x								M						
24	Täler in Mittelsachsen	M								T		x	M			o	M		x	T							
25	Elbaue und Teichgebiete bei Torgau	x	x		x	M		x	x	M	T		T		x			x	T	M		x				x	
26	Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg	M				M				M	M		M				M	T		x							
27	Linkselbische Bachtäler	x									M		x	x	x					x	M						
28	Gohrischheide	T			x		x			x	M		x		x	x				x	M	T		T			
29	Unteres Rödertal	T	x		T	M				M	M		M	x	x			T		T	M		x		x	x	x
30	Seußlitzer Elbhügelland und Golk	M								x	M		x							x	M						
31	Mittleres Rödertal	M						x		M	M		x					x		x	M				x	x	
32	Teiche bei Zschorna	x				M		x		T	M		x		x					x	M			x		x	
33	Moritzburger Kleinkuppenlandschaft	T	x		x	T		x	x	M	M		x		x			x		x	T						
34	Laußnitzer Heide	M						x					o	x	x						M			x			
35	Königsbrücker Heide	M	T	o		M		T	x	M	M	M	x		T	x		x			M	T		T			
56	Hohwald und Valtenberg																T										
57	Nationalpark Sächsische Schweiz																T	M	T		M						
58	Linkselbische Fels- und Waldgebiete																o	M	T								
59	Osterzgebirgstäler	x		x		x					M		x	M	o		x	M			M						
60	Fürstenaue		T	T		M	x							x			x	T			M						
61	Weicholdswald																					M					
62	Geisingberg und Geisingwiesen		x											x					T		M						
63	Kahleberg und Lugsteingebiet		x	T															x								
64	Weißeritztäler										M			x			M	o			M						
65	Waldgebiete bei Holzhau		x								M																
o = in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung benannt											x = in den Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung als vorkommend benannt																
M = darüber hinaus: repräsentativer Mindestbestand für diese Art gemäß Erhaltungszielen der Grundschutzverordnung (SPA-Dichtezentrum)																											
T = darüber hinaus: SPA-Gebiet zählt zu den 5 besten SPA-Gebieten für diese Art in Sachsen (TOP 5-Art) gemäß Erhaltungsziele der Grundschutzverordnung																											
Regionales Dichtezentrum der Vogelart																											

Vorkommen von planungsrelevanten Fledermausarten in den Managementplänen und/oder im Atlas der Säugetiere Sachsens bzw. in der Artdatenbank des LfULG und/oder bei Überlagerung mit einem NSG/NP in dessen Rechtsverordnung

FFH Landes-Nr.	FFH-Gebietsbezeichnung	FFH-Managementplan planungsrelevante Fledermausart								Atlas der Säugetiere Sn/LfULG-Artdatenbank planungsrelevante Fledermausart								NSG-Verordnung planungsrelevante Fledermausart								NSG-Bezeichnung (wenn NSG im FFH)
		Großer Abendsegler	Kleiner Abendsegler	Rauhaut-FM	Zwerg-FM	Zweifarb-FM	Breitflügel-FM	Nordfledermaus	Mücken-FM	Großer Abendsegler	Kleiner Abendsegler	Rauhaut-FM	Zwerg-FM	Zweifarb-FM	Breitflügel-FM	Nordfledermaus	Mücken-FM	Großer Abendsegler	Kleiner Abendsegler	Rauhaut-FM	Zwerg-FM	Zweifarb-FM	Breitflügel-FM	Nordfledermaus	Mücken-FM	
001E	Nationalpark Sächsische Schweiz	x	x		x		x		x	x	x	x	x	x	x		x									Nationalpark
023E	Seußlitzer Gründe	x	x	x	x		x		x	x		x						x	x	x	x		x		x	Seußlitzer und Gauernitzer Gründe
033E	Elbtalhänge zwischen Loschwitz und Bonnewitz	x		x	x		x		x	x		x	x	x		x									Dresdner Elbtalhänge	
034E	Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg	x		x	x	x	x		x			x	x	x	x		x	x		x	x	x	x		x	Elbinseln Pillnitz und Gauernitz
036E	Täler von Roter Weißeritz und Oelsabach	x					x	x							x											Rabenauer Grund
037E	Täler von Vereinigter und Wilder Weißeritz	x			x	x	x		x			x	x		x	x	x									Weißeritztalhänge; Windberg Freital
038E	Weicholdswald				x			x	x	x				x		x										Weicholdswald
039E	Geisingberg und Geisingwiesen					x	x	x						x	x		x	x								Geisingberg
40	Hemmschuh				x	x	x	x						x	x	x	x									Hemmschuh
041E	Trebnitztal	x		x	x				x	x																Trebnitzgrund
042E	Mittelgebirgslandschaft um Oelsen	x		x	x		x					x	x	x	x											Mittelgebirgslandschaft um Oelsen
043E	Müglitztal	x				x	x	x		x		x	x		x	x										Spargründe bei Dohna; Müglitztal bei Schlottwitz
044E	Fürstenaue Heide und Grenzwiesen Fürstenaue	x				x	x	x		x			x	x	x	x	x	x			x	x	x	x	x	Grenzwiesen Fürstenaue und Fürstenwalde
46	Molkenbornteiche Stölpchen	x		x	x		x			x		x		x				x		x	x	x	x			Molkenbornteiche Stölpchen
49	Königsbrücker Heide	x			x		x			x		x	x													Königsbrücker Heide

FFH Landes-Nr.	FFH-Gebietsbezeichnung	FFH-Managementplan planungsrelevante Fledermausart								Atlas der Säugetiere Sn/LFULG-Artdatenbank planungsrelevante Fledermausart								NSG-Verordnung planungsrelevante Fledermausart								NSG-Bezeichnung (wenn NSG im FFH)
		Großer Abendsegler	Kleiner Abendsegler	Rauhaut-FM	Zwerg-FM	Zweifarb-FM	Breitflügel-FM	Nordfledermaus	Mücken-FM	Großer Abendsegler	Kleiner Abendsegler	Rauhaut-FM	Zwerg-FM	Zweifarb-FM	Breitflügel-FM	Nordfledermaus	Mücken-FM	Großer Abendsegler	Kleiner Abendsegler	Rauhaut-FM	Zwerg-FM	Zweifarb-FM	Breitflügel-FM	Nordfledermaus	Mücken-FM	
063E	Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain	x		x		x	x			x	x	x		x			x	x	x		x	x			x	Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain
083E	Gimmlitztal	x			x					x		x				x										Gimmlitzwiesen
084E	Kahleberg bei Altenberg											x	x				x									
085E	Seidewitztal und Börnersdorfer Bach	x	x	x	x		x			x	x		x	x												Unteres Seidewitztal
086E	Täler südöstlich Lommatzsch	x			x		x			x			x	x				x			x	x	x			Trockenhänge südöstlich Lommatzsch
087E	Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain	x		x	x	x	x		x	x	x	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x		x	Röderauwald Zabeltitz
088E	Linzer Wasser und Kieperbach	x		x			x			x		x					x		x		x	x				Linzer Wasser
092E	Hohwald und Valtzenberg	x		x	x		x	x		x		x	x	x	x											
145	Obere Wesenitz und Nebenflüsse	x		x	x	x	x			x		x		x												
148	Elligastbachniederung	x			x								x													Elligastwiesen
149	Dammühlenteichgebiet	x			x					x		x	x													
150	Große Röder zwischen Großenhain und Medingen	x		x						x		x	x	x			x									Freitelsdorfer Vierteichmoor
151	Teiche um Zschorna und Kleinaundorf	x								x	x	x		x												Zschornaer Teichgebiet
152	Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf	x		x	x					x		x	x													Waldmoore bei Großdittmannsdorf
153	Hopfenbachtal	x		x	x		x			x		x	x	x	x											
154	Moritzburger Teiche und Wälder	x		x	x	x	x		x	x		x		x	x	x										Fraunteich Moritzburg; Oberer Altenteich; Dippelsdorfer Teich
155	Promnitz und Kleinkuppenlandschaft bei Bärnsdorf											x	x	x			x									
156	Waldteiche bei Mistschänke und Ziegenbusch	x		x	x							x	x				x									Neuteich bei Weinböhlen; Ziegenbuschhänge bei Oberau

Nr. nach SGV*	Name des NSG	planungsrelevante Vogelart in NSG-Verordnung = x wenn nicht in NSG-VO enthalten, aber in Artdatenbank LfULG = o																				FFH Sn.-Nr.	SPA Sn.-Nr.				
		Baumfalke	Bekassine	Birkhuhn	Fischadler	Kiebitz	Kornweihe	Kranich	Rohrdommel	Rohrweihe	Rotmilan	Rotchenkel	Schwarzmilan	Schwarzstorch	Seeadler	Sumpfohreule	Uhu	Wachtelkönig	Wanderfalke	Weißstorch	Wespenbussard			Wiedehopf	Wiesenweihe	Ziegenmelker	Rast-, Durchzugs- + Nahrungsgebiet
D 090	Am Galgenteich Altenberg		o																							176	
D 091	Pfaffenstein									o			o			o	o	o	o	o						185	58
D 092	Mittleres Seidewitztal												o						o							085E	59
D 098	Geisingberg		x	x									x				x		o							039E	62
D 105	Grenzwiesen Fürstenau und Fürstenwalde		x	x		x				o			x				x									043E	60
C 102	Gimmlitztal	o															o									083E	
D 113	Elligastwiesen		x			x				x									x							148	29

ZUSAMMENFASSE
ERKLÄRUNG

Inhaltsverzeichnis		Seite
Vorbemerkungen		2
1	Berücksichtigung von Umweltbelangen im Aufstellungsverfahren	3
2	Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren	7
3	Begründung für die Annahme des Plans	8
4	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge auf die Umwelt	10

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen für die vorliegende Gesamtfortschreibung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung sind neben dem Landesentwicklungsplan 2013 (LEP) das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) und das Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174) in ihrer jeweils bis zum 28. November 2017 geltenden Fassung. Von der Anwendungsvorschrift der Raumordnung in den Ländern gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, wurde bei keinem der gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritte des Planverfahrens Gebrauch gemacht. Entsprechend beziehen sich alle in dieser zusammenfassenden Erklärung enthaltenen diesbezüglichen Rechtsbezüge auf den oben benannten Gesetzesstand.

Dem Raumordnungsplan ist gemäß § 11 Abs. 3 ROG eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, übernimmt der **Regionalplan zugleich die Funktion des Landschaftsrahmenplans**. Dazu werden die Inhalte der Landschaftsrahmenplanung nach Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in den Regionalplan aufgenommen, soweit sie zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich und geeignet sind und durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Im Übrigen sind sie gemäß § 6 Abs. 2 SächsNatSchG dem Regionalplan als Anhang beigefügt.

Damit umfasste die Durchführung der Umweltprüfung des Regionalplans zugleich auch die Durchführung der Umweltprüfung für den Landschaftsrahmenplan.

Die Umweltprüfung und der Umweltbericht für den Entwurf der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans wurde vom Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge als gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 3 SächsLPIG zuständigem Träger der Regionalplanung durchgeführt bzw. erstellt.

Gegenstand der Umweltprüfung waren die Grundsätze und Ziele sowie die fachplanerischen Inhalte des Landschaftsrahmenplans (Anhang zum Regionalplan).

Der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge setzt als überörtliche, überfachliche und zusammenfassende räumliche Gesamtplanung auf der Grundlage des ROG, des SächsLPIG und des LEP den verbindlichen Rahmen für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge, insbesondere in den Bereichen der Ökologie, der Wirtschaft, der Siedlung und der Infrastruktur. Sein Hauptanliegen ist, den Handlungsrahmen für eine nachhaltige Regionalentwicklung zu setzen, in dem sich die räumlich differenzierten Leistungspotenziale der Region wirtschaftlich entfalten können, auf möglichst gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen der Region hingewirkt wird und die natürlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung dauerhaft gesichert werden können. Den Umweltbelangen wird dabei sowohl im Rahmen der siedlungsstrukturellen als auch der freiraumbezogenen Festlegungen sowie bei den infrastrukturellen Festsetzungen Rechnung getragen.

Die bei der Fortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge durchzuführende **Umweltprüfung** gemäß § 9 ROG i. V. mit § 2 Abs. 2 SächsLPIG sowie § 4a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, war ein **wesentlicher Bestandteil im gesamten Regionalplanverfahren** und wurde vollständig in das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans integriert.

Seit Aufstellungsbeschluss über die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge am 25.09.2013 wurden die relevanten Umweltbelange fortlaufend in den Regionalplanentwurf eingearbeitet und mögliche erhebliche Umweltauswirkungen berücksichtigt. Der vorliegende Umweltbericht zum Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge stellt die Dokumentation des gesamten Prüfprozesses dar.

Die Umweltprüfung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge umfasst nach § 2 Abs. 2 SächsLPIG auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete. Insofern wurde parallel zur Erstellung des Umweltberichts geprüft, inwieweit die vorgesehenen Festlegungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Natura 2000-Gebiete führen können. Das Prüfergebnis ist im Sonderkapitel 4 dokumentiert und wurde bei der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften beachtet.

1 Berücksichtigung von Umweltbelangen im Aufstellungsverfahren

Die Berücksichtigung von Umweltschutzzielen und sonstigen Umwelterwägungen ist eine der Kernaufgaben der an der Leitvorstellung der Nachhaltigkeit ausgerichteten Regionalplanung und deshalb ein wesentlicher Bestandteil bei der Erstellung des Regionalplans.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 SächsLPIG sind die Ziele und Grundsätze des Regionalplans u. a. auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft aufzustellen. In dem Zusammenhang bildete der gemäß § 6 Abs. 1 SächsNatSchG zu erstellende Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge eine wichtige Grundlage¹. Dieser Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge zeigt den derzeitigen Bestand und die Entwicklungsperspektiven für Natur und Landschaft im umfassenden Sinne auf. Als Datensammlung und Leitfaden für alle Planungsträger – vor allem für Naturschutzbehörden sowie für Städte und Gemeinden – gibt das Text- und Kartenwerk Orientierung für die Aufstellung des Regionalplans, für die Naturschutzarbeit sowie für die kommunalen Landschaftspläne. Auf der Basis des Sächsischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes sowie auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans Sachsen, des Landschaftsprogramms Sachsen sowie des Regionalplans für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge aus 2009 macht der aktualisierte Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan vielfältige Aussagen zu Natur und Landschaft und weiteren Umweltbelangen in der Region. Er zeigt die besonders zu schützenden Flächen, aber auch Bereiche von Landschaftsbeeinträchtigungen auf. Daher bildet er eine umfassende Grundlage bei der Entscheidung, ob beabsichtigte Projekte und Maßnahmen in besonders empfindliche Bereiche eingreifen oder nicht. Das jüngste Einvernehmen der Naturschutzbehörde zum Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge liegt aus dem Jahr 2017 vor. Seit dem erfolgten Aktualisierungen.

¹ Der Fachbeitrag wurde erstmals 2006 von der Verbandsgeschäftsstelle aufgestellt und bis 2019 überarbeitet und aktualisiert; er umfasst 490 Seiten mit 120 Abbildungen, 86 Tabellen, 51 Fotos, 55 Anhänge sowie 125 Karten. Er liegt in digitaler Form vor und stand in gedruckter Form während der Auslegungsfrist in den Auslegungsstellen zur Verfügung.

Neben dem Spannungsfeld Freiraum- und Siedlungs- bzw. Infrastrukturentwicklung gibt es in der regionalplanerischen Wertung ebenso sich vielfach überlagernde Funktions- und Nutzungsansprüche innerhalb des Freiraums, die eine Abwägung im Sinne einer erforderlichen Konfliktbewältigung notwendig machen. Eine Orientierungshilfe für die Regionalplanung zur Vermeidung bzw. Bewältigung von Konflikten zwischen flächenhaften schutzgutbezogenen und nutzungsorientierten Vorrangansprüchen konnte dem Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan entnommen werden. Diese kam in der Regel bei der Festlegung von Vorranggebieten bzw. Vorrang- und Eignungsgebieten zur Anwendung (s. Anlage 2 des Umweltberichts).

Zu Beginn der Umweltprüfung wurden im Rahmen des sogenannten Scopings Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen gemeinsam mit denjenigen Behörden festgelegt, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den bei der Durchführung des Plans verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein können. Dieser Verfahrensschritt wurde gemeinsam mit dem Beteiligungsverfahren zur Mitwirkung bei der Planaufstellung der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Beteiligung zum Vorentwurf) gemäß § 6 Abs. 1 SächsLPiG im Zeitraum vom 24.08.2015 bis zum 16.10.2015 durchgeführt.

Insgesamt wurden durch den Regionalen Planungsverband 39 öffentliche Stellen für das Scoping ermittelt und entsprechend beteiligt. Den Stellungnahmen kann entnommen werden, dass dem vom Regionalen Planungsverband vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung der geplanten Festlegungen des Regionalplans (Vorentwurf, Stand 07/2015) zugestimmt worden war. Die Scoping-Unterlagen können dem Anhang 1 des Umweltberichts entnommen werden.

Der im Scoping diskutierte Umfang und Detaillierungsgrad der Festlegungen hat sich im Zuge des weitergehenden Verfahrens insofern verändert, dass die Umweltprüfung für die vertieft zu prüfende Art der Festlegung Vorbehaltsgebiet Stadtbahn nicht mehr notwendig war, da sie als Kategorie Vorbehalt im Entwurf nicht mehr enthalten war. Des Weiteren haben zwei neue vertieft zu prüfende Festlegungsarten in den Planentwurf Eingang gefunden (Vorbehaltsgebiet Hochwasserrückhaltebecken, Vorbehaltsgebiet Eisenbahn).

Da der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge eine Vielzahl von Einzelfestlegungen und dabei sowohl sehr abstrakte als auch sehr konkrete Festlegungstypen enthält, erfolgte die Umweltprüfung in unterschiedlichem Detaillierungsgrad.

Es wurden alle regionalplanerischen Festlegungen unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen betrachtet. Vertieft untersucht wurden jedoch nur diejenigen Festlegungen, die grundlegend geeignet sind, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu entfalten (Prüfgruppe A). In die Prüfgruppe A wurden auch Festlegungen mit Vorbehaltscharakter aufgenommen, obwohl diese gem. § 4 Abs. 1 ROG keine Ziele der Raumordnung sondern nur sonstige Erfordernisse der Raumordnung darstellen, die in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

In die Prüfgruppe A wurden somit alle die Festlegungen aufgenommen, für die eine vertiefte Prüfung und Auseinandersetzung hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen für erforderlich gehalten wurde, da sie einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben setzen sowie sachlich und räumlich konkret sind. Positiv im Sinne der Umweltauswirkungen war bei der vertieften Betrachtung aber auch schon zu berücksichtigen, dass die Auswahl von Ausweisungs- und Ausschlusskriterien zur Findung der Festlegungen bzw. die Bestimmung und Auswahl von harten und weichen Tabuzonen bzgl. der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung bereits auf eine Minimierung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt ausgerichtet war. Ebenso wirkte die regionalplanerisch angewendete methodische Herangehensweise

hinsichtlich der Ausweisungsentscheidung bei Überlagerung von verschiedenen Raumnutzungsansprüchen, die eine Empfehlung aus dem Umweltbericht darstellt.

Von den insgesamt 147 Festlegungen der Prüfgruppe A des Regionalplans wurde für 67 Festlegungen in einem diesbezüglichen Verfahren auf der Zulassungsebene sowie bezüglich des Vorbehaltsgebietes Eisenbahn auf der Landesplanungsebene bereits eine Umweltprüfung durchgeführt, auf deren Ergebnisse im Umweltbericht des Regionalplans zurückgegriffen wurde. Für die Umweltprüfung auf regionalplanerischer Ebene verblieben somit 80 Festlegungen: 60 Festlegungen mit Vorrangcharakter und 20 Festlegungen mit Vorbehaltscharakter.

Art der Festlegung	Anzahl	davon bereits umweltgeprüft	somit verbleiben für die Umweltprüfung
VRG Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe	11	0	11
VBG Eisenbahn	1	(1)*	0*
VRG Straße	5	3	2
VBG Straße	3	0	3
VRG Stadtbahn	1	0	1
VRG Radweg	7	2	5
VBG Radweg	0	0	0
VRG Hochwasserrückhaltebecken	2	1	1
VBG Hochwasserrückhaltebecken	2	0	2
VRG Waldmehring	13	0	13
VRG Rohstoffabbau	70	54	16
VBG Rohstoffe	13	0	13
VREG Windenergienutzung	17	6	11
VBG Hochspannungsleitung	2	0	2
Summe	147	67	80

* Das VBG Eisenbahn wurde bereits auf landesplanerischer Ebene im Zuge des LEP geprüft. Da die Planungen auf der Projektebene bisher noch nicht vorangeschritten sind und selbst das Raumordnungsverfahren sich mit einem breiten Bündel von Trassenvarianten erst in der Vorbereitung befindet, konnte auf Ebene der Regionalplanung noch keine wesentliche weitergehende Konkretisierung der Festlegung erfolgen.

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der jeweiligen Umweltauswirkungen der Festlegungen, die einen Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben bilden, erfolgte in den Umweltprüfbögen differenziert für die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I Seite 3370) geändert worden ist, konkret benannten Schutzgüter. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind dabei mit betrachtet worden.

Im Rahmen der Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen wurden die folgenden Schutzgüter untersucht:

- Gesundheit des Menschen/Klima/Luft
- biologische Vielfalt/Arten und Biotope
- Boden und Fläche
- Wasser
- Kulturlandschaft und sonstige Sachgüter/Landschaftsbild/natur- und landschaftsverträgliche Erholung.

Dabei wurde zunächst betrachtet, ob ein Schutzgut überhaupt durch die beabsichtigte Festlegung betroffen sein kann. Für die Feststellung der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter wurden Kriterien aufgestellt, die dem Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (FB LRP) entnommen wurden. Soweit die Frage nach der Betroffenheit eines Schutzgutes bejaht werden konnte, erfolgte die bewertende Feststellung, ob durch die Realisierung der beabsichtigten Festlegung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, bezogen auf das geprüfte Schutzgut, zu erwarten sind sowie eine Begründung für diese Feststellung. Zur entsprechenden Dokumentation wurde für jede Festlegung ein Umweltprüfbogen sowie für jedes von den Festlegungen betroffene Natura 2000-Gebiet ebenfalls ein Prüfbogen erstellt. In die Umwelt-Prüfbögen wurde auch das Ergebnis der gesonderten Prüfung zur Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten durch die Festlegungen unter dem Schutzgut Biologische Vielfalt/ Arten und Biotope aufgenommen. Das Ergebnis dieser Verträglichkeitsprüfung ist ebenfalls in die Betrachtung von Wechselwirkungen eingegangen. Die Verträglichkeitsprüfung mit den Natura 2000-Gebieten ist im Kapitel 4 des Umweltberichts enthalten.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde der Regionalplan zudem in seiner Gesamtheit hinsichtlich seiner Summenwirkungen (Kumulationswirkungen) untersucht (Gesamtplanbetrachtung). Dabei wurden Konzentrationsgebiete bestimmter Festlegungstypen dahingehend betrachtet, welche Summen- und Wechselwirkungen auftreten und welche Minderungsmaßnahmen ergriffen wurden oder zu empfehlen sind. Nach erfolgter Prüfung konnten voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, die durch eine räumliche Konzentration regionalplanerischer Festlegungen – auch unter Beachtung weiterer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen – verursacht werden, ausgeschlossen werden.

Die jeweiligen Betroffenheiten der einzelnen Schutzgüter durch die regionalplanerischen Festlegungen der Prüfgruppe A können dem Anhang 3a des Umweltberichts entnommen werden; die Umweltprüfbögen für die einzelnen regionalplanerischen Festlegungen der Prüfgruppe A sind im Anhang 3b des Umweltberichts enthalten.

Im Ergebnis der Umweltprüfung wurden folgende konkrete Empfehlungen an die Regionalplanung zur Konfliktminimierung gegeben:

1. Verzicht auf das Vorranggebiet Waldmehrung südlich Strehla (WM08), da Lage der Festlegung in der Sichtachse zwischen Sichtpunkten und Kulturdenkmal (Kirche und Schloss Strehla).
2. Verkleinerung des Vorranggebietes Waldmehrung westlich Großkagen (WM13), da sich die Festlegung zu etwa 1/4 der Fläche im FFH-Gebiet „Täler südöstlich Lommatzsch“ befindet und damit in den Erhaltungszielen benannte Lebensraumtypen (insbesondere Steppen-Trockenrasen als prioritärer Offenlandlebensraumtyp) betroffen wären.
3. Verkleinerung des Vorranggebietes Waldmehrung bei Niederjahna um den Kuppenbereich des Jahnaberges, da sich ansonsten die Festlegung in der Sichtachse eines Sichtpunktes zum Meißner Dom befindet.
4. Flächenreduzierung des Vorranggebietes Vorsorgestandort Industrie und Gewerbe südlich Langenwolmsdorf (GE09) um 11 ha im südwestlichen Bereich, da sich ansonsten die Festlegung im Sichtbereich zwischen Sichtpunkt und Kulturdenkmal (Burg Stolpen) befindet.
5. Herabstufung des Vorranggebietes in ein Vorbehaltsgebiet für die Festlegung Hochwasserrückhaltebecken Bärenstein an der Biela (HB01), da bei Realisierung der Festlegung am Standort ein prioritärer Lebensraumtyp (Erlen-Eschen- und Weichholzauwälder) überbaut würde.

6. Beibehaltung des Vorbehaltsstatus der Festlegung Hochwasserrückhaltebecken Niederseidewitz an der Seidewitz (hb03), da bei Realisierung der Festlegung am Standort ein prioritärer Lebensraumtyp (Erlen-Eschen- und Weichholzauwälder) überbaut würde.
7. Beibehaltung des Vorbehaltsstatus der Festlegung Hochwasserrückhaltebecken Lungkwitz am Lockwitzbach (hb04), da bei Realisierung der Festlegung am Standort die in den Erhaltungszielen aufgeführten Lebensraumtypen Schlucht- und Hangmischwälder (prioritär) sowie Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder und Hainsimsen-Buchenwälder des betroffenen FFH-Gebietes „Lockwitzgrund und Wilisch“ überbaut würden.
8. Herabstufung des Vorranggebietes Radweg Müglitztalradweg Weesenstein-Geising (RW07) in ein Vorbehaltsgebiet, da bei Realisierung der Festlegung nicht ausgeschlossen werden kann, dass Biotope mit sehr hoher Wertigkeit betroffen sind (insbesondere der prioritäre Lebensraumtyp Schlucht- und Hangmischwälder im FFH-Gebiet „Müglitztal“).
9. Verzicht auf das Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung Thendorf (WI06), da bei Realisierung der Festlegung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Kohärenzbeziehungen der umliegenden SPA-Gebiete im Zusammenhang mit hohen artenschutzrechtlichen Konflikten, auch unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, nicht ausgeschlossen werden können.

Die o. g. Empfehlungen sind im Regionalplan umgesetzt worden; sie fanden damit Eingang in die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans.

2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren

Zum (noch unvollständigen) Vorentwurf des Regionalplans (Stand 07/2015) wurde durch den Regionalen Planungsverband, obwohl es die gesetzlichen Vorschriften nicht vorsehen, neben den an der Planaufstellung zu beteiligenden Stellen gemäß § 6 Abs. 1 SächsLPIG bereits die Öffentlichkeit beteiligt. Daraufhin gingen in dieser frühzeitigen Beteiligungsstufe insgesamt bereits 1.368 Anregungen ein.

Der Entwurf des Regionalplans hat dann inklusive der Begründung einschließlich Umweltbericht zusammen mit weiteren sachdienlichen Unterlagen² in der Zeit vom 01.11.2017 bis 31.01.2018 gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG öffentlich ausgelegen. Parallel dazu ist die Beteiligung der öffentlichen Stellen erfolgt. Insgesamt gingen zum Regionalplanentwurf einschließlich Umweltbericht (Stand 09/2017) 1.557 Anregungen ein, darunter 61 Anregungen zum Umweltbericht. In einem Abwägungsprotokoll wurden die eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken und das Ergebnis ihrer vorläufigen Abwägung dokumentiert.

Im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen wurde der Planentwurf mit seiner Begründung inklusive Umweltbericht in Teilen geändert. Der geänderte Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht hat vom 12.11.2018 bis zum 12.12.2018 öffentlich ausgelegen. Zusätzlich wurden wiederum weitere Unterlagen für die Öffentlichkeit ausgelegt, so u. a. das

² Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Stand 2018), Gutachten „Prognose der Vereinbarkeit von Windpotenzialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen Schutzgebietssystems Natura 2000 in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ (Plan T i. A. des RPV OEOE, 2016) sowie Gutachten „Fotorealistische Landschaftsbildsituationen für ausgewählte VREG-Standorte in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ (döpel Landschaftsplanung i. A. des RPV OEOE, 2011/2012)

vorläufige Abwägungsprotokoll, um insbesondere die vorgenommenen, aber auch die gewünschten bzw. geforderten und nicht vorgenommenen Planänderungen transparent zu machen. Im Rahmen dieser erneuten Beteiligung zum Regionalplanentwurf (Stand 10/2018) wurden 762 Hinweise und Bedenken eingebracht, darunter 15 Anregungen zum Umweltbericht. Wiederum wurden die Inhalte aus den Stellungnahmen und das Ergebnis ihrer Abwägung dokumentiert; dies erfolgte in Kenntnis und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der ersten Offenlage des Planentwurfs und deren bisheriger Abwägung.

80 % der Anregungen, Hinweise und Bedenken zum Umweltbericht wurden im Ergebnis der ersten Auslegung zum Planentwurf Stand 09/2017 entweder zur Kenntnis genommen oder vollständig bzw. sinngemäß berücksichtigt, 60 % im Ergebnis der zweiten Auslegung zum Planentwurf Stand 10/2018. Die Hinweise und Anregungen der Stellungnahmen zum Umweltbericht umfassten inhaltliche Hinweise zur Methodik und Bewertungssystematik des Umweltberichts, gebietsbezogene Einzelhinweise zur konkreten Umweltprüfung oder FFH/SPA-Vorprüfung von regionalplanerischen Festlegungen sowie Richtigstellungen bzw. textliche Klarstellungen.

In allen Beteiligungsverfahren hatte jedoch ein Großteil der Stellungnahmen, auch wenn sie sich nicht unmittelbar auf den Umweltbericht bezogen haben, umweltbezogene Belange zum Gegenstand. Sie haben nach sachgerechter Abwägung ganz wesentlich auch zu Änderungen in den Inhalten des Regionalplans beigetragen und wesentliche Erkenntnisse daraus sind entsprechend in den Umweltbericht eingeflossen. Beispielhaft seien hier nur die Streichung des Vorrang- und Eignungsgebietes Windenergienutzung Thiendorf oder die Rückstufung des Vorranggebietes Rohstoffabbau in ein Vorranggebiet langfristige Rohstoffsicherung bei Söbrigen genannt.

Ein Großteil der im Rahmen dieser 2. Offenlage des Planentwurfs geäußerten Hinweise, Anregungen und Bedenken bezog sich nicht auf die Planänderungen, teilweise wurden Stellungnahmen auch wiederholt eingebracht. Dennoch hat sich der Regionale Planungsverband erneut auch mit diesen Stellungnahmen auseinandergesetzt und geprüft, ob die hierzu schon einmal vorgenommene Abwägung vor dem Hintergrund der aktuellen Kenntnisse weiterhin Bestand haben kann.

Die dokumentierten Abwägungsentscheidungen führten in jeder Planungsstufe zur weiteren Qualifizierung des Regionalplans bzw. des Umweltberichts.

3 Begründung für die Annahme des Plans

Die als „schlanker Plan“ konzipierte 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge war einer Umweltprüfung zu unterziehen und dementsprechend ein Umweltbericht zu erstellen. Im Mittelpunkt des vorliegenden Umweltberichtes stehen die Prüfung potenzieller, erheblicher Umweltauswirkungen, die Benennung von Kompensationsmöglichkeiten, die Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der Alternativen sowie Angaben zum Monitoring.

Als wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung sind zu nennen:

- Die Darstellung bzw. Durchführung des Plans zielt auf die Erzeugung von nach Art und Maß nachhaltigen Raumnutzungsmustern im Sinne der Sicherung einer ausreichenden Umweltqualität ab. Die regionalplanerischen Festlegungen wirken insbesondere auf eine Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen hin.
- Durch die letztendlich in den Regionalplan eingegangenen 56 von 60 vertieft geprüften Vorrangfestlegungen werden auf der Ebene der Regionalplanung die von zielförmigen Festlegungen ausgehenden zu erwartenden Umweltauswirkungen, einschließ-

lich der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete, als nicht erheblich eingestuft.

- Bei fünf Vorbehaltsfestlegungen des Regionalplans (Hochwasserrückhaltebecken Bärenstein an der Biela, Hochwasserrückhaltebecken Niederseidewitz an der Seidewitz, Hochwasserrückhaltebecken Lungwitz am Lockwitzbach, Radweg Müglitztalradweg Weesenstein-Geising und Eisenbahn Neubau der Eisenbahnstrecke zwischen Heidenau und der Staatsgrenze zur Tschechischen Republik bei Breitenau) können auf Ebene der Regionalplanung bei der Umsetzung der jeweiligen Vorhaben erhebliche Umweltbeeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. In allen fünf Fällen kann auf Ebene der Regionalplanung auch eine Betroffenheit mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete des Europäischen Netzes Natura 2000 nicht ausgeschlossen werden. Der Regionalplan hat darauf reagiert, indem er in diesen Fällen keine raumordnerische Letztentscheidung trifft und nur ein entsprechendes Vorbehaltsgebiet festlegt.
- Eine räumliche Häufung von nutzungsorientierten Festlegungen ist zwar feststellbar (Kumulationsgebiete), in der Summe ergeben sich aber – auch unter Berücksichtigung von Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen – keine erheblichen Umweltauswirkungen.
- Durch die im Regionalplan auch in seiner Eigenschaft als Landschaftsrahmenplan enthaltenen umfangreichen Festlegungen zum Schutz und Erhalt, zur Entwicklung und zur Verbesserung von Natur und Landschaft, sind schutzgutübergreifend maßgeblich positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Sie dienen somit der gezielten Verbesserung des Umweltzustands in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge.
- Durch schutzgutunterstützende Festlegungen des Regionalplans, die unter dem Entwicklungs- und Sanierungsaspekt aufgestellt worden sind, kann von einem umfassenden regionalen Angebot für Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgegangen werden.
- Im Zuge der Erarbeitung der einzelnen Fachkapitel des Regionalplans, die in enger Wechselwirkung mit landschaftsrahmenplanerischen Inhalten erfolgte, sowie der prozessualen Umweltprüfung wurde sukzessive eine an die Erfordernisse der Umweltbelange angepasste Planoptimierung durchgeführt. In aller Regel wurde auf umwelt-erheblichere Alternativen verzichtet.

Bei Durchführung der Festlegungen der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge ergibt sich insgesamt eine positive Trendbewertung der einzelnen Schutzgutindikatoren. Die gewählten regionalplanerischen Festlegungen lassen insgesamt eine positive Wirkung auf die Umwelt erwarten (s. Kap. 2.2 des Umweltberichts).

Bei Durchführung der regionalplanerischen Festlegungen können sich von den insgesamt 40 Schutzgutindikatoren 11 % besonders positiv und 27 % positiv entwickeln. Lediglich bei einem Indikator des Schutzgutes Biologische Vielfalt/Arten und Biotope (Flächenumfang Nationalpark und Naturdenkmal) wird sich bei Durchführung des Plans keine Veränderung ergeben. Eine negative bzw. besonders negative Entwicklung der Schutzgutindikatoren wurde nicht prognostiziert.

Eine wesentliche Ursache für diese voraussichtlich überwiegend positive Wirkung des Regionalplans auf die Umwelt ist, dass im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge Umwelterwägungen bereits frühzeitig berücksichtigt worden sind. So sind neben der eine positive Umweltwirkung grundsätzlich befördernden Primärintegration von Inhalten des Landschaftsrahmenplans in den Regionalplan vor allem die umweltunterstützende Planungsmethodik zur Festlegung der nutzungsbezogenen Festlegungen

insbesondere bei Rohstoffen, Windenergienutzung und Vorsorgestandorten Industrie und Gewerbe sowie die im Plan i. d. R. angewandte Abwägungsmatrix bei Überlagerung von verschiedenen Vorranggebietsansprüchen besonders hervorzuheben.

Es zeigt sich, dass bei Nichtdurchführung des Regionalplans sich die Schutzgutindikatoren nicht positiv entwickeln würden. Zum überwiegenden Teil würden zwar keine wesentlichen Veränderungen zum gegenwärtigen Umweltzustand auftreten; für knapp die Hälfte der Schutzgutindikatoren zeichnet sich jedoch ein sich voraussichtlich verschlechternder Trend ab.

4 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge auf die Umwelt

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck dieses Monitorings im Sinne der SUP-Richtlinie ist es, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Wie im Abschnitt 3 beschrieben, werden nur in einem sehr geringen Maße durch Festlegungen des Regionalplans erhebliche Umweltauswirkungen erwartet. Ungeachtet dessen machen sich nicht zuletzt aufgrund des immer noch relativ hohen Abstraktionsgrades des Regionalplans und damit verbundener, ggf. nicht vorhersehbarer Wirkungen, Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt bei der Umsetzung des Regionalplans notwendig.

Das Monitoring muss entsprechend der Umweltprüfung dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge angemessen ausgestaltet werden. Aus Gründen der Plausibilität und Praktikabilität erfolgt es in enger Anlehnung an die Methodik der Ermittlung des Umweltzustandes. Für das Monitoring der Umweltauswirkungen der Durchführung des Regionalplans werden demnach die in Kapitel 2.2 des Umweltberichts dargestellten Indikatoren benannt. Sie werden an dieser Stelle nicht noch einmal im Einzelnen aufgeführt.

Die Überwachung der Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge beim Regionalen Planungsverband selbst erfolgt kontinuierlich vor allem in Form der Aktualisierung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan, ist aber dabei teilweise abhängig von den Erhebungsintervallen der jeweiligen fachlichen Überwachungen und statistischen Erhebungen. Sie findet letztendlich im Kontext der generellen Evaluierung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans und insbesondere der Fortschreibung des Fachbeitrages zum Landschaftsrahmenplan statt, im Zuge dessen der Zustand von Natur und Landschaft mit all ihren biotischen und abiotischen Bestandteilen/Merkmalen umfassend analysiert und bewertet wird.

Für die Überwachung werden darüber hinaus insbesondere folgende Grundlagen herangezogen:

- Raumordnungsberichte des Bundes sowie Landesentwicklungsberichte des Freistaates Sachsen
- Raumordnungskataster, statistische Berichte des Freistaates Sachsen
- Regionale Analysen und Bewertungen der Entwicklung ausgewählter Indikatoren zu Umwelt/Landschaftskomponenten

- Ergebnisse der umweltrelevanten Fachberichte (z. B. Forstbericht, Agrarbericht, Gewässergütebericht, Gewässerstrukturbericht, Immissions- und Emissionsberichte) sowie der Sächsische Umweltdatenkatalog
- Ergebnisse des Monitorings der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG
- Ergebnisse der Überwachungsprogramme über den Zustand des Oberflächen- und Grundwassers sowie der Schutzgebiete gemäß Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)

Nicht zuletzt kommt für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen auch den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen eine Mitwirkungspflicht zu. Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 ROG unterrichten sie den Regionalen Planungsverband, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Regionalplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Aufgrund der Anwendung der o. g. Instrumente bzw. Materialien auf Ebene der Regionalplanung ist davon auszugehen, dass eine Überwachung der Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans gewährleistet ist.